Digitized by Google

Crim
1.33 m 13

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308630012

<36630308630012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Carl Samuel Klunge in Zeitz.

Dreizehnter Band.

Altenburg, 1840.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Carl Samuel Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1840.

(October, November, December.)

Vierter Band.

Altenburg, 1840.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

I. Grossherzogthum Baden.

Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmords.

Von Dr. Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.

Theilnahme am menschlichen Unglück kann der Untersuchungsrichter, sollte er auch mit der eisernsten Consequenz die Spuren des Verbrechens verfolgen, und an jede ermittelte Thatsache blos den Maasstab des Gesetzes anzulegen gewohnt sein, niemals ganz unterdrücken, und dies ist auch wohl die Ursache, warum manche Untersuchungen entweder lückenhaft geführt, oder gar mitunter auf längere Zeit zurückgelegt werden. Es setzt sich in gewissen Fällen allmälig ein widerstrebendes Gefühl fest, welches entweder ganz unbewußt ist, oder worüber man doch mehr Herr zu sein glaubt, als es wirklich der Fall ist. In solchen Zuständen muß jeder aufrichtige Freund der Gerechtigkeit dem Inquirenten das ernste Wort zurufen: „Höre auf zu schwärmen, wenn du richten

Digitized by Google

sollst!“ [1]) Es scheidet sich in keinem Berufe so sehr, wie in dem des Rechtsgelehrten, die Sphäre des Gemüthes und des Verstandes.[2]) Wer bei seinen richterlichen Functionen das Gefühl soweit vorwalten läßt, daß es die Besonnenheit trübt, der kann gewiß nicht mit Grund verachtet werden, wenn man zunächst die Gesichtspuncte der christlichen Liebe und der Moral im Auge hat, aber er kann auch nicht auf Achtung Anspruch machen, indem er die beschworenen Pflichten, die er dem Staate gegenüber auf sich genommen hat, nicht geziemend erfüllt. Wenn es nun auch eine absolute Unmöglichkeit ist, das menschliche Mitgefühl in den Stunden richterlichen Wirkens so ganz und gar abzustreifen, daß man, einer Memnonssäule gleich, nur durch die Strahlen der Wahrheitssonne erwärmt und beredt werden könnte: so darf man doch in keinem Moment vergessen, sich selbst zu beobachten und vernünftigen Widerstand gegen die unzeitigen Aufwallungen des Herzens zu leisten. Es kommen dann doch immer wieder Zeiten, wo man den Leuten, die man mit allem Nachdrucke des Gesetzes und mit starrer Abgemessenheit behandelt hat, begreiflich machen kann, daß nicht Unmenschlichkeit und Hartherzigkeit, sondern blos Berufstreue die Ursache der frühern harten Begegnungen war;[3]) wie z. B. wenn ein ausführliches

---

1) Vergl. mein Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, §§. 117, 118, 269.

2) Es darf hier wohl auf das treffliche Werk von Rosenkranz: Psychologie oder Wissenschaft vom subjectiven Geist, aufmerksam gemacht werden, wo es S. 74 heißt: „Das Empfinden vermag nicht sich selbst zu beurtheilen; es ist an sich nur Stoff, das Denken hat erst über die Berechtigung des Empfundenen durch seinen Begriff zu entscheiden.“

3) Mein Handbuch, §. 173.

Digitized by Google

Geständniß abgelegt und niedergeschrieben ist, wenn eine Krankheit oder sonstiges, mit der Untersuchung nicht in Berührung stehendes Leiden eintritt, oder wenn eine Verurtheilung erfolgt ist. [4])

Diese Schwierigkeiten des richterlichen Standpunctes treten bei keinem Verbrechen so entschieden hervor, als bei dem der Kindestödtung. Hier hat man Gelegenheit, wahrzunehmen, wie leicht eines Theils die Geschlechtsverführung und dann andern Theils das Scham- [5]) und Rachegefühl ein weibliches Herz überwältigen können; hier kann man tiefe Blicke in die geheimsten Verhältnisse, in alle Schwankungen von Fürchten und Hoffen thun; hier zeigt sich vereinsamte, von Trost und Hülfe abgeschnittene Unglückseligkeit in den gräßlichsten Gestalten; hier lernt man begreifen, was die Collision der Pflichten, namentlich der Selbsterhaltungs- und Mutterpflicht [6]) zu bewirken vermag. Man muß aber, um sich in die Lage solcher Angeklagten hineindenken zu können, auch schon Mütter von allen Ständen und Charakteren, in Lust und Freude, wie in Sorgen und Gram, mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet haben. Denn hier genügt es nicht, von allgemeinen Erfahrungen über menschliche Neigungen und Leidenschaften auszugehen, sondern es muß das Weib in seiner Besonderheit auf-

4) S. meinen Aufsatz über die Urtheilsfolgen in diesen Annalen Band VI. S. 67, 68.

5) Schon in der Tyroler Landesordnung von 1532, VIII, 41, ward die gesetzliche Vermuthung aufgestellt: „daß sy (die Mutter) ir Schand verbergen möge." Vergl. P. G. O. Art. 131 und Henneberg'sche Landesordnung von 1539, VIII, Cap. 3.

6) Eschenmayer, System der Moralphilosophie, §§. 148, 228.

aufgefaßt werden. [7]) Der Rechtsfall, von dem hier die Rede sein soll, bietet nach der Ansicht des Verfassers einige nicht uninteressante Seiten dar, und er wird, bei einer vorzugsweisen Rücksicht auf dieselben, nach seiner bisherigen Weise die weniger erheblichen und gewöhnlichen Parthien des Processes gar nicht oder nur beiläufig erwähnen.

In der Heidelberger Entbindungsanstalt besteht die Einrichtung, daß dem Pfarramte der Heimathsgemeinde, wozu eine dort niedergekommene Person gehört, um dieselbe Zeit, wo sie wieder austritt, eine Nachricht über den Geburtstag und das Geschlecht des Kindes gegeben wird, damit jene Behörde auf die Verpflegung und Erziehung desselben gehörigen Bedacht nehmen könne. [8]) Auf diesem Wege erhielt das katholische Pfarramt zu Tiefenbach im Großh. Badischen Bezirksamte Eppingen im Anfange des Monats Juni 1836 die erste Kunde von der Entbindung der ledigen 24jährigen Cecilie Debold von Eichelberg, welcher Ort nämlich ein Filial des benannten Pfarramtes ist, und es wurde dabei bemerkt, daß dieselbe angewiesen sei, sich mit ihrem am

---

7) Suabedissen, Grundzüge der Lehre von dem Menschen, handelt hiervon §§. 392—396 und stellt u. A. folgende Kriterien auf: „in dem männlichen Geschlechte herrscht das Bestimmen vor, im weiblichen das Bestimmtwerden; in jenem das Streben, in diesem das Werden; in jenem der Trieb, in diesem der Sinn; in jenem der Geist, in diesem die Seele." Vgl. auch Rosenkranz, Psychologie, S. 65, 66.

8) Da die entlassenen Mädchen von dieser Einrichtung immer bei der Entlassung ausdrücklich in Kenntniß gesetzt werden, so scheuen sie sich begreiflicherweise sehr, ihre Kinder, nach denen zu Hause jedenfalls gefragt wird, zu beseitigen. Seit dem Jahre 1833, wo diese Verordnung erging, haben die Tödtungen und Aussetzungen der Kinder merklich abgenommen.

Digitized by Google

12. April geborenen Knaben persönlich zustellen.[9]) Da auch die Gensd'armerie hiervon Kenntniß erhielt, und die Debold sich am 11. Juli noch nicht zu Hause eingefunden hatte, so begannen die Nachforschungen, und man entdeckte sie, jedoch ohne Kind, im Dienste bei einem Bauern in dem unweit gelegenen Orte Ittlingen. Sie ward sogleich festgenommen,[10]) vor den Oberamtmann zu Eppingen geführt, und hier an demselben und am nächstfolgenden Tage sogleich artikelweise verhört. Das Ergebniß dieser Verhöre war im Wesentlichen: daß die Debold zwar zugab, unlängst ein Kind zu Heidelberg geboren zu haben, dessen Vater der ledige 23jährige Bauernknecht Johann Eiermann von Hildbach sei, daß dieses Kind aber, während sie damit zu Fuße auf dem Heimwege gewesen, etwa eine Stunde von Heidelberg an den Gichtern (Krämpfen) verschieden sei, worauf sie es denn rechts von der Straße in einem Ackerloch heimlich beerdigt habe. Der angegebene Schwängerer wurde ebenfalls summarisch vernommen, und gab endlich, als er erfuhr, daß die Debold ihn mit aller Bestimmt-

9) Sie ward am 29. April aus der Gebäranstalt entlassen; ihr Kind war also damals 17 Tage alt. Am 29. April 1810 war sie selbst geboren; da aber Katholiken den Geburtstag nicht feierlich zu begehen pflegen, so mag ihr unbewußt geblieben sein, daß sie ihre schrecklichste That am Eröffnungstage ihres Lebens vollbrachte.

10) Dies war einer von den Fällen, wo die Polizei eine verdächtige Person, die nicht gerade auf frischer That betroffen wird, ohne vorgängigen Befehl des Richters, arretiren darf, denn es könnte ja leicht der Verbrecher, durch die Nachforschung aufmerksam gemacht, noch einige Spuren der That verwischen oder sich davon machen. Die Möglichkeit des Falles begründet ein solches Ausnahmsverfahren. S. mein Handbuch §. 53, 54.

Digitized by Google

heit als solchen bezeichnet habe, ja sogar behaupte, daß sie im vorhergehenden Jahre bereits ein Kind von ihm geboren habe, welches bald darauf natürlichen Todes gestorben sei, folgende Erklärung: „Wenn die Debold es auf ihr Gewissen nehmen kann, daß ich zum zweiten Male Unzucht mit ihr getrieben hätte, und Vater ihres zweiten Kindes sei, so lasse ich es mir gefallen. Für gewiß will ich es weder verleugnen, noch behaupten.[11]) Wohl mit dem besten Grunde hielt das Bezirksamt Eppingen unter solchen Umständen den Thatbestand einer Kindestödtung für wahrscheinlich, und erkannte Untersuchungsarrest gegen die Debold, lieferte aber dieselbe mit ihren Effecten und den aufgenommenen Protocollen sofort an das Oberamt Heidelberg, als den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.[12]) Hier kam sie erst am Abend an, und wurde daher sogleich wieder in Arrest gebracht,

11) Es liegt eine für einen Bauernburschen ungewöhnliche Schlauheit in dieser Erklärung. Man kann wohl deutlich daraus entnehmen, daß er sich für den Erzeuger des Kindes hält; er will es aber ganz dem Zartgefühl des Mädchens anheimgeben, ob sie ihn, der vielleicht schon wieder auf andere Mädchen ausgeht, bloßstellen mag; und wie selten verliert Jemand dabei, wenn er an das weibliche Herz appellirt! Die Debold ist übrigens ein viel zu derbes, reizloses Wesen, als daß sie zwei Männer zugleich für sich hätte einnehmen können, und am wenigsten Leute ihres Standes, die sich mit so außerordentlicher Eifersucht zu beobachten pflegen. Es war dem Joh. Eiermann also nur darum zu thun, sich auf eine geschickte Weise von seiner fruchtbaren Geliebten loszumachen.

12) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Thl. IV. Seite 250 §. 38, bemerkt sehr treffend: „daß am Orte, wo das Verbrechen begangen worden, gewöhnlich die meisten Voraussetzungen einer erfolgreichen Untersuchung gegeben sind; und daß es auch zu vollständigerer Erreichung der politischen Zwecke der Strafe wünschenswerth ist,

Digitized by Google

jedoch so, daß sie mit keinem andern Gefangenen sich unterreden konnte. Dennoch begab sich der Verfasser, nachdem er die Acten durchgesehen hatte, bereits eine Stunde darauf, zu ihr in das Gefängniß nnd suchte sie vor dem auf den andern Tag bestimmten Verhöre einigermaßen kennen zu lernen. Die hierbei geführte Unterredung wurde, wie sich von selbst versteht, von dem Gegenstande der Untersuchung möglichst fern gehalten;[13]) aber die Juculpatin kam von selbst darauf zurück, daß ihr Kind, welches wahrscheinlich von hier aus gesucht werden solle, unfehlbar in einem Rühenloche am Wege zwischen Rohrbach und Leimen liegen müsse, und sie sei gern bereit den Platz wieder aufzusuchen.

Etwas ungemein Verstecktes und Zurückhaltendes in dem Wesen dieser Person fiel auf den ersten Blick auf, und man hätte, an den Umgang mit Verbrechern weniger als ein Inquirent gewöhnt, fast sagen können, daß ihre Erscheinung unheimlich und abstoßend wirkte. Dabei erinnerte sich aber der Verfasser, in dem ersten Verhörsprotocolle so eben gelesen zu haben, daß die Debold, so wie sie den Tod ihres Kindes ausgesprochen hatte, unwohl und ohnmächtig wurde, welcher Umstand der Annahme eines starren Gemüths entgegen

---

daß dieselbe da verhängt werde, wo die Gesetzesübertretung erfolgt ist." Nach dem österr. Strafges. v. 1803, §. 218, 219, würde hier übrigens bloß der Thatbestand dem forum delicti commissi und die Thäterschaft dem forum deprehensionis zu untersuchen obliegen. Der Anhangsatz 3. zum badischen Strafedict bestimmt den Bezirk des begangenen Verbrechens als regelmäßigen Gerichtsstand und nur, wo mehre fora delicti commissi concurriren, entscheidet zuerst Prävention und dann Deprehension.

13) S. mein Handbuch der ger. Unters. Kunde §§. 227—229.

Digitized by Google

war.[14]) Es schien am meisten davon abzuhängen, das Vertrauen dieser Person zu erlangen. Auf ihre Aussagen und Geständnisse mußte muthmaßlich das ganze Untersuchungsgebäude gegründet werden, da es vor Allem von ihrem guten Willen abhing, die Materialien zur Prüfung des Thatbestandes, und mithin auch der Frage, ob überhaupt ein Verbrechen vorliege, beizubringen.[15]) Es ward daher beschlossen, mit Anbruch des nächsten Tages (16. Juni) eine Nachsuchung in den Feldern bei Rohrbach zu veranstalten, wozu zwei vertraute Gensd'armes in der Weise beauftragt wurden, daß sie die Inc. mittelst einer Fuhre in jene Gegend bringen, und anhalten sollten, die Grube zu bezeichnen, in welche sie ihr Kind gelegt habe, sich dabei aber die glimpflichste Behandlung angelegen sein lassen sollten. — Inzwischen wurde die Oberhebamme der Entbindungsanstalt abgehört, und dieselbe gab der Debold das Zeugniß, daß sie ihr Kind bis zum 29. April, wo sie es in beiderseits ganz gesundem Zustande, angeblich zur Heimreise mitnahm, gut und ordnungsmäßig behandelt,[16]) und nur

14) Ihr Aeußeres ist ganz so, wie die Frauenspersonen, fern von Städten erzogen, gewöhnlich durch Vernachlässigung alles Anstandes und Geschmackes werden; das Haar spröd und ohne Sorgfalt zum Zopfe gebildet; die Taille hochaufgeschürzt und die Kleider grell abstechend. Auch der Reinlichkeit darf sie sich nicht rühmen.

15) Die älteren Criminalisten wollten bekanntlich auch dann den Thatbestand nicht als vollständig bewiesen anerkennen, wenn bloß Geständniß und kein weiterer Beweis darüber vorhanden war. S. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 685. Die neuere Ansicht dagegen stellt sehr umfassend dar: Henke, Handb. des Crim. Rechts, Thl. IV., §. 76.

16) Dies spricht besonders vergleichungsweise für die Inc., indem aus vielen ähnlichen Fällen die Erfahrung hervor-

Digitized by Google

deßwegen zuletzt nicht mehr zum Trinken an die Brust gelegt, vielmehr mit Weck und Milch genährt habe, weil ihre Brustwarzen wund geworden seien. — Hierauf kamen die Gensd'armes mit der Inc. zurück, und meldeten, daß sie, wiewohl Letztere sich angelegentlich bemüht habe, die fragliche Grube wieder zu finden, keine Spur von einer Kindesleiche entdeckt hätten. [17]) Die Inc. trug nun auf ihren Mienen den Anschein innerer Bewegung, und die Gensd'armes wollten auch eine Unruhe und Verlegenheit an ihr bemerkt haben. Der Zeitpunct war also günstig zu einem ins Einzelne gehenden Verhöre, und es war dem Inquirenten sofort klar, daß dieses Verhör die Grundlage der ganzen Untersuchung abgeben müsse, indem sonst, beim Mangel eines Thatbestandes, alle weitern Bemühungen erfolglos sein, oder der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe entbehren mußten.

Vor der eigentlichen protocollarischen Inquisition fing der Verf., wie er häufig zu thun pflegt, im Beisein des Actuars, mit der Inc. ein Gespräch über ihren Körper- und Gemüthszustand im Allgemeinen an, und suchte dabei alles Kränkende und Furchterregende zu ver-

---

geht, daß Mütter, die ihren Kindern einmal den Tod geschworen haben, dieselben von der Geburt an lieblos behandeln und namentlich oft ganz kaltblütig hungern lassen.

17) Würde die Nachsuchung ein Resultat geliefert haben, so hätte der Inquirent sich noch persönlich auf den Platz begeben, um den richterlichen Augenschein vorzunehmen; unmöglich kann es aber der Wille der Gesetze sein, daß der Richter allen nothwendig erscheinenden Nachsuchungen, so lange die Sache nicht zu einem bestimmten Punct gediehen ist, unausgesetzt anwohne: denn er müßte sonst oft wochenlange Entdeckungsreisen ohne Erfolg mit unverhältnißmäßiger Zurücksetzung der Büreaugeschäfte machen. S. meinen Aufsatz: „Die Vorbedingungen der Haussuchung" im Arch. d. Crim. Rechts, 1837, St. 1, Anm. 26.

Digitized by Google

meiden.[18]) Bei dieser Gelegenheit nahm er zum ersten Male einen bessern Funken in ihr wahr; sie wurde immer aufgeregter, äußerte sich stoßweise, jedoch nie zusammenhängend, über ihr schweres Schicksal, ihre drückende Lage u. dergl. Charakteristisch war dabei, daß sie fast fortwährend den Blick zu Boden geheftet hielt, und eine unruhige Bewegung an den Bändern ihrer Schürze machte.[19]) Nun wurde in das Kriminalverhör übergegangen durch die Frage: „Es sei nach der Meldung der Gensd'armes nicht wahrscheinlich, daß das vermißte Kind in der Gegend begraben liege, welche sie beschrieben habe, und sie möge sich daher vor Allem über diesen Punct der Wahrheit gemäß erklären.[20]) Ein unsäglicher Schmerz bewältigte nun die Seele der Inq.; sie fing krampfhaft an zu weinen, und beugte sich händeringend zusammen. Alle ihre folgenden Antworten waren nicht anders, als durch drei-, viermaliges, immer mit gleicher Milde wiederholtes Fragen zu erlangen,[21]) und

18) S. mein Handbuch §§. 279, 280. Ein Inquirent, der diese erlaubte Annäherung verabsäumt, wird nur sehr selten zu einem Ziele kommen. Vergl. Mittermaier, deutsches Strafverfahren, Bd. II., §. 138.

19) Das Spielen mit Kleidungsstücken oder Geräthschaften in so peinlichen Lagen läßt auf die Absicht schließen, die Aufmerksamkeit der Gegenüberstehenden von der Person ab und auf diese Nebendinge zu lenken.

20) Die Erörterung des Thatbestandes muß immer das Erste sein, am allermeisten in derartigen Fällen, wo es noch an einer rechten Basis gebricht. Der Verf. wiederholte daher die darauf bezüglichen Fragen auch in jedem folgenden Verhöre. S. mein Handbuch, §. 377.

21) Der Eindruck, den die lebendige Anschauung eines solchen Benehmens macht, läßt sich niemals durch actenmäßige Beschreibung reproduciren. Hierzu gehört eine mündliche Wieder-

Digitized by Google

so unzweifelhaft es war, daß sie jetzt umgestimmt und zum Geständniß geneigt war, so viel Wahrscheinlichkeit gewann die Vermuthung, daß sie sich noch auf irgend einen Stützpunct verließ, und abwarten wollte, was von dieser Seite aus für sie zu hoffen sei. Dieser Stützpunct konnte, nach des Verf. Ansicht, nur in dem vertrauten Verhältnisse mit Johann Eiermann beruhen, von welchem sich die Inq. etwa denken mochte, daß er als Helfer in der Noth erscheinen und ein günstiges Zeugniß, vielleicht auch mit unwahren Thatsachen untermischt, für sie abgeben würde.[22]) Es konnte daher Nichts geeigneter scheinen, als diese Hoffnung, auf den Grund der Acten, plötzlich zu vernichten, und der Erfolg bewährte auch die Richtigkeit dieser Ansicht. Nachdem die Inc. auf die erste Frage versichert hatte, der Beerdigungsplatz müsse allerdings in der von ihr bezeichneten Gegend sein, und man könne ihn nur deswegen nicht mehr gut finden, weil die Früchte inzwischen aufgeschossen, und die Rübenlöcher, in deren eines sie das Kind gelegt, alle zugedeckt seien, folgten wörtlich nachstehende Fragen und Antworten, wobei jedoch die Uebergangs- und Erläuterungsfragen weggelassen werden.

---

holung aller Haupttheile des Processes vor dem Gerichtshofe. S. meine Schrift: Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, S. 49, 50.

22) Eine solche Hoffnung ist öfter, als man glauben sollte, der Grund der Zurückhaltung; die Inq. wollen abwarten, was von ihren Freunden für sie geschehen wird und wenn sie endlich einsehen, daß von diesen Nichts geschieht, so haben sie sich an das Läugnen schon so sehr gewöhnt, daß sie sich nicht mehr überwinden können, zur Wahrhaftigkeit umzukehren. Vergl. Heinroth, die Lüge, Beitrag zur Seelenkrankheitskunde, S. 171, 172. Man eröffne ihnen daher immer so bald als möglich die ungünstigen oder theilnahmlosen Aussagen Derer, auf die sie sich besonders zu verlassen scheinen.

Digitized by Google

Fr. Ihre bisherigen Angaben in Beziehung auf den Tod des Kindes sind unwahrscheinlich.[23]) Zeige Sie zu Ihrem Richter Vertrauen; dann kann Sie erwarten, daß Sie auch auf gleiche Weise behandelt werde. A. (nach sehr langem Besinnen) Ich fiel mit dem Kinde im Gehen auf der Chaussee unversehens auf einen Steinhaufen, und dort muß es schon beschädigt worden sein. Fr. Ist das Kind etwa noch weiter beschädigt worden?[24]) A. (Abermalige lange Pause.) Ja, ich habe es ein Paarmal fest an mich gedrückt. Fr. An welche Theile des Körpers hat Sie es gedrückt?[25]) A. Ich drückte die Brust des Kindes wieder an meine Brust, und zwar zuerst mit einer, dann mit zwei Händen, so daß dem Kinde der Athem verging. Fr. Warum hat Sie das Kind so gedrückt? A. (Nachdenklich.) Weil ich ganz in Verzweiflung war, und nicht wußte, wo ich mit dem Kinde hin sollte.[26]) Fr. Wer ist der Vater des Kindes?[27]) A. Johann Eiermann. Fr. Dieser Mensch hat sich in dem Verhöre zu Eppingen so zweifelhaft geäußert, daß man allerdings schließen muß, daß er sich, wenn er wirklich der Vater ist, um die Mutter und das Kind Nichts annehmen will. A. (In Thränen,

---

23) Es war vorauszusehen, daß eine Person von diesem Schlage keine dialektischen Künste aufzuwenden habe, um eine ersonnene Geschichte als wahr zu vertheidigen, weßhalb ihr nahe gelegt wurde, daß sie den eingeschlagenen Weg wieder verlassen müsse, um nicht in eine peinlichere Lage versetzt zu werden. Mittermaier, deutsches Strafverf., Bd. II., S. 147, b.

24) Hier ist ein Beispiel zu finden, wie jedes Wort in den Reden des Inquisiten geprüft werden muß, um etwa einen weitern Anknüpfungspunkt zu finden. Das Wörtchen: „schon" deutete leise an, daß auf die erste zufällige Beschädigung noch eine weitere folgte.

25) Von nun an mußten die verbrecherischen Thatsachen rasch verfolgt werden.

26) Hier bot sich die Gelegenheit dar, des Treulosen zu erwähnen, der alles Unglück veranlaßt zu haben schien.

27) Diese Frage ist zwar im Badischen Landrechte verboten, da dieses mit dem Code civil auch den Art. 340 adoptirt hat, wo es heißt: „La recherche de la paternité est interdicte;" — aber die Criminalisten sind darüber einig, daß eine solche Frage im Untersuchungsverhöre, wo es auf civilrechtliche Folgen nicht ankommt, ohne Zweifel zur Aufklärung der persönlichen Verhältnisse gebraucht werden dürfe.

Digitized by Google

schnell.) Ich sah freilich, daß er nicht recht an mir handelt. Er hatte mir gesagt, er wolle in die Anstalt hierher kommen, wenn ich das Kind geboren habe. Ich schrieb ihm bald nach der Niederkunft einen erbärmlichen Brief, daß er doch ja kommen sollte, und dennoch kam er nicht. Nun wußte ich nicht mehr, was ich anfangen sollte. Ich sah mich von dem Vater des Kindes verlassen, und dieses brachte mich in so schwere Verzweiflung.[28]) Fr. Auf welche Art war das Kind durch den angeblichen Fall beschädigt worden? A. Ich weiß nicht ob es dem Kinde innerlich geschadet hat. Aber es ging zu gleicher Zeit eine Stecknadel, die an meinem Brusttuch stak, in die Oberlippe des Kindes hinein, so daß Blut herausfloß und die Lippe auflief. Fr. Hat das Kind darauf noch gut geathmet?[29]) A. Es schnaufte noch ganz ordentlich. Aber es schrie nicht mehr. Fr. Wie oft hat Sie das Kind dann wider die Brust gedrückt? A. Ich drückte es dreimal mit beiden Armen, die ich um das Kind legte, so kräftig, als ich konnte, wider meine Brust. Fr. Sie gab vorhin an, daß Sie erst nur eine Hand angewendet habe.[30]) A. Nein, ich brauchte gleich beide Hände. Fr. Wie lange dauerte ein solcher Druck wider die Brust? A. Der Druck dauerte ungefähr ein Vaterunser lang.[31]) Einmal dauerte es noch länger.

---

28) Nun war die Zunge gelöst; denn die Inq. hatte einen in ihren Augen sehr gewichtigen Entschuldigungsgrund vorangestellt, und man konnte ihr schon anmerken, daß sie die Verantwortung ihrer That meistens ihrem unredlichen Liebhaber beizumessen geneigt war.

29) Die Verletzung der Lippe konnte nicht gefährlich sein (Henke, Lehrb. der gerichtlichen Medicin, §. 360); aber es kam darauf an, ob das Kind nicht durch den Fall erdrückt wurde.

30) Diese Thatsache ist in Beziehung auf den Gewaltgrad sehr wesentlich, und mußte daher sogleich berichtigt werden.

31) Diese Zusammenstellung des Heiligen und Unheiligen lautet fast wie eine Ironie; aber die Inq. wollte sichtbar damit ausdrücken, daß sie mit frommen Gedanken die That verübt habe, indem sie es für eine Wohlthat hielt, das Kind aus seiner elenden Lage zu befreien, wie dies die dritte folgende Antwort deutlich zeigt. Eine solche Verirrung ist wohl mehr bedauernswürdig als verächtlich.

Digitized by Google

Fr. Was war die Wirkung dieses dreimaligen Drückens? A. Das Kind hörte fast ganz auf zu schnaufen. Man hörte fast gar Nichts mehr vom Leben. Fr. Hat Niemand zugesehen? [32]) A. Meines Wissens nicht. Fr. Warum hat Sie dem Kinde diese Gewalt angethan? [33]) A. Ich war in der Verzweiflung, und dachte, das Kind soll lieber hingehen, als im Elend leben. [34]) Fr. Was fing Sie hierauf mit dem Kinde an? A. Ich wickelte es in ein zweites Hemd, welches ich noch bei mir hatte, und trug es dann, unter der Schürze versteckt, auf der Chaussee weiter, bis ich an das Kreuz bei Rohrbach kam. Von dort schlug ich mich schräg, rechts in das Feld hinein. Fr. Wie ging es denn weiter mit dem Kinde? A. Ich ging immer tiefer in das Feld hinein, und nun kam mir erst der Gedanke, das Kind zu begraben. Fr. Lebte das Kind damals noch? A. Man hörte kaum einen Schnaufer; doch verzog es damals manchmal noch den Mund (bricht in Schluchzen aus). Fr. Wie weit ging Sie dann noch mit dem Kinde? A. Ich ging bis auf ein Rübenloch zu, welches weit von der Chaussee entfernt lag. Dasselbe war schon geleert, und über die Hälfte mit Erde aufgefüllt. Es lagen viele zusammengelesene Sandsteine darin. Dort legte ich das Kind hinein. Fr. Hat Sie dem Kinde weiter keine Gewalt gethan? [35]) A. Ich nahm einen von den

---

32) Eine solche Tödtungsart ist so ungewöhnlich, daß sogleich das Bedürfniß einer weitern Verification entstand. Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes, S. 124, 125.

33) Diese Zwischenfrage sollte nur dazu dienen, für ein späteres Verhör einen Anhaltpunct hinsichtlich des rechtswidrigen Vorsatzes zu gewinnen.

34) Dieser Grund kann freilich an und für sich nicht entschuldigen. Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw., bemerkt in dieser Beziehung §. 83: „Die Zurechnung beschränkt sich zunächst auf den Vorsatz," so daß die Strafe niemals gemindert wird, wenn die Absicht auf etwas angeblich Gutes gerichtet war.

35) Es könnte wohl den Anschein haben, daß diese Frage eine unerlaubte Suggestion enthalte; man muß aber wohl auf das Wörtchen „keine" achten, indem dadurch eher eine Verneinung, als eine Bestätigung nahe gelegt wird; und zum Andern waren actenmäßige Gründe zu der Annahme vorhanden, daß die Inq. sich noch weiter an ihrem Kinde vergriffen hat,

Digitized by Google

erwähnten Steinen in die rechte Hand, und schlug damit an den Kopf des Kindes. Fr. Wohin schlug Sie es? A. Ich schlug es zuerst auf die rechte Schläfe; dann auf den mittlern Kopf; die zweite Stelle kann ich nicht mehr genau bezeichnen. Mehr als zweimal habe ich es aber nicht geschlagen. Fr. Lebte das Kind darauf noch? A. Nein, lebendig war es gewiß nicht mehr. Es regte sich nicht mehr. Fr. Was fing Sie dann mit dem Kinde an? A. Das Kind war noch gewickelt. Ich nahm das Wickelband herab, um zu sehen, ob es noch lebe, und da ich es todt fand, legte ich es, blos in eine Windel gewickelt, in den obern Theil des beschriebenen Rübenloches. Die Steine räumte ich erst auf die Seite, so daß es auf die Erde kam; dann scharrte ich von der daneben befindlichen Erde mit den Händen darüber, so daß das Kind ungefähr einen Schuh tief lag. Oben darauf legte ich noch 3 bis 4 von den besagten Steinen. Fr. Hat Ihr Niemand zu dieser gewaltthätigen Handlung Rath oder Hülfe gegeben?[36]) A. Nein, ich habe es allein zu verantworten. Es ist eben ein plötzlicher Entschluß gewesen.

Gegen Ende dieses Verhörs brach die Inq., deren Augen bisher nicht trocken geworden waren, in ein stürmisches Weinen aus, und zwar so, daß sie mit dem Oberkörper, wie ein Rohr in dem Winde, hin- und herschwankte. Es erschien unter solchen Umständen eine weitere Inquisition nicht nur ungeeignet, sondern auch

---

(s. Anm. 24), indem sie aussprach, wie sie gewünscht habe, daß es „hingehen" solle, und wie sie es sterbend in eine Grube gelegt habe; und endlich handelte es sich nur noch um eine Modalität der schon eingestandenen Absicht, zu tödten, und nicht um ein neues Bekenntniß der Schuld. Vergl. hierüber mein Handbuch u. s. w. §§. 568 — 572. A. M. ist Martin, Lehrb. des Criminalproc. 4. Ausg. §§. 62, 80, wo auch die fernern Anhänger der strengen Lehre zu ersehen sind.

36) Daß Joh. Eiermann der Intellectualurheber sei, kam dem Verf. nicht unwahrscheinlich vor. Ueberhaupt aber ist es zu empfehlen, bei Verbrechen, die von Personen biegsamen und weichen Charakters verübt werden, immer von Amtswegen zu erforschen, ob ihnen nicht Rath oder Beistand zu Theil ward.

Digitized by Google

unstatthaft.[37]) Der Nachmittag war noch nicht weit vorgerückt, und der Beamte hielt es demnach für das Beste, die noch übrige Tageszeit zu einer weitern gründlichen Nachsuchung nach dem Kindesleichnam zu benutzen. Unter Zuzug des Brigadiers der Gensd'armerie[38]) begab sich die Untersuchungs-Commission augenblicklich nach Rohrbach, wo zunächst eine Besprechung mit dem eben so diensteifrigen, als intelligenten Bürgermeister Statt fand,[39]) und es zeigte sich nun wirklich ein Schimmer von Hoffnung, der Sache näher auf die Spur zu kommen. Der Bürgermeister meldete nämlich, daß der Bürger Johann Erni auf seinem Acker, einem Ortsgerüchte nach, Kindskleider gefunden habe. Sogleich vorgerufen, erklärte dieser Mann die Thatsache für richtig, und fügte bei, daß ihm vor etwa 6 Wochen beim Pflügen aufgefallen sei, wie eine der Kühe in dem Winkel des Ackers plötzlich mit dem rechten Vorderfuße sehr tief in die Erde gesunken sei,[40]) und daß er sodann wirklich eine kleine, leicht mit Erde überwölbte, Grube entdeckt habe, in welcher ein Kindshäubchen und Kindsjäckchen, außerdem aber Nichts, legen; diese beiden Stücke

37) Ueber die Gränzen der Benutzung solcher Gemüthsaffecte im Verhöre s. Mittermaier, das deutsche Strafverf., Bd. II., S. 149.

38) Die Inc. in ihrem aufgeregten Zustande mitzunehmen, hielt der Verf. nicht für passend, und zwar um so weniger, als sein Vorhaben vorerst mehr dahin ging, eine Umfrage in der Gemeinde zu halten.

39) S. mein Handbuch §§. 167, 168.

40) Dieses Loch konnte, der Beschreibung nach, unmöglich ein Rübenloch, worin nämlich die Dickrüben über Winter verscharrt und aufbewahrt werden, gewesen sein. Auch bleibt es immer unaufgeklärt, wie eine solche Grube mit einer leichten Erddecke, ungefähr wie ein Maulwurfsloch, überzogen sein

habe er auf seinem Pflug gehängt, zu Hause aber, nach dem Verlangen seiner Frau, weggeworfen. Eine Umfrage in Erni's Nachbarschaft lieferte den Beweis, daß eine Magd die beiden Stücke aufgehoben hatte, und sie übergab dieselben ohne Weigerung in Gerichtshände.

Unmittelbar nach der Ausmittelung dieser Thatsachen veranstaltete man auf Erni's Acker, welcher nach des Brigadiers Versicherung gerade in der von der Debold als die Ruhestätte ihres Kindes bezeichneten Gegend lag, eine sorgfältige Nachgrabung, genau an der Stelle, wo die Kleidungsstücke aufgefunden worden waren.[41]) Trotz dem aber, daß man bis auf eine Tiefe von 4 Fuß und eine Breite von 3 Fuß kam,[42]) war nicht das Mindeste zu entdecken, was auf das Vorhandensein eines Leichnams einen Schluß erlaubt hätte. Der Abend war herangerückt, und es begab sich nun der Inquirent noch einmal in das Arresthaus, ließ die Debold vorführen,[43]) und es erfolgte von derselben auf Vorzeigen des Jäckchens und Häubchens[44]) die Erklärung: „Diese zwei Stücke sind mein Eigenthum.

---

konnte. Ein Fuchsloch war es, nach Aussage der Sachverständigen, auch nicht; es mußte also mit vieler Kunst durch Menschenhände angelegt sein.

41) S. mein Handbuch §. 86.

42) Wer in den Fall kommt, eine solche Nachsuchung zu dirigiren, wird wohlthun, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nachzulesen in dem classischen Werke von Duvergie, médecine légale (Paris, 1836), T. I., p. 320—325: „de la manière de procéder aux exhumations judiciaires.“

43) Dies Verhör geschah in der Wohnstube des Gefangenwärters. Die Inq. schlagen es durchgängig sehr hoch an, wenn der Untersuchungsrichter ein Verhör im Arresthause abhält, indem sie dies für einen vertraulichen, ja freundschaftlichen Besuch halten. S. mein Handbuch, §. 353.

Das Jäckchen habe ich noch vor der Niederkunft in einem Trödlerladen auf dem Marktplatze dahier gekauft; das Häubchen hat mir die Oberhebamme geschenkt. Ich dachte gar nicht mehr an diese Sachen. Auf keinen Fall war das Kind damit bekleidet, sondern ich hatte diese Kleider nur im Vorrathe, wenn es größer würde. Wahrscheinlich trug ich das Jäckchen und Häubchen in meiner Schürze, als ich das Kind in das Feld hineinbrachte. Ich weiß zwar nicht, wie und wo ich diese verloren habe, vermuthe aber, daß das Kind nicht weit davon vergraben sein muß. Die Sachen werde ich wahrscheinlich in der Angst und Verzweiflung[45]) haben fallen lassen. Ich muß wiederholen, daß ich das Kind in eine schon vorhandene Vertiefung gelegt habe. Auch stand nicht weit davon ein Baum und ein Rapsacker. Mehr kann ich nicht sagen."

Da man die Inq. nun weit beruhigter fand, so glaubte man ihr zumuthen zu dürfen, daß sie sich noch einmal in das Rohrbacher Feld begebe, und wies den Brigadier[46]) an, den andern Morgen früh mit ihr auf-

---

44) Sie ward hierdurch, seltsamerweise, gar nicht afficirt, sondern betrachtete die Kleider mit Lächeln.

45) Diese oft wiederholten Worte brachte sie stets auf eine ganz ungeschminkte Weise vor, so daß man nicht die Absicht, die That in ein falsches Licht zu stellen, daraus entnehmen konnte.

46) Man wählte immer wieder diesen Mann dazu, weil man bemerkte, daß die Inq. besonders offen gegen ihn war. Die mündliche Instruction lautete dahin, daß in dem Augenblicke, wo eine Spur des Leichnams entdeckt werde, alle Nachgrabungen einzustellen, ein Expresser an das Oberamt zu schicken, und dann auf dem Platze die Ankunft der Untersuchungscommission abzuwarten sei. Henke, Handb. des Criminalrechts, Thl. IV., S. 610—612.

Digitized by Google

zubrechen, und bei der weitern Nachsuchung den Erni-schen Acker als Ausgangspunct zu nehmen. Aber auch dies hatte keinen Erfolg, wiewohl die Debold den besten Willen zeigte.

Nun wurde das Letzte versucht, um zu einem Resultate zu kommen. Die Bürgermeister von Rohrbach und von der anstoßenden Gemarkung von Kirchheim erhielten die Weisung: „den andern Morgen, am Sonntag den 19. Juni, unfehlbar die Gemeinden auf dem Rathhause zu versammeln und denselben vorzutragen, daß alle Bürger, und namentlich die Feldeigenthümer auf der rechten Seite von der hiesigen Straße nach Leimen, Nachforschungen über das, in einem Rübenloch vergrabene Kind der Debold anzustellen, und jede verdächtige Spur bei dem Bürgermeister anzuzeigen. Man werde sich verwenden, daß dem Finder eine Belohnung [47]) von 10 Gulden angewiesen werde."

Ferner wurde das Amt Eppingen, unter Benachrichtigung von dem erfolgten Geständnisse, um Auskunft ersucht, an welchem Tage die Inq. in ihrer Heimath angekommen, und auf welche Art ihr erstes Kind gestorben und beerdigt worden sei.[48]) Zugleich bat man um

47) Henke, a. a. O., S. 608, hält zwar das Versprechen einer Belohnung für bedenklich, indem dadurch leicht absichtliche Täuschungen des Gerichts durch gewinnsüchtige Menschen veranlaßt werden können; aber der vorliegende Fall war gewiß zu einer Ausnahme geeignet, da Niemand ein fremdes Kind als corpus delicti vorzulegen wagen konnte. Vergl. auch Martin, Lehrb. des Crim. Proc, §. 104. Mein Handbuch, §. 66.

48) Es war Pflicht der Untersuchungsbehörde, hiernach zu fragen, nicht nur, weil möglicherweise auch mit dem vorigen Kinde etwas Unrechtes vorgegangen sein konnte, sondern auch zur Aufklärung über den Charakter der Verbrecherin. Damhouder, praxis rer. crim., cap. X., No. 10, bemerkt: „judex et

Mittheilung eines Leumunds- und Vermögenszeugnisses. Was den Leumund anbelangt, so erfolgte nicht nur von dem Gemeinderathe, sondern auch von dem vorgesetzten Pfarramte die Versicherung, daß die Debold stets den Ruf einer fleißigen, ordnungsliebenden und rechtschaffenen Dienstmagd gehabt; ja es erklärte ihr letzter Dienstherr: „daß er sich wünsche, immer so treue Dienstboten zu haben, wie sie gewesen.“ [49]) Dabei wurde attestirt, daß sie gänzlich arm sei. [50]) Ihr erstes Kind starb, nach der Aussage ihrer Mutter und der beeidigten Aussage der Hebamme, Katharina Mai, acht Wochen nach der Geburt an den Gichtern, und wurde durch den Geistlichen beerdigt.

Als der Verf. die Inq. bei der Ablegung des Geständnisses beobachtet hatte, war ihm alsbald das Bedenken aufgestiegen, daß der verzweiflungsvolle Zustand mehr in den allgemeinen Verhältnissen dieser Person, als in ihrer Reue [51]) und Gewissensfolter zu suchen sein

---

indagare obligatur, cujus primo vitae fuerit, et an talia aut similia, de quibus hunc inculpatur, facere consueverit.“

49) Ein neuer Beweis liegt hierin, wie wenig man bei der Kindestödtung absolute Demoralisirung voraussetzen darf.

50) Sie hatte bloß bei ihrer vorigen Dienstfrau in Schlierbach einen Dienstlohnrest zu Gute, welcher übrigens kaum zur Bestreitung der Reisekosten hinreichen konnte. (Vgl. Note 111).

51) Verzweiflung ist nach Kiesewetter, Erfahrungsseelenlehre, §. 302: „eine Traurigkeit ohne Hoffnung“, und Reue: „eine Betrübniß über begangene oder unterlassene Handlungen.“ Da nun die Debold nie ein Wort des Bedauerns und der Wehklage über ihr verschiedenes Kind aussprach, sondern nur an dessen elende Lage zurückdachte, so war ihr zuweilen eintretender Affect wohl nichts Anderes, als Desperation.

Digitized by Google

möchte. War diese Ansicht gegründet, so ließ sich, je nach Gestalt der übrigen Umstände, leicht ein Rückschluß auf die Stimmung machen, von welcher die Inq. im Augenblicke der That beherrscht sein mochte. Es wurde daher das Großh. Physicat ersucht, die Debold von Zeit zu Zeit zu besuchen, und sich über ihren Seelenzustand baldmöglichst zu äußern. Nach wenigen Tagen erfolgte schon eine Antwort, deren Hauptinhalt folgender ist:

„Die Cecilie Debold ist von untersetztem Körperbau, ohne jedoch körperlich sehr kräftig zu sein. Ihr Gemüth ist höchst aufgeregt, und der Schmerz[52]) über ihr begangenes Verbrechen scheint nicht nur aufrichtig zu sein, sondern an Trostlosigkeit zu gränzen. Sie ist von beschränkten Geisteskräften,[53]) hat dabei aber ein zartes, fühlendes Gemüth. „Sie erzählte Folgendes: „Als sie nach zwei erfolglosen Briefen an ihren Geliebten das Gebärhaus mit ihrem Kinde verließ, und, im Gefühle des Verlassenseins, der Schande und Hülflosigkeit, weder in sich noch von außen, Trost oder Rath fand, sei sie von Verzweiflung ergriffen worden, habe sich und der Welt entfliehen wollen; als sie die Landstraße mit solchen Gedanken verließ, habe der Zufall das von ihr begangene Verbrechen begünstigt, und vollenden helfen.[54])

52) Es darf hier nicht übersehen werden, daß nur von Schmerz, nicht aber von Reue gesprochen wird.

53) In dieser Beziehung ist der Verf. eher geneigt, eine Stumpfheit des Gemüthslebens, als der Geisteskräfte, anzunehmen, da die ungewöhnliche Verschlossenheit nicht mit Mangel an Auffassung gepaart war. Ein „obtusum caput“ wäre eher die Debold nach Kant, Anthropologie, §. 36 zu nennen.

54) Diese Mittheilung war sehr dankenswerth und sie bewährt aufs Neue, wie nützlich die Gerichtsärzte, welche sich

Digitized by Google

— Dies glaubte man anführen zu müssen, weil Geistes- und Gemüthsanlagen, Culturstufe und augenblickliche Verhältnisse die Gesinnungen und Handlungen der Menschen bestimmen." —

Nun war ein reichlicher Stoff zu einem Verhöre vorhanden, und der Verf. fühlte sehr wohl, daß es auf eine umständliche Erörterung der Gemüthsstimmung und der Willensbestimmung um so mehr ankam, als es immer noch an einem schwer zu ersetzenden Fundamente, am äußern Beweise des Thatbestandes, mangelte, ohne welchen ein Geständniß, je verzweiflungsvoller es abgelegt wurde, desto verdächtiger erscheint.[55]) Es sollen nun abermals die wichtigsten Fragen und Antworten, welche in dem nächstfolgenden Verhöre vorkamen, hier wortgetreu abgedruckt werden.

Fr. Kann Sie immer noch nicht angeben, wo Ihr Kind vergraben liegt? A. (Mit verhaltenen Thränen.) Nein. Fr. Man sollte meinen, daß die Spur von Kindeskleidern, welche Sie als Ihr Eigenthum erkannt hat, auch auf den Begräbnißplatz des Kindes hätte führen müssen? A. Ich war mit dem Brigadier auf jenem Platz, wo der Rohrbacher Bauer das Kindszeug gefunden hat. Ich konnte mich aber von dort aus nicht zurecht finden, weil die Feldfrüchte unterdessen gar sehr gewachsen sind. Fr. Das Kindsjäckchen und Kindshäubchen, welche Sie als Ihr Eigenthum erkannte, lag am Rande des Ackers von Johann Erni in einer künstlichen Grube? A. Das habe ich gar nicht gewußt, daß ich die Sachen in ein Rüben-

klug den Inq. gegenüber benehmen, zur Wahrheitserforschung mitwirken können. Vergl. mein Handbuch, §. 238.

55) Der treffliche Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, §. 219, sagt: „das Geständniß reicht nicht zu, inwiefern der Inc. die Todesursache bestimmt, sondern nur insoweit der Richter aus den eingestandenen Thatsachen mit Gewißheit die Tödtlichkeit der Verletzung beurtheilen kann."

Digitized by Google

loch [56]) gethan habe. Fr. An jenem Platz befand sich kein Rübenloch, sondern das Loch, worin die Sachen lagen, ist vielmehr, nach Erni's beschworner Aussage, nur 1½ Schuh lang, 1 Schuh breit und ½ Schuh tief gewesen; ferner war dasselbe mit dürren Tabacksstängeln, Erde und Mist zugedeckt. A. Ein solches Loch habe ich nicht gemacht. Ich hätte es auch gar nicht gekonnt, weil damals der Boden zu fest war.[57]) Wenn ich dies vermocht hätte, so würde ich mein Kind in kein Rübenloch gelegt haben, und es wäre dann auch wahrscheinlich schon gefunden. Denn es liegt in einem Rübenloch, wenn dasselbe gleich etwas verschüttet war, natürlich tiefer, als es in einem mit der Hand gegrabenen Loch gelegen hätte. Fr. Es ist kaum möglich, daß Jemand Anderes, als Sie selbst, jenes Loch gemacht hat, worin das Jäckchen und Häubchen gefunden wurde, indem sonst Niemand bei der Vergrabung interessirt sein konnte? A. Ich erinnere mich jetzt, daß ich allerdings Kindszeug in die Erde hineingestopft habe; aber ein so tiefes Loch, wie das beschriebene, habe ich schwerlich [58]) gemacht. Fr. Hat Sie diese Sachen vor oder nach der Vergrabung des Kindes versteckt? A. Ich habe sie erst versteckt, nachdem das Kind begraben war. Fr. Warum hat Sie diesen Umstand nicht schon im vorigen Verhör angegeben? A. Es ist mir nicht Alles gleich eingefallen. Es ist mir die Zeit eben so noch beigefallen, daß ich schon vor meiner Niederkunft aus Heidelberg einen Brief an meinen Liebhaber geschrieben habe. [59]) Fr. Um welche Zeit ist

---

56) Diese ausweichende Antwort dürfte zu der Annahme berechtigen, daß die Inq. in Bezug auf die Verscharrung des Kindes sowohl als der Kleider nicht wahrheitsgetreu zu Werke ging. Die Ursache ist vielleicht darin zu finden, daß sie nicht haben wollte, daß der Leichnam ausgegraben und ihr in der jetzigen gräßlichen Gestalt vorgezeigt werde.

57) Die Hände eines Mädchens, das von Jugend auf im Felde arbeitete, sind kräftig genug, um einen durch die Frühlingsregen schon ziemlich erweichten Boden aufzugraben.

58) Auch das Wort: „schwerlich" bekräftigt die eben aufgestellte Vermuthung, daß sie hierüber Mehr wußte, als sie angab.

59) Diese Angabe deutet wieder auf die Unterredung mit dem Großherzogl. Amtsphysicus und es ließ sich nun deutlich er-

Digitized by Google

Sie aus der Entbindungsanstalt mit dem Kinde weggegangen? [60]) A. An einem Freitag, ich glaube, es war am 29. April. Fr. Um welche Zeit kam Sie bei Rohrbach an? A. Es wird ungefähr 1 Uhr gewesen sein. Fr. Hat Sie sich unterwegs bis Rohrbach nirgends aufgehalten? A. Ich habe mich vor dem Mannheimerthore auf einen Stein gesetzt, und mein Kind anders gewickelt. Fr. Warum hat Sie das Kind anders gewickelt? A. Es war so kalt, und deshalb wickelte ich das Kind fester, damit es nicht friere. [61])

Fr. Kann Sie wirklich behaupten, daß Sie mit dem Kinde gefallen sei? A. (Mit bestimmtem Tone.) Ja, das kann ich behaupten. Fr. Hat Sie nicht im Fallen darauf Acht gegeben, daß Sie nicht mit der ganzen Last des Körpers auf das Kind kam? A. So arg bin ich nicht darauf gefallen; ich habe mich etwas zurückgehalten, damit es dem Kinde nicht so viel thun solle. Fr. Schien das Kind von da an krank oder gesund zu sein? A. Ich kann nicht sagen, ob ihm der Fall Etwas geschadet hat, oder nicht; es hat sich aber von da an nicht mehr viel bewegt. [62a]) Fr. Kann Sie Niemand nennen, der jenen Fall mit angesehen hat? A. Ich kann nicht sagen, ob es Jemand gesehen hat oder nicht. Fr. Wie lange nachher geschah es, daß Sie das Kind wider die Brust gepreßt hat? A. Ich ging auf den Fall weiter bis in die Nähe des Kreuzes bei Rohrbach, und dort drückte ich es. Fr. Geschah dieses auf dem Wege selbst? A. Ja. Fr. Was bemerkte Sie an dem Kinde während des Drückens? A. Es schrie laut, wie ich es das

---

kennen, daß die Debold ihre verhängnißvolle Lage auf ihren Liebhaber zurückzubeziehen geneigt war.

60) Ueber die Zeitabschnitte fehlte es noch an einer genauen Erörterung, welche hier nachgeholt werden sollte.

61) Diesen Exculpationsgrund wünschte der Verf. durch die gestellte Frage in ein helleres Licht gesetzt zu sehen, und es zeigte sich nun wirklich aus der Antwort, daß das sorgliche Muttergefühl unter den schrecklichsten Mißhandlungen des Kindes immer fortlebte.

62a) Also konnte doch der Fall die Todesursache schon herbeigeführt haben. Sowohl die Zerreißung eines feinen Gefäßes, als Verrenkung der Nacken- und Rückenwirbel lassen sich hierbei als möglich denken. S. Henke, Lehrb. d. gerichtl. Medicin, §. 586.

Digitized by Google

erſte Mal drückte. Das zweite Mal ſchrie es weniger, und das dritte Mal hat es nur noch ein wenig gemört (gewürgt). Fr. Wie groß war die Kraft, die Sie dabei angewandt hat? A. Ich ſchlang beide Arme um das Kind, und drückte es, ſo arg ich konnte, wider meine Bruſt. Das erſte und dritte Mal habe ich es am Stärkſten gedrückt. Das erſte Mal hielt ich es noch ſeitwärts mit dem Aermchen gegen die Bruſt, das zweite und dritte Mal aber Bruſt gegen Bruſt.[62b]) Fr. Welche Gedanken hatte Sie dabei? A. Es war gerade die Verzweiflung. Wenn mir unſer Herrgott die Vernunft gegeben hätte, ſo würde ich es nicht gethan haben.[63]) Fr. Ueber was war Sie in Verzweiflung? A. Der Grund war, weil mein Liebhaber auf zwei Briefe mir nicht geantwortet hatte. Fr. Hatte Sie etwa erwartet, daß er Sie heirathen oder mit Geld unterſtützen ſolle? A. Er hat wohl darum herumgeredet, aber nicht verſprochen, mich zu heirathen. Er hatte mir auch kein Geld verſprochen, Fr. Alsdann kann man ſich nicht denken, warum Sie über das Ausbleiben einer Antwort in Verzweiflung geweſen ſein ſoll. A. Ich habe eben, wie er Nichts von ſich hören ließ, gedacht, daß er mich ſitzen laſſen würde. Fr. Dies ſcheint keine genügende Urſache zur Tödtung des Kindes zu ſein. Erkläre Sie ſich beſtimmter? A. Ich kann keinen andern Grund ſagen. Es war die Verzweiflung wegen meines Liebhabers (dieſe Worte brachte Inq. mit Schluchzen und in vielen Abſätzen hervor). Fr. Wie kann Sie ſagen, daß Ihr die Vernunft damals gefehlt habe? A. Verrückt muß ich doch geweſen

---

62b) Die Schilderung hiervon iſt ſchon ſo gräßlich, daß man nur cannibaliſche Mordluſt, oder Wahnſinn, oder wilde Verzweiflung im Herzen der Mutter präſumiren kann. Die erſtere anzunehmen, iſt überall kein Grund zu finden; es blieb alſo zu erörtern, ob einer von den beiden andern Zuſtänden vorhanden war.

63) Dies deutet auf einen blinden Mordtrieb, der aber nicht einmal wahrſcheinlich gemacht werden konnte. Die Inq. wird die Berufung auf das Verlaſſenſein von Gott nicht anders verſtanden haben, als daß das Böſe in ihr die Oberhand erhalten habe. Dies ſind zugleich die einzigen, ſpäter noch einmal wiederholten, Worte, die einigermaßen auf ein Reuegefühl ſchließen laſſen, ohne daß dieſes jedoch irgendwo entſchieden hervorträte.

Digitized by Google

sein, sonst hätte ich das nicht gethan. Fr. Fühlte Sie sich damals im Körper gesund?[64]) A. Ich hatte nur noch etwas Stechen in der Seite; sonst war ich gesund. Fr. Hat Sie im Kopfe keine Schmerzen gehabt? A. Der Kopf that mir von dem vielen Weinen weh, sonst fehlte mir noch (?) Nichts darin.

Fr. Wie gerieth Sie an das Rüben- oder Kartoffelloch? A. Ich suchte mir solches, weil ich es mit den Händen nicht machen konnte, und das Kind doch vergraben mußte. Fr. Wie konnte Sie an eine Beerdigung denken, wenn das Kind noch Lebenszeichen von sich gab?[65]) A. Ich dachte, es würde doch nicht mehr lange leben, und wie ich ein Rübenloch gefunden hatte, setzte ich mich eine Weile daran. Ich schaute dem Kinde zu und merkte, daß es gerade am Abschnappen war. Fr. Hat Sie nun etwa (?) erst einen Stein zur Hand genommen? A. Den Stein erfaßte ich gleich, wie ich mich niedersetzte. Fr. Wie machte Sie es denn mit dem Steine? A. Ich schlug mit dem Stein schnell hinter einander, ein Mal auf die rechte Schläfe und das zweite Mal auf den obern Kopf des Kindes. (Zeigt diese Stellen an ihrem Kopf, wonach die Stellen mit dieser Aussage übereinstimmen, nämlich an der rechten Schläfe und auf der Mitte des Kopfes, oberhalb der Stirne, wo die Fontanelle eines Kindes beginnt.[66]) Fr. Lebte alsdann das Kind noch? A. Ich legte es in die Grube hinein, und es verzog nur noch ein wenig das Mäulchen, worauf es sich nicht mehr bewegte. Fr. Auf

---

64) Da der Inquirent der somatologischen Theorie in der Lehre von den Geisteskrankheiten beipflichtet, so hielt er es für das Beste, die Inq. über ihr damaliges körperliches Befinden zu examiniren, um dann allenfalls den Gerichtsärzten Stoff zur Beurtheilung zu geben. Vergl. Mende, Handb. der gerichtl. Medicin, Thl. VI., §§ CLIII CLIV. CCXCIII, Nasse, über die richterl. Frage an den Arzt, S 60.

65) Auch dieser Umstand ist wichtig, weil das Begraben möglicherweise die einzige absolute Todesursache war.

66) Wenn hierbei wirklich einige Gewalt angewendet wurde, so mußte das Leben sofort vernichtet sein, da gerade die benannten Stellen zu den empfindlichsten am Kopfe des Kindes gehören. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin, §. 579, 585. Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde, §. v. Fontanellen (Fonticuli).

Digitized by Google

welche Art hat Sie die Erde hineingeschafft? A. Ich scharrte mit den Händen die neben dem Loche aufgehäufte Erde in dasselbe hinein. Fr. In welcher Absicht hat Sie Ihr Kind gewaltsam an sich gedrückt und mit einem Stein geschlagen? A. (Nach mehrmaliger Wiederholung und Erläuterung der Frage.) Ich habe das Kind ums Leben gebracht, weil ich dachte: es soll lieber hingehen, als im Elend leben.[67]) Fr. War dies Ihr einziger Gedanke? A. Ja. Ich begreife selbst nicht, wie unser Herrgott (!!) Einem den Gedanken geben kann, sein Kind umzubringen, (bricht in brüllendes Weinen aus). Fr. Hat Sie nun Nichts mehr auf dem Herzen? A. Ich habe Alles aufrichtig und wahr angegeben.

Ein erfahrner Inquirent wird zwar immer geneigt sein, anzunehmen, daß die mildernden Beschränkungen, welche ein Inc. seinem Geständnisse beilegt, meistentheils nur der Reaction des Selbsterhaltungstriebes, dem Kampfe der Sinnlichkeit gegen das Moralprincip zuzuschreiben seien, mithin weniger Glauben verdienten,[68]) als die reinen Selbstanklagen: aber es darf dabei nie die Rücksicht außer Augen gesetzt werden, welches der Charakter des Geständigen im Allgemeinen, und welches seine Stimmung in dem Augenblicke ist, wo er sein Herz öffnet. Cecilie D. brachte in diesem mitgeth. Ver-

---

67) Der animus occidendi geht allerdings daraus unzweifelhaft hervor; es konnte aber doch nur ein vollendeter Versuch, ein sogen. delictum perfectum und nicht consummatum, vorliegen, insofern vielleicht das verscharrte Kind nicht todt war und durch einen Dritten alsbald wieder ausgegraben wurde. Vergl. Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts, §. 61. Nach P. R. würde dieser Thatbestand zwar zum Ausspruche der poena ordinaria hinreichen, nicht aber nach Deutschem. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 98.

68) Mittermaier, Lehre vom Beweise, S. 274, sagt: „Das qualificirte Geständniß ist nur eine Art des Vorbringens, wobei der Angeschuldigte den Zweck hat, von der Anwendung der vollen Strafe oder einer Strafe überhaupt sich loszumachen, wobei der Richter die Erklärung des Angeschuldigten in ihre natürlichen Bestandtheile auflösen und jeden Theil nach der ihm eigenthümlichen Natur beurtheilen muß."

Digitized by Google

höre Einiges vor, wodurch ihr Seelenzustand zur Zeit der That, wo nicht als gestört, doch mindestens als getrübt erscheinen dürfte. Sie versichert, in einer verzweiflungsvollen Lage gewesen zu sein, wo sie sich und ihrem Kinde nicht mehr anders zu helfen gewußt habe, als durch Hinwegraffung desselben.[69]) Wiewohl die That nicht in die Kategorie des Kindesmordes gehört,[70]) so haben doch sichtbar alle die bei diesem Verbrechen gewöhnlich concurrirenden Motive[71]) auch hier eingewirkt. Die fleischliche Vergehung, deren Frucht ein

69) Der Verfasser kann hierin Mende, Handb. d. gerichtl. Medicin, Thl. VI., §. CCXCI., nicht beistimmen, wenn dieser sagt: „Die Verzweiflung kann sowohl an sich, als in ihren Wirkungen nur Entschuldigung finden (begründen), wenn sie aus einer unmittelbaren, und, wie es scheint, unabwendbaren Gefährdung des eignen Daseins, oder der Güter, die uns theurer, als das Leben sind (?), hervorgeht.“ Es wird vielmehr darauf ankommen, ob die Verzweiflung eine gerechte und psychologisch motivirte sei.

70) Mittermaier, Beitr. zur Lehre vom Verbrechen des Kindermordes, im n. Arch. d. Crim. Rechts, Bd. VII., S. 304, hat als wesentlich beim Thatbestande dieses Verbrechens aufgestellt: „daß die That während oder unmittelbar nach der Anstrengung des Geburtsgeschäftes verübt worden sein müsse, während die Mutter noch in der durch den Geburtsact entstandnen Nervenaufregung sich befand.“ Dieser, gewiß richtigen, Ansicht ist auch Wächter, Lehrb. des römisch-deutschen Strafrechts, Thl. II., §. 171, Anm. 58, beigetreten, und sie erscheint in dem Entwurfe eines Strafges. für Baden, §. 191, 192, wieder. S. dagegen Heffter, Lehrb. d. Crim. Rechts, §. 258, Anm. 10, und Abegg, Lehrb. d. Strafrechtsw., §. 253.

71) Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft, §. 168, hebt besonders hervor: „die Schande der unehelichen Geburt und Mangel an Kräften zur Ernährung des Kindes.“ S. auch Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Ausg. v. Mittermaier, §. 236.

Digitized by Google

solches Kind ist, geschieht in einem Momente der Aufwallung des Leichtsinns, und fast niemals ist der Gedanke dabei, daß eine bleibende Folge daraus hervorgehen könne, nun tritt Schwangerschaft ein; der Geliebte, hiervon mit Vorwürfen in Kenntniß gesetzt, fängt an, kühler zu werden, und zieht sich dann in der Regel ganz zurück, worauf Nichts begreiflicher sein kann, als daß das verlassene Mädchen, zumal wenn ihm aller Trost durch Freunde und Verwandte und alle Subsistenzmittel fehlen, sein eigenes Leben und das kümmerlich davon abgeleitete zweite geringschätzt; ja man kann sich bei dem Anblicke einer solchen Unglücklichen die gräßliche Verirrung des Wahnes, daß einem im Elende geborenen Kinde der Tod die größte Wohlthat, ja ein Werk der Mutterliebe sei, deutlich vergegenwärtigen. [72])

Während die D. auf solche Weise ihre Lage schilderte, nahm sie nicht ein einziges Mal die Miene an, als ob sie ihre eigentlichen Absichten beschönigen wollte; sie beschrieb im Gegentheil die Gewalthandlungen, wodurch sie das Leben des Kindes vernichtete, weit offner und nachdrücklicher, als es irgend hätte verlangt werden können; sie machte, wenn sie eine solche Thatsache in einem aufgeregten Momente unter dem bitterlichsten

72) Eschenmayer, System der Moralphil., §. 241, sagt: „Welche Gefühle stürmen hier zusammen? Das Mädchen sieht sich dem öffentlichen Gerüchte preisgegeben, und, was noch stärker wirkt, den harten Drohungen der Eltern, der Verachtung der Verwandten, die sich selbst dadurch beschimpft fühlen, ausgesetzt oder gar verstoßen, mit Armuth und Elend kämpfend, eine unglückliche Mutter mit einem noch unglücklichern Kinde. Wird der Vater sein Kind nicht abläugnen, sie für eine Hure erklären?" — Wenn ein Moralist so von diesem Verbrechen urtheilt, was sollen dann die Stimmführer der Gerechtigkeit sagen?

Digitized by Google

Weinen über die Lippen gebracht hatte, niemals hinten-nach einen modificirenden Beisatz, wie dieses so häufig bei den bestgearteten Inquisiten vorkommt;[73]) auch konnte man ihr nicht einmal die Hoffnung, vielweniger die Absicht anmerken, das Herz des Richters durch ihre Erzählung zu erweichen, und etwa durch Rührung zu gewinnen, was die Gerechtigkeit nicht gewähren könnte. Auch darin würde man sich täuschen, wenn man annehmen wollte, daß die D., weil sie vorher bereits ein Kind gehabt, den Sinn für weibliche Geschlechtsehre eingebüßt hätte; sie würde sonst nicht ihre Schwangerschaft geheim gehalten, und sich zur Niederkunft 8 Stunden weit von der Heimath fortbegeben haben. Ueberhaupt konnte man ihrer Physiognomie und ihrem ganzen Wesen keine besondere Begehrlichkeit anmerken, und man darf wohl dafür halten, daß sie, wie so manche Mädchen, sich nur in der Erwartung hingegeben habe, dereinst von ihrem Liebhaber geehelicht zu werden. Es schien hiernach die weitere Aufgabe des Untersuchungsrichters zu sein, den Seelenzustand der Inq. soviel als möglich auch unabhängig von ihrem eigenen Angeben zu erörtern.[74]) Dazu schienen zwei Wege geeignet: 1) zu ermitteln, ob sie wirklich in der letzten Zeit zwei Briefe an den E. geschrieben habe, und es wurde deshalb das Amt Eppingen ersucht, eine Visitation nach denselben anzustellen, und nicht nur den E. darüber zu vernehmen, sondern auch anderweite Erkundigung über sein Verhalten gegen die D. einzuziehen; 2) alle die Personen, welche um die

73) S. mein Handbuch, §. 321.

74) Vergl. Heinroth, System der psychisch-gerichtlichen Medicin, §. 108, Anm. 3 und §. 148, Anm. 3. Vergl. auch mein Handbuch, §§. 309, 561.

Digitized by Google

Zeit der That mit der Inq. in Berührung kamen, über ihr Benehmen und ihre Aeußerungen zu befragen.

Die requirirte Behörde entsprach dem Antrag ad 1 eben so schnell, als umsichtig, und es wurden wirklich die zwei erwähnten Briefe, der eine in E's Händen, der andere bei dem Knechte B. in einem benachbarten Orte, aufgefunden. Das Resultat des mit E. abgehaltenen Verhöres diente nur dazu, die Ansicht zu bestärken, daß dieser Mensch keine Freude mehr an seinem Mädchen hatte, und sie systematisch sich zu entfremden suchte. Er wußte zur Entschuldigung, daß er am Ende gar keine Notiz mehr von ihr nahm, Nichts als seine Dienstgeschäfte, anzuführen. Außerdem wurde über dies Verhältniß amtlich Nichts ermittelt.[75])

Ad 2 hatte die D. die Vermuthung geäußert, daß ein gewisser L. aus Elsenz auf dem Rohrbacher Wege gegangen sei, wie sie mit dem Kinde dorthin kam. Derselbe bestätigte zwar, daß er damals jene Straße passirt habe, bemerkte aber weiter, daß er die D. nicht dort, sondern erst am Abende zu Heidelberg gesehen habe, wo sie ihm, unter dem Vorgeben, daß sie von Wieblingen komme, und mit Verläugnung ihrer stattgehabten Niederkunft,[76]) einen Brief zur Bestellung an E. übergeben habe; daß er diesen Brief jedoch nicht direct, sondern

75) Ueber Liebesverhältnisse unter Landleuten eine genauere Auskunft zu bekommen, hält eben so schwer, als es leicht ist, in Städten darüber Etwas zu erfahren, und zwar aus dem Grunde, weil Bauern nichts Romantisches und mithin auch nichts Interessantes darin finden, während unter den gebildeteren Classen eine Liebschaft gewöhnlich als ein Novellenstoff angesehen und verarbeitet wird.

76) Sie hatte damals das Verbrechen schon begangen und es war daher begreiflich, daß sie über das Kind keine Auskunft geben mochte. Es ist übrigens beachtenswerth, wie sie sich we-

durch die Hand des B. dem Adreſſaten habe zukommen laſſen, und endlich, daß die D., als ſie kurz darauf nach Elſenz kam, dieſen Brief wieder zurück verlangt habe,[77]) worauf er ſie an B. gewieſen.

Bis zur Aufnahme in die Gebäranſtalt hatte die D. ein halbes Jahr lang, eine halbe Stunde von Heidelberg, bei dem Wirthe in Schlierbach gedient, und ſie begab ſich nach Ermordung des Kindes wieder dorthin, holte ihre wenigen hinterlegt gebliebenen Effecten ab, und trug dieſe in einem Korbe, nach einem Aufenthalte von einer Stunde, ſogleich weiter und nach Hauſe, wobei ſie nun nicht mehr den Weg über Rohrbach, ſondern einen rückwärts liegenden Gebirgsweg einſchlug.[78]) Der Ehefrau des M., welche eidlich verhört wurde, war allerdings aufgefallen, daß die D., welche vorgab, ihr Kind ſei geſtorben, plötzlich in Thränen ausgebrochen ſei, als wenn ſie noch mehr auf dem Herzen hätte. L. hatte bei der Begegnung in Heidelberg keine Veränderung in dem Weſen der ihm früher ſchon bekannten Inq. wahrgenommen. Da man in Erfahrung brachte,

---

nige Stunden nach einer ſo furchtbaren That ſo ſehr zuſammennehmen konnte, daß ihr der benannte Zeuge nicht das geringſte Auffallende anmerkte. S. darüber unten mehr.

77) Dieſer Umſtand iſt pſychologiſch wieder ſehr erheblich, indem man daraus entnehmen kann, wie die Inq. nach Vernichtung des Pfandes ihrer Liebe auch jeden Verkehr mit dem Treuloſen abbrechen wollte, der ſie ſo weit gebracht hatte; ferner ſchien ihr Gewiſſen zu ſtreng zu ſein, als daß ſie ihrem geweſenen Freunde die Nachricht von einem lebenden Kinde jetzt noch zukommen laſſen wollte: denn ihr Wahrheitsſinn zeigte ſich überall in ſeltener Stärke. Vergl. Anm. 80.

78) Dieſer Weg iſt zwar etwas weiter; aber ſie konnte ſich wohl nicht entſchließen, an dem Grabe ihres Kindes noch einmal vorüber zu gehen.

Digitized by Google

daß die D. am Vorabende, ehe sie nach Schlierbach zurückging, in dem Wirthshause des G. zu Heidelberg übernachtet habe, so vernahm man auch diesen, konnte aber von ihm eben so wenig eine Auskunft über die Gemüthsstimmung derselben erhalten. Wenn es nun auch durch Zeugenaussagen nicht hergestellt wurde, daß die D. an dem Tage, wo sie die schreckliche That beging, von einer wilden Verzweiflung beherrscht war, so bleibt dieser Umstand doch immer noch gleich wahrscheinlich, und es entspricht ihrem Charakter gerade recht auffallend, daß sie ihre angeborne Verschlossenheit nicht überwinden konnte, um irgend einem Dritten ihre große Noth zu klagen. Ueberhaupt steht ihr die Gabe der Rede so wenig zu Gebote, daß sie nur mit vieler Mühe zu einer Aeußerung über Verhältnisse, die nicht zum alltäglichen Treiben gehören, gebracht werden konnte.

Von den erwähnten zu den Acten gekommenen Briefen ist einer datirt: Schlierbach, den 28. März 1836. Der Inhalt beider drückt nur Jammer und Unglückseligkeit aus. Die Hauptstellen im ersten sind folgende: „Tausendmal denk' ich an Dich; der Himmel und die Erde möchten sich über mich erbarmen. Lieber Johann, ich bitte Dich um Gotteswillen, besuche mich doch die Feiertage; im Himmel wirst Du Deinen Lohn dafür kriegen; ich habe Tag und Nacht keine Ruhe mehr; Du gehst mir immer vor meinen Augen herum.“[79]) Das Erheblichste aus dem zwei-

79) Diese Worte, zu einer Zeit geschrieben, wo die Inq. nicht entfernt denken konnte, daß sie einst ihrem Richter unter Augen kämen, sind von großer Erheblichkeit, weil sie die Wahrheit der Versicherung, daß die Treulosigkeit E.'s den Entschluß zur Tödtung des Kindes ganz allein hervorgerufen habe, bestärken.

ten Schreiben lautet so: „Ich habe Dir am 20. März geschrieben, daß ich schwanger bin, und ich habe noch keine Antwort erhalten. Lieber Johann, Du hast mir versprochen, bis Ostern zu mir zu kommen; aber leider hoffte ich vergebens. Lieber Johann, ich habe gar keine Ruhe mehr, Tag und Nacht weine ich, daß Du mich so verläßt;[80]) Wie meinst Du, wie es mir so schlecht geht; jetzt ist es elf Tage, daß wir einen Sohn bekommen haben, und ich habe keinen Kreuzer Geld mehr; ich komme bis den 2ten Mai nach Haus; da hoffe ich, Du werdest zu mir kommen, und mir Geld bringen; Lieber Johann, Du sollst keine Ruhe haben, wenn Du mich verläßt, und ein so schlechtes Gewissen hast."

Ueber diese Briefe wurde unverzüglich ein weiteres Verhör abgehalten. Die Inq. erläuterte, daß sie dieselben nicht selbst geschrieben, sondern zwei Personen, die sie nannte, und mit denen sie weiter nicht in Verkehr stand, den Hauptinhalt vorgesagt und dann eigenhändig unterschrieben habe. Auch versicherte sie nun, E. habe ihr gerathen, in Heidelberg niederzukommen, und versprochen, Geld zu schicken, wenn sie darum schreibe. — In Bezug auf die Prämeditation wurden noch folgende specielle Fragen gestellt:

Fr. Wann ist der Entschluß in Ihr entstanden, Ihr Kind umzubringen? A. (Unverweilt.) Gleich, wie ich vom Rohrbacher Weg ins Feld hineinging. Fr. Sie hat selbst

80) Diese Zeilen waren am neunten Tage nach der Niederkunft geschrieben, und 8 Tage vor der Ausführung des Verbrechens. Was die Prämeditation anbelangt, so ist charakteristisch, daß sich hiervon nicht die leiseste Andeutung in beiden Briefen findet, wiewohl die Verzweiflung sichtbar schon Wurzel zu fassen anfing.

angegeben, daß Sie das Kind schon vor dem Einbiegen in das Feld fast athemlos gedrückt hatte. Es scheint also, daß Sie vielmehr dort schon den Entschluß faßte, es zu tödten. A. (weinend) Ja, dort habe ich den Entschluß gefaßt. Es war aber nur noch ein Paar Schritte bis dorthin, wo ich in das Feld hineinging. Fr. Ist Sie nicht früher schon mit dem Gedanken umgegangen, das Kind zu tödten?[81]) A. Auf dem halben Weg nach Rohrbach fiel es mir eigentlich zuerst ein. Fr. Hat Sie nicht schon vor dem Weggange aus der Stadt an den Tod des Kindes gedacht? A. Ja, wie ich hier damit durch die Straßen gegen das Thor zuging, sind mir die Gedanken schon ein Bischen gekommen. Fr. Welche Gedanken waren dieses?[82]) A. Ich dachte: Das Kind muß heute noch sterben. Die Ursache war, weil ich mich so allein und verlassen sah. Fr. In welcher Hinsicht fühlte Sie sich so verlassen? A. Weil der E., so lange ich hier war, Nichts von sich hören ließ. Wenn ich übrigens zu erwarten gehabt hätte, daß mich meine Verwandten mit meinem Kinde aufnähmen, so wäre dies auch nicht passirt. Fr. Wußte Sie nirgends einen Platz, wohin Sie mit Ihrem Kinde hätte gehen können?[83]) A. Ich wußte keinen. Mein Schwager hätte mich gewiß zum Hause hinaus geworfen, wenn ich mit dem Kinde gekommen wäre, und mein Bruder ist zu arm, als daß er mich ernähren könnte. Fr. War Ihr nicht bekannt, daß in Fällen, wo die uneheliche Mutter vermögenslos ist, die

---

81) Da die Inq. sich nun Einmal, wie die vorige Frage lehrt, in diesem Puncte unsicher gezeigt hatte, so war es Pflicht, sie bis auf den Zeitpunct, wo sie sich selbst überlassen ward, zurück zu führen, um zu sehen, wo eigentlich der Ausgangspunct des verbrecherischen Entschlusses zu finden sei. Es liegt hierin auch keine verbotene Suggestion, weil in den Fragen keine neue Thatsache vorgebracht, sondern bloß der Versuch gemacht wurde, eine bereits zugegebene Thatsache genauer zu begründen. S. mein Handbuch, § 570. Vergl. auch Anm. 35 oben.

82) Es zeigt sich hier wieder, wie förderlich es ist, über Dinge und Worte, die an und für sich ganz klar scheinen, eine Erläuterung vom Inc. zu verlangen, damit sein ganzer Ideenkreis vor der Seele des Richters reconstruirt werde.

83) Wäre diese Frage bejaht worden, so wäre das Motiv der Verzweiflung weggefallen.

Digitized by Google

Gemeinde- und Staats-Casse für die Verpflegung des Kindes zu sorgen hat? [84]) A. Davon wußte ich Nichts. Uebrigens ist unsere Gemeinde doch zu arm. Fr. War Ihr der Gedanke an Tödtung des Kindes, zur Zeit als Sie in Schlierbach und in der Anstalt war, noch fremd? A. (sehr entschieden) Ich dachte noch in Schlierbach und in der Anstalt immer: ich wollte das Kind mit nach Hause nehmen, und in Kost geben. Da mir aber E., auf dessen Unterstützung ich dabei rechnete, gar keine Nachricht gab, so wurde mir im Augenblick, wo ich die Anstalt verließ, mein Elend und meine Verlassenheit [85]) erst recht klar. Nun faßte ich den Entschluß, das Kind umzubringen, wozu ich, wie ich bestimmt versichern kann, vorher noch keinen Gedanken gehabt hatte. Fr. Warum hat Sie in Ihrer Heimath [86]) standhaft geläugnet, daß Sie mit einem Kinde schwanger ging? A. Ich dachte, wenn das Kind vielleicht eines natürlichen Todes vrrsterben würde, so könnte ich wieder nach Hause gehen, und redlich versichern, daß ich kein Kind habe. Deswegen ging ich auch frühzeitig nach Schlierbach.

Mit Uebergehung vieler andern Fragen, die noch darauf gerichtet wurden, die wichtigeren Thatumstände

---

84) Dies beruht auf einer badischen Landesverordnung, welche in Folge des Art. 340 des code civil, wonach die Schwängerer nicht vor Gericht gezogen, mithin auch nicht zur Alimentation der Kinder angehalten werden können, als ein nothwendiges Complement angesehen wurde, indem sonst das grausame Gesetz den Kindesmord gleichsam provocirt hätte.

85) Das öftere Wiederholen dieser Zustände wird Jedermann überzeugen, daß die ganze Seele der Unglücklichen davon erfüllt war.

86) Zu Schlierbach, wo sie im vierten Monat der Schwangerschaft in Dienst trat, hatte sie aus ihrer Schwangerschaft, nach der eidlichen Aussage der E. M., kein Geheimniß gemacht. Da sie sich von der Zeit an, wo die Spuren nicht mehr zu verbergen waren, ganz im Stillen in die Gebäranstalt begeben und hier, wenn sie es besonders gewünscht hätte, heimlich niederkommen konnte, so darf man wohl aus ihrer Verheimlichung gegen die Ihrigen Nichts weiter folgern, als daß sie sich vor schweren Vorwürfen und Mißhandlungen der Letzteren scheute.

Digitized by Google

genaueſtens zu zergliedern, und bis in die an und für ſich vielleicht gleichgültigen, im Zuſammenhange aber ſtets wichtigen, Einzelheiten zu verfolgen, iſt dies der Hauptinhalt des vorletzten Verhöres, und die Inq. zeigte dabei immer die gleiche Bereitwilligkeit, wiewohl ſie nie entgegenkommend wurde, ſondern es überall, und auch da, wo ihr eine Erinnerung faſt das Herz abpreſſen mochte, bis zu einer ſpeciellen Frage anſtehen ließ. Unverkennbar war übrigens eine fromme Ruhe,[87]) die weniger den Anſchein von Reſignation, als von einer vorzugsweiſen Hinwendung des Gemüthes zu Gott und deſſen Verheißungen darlegte, in die Seele der unglücklichen Verbrecherin eingezogen. Der Gefangenwärter, über ihr Benehmen mehrmals befragt, konnte nicht genug den Gehorſam und die redliche Geſinnung der Inq. rühmen; namentlich hob er hervor, daß ſie die verträglichſte Arreſtantin ſei, die er jemals gehabt habe.[88]) Ihr war es auch zu danken, daß einſt eine höchſt ſchlau angelegte Correſpondenz einer andern Gefangenen mit einem ſchweren Verbrecher, der im obern Stockwerke ſaß, an das Licht kam. Schon in den erſten Tagen ihrer Verhaftung verlangte ſie ein Gebetbuch, und der Gefangenwärter hatte öfter Gelegenheit, von ihr unbemerkt, wahrzunehmen, daß ſie auf die Knie fiel, und laut die

87) Der hofgerichtliche Referent konnte wohl nur dadurch, daß er die Inq. nicht von Angeſicht ſah, zu der irrigen Anſicht verleitet werden, daß dieſelbe „unverkennbar Reue und Gewiſſensangſt" an den Tag gelegt habe. Sie brach allerdings öfter in Thränen aus, aber die gleichzeitigen Worte drückten bloß Jammer über die unglückliche Lage aus, in welche ſie ihr Liebhaber geſtürzt hatte.

88) Gewiß kann eine Perſon, die allgemein ſo treffliche Zeugniſſe erhielt, kein tückiſches, bösartiges Gemüth haben.

heilige Mutter Gottes um Schutz anrief.[89]) Gegen den Untersuchungsrichter benahm sie sich bei den Besuchen im Gefängnisse so freundlich, als es immer ihre, etwas finstere, Natur zuließ. — Am 14. Juli erfolgte das Schlußverhör, in welchem sie vor zwei Schöffen ihr Geständniß deutlich und umständlich wiederholte, und zwar scheinbar weit weniger ergriffen, als sonst. Nur zehn Fragen sollen aus diesem Protocolle noch extrahirt werden, weil die erfolgten Antworten noch weiteres Licht über den Charakter der Inq. zu verbreiten geeignet sind.

Fr. In welcher Absicht hat Sie das Kind gedrückt und geschlagen? A. Damit es sterben soll. Fr. Wohin wendete Sie sich, als das Kind begraben war? A. Ich irrte jammernd im Felde herum, wobei ich einige Kindskleider verlor, und andere vergrub. Fr. Warum hat Sie einige Kleidungsstücke vergraben? A. Ich dachte, ich brauche sie doch nicht mehr.[90]) Fr. Kann Sie nun etwa angeben, wo das Kind zu finden ist? A. Ich habe mich schon hin und her besonnen, kann aber den Platz nicht näher beschreiben, als ich gethan habe. Fr. Hat Ihr Niemand zu jener That den Rath gegeben? A. Nein, Niemand. Ich habe es allein ausgeführt. Fr. Sie hat

89) In einer solchen Stimmung äußerte sie gleich von Anfang einmal gegen den Gefangenwärter: „Ich will lieber auf dieser, als in jener Welt leiden.“ Es geht daraus hervor, daß sie einsah, eine (gesetzlich) unrechte That begangen zu haben, aber dennoch beklagte sie nie ihr Kind über die tödtliche Mißhandlung, welche es durch sie erlitten. Sie war sicherlich überzeugt, daß sie dem Kinde zu einem bessern Dasein verholfen habe.

90) Sie wollte sich also mit Männern nimmermehr, weder außerehelich noch ehelich, in Verbindung begeben; auch dies deutet auf ihr Gefühl bitterer Täuschung hin, welches der Hebel von allen Handlungen war. E. brachte zwar vor, die D. habe ihn nach der That auf dem Dammhofe wieder besucht: diese Begegnung war aber nur eine zufällige und wenn sie ihm damals ihre That nicht bekannte, so war wohl die Angst vor schnödem Verrath die Ursache.

Digitized by Google

sich mithin der vorsätzlichen Tödtung Ihres leiblichen Kindes schuldig gemacht? A. (bricht in heftiges Weinen aus) Dies muß ich zugeben, ich bereue aber meine That,[91]) und bitte um ein schonendes mildes Urtheil. Fr. Verlangt Sie einen Vertheidiger?[92]) A. Ich will einen Advocaten annehmen, überlasse aber die Wahl dem Gerichte, weil ich zu arm bin, ihn zu bezahlen. Was ich übrigens verdient habe, das will ich leiden. Fr. Ist Ihr Geständniß freiwillig, oder wurde Sie von irgend Jemand dazu genöthigt?[93]) A. Mein Geständniß ist ganz freiwillig und aufrichtig. Was ich gethan habe, ist aus Verzweiflung und Armuth geschehen. Fr. Hat Sie keine Klage über die Behandlung im Gefängnisse? A. Ich kann über Nichts klagen. Fr. Hat Sie noch Etwas zu Ihrer Entschuldigung vorzubringen? A. Ich weiß Nichts mehr; ich bitte nur, daß das Gericht eine gnädige Strafe über mich verhängen, und bedenken möge, daß ich durch Armuth und Verzweiflung zur That getrieben wurde.

Da nunmehr auch die Hoffnung, die Kindesleiche noch aufzufinden, fast gänzlich verschwunden war,[94]) so

---

91) Es kann nicht befremden, daß die Inq. in diesem Momente, wo ihr, als rechtliches Ergebniß der recapitulirten Hauptthatsachen, der wahre Name des begangenen Verbrechens genannt wurde, davor weit heftiger zusammenschauderte, als früher jemals; sie gab aber zur Schlußfrage ausdrücklich wieder die Erläuterung: „daß sie durch Armuth und Verzweiflung zur That getrieben worden sei.“ Sie erkannte deshalb nur ein trauriges, beklagenswerthes Ereigniß darin, und kein moralisches, aus freier Willensbestimmung hervorgegangenes Unrecht.

92) Wiewohl jedem Inq. bei einem Verbrechen, das mehr als zweijährige Zuchthausstrafe zur Folge haben kann, in Baden von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt wird, so ist es doch vorgeschrieben, immer eine ausdrückliche Frage deßhalb zu stellen; wahrscheinlich, um den Inq. zugleich zur Wahl eines Anwaltes Veranlassung zu geben.

93) Diese Frage ist am Ende einer jeden Untersuchung, wo Geständnisse erfolgt sind, höchst empfehlenswerth, indem ein Widerruf dadurch fast absolut unmöglich wird.

94) Auch späterhin ergab sich keine Spur mehr, welche zu weiterer Nachforschung hätte Anlaß geben können, so emsig auch die Bauern von Lehrbach und Kirchheim beim Herumpflügen ihrer Aecker im nächsten Frühjahr darauf Bedacht nahmen.

Digitized by Google

hielt man für nothwendig, von dem Gerichtsarzte wenigstens darüber ein Gutachten einzuholen: „Ob die von der Inq. angegebenen Mißhandlungen des Kindes durch dreimaliges Ansichdrücken und durch Schlagen mit einem Steine die zureichenden Ursachen des Todes gewesen sein mögen."

Der Großh. Oberamts-Physicus Dr. Diehl äußerte hierauf unter Anderem: „Diese Mißhandlung war, wenn sie mit der erforderlichen Gewalt durchgeführt wurde, allerdings zureichend, durch Hirnerschütterung und Extravasat schnell zu tödten, und es konnte das Kind, wenn es bis jetzt auch nur in dem Zustande der Betäubung war, alsdann durch das Bedecken mit Erde noch den Tod der Erstickung sterben.[95]) Am Schlusse ward übrigens noch die Bemerkung hinzugefügt: „Andererseits ist der Fall möglich, daß sobald Inq. den Ort verlassen hatte, irgend Jemand das Kind fand und rettete, da sich bei dem Mangel der Leiche und also der Unmöglichkeit der Nachweisung einer Läsion, und der Unmöglichkeit,

95) Auch hierüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da die D. nicht anzugeben vermochte, ob die auf das Kind geworfene Erde dessen Respiration bis zum Ertödten gehindert habe; es ist dies auch nicht wahrscheinlich, da die mit den Fingern losgescharrte Erde sehr locker geworden sein und keine große Quantität ausgemacht haben muß. Kann aber ein Kunstverständiger über Leben und Tod unter den gegebenen Thatsachen kein festes Urtheil fällen, um wie viel weniger kann es die Mutter selbst, ein rohes, unerfahrenes Mädchen? — Selbst wenn der Leichnam aufgefunden worden wäre, hätte es sich noch gefragt, ob der Tod die unmittelbare Folge der Mißhandlungen gewesen sei; Devergie, Médecine légale (Paris 1838), T. I., p. 614—621: „la mort a-t-elle été le résultat des violences exercées sur l'enfant," hielt es für nöthig, über die hierbei sich ergebenden Bedenklichkeiten ein besonderes Capitel zu schreiben.

Digitized by Google

den Grad der Gewaltanwendung zu bestimmen, Nichts mit Gewißheit sagen läßt. — Erwägt man endlich die höchst grausenerregende Schilderung dieser Tödtung, so möchte man an der Thatsache selbst zweifeln, und man glaubt, die Ausbrüche einer kranken, bizarren Phantasie in ihrem gräßlichsten Gemälde vor sich zu sehen;[96] eine Ansicht, die durch den höchst aufgeregten Gemüthszustand gewinnt, in dem die D. in den ersten Wochen ihres Arrestes sich befand."

Nachdem am 15. Juli die geschlossenen Acten an das Hofgericht des Unterrheinkreises zu Mannheim eingeschickt waren, erfolgte unterm 29. Dec. 1836 folgendes Urtheil: „Daß E. D. der vorsätzlichen Tödtung des am 12. April d. J. zu Heidelberg von ihr geborenen männlichen Kindes[97] für schuldig zu erklären, und deshalb zur Todesstrafe mittelst öffentlicher Enthauptung durch das Schwert,[98] so wie auch zur Tragung sämmtlicher

96) Hierin liegt die Supposition, daß die Inq., wenn auch das Meiste in ihren Erzählungen factisch und wahr sein mag, durch die wiederholten Versuche, sich den Vorgang recht lebhaft zu vergegenwärtigen, ihre Einbildungskraft so ungewöhnlich anstrengte und unbewußt mit leeren Schreckbildern ihre Seele anfüllte, daß sie, aus übertriebenem Streben, die Wahrheit anzugeben, ihre Handlungen mit dunklern Farben schilderte, als sie sich wirklich manifestirt hatten. Rosenkranz, Psychologie, oder Wissenschaft vom subjectiven Geiste, sagt S. 269: „Die unaufhörliche Erzeugung neuer Bilder, neuer Combinationen, kann die Phantasie der Gefahr aussetzen, in der Fülle die Deutlichkeit einzubüßen."

97) Der gemeinrechtliche Ausdruck „Verwandtenmord" ist vom badischen Strafedicte nicht recipirt.

98) Mit Freuden bemerkt man, daß in dieser Urtheilsformel der früher üblich gewesene, und in manchen Ländern noch immer beibehaltene, der Abschreckungstheorie (unseligen Andenkens) an-

Digitized by Google

Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf ihre Hinrichtung verwendet werden, zu verurtheilen sei. V. R. W."

Da dieses Urtheil am 8. Januar 1837, mithin auf einen Sonntag, eintraf, so wurde erst am andern Morgen zur Publication geschritten.[99]) Die D. hörte Anfangs ruhig das schwere über sie ergangene Verhängniß an, sank aber, so wie das letzte Wort ausgesprochen war, auf den Stuhl zurück, und bäumte sich wild in Thränen, ohne jedoch ohnmächtig zu werden. Sie kam bald wieder zu einiger Fassung, so daß sie sich, nach Verlesung des Protocolles, freiwillig zur Unterzeichnung ihres Namens anschickte. Man erklärte ihr die Wohlthaten des Recurses, und nach drei Tagen meldete sie sich zum Verhöre, und zeigte den Recurs zur Gnade an den Landesherrn an,[100]) dessen Erfolg sie dann wieder mit ihrer frühern Resignation abwartete. — Unterm 10. Februar 1837 traf zu Heidelberg ein Rescript des Großherzogs ein, wonach die erkannte Todesstrafe in fünfzehnjährige Zuchthausstrafe[101]) gnädigst verwandelt wurde. Von Dank erfüllt gegen diese unerwartete Nachsicht, ging die Verurtheilte am 3. März,

---

gehörende Beisatz: „sich selbst zur wohlverdienten Strafe und zum warnenden Beispiele für Andere," weggeblieben ist.

99) S. meinen Aufsatz: Die Urtheilsfolgen u. s. w., in diesen Annalen, Bd. VI., S. 37.

100) Der Verf. kann nicht verbergen, daß er privatim der Contemnatin den Rath hierzu ertheilte, und er muß es für zweifelhaft halten, ob dieselbe aus ganz freien Stücken diesen Schritt gethan haben würde. S. meinen, eben angeführten Aufsatz, §. 12 b.

101) Man wird im Nachtrag bemerken, daß diese Strafe von dem einzigen hofgerichtlichen Votanten, der in der Minorität blieb, ganz gleichlautend beantragt war.

Digitized by Google

unter gehöriger Escorte, welcher eine schonende Behandlung besonders anempfohlen wurde, in das Mannheimer Zuchthaus ab.

Das Bild dieser Verbrecherin, wie es sich naturgemäß in Vorstehendem vor den Augen des unbefangenen Lesers entwickelt haben wird, kann wohl nur das einer, von Jugend auf höchst vernachlässigten, für feinere Gefühle fast unempfänglichen, und als einzigen Lebenszweck den der Nahrung und Versorgung anerkennenden Person sein, die insofern schon, wegen des Mangels aller Begriffe von Menschenwürde, unser aufrichtiges Mitleiden in Anspruch nimmt; aber wenn hieraus auch einiger Grund zur nachsichtigen Beurtheilung der schrecklichen That folgt, so kann doch die Zurechnung an und für sich nicht dadurch aufgehoben oder auch nur merklich gemindert werden;[102]) erst der hinzukommende Zustand der Verzweiflung, der Auflösung aller moralischen Haltpunete der Seele, des Irrwahnes, daß einem hülflos und brotlos aufwachsenden Kinde der frühe Tod als eine Wohlthat, als eine Rettung vom kümmerlichen Verschmachten erscheinen müsse,[103]) begründet die mildere Ansicht, daß eine Mutter, die mit solchen, das Innerste durchwühlenden Gedanken die frevelnde Hand an ihr Kind legt, nicht bei völlig klarem Bewußtsein gewesen und mithin auch nicht vollkommen zurechnungsfähig sein kann. Eine Freiheitsstrafe von 15 — 20 Jahren möchte unter solchen Umständen verhältnißmäßig gewesen sein. Wie verschieden hiervon aber die Ansicht des urtheilenden Gerichtshofes war, möge

---

102) Kleinschrod, Entw. der Grundlage des peinlichen Rechts, Th. I., §. 132, sagt, wohl nicht mit Unrecht: „Es kann ein geringerer Grad von Zurechnung nur Statt finden, wenn die Erziehung ihrem Zöglinge die (fragliche) Strafverfügung nicht bekannt machte." Wer sollte nicht von früheher vernehmen, daß Tödtung überall verboten sei?

103) Es ist mehr, als Gemüthsbewegung, es ist wohl der Anfang einer Seelenstörung darin zu erkennen, wenn die Ang. auch keine pathologischen Symptome angeben konnte. Vgl. übrigens Siebenhaar, Handb. d. gerichtl. Arzneikunde, S. 576, 577.

Digitized by Google

nachfolgender gedrängter Actenauszug [104]) lehren, dem übrigens gleichwohl die scharfsinnige Entwickelung der Gründe niemals abgesprochen werden kann.

Der hofgerichtliche Medicinalreferent [105]) sprach sich folgendermaßen aus; „Nach den verschiedenen Selbstangaben von Handlungen, welche die Inq. zum Zweck der Tödtung ihres Kindes unternommen haben wolle, sei die Erörterung der Frage um so schwerer für den gerichtlichen Arzt, als es bei dem Mangel des corpus delicti an dem objectiven Thatbestand gebreche, welcher allein eine Zusammenstellung von Ursache und Wirkung, d. i. eine Vergleichung der Erscheinungen an dem Körper des angeblich todtmißhandelten Kindes mit den Depositionen der Inq. zulasse. Die wahre Todesart aus den variirenden Angaben derselben auszumitteln, liege außer den Grenzen des Arztes, weil es ihm an den Materialien zur wissenschaftlichen Begründung seines Urtheils gebreche. Daß aber Mißhandlungen des fraglichen Kindes, wie sie von dessen Mutter angegeben worden, die zureichende Ursache seines Todes gewesen sein mögen, liege wohl außer Zweifel, wenn anders, neben dem Mangel des corpus delicti, den Depositionen der Inc. die Eigenschaft eines gerichtlichen Beweismittels zuerkannt werde." —

Der Vertheidiger ging zunächst von dem Satze aus, daß dem Geständnisse eines Angesch. im Interesse der materiellen Wahrheit nur dann die Kraft eines vollen Beweises beigemessen werden könne, wenn solches in Uebereinstimmung mit allen andern vorliegenden Umständen die Möglichkeit des Gegentheils ausschließe. Dem Geständniß der Inc., ihr Kind ums Leben gebracht zu haben, sei nun aber gewiß kein Glauben beizumessen, weil sie selbst damit schwanke, und bald dies bald jenes behaupte, ein Beweis, daß sie

104) Vergl. Annalen der bad. Gerichte, Jahrg. 1837, No. 21.

105) Nach badischen Gesetzen muß in allen gerichtlich-medicinischen Fällen ein ständiger Medicinalreferent, welcher jedoch nie den Sitzungen anwohnt, vorerst sein Gutachten abgeben und wenn dieses widersprechend gegen das Physikatsgutachten ausfällt, so hat die Centralsanitätscommission ein Superarbitrium abzugeben.

Digitized by Google

mit sich selbst nicht im Reinen sei. Hiernächst adoptirte der Verth. die Ansicht des Physicats, und gelangte zu dem Schluß, daß es an allem objectiven Thatbestande fehle. Sodann bestreitet er die Zurechnungsfähigkeit der Inc., weil Entschluß und That ein Werk der Verzweiflung gewesen seien, und bittet, sie entweder für schuldlos zu erklären, oder doch nur mit einer geringen außerordentlichen Strafe zu belegen.

Zur Beleuchtung der obenangestellten Frage: ob die Gewißheit einer Tödtung oder der sogenannte objective Thatbestand dieses Verbrechens durch das alleinige Geständniß des Thäters hergestellt werden kann? wurde von dem hofgerichtlichen Referenten vorgetragen: „Ob es gleich manche Schriftsteller giebt, welche dem Geständnisse eines Angesch. gar keine Beweiskraft beilegen wollen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wie auch die bewährtesten Criminalrechtslehrer, z. B. Tittmann, Mittermaier, annehmen, ein solches Geständniß, wenn es anders die gehörigen Erfordernisse der Glaubwürdigkeit, namentlich innere Wahrscheinlichkeit und Bestimmtheit hat, als ein Hauptbeweismittel erscheint, und es läßt sich dieses schon aus dem allgemeinen psychologischen Erfahrungssatze rechtfertigen, daß es der menschlichen Natur widerstrebt, sich durch das Geständniß einer unwahren Thatsache Nachtheile zuzuziehen, weshalb man mit vollem Rechte voraussetzen darf, daß Derjenige, welcher sich diesen Nachtheilen preisgiebt, nur durch sein Gewissen und das Gefühl der Wahrheit dazu bewogen wird. Abgesehen von diesem, der Philosophie des Strafrechts angehörenden Grunde, spricht aber auch unsere positive Strafgesetzgebung für die Beweiskraft des Geständnisses, indem die P. G. O. im Art. 22 ausdrücklich besagt, es solle Niemand verurtheilt werden, außer auf „eigen Bekennen oder Beweisung", und welchen Werth dieser Strafcodex auf das Geständniß legt, beweist der Fortbestand der Folter, welcher in demselben zur Erwirkung der Bekenntnisse sanctionirt wurde. Räumte man aber früher einem oft durch unmenschliche Mittel erpreßten Geständnisse Beweiskraft ein, so kann man jetzt an dieser um so weniger zweifeln, als nach Abschaffung der Folter ein vor Gericht abgelegtes Geständniß immer nur (?) das Resultat des freien Willens des Bekennenden sein kann, und

Digitized by Google

man bei einem solchen Geständnisse mit dem vollkommensten Rechte annehmen darf, daß es nur durch die Stimme des Gewissens und das Bewußtsein der Wahrheit herbeigeführt ward. Diese Sätze als richtig vorausgesetzt, wird es auch nicht schwer halten, die Ansicht zu rechtfertigen, daß jedes mit den gehörigen Erfordernissen versehene Geständniß ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, und ohne einen andern Beweis für die Wahrheit des Eingestandenen, die volle Gewißheit der einbekannten Thatsachen liefert, oder mit andern Worten, daß auch der objective Thatbestand durch ein Geständniß der angeführten Art vollkommen bewiesen werden kann. Bei vielen, ja man kann sagen, bei den meisten Verbrechen, steht der sog. objective Thatbestand mit dem subjectiven in so enger Verbindung, daß sich beide nicht wohl trennen lassen, und selbst bei dem Verbrechen der Tödtung kann sehr oft die Gewißheit des Thatbestandes überhaupt, daß nämlich ein Mensch durch eine, mittelst einer rechtswidrigen Handlung eines Dritten erhaltene, körperliche Verletzung das Leben verloren hat, nicht ohne die Gewißheit des sog. subjectiven Thatbestandes hergestellt werden.

Weil aber bei Tödtungen in der Regel der beste und sicherste Beweis, daß der Getödtete in Folge erhaltener körperlicher Verletzungen gestorben sei, durch Augenschein und den hierauf gebauten Ausspruch von Kunstverständigen, nämlich der Gerichtsärzte, geliefert wird, so haben manche Rechtslehrer hieraus die Ansicht ableiten wollen, daß der Beweis der Tödtung aus dem alleinigen Geständnisse nicht hergenommen werden könnte. Allein es ist nicht wohl abzusehen, warum man, wenn das Geständniß des Thäters für ein gültiges Beweismittel anerkannt wird, solches blos auf die Fälle beschränken sollte, wo der Beweis, daß überhaupt ein gewaltsamer Tod erfolgt sei, schon durch andere Beweismittel hergestellt ist, da ja sonst gerade in solchen Fällen, wo der Inc. selbst absichtlich die Spuren des Verbrechens vertilgt, wo er also z. B. den Leichnam des Ermordeten so zu verbergen oder zu vernichten wußte, daß eine Auffindung desselben nicht mehr gelingt, das eingestandene Verbrechen immer straflos bleiben müßte, auch wenn alle übrigen Umstände mit dem Geständnisse im Einklange wären. Eine solche Theorie würde die Begehung der

Digitized by Google

schwersten Verbrechen begünstigen, indem mit der Vertilgung der Spuren einer Unthat auch die Möglichkeit ihrer Bestrafung hinwegfiele; und wenn es gleich eben so sehr die Aufgabe einer guten Strafgerechtigkeitspflege sein muß, dafür zu sorgen, daß keinen Unschuldigen die Strafe treffe, als dafür, daß der Schuldige entdeckt und bestraft werde, so hieße es doch die Sorgfalt für die Möglichkeit der Unschuld eines geständigen Verbrechers zu weit treiben, wenn man ihn aus einem Grunde ungestraft lassen wollte, den er selbst bewirkt hat, und es wäre überhaupt bei einer solchen Aengstlichkeit am Ende gar nicht mehr möglich, eine Verurtheilung auszusprechen, weil es z. B. eben so gut denkbar ist, daß zwei Zeugen, welche die Tödtung eines Menschen durch den Thäter mit angesehen zu haben angeben, absichtlich oder aus Irrthum ein falsches Zeugniß ablegen, als daß sich dieser fälschlicher Weise zu einem nicht verübten Verbrechen bekennt!"

Indem sich Referent zur Rechtfertigung seiner Ansicht noch auf die Autoritäten von Bauer, Strafpr. §. 119, Feuerbach, peinl. Recht, §. 584 und 585; Mittermaier, Strafverf., Band II. §. 157; Grolman, Grundsätze, §. 444 und 480 berief, ging er zur Prüfung der weitern Frage über: ob das Geständniß der Inc. von der Art ist, daß es in Verbindung mit den als bewiesen vorliegenden übrigen Umständen den Beweis der eingestandenen Tödtung liefern kann? Um nachzuweisen, daß dieses Geständniß die wesentlichen Erfordernisse der Bestimmtheit und innern Wahrscheinlichkeit[106]) habe, führte Referent getreulich die Depositionen der Inc. an, wie wir solche bereits kennen gelernt haben, und fuhr dann fort: Aus diesen ihren Angaben ergebe sich unzweifelhaft ein mit aller Bestimmtheit und Umständlichkeit abgelegtes Geständniß, daß sie ihr Kind an dem Tage, an welchem sie mit demselben die Entbindungsanstalt in Heidelberg verließ, auf dem Wege zwischen Rohrbach und Leimen vorsätzlich getödtet habe. Denn abgesehen davon, daß dies von ihr ausdrück-

106) Hier wäre wohl auch die Eigenschaft der Ernstlichkeit anzuführen gewesen. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw., Bd. III. S. 478.

Digitized by Google

lich zugegeben werde, habe sie die Art und Weise, wie sie das unschuldige Geschöpf behandelt, um ihm das Leben zu nehmen, überall im Wesentlichen ganz gleichlautend erzählt, und eben so unverholen den Vorsatz, welchen sie dabei gehabt, eingestanden. Wenn aber auch in letzter Beziehung ihre Aussagen einigermaßen als schwankend betrachtet werden könnten, so wären sie es doch keineswegs hinsichtlich der Handlungen, welche sie zum Vollzuge ihres Entschlusses begangen zu haben eingestanden, denn daß sie das Kind auf dem Wege zwischen Rohrbach und Leimen dreimal mit ganzer Kraft an die Brust gedrückt, um ihm dadurch den Tod zu bereiten, daß sie dann die Chaussee verlassen, sich seitwärts begeben, ihm mit einem Steine von der Größe der Faust eines Erwachsenen zwei Schläge auf den Kopf gegeben, und es sodann in ein Rübenloch begraben, dieses Alles habe sie mehrmals mit Bestimmtheit versichert und im Schlußverhöre wiederholt, so daß in der That nicht leicht ein Geständniß mit größerer Bestimmtheit und Vollständigkeit, wie das hier vorliegende, abgelegt werden könne.[107]) Anlangend die innere Wahrscheinlichkeit dieses Geständnisses, so wurden dafür folgende Thatsachen angeführt: „Die Inquisitin kehrte am Abend desselben Tages, an welchem sie mit ihrem Kinde die Entbindungsanstalt verlassen hatte, ohne dasselbe nach Heidelberg zurück. Seitdem ist das Kind verschwunden. Da es aber um die Mittagszeit noch ganz gesund war, so ist keine entfernte Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß es plötzlich eines natürlichen Todes gestorben sein sollte. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß gedachtes Kind, wenn es den unmenschlichen Mißhandlungen seiner Mutter nicht unterlegen sein sollte, von irgend Jemand aufgefunden und gerettet worden sei, weil ein so auffallender Fund sicher kein Geheimniß in der so bevölkerten Gegend geblieben sein würde.[108]) Vielmehr spricht die Auffindung einer Grube und des mit andern Dingen

---

107) Gerade in dieser, allerdings sehr richtigen, Bemerkung liegt der Grund, warum der Inq. auch dasjenige geglaubt werden muß, was sie über ihren damaligen Seelenzustand sagte.

108) Konnte nicht das Kind durch vorbeiziehende Reisende bemerkt und aus Mitleid oder aus Speculation mitgenommen werden? Konnte es nicht selbst in einen der benach-

Digitized by Google

darin gesteckten Kindszeugs auf dem Acker, wo es aller Wahrscheinlichkeit nach verscharrt gewesen, gegen eine solche Unterstellung, und für die von dem Eigenthümer geäußerte Vermuthung, daß der Leichnam durch Füchse verschleppt und aufgezehrt worden sein möge. Auch sind die von der Inc. eingestandenen Mißhandlungen so geartet, daß sie, wie von den Gerichtsärzten begutachtet wird, den Tod des Kindes wohl herbeigeführt haben können.[109]) Die Grausamkeit der Mutter liefert keinen Beweis gegen die Wirklichkeit der Thatsache selbst, da die Erfahrung lehrt, daß es auch unnatürliche Mütter giebt, bei welchen der Trieb, sich von der Sorge für die Erhaltung eines ihrem eigenen Fortkommen hinderlichen Kindes zu befreien, die Stimme der Natur erstickt. Dies ist in dem vorliegenden Falle um so einleuchtender, als gerade die Armuth und die hülflose Lage, nach der eignen Angabe der Inc. die vorzüglichste Triebfeder der Tödtung ihres Kindes gewesen sein soll. Endlich würde sich, wäre die Inc. unschuldig, die von ihr während der Untersuchung an den Tag gelegte, ungeheuchelte Reue und Gewissensangst[110]) nicht erklären lassen.

Referent hielt daher die Inc. nach ihrem gehörig qualificirten Geständnisse der vorsätzlichen Tödtung, welche unter den Begriff des Verwandtenmords fällt, für schuldig. Damit waren auch sämmtliche Votanten einverstanden. Es mußte sonach die ordentliche Strafe des Schwertes erkannt werden, wenn nicht rechtliche Milderungsgründe eine außerordentliche Strafe motiviren. Indessen stellte nur eine

---

barten Orte getragen und dort bis zur Wiedergenesung, aus Besorgniß vor bösen Gerüchten, verborgen gehalten werden? Alle diese Fälle sind unwahrscheinlich, aber doch gewiß nicht unmöglich Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, § 171—174.

109) Das „können" sollte doch wohl bei der Prüfung des Thatbestandes, der eigentlich nur als gewiß juristisch existirt, nicht hinreichen, um alle Zweifel zu beseitigen. Ueber den Unterschied der objectiven und moralischen Gewißheit s. Stübel, a. a. O., §. 179, 180.

110) Das Vorhandensein solcher Empfindungen kann der Verf. aus seiner Wahrnehmung nicht bestätigen. Wie die schmerzlichen Ausbrüche zu nehmen waren, ist schon mehrfach erläutert.

Digitized by Google

Stimme den Antrag auf Erkennung einer 15jährigen Zuchthausstrafe. Die acht andern Votanten stimmten für die poena ordinaria, indem sie annahmen, daß die Lage der Inc. zur Zeit der That nicht so verzweifelt gewesen sei, wie sie von dem Verth. dargestellt werden wollte.[111]) Denn die Inq. hätte bei ihrer Dienstherrschaft im Schlierbach noch Liedlohn zu beziehen gehabt, womit sie bis zu ihrer Nachhauskunft die dringendsten Bedürfnisse befriedigen können (vergl. Note 50.) Allein darum sei es ihr nicht zu thun gewesen, was schon daraus hervorgehe, daß sie dieses Guthaben erst einen Tag nach der Tödtung ihres Kindes erhoben. In dieser Beziehung sei besonders auffallend, daß sie den Brief vom 21. April, worin sie ihren Schwängerer um Geldunterstützung angesprochen, erst einige Stunden nach der schauderhaften That, welche sie unter den von ihr selbst angegebenen Umständen mit voller Ueberlegung und Behutsamkeit verübt, dem L. zur Bestellung übergeben, und demselben auf Vorhalt mit aller Kaltblütigkeit abgeläugnet habe, ein zweites Kind gehabt zu haben. Ueberhaupt scheine die Verzweiflung von der Inq. mehr vorgespiegelt als wirklich in Wahrheit begründet zu sein, weil ihr ja noch von keiner Seite die wünschenswerthe Unterstützung abgeschlagen gewesen.[112]) Sie hätte solche weder bei ihrer Familie, noch bei ihrer Gemeinde nachgesucht, und selbst ihren Liebhaber noch bei Lebzeiten ihres Kindes für dessen Unterhalt nicht in Anspruch genommen.[113]) Man ersehe vielmehr aus

111) Der Verth. hat gewiß mit gutem Grund hierauf viel Werth gelegt; denn es läßt sich nicht einsehen, warum die Inq. in dieser Hinsicht den Weg der Wahrheit absichtlich verlassen haben sollte. Heinroth, die Lüge, S. 163 sagt: „Die Lüge verzweigt sich ursprünglich in die negative und positive, oder in die Lüge aus Furcht und aus Begierde.“ Von letzterer kann hier gar nicht die Rede sein, und Furcht vor Strafe läßt sich aus dem Betragen der Inq. nirgends folgern. Noch im Schlußverhöre sagte sie ja: „Was ich verdient habe, will ich leiden.“

112) Wenn man sich in das wahre Motiv der That hineindenkt, so kommt es immer noch darauf an, ob dem Elende des Kindes durch eine kleine, kreuzerweise Unterstützung abgeholfen worden wäre.

113) Dies beruht auf einem Irrthume. Man vergleiche den zweiten, oben S. 34 abgedruckten Brief an E.

Allem, daß es ihr hauptsächlich darum zu thun gewesen, sich des Kindes baldigst zu entledigen, um in ihrer Heimath nicht dafür angesehen zu werden, daß sie ein zweites Kind geboren habe. Diese Unterstellung rechtfertige sich durch die Thatsache, daß sie sowohl den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu Eichelberg, als ihren nächsten Blutsverwandten die zweite Schwangerschaft verschwiegen, ja, daß sie weder ihre Mutter, noch ihren Bruder, in dessen Hause sie das erste Mal niedergekommen, um die Erlaubniß angegangen habe, da oder dort ihr zweites Wochenbett halten zu dürfen. Die Inq. würde also nur dann, wenn sie auf ihr Ansuchen überall kein Gehör gefunden hätte, sich mit Verzweiflung entschuldigen können, um minder strafwürdig zu erscheinen.

Auf diesem bei der Revision gewonnenen Raum gebe ich (zu Note 72) aus Jörg „Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden" (S. 35 f.) folgende Betrachtung: „Daß der uneheliche Schwängerer so leichten Kaufs davon kommt, während fast alle Last für die Pflege, Bedeckung und Befestigung des Kindes auf die Geschwängerte geworfen wird, trägt viel dazu bei, die unglückliche Lage der meisten unehelich Gebornen um ein Bedeutendes zu verschlimmern, indem dadurch den Müttern die Möglichkeit entzogen wird, ihren Früchten sowohl vor als nach der Entbindung pflichtmäßig das Gebührende zu verschaffen. Von ihren Schwängerern gänzlich verleugnet oder doch wenigstens mehr oder weniger hülflos gelassen, verleitet sie die Noth nicht selten zu Verbrechen gegen diejenigen, die sie leichtsinniger Weise zur Unzeit ins Leben gerufen haben. Oefters mag der Vorsatz, eine Schwangerschaft, bevor der Fötus seine Reife erhalten habe, zu beenden, oder ein Kind während oder nach der Geburt ums Leben zu bringen, eben sowohl aus dem Bewußtsein, daß die eigenen Mittel zur Erhaltung des Kindes nicht ausreichen, als aus Schaamgefühl und aus Furcht vor Vorwürfen und Mißhandlungen hervorgegangen sein."

II. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Tödtung eines neugeborenen Kindes.

(Mit besonderer Rücksicht auf die Frage: „Ob Lebensfähigkeit des Kindes ein nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes vom infanticidio sei?")

Mittheilung des Dr. von Born, Vice-Canzler der Universität und Vice-Director der Justiz-Canzlei zu Rostock.*)

Am 12. Mai 1829 wurde dem Patrimonialgerichte zu Vorwerk die Anzeige gemacht, die auf dem Rittergute zu Vorwerk als Leute-Köchin dienende unverehelichte Marie Schlorff sei am Mittage des bemerkten Tages im Keller daselbst entbunden; man habe das Kind gleich darauf im Keller, unter Kartoffeln verscharrt, noch lebend gefunden, es sei aber bald darauf gestorben; für Bewachung der Wöchnerin und der Kindesleiche sei sofort

*) Aus dem (durch die Schneckenpost: Buchhandel beförderten) vom verehrten Hrn. Einsender unter dem 18. August vo-

Digitized by Google

Sorge getragen worden. — Das Patrimonialgericht begab sich darauf am 13. Mai 1829 nach Vorwerk zur Untersuchung, die Folgendes ergab:

Die Maria Schlorff, welche um Gallen 1828 zu Vorwerk in Dienst gekommen, hatte zwar ihrer Körperbeschaffenheit wegen mitunter den Verdacht der Schwangerschaft auf sich gezogen, diese jedoch hartnäckig

---

rigen Jahres geschriebenen Begleitungsbrief, welcher mir von dem hiesigen Stadtgericht,

zur Zeit der über mich, als Sich vorgebildeten Verfasser des wider das hiesige Consistorium und insbesondere gegen seinen (zugleich als Minister fungirenden) Präsident gerichteten, als vermeintliche „Schmähschrift" verbotenen, bei Christian Fischer in Bern erschienenen Büchleins: „Die 120,000 Seelen des Herzogthums Altenburg unter dem Cons. ꝛc" bekannter Maßen hohen Orts verhängten Absperrung,

am 18. Nov. vorigen Jahres überhändigt wurde:

..... „in dem Anschlusse die actenmäßige Darstellung eines Criminalfalles mitzutheilen, welcher darum interessant ist, weil der Defensor sich bemühte, durch Aufstellung seltsamer und unerhörter Grundsätze die Inquisitin von aller Strafe zu befreien. Der Fall ist schon seit einiger Zeit vorgekommen, dürfte sich aber doch zur Aufnahme in die „Annalen" eignen. Gern werde ich, wenn meine überhäuften Geschäfte es gestatten, noch mehre derartige Darstellungen, auch, wenn Sie es wünschen, das Neuste aus unserer C. Gesetzgebung mittheilen. Die Einführung des Indicien-Beweises hat bei den Ständen viel Widersprüche, meines Erachtens mit Recht, gefunden; der nächste Landtag wird darüber entscheiden. Es ist im Betreff dieses Gegenstandes eine kleine scharfsinnige Schrift erschienen: Kritik des sogenannten Indicienbeweises vom Bürgermeister Lengfeldt zu Güstrow, auf welche aufmerksam zu machen, ich nicht unterlassen kann ꝛc."

Indem ich diese Zusage im Interesse der Wissenschaft und Praxis bestens hiermit acceptire, bitte ich, wegen brieflicher Unterlassungs-Sünde, mit Bezugnahme auf das Einlege-Blatt des Extra-Heftes zum X. Bande der Annalen, den Hrn. Einsender hier um Verzeihung. D. H.

Digitized by Google

abgeläugnet. Sie hatte bis zum Dienstage, den 12. Mai 1829, ihre gewöhnliche Arbeit fortwährend verrichtet; am Morgen dieses Tages war sie aber im Bette in der Mädchenstube geblieben, und hatte über heftige Magenschmerzen geklagt. Es ward daher ihre Stiefmutter aus dem Dorfe geholt, welche ihr Kamillenthee machte, und einen heißen Stein auf den Magen legte. Gegen Mittag hatte die Tagelöhnersfrau Reimers von der Herrenköchin erfahren, daß die Maria Schlorff im Keller gewesen.

Bald nachher, sagte die Reimers, habe sie, als sie in die Mädchenstube gekommen, die Marie Schlorff anscheinend ruhig im Bette gefunden; auf die Frage, was sie in dem Keller gemacht, habe dieselbe geantwortet: es sei ihr dort etwas abgegangen, was sie daselbst eingescharrt habe. Sie, die Reimers, sei darauf, um nachzusehen, in den Keller gegangen, und habe an einer Stelle daselbst etwas Blut gefunden, zugleich aber auch aus einer Ecke ein Kindergeschrei gehört. Sie habe darauf schleunigst die Stiefmutter der Maria Schlorff geholt, und sei mit dieser in den Keller zurückgekehrt. Alsbald hätten sie auch unter den Kartoffeln ein neugeborenes Kind gefunden, dasselbe nach der Mädchenstube getragen, dort mit warmem Wasser abgewaschen, und, nachdem es in eine Schürze gewickelt worden, zu der Maria Schlorff ins Bette gelegt. Das Kind habe noch dadurch Leben gezeigt, daß es den Kopf bewegt, sei aber bald darauf gestorben. Als es unter den Kartoffeln hervorgeholt worden, sei es sehr schmutzig gewesen, und es sei demselben sowohl damals, als wie es schon todt gewesen, Blut aus Mund und Nase geflossen. Die Nabelschnur sei noch mit der Nachgeburt an dem Kinde

Digitized by Google

gewesen, und von der Stiefmutter der Schlorff unterbunden, die Nachgeburt aber eingegraben worden.

Die Maria Schlorff wurde summarisch verhört, und gab an: sie sei am 12. Mai 1829 um Mittag im Keller von einem Kinde entbunden; ob dasselbe gelebt habe, wisse sie nicht, sie sei außer sich gewesen, und habe das Kind von sich geworfen; ihre Schwangerschaft habe sie Niemand entdeckt. Der Leichnam des Kindes wurde sowohl von ihr als von ihrer Stiefmutter recognoscirt. Man schritt darauf zur Legalsection. Der zu Protocoll gegebene Bestand ergab im Wesentlichen Folgendes: 1) Das Kind war weiblichen Geschlechts; 2) 17½ Zoll lang und 3¼ Pfund schwer; 3) das unterbunden gefundene Ende der Nabelschnur 1½ Zoll, das an der Nachgeburt, welche man wieder herbeischaffte, befindliche 16½ Zoll lang; 4) die Nägel waren zwar ausgebildet aber noch sehr zart; 5) über der Oberlippe fand sich eine Wunde; 6) unter den Kopfbedeckungen fand sich eine bedeutende Blutsugillation, und am Hinterkopfe viel geronnenes Blut; 7) der Hirnschädel war in 3 Stücke zerbrochen; 8) die Lunge schwamm auf dem Wasser und zischte beim Zerschneiden.

Ein Erachten gaben die Aerzte über die von dem Gerichte ihnen vorgelegten Fragen noch nicht ab, vielmehr machten sie das Gericht noch auf mehrere Umstände aufmerksam, deren Ausmittelung ihnen zur Abgabe ihres Erachtens wünschenswerth sei. Die Untersuchung wurde daher fortgesetzt. Die Inc. verheimlichte Anfangs in ihrem Bekenntniß einige Umstände, bewies sich aber im Ganzen aufrichtig. Sie sagte Folgendes aus:

:c. Sie gehe jetzt ins 23. Jahr, sei zu Appelhagen geboren, ihre leibliche Mutter sei todt, ihr Vater aber,

Digitized by Google

welcher zum zweiten Male geheirathet, früher in Alt-Vorwerk wohnhaft, nach Gramm gezogen, ihre Stiefmutter jedoch in Alt-Vorwerk geblieben. Sie, die Inc., sei, nachdem sie gehörigen Schulunterricht genossen, im 14. Jahre zu Boddin confirmirt worden, darauf an mehren Orten im Dienst gewesen, unter Andern von Gallen 1827 bis dahin 1828 bei einem Bauer in Basse, und dann in Alt-Vorwerk. Als sie zu Basse gedient, habe sie während und nach der Ernte 1828 öfters mit dem Knechte Johann Amelon, welcher gewöhnlich Griewahn genannt worden, Geschlechtsumgang gepflogen,*) und sei davon schwanger geworden. Dieses Zustands sei sie sich dadurch bewußt worden, daß sie die Bewegungen der Leibesfrucht verspürt, doch wisse sie die Zeit, wann dies gewesen, nicht bestimmt anzugeben. Bald nach dem Antritt ihres Dienstes zu Vorwerk habe sie aus dem Ausbleiben der Menstruation ihre Schwangerschaft zwar vermuthet, aber aus Schreck und aus Furcht vor ihrer Stiefmutter, die gedroht, wenn sie, die Inc., in solche Umstände käme, mit dem Stocke hinter ihr zu kommen, sich Niemandem entdeckt. Es hätten allerdings mehre Personen deshalb Verdacht gegen sie geäußert, sie habe aber geläugnet. Am Sonntage, zwei Tage vor ihrer Entbindung, habe sie zu ihrer Stiefmutter in das Dorf gehen wollen, sei aber auf dem Wege über einen Busch gestolpert und niedergefallen. Gleich darauf habe sie heftige Rückenschmerzen empfunden, in Folge deren sie sich zu Bette legen müssen. Sie hätte

*) Er gestand dies zu, wußte zwar den Anfang seines Umganges mit der Inc. nicht genau anzugeben, erinnerte sich jedoch, am 19. October 1828 ihr zum letzten Male beigewohnt zu haben, was diese als richtig zugab.

Digitized by Google

darauf am Montage heftige Wehen empfunden. Am Dienstag Morgen 10 Uhr sei ihre Stiefmutter gekommen, und auch die Reimers gegenwärtig gewesen. Sie habe Beiden geklagt, daß sie an heftigen Magenschmerzen leide und sie um Hülfe gebeten; daß sie schwanger sei, habe sie nicht sagen mögen. Die beiden Frauen hätten sie auch befühlt, ihren Zustand aber nicht entdeckt. Bald darauf sei ihre Mutter weggegangen. Als die Reimers dann auch weggehen wollen, habe sie diese beim Arm ergriffen, und in der Absicht, ihren Zustand anzudeuten, gesagt: jetzt sei es Zeit, jetzt möge sie ihr helfen. Die Reimers habe aber geantwortet, sie könne ihr nicht helfen, und sei fortgegangen.*)

Hierauf sei sie allein in der Mädchenstube geblieben, als aber die Schmerzen zu heftig geworden, wäre sie in die Küche gegangen. Auch hier sei Niemand gewesen, und sie sei daher, angeblich um ein Bedürfniß zu befriedigen, aus der Küche nach dem Hofe gegangen. Als sie aber die zu dem letzteren führende Treppe von 5 Stufen hinuntergehen wollen, sei sie in der Angst zurückgekehrt, und habe sich über die Schwelle der Küchenthüre gelegt. Als nun die Schmerzen zu heftig geworden, und sie die Nähe ihrer Entbindung gemerkt, habe sie sich, da (?) Niemand in der Küche gewesen, den sie um Hülfe bitten können, in den Keller begeben, und dort in der zweiten Abtheilung desselben ihre Niederkunft erwartet. Gleich darauf wäre die Entbindung erfolgt. Sie sei dabei in aufrechter Stellung gewesen, (späterhin sagt sie,

*) Die Reimers widersprach dieser Angabe. Endlich gab dieselbe aber zu, es könne möglich sein, daß die Ing. die gedachte Aeußerung gegen sie gemacht, denn da sie etwas harthörig sei, so könne sie leicht die Worte nicht vernommen haben.

Digitized by Google

daß sie zwar stehend, aber nicht in ganz aufrechter Stellung gewesen), und es sei das Kind so rasch hervorgeschossen, daß sie dessen Niederfallen nicht verhindern können. Sie habe den Strang, wodurch dasselbe noch mit der Nachgeburt verbunden gewesen, mit angefaßt, und diese hervorgezogen, welches etwa eine Minute gedauert. Das Kind sei ganz klein und trocken gewesen. Sie habe es darauf liegen lassen, und sei im Begriff gewesen, aus dem Keller zu gehen, auch schon in die erste Abtheilung desselben gekommen, als ihre Mutter zu ihr in den Keller getreten sei.

Anfänglich hatte die Inq. den Umstand, daß ihre Stiefmutter gleich nach der Geburt zu ihr in den Keller gekommen, verschwiegen, späterhin hat aber auch die Stiefmutter selbst diese ihre Anwesenheit im Keller zugestanden. Doch stimmen Mutter und Tochter über die Umstände, die während dieser Anwesenheit im Keller vorgefallen, nicht überein. Die Inq. sagt darüber Folgendes: „Als ihre Mutter in den Keller gekommen und sie gefragt, was sie da mache, habe sie derselben, auf das neugeborene Kind zeigend, geantwortet: „da ist mein Magenschmerz." Die Mutter sei nun in die Worte ausgebrochen: „Herr Jesus! Marie, wie soll es nun werden, wo willst Du nun hin?" durch welche Worte sie in noch größere Angst versetzt sei. Da ihre Mutter nun das Kind aufgenommen und hinaustragen wollen, habe sie dieselbe zurückgehalten und ihr gesagt, sie solle ihr das Kind lassen. Die Mutter habe sich dessen anfänglich geweigert und dabei geäußert: daß sie, wenn das Kind zu Tode käme, eben so schlimm daran sei. Allein auf ihr wiederholtes Verlangen, ihr das Kind zu geben, habe die Mutter *ihr* das Kind mit den Worten *hingegeben*: „Da hast Du es, thue damit was Du

willst, sage aber nicht, daß ich bei Dir gewesen bin," oder auch: „mache damit, was Du willst, nur bring' es so auf die Seite, daß es Niemand merkt," und sei darauf schleunigst aus dem Keller gegangen.

Die Stiefmutter, welche demnächst förmlich zur Untersuchung gezogen wurde, gestand auch alsbald ein, daß sie zu ihrer Tochter in den Keller gekommen, als diese eben entbunden gewesen. Auch stimmte sie darin mit ihrer Tochter überein, daß sie (die Stiefmutter) das Kind aufgenommen habe, das Kind habe damals schon aus Mund und Nase geblutet. Darauf habe ihre Tochter das Kind zurückverlangt, und ihr, als sie sich dessen geweigert, es mit solcher Gewalt fortgerissen, daß sie, die Stiefmutter, seitwärts gegen die Wand gefallen, wodurch sie in Angst und Schreck gerathen und weggegangen sei. Sie leugnete namentlich, geäußert zu haben, daß ihre Tochter das Kind so auf die Seite bringen möge, daß es Niemand merke.

Mutter und Tochter wurden wegen dieser Abstimmigkeit mit einander confrontirt. Die Tochter hatte zwar schon einmal ihre gegen die Stiefmutter gerichtete Angabe zurückgenommen, darauf wiederholte sie dieselbe aber, unter Weinen, ihrem ersten Bekenntnisse gemäß. Auch bei der Confrontation wiederholte sie diese Angabe ihrer Stiefmutter, welche beim Leugnen verharrte, ins Gesicht.

Die Inq. erzählt nun den weitern Hergang der Sache so. Anfänglich habe sie kein Lebenszeichen an dem Kinde bemerkt, und dasselbe für todt gehalten; erst als es ihre Mutter auf den Arm genommen, habe sie gesehen, daß es einige Bewegungen gemacht, und auch gehört, daß es gewinselt; daß es damals aus Mund und Nase geblutet, habe sie aber nicht gesehen. Nach-

Digitized by Google

dem nun ihre Mutter aus dem Keller gegangen, habe sie mit der rechten Hand das Kind bei den Füßen gefaßt, und dasselbe zweimal gegen die Kellerwand geschlagen. Sie äußerte hierbei: „Es sollte dadurch zu Tode kommen, aber es hat noch bis zum Nachmittag gelebt, die Rede meiner Mutter hatte mich auf diesen Gedanken gebracht.“ Hierauf habe sie das Kind mit Kartoffeln bedeckt, als sie nun im Begriff gewesen, aus dem Keller zu gehen, sei die Elisabeth Mamerow in den Keller gekommen, um Futter für die Schweine zu holen. Diese habe zu ihr gesagt, was sie da mache, sie solle doch hinauf gehen, worauf sie entgegnet, sie werde dies gleich thun, und auch aus dem Keller hinaus in die Mädchenstube gegangen sei; eine Viertelstunde nachher habe man das Kind im Keller gefunden.

Die Wichtigkeit des Bekenntnisses der Inq., ihr neugebornes Kind bei den Füßen gefaßt und gegen die Kellerwand geschlagen zu haben, läßt es zweckmäßig erscheinen, alle hierauf bezüglichen Untersuchungsergebnisse in Folgendem zusammen zu stellen:

Noch ehe mit der Inq. ein Specialverhör angestellt war, hatte dieselbe schon der Tagelöhnerfrau Schröder, welche zu ihrer Wächterin bestellt war, erzählt: daß sie das Kind mit der Nachgeburt gegen die Kellerwand geworfen habe. Auch sagte das Stubenmädchen Katharina Sodemann aus: daß sie an der Kellerwand, 2 Fuß hoch von der Erde, Blut bemerkt habe. Dasselbe deponirt die Mamerow. Die Inq. selbst gestand dies auch gleich, doch schwankte sie darin, ob sie das Kind gegen die Wand geschlagen oder geworfen habe. Auf dem bei den Acten befindlichen Riß des fraglichen Kellers bezeichnete die Inq. einen Punct als die Stelle der (mit

Steinen aufgemauerten) Wand, an welche sie das Kind geschlagen. Die Mamerow und die Sodemann wiesen aber einen andern Punct als die Stelle nach, wo sie die Blutspuren an der Wand gefunden hätten. Auch im articulirten Verhöre hatte die Inq. ihre Angabe, daß sie das Kind auf die gedachte Art gegen die Wand geworfen, wiederholt, später aber, nachdem dieselbe längere Zeit in den Gefängnissen zu Bützow gesessen, und schon mit ihrem Defensor colloquirt hatte, behauptete sie, sie habe das Kind blos hingeworfen und mit Kartoffeln bedeckt, und wenn sie früher anders ausgesagt, so habe sie es aus Angst gethan. Darauf wurden die Schröder und die Mamerow vorgefordert, um auf ihre Aussagen vereidet zu werden. Die Inq. war dabei zugegen und wiederholte hier, unter Zurücknahme ihres Widerrufs, das frühere Geständniß, daß sie das Kind zweimal gegen die Kellerwand geschlagen habe.

Nachdem die Untersuchung so weit geführt war, wurden die Acten den Obducenten zur Abgabe ihres Gutachtens mitgetheilt. Dieses enthält Folgendes: 1) Das Kind sei noch nicht völlig ausgetragen gewesen, vielmehr etwa 14 Tage zu früh geboren. Die Ursache dieser Geburt könne allerdings in dem Fall liegen, welchen die Inq. zwei Tage vorher gethan. 2) Das Kind sei lebend zur Welt gekommen, und dessen Lebensfähigkeit nicht zu bezweifeln. 3) Der Tod des Kindes sei durch die am Kopfe desselben vorgefundenen bedeutenden Verletzungen, namentlich durch die Schädelbrüche veranlaßt, und es seien diese Verletzungen für absolut lethal zu halten. Diese Verletzungen hätten nicht füglich durch das Niederschießen des Kindes bei der Geburt veranlaßt sein können, vielmehr fänden dieselben nur in dem von der Inq. eingestandenen zwei-

Digitized by Google

maligen Schleudern des Kindes an die Wand eine hinreichende Ursache.

Der Defensor geht in der Vertheidigungsschrift, nach Vorausschickung eines, mit eigenthümlichen Ansichten vermengten Actenauszuges, zu der Erörterung des Thatbestandes über, und sucht zuvörderst auszuführen, daß Lebensfähigkeit des Kindes ein wesentliches Requisit des infanticidii sei. Demnächst stellt er die Behauptung auf:

I. daß das Kind der Inq. nicht lebensfähig gewesen (die dafür angeführten Gründe sind sämmtlich aus der Arzneiwissenschaft hergenommen);

II. daß das Kind eventualiter durch das Hervorschießen auf dem Erdboden getödtet sei.

Hieraus leitet der Defensor dann her, daß das Werfen oder Schlagen des Kindes an die Wand, dessen die Inq. sich beschuldigt, keineswegs die Todesursache gewesen sei. Zugleich behauptet er aber, daß dieser Umstand an sich so unwahrscheinlich sei, daß das Bekenntniß der Inq. denselben nicht erweisen könne. — Ferner habe sie über die Zeit, wann ihre Entbindung eintreten würde, völlig in Ungewißheit geschwebt, und man könne ihr daher auch die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft nicht zur Last legen. Auch habe sie vor ihrer Entbindung keine Handlung vorgenommen, woraus man die böse Absicht, ihr Kind tödten zu wollen, folgern könne. Dann sucht der Verth. auszuführen, daß die Inq. von Zeit der Entbindung an bis zu der Zeit, wo sie aus dem Keller gegangen, durchaus nicht in dem Zustande der freien Selbstbestimmung gewesen sei. Als Gründe hierfür giebt er an: die großen Schmerzen, die Angst und die Schamhaftigkeit der Inq., auch sucht er den Einfluß, welchen der Rath der Mutter bei diesem alterirten Zu-

Digitized by Google

stande auf sie hätte haben müssen, als äußerst groß zu schildern, und stellt demnächst die Behauptung auf, daß die Inq. von aller Strafe frei zu sprechen sei. In einem Nachtrage bemerkte er noch, daß die Inq. über den Grad des Bewußtseins bei der Entbindung und bei dem angeblichen Schlagen des Kindes an die Wand noch nicht gehörig befragt sei.

Die Resultate der weitern mit der Inq. angestellten Verhöre, namentlich ihr bald darauf zurückgenommener Widerruf, sind vorher schon mitgetheilt.

Die Spruchbehörde, die Justizcanzlei zu Schwerin, an welche die Acten zur Einholung eines Erkenntnisses gesandt waren, schrieb noch die Einholung eines Erachtens der medicinischen Facultät zu Rostock über die Fragen vor: Ob nach Maasgabe des Obductions-Protokolles

1) Das von der Inq. geborene Kind für ein reifes oder unreifes, und ob es im letzteren Falle für lebensfähig zu achten gewesen?

2) Ob die an dem Kinde gefundenen Verletzungen als Folgen des Geburts-Actes, oder als Folgen einer späteren Gewaltthätigkeit anzusehen?

Dieses Erachten beantwortet die erste Frage dahin, daß das Kind kein völlig reifes gewesen, sondern etwa 6 Wochen zu früh geboren sei. Zugleich wäre es aber keinem Zweifel unterworfen, daß es lebensfähig gewesen. Die zweite Frage anlangend geht das Erachten dahin, daß im vorliegenden Falle das Niederschießen des Kindes auf den Fußboden die Schädelbrüche nicht habe veranlassen können, sondern dieselben als Folgen einer spätern Gewaltthätigkeit, namentlich des zweimaligen Schlagens mit dem Kopfe an die Kellerwand, angenommen werden müßten.

Der Defensor bemerkte in einem ihm noch gestatte-

Digitized by Google

ten Nachtrage zur Vertheidigungsschrift: Die Inc. habe das Geständniß, daß sie das Kind zweimal gegen die Wand geschlagen, mit der Beschränkung abgelegt, daß sie dabei in einem bewußtlosen Zustande gewesen sei. Die der medicinischen Facultät vorgelegte zweite Frage sei nicht richtig gestellt gewesen; sie hätte dahin gehen müssen: Ob die Verletzungen Folgen des Geburts-Actes sein *könnten*. Das Erachten selbst sei durchaus mangelhaft. Zuvörderst führt der Defensor mehre Stellen des darin extrahirten Thatbestandes an, welche nicht den Acten gemäß seien, ferner gestände das Erachten selbst, daß das Obductions-Protocoll nicht vollständig sei, und dennoch gründe es darauf den Ausspruch, daß das Kind lebensfähig sei; hinsichtlich der zweiten Frage stehe die Ansicht der medicinischen Facultät mit den in der Defensionsschrift citirten medicinischen Büchern in Widerspruch. Er trägt schließlich darauf an, noch das Erachten einer andern Medicinal-Behörde zu erfordern. — Die Justiz-Canzlei zu Schwerin fällte darauf das Erkenntniß: daß die Inq. wegen des von ihr vollbrachten Kindesmordes mit *zwölfjähriger* Zuchthausstrafe zu belegen und in die Untersuchungskosten zu verurtheilen sei.

Die Entscheidungsgründe gehen dahin: Die Inc. habe nach verheimlichter Schwangerschaft, der von ihr wahrgenommenen Geburtswehen ungeachtet, ihren hülflosen Zustand bei der Geburt verschuldet, und das neugeborne Kind, obwohl sie Lebenszeichen an demselben bemerkt, mit der Hand bei den Füßen gefaßt, es gegen die gemauerte Kellerwand geschlagen, und dann in einer Ecke des Kellers mit Kartoffeln bedeckt. Der Antrag des Defensors auf ein weiteres ärztliches Erachten finde nicht Statt, dagegen sei nach dem Erachten der Obducenten und der medicinischen Facultät anzunehmen, daß

Digitized by Google

das Kind, obgleich zu frühe geboren, doch lebensfähig gewesen, so wie auch, daß nicht das Wegschießen des Kindes auf den Fußboden, sondern nur allein die von der Inc. verübte Gewaltthätigkeit als Ursache des erfolgten Todes zu betrachten sei. Als Milderungsgrund (?) sei der unmittelbar nach dem Acte der Geburt anzunehmende exaltirte Gemüthszustand und die daraus theilweise folgende Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Stiefmutter der Inc. wurde, nachdem sie den ihr auferlegten Reinigungseid: „daß sie nicht gesagt habe, ihre Tochter möge mit dem Kinde machen, was sie wolle, nur möge sie es auf die Seite bringen, daß es Niemand merke," abgeleistet, wegen unterlassener Hülfeleistung, in dreimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt, wobei dieselbe sich beruhigte. —

Maria Schlorff bat um weitere Vertheidigung. In der zweiten Vertheidigungsschrift trug der Defensor Folgendes vor:

Er beziehe sich bei der weitern Vertheidigung auf seine erste Defensionsschrift, welche eine innige (?) Ueberzeugung von der Strafosigkeit der Inq. gewähre. — Die fernere Vertheidigung enthält mehrere Refrains, die alle mit dem Schluß endigen: „also muß die Beschuldigte gänzlich freigesprochen werden — tertium non datur" Die verschiedenen Gründe, worauf dieser Schluß gestützt ist, sind folgende: 1) sei die Lebensfähigkeit des Kindes ungewiß; 2) sei es ungewiß, ob nicht das Niederschießen des Kindes auf den Boden den Tod des Kindes allein veranlaßt hätte; 3) sei es ungewiß, ob die Inq. das Kind an die Kellerwand geschlagen habe oder nicht; 4) sei es ungewiß, ob die Inq. eine böswliche Absicht gehabt oder nicht; in dubiis sei aber die mildere Ansicht vorzu-

Digitized by Google

ziehen; 5) sei es ungewiß, ob die Inq. im Zustande der Zurechnungsfähigkeit gewesen oder nicht.

Darauf fährt der Defensor fort: das elogium medicum, so wie das Erachten der mediciniſchen Facultät zu Roſtock ſeien ſo mangelhaft, daß er ſeinen Antrag um Einholung eines weitern mediciniſchen Erachtens wiederholen müſſe. Eventualiter trägt er aber darauf an, ihn vor weiterer Urtheilsfällung zur Vermeidung unerſetzlichen Nachtheils davon zu benachrichtigen, daß dieſem ſeinen Geſuche nicht zu deferiren ſtehe. Sodann geht er das erſte Erkenntniß in ſeinen einzelnen Sätzen durch, und ſucht dieſelben zu widerlegen. — Das hier vom Defenſor Ausgeführte, in ſo fern es nicht ganz unerheblich iſt, wird weiterhin Berückſichtigung finden. Der Defenſor ſchließt mit den Worten: „zur Ehre des Rechts und der Humanität hoffe er, daß das zweite Erkenntniß die Inq. von aller Strafe freiſprechen werde.“ Als zweite Spruchbehörde wurde vom Defenſor die Juſtiz-Canzlei zu Roſtock gewählt.

An der Unterſuchung war rückſichtlich der Form nichts auszuſetzen; auch hat der Defenſor nichts dagegen eingewendet. Die Sache ſelbſt anlangend, hatte das erſte Erkenntniß die Inq. eines abſichtlichen infanticidii ſchuldig erkannt. Bei der rechtlichen Beurtheilung dieſes Falles muß daher zuerſt eine ſorgfältige Prüfung angeſtellt werden:

I. Ob der Thatbeſtand dieſes Verbrechens allenthalben genügend ausgemittelt ſei? Der Hauptpunct iſt hier:

1) die Frage, ob das Leben des Kindes nach der Geburt und die Lebensfähigkeit deſſelben gehörig conſtatirt iſt? —

a) Daß das Kind nach der Geburt gelebt

Digitized by Google

habe, ist, abgesehen von den medicinischen Erachten, durch die Aussage mehrer Zeugen, so wie der Inc., selbst ausgemittelt. Von den Zeugen, welche über das Leben des Kindes aussagten, sind nur zwei auf ihre früheren Depositionen vereidet, nämlich die Reimers und die Mamerow. Die Erste hatte in ihrer früheren Aussage bemerkt, daß das Kind, welches sie selbst mit in dem Keller aufgefunden, durch Schreien und Bewegen des Kopfes Leben gezeigt habe; von der Letzten war angegeben, daß sie das Gewinsel des Kindes im Keller, jedoch ehe es aufgefunden worden, vernommen. Ferner sagt die Stiefmutter der Inq. aus, daß das Kind sowohl gleich nach der Geburt, als sie allein bei der Inq. im Keller gewesen, als auch nachher, wie sie dasselbe mit der Reimers aus dem Keller geholt, durch Schreien und Bewegen des Kopfes Leben gezeigt habe. Endlich räumt die Inq. dies selbst ein, obgleich der Defensor es in seiner zweiten Defensionsschrift mit einer unbegreiflichen Bestimmtheit in Abrede nimmt; denn sie gesteht ausdrücklich, „daß sie das Leben des Kindes an dessen Gewinsel und Bewegungen wahrgenommen." Diesem Allen zu Folge muß das Leben des Kindes nach der Geburt als erwiesen angenommen werden.

b) Die Lebensfähigkeit des Kindes wird von den meisten neueren Criminalisten nach den Worten des Art. 131 der P. G. O: „das leben und gliedmaß empfangen hatt" und „ein lebendig gliedmessig kindlein" für ein wesentliches Requisit des Kindermordes gehalten. Ob diese Ansicht sich nach der Carolina rechtfertige, möchte manchem Zweifel unterworfen sein, (vergl. die Seite 69 in der Note mitgetheilte Betrachtung von Abegg), doch hat die Praxis sie aufgenommen, jedoch nur in der Art, daß der Mangel der Lebensfähigkeit

ein bedeutender Milderungsgrund sei,*) welches auch für richtig zu halten ist. — Der Defensor stellt aber den unerhörten Grundsatz auf: „daß eine Kindesmörderin, wenn das Kind nicht lebensfähig gewesen, oder dies ungewiß sei, von aller Strafe frei gesprochen werden müsse.“**) Der Widerlegung einer solchen Be-

*) Feuerbach, Lehrbuch §. 236 in Verbindung mit §. 237 und 240. Nach Grolman Grds. §. 436 ist, bei Erweisung der gewaltsamen Tödtung des nicht lebensfähigen Kindes, nur ein Versuch zu einem Kindermord zu bestrafen. D. H.

**) Nicht unwahrscheinlich von Grolman verleitet, der zu der oben (Note *) angezogenen Stelle von einem Versuche zu einem Kindermorde (§. 436 seiner Grundsätze ꝛc.) in der Note 1) Folgendes anführt: „Wenn nämlich die Mutter nicht wußte, daß das Kind nicht lebensfähig war, denn wenn sie dieses wußte, so kann die Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft sie zwar treffen, allein diese kann, wegen Tödtung des nicht lebensfähigen Kindes nur sehr wenig geschärft werden, weil ich dies der Tödtung einer Mißgeburt gleich setzen muß.“ — Lebensfähig heißt nun aber gliedmäßig und bedeutet, daß das Kind wenigstens so weit ausgetragen ist, daß es die zum Beginnen eines selbstständigen Lebens nöthige Ausbildung habe. (Vergl. unter andern auch Bd. 5 der ältern „Annalen“, S. 22, 50, 52, 73, 78). — Eine Mißgeburt (nicht menschlich-gliedmäßige Geburt) kann also bezüglich des hier in Berücksichtigung zu ziehenden Punctes gar nicht in Frage kommen — wir haben es hier blos mit der, das Fortleben bedingenden vorgeschrittenen Ausbildung einer an sich normalen, nur zu früh zur Welt gebrachten (mehr oder minder unreifen) Leibesfrucht zu thun. — Unter allen Umständen scheint mir aber jene Grolmann'sche Bemerkung nicht richtig. — Wenn in Untersuchungsfällen wegen Kindermords der, Ebenentbundenen allein dastehendem Geständnisse, daß das Kind gelebt habe, kein Glaube beigemessen wird, weil man ihr in einem solchen Moment nicht einmal richtige Beobachtung, geschweige denn freie Beurtheilung des Beobachteten zutrauen könne, wie viel weniger kann ihr ein Urtheil über eine rein ärztliche (wie es mir scheint, in der Regel blos nach dem wirklichen Tode und dann

Digitized by Google

hauptung bedarf es nicht. — Die Lebensfähigkeit kann aber nur durch Kunstverständige ausgemittelt werden. Die beiden zu den Acten gekommenen mediciniſchen Erachten halten das von der Inq. geborene Kind für

---

nur durch Erwägung der Reſultate einer Section zu entſcheidende) Frage über die Lebensfähigkeit zugetraut werden! Dies gilt natürlich auch von mangelnder Lebensfähigkeit wegen beſonderer Mißbildung. Daher gewährt Mangel an Lebensfähigkeit in allen Fällen nur einen Strafmilderungs-Grund, ohne Rückſicht darauf, ob die Mutter dieſen Mangel erkannt haben mochte oder nicht.

Abegg ſagt in ſeinem „Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft“ (Neuſtadt a. d. O., bei Wagner, 1836), S. 348: „Kindestödtung (infanticidium) und im engern Sinne Kindesmord heißt jetzt die von der Mutter eines außerehelichen neugeborenen Kindes verübte Tödtung deſſelben nach vorheriger Verheimlichung der Schwangerſchaft (P. G. O., Art. 131) — hier iſt nur zu bemerken, daß der Kindermord, der dann das Erforderniß der Abſicht hat, nur eine von den mehren Arten des Verbrechens iſt, von welchem die P. G. O. keineswegs allein handelt, ſo wie daß das Merkmal des früheren Lebens des Kindes — welches allerdings hergeſtellt ſein muß — in den Begriff nicht mit aufgenommen iſt, weil es ſchon in dem der Tödtung überhaupt enthalten iſt, die an bereits todten, alſo auch an dem todt zur Welt gekommenen Kinde nicht Statt findet — endlich das der Lebensfähigkeit hinweggelaſſen iſt, weil es auf dieſe nicht ankommt, ſo wenig wie ſonſt (§. 227), indem der Begriff der Tödtung nur erfordert, daß einem lebenden Weſen ſein Leben genommen werde.“ Und von dem angezogenen §. 227 des Abegg'ſchen Lehrbuchs gehört hierher: „..... ein Lebender, aber nicht ferner Lebensfähiger, überhaupt alſo, wer ohnedem in kurzer Zeit, auch ohne die tödtliche Handlung, hätte ſterben müſſen, iſt allerdings Object der Tödtung.“ (Vergl. Abegg's Kritik über den Baden'ſchen Entw. zu einem Strafgeſetzb., S. 436 des 4. Bandes dieſer Annalen u. den, Ende dieſer No. in einem Anhang gegebnen Auszug aus den Commiſſionsberichten der 2. Baden'ſchen Kammer.) D. H.

Digitized by Google

lebensfähig. In den Gründen für diesen Ausspruch, welche zwar etwas kurz sind, stimmen beide Erachten überein. Der Defensor bestreitet aber diese Erachten auf das Heftigste, und behauptet, das Kind sei nicht lebensfähig gewesen. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung vergleicht derselbe die Ergebnisse des Obductions-Befundes mit den Ansichten, welche berühmte Mediciner in ihren Schriften aufgestellt haben. Es ist nun zwar möglich, daß berühmte Mediciner in ihren Schriften Ansichten ausgesprochen haben, nach denen vielleicht im vorliegenden Falle die Lebensfähigkeit des Kindes nicht angenommen werden könnte;*) vielleicht sind aber auch in andern Schriften, welche der Defensor nicht angeführt, die entgegengesetzten Ansichten aufgestellt. Der Richter kann aber so wenig die ganze medicinische Literatur kennen, als beurtheilen, welche von den entgegenstehenden Ansichten der Mediciner die richtige sei. Er muß daher das über einen bestimmten Fall abgegebene Erachten der dazu aufgeforderten Kunstverständigen in der Regel den Ansichten vorziehen, welche etwa medicinische Schriftsteller ausgesprochen haben. Denn einmal ist den Kunstverständigen, welche zur Abgabe ihres Erachtens aufgefordert werden, mehr Glaube beizumessen, als bloßen Schriftstellern, indem jene darauf beeidigt sind, das Erachten ihrer wahren Ueberzeugung gemäß abzugeben, anderntheils haben sie auch den Vorzug, daß ihr Erachten den speciellen Fall, wovon ihnen die genauen

*) Der stärkste Beweis der Lebensfähigkeit liegt in dem Umstand, daß das Kind unter solchen Umständen (mit Schädelbrüchen und unter Kartoffeln im dumpfigen Keller vergraben) eine halbe Stunde (?) wirklich noch gelebt hat! — Das muß doch fürwahr vor seiner Verletzung ein sehr kräftiges Kind der Natur gewesen seyn, mit voller Anwartschaft auf Lebensfähigkeit! D. H.

Digitized by Google

Umstände vorliegen, betrifft, während die Schriftsteller solche Gegenstände nur im Allgemeinen behandeln. Der Richter kann nun freilich, wenn er gerechten Grund hat, in das Erachten der Kunstverständigen Mißtrauen zu setzen, ein ferneres Erachten veranlassen. Aber das ist hier nicht der Fall, und zwar um so weniger, als beide Erachten übereinstimmen. Denn wenn die Gründe auch nur kurz ausgeführt sind, so muß man doch annehmen, daß auch andere Gründe, welche nicht ausgeführt sind, mit erwogen worden. — Diejenigen Einwendungen, welche der Defensor gegen die Darstellung des Thatbestandes in dem Facultäts-Erachten macht, sind unerheblich; denn wenn sich wirklich kleine Unrichtigkeiten in dieser Darstellung finden, so ist darauf doch kein Theil des Erachtens gegründet. Da nun aber beide Erachten die Frage, ob das Kind lebensfähig gewesen, übereinstimmend bejahen, der Richter auch keinen Grund hat, die dafür angegebenen Gründe für unrichtig zu halten, — indem man Beispiele hat, daß Kinder, welche zwei bis drei Monat zu früh geboren sind, am Leben erhalten wurden — so muß es als erwiesen angenommen werden, daß das von der Inc. geborene Kind lebensfähig gewesen sei. Eben deshalb erscheint auch der Antrag des Defensors, noch ein weiteres Erachten zu erfordern, unstatthaft.

2) Ein anderes Requisit des Kindesmordes ist außereheliche Zeugung und außereheliche Geburt des Kindes, so wie Verheimlichung der Schwangerschaft. Diese Requisite sind durch die geführte Untersuchung und die Bekenntnisse der Inq. genügend ausgemittelt.

An der Identität des Kindes kann man in Zusammenhaltung aller Umstände nicht zweifeln, zumal da die

Digitized by Google

Inq., so wie deren Stiefmutter das Kind vor der Obduction recognoscirt haben. Es ist zwar für eine Lücke der Untersuchung zu halten, daß die Inq. nicht sofort nach ihrer Niederkunft durch eine Hebamme oder einen Arzt besichtigt worden; jedoch ist dies bei ihrem durch viele Umstände unterstützten Geständnisse kein wesentlicher Mangel geworden.

3) Endlich kommt die Frage: ob und wie die Inq. den Tod des Kindes veranlaßt, zur Beantwortung. Wenn man die Lebensfähigkeit des Kindes annimmt, so kann die Ursache des Todes nur in der hülflosen Geburt und das dabei erfolgte Niederschießen des Kindes auf den Fußboden, oder in dem von der Inq. eingeräumten Schlagen oder Werfen des Kindes an die Kellermauer gesucht werden. Die medicinischen Erachten haben den letzteren Umstand als die Ursache des erfolgten Todes angenommen, und eben so das erste Erkenntniß. Der Defensor bestreitet dies und behauptet, das Niederschießen des Kindes auf den Fußboden sei die Ursache des Todes gewesen, indem er das Geständniß der Inq., daß sie das neugeborene Kind an die Wand geschlagen oder geworfen habe, für ungültig hält, weil es durch keine adminiculirende Umstände unterstützt werde. — Selbst wenn man mit dem Defensor das Niederschießen des Kindes auf den Fußboden als die Ursache des Todes annehmen wollte, so ergiebt es sich klar aus den Acten, daß die hülflose Geburt im höchsten Grade von der Inq. verschuldet war. Denn die Inq. hat es überall nicht geleugnet, daß sie ihre Schmerzen als Wehen erkannt; dazu gesteht sie ausdrücklich, daß sie, als sie sich über die Schwelle der Küchenthüre gelegt, und die Schmerzen gar zu heftig geworden, die Nähe ihrer Entbindung gemerkt habe. Statt nun die ganz nahe bei der Küche auf der Diele arbei-

Digitized by Google

tende Reimers zu Hülfe zu rufen, oder in die eben so nahe Mädchenstube und ihr Bett zurückzugehen, lief sie zu dem Keller, obgleich sie auf dem Wege dahin zuerst 5 Stufen der Küchentreppe hinabsteigen, dann den 20 Fuß langen Weg machen, und endlich noch die Kellertreppe hinabsteigen mußte. Diese Handlung läßt sich nur dadurch erklären, daß man annimmt, die Inq. habe schon hier den Gedanken gehabt, ihre erfolgende Niederkunft zu verbergen. Jeden Falles ist also die hülflose Geburt und daher auch das Niederschießen des Kindes auf den Fußboden in hohem Grade verschuldet.

Es ist aber kein Grund vorhanden, das so oft wiederholte Geständniß der Inq., daß sie das Kind bei den Füßen gefaßt und an die Kellermauer geschlagen oder geschleudert, zu bezweifeln. Denn

a) fanden sich an dem Kinde Schädelbrüche, welche nach den beiden Erachten nicht durch das bloße Niederschießen des Kindes auf den Fußboden veranlaßt sein können, aus dem angegebenen Grunde, weil der Schädel des zu früh geborenen Kindes noch weich und biegsam gewesen;

b) fand man an der aufgemauerten Kellerwand, 1½ Fuß über den dort liegenden Kartoffeln, eine Blutspur. Die Inq. behauptet aber bestimmt, das Kind gegen eine andere Stelle geschlagen zu haben. Diese Abstimmigkeit läßt sich jedoch sehr leicht erklären. Die äußere Bedeckung am Kopfe des Kindes war nicht verletzt, der Kopf des Kindes konnte daher die Stelle, wo er gegen die Wand flog, nicht mit Blut beflecken; vielmehr kann der Blutflecken an der Wand nur von der damals noch an dem Kinde durch die Nabelschnur festhängenden Nachgeburt herrühren, es konnte und mußte daher der dadurch verursachte Blutflecken von der Stelle

Digitized by Google

entfernt sein, wo das Kind mit dem Kopfe die Wand berührte.

c) Der Defensor findet zwar diese Handlung der Inq. so sinnlos und unwahrscheinlich, daß man ihrem bloßen Geständnisse darüber durchaus nicht trauen dürfe. Wenn aber die Inq. den Gedanken faßte, das Kind zu tödten, und dann einstweilen unter den Kartoffeln zu verbergen, so war die fragliche Handlung durchaus nicht sinnlos. Auch konnte ihr Plan, ihre Niederkunft ganz zu verheimlichen, leicht gelingen. Denn sie versteckte das Kind in der zweiten Abtheilung des dunkeln Kellers unter den Kartoffeln, welche daselbst in großer Menge lagen. Sie konnte wohl hoffen, das Kind werde daselbst so lange unentdeckt bleiben, bis sie nach wiedererlangten Kräften Gelegenheit finden werde, es weiter zu schaffen. Auch wurde ja das Kind nur durch den einzigen Umstand entdeckt, daß es noch winselte. Hierdurch wird dieser Einwand des Defensors zur Genüge widerlegt.

d) Das mehre Male wiederholte Geständniß der Inq. hat alle Eigenschaften eines vollgültig beweisenden. Der ohnehin zurückgenommene Widerruf läßt sich durch etwanige Communication mit andern Gefangenen oder dadurch erklären, daß sie in Unterredung mit ihrem Defensor vielleicht merkte, daß dieser Umstand besonders einflußreich auf ihre Strafbarkeit sei. Auch wird die Glaubwürdigkeit ihres Geständnisses noch dadurch erhöhet, daß sie gleich nach der Entbindung, vielleicht weil in ihrer wieder beruhigten Stimmung das Gewissen erwachte, ihrer Wächterin diesen Umstand eben so erzählt hat, wie sie ihn später vor Gericht bekannte.

Hiernach ist die Handlung der Inq. für vollständig bewiesen zu achten, und man muß dieselbe in Gemäßheit

Digitized by Google

der beiden übereinstimmenden Erachten, da der dafür angegebene Grund keineswegs verwerflich scheint, auch als die alleinige Veranlassung des Todes ansehen. Es liegt daher ein infanticidium vor.

II. Strafbarkeit. Die Inq. stellt sich nach den Acten als ein ordentliches stilles Mädchen dar; die Haushälterin zu Vorwerk giebt ihr das Zeugniß, daß sie ihre Arbeit treu und still verrichtet habe, doch etwas unreinlich gewesen sei. Etwas Ungewöhnliches, wodurch sie sich von der allgemeinen Beschaffenheit der Leute ihres Standes unterscheide, ist nicht an ihr bemerkt worden.

Ihre Schwangerschaft hat sie, obgleich sie geständlich sich derselben bewußt gewesen, und von mehren Leuten, namentlich auch ihrer Stiefmutter, darauf angeredet ist, verheimlicht. Nach dem Art. 131 der Carolina soll nun in einer Untersuchung wegen Kindsmords die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt ein indicium dafür abgeben, daß die Mutter ihr Kind tödten wollen, und insofern sind diese Umstände im Allgemeinen gravirend. Daß die Stiefmutter der Inq. gleich nach der Entbindung in den Keller gekommen ist, und die Entbindung der Inq. entdeckt hat, ändert hierin nichts, da die Mutter zu der Inq. in so nahem Verhältnisse stand, daß diese eine Anzeige von ihr nicht zu befürchten hatte.

Nach der eigenen Erzählung der Inq. von Dem, was sie mit ihrer Mutter gesprochen, muß man doch annehmen, daß sie den Entschluß, das Kind aus dem Wege zu schaffen, selbst gefaßt und ihrer Mutter zu verstehen gegeben hat. Die Mutter soll darauf gesagt haben: „Bring' es nur so auf die Seite, daß es Niemand merkt." Sie genehmigte daher (will man in

Digitized by Google

favorem defensionis annehmen, daß sie diese Aeußerung wirklich gethan) blos den von der Inq. schon gefaßten Entschluß, gab ihr aber denselben nicht ein. Nur soviel könnte man wohl der Inq. glauben, daß sie durch den Schreckensausruf ihrer Mutter: „Herr Jesus! was soll nun aus Dir werden!" noch mehr in Angst versetzt worden, und erst in dieser Angst den bösen Enschluß gefaßt habe.

Die Art, wie darauf die Inq. das Kind zu tödten suchte, empört das innerste Gefühl, und erscheint daher als positive Handlung auch strafbarer, als wenn durch negative Handlungen, wodurch das Kind in hülflosem Zustande verlassen worden, der Tod desselben veranlaßt wäre. Denn der Charakter der Inq. erscheint hier gefährlicher.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Inq. ihre erste Angabe, sie habe das Kind für todt gehalten, später dahin berichtigt hat, daß sie dies blos anfänglich geglaubt, nachher aber an dem Winseln und den Bewegungen des Kindes das Leben desselben deutlich wahrgenommen habe.

Die Inq. hat nun auch für sich angeführt, daß sie durch die Wehen und durch die Entbindung selbst in einen Zustand des äußersten Affects versetzt worden, welches man ihr auch unbedingt glauben muß. Doch ist dabei zu erwägen, daß die Entbindung nach der eigenen Angabe der Inq., und weil das Kind noch nicht völlig ausgetragen war, — leicht von Statten ging. Ein Zustand völliger Bewußtlosigkeit in irgend einem Augenblick ist auch von ihr durchaus nicht behauptet, vielmehr geht aus ihrer ganzen Handlungsweise vor, bei und nach der Entbindung mit der größten Bestimmtheit hervor, daß sie fortwährend ihr Bewußtsein gehabt habe.

Digitized by Google

Daher ist sie auch unbedingt für zurechnungsfähig zu halten, und es läßt sich nicht, wie das erste Erkenntniß gethan, sagen, daß der Affect, in dem die Inc. sich befunden, ihre Zurechnungsfähigkeit beschränke; vielmehr beschränkt der Affect hier nur die Strafbarkeit.

Dieser Affect sowohl als die Furcht vor der Schande ist aber bei dem Kindesmorde kein wirklicher Milderungsgrund, da hierauf bei der Bestimmung der poena ordinaria schon Rücksicht genommen ist. Die Jugend der Inq. kann ebenfalls, da dieselbe bereits 23 Jahr alt war, keine Berücksichtigung finden.

Diesem Allen zu Folge ist die der Inq. zuerkannte zwölfjährige Zuchthausstrafe nicht zu hart. — Das erste Erkenntniß wurde demnach folgendermaßen bestätigt:

„Da die unverehelichte Maria Schlorff zu Folge der geführten Untersuchung und ihrer wiederholten Geständnisse, nachdem sie ihre Schwangerschaft fortwährend verheimlicht, am 12. Mai 1829 zu Vorwerk, ungeachtet sie wegen der Heftigkeit der sie überfallenen Geburtswehen die Nähe ihrer Entbindung vermuthet, aus dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause in einen nahe gelegenen Keller, dessen Boden mit Kartoffeln bedeckt gewesen, gegangen, wo sie demnächst in hülflosem Zustande von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden worden, darauf, nachdem bereits ihre Stiefmutter, die verehelichte Schlorff, zu ihr in den Keller gekommen, sich aber wieder entfernt, das neugeborene Kind, an welchem sie geständlich Zeichen des Lebens wahrgenommen, mit der Hand bei den Füßen gefaßt, in der Absicht, dasselbe zu tödten, zweimal gegen die Kellerwand geschleudert, und dann in einer Ecke des Kellers mit Kartoffeln bedeckt, wo selbiges bald hernach noch lebend gefunden

Digitized by Google

worden, nach Verlauf einiger Zeit jedoch gestorben, — in Erwägung, daß nach dem Erachten des zur Legal-Section adhibirten Kreisphysicats, in Uebereinstimmung mit dem Erachten der mediciniſchen Facultät zu Roſtock,

in Anſehung deſſen die Aufſtellungen des Defenſors, da ſie theils nicht begründet ſind, theils nur unweſentliche Umſtände betreffen, nicht zu berückſichtigen, und daher deſſen Antrag auf Erholung eines weitern mediciniſchen Gutachtens zu verwerfen,

anzunehmen, daß nicht nur das von der Inq. geborene Kind, wenn daſſelbe auch etwas zu früh geboren, dennoch völlig lebensfähig geweſen, ſondern auch die an derſelben bei der Obduction vorgefundenen Verletzungen des Schädels die Urſache des erfolgten Todes geweſen, und da ferner anzunehmen, daß jene Verletzungen nicht durch das, bei der in nicht völlig aufrechter Stellung erfolgten Entbindung, angeblich Statt gehabte Wegſchießen des Kindes auf den mit Kartoffeln bedeckten Boden, ſondern nur durch eine ſpätere Gewaltthätigkeit, und namentlich durch das von der Inq. wiederholt eingeſtandene Schleudern des Kindes gegen die Kellerwand, an der man auch noch Blutſpuren gefunden, veranlaßt worden, — hierdurch aber die Inq. ſich allerdings einer abſichtlichen Tödtung ihres neugeborenen Kindes ſchuldig gemacht, bei ſelbiger auch ihrem eigenen Geſtändniſſe zufolge, nach ihrem Betragen bei und nach der That, und nach den ſonſtigen durch die Unterſuchung eruirten Umſtänden ein Zuſtand der Bewußtloſigkeit nicht anzunehmen, und der exaltirte Gemüthszuſtand, worin ſich dieſelbe zu dieſer Zeit befunden, ſchon im erſten Erkenntniſſe berückſichtiget worden; ſo iſt das der Inq. publicirte Straferkennt-

niß zu bestätigen, selbige auch in die Kosten der Defensionsinstanz zu nehmen. V. R. W."

Das Oberappellationsgericht zu Parchim setzte die Strafe, in Erwägung des überaus bewegten Gemüthszustandes der Inq. zur Zeit der That, auf sechsjähriges Zuchthaus herab.

Anhang.

Aus den Commissionsberichten der 2. Baden'schen Kammer über den revidirten Strafgesetz-Entwurf, aus No. 5, erstattet von dem Abg. Dr. Zentner und zwar (in so weit hierher antreffend) über §§. 196, 197, 199, 201, so vom Kindesmord handeln.

§ 196. (Kindsmord) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden §. 197. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hatte. §. 199. (Absichtlich hülflose Niederkunft). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, dass hierdurch, in Folge der Hülflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft: 1, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind, in Folge der Hülflosigkeit bei der Nieder-

Digitized by Google

kunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist. §. 200. (Mangelnde Lebensfähigkeit). Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 196, 197 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des § 199 Nr. 2 Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten. §. 201. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtetete Absicht (§. 199), in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so wird sie, in so ferne das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gestraft. § 201 a. (Strafe. 1. Der Anstiftung zum Kindsmorde). Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, dass er die uneheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 196, 197 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 199 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 201 b. (2. Der Theilnahme daran). Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der im Einverständnisse mit der unehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, dass der besondere, im §. 197 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat. §. 201 c. (3. Der Beihülfe). Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 196, 197 und 199 wird die im §. 201 a bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

Zu §. 196. Zur Zeit der C. C. C. wurde der Kindsmord mit Lebendigbegraben und Pfählen der Mutter bestraft; diese

Strafordnung (Art. 131) gestattete jedoch, um „Verzweiflung zu verhüten," für die Regel den mildern Tod des Ertränkens, und wollte es nur noch ausnahmsweise, wenn „das Uebel oft geschehe," der Abschreckung halber bei der herkömmlichen strengern Strafe belassen, oder aber zur Verschärfung vor dem Ertränken das Reißen mit glühenden Zangen angewendet wissen. Eine weitere Aenderung, als die Verwandlung in die einfache Todesstrafe mit dem Schwerd, ist durch unsere dermal noch geltende Particular-Strafgesetzgebung nicht eingetreten; schon lange ist indessen in Baden kein Todesurtheil wegen Kindsmords mehr vollzogen worden. Auch die Gesetzgebung Frankreichs bestraft die Kindestödtung noch mit dem Tode, ohne die sonst angenommenen Unterschiede zwischen dem eigentlichen Mord und dem Todtschlag zu machen, nach den Motiven, weil bei diesem Verbrechen immer das Daseyn der Prämeditation unterstellt wird. Nach den Nachweisungen von **Chauveau-Adolphe** und **Faust. Helie** (**théorie du code pénal, tome V. p. 202 ff.**) dagegen liegt der Intention der Gesetzgebung zufolge das Hauptmoment dieser strengern Bestrafung darin, daß die Gesellschaft das hülflose Wesen, dessen Daseyn sie noch nicht kennt, anders nicht schützen könne. Durch den Art. 463 des revidirten **code pénal** über die mildernden Umstände wird freilich in den meisten Fällen diese Strenge bei der Anwendung neutralisirt.

Diesen theils barbarischen, theils mit der Wahrheit wie mit der Gerechtigkeit in Widerspruch stehenden Strafbestimmungen entgegen haben fast alle neuern Gesetzgebungen anerkannt, daß die Tödtung neugeborner unehelicher Kinder durch die Mutter wegen der dabei regelmäßig obwaltenden eigenthümlichen mildernden Umstände gelinder als die anderen Tödtungen zu bestrafen sei. Die neuern physiologischen und psychologischen Untersuchungen und Beobachtungen haben dargethan, daß die unehelich Gebärenden sich gewöhnlich in einer die Zurechnung vermindernden, oft sogar ganz aufhebenden, Lage befinden. Der Geburtsact selbst bringt einen solchen Grad der Aufregung des Nervensystems hervor, daß der Zustand der Gebärenden nicht selten an Bewußtlosigkeit und sogar an Wuth gränzt. (Vergl. Ad. Henke in dessen Archiv a. d. gerichtl. Medizin, Bd. IV. Nr. 3; Mittermaier im Neuen Archiv des Criminalr. Bd. VII. S. 22. 326; Annalen der Staatsarzneikunde v. Schneider, Bd. III. S. 296 ff. u. a. m.) Es fehlt selbst nicht an Beispielen, daß die Mutter in

der durch die Geburt herbeigeführten Aufregung unter ganz glücklichen ehelichen Verhältnissen das Kind gewaltsam vernichtete, und später, als sie wieder zum Bewußtsein kam, in tiefe Melancholie darüber verfiel und selbst vor Gram starb. Denkt man sich bei einem solchen körperlichen Zustande noch hinzu, wie gewöhnlich das Gefühl der Scham, der betrogenen Liebe, der Gedanke an die Hülflosigkeit der momentanen Lage, der Blick in eine verzweiflungsvolle Zukunft, die Furcht vor den Vorwürfen der Eltern ꝛc. vereint auf das Gemüth der Unglücklichen einstürmen, so wird man es begründet finden, wenn die bewährtesten neuern Criminalisten aussprechen, daß hier die Rücksichten der Menschlichkeit wie der Gerechtigkeit mildere Strafen fordern und wenn übereinstimmend damit beinahe allenthalben die Todesstrafe für den Kindsmord (richtiger Kindestödtung) aus den neuern Gesetzbüchern und Entwürfen verschwunden ist. Das neue Strafgesetz für Sachsen droht auf den Kindsmord 4—15 Jahre und das für Würtemberg 10—20 Jahre Zuchthaus; das baierische Strafgesetz Zuchthaus auf unbestimmte Zeit und bei Wiederholung des Verbrechens Todesstrafe; die baierischen Entwürfe von 1827 und 1831 aber Zuchthaus nicht unter 15 Jahren; das österreichische Gesetz 10—20 Jahre schweren Kerker; der Entwurf für Hannover 5—20 Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst lebenslängliches Zuchthaus. Der revidirte preußische Entwurf droht 10jährige bis lebenslängliche Zwangsarbeit, das höhere Maß aber besonders für die Fälle mit Vorbedacht; der Großherzoglich hessische Entwurf 4—16 Jahre Zuchthaus. Unser Entwurf hält hiernach, indem er mit Unterscheidung, ob der Entschluß der Tödtung vor oder nach der Geburt gefaßt wurde, Zuchthaus bis auf 15 Jahre androht, den Mittelweg ein, mit welchem sich die Kommission vollkommen einverstanden erklärt.

Die Androhung der höhern Strafe für die Fälle des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses der Tödtung rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß in dieser Klasse vorzüglich die eigentlichen Fälle des Kindsmords, soweit man hier überhaupt von Mord sprechen kann, dagegen in der andern Klasse vorzugsweise diejenigen Tödtungen vorkommen werden, welche sich am meisten als das Produkt der Einwirkung der die mildere Strafe begründenden Ursachen darstellen. — Den Begriff des Verbrechens, wie ihn der Entwurf aufstellt, findet die Kommission ganz in Uebereinstimmung mit den geläuterten Ansichten der Wissenschaft;

Digitized by Google

sie kann es nur billigen, daß der Entwurf — obschon allerdings die Rettung der Geschlechtsehre eines der Momente der gelinderen Bestrafung ist, — dennoch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft nicht, und eben so wenig die Lebensfähigkeit des Kindes, als Requisite zum Thatbestand des Verbrechens aufgestellt hat. Daß aber die mangelnde Lebensfähigkeit Grund zu einer bedeutend gelindern Bestrafung sei, anerkennt die Kommission mit dem Regierungsentwurfe (§. 199). Nur hat der schon anderwärts vielfach geltend gemachte Zweifel, ob man für alle Fälle ein gleiches Zeitmaß zur Bezeichnung der Neugeborenheit aufstellen, oder ob man nicht vielmehr überall die gelindere Strafe des Kindsmords von dem Beweise des Daseyns der die Milderung begründenden Voraussetzungen im einzelnen Falle abhängig machen solle, wie dies z. B. der preußische Entwurf eines Strafgesetzes (§. 414) anordnet, sich auch im Schooße der Kommission erhoben; auch ward die Frage aufgeworfen: ob es bei den vielfältigen Erfahrungen ganz leichter und schnell vorüber gehender Geburten, wie sie besonders in dem Stande der arbeitenden Klasse häufig vorkommen, nicht räthlich wäre; für derartige Fälle der mit ungetrübterem Bewußtseyn ausgeführten That in einer dem §. 197 entgegengesetzten Richtung eine Ausnahmsbestimmung zu treffen? Bei der großen Mehrheit der Kommission überwog jedoch die Ansicht, daß die Zustände, welche die gelindere Bestrafung des Kindsmords in den Augen des Gesetzgebers hauptsächlich motiviren, nach den ärztlichen Beobachtungen bei weitem in den meisten Fällen vorkommen, daß der Uebergang aus dem Zustande der Nervenaufregung in den Zustand eines klaren Bewußtseyns äußerlich schwer zu beobachten und zu unterscheiden sei, und es deßhalb zweckmäßig erscheine, daß die Gesetzgebung durch Aufstellung eines bestimmten Zeitraums Das, was anerkannt gewöhnlich vorkömmt, zur Regel erhebe, und damit die Straferkenntnisse der Einwirkung schwankender ärztlicher Ansichten entzieht; daß endlich, wenn auch innerhalb der Zeit von 24 Stunden in einzelnen Fällen bei der Tödtung des Kindes schon ein (vielleicht) der Ueberlegung günstigerer Zustand bei der Mutter eingetreten sei, die Strafe von 15 Jahren Zuchthaus, bei den doch meistens fortwirkenden andern, die Tödtung des Kindes mit bestimmenden Motiven, noch immerhin hart genug sei.

Für die Festsetzung der Normalfrist des Entwurfs sprechen auch die Beispiele des sächsischen und würtembergischen

Digitized by Google

Strafgesetzes; das baierische Strafgesetz setzt eine Frist von 3 Tagen fest; die baierischen Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 dagegen haben alle die Frist unseres Entwurfes. Die Kommission schlägt aus diesen Gründen die Annahme des Paragraphen ohne Aenderung vor.

Zu §. 197. Da nach der Erfahrung in den meisten Fällen des Kindsmordes der Akt der Tödtung in die ersten 24 Stunden nach der Geburt fällt, indem die Regel ist, daß das Kind sogleich bei oder nach der Geburt getödtet wird, so wird dieser Paragraph wohl nur höchst selten zur Anwendung kommen. In solchen Fällen könnte aber die im §. 196 als allgemeine Regel ausgesprochene Milde des Gesetzgebers ohne Härte und Inkonsequenz nicht entbehrt werden. Allerdings kommt in Fällen dieser Art das häufig unsichere, von individuellen Ansichten abhängende Ermessen des Arztes, welches man durch die Bestimmung einer Normalzeit verbannen wollte, wieder zum Vorschein; allein es geschieht dies doch nur selten und es wird meistens nur eine zu milde Bestrafung die Folge davon seyn.

Zu §. 199 u. 201. . . . In §. 201 glaubte man, durch die veränderte Fassung den Vorsatz hinsichtlich der Versetzung in die hülflose Lage, verschieden von der Absicht der Tödtung (§. 199 des Kommissionsantrags), deutlicher ausdrücken zu müssen. Wäre die hülflose Lage ohne Vorsatz, etwa blos durch Zufall, entstanden und in Folge derselben das Kind um's Leben gekommen, so würde keine Strafe eintreten.

Bei mangelnder Lebensfähigkeit glaubte man für die Fälle des §. 201 eine Strafe nicht androhen zu dürfen. Ein weiter geäußertes Bedenken endlich, ob nicht auch für die Fälle bloßer Beschädigung des Kindes eine Strafe zu drohen sei, wurde von der Majorität nicht getheilt, da ein solcher Fall nach den Bestimmungen der Körperverletzung zu beurtheilen sei.

Es wurde zwar auch die Ansicht ausgesprochen, daß man die Versetzung oder Begebung in eine hülflose Lage bei der Niederkunft an sich schon, ohne Absicht der Tödtung und ohne Erfolg, mit Strafe bedrohen sollte, wie dies z. B. im hannöverschen Entwurf und in andern Gesetzgebungen geschehen ist. Die Majorität der Kommission trat jedoch dieser strengern Ansicht nicht bei. Der Entwurf enthält somit, wie er nun von der Kommission angenommen ist, im Wesentlichen nichts Anderes, als die allgemeinen Grundsätze über Tödtung überhaupt und Kindes-

Digitized by Google

tödtung insbesondere, angewendet auf die Tödtungen, bei welchen die Versetzung in eine hülflose Lage als das Mittel benutzt wird, und zwar in den zweierlei Richtungen des Vorsatzes (§. 200 d. Entw.), und der culpa (§ 201 des Entw.), weßhalb auch ein Mitglied der Kommission glaubte, daß man mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hätte ausreichen können.

Zu §. 199. Es werden hier alle Erfordernisse des §. 196 vorausgesetzt, mit alleiniger Ausnahme der Lebensfähigkeit; es findet daher zwischen den Fällen dieses Paragraphen und jenen des §. 196 auch nur hinsichtlich dieses einzigen Umstandes und der Strafe ein Unterschied Statt; man könnte deßhalb diesen Fall einen Kindsmord von verminderter Strafbarkeit oder von geringerer Art nennen. Es wurde von der Minorität darauf aufmerksam gemacht, daß in der Bestimmung dieses Paragraphen eine Abweichung von dem sonst anerkannten Grundsatze liege, wornach es bei dem Verbrechen der Tödtung keinen Unterschied mache, ob der Getödtete aus was immer für einer Ursache alsbald gestorben oder sonst des Lebens verlustig geworden wäre, und darauf das Bedenken gegründet, ob man nicht, zumal die Verbrecherinnen häufig außer Stande wären, nur zu beurtheilen, ob das Kind das Leben fortzusetzen vermöge oder nicht, folglich dieser Umstand mindestens in Beziehung auf das subjektive Moment des bösen Willens eine Strafmilderung nicht begründen könne, wenigstens ein höheres Maximum der Strafe festsetzen sollte. Der Mehrheit der Kommission schienen jedoch diese Gründe für Erhöhung der Strafe nicht erheblich genug, weßhalb der Paragraph angenommen wurde.

Zu §. 201 a — 201 c. Strafe der Anstifter und Gehülfen. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Anstifter und der Gehülfen würden die Anstifter und Gehülfen beim Kindsmord und der Tödtung durch verheimlichte Niederkunft so bestraft werden müssen, als handelte es sich um irgend eine andere Tödtung.

Man erwog jedoch, daß bei diesem Verbrechen nicht allein in Beziehung auf die nächsten Anverwandten, sondern auch selbst in Beziehung auf andere Personen, welche zu dem Verbrechen mitwirken und sich dazu durch Mitleid ꝛc. bestimmen lassen, Gründe vorkommen, welche die Bestrafung nach den allgemeinen Grundsätzen als zu hart erscheinen lassen würden. Diese Betrachtung bewog die Kommission, einer gelindern Bestrafung der Anstifter und Gehülfen die Zustimmung zu geben.

Digitized by Google

III. Grosherzogthum Sachsen-Weimar.

(Neustädter Kreis, noch unter der älteren Königl. resp. Churfürstl. Sächs. Gesetzgebung.)

Die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbrechen bringende Aussaat.

Der wegen Raubmords angeklagte und wegen Todschlags*) zum Tod verurtheilte und hingerichtete Freiknecht Wilhelm Oertel.

Mittheilung des Vertheidigers Advocat Alander zu Weida.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Ich kann nicht umhin, den Herrn Advocat Alander wegen Verspätung der Aufnahme dieser bereits unter dem 12. October 1836 eingesendeten Mittheilung hiermit um Verzeihung zu bitten. In Erwägung des hohen

*) In Berichtigung der Bd. X S. 7 ersichtlichen Vorankündigung dieser Mittheilung.

Digitized by Google

Interesses, das dieser Criminalfall schon wegen seiner seltenen psychologischen Beziehungen bietet, möchte ich sogar das hierunter verschuldete Redactionsvergehen ein qualificirtes nennen, wenn nicht gerade diese Beziehungen, in exculpirender Kraft, veranlassend gewirkt hätten. — Im Allgemeinen rieth mir zur Zeit, als mir die Fortsetzung dieser „Annalen" von ihrem Gründer anvertraut wurde, die höhere Redactions-Politik, einen Fonds von besonders merkwürdigen, aber nicht eben um der Tages-Geschichtlichkeit willen, bald zu veröffentlichenden Criminal-Fällen anzulegen, um daraus im Fall der Noth die Annalen-Bedürfnisse anständig bestreiten zu können. Dieser mit Gottes und guter Freunde Hülfe bis jetzt wohlbehaltene Fonds, dem der fragliche Fall zugewiesen wurde, konnte, bei nicht kargen Ersatzzuschüssen, ihn wohl füglich schon seit dem Jahrgang 1838 entbehren. Allein in diesem und im Jahrgange 1839 drängten sich — ich bitte die betreffenden Inhaltsverzeichnisse nachzusehen — solche Beiträge, welche (bei einem gegenwärtiger Mittheilung gleichkommenden Umfang) beziehungsweise um ihres factischen Gegenstands willen der Tagsgeschichte, um ihrer wissenschaftlichen Tendenz willen dem legislativen Bedürfniß der Gegenwart angehörten. Dazu kam, daß ich bei der geringen Entfernung zwischen Weida und meinem Wohnort seit fast 1 Jahr die Hoffnung hegte, daß ich einmal dorthin kommen würde, und dann mit Herrn Advocat Alander über einige Einzelheiten seiner Mittheilungen mündliche Besprechung halten könnte. Allein mir sollte nicht so wohl werden, zunächst in Folge von Behinderungen vermaledeiter Art, wovon an einem andern Orte gesprochen worden ist, und zu seiner Zeit ausführlicher gesprochen werden soll. Länger kann und darf ich aber einen Beitrag nicht zu-

Digitized by Google

rückhalten, der, soviel ich aus der Erfahrung einer langjährigen Defensor-Praxis und des mir, als Herausgeber dieser Annalen, zu der deutschen Cr. R. Pflege gewordenen Verhältnisses, zu beurtheilen im Stande bin, einen Werth hat, dessen nähere Bezeichnung mir die Rücksicht auf das laus ab laudato viro verbietet.

Möge Herr Advocat Alander aus seiner Amtsführung als öffentlicher Vertheidiger den Annalen fernere Mittheilungen zuzuwenden die Güte haben.

Erste Vertheidigungsschrift.

I. Subject des Verbrechens.

Der zu vertheidigende Verbrecher, Karl Wilhelm Oertel, ist nach seiner eigenen Angabe: „der älteste Sohn des bereits verstorbenen Besitzers der Fallmeisterei zu Möschlitz, Johann Gottfried Oertel's, er ist 28 bis 29 Jahr alt, seines Standes ein Freiknecht, im Christenthum unterrichtet, und nach dem evangelisch-lutherischen Ritus confirmirt."

Ein voller unmittelbarer, juridischer Beweis, daß er dieselbe Person sei, wofür er sich ausgegeben, ist außer der Versicherung des Angeklagten nicht vorhanden, da die Anerkennung seiner Persönlichkeit durch seine noch lebenden Familienglieder, oder Andere, die ihn in seinen frühern Lebensverhältnissen kennen gelernt haben, nicht erfolgt ist. Denn die einzige, dahin bezügliche Wahrnehmung der Botenfrau Hillegund von Roda, ist ganz schwankend, und enthält nichts weniger, als eine Personal-Recognition. In wiefern des Angeklagten Identität mit dem Vollbringer der zur Untersuchung gezogenen Verbrechen in juridische Wahrheit gesetzt sei,

Digitized by Google

wird weiter unten bei der Ausführung der Vertheidigungsgründe geprüft werden.

II. Object des Verbrechens.

Die eigentliche Vertheidigung kann sich nur auf die, vom Untersuchungsgericht als: „wiederholter Raubmord" angesprochene, am 4. Nov. 1830 in dem Hause ihrer Eltern erfolgte Tödtung der 11jährigen Christiane Wilhelmine Kahlert, Tochter des Handarbeiters Johannes Kahlert, im Dorfe Börthen (Neustädter Kreises) und die damit verbundene Entwendung einiger Sachen erstrecken.

Denn es ist zwar der Angeklagte auch der, ein Paar Tage vorher an der hochschwangern Marie Rosine verehel. Wetzel zu Märjen, einem im Gebiete des Fürstenth. Reuß-Greiz gelegenen Dorfe begangenen Todschlags und der mittelbar darnach gefolgten Tödtung ihrer Leibesfrucht verbunden mit Entwendung einiger Sachen, beschuldigt und geständig. Allein im Betreff dieses Verbrechens tritt der eigene Fall ein, daß es weder bestraft werden soll, noch wahrscheinlich bestraft werden kann, ja daß dasselbe auf die Strafzumessung wegen Tödtung der Kahlert mindestens keinen, dem Angeklagten nachtheiligen, zur Mehrung oder Schärfung der Strafe gereichenden Einfluß haben wird.

Als nämlich der Angeklagte nach der That zu Börthen innerhalb des Großherzogthums Sachsen-Weimar ergriffen worden war, und in diesem Staate das competente Bezirks-Criminalgericht Weida, wegen der zu Märjen vorgefallenen Tödtung aber das Fürstl. Reuß. Stadtvoigteigericht Zeulenroda, die Untersuchung begonnen hatte, wurde die letztere Behörde auf die Anfrage: „ob sie eintretenden Falls das diesseitige Aner-

Digitized by Google

bieten zur Ablieferung annehmen solle?" von der Fürstl. Reuß. Regierung zu Greiz befehligt: „dieses nicht anzunehmen, da der mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher inzwischen ein gleiches Verbrechen auf Großherzoglich Sachsen-Weimar. Gebiete begangen habe, und man (Fürstl. Reuß. Seits) deshalb nicht verbunden sei, die Untersuchung wider denselben zu führen."

Dagegen hat aber auch die diesseitige hohe Landesregierung auf Anfrage des Untersuchungsgerichts anzuordnen geruhet: „daß die Auslieferung des Angeklagten dem Stadtvoigteigerichte zu Zeulenroda nicht angeboten und daß die Untersuchung wegen des an der ꝛc. Kahlert zu Börthen verübten Raubmordes, neben welchem das früher, nämlich an der Wetzel zu Märjen begangene ähnliche Verbrechen, wenigstens um der Charakteristik des Inquisiten willen, nicht ganz übergangen werden dürfe, von dem Criminalgerichte zu Weida geführt werde."

Eben aber, um die Charakteristik des Angeklagten herauszustellen, darf mindestens der Vertheidiger der an der Wetzelin verübten Tödtung nicht mindere Aufmerksamkeit widmen, als dem Verbrechen der Tödtung der Kahlert.

III. Competenzfrage.

Der Verth. entscheidet sie für das Untersuchungsgericht, das Großh. Criminalamt zu Weida.

IV. Entdeckung und Thatbestand der zwei in Betracht kommenden Verbrechen.

A. Tödtung der hochschwangeren Wetzel. Am 2. Novbr. 1830 arbeitete Eva Marie Köchler zu Märjen in ihrem Hausgarten, als sie Nachmittags zwischen 2 — 3 Uhr einen, von der Gegend des Wetzel'schen

nur 38 Schritte entfernten Hauses, und über das Grünler'sche Saamenfeld herkommenden, ihr unbekannten Mann wahrnimmt. Während dieser in geringer Entfernung an ihr vorbeigeht, ruft er ihr zu: „nun! so fleißig!" Sie antwortet mit „ja" und gräbt fort; doch fällt ihr auf, daß der Mann den ungewöhnlichen Weg über das Saamenfeld eingeschlagen, und daß ihm ein rothes Tuch zur Tasche heraushängt. Nach kurzer Zeit sich aufrichtend, und dem Manne nachschauend, bemerkt sie etwas Rothes auf einer Wiese liegen, vermuthet, daß es ein Tuch sei, welches der Fremde verloren, geht darauf zu und findet in diesem Gegenstande ein ihrer Nachbarin, der Wetzel, gehöriges, ihr bekanntes Halstuch. Indessen ist der Mann verschwunden, und sie faßt die Vermuthung, daß er das Tuch der Wetzel entwendet haben möge. Deshalb begiebt sie sich durch den hintern Thorweg in das Wetzel'sche Haus, welches zwischen zwei Straßen und dergestalt liegt, daß man von der einen Straße aus, durch die niedrigen Fenster, die Wohnstube übersehen kann, und ruft im Hofe, jedoch vergebens, den Namen der Wetzel. Sie holt, weil sie wegen einer persönlichen Spannung mit dem Ehemanne der Wetzel das Haus allein nicht betreten mag, eine Nachbarin, die Scharf, herbei. Beide öffnen die blos mit einem hölzernen Drücker verschlossene Hausthür, und finden beim Eintritte in das Vorhaus die Wetzel in ihrem Blute liegend. Sie erheben Geschrei darüber, welches die Nachbarn herbeiruft. Eine von diesen, die Grümler, eilt, den Arzt zu rufen, und trifft in der Nähe Dr. Dölz aus Zeulenroda. Dieser überzeugt sich bei erster Ansicht, daß der Wetzel die Kehle abgeschnitten und der Tod schon eingetreten sei. Das Stadtvoigteipersonal erscheint, der eigentliche Physicatsarzt, Dr.

Digitized by Google

Stemmler, entschuldigt sich anfänglich, und es wird an dessen Stelle der Arzt Dr. Bach blos mittelst Handschlags zu diesem Acte verpflichtet, und nebst dem Gerichtswundarzte Dr. Böhm zugezogen. Bei der Aufhebung des Leichnams findet man denselben im Vorhause auf dem Rücken liegend, mit Blut bedeckt, die Kleidung verstört, die Beine nach der Stubenthür, und den linken Arm aufwärts nach dem Kopfe zu, als sei an solchem der Leichnam fortgeschleppt worden, ausgereckt. In der Stube, auf der Ofenbank, wird ein Beil und ein Meißel, beide mit Blut befleckt, und in einem Wandschrank ein ebenfalls blutiges, etwas stumpfes Tischmesser, gefunden. Die vorgenommenen Belebungsversuche sind ohne Erfolg. Man bemerkt, daß die Luftröhre ganz, der Schlund größtentheils zerschnitten sei, nicht minder bedeutende Kopfwunden, so wie die Zeichen vorgerückter Schwangerschaft. Bei der Unzweifelhaftigkeit des Todes verschreitet man, um mindestens die Leibesfrucht zu retten, zum Kaiserschnitte, mittelst dessen ein völlig ausgebildetes Kind weiblichen Geschlechts, jedoch leblos, herausgenommen ward. Auch an diesem bleiben die angestellten Belebungsversuche ohne Erfolg.

Bei der Tags darauf erfolgten am Leichnam der W. vorgenommenen Legalsection ergeben sich nicht nur mehre bedeutende Verletzungen des Kopfes, durch welche das Stirn- und Schläfenbein zertrümmert worden, sondern es bestätigte sich auch, daß am Halse der musculus subcadaneus colli und sterno-cleidomastoideus, die linke innere Drosselader und die arteriae thyroideae superiores zum Theil, der Kehlkopf aber ganz, der Schlund zu zwei Drittheilen, die rechte Zungendrüse zum Theil durchschnitten, und die nach dem Kehlkopfe und Schlunde

laufenden Nervenäste und ein Seitenast der rechten Drosselader verletzt seien.

Das Gutachten der Gerichtsärzte geht dahin: „daß die an dem Leichname vorgefundenen Verletzungen — die Kopf- und Halswunden — und zwar jede für sich absolut tödtlich gewesen seien, und beide fast (?) eine Henkershand anzeigten."

Der Leichnam ist zwar einige Tage aufbewahrt, dann aber, ohne daß eine, jedoch möglich gewesene, Recognition durch den der Ermordung beschuldigten Angeklagten vorgekommen, beerdigt worden.

Später hat der Ehemann der Getödteten behauptet, daß er nach der That eine Tabackspfeife, ein Barbiermesser, ein Brodmesser und aus einer Lade in der untern Hauskammer, woran der Schlüssel gesteckt, ungefähr 1 Thaler Geld vermißt habe. Das von der Köchler gefundene Tuch hat er sowohl, als der Vater der Getödteten für das Eigenthum derselben anerkannt. Doch sind die desfallsigen Vernehmungen ohne Zuziehung von Schöppen erfolgt.

B. Tödtung der jungen Kahlert zu Börthen. Das Kahlert'sche Haus liegt am Ende des Dorfs Börthen, kaum eine Viertelstunde von Neustadt a. O., an der Straße von da nach Roda, auf welche die Fenster der Wohnstube herausgehen. Daneben befindet sich das Haus der Dorothee Reich. Zwischen diesen beiden Häusern läuft in einer engen Gasse (Zug) der Fußsteig von Neustadt nach Roda hindurch. — Am 4. Nov. 1830, mithin am zweiten Tage nach der Tödtung der Wetzel, beim Anbruche des Tages, fragt die in ihrem Hofe beschäftigte Reich ein fremder, erfroren aussehender Mann nach der Schenke. Sie zeigt ihm das Kahlert'sche Haus,

Digitized by Google

da der Besitzer desselben den Gemeindeschank gepachtet hat.

Um dieselbe Zeit, während Kahlert bereits zur Arbeit nach Neustadt gegangen, und nur noch sein Eheweib, Marie Rosine, und seine 12jährige Tochter, Christiane Wilhelmine, einheimisch sind, meldet die letztere ihrer, im Stalle beschäftigten Mutter: „es sei ein Kerl in der Stube, der Schnaps trinken wolle!“ Nachdem diese der Tochter geheißen, ihm einen Schnaps zu reichen, kommt sie selbst in die Stube, und findet in derselben „einen ihr fremden, großen, langen Kerl, in grüner Pikesche und grüner Mütze, einen weißen fichtenen Stock zwischen den Beinen haltend, am Tische sitzen.“ Dieser bezahlt ihr erst den bereits genossenen Schnaps, und verlangt, erhält und bezahlt dann noch einen Schnaps und für einen Dreier Brod. Die Mutter verläßt darauf, ehe Jener den zweiten Schnaps völlig ausgetrunken, das Haus, um nach Neustadt an die Arbeit zu gehen, und läßt ihr Kind, auf der Ofenbank sitzend und essend, mit dem Fremden allein. Gegen Mittag kehrt sie zurück. Die Hausthür ist verschlossen, die Stallthür, mittelst welcher man auch in die Hausflur gelangt, so wie das Kämmerchen, worin der Branntweinvorrath verwahrt wird, offen. Beim Eintritt in die Stube sieht sie ihre Tochter in ihrem Blute auf dem Gesichte liegend, leblos und starr. Anfangs meinend, dieselbe sei von einem Blutsturze befallen, macht sie den Versuch, sie aufzuheben, nimmt nun aber wahr, daß sie todt und am Halse durchschnitten sei. Sie findet beim Nachforschen den bei dem Fremden bemerkten Stock unter dem Tische, mehre Behältnisse, Schränke und Laden, geöffnet, mit blutigen Händen angegriffene Kleider aus denselben herausgerissen, und vermißt zugleich, nach ihrer Angabe,

Digitized by Google

etwa 12 Gr. einzelnes Geld aus einer Sparbüchse, etwa 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Thlr. aus einem Schubkasten im Kleiderschranke auf dem Boden, so wie ein Viergroschenstück aus der Tasche eines Weiberrocks, bemerkt auch, daß das Brandweingefäß in dem Vorrathskämmerchen zum Theil geleert und der Tisch mit verschüttetem Branntwein übergossen ist; neben dem Leichname liegen ein Coburger Groschen, 2 Kupferdreier und 8 Kupferpfennige.

Auf ihr Geschrei versammelt sich die Nachbarschaft, und macht der Ortsrichter sofort bei dem zuständigen Localgericht, dem Großh. Kreisamte Neustadt a. O., Anzeige. Dieses, in der Person eines Actuar, des Landrichters und zweier Dorfschöppen von Börthen (der Dirigent des Gerichts war zufällig nicht einheimisch), begiebt sich mit dem Amtsphysicus und Amtswundarzt, der Aufhebung halber, sofort in das Kahlert'sche Haus. Man findet die Getödtete in der Wohnstube auf dem Rücken liegend, (die Mutter derselben hatte sie gleich Anfangs in diese Lage gebracht) leblos, das Gesicht voll Blut, die Kehle mittelst einer $4\frac{1}{2}$ Zoll langen Wunde durchschnitten und einige Contusionen auf der Stirn, der Nase und in den Augenhölen. Außerdem bemerkte man an der in das oberste Stock führenden Treppe und an mehren von der Kahlert aus den Behältnissen herausgerissen gefundenen, dann aber auch sogleich wieder zurückgebrachten, Sachen Blutspuren.

Nach angeordneter Bewachung des Leichnams, der Verfolgung des muthmaaslichen Thäters durch Steckbriefe und andere Mittel, so wie der Verwahrung der als zum Thatbestande gehörig angesehenen Dinge, erstattete das Aufhebungsgericht, da man hier schon Raubmord voraussetzte, sofort Anzeige an das Kriminalgericht

Digitized by Google

zu Weida, welches auch Tags darauf erschien, und zuvörderst die Untersuchung des Locals vornahm. Hierbei fand man noch mehre Blutspuren an verschiedenen Kleidungs- und Wäschstücken, so wie an dem Innern der von dem Hause durch den Stall und den Hof führenden Thür, und über den Hof selbst hinweg.

In Betreff der auf der Diele des Bodens am letzten Aufstieg der Treppe zum obern Stocke gefundenen Blutspur urtheilte der Gerichtsarzt: „im Heraufsteigen habe der Mörder (?!) wahrscheinlich, um sich das Heraufsteigen zu erleichtern, mit der Hand auf die Diele gegriffen, und die blutigen Finger hätten sich dort abgedrückt; bei dem weitern Hinaufsteigen habe derselbe wahrscheinlich die Hand geschlossen, um sich besser aufstützen zu können."

Man fand in dem, den Leichnam umgebenden Blute noch 1 Kupferpfennig und einen, nach Angabe der Mutter Kahlert, der Getödteten gehörigen Ohrring, welchen letztere im rechten Ohrläppchen getragen habe. Ein ganz ähnlicher befand sich noch im linken Ohrläppchen derselben befestigt. Man nahm ferner wahr, daß an dem untern Ende des neben der Leiche gelegenen Stocks ein Span abgesprungen zu sein schien.

Den folgenden Tag schritt man zur Section des Leichnams. *)

---

*) Der wesentliche Befund derselben besteht in Folgendem: a) äußerlich: „Außer den bereits bei der Aufhebung bemerkten und einigen andern unerheblichen äußern Verletzungen, welche nach der Meinung der Aerzte durch das Hin- und Herziehen der Getödteten auf dem Boden entstanden, fiel die Bläue der Fingernägel auf. Die Gerichtsärzte muthmaaßten als Entstehungsursache hiervon, daß das Kind gegen wiederholte Schläge auf den Kopf sich durch Vorhalten des Arms zu schützen gesucht habe und dabei

Die Gerichtsärzte urtheilten auf den Grund dieser (in der Note mitgetheilten) Wahrnehmungen: „daß die Contusionen des Kopfes zwar hätten gefährlich werden können, aber doch nicht so, daß von Anwendung der, der Kunst zu Gebote stehenden Mittel keine Heilung hätte erwartet werden dürfen, indem durch die angewendete Gewalt von den zarten und dünnen Knochen der calva doch keiner einen Bruch oder eine Fission gezeigt; was hingegen die Schnittwunde betreffe, welche die Speise-

auf die Finger getroffen worden sei. Einige, an dem Kinnbacken befindliche, wunde Stellen erklärten sie damit, daß der Thäter mit den Fingern der linken Hand den Kopf beim Kinne in die Höhe gerichtet habe, um mit dem Messer in der rechten Hand die Kehle durchschneiden zu können. Unter dem Kinne zeigte sich eine Kratzstelle in der regelmäßigen Form: ♯. Bei vorhandenen Anzeigen eintretender Mannbarkeit waren die Geschlechtstheile, besonders das Hymen, unverletzt.

b) Innerlich: 1) Mehre, den ganzen Schädel umgebende Sugillationen, von denen zwar erst die Aerzte muthmaaßten, daß sie von Schlägen mit dem in der Stube gefundenen Stocke herrührten, später aber zugaben, daß sie durch Faustschläge, so wie die Bläue der Fingernagel, durch Tritte mit dem Absatze entstanden sein könnten: 2) die calva völlig unversehrt, obwohl die Knochen derselben sehr zart und dünn, die mit der dura mater communicirenden Gefäße zerrissen und fast blutleer, die Gefäße der harten Hirnhaut mit Blut angefüllt, eben so die Gefäße und Windungen des Gehirns; 3) die Hirnhöle viel Wasser enthaltend, die plexus choroidei und das cerebellum sehr blutreich; 4) auch in basi cerebri und cranii Alles in natürlichem und gesundem Zustande, nur die Gefäße der dura mater sehr blutreich, die sinus dagegen fast blutleer; letzteres, weil die größeren Blutbehälter sich durch die am Hals durchschnittenen Gefäße schnell entleert haben und der Tod erfolgt ist, ehe sich die kleinen Gefäße, welche durch die Schläge auf den Kopf und die dadurch bewirkte heftige Erschütterung des Gehirns bedeutend angefüllt worden, entleeren konnten; 5) am Halse zwar der rechte musculus sternocleidomastoideus unverletzt, dagegen vom linken, auf dessen hinterer Fläche, die Scheidenhaut 1¼ Zoll unter dem Kinnladenrande abwärts, der musculus sternothyreoideus der linken Seite ganz, der rechte halb, der linke musculus sternohyoideus 2 Zoll unter dem Zungenbeine ganz durchschnitten, der rechte gestreift; 6) die Arteria carotis sinistra unversehrt, die beiden venae jugulares internae und 7) der Kehlkopf und die Speiseröhre gänzlich durchschnitten.

röhre und den Kehlkopf, Organe, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig seien, gänzlich und so durchschnitten, daß die ärztliche Kunst nie im Stande gewesen sei und sein werde, sie zu heilen, so sei, zumal da auch die beiden Jugularvenen gänzlich durch-, die arteria carot. dextr. aber eingeschnitten worden, von solcher Beschaffenheit, „daß sie*) einzig und allein den Tod herbeigeführt und habe herbeiführen müssen."

V. Verfolgung und Ergreifung des Angeklagten, als des Mordes der Wetzel und der Kahlert verdächtig.

Als die Tödtung der Wetzel zu Märjen ruchtbar ward, und die Untersuchung durch das Stadtvoigteigericht Zeulenroda begann, gab vor dieser Behörde zuerst die Ehefrau des Schenkwirths Porst zu Märjen die Vermuthung, daß der ihr wohlbekannte Scharfrichterknecht Oertel der Thäter sein möge. Sie gab als Grund ihrer Meinung an: „Oertel sei kurz vor dem Ruchbarwerden des Todes der Wetzel in ihrem Schenkhause gewesen, habe getrunken, und — ein Fäßchen mit dem Vorgeben: „es sei Kammfett darin," ohne die Zeche zu bezahlen, zurücklassend und zu besonderer Vorsorge empfehlend — sich entfernt."

Nach den Acten ist etwa ¾ Stunden nach Oertels Entfernung aus der Steinschenke auch dort das Gerücht von der Tödtung der Wetzel erschollen. Die Porst machte ihren Ehemann auf das niedergelegte Fäßchen aufmerksam, es wurde untersucht und leer gefunden. Die Angaben der Porst leiteten den Verdacht der That auf

*) „Da nirgend anderswo im Körper eine Ursache, welcher der Tod des Kindes zugeschoben werden könne, aufgefunden worden."

Digitized by Google

einen Fallknecht Oertel, doch ist zu gedenken, daß zwei Brüder Oertel in der Scharfrichterei zu Zeulenroda bei ihrem Schwager in Diensten gewesen sind, und die Porst nicht angegeben hat, welchen von diesen beiden Brüdern sie meine. Das Stadtvoigteigericht zu Zeulenroda erließ nun auch gegen „einen Fallknecht Oertel als des Mords der Wetzel verdächtig" Steckbriefe. Ein Exemplar dieses Steckbriefs gelangte an das Criminalgericht Weida.

Auch das Kreisamt Neustadt hatte noch am Tage der Tödtung der Kahlert — nach der von deren Mutter, so wie von dem Einwohner Weidhaase allda (welchem um die Zeit des Verbrechens kurz hinter Börthen auf der Straße nach Roda ein Fremder, auf welchen die Angabe der Kahlert paßte, begegnet war) gegebenen Beschreibung — Steckbriefe erlassen. Nicht minder sendete das Criminalgericht Weida sofort Steckbriefe aus, in welchen „der Scharfrichterknecht Oertel aus Möschlitz," als der Tödtung der Wetzel und der Kahlert verdächtig, bezeichnet ward.

Das Gerücht dieser beiden Verbrechen durchflog mit Eile, Entsetzen verbreitend, die Umgegend, und erscholl auch zu Jena. Die dortige Polizei war auf einen Menschen, der Tags nach der Tödtung der Kahlert bei einer Kunstreitergesellschaft Dienste als Knecht suchte, und zwei, anscheinend falsche, Atteste auf Karl Friedrich Meier aus Gräfenwart bei sich führte, aufmerksam geworden. Er wurde in Polizeihaft gebracht, ließ sich ruhig verhaften, und wurde am andern Tage, um in Betreff der Atteste verhört zu werden, an das Stadtgericht Jena abgegeben. Hier bekannte er: „Er sei Karl Wilhelm Oertel aus Möschlitz bei Schleitz, suche Dienste in Jena, habe die Atteste selbst gefertigt, am Sonntage (31. Oct. 1830) Zeulenroda verlassen, und den Weg nach Jena

über Neustadt a. O. und Roda gemacht." Auf Veranlassung des inzwischen eingegangenen Steckbriefs erfolgte die Frage: „ob er am Donnerstage (Tag der Tödtung der Kahlert) in der Schenke zu Börthen gewesen?" Er bejaht und fängt an zu weinen und zu zittern, und gesteht sofort von freien Stücken, unter Anführung mehrerer Einzelnheiten, die Tödtung der Kahlert als von ihm verübt.

Er wurde an das, noch zu Börthen beschäftigte, Untersuchungsgericht, welches mittelst des inzwischen zurückgelangten Steckbriefs von des Angeklagten Verhaftung Kenntniß erhalten hatte, auf dessen Requisition abgeliefert und am 8. Novbr. 1830 dort in Empfang genommen.

VI. Lebensgeschichte und Charakteristik des Angeklagten.

Der Angeklagte ist, dem äußern Ansehen nach, von stattlicher, und, so weit seine eigene Versicherung und des Gerichtsarzts (auf solche gebaute) Relation gegen andere widersprechende Angaben und Actenvorkommnisse schließen lassen, in den äußerlichen Organen von unverletzter Körperbildung.

Das Untersuchungsgericht, so wie das Gericht des Ergreifungsorts, hat ihn von vorn herein, ohne Identitätszweifel, als denjenigen angenommen, für welchen er sich ausgegeben, nämlich, wie im Eingange dieser Schrift gedacht wurde, für den Scharfrichter- (Frei- oder Fall-) Knecht Karl Wilhelm Oertel aus Möschlitz bei Schleitz. Es ist erwähnt, daß die Personalidentität des Angeklagten mit diesem Oertel noch nicht in volle, juridische Gewißheit durch unmittelbaren Beweis gesetzt sei, wenn schon die moralische und selbst die auf Anzeigen

zu gründende richterliche Ueberzeugung sich fast nicht abweisen lassen will, wären nicht zwei Zeugen vorhanden, die den Scharfrichterknecht Oertel von Möschlitz noch am 7ten November 1830, sich in der Nähe von Schleitz herumtreibend, gesehen haben wollen, und nach ihrer Beschreibung, nach Gestalt und Kleidern, wirklich gesehen haben können, und wenn nicht der Umstand, daß der Angeklagte, wie die zu den Acten gegebene, selbst aufgesetzte Lebensbeschreibung beweiset, im Schreiben nicht ungeschickt ist, und seine bekundete Bibelfestigkeit (vergl. das Attest des Herrn Superintendent Marter) mit der Versicherung des Ortsgeistlichen zu Möschlitz:

> „daß es mit den Kenntnissen der Oertel'schen Kinder bei der Confirmation sehr übel gestanden, und der Karl Wilhelm nur nothdürftig l e s e n gelernt gehabt"

so wie mit der Vermuthung, daß der Angeklagte — ist seine und des Karl Wilhelm Oertel's Lebensgeschichte eine und dieselbe — in seinem spätern Leben weder Lust noch Zeit gehabt haben möge, die Kunst des Schreibens sich anzueignen, im Widerspruch stände.

Allein die Identität vorausgesetzt, doch noch nicht zugestanden, so ist der Angeklagte der älteste Sohn des ehemaligen Besitzers der Scharfrichterei zu Möschlitz bei Schleitz, Johann Gottfried Oertels, und geboren daselbst am 28. Mai 1803. Der Vater ist vor 4 Jahren verstorben, die Mutter und zwei Schwestern, deren eine verheirathet an den Besitzer der Fallmeisterei zu Zeulenroda, Müller, so wie ein jüngerer Bruder, ebenfalls ein Freiknecht, leben noch. Des letztern und der unverheiratheten Schwester jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Nach der Schilderung des Pfarrers zu Möschlitz

Digitized by Google

erfreute sein Vater sich während seiner ersten Verheirathung eines vortheilhaften Rufs. Nach dem Tode der ersten Frau ergab er sich in Folge der Wiederverheirathung mit des Angeklagten Mutter der Liederlichkeit, besonders dem Trunke, und gerieth in Noth. Während er seinen Genüssen nachging, überließ sein Weib die Kinder ihren Einfällen, froh, „wenn sie ihr nur vom Halse blieben." Kam der Vater, meist betrunken, nach Hause, so tobte und fluchte er über das sich mehrende häusliche Elend, und über die „dummen Streiche" seiner Kinder. Wegen Mangels an Kleidung besuchten diese oft Jahre lang die Schule nicht.

Wie ärmlich die Kenntnisse und Bildungsfortschritte Karl Wilhelm Oertel's gewesen, als er die Schule verlassen, ist bereits erwähnt, und aus dem berührten pfarrlichen Zeugnisse mehr zu ersehen. Während der Schulzeit zeigte er sich keineswegs gefühllos. Der Pfarrer gedenkt, um dies zu beweisen, des Zugs, daß Karl Wilhelm Oertel, als sein Bruder eine Schulzüchtigung empfing, in ein lautes, theilnehmendes Jammergeschrei ausbrach.

Erst seit seiner Entfernung aus dem väterlichen Hause hat er, nach der Meinung des Pfarrers, sich geflissentlich „der Rohheit" hingegeben, so daß ihm bald mehrere unsittliche Handlungen zur Last fielen, und er endlich wegen Diebstahls zu Schleiz in Verhaft gekommen. Im Allgemeinen urtheilt der Pfarrer von ihm: „daß er eine Erziehung genossen, die schlimmer gewesen, als gar keine; daß er unter anderer Leitung nie den Fluch, die Thränen und den Abscheu seiner Nebenmenschen auf sich geladen haben würde!" Auch seine Obrigkeit, das Amt Burgk, versichert, „daß Oertel eine schlechte Erziehung genossen habe."

Digitized by Google

Während der Schulzeit schon strengte der Vater, der aus Kargheit keinen Knecht hielt, ihn zu Verrichtungen der Dienste eines solchen — eines in der öffentlichen Meinung ehrlosen, und von dem gesellschaftlichen Umgange ausschließenden, dem Stande der indischen Paria's gleichstehenden Gewerbes — hartherzig an. Das Ehrgefühl des Kindes sträubte sich, nach des Angeklagten wiederholter Versicherung, mit Schmerzen dagegen. Allein der gottlose Vater, die Thränen seiner Kinder nicht achtend, munterte ihn und seine übrigen Kinder durch starke Gaben Branntweins dazu auf. Doch auch dann noch verrichteten sie unter Thränen des Schmerzens die entehrende Arbeit. Dadurch ward dem Oertel der Weg zu einem ehrlichen Fortkommen versperrt. Der Angeklagte schreibt wiederholt dieser Nöthigung zu diesem Gewerbe und der dadurch erlittenen Kränkung seines Ehrgefühls seinen Sittenverfall, namentlich die Angewöhnung zum Trunke zu.

Noch nicht 14 Jahr alt, wurde Oertel confirmirt, und diente von da an, obschon körperlich noch zu schwach zu solch' schweren Verrichtungen, an mehren Orten als Freiknecht, nicht aus eigener Wahl, sondern von den Eltern gezwungen, die eines, in ihren Augen überflüssigen Brodessers, unbekümmert um die Folgen, sich dadurch gern entledigen mochten. Und doch war eine, vom Vater aber verschmähte Gelegenheit vorhanden, ihn bei einem Förster als Lehrling unterzubringen!

Mit einem Mädchen, der Wolfram aus Friesen, schloß er frühzeitig ein inniges Liebesbündniß, welchem bedeutender Einfluß auf seinen Charakter und sein nachheriges Schicksal zugeschrieben werden muß. Er war entschlossen, die Geliebte zu heirathen. Die Eltern versagten ihm jedoch mit Härte und unter steten Vorwür-

Digitized by Google

fen ihre Einwilligung. Dies, die Sorge für die Unterhaltung der Geliebten und des von ihr gebornen Kindes verleiteten ihn noch in früher Jugend, die aufsteigende Verzweiflung durch Branntweingenuß zu unterdrücken, und die Mittel zu solchem Genusse, im Mangel eines ehrlichen Erwerbs, auf unrechtmäßigen Wegen zu suchen. So gerieth er nach und nach in mehre Untersuchungen. Denn:

A. Im Jahre 1825 wurde er beschuldigt, aus dem Hause des Fleischers Hoffmann zu Burgk eine Uhr mitgenommen zu haben. Die Anzeige gegen ihn wurde, merkwürdiger Weise, aus Rachsucht von seiner Geliebten und seinem Bruder erhoben. Er konnte die Beschuldigung nicht gänzlich von sich ablehnen, und wurde mit 10 Karbatschenhieben, nach Bescheid des Amtes Burgk, belegt.

B. In demselben Jahre wurde er von dem Krämer Wolf zu Möschlitz beschuldigt, aus dessen Laden mittelst Einschleichens 4 bis 5 Gr. entwendet zu haben. Oertel läugnete es, und reinigte sich durch Eid. Daß er zur Zeit, als er die Entwendung begangen haben sollte, betrunken gewesen, ist bezeugt worden.

C. Im Jahre 1826 kam er wegen verschiedener Diebereien und Betrügereien beim Amte Schleitz in Haft und Untersuchung. Der Schöppenstuhl zu Halle erkannte gegen ihn: „dreijähriges Zuchthaus und Verwarnung, im Wiederholungsfalle auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gebracht zu werden, so wie Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach der Strafverbüßung."

Während der Untersuchungshaft, nach seiner Versicherung sehr hart behandelt, ward er zur Verbüßung der Urtelsstrafe in das Zuchthaus zu Gera abgeliefert. Dort betrug er sich aber so gut, daß er bald in die

Digitized by Google

zweite Strafclasse versetzt ward, und gewann das Zutrauen der Verwaltung in solchem Grade, daß ihm nicht nur der freie Ausgang erlaubt, sondern sogar die Aufsicht über andere Sträflinge übertragen wurde. Deshalb fand auch der Landesfürst Serenissimus zu Schleitz sich bewogen, ihn hinsichtlich des letzten Strafjahres zu begnadigen, und so wurde er am 10. Mai 1828 aus dem Zuchthause zu Gera entlassen.

Vorher hatte Oertel sich dieser Untersuchung sowohl, als dem, sein Ehrgefühl kränkenden Schindergewerbe, durch die Flucht und Annahme eines falschen Namens zu entziehen gesucht und in dem Dorfe Zemtschen bei Kahla sich dem dortigen RG.-Pachter als Pferdeknecht verdingt gehabt. Man schöpfte jedoch dort Verdacht gegen ihn, da der vom Amte Schleitz erlassene Steckbrief aufmerksam machte. Er wurde vom Amte Kahla verhaftet, und an das Amt Schleitz abgeliefert.

Als der Vertheidiger bei einer Unterredung mit dem Angeklagten der Dienstzeit in Zemtschen erwähnte, brach er unter Thränen in den Ausruf aus: „Ach hätten sie mich nur dort gelassen, da wäre alles Unglück nicht geschehen! Man kannte mich nicht, und ich hatte nun doch einmal einen Anfang zu einem ehrlichen Gewerbe unter den Menschen!“

Auch bei Verübung der zu Schleitz untersuchten Vergehungen ist Oertel's Trunksucht nicht außer Einfluß geblieben.

D. Im Januar 1829 machte Oertel sich (in Schleitz) des Versuchs, durch falschliche Angaben 3 Paar Anschraubesporen an sich zu bringen, schuldig und wurde deshalb, obschon er auch hier Betrunkenheit vorschützte, mit 10 Karbatschenhieben belegt.

E. Nachdem Oertel sich hierauf nach Leipzig be-

Digitized by Google

geben und in dortiger Scharfrichterei den Dienst eines Fallknechts angenommen hatte, borgte er auf den Namen eines seiner Kameraden fälschlich an zwei Orten Geld auf, und wurde, nach Haft und Untersuchung, vom dortigen Kriminalamte zu 6 Wochen Handarbeit im Georgenhause daselbst verurtheilt, nach der Verbüßung aber, am 23. Juni 1829, mittelst Reiseroute in die Heimath verwiesen.

Im Laufe dieser Untersuchung sind wieder verschiedene Anzeigen der Trunksucht Oertel's hervorgetreten. Jedoch erhielt er auch hier, hinsichtlich seines sonstigen Verhaltens, von seinem Dienstherrn und Kameraden günstiges Zeugniß.

F. In der Heimath angelangt, und in der Gegend von Schleiß, namentlich dort, zu Mühltroff und Pausa, in Wechseldiensten, wurde er vom Stadtrathe zu Pausa wegen beschuldigten Versuchs, beim Dorfe Wolfshain ein Pferd von der Weide weg dieblich zu entreiten, in Haft und Untersuchung genommen. Oertel behauptete jedoch, es habe ein Mann das Pferd ihm als das seinige zum Kauf angeboten, und er habe es blos des Versuchs halber ein Stück eilig geritten, worauf man ihn, in der irrigen Meinung, als wolle er gar auf und davon reiten, verfolgt und verhaftet habe. Der Stadtrath zu Pausa bot dem Amte Burgk, als dem foro domicilii und dem Amte Obergreiß, als dem Gerichte der begangenen That, die Untersuchung an. Beide verweigerten jedoch die Annahme. Auf gehaltene Anfrage befehligte vielmehr die Königl. Landesregierung den Stadtrath zu Pausa: „daß den hierländischen (Königl. Sächs.) Behörden eine Verbindlichkeit, die Untersuchung gegen Oertel zu führen, keineswegs obliege, derselbe vielmehr mittelst

Digitized by Google

Schubs an die zur Uebernahme verpflichtete Reuß. Grenzbehörde zu transportiren sei."

Hierauf ist auch Oertel an das, von der Ursache des Transports unterrichtete, Stadtvoigteigericht zu Zeulenroda abgeliefert, die Untersuchung aber, wie es scheint, von keiner Behörde angenommen und fortgesetzt worden.

Der Angeklagte, welcher im Laufe gegenwärtiger Untersuchung zu allen diesen Begebnissen und Handlungen sich als Subject bekannt hat, (woraus freilich erhebliche Identitätsanzeigen hervorgehen) findet sich zuletzt bei dem Fallmeister Mai zu Schleitz bis zum 17. Oct. 1830 in Dienst und verläßt solchen, nach seiner Angabe, theils weil Mai nicht zufrieden war, daß er zugleich die Falldienstverrichtungen zu Mühltroff und Zeulenroda versah, theils weil ihm der Ertrag zu gering vorkam, und er, wie er vorgiebt, von der Mai'schen Ehefrau zu allerlei Diebereien verleitet ward. Er sagt in Bezug auf diesen letzten Dienst: „Ich kann wohl behaupten, daß mir der Dienst bei Mai sehr nachtheilig gewesen ist! Vielleicht ist es mir so bestimmt gewesen!"

Von da an bis zur Tödtung der Wetzel trieb, wie er erzählt, der Angeklagte sich unstät in der Gegend seiner Heimath von Schleitz, Mühltroff und Zeulenroda herum, versank in den angewöhnten Trunk und verübte mehre strafbare Thaten. Denn Tags nach der Entlassung nimmt er auf den Namen seines Dienstherrn bei dem Gerber Fortdram 2 Thlr. auf, vertrinkt seinen Lohn, an 2 Thlr., entwendet aus dem Schafstalle zu Oettersdorf einen zur Hälfte gefüllten Sack mit Waizen, verkauft die Frucht um 1 Laubthaler, den Sack um 1 Gr., bringt durch Betrug eine Doppelflinte und ein Pulverhorn des Giebelförsters zu Gräfenwarth angeblich, weil es ihm am Gelde fehlte, und er diesem Manne, der ihm nicht ge-

Digitized by Google

wogen gewesen, so lange er zu Möschlitz gelebt, einen Possen zu spielen gedachte, an sich, und versetzt beides angeblich um 15 oder 16 Gr. im Wirthshause zu Mittelhöhe. Er erhebt noch 20 Gr. Lohn, so wie während seines zwecklosen Umherstreifens, unter dem Vorgeben, noch in Diensten zu sein, von verschiedenen Bauern, deren Hunde er ohne Beißkörbe getroffen, Anzeigegebühren. Alles dieses Geld wird muthmaßlich im Branntwein vertrunken. Er selbst schildert sein Leben in diesem Zeitraume folgendergestalt: „Da ging ich nach Mühltroff, und noch an demselbrn Tage nach Zeulenroda. Doch kann es sein, daß ich auch unterwegs geblieben bin. In Zeulenroda hielt ich mich bei meinem Schwager Müller 1 oder 2 Tage auf, und weil ich erfuhr, daß Mai eingetroffen sei, und meinen Schwager, um mit ihm etwas zu besprechen, in die Stadt habe bestellen lassen, ich auch befürchtete, daß er des Geldes wegen mit diesem sprechen wollte, welches ich bei Fortdram aufgenommen hatte; so entschloß ich mich, von Zeulenroda fortzuwandern. Denn ich kannte meines Schwagers Hitze, und wollte solche vermeiden. Auch hatte mir schon der junge Müller gesagt: „Mai habe gegen ihn gedroht, ich solle nach Schleitz geschafft werden, und dort das bei Fortdram erhobene Geld an der Straße abarbeiten!" Ich ging von Zeulenroda zunächst wieder nach Mühltroff, um meinen rückständigen Lohn dort zu erheben, und wenn er zureiche, den Mai zu befriedigen. Allein ich erhielt nur noch 20 Gr., und weil ich nach Zeulenroda mich nicht wieder zurücktraute, lief ich in der Irre umher, bald dahin, bald dorthin. Ich trieb mich in den Dörfern herum bis in die Gegend von Saalburg, indem ich öfter die Nächte unter freiem Himmel oder bei Bekannten in Scheunen zubrachte. Es war mir von dem

Digitized by Google

Gerichte Mühltroff übertragen worden, in jener Gegend darauf zu sehen, daß kein Hund ohne Beißzaum herumlaufe, und es stand eine Strafe darauf, wenn solches geschah. Daher kannten mich viele Bauern, und von diesen erhielt ich, so lange ich mich dort herumtrieb, die nöthigen Nahrungsmittel, weil sie in der Meinung standen, ich stehe in Mühltroff noch in Diensten. Die letzte Nacht vor meiner That auf der Kittelschenke blieb ich in einem alten Schuppen bei Pöllwitz. Ich wußte selbst nicht, wohin ich sollte, und hatte blos die Absicht, nach Zeulenroda zu gehen, dort ein Paar Stiefeln abzuholen, welche mir mein Schwager hatte befohlen lassen wollen, und dann mich nach andern Diensten umzusehen."

Dem Vertheidiger versicherte er bei seiner Unterredung: „daß er während dieses Irrlebens viel Schnaps getrunken, Speise aber wenig genossen habe."

Hier nähern wir uns nun der Bühne jener Schauerthaten zu Märjen (Kittelschenke) und Börthen. Der Angeklagte selbst ist, wenn die Verhöre diesen Handlungen sich näherten, fast immer in die größte Gemüthsaufregung verfallen, und noch beim Schlußverhöre, als voraussetzlich die Frage über die Tödtung der Wetzel beginnen sollte, wurde er so gewaltig ergriffen, daß er heftig zitterte, die Sprache ihm schwer fiel, und das Gericht seines Zustandes halber das Verhör abzubrechen sich veranlaßt sah.

Es sei, um die innere und äußere Erscheinung des Angekl. noch deutlicher zur Anschauung zu bringen, dem Verth. erlaubt, ehe er noch zur Darstellung der Geständnisse des Angeklagten über die in Frage liegenden Verbrechen schreitet, die in den Acten hin und wieder enthaltenen Züge seiner Charakteristik, insofern solche nicht

Digitized by Google

bereits aus dem Vorgetragenen erkennbar ist, zusammenzustellen.

Er war und ist wohl noch in religiöser Hinsicht dem blindesten Fatalismus ergeben, und die Kenntniß der wenigen Religionswahrheiten, die er sich zu eigen gemacht, ist bloßes Gedächtnißwerk, nicht mit dem Gemüthe, nicht einmal durchgängig mit dem Verstande aufgefaßt. Der hochachtbare Geistliche, Herr Superintendent Marter, dessen Urtheile der Angekl. in religiös-psychologischer Beziehung unterworfen ward, bestätigt dies in seinem Gutachten, während er die Quelle des Sittenverfalls desselben auch in seiner Erziehung, in der von seinem Gewerbe unzertrennlichen Berührung mit Menschen seines „Gelichters," seiner nachmaligen, bessern Gefühlen nicht günstigen Lebens- und Berufsart, der frühzeitigen Gewöhnung zur Trunkenheit, einer vorherrschenden Anlage zum Leichtsinn und zur Unbesonnenheit, nicht aber in einer: „eingefleischten Bosheit und Entmenschlichung der Gefühle" findet. Doch bekennt zugleich dieser Geistliche auch, „daß ihm dieser unglückliche Mensch nach der freilich kurzen und immer nur noch oberflächlichen, Beobachtung seiner geistigen und sittlichen Individualität in vielem Betrachte als ein Räthsel erscheine!"

Der Angekl. hat gegen den Herrn Geistlichen versichert, daß er den Umgang mit seiner Geliebten, die Härte seiner Eltern und Dienstherrn in der Verweigerung einer Heirath mit derselben, als ersten Anstoß zu seinem moralischen Fall betrachte, indem er sich von da an „aus Desperation" dem Trunke, der Zerstreuung und dem Leichtsinn ergeben, während er bis zu seinem 16. Jahre sehr froh und wohlgemuth gewesen, weil er noch nichts Böses gethan. Dem Geschlechtsgenusse habe er sich schon im 18. Jahre ergeben, starke Neigung da-

Digitized by Google

zu gehabt, und keine Gelegenheit zu deren Befriedigung unbenutzt gelassen.

In Betreff seines Glaubens an Schicksalsvorherbestimmung hat er sich selbst im Gefängnisse gegen einen der Herren Gerichtsbeamten so ausgesprochen: „Als vor 2 Jahren der Mörder Grieser in Zeulenroda hingerichtet wurde, war ich eben aus der Strafanstalt in Gera entlassen und bei der Hinrichtung mit behülflich. Die blutige Handlung ergriff mich, und ich bedauerte den armen Menschen von ganzem Herzen, daß er einen Unschuldigen hatte morden können und dafür sterben müsse! Und doch bin ich sein nächster Nachfolger, obwohl mich damals ein so wohlthuendes Gefühl ergriff, daß ich, wenn auch von der Bahn der Tugend abgeglitten, doch noch nicht so tief gesunken sei, wie Jener! Es muß mir doch von Gott so beschieden sein, daß ich auch so, wie Grieser, enden soll! Diesen Glauben lasse ich mir nicht nehmen! Gott straft oft bis ins dritte und vierte Glied. Meine Vorfahren sind, wie ich gehört habe, Gotteslästerer gewesen. Ich bin ein solches Opfer des göttlichen Strafgerichts, denn ich kann, darauf leb' ich und sterb' ich! heilig und theuer versichern, daß ich vorher nicht die entfernteste Absicht gehabt habe, so abscheuliche Verbrechen zu begehen!"

Auch später noch äußerte er — unter Zweifeln an der Unsterblichkeit seiner Seele, „weil er wegen seiner bösen Thaten verdammt sei," und an der Wahrheit der diesfallsigen Verheißungen in der heiligen Schrift — diese fatalistische Meinung, welche eben so in den Unterredungen mit dem Vertheidiger stets wieder hervorbrach. — Psychologisch merkwürdig ist es, daß er, wie er dem Verth. erzählte, zwar bei der Hinrichtung des Mörders Grieser zu Zeulenroda nicht Hand mit angelegt, jedoch

Digitized by Google

auf dem Blutgerüste sich befunden und vor der Ankunft Griesers: „sich auf den Richtstuhl gesetzt habe" und daß er auch hierin ein Zeichen seiner Vorausbestimmung zu seinen verbrecherischen Handlungen erblickt. Daneben hatte auch sonstiger Aberglaube seiner sich bemächtiget. Denn er gab sich zeitweise dem Schätzesuchen und den Viehcuren mittelst einer Wünschelruthe hin.

Auf seine körperliche Stärke, Wohlbeschaffenheit und Geschicklichkeit ist er eitel. Er rühmt mit Selbstgefälligkeit solche und seine Anstelligkeit zu allen Arbeiten, bei der Erwartung seines Todes nur allein Das beklagend, daß durch ihn solch' rüstige Glieder, solche Anstelligkeit, für manchen Andern ein großes Gut, vernichtet werden würden. — Dabei bricht er in Klagen gegen sein Schicksal aus, daß er, trotz seiner Rüstigkeit und Lust zur Arbeit, doch stets vom Mißgeschick verfolgt worden sei, und mehre Unglücksfälle erlitten habe, doch auch diese schreibt er wieder einer unabwendlichen Vorherbestimmung zu.

Bei Betreibung des Fallgewerbes hat er häufig die ihm unter die Hände gekommenen Thiere tödten müssen, und zwar dergestalt: „daß er sie erst, um sie zu betäuben, vor den Kopf geschlagen, und dann mit dem Messer ihnen die Kehle abgeschnitten hat."

So ist er auch gewöhnlich zum Hundeschlage mit gebraucht worden, hat viele solche Thiere, auch tolle, mit Schlingen und mit der Hand eingefangen; ist von Pferden wiederholt und, wie er sich ausdrückt, so verletzt worden: „daß fast keine ganze Stelle an seinem Körper ist!" Insbesondere ist er zu wiederholten Malen von Pferden und andern Thieren am Kopfe und andern

Digitized by Google

edlen Körpertheilen gefährlich verletzt worden, wovon er noch zeitweise Schmerzen in Kopf und Brust hat.

Nach seiner und seiner Mutter Angabe soll in seinem 7—8. Jahre er von einem tollen Hunde gebissen worden sein. Auch erzählt seine Mutter von einer argen Verletzung an den Geschlechtstheilen durch eine Kuh, die ihm solche vor etwa 5 bis 6 Jahren ganz aufgerissen habe, so daß er 4 Wochen darniedergelegen. Es ist bemerkenswerth, einmal, daß der Angekl., da er andere, minder erhebliche Körperverletzungen erzählt, doch gerade diese verschwiegen hat, und daß, obschon diese Verletzung unausbleiblich sichtbare und auffallende Spuren an seinem Körper, und somit untrügliche Identitätsanzeigen zurückgelassen haben muß, weder in den frühern Signalements, noch in den jetzigen Untersuchungsacten ihrer erwähnt ist. Der Vertheidiger muß daher beklagen, daß sein Antrag auf Herausstellung der Leibesbeschaffenheit des Angeklagten und seiner physiologischen Eigenthümlichkeiten überhaupt,*) bei dem Gerichtsarzte

*) Vergl. Henke Abhandlungen ꝛc. 2. Ausgabe, 4. Theil, Seite 275 ff.: „Es können Fälle von zweifelhafter Trunkenheit zu strafrechtlichen Untersuchungen Anlaß geben, bei denen das gerichtsärztliche Urtheil höchst nöthig, ja unentbehrlich ist, z. B. wenn die Frage entsteht: ob nicht ungewöhnliche Körperzustände, ein schwacher Kopf, gestörte Blutflüsse, krankhafter Blutandrang zum Gehirn, Schwindel ꝛc. mit im Spiele waren, oder wenn die Wirkung der Trunkenheit mit dem Ausbruche eines zufälligen Affects zusammentraf, und eine Verwirrung der Sinne und des Verstandes erzeugte, in welcher eine unglückliche That geschah; oder wenn die Sachwalter die Strafen von ihren Schützlingen dadurch abzuwenden suchen, daß sie dieselben als Wahnsinnige und Rasende zur Zeit der That darstellen. In allen diesen Fällen ist es unerläßlich, daß der körperliche und geistige Zustand des Menschen, der wegen einer in der Trunkenheit begangenen

den gewünschten Eingang in sofern nicht gefunden hat, als derselbe sein darauf zu den Acten gebrachtes Gutachten mehr auf die Natur des Angeklagten überhaupt und blos auf die Ergebnisse einer mit demselben gepflogenen Unterhaltung, nicht aber auf eine, in die Einzelnheiten der Gliederung des Körpers u. s. w. mittelst Augenscheins eingehende Untersuchung erstreckt hat. Von bedeutendem Einflusse auf das Gemüth eines Menschen, wie der Angekl., müßte es geworden sein, wenn etwa durch jenen Unfall seine Mannhaftigkeit, seine Tüchtigkeit zum Geschlechtsgenusse in dauernden Nachtheil gekommen wäre. Der Verth. wünscht und beantragt daher auch, daß eine solche Untersuchung, wiewohl mit Schonung des erkennbaren Schaamgefühls des Angekl., d. h. ohne ihm diese Ursache bekannt zu machen, noch jetzt bewirkt, das Ergebniß actenkundig und dem Verth. durch Vorlegung des betreffenden Actenstücks kürzlich bekannt gemacht werde.

So weit jedoch die gerichtsärztliche Relation, betreffend die Aussagen des Angekl. über seine diätetische und pathologische Lebensgeschichte, reicht, will derselbe die gewöhnlichen Kinderkrankheiten, auch die Pocken durch Impfung (es ist nicht erwähnt, ob sich diese Behauptung des Angekl. durch Impfnarben bestätigte) bestanden, in seinen natürlichen Körperverrichtungen keine Störung erlitten, in der ihm zum Bedürfniß gewordenen Angewöhnung des Branntweintrinkens es bis zu einer Kanne täglich gebracht und im Zustande der Trunkenheit: „sich, ohne daß ihm böse Gedanken in den Kopf gekommen,

---

That vor Gericht steht, sorgsam von dem sachverständigen Gerichtsarzte untersucht und geprüft werde, bevor der Richter das Urtheil fällen kann."

mehr aufgeregt gefühlt und mehre Tage darnach an Zerschlagenheit, Schwäche und Zittern der Glieder, Reißen im Kopfe gelitten haben."

Gleichwohl aber giebt er über seinen Geistes- und Gemüthszustand während des Rausches in der von ihm verfaßten Lebensgeschichte ein ganz anderes Urtheil, nämlich dieses ab: „wenn der Mensch getrunken hat, so ist es, als wenn er einen ganz andern Charakter erhält und wenn er schon auf keine böse Weise oder aus Absicht dies thut, und nur einen kleinen Gedanken auf etwas richtet; so muß es sich Alles schicken und kommt er in Unglück und Malheur, wie es sich (bei mir) getroffen hat." Ferner schildert er den Anlaß der Angewöhnung des Trunks und die Folgen des Rausches auf seinen körperlichen und geistigen Zustand bei einer Vernehmung also: „Es kam zu dem Allen (seinem Liebesunglücke), daß ich meinen Eltern nicht vergessen konnte, daß sie mich zu einer solchen schlechten Profession bestimmt hatten. Ich hätte gern ein Handwerk gelernt, ja der Förster Zittel in Wallengrün wollte mich in die Lehre nehmen. Aber mein Vater wollte es sich auf meine Kosten bequem machen, und ich mußte Falknecht werden. Als ich dann reifer an Jahren wurde, hatte ich das Herz nicht, mein Gewerbe zu verlassen und ein anderes zu ergreifen, weil ich glaubte, es sei bekannt, daß ich dem verachteten Stande zugehört hätte. Mein Vater war so unverständig, daß er mich und meinen Bruder schon als Schulkinder zu diesem Gewerbe antrieb. Unter den übrigen Schulkindern wurden wir verachtet!

Es wird mir Niemand nachreden, daß ich in völlig nüchternem Zustande jemals ein Kind beleidigt habe! hatte ich aber einmal Branntwein getrunken, dann weiß ich selbst nicht, wie mir wurde! es war, als

Digitized by Google

wenn ich ein Fieber bekäm'! Es war mir dann nichts zu stark, nichts zu fest, und jede Furcht verlor sich. Ich habe in solchem Zustande Arbeiten verrichtet, worüber andere Menschen erstaunt sind, und darnach wurde mir selbst die Arbeit zum Spiel. Eben deswegen trank ich, wenn ich schwere Arbeit hatte, oft absichtlich (viel) Schnapps."

Es dürfte hier der Ort zur Einschaltung einer charakteristischen Episode aus seinem Gefängnißleben sein, auf die der Verth. hauptsächlich Rücksicht zu nehmen hat. Die Aufregung nämlich, welche ihn befiel, da das Schlußverhör der Frage über die Tödtung der Wetzel sich näherte, verschlimmerte sich in eine, vom 20. April bis 6. Juli dauernde Krankheit, welche selbst dem Gerichtsarzte bedenklich vorkam. Seinen Zustand während dieser Krankheit schildert

a) der Herr Vorsteher des Untersuchungsgerichts nach einem Besuche in seinem Gefängnisse also: „Er saß auf seiner Strohmatratze; sein Gesicht war eingefallen und bleicher als früher, sein Blick schien so scheu und wild, daß er mir nicht wenig auffiel. Seine Bewegungen waren wider seine sonstige Gewohnheit, jäh und heftig; er klagte über nichts weiter, als über Mangel an Appetit und einen Andrang nach dem Kopfe, welcher von Zeit zu Zeit stattfinde. Ich suchte ihn zu trösten, und er fing an bitterlich zu weinen, indem er äußerte, er wünsche sich den Tod, weil das, was er gethan, ihn beängstige und ihm vor Augen schwebe."

b) der Herr Criminalactuar Dix: „Auch ihm sei des Angekl. wilder und scheuer Blick aufgefallen! Derselbe habe geäußert: es stiegen jetzt bisweilen Gedanken in ihm auf, die ihm sonst fremd gewesen wären! Die Ruhe des Gemüths fehle ihm gänzlich, und besonders erscheine bei Tag und Nacht vor seiner Phantasie sein

Digitized by Google

längst verstorbener Vater, um sich mit ihm zu zanken; auch die Ermordeten fänden sich von Zeit zu Zeit ein, bald ordentlich bekleidet, bald mit offenen Wunden; diese unterhielten ihn mit Gesang, und er sänge dann mit ihnen, und wenn er, wie aus einem Schlummer erwacht, zu sich selbst komme, befinde er sich allein!"

c) der Herr Gerichtsarzt mittelst amtlichen Berichts: „Der Angekl. leide, fast schon so lange er detinirt sei, nicht nur bald mehr bald weniger an gastrischen Beschwerden, und einem Schmerze in der linken Seite, sondern sein begangenes Verbrechen und sein zu erwartendes Schicksal schienen auch sein Gemüth so sehr zu beschäftigen und mit Besorgniß und Reue zu erfüllen, daß er beständig weine, schlaflose Nächte und beunruhigende Träume habe, und dadurch seinen Kopf und überhaupt sein Nervensystem so sehr angreife und schwäche, daß er beständig Eingenommenheit des Kopfes, Schmerzen in demselben, Zittern der Glieder und allgemeine Körperschwäche der Art habe, daß er nicht würde haben anhaltend sprechen oder sein Gedächtniß angreifen können."

Als ihm ferner beim Schlußverhör der beim Leichnam der Wetzel gefundene Meißel vorgehalten ward, wandte er seine Augen mit Entsetzen davon ab, und bat, daß man ihn mit dem Vorzeigen dieser und anderer Werkzeuge seiner Unthaten verschonen möge, wolle man nicht seine alten Leiden wiederkehren sehen.

Eben so überfiel ihn Schwäche bei einem der ersten Verhöre über die Tödtung der Wetzel am 19. December 1830 in dem Augenblicke, als er eben im Begriff war, den Anfang dieser That zu erzählen. — Dergleichen Vorkommnisse wiederholten sich häufig im Laufe der ganzen Untersuchung.

Digitized by Google

Der Angekl. hat, besonders während seiner Gefangenschaft, Beweise eines unverdorbenen Gefühls für die Schönheiten der Natur, der zärtlichen Anhänglichkeit an lebende Geschöpfe und feuriger Dankbarkeit gegeben. So ergriff ihn, beim ersten Verhör nach seiner Krankheit, als von der Verhörsstube die Aussicht auf das im Frühlingsschmucke prangende, allerdings höchst anmuthige Weidathal sich ihm darbot, dieser Anblick innig, zog ihn von dem Gegenstande des Verhörs ab, und entriß ihm den Ausruf: „ach! wie schön ist es doch geworden!" — So erfreute es ihn lebhaft, als ihm das Untersuchungsgericht in seinem Kerker freundlich die Gesellschaft eines Sperlings und dann zweier Tauben gestattete. Er pflegte diese Thierchen mit Liebe, und als ihm der Tod zwei derselben entriß, setzte ihn dies in lebhafte Betrübniß. Ja er schrieb dem Umgange mit dem Sperlinge die Wiederherstellung von seiner, eben dargestellten, Gemüths- und Körperkrankheit zu.

Die Herren Gerichtsbeamten selbst bezeugen von ihm: „daß er öfters versichert habe, er finde beim Nachdenken über seine Thaten kaum glaublich, daß ein Mensch so etwas verüben könne; daß er tiefe Reue über seine Unthaten empfunden, daß besonders bei den Erinnerungen an die Tödtung der jungen Kahlert jedes Mal ihm der Schauer und die heftigste Bewegung mit Zittern und Beben ergriffen habe; daß sich ihrer jeder Zeit, so oft sie ihn an Gerichtsstelle gesehen, das innigste Mitleid gegen ihn bemächtigt habe. Denn, abgesehen von seiner körperlichen Wohlgestalt und seiner Wahrheitsliebe, welche er im ganzen Laufe der Untersuchung zu Tage gelegt, hätten sie besonders mehre Aeußerungen der Gemüthlichkeit und einer gewissen Weichheit für ihn eingenommen."

Digitized by Google

Er ist dabei so fest überzeugt, den Tod als Strafe verdient zu haben, sieht demselben so sehnlich entgegen, daß er anfänglich, um die Untersuchung abzukürzen, die Vertheidigung verbat. Allein er kann den Wunsch nicht verbergen, „daß seine Hinrichtung öffentlich, daß sie mit allen Feierlichkeiten geschehe, daß er sie, gleichsam als Held, standhaft ertragen, und vom Blutgerüste an die Menge noch eine Rede halten könne! daß endlich seine Lebensgeschichte, welche er selbst mit großer Umständlichkeit im Gefängnisse aufgesetzt und dann zu den Acten gebracht hat, verdffentlicht werden möge. Ja er erklärt, daß er eine Begnadigung von der Todesstrafe nicht annehmen werde! Einen merkwürdigen Beleg hierzu giebt die Erzählung eines Traums, welcher ihm in seinem Kerker den Act seiner Hinrichtung mit all dem — leider noch heut zu Tage üblichen Schaugepränge vorgeführt hat, eines Traumes, in welchem sich jener Moment zurückspiegelte, wo ihn der Pomp der Hinrichtung Grieser's blendete, und er sich auf dessen Richtstuhl setzte, jener Moment, dessen Gewalt sein Erkenntniß- und Willensvermögen bewältigte, maschinenmäßig seine Thatkraft in Bewegung setzte, und ihn so, in Verbindung mit dem Gefühle der Verzweiflung über die von unmenschlichem Vorurtheile auf ihn geladene Schmach seiner Lebensschäftigung, zum Opfer, nicht, wie er wähnt, einer blinden Vorausbestimmung, sondern einer, trotz aller Erfahrung über ihre Zweckwidrigkeit und Gefährlichkeit, noch fortbestehenden öffentlichen Einrichtung, herabwürdigte. Ein Traum, aus welchem er, wie in der Traumnacht ihm körperlich widerfahren, vielleicht auch erst in dem Momente, da ihn der Stahl des Nachrichters berührt, geistig — wer sagt, für welche Zukunft? — erwachen wird!

Schaut man nun von diesem menschlichen Wesen,

Digitized by Google

ausgestattet mit so gewinnenden Eigenschaften, mit denen Er im persönlichen Verkehr das Wohlwollen auch des strengsten Richters für sich erregen würde, auf die an der schwangern Wetzel und der jungen Kahlert verübten Unthaten und insbesondere auf die Veranlassung und die Art der Ausführung derselben, so würde man, kennt man seine Lebensgeschichte nicht, sich genöthigt fühlen, mit dem Herrn Geistlichen (S. 110) in ihm ein psychologisches „Räthsel" zu finden, zu welchem der Schlüssel jedoch nicht in den gewöhnlichen Verhältnissen des menschlichen Lebens und das Urtheil nicht in dem ehernen Buchstaben eines unbedingten Gesetzes zu suchen ist.

VII. Darstellung der Tödtung der Wetzel, nach des Angeklagten Geständnissen, mit Bezug auf die Zeugenaussagen.

Bei der Ergreifung zu Jena hat zwar der Angekl. von freien Stücken die Tödtung der Kahlert gestanden, die der Wetzel aber verschwiegen. Doch bekannte er sich auch zu dieser gleich beim ersten Verhöre vor dem Untersuchungsgerichte, und beharrte bei diesem Geständnisse in allen späteren Verhören.

Er hatte, laut Schlußverhörs, nach jenem 14tägigen, im Herumschweifen und Branntweintrinken verbrachten Irrleben, nachdem er die Nacht in einer Scheune bei Pöllwitz unweit Zeulenroda zugebracht, sich am 2. Nov. 1830, am Tage der Tödtung der Wetzel, in die sogenannte Steinschenke bei Märjen begeben, und dort den Tag mit Schnappstrinken begonnen. Nach der Aussage des dasigen Wirths und den Wahrnehmungen der Kinder desselben,*) nahm er bis auf 5 Gläser Branntwein,

*) Denn der Angekl. will sich dessen zwar beim Schlußverhör nicht entsinnen, hatte aber schon früher das Maas des hier Genossenen auf 4 bis 5 Gläser angegeben.

Digitized by Google

jedes zu 6 Pfennige, zu sich. Bei der großen Wohlfeilheit und da die Wirthe in dergleichen Dorfschenken meistens nur den so schädlichen Kartoffelfusel zu führen pflegen, ist anzunehmen, daß er hier schon nahe an eine Kanne dieses Getränks zu sich genommen. Doch ist die Art und Gradstärke nicht ermittelt worden, da das Untersuchungsgericht sich geweigert, dem Antrage des Verth. auf diesfallsige Befragung des Wirths stattzugeben.

Da Oertel nicht viel Geld mehr bei sich hatte, bezahlte er nicht nur die Zeche nicht, sondern beredete, unter dem Vorgeben, er stehe bei seinem Schwager in Zeulenroda in Diensten, den Wirth, ihm ein Fäßchen, in welchem er ihm Kammfett mitbringen wolle, zu geben. Als er diese Schenke verließ, fühlte er bereits die Wirkung des Branntweins. „Ach ja! (sagt er) ich hatt's ein Bischen im Kopfe, ich war ein Bischen benebelt!"

Der Wirth will dies zwar nicht wahrgenommen haben, bezweifelt aber nicht, daß, wenn er darauf noch einige Flaschen Bier getrunken, wohl etwas habe berauscht werden können. Indessen ist es bekannt, daß die Wirkung des Rausches mit Macht dann sich einzustellen pflegt, wenn der Trinker nach dem Genusse in der Stube sich bald dem Einflusse der freien Luft aussetzt.

Er gedachte nun nach Zeulenroda zu gehen, um dort ein Paar Stiefel abzuholen, kehrte aber schon in der von der Steinschenke nur ¼ Stunde entfernten Kittelschenke zu Märjen ein. Der dasige Wirth, Ernst Porst, läßt (wie der Wirth in der Steinschenke) unentschieden, ob dieser Einkehrende der ältere oder der jüngere der beiden Brüder Oertel gewesen, und versichert, daß derselbe 2 Flaschen Bier und Brot mit Butter bei ihm genossen habe. Doch will auch er Spuren des Rausches an ihm

Digitized by Google

nicht bemerkt haben. Allein Porst hat auch während der Anwesenheit jener Person, nach den Aussagen seiner Ehefrau, auf dem Canapee gelegen und geschlummert. Auch die Aussage der Porst läßt, wie schon oben gedacht wurde, unentschieden, ob sie in jener Person den älteren oder jüngeren Oertel erkannt habe. Doch stimmt die von ihr gegebene Beschreibung mit der Personalität des Angekl. bis auf das Material seines Rocks, als welches sie „grünen Kalmuck" angiebt, während das Zeug zu des Angekl. Rocke „grünes Tuch" ist, ziemlich ein. Die Abhörung und Vereidung dieser beiden Zeugen ist jedoch blos in Gegenwart des Gerichtsvorstandes, von einem Actuar, ohne Zuziehung von Schöppen vorgenommen, und dürfte daher, insofern Nachtheiliges für den Angeklagten darin enthalten, in der Vertheidigungsinstanz als illegal angesprochen werden müssen.

Auch bei Porst wurde die Zeche nicht bezahlt, nach des Angekl. Angabe: „weil er von Zeulenroda aus sein Glück in der Welt habe suchen und zu diesem Behufe seine wenige Baarschaft zusammen nehmen wollen." Um den Wirth sicher zu machen, hatte er das, aus der Steinschenke mitgebrachte, Fäßchen im Hause niedergesetzt und gewarnt: „Es solle sich ja Niemand daran vergreifen, es sei Kammfett darin!" Auf dem Wege zu Porsts war er durch den Hof des Pferdehändlers Morgner gegangen, um bei demselben Geld zu borgen, hatte aber nur dessen Eheweib getroffen. Er entfernte sich von Porst, um nachzusehen, ob Morgner zurückgekommen sei, hörte aber von außen schon ein Gespräch der Ehefrau mit der Magd, aus welchem er schloß, daß derselbe noch nicht einheimisch sei. Da ihm die Ehefrau jedoch versichert hatte, Morgner werde bald zurückkommen; so wartete er einige Zeit im Freien in der Nähe des

Digitized by Google

Wetzel'schen Hauses. Die Bewohner desselben waren ihm nur obenhin bekannt, und vermuthete er nur, daß sie gerade in diesem Hause wohnten. Sein Weggang aus der Steinschenke bis hierher fällt nach seiner und der bereits erwähnten Zeugen, ingleichen der Morgner'schen Aussage, in die Zeit von Mittags 2 oder 2¼ Uhr Nachmittags. Nachdem er so einige Zeit vergeblich auf Morgner wartend da gestanden, ging er in das Wetzel'sche Haus.

In früheren Verhören hatte der Angekl. zwar abwechselnd angegeben, einmal: „er habe sich ohne alle Absicht in das Wetzel'sche Haus begeben," dann: „um von dessen Bewohnern Geld zu borgen," und wieder: „um darin zu stehlen." Beim Schlußverhöre stellt er letztes jedoch betheuernd in Abrede und versichert, sich keiner Absicht bewußt zu sein, welche ihn in dieses Haus geführt habe. „Ich wußte es selbst nicht" — sagt er — „warum ich hineingegangen bin und ging nur so hin. Eine böse Absicht war mir nicht in den Sinn gekommen!"

Daß er betrunken beim Eingange in das Wetzel'sche Haus, und während des Aufenthalts in demselben seiner Sinne nicht mächtig gewesen, behauptet er beharrlich. „Betrunken war ich" — sagt er — „sonst wäre das nicht vorgefallen!" Ferner: „Ich legte das Fäßchen bei Porst (in der Kittelschenke) nieder und trank noch einige Flaschen Bier, wodurch ich vollends berauscht ward; so wie beim ersten Verhöre vor dem Criminalgericht: „In der Kittelschenke bei Zeulenroda habe ich noch etwas mit einem Frauenzimmer vorgehabt, aber ich kann es nicht gründlich angeben, weil ich dort total betrunken war!" Auch mußte die Berauschung um so mehr natürliche Folge der in so kurzer Zeit unmäßig eingenommenen, verschiedenartigen, spirituös-narkotischen Getränke

sein, als sie in einem, durch anhaltend unregelmäßiges, im Trunke, ohne gehörige Nahrung, unter freiem Himmel in rauher Jahreszeit hingebrachtes Irrleben zerrütteten Körper, bei einem, durch Verzweiflung an seinem Schicksale verstörten Gemüthszustande, zu sich genommen worden waren.

Das Wetzel'sche Haus liegt nach des Angekl. und des Stadtvoigteigerichts zu Zeulenroda im Wesentlichen übereinstimmender Beschreibung am Ende des Orts Märjen, nach der Steinschenke, etwas abgesondert, zwischen zwei Wegen, doch nachbart es mit einem andern Hause geringer Entfernung. Es war die Hausthür, so wie die Stubenthür blos zugeklinkt. Nun, als er in die Stube trat, und das Haus leer sah, fiel ihm erst ein, nach Geld zu suchen. Er that dies zuerst in einem in der Stube befindlichen Schränkchen, dann, da er hier nichts fand, in einer, in der untern Kammer stehenden Lade, aus welcher er jedoch blos eine Wurst nahm und diese zu sich steckte. Von da begab er sich die Treppe hinauf in eine Kammer, wo eine verschlossene Lade stand. In der Stube hatte er ein Beil und einen Meißel an der Wand steckend bemerkt. Vor dieser Stelle der Wand soll, nach Angabe der Hausbesitzer, ein Bette gestanden haben, doch erinnert der Angeklagte dieses Umstandes sich nicht. Um die Lade mit Gewalt zu öffnen, holt er jene Werkzeuge (später will er sich jedoch nicht erinnern, ob er vor oder nach der Tödtung der Wetzel auch den Meißel mitgenommen habe); hat aber kaum den Versuch der Eröffnung der Lade begonnen, als er unten im Hause eine Thür gehen hört. Er vermuthet, daß Jemand ins Haus gekommen, und geht nun, um sich auf und davon zu machen, die Treppe herab, das Beil, jedoch absichtslos, noch in der Hand führend. Ob er den Meißel auch noch in der Hand gehabt, weiß er

Digitized by Google

nicht, obschon derselbe mit Blutspuren neben der Leiche gefunden worden. — Indem er die Hausflur erreicht, tritt die ihm bekannte Wetzel aus der Stube. Sie ruft ihn als Spitzbuben an, und droht, zu schreien. Er sucht sie, ihr in die Stube folgend, durch gute Worte und die Vorstellung, daß sie ihn ja kenne, jedoch vergebens, zu besänftigen. Denn sie macht Miene, das Fenster zu öffnen und um Hülfe zu rufen. Da zieht er sie zurück, und schlägt sie mit dem Beile vorn auf den Kopf. Lautlos stürzt sie zu Boden, und er versetzt ihr noch einen zweiten Schlag auf den Vorderkopf. Darauf geht er mit dem Gedanken: „Du hast nun einmal das gethan, nun willst Du auch die Lade aufmachen, das Geld herausnehmen, und dann auf und davon gehen!" nochmals auf den Boden.

Die Oeffnung der Lade vermochte er jedoch nicht zu vollbringen. Denn es überfiel ihn eine unnennbare Angst, welche ihn forttrieb. Im Heruntergehen hört er die Wetzel in der Stube stark röcheln. „Ich dachte" — erzählt er im Schlußverhöre — „Du willst sie nicht lange sich quälen lassen, sie wird doch nun nicht wieder! Du willst ihr lieber die Kehle abschneiden und ihrem Leiden ein Ende machen!" — „Die Fenster der Wetzelschen Wohnstube" — fährt er fort — „sind so wenig von der Erde entfernt, daß man von der Straße hineinsehen kann. Ich fürchtete, sie, die Wetzel, möge, weil sie in der Stube lag, von außen bemerkt, ich aber zu früh verfolgt werden, und um Das zu verhüten, ergriff ich sie bei dem Arme, schleppte sie hinaus in die Hausflur, nachdem ich ihr vorher in der Stube die Kehle abgeschnitten hatte." — „Gern" — meint er — „wäre ich aus dem Hause gewesen! (nämlich durch heimliche Entfernung ohne Zusammentreffen mit der Wetzel) — das

Digitized by Google

Beil nahm ich absichtlos mit hinunter, und an dem Heruntersch leichen hinderten mich theils meine schweren Stiefel, theils mein betrunkener Zustand. Darauf ging ich fort hinter dem Dorfe Kittelschenke*) nach Pausa zu."

Das Messer, womit er der Wetzel die Kehle abschnitt, hatte auf einer Bank in der Stube gelegen. Beim Fortgehen nahm er noch ein, eben daselbst liegendes, rothes Weibertuch mit, welches er, ohne zu wissen, wo und wie, hernach verloren haben will. Daß er auch noch einige Groschen Geld aus der untern Kammer und die andern, von Wetzel genannten Sachen mitgenommen, läugnet er, jedoch hinsichtlich des Barbiermessers meinend: „davon weiß ich nichts. Sollte ich es eingesteckt haben, so wäre es geschehen, ohne mein Wissen, und ich müßte es verloren haben!"

Auch bei seiner ersten Vernehmung zu Neustadt wußte der Angeklagte in Bezug auf diese That nicht einmal dem ihm doch später bekannten, Namen des Hausbesitzers, den er hier unbestimmt „Scharf oder Focke" nennt, noch das Instrument, womit er die Getödtete geschlagen, anzugeben, vorschützend: „das weiß ich selbst nicht, weil ich zu betrunken war!" Eben so wenig erinnert er sich, des Meißels bei der Tödtung der Wetzel sich bedient zu haben, obschon die Gerichtsärzte zu Zeulenroda in ihrem Gutachten, daß zur Tödtung der Wetzel dieses Instrument gebraucht worden sei, behaupten. Auch, daß die Wetzel schwanger sei, will er, wenigstens vor der That, nicht wahrgenommen haben.

*) Heißt etwa die ganze Abtheilung des Dorfs Märjen, in der die Kittelschenke sich befindet, nach dieser auch Kittelschenke? — D. H.

Digitized by Google

Im Widerspruche mit dem Thatbefunde und seinen spätern Aussagen endlich behauptet er in einem der ersten Verhöre, er habe Beil und Meisel nicht wieder mit in die Stube genommen, sondern auf dem Boden gelassen, und wohin er das Messer — welches bei der Entdeckung im Schranke gefunden ward, mithin anscheinend vorbedächtig dahin gebracht war — gethan, ist ihm nicht wieder beigefallen.

VIII. Leben und Zustand des Angeklagten zwischen der Tödtung der Wetzel und der Tödtung der Kahlert, nach seinen eigenen Angaben.

Der Angeklagte, welcher nicht anzugeben vermag, wie lange er in dem Wetzel'schen Hause sich aufgehalten, nahm seinen Rückzug quer über ein Saamenstück (S. 91), um von da auf die Wiesen und weiter in den Wald in der Richtung nach Pausa zu kommen. Er erinnert sich, die ihm bekannte Köchler beim Weggehen aus dem Wetzel'schen Hause in ihrem Garten bemerkt und ihr zugerufen zu haben: „nun, so fleißig!" Dagegen weiß er nicht, wenn und wo er das aus dem Wetzel'schen Hause mitgenommene Tuch verloren, und wohin die entwendete Wurst, welche er nicht genossen haben will, gekommen sei.

Von Märjen weg ging er durch den Wald nach Mittelhöhe, nur ¾ Stunden von dem Schauplatze der eben verübten That, kehrte dort in der Schenke ein, trank wieder 2 bis 3 Gläser Schnapps, und suchte die Wirthsfrau zu bereden, daß sie ihm die dort, wie oben gedacht, verpfändete Clauderſche Doppelflinte zurückgebe.*)

*) Ueber seinen Zustand während seines Aufenthalts daselbst ist Erkundigung nicht eingezogen worden.

Digitized by Google

Die Wirthsfrau verweigerte ihm die Rückgabe des Gewehrs, ohne Bezahlung des Pfandschillings, wozu sein Geld nicht ausreichte.

Er wandte sich nach Thierbach, und schlich sich in eine Bauerscheune ein, um dort Nachtlager zu halten. Meist schlaflos, theils in Folge der im Uebermaaße genossenen geistigen Getränke, theils der Beunruhigung über die vollbrachte That, brachte er, in Heu vergraben, die Nacht zu. Am Morgen erwachte er, als die Leute des Eigenthümers in der Scheune zu dreschen anfingen. Indeß kam die Hausfrau hinzu, und erzählte, wie Oertel im Verstecke vernahm, mit Entsetzen das eben sich verbreitende Gerücht von der Tödtung der Wetzel, und daß der „Schinderknecht, der immer von Mühltroff nach Zeulenroda gehe," als ihr Mörder verfolgt werde."

Mit dem Vorsatze, sich zu ersäufen, verließ er, als die Leute zum Frühstücke gegangen waren, die Scheune, so wie er versichert, daß er sich mit der Flinte würde entleibt haben, wenn er sie von der Wirthin zu Mittelhöhe erhalten hätte. „Denn" — sagt er — „es war mir sehr angst, daß ich verrathen würde, auch dauerte mich die Frau! Was thut der Mensch aber nicht im Trunke! Als ich wieder nüchtern war, wußte ich freilich nicht, wie mir geschehen war!"

Er lief an einen Teich, setzte mehrmals an, sich hineinzustürzen, vollbrachte es aber nicht, weil, wie er sich ausdrückt, „es war, als ob ihn Eines zurückhielt," — dann ohne Plan und Absicht weiter, „in der Dummheit," quer durch Feld und Holz, auf ungebahnten Wegen, ohne Speise zu genießen, nur einige Male einkehrend, um sich seine Branntweinflasche wieder füllen zu lassen! Und so gelangt er auf großem Umwege, gegen Abend, nachdem er eine Strecke von 6 bis 7 Stunden, durch weglose,

Digitized by Google

waldige Gegend zurückgelegt hatte, in Neustadt an, wo er sich blos einige Birnen zur Nahrung kauft. Dann wanderte er in der Abenddämmerung weiter. Er mußte vermuthen, daß inzwischen seine That an der Wetzel auch hier auf dem geraden Wege, mittelst der ihm bekannten Verfolgung seiner Person als der des Thäters, bereits erschollen sei. Anfangs ungewiß, wohin, wählte er den ihm bekannten Weg nach Roda, welcher ihn hinter den Gärten des Dorfes Börthen wegführte. In einem dieser Gärten bemerkte er einen Mooshaufen an einer Scheune unter freiem Himmel. Diesen wählte er zum Nachtlager und scharrte sich in das Moos ein. Es war kalt und schaurig, das Moos feucht, auch regnete es über Nacht, und er hatte zur Labung wieder nichts als die Branntweinflasche.

Mit anbrechendem Morgen erhebt er sich, von Frost erstarrt, nach dem nahen Dorfe, um seine Flasche füllen zu lassen, und wird, wie gedacht, von der Dorothea Reich, welche ihn bei der Personalvorstellung der Gestalt nach wieder erkannt hat, in das Kahlert'sche Schenkhaus gewiesen.

IX. Tödtung der Kahlert nach des Angeklagten Geständnissen und den Zeugen-Aussagen.

Der Angekl. selbst giebt an: „In der Wohnstube des Kahlert'schen Hauses habe er die Hausfrau und deren etwa 12jährige Tochter getroffen. (Beide waren ihm bis dahin unbekannt.) Es sei sehr warm in der Stube gewesen, und er habe dies mit Wohlbehagen empfunden." Er läßt sich nach einander mehre Gläser Schnaps und für 3 Pfennige Brod reichen. Die Kahlert giebt den von ihm während ihrer Anwesenheit ge-

Digitized by Google

nossenen Schnapps zu 2 Gläsern an; er selbst kann sich nicht erinnern, wie viel er zu sich genommen.)

Die Mutter, den Angekl. mit der Tochter allein lassend, entfernt sich, ohne daß derselbe von ihr hört, wohin. Er hatte mithin jeden Augenblick ihre Rückkehr zu erwarten. Als Grund seines längern Verweilens in dem Kahlert'schen Hause giebt er an: „weil er beim Weggehen der Kahlert noch nicht ganz ausgetrunken, und, da er noch einiges Geld besessen, Lust gehabt, noch ein Gläschen zu trinken, auch ihn die Wärme in der Stube nach der erlittenen Nachtkälte erquickt habe."

Während des Alleinseins mit der Tochter kommt ein Ortseinwohner, Michael Walter, um sich Schnapps zu holen, welchen er von der Kahlert'schen Tochter und diese dagegen die Bezahlung empfängt. Der Angeklagte unterhält sich mit dem Manne, der sich bald wieder entfernt. Nachdem er sich wiederholt von dem Mädchen einschenken lassen, und so nach und nach 3 Gläser Bier und 5 bis 6 Gläser Schnapps zu sich genommen hat, bemerkt er, da er nun fortgehen will, daß sein Geld zu Bezahlung der von dem Mädchen geforderten Zeche nicht ausreicht. Er sagt dies dem Mädchen, und bittet sie, ihm bis zu seiner Rückkehr zu creditiren, denn er wolle nach Neustadt gehen, um Flechsen dort zu verkaufen, und auf dem Rückwege bezahlen. Das Mädchen entgegnet jedoch „sie dürfe nicht borgen, sie habe schon einmal von ihren Eltern Schläge darüber bekommen, es sei unwahr, daß er kein Geld mehr habe!" und ergreift seine Mütze, um sie als Pfand zu behalten, bis er bezahlt habe. Um sie von seinem Zahlungsunvermögen zu überzeugen, zieht er sein weniges Geld aus der Tasche und zeigt es ihr. Zufällig zieht er zugleich sein Taschenmesser mit heraus, und hält dies mit dem Gelde in der

Hand. Demungeachtet zweifelt das Mädchen, daß er nicht noch mehr Geld habe und läßt die Mütze nicht los. „Da schlägt er sie (nach dem Schlußverhöre) mit der rechten Faust, in welcher er das Geld und das Messer hielt, auf die eine Seite des Kopfs, daß sie ohne Laut zu Boden stürzt. Er versetzt ihr (was er jedoch nicht als bestimmt erinnerlich angiebt) noch einen oder mehre Schläge auf den Kopf. Das Blut quillt ihr aus Mund und Nase; er öffnet, in der Meinung, daß sie nunmehr doch nicht wieder werden würde, und da sie kein Lebenszeichen giebt, sein Taschenmesser und schneidet ihr den Hals ab!"

Er versichert, dabei keine andere Absicht gehabt zu haben, als sich der Mütze zu bemächtigen, und entgegnet dem Vorhalte, daß er dem schwachen Mädchen die Mütze, ohne sie zu schlagen, leicht aus den Händen habe reißen können, und warum er ihr denn, nachdem sie durch den ersten Schlag bereits betäubt dalag, noch einen zweiten Schlag gegeben: „Ich wollte ihr die Mütze nehmen! sie hielt sie aber mit beiden Händen fest, und darüber kam mir eine solche Wuth an, daß ich selbst nicht weiß, wie mir gewesen ist! Ich weiß selbst nicht, wie mir war, und kann darüber keine Auskunft geben! Mag es mir meinetwegen für Bosheit ausgelegt werden, ich kann mir nicht helfen!"

Er erinnert sich auch nicht genau, auf welche Seite des Kopfes er ihr die Schläge versetzt, und wie er bei dem Abschneiden der Kehle zu Werke gegangen. Doch sagt er einmal: „ich stach auf der rechten Seite des Halses ein, und zog das Messer durch!"

Er läugnet, der Getödteten noch mehre Verletzungen zugefügt, namentlich sie mit dem Stocke, den er jedoch für den von ihm in der Stube zurückgelassenen an-

erkennt, geschlagen, und den Körper in der Stube herumgeschleppt zu haben, und versichert, daß derselbe kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben, als er den Hals durchschnitten habe, wiederholend: „er habe das letztere blos in der Meinung gethan, daß sie nun doch nicht wieder werden (ins Leben zurückkehren) würde."

So beim Schlußverhör. Bei der ersten Vernehmung erzählte er den Hergang jedoch etwas abweichend folgendergestalt: „Ich bat sie, mir die Mütze zurückzugeben, sie wollte aber nicht. Da wurde ich zornig über sie und der genossene Schnapps stieg mir zu Kopfe. Ich schlug sie an den Kopf in die Gegend des Schläfenbeins, so daß sie gleich niederstürzte. Ich gab ihr noch mehre Schläge mit der Hand, in welcher ich das Messer hielt, auf den Kopf, und sie fing an so stark zu röcheln, daß es mich erbarmte. Um ihren Leiden ein Ende zu machen, öffnete ich das Messer, welches bis dahin eingeschlagen gewesen war, und schnitt ihr die Kehle ab!"

Dem Mädchen das Messer oder die Tabackspfeife,*) welche er bei sich führte, und später auf dem Wege nach Jena doch noch verkaufte, als Pfand anzubieten, darauf ist er nicht gefallen!

Da der Angekl. behauptet hat, das neben dem Leichnam der Kahlert gefundene, 2 Gr. 2 Pf. betragende Geld sei dasjenige, was er, als er die Kahlert schlug, in der Hand gehabt und ihm entfallen sei, so ist ihm vom Untersuchungsgericht vorgehalten worden, daß seine Zeche nur 2 Gr. 3 Pf., höchstens 2 Gr. 7 Pf. betragen haben könne, und daß man es unerklärlich finde, warum er ihr

*) War diese Tabackspfeife etwa die, welche Wetzel (S. 93) als ihm gestohlen erwähnt? D. H.

nicht dieses Geld angeboten habe? Der Angekl. läßt sich dadurch nicht irren, sondern versichert unter Betheuerung, daß demungeachtet Alles so geschehen sei, wie er angegeben.

Gleich nach dieser That verschloß er die Hausthüre aus Besorgniß, es möge Jemand kommen, die That und er als Thäter entdeckt und an der Flucht verhindert werden. Doch begab er sich nun erst in das Kämmerchen, trank dort aus einer Flasche Schnapps mehre Becher voll, nahm 6 bis 8 Gr. Geld aus einem Schränkchen, und kam nun auf den Gedanken, im obern Stocke nach Kleidungsstücken zu suchen, welche seine Flucht und sein Fortkommen erleichtern könnten. Er versichert, daß ihm dieser Gedanke erst jetzt, nicht vor der Tödtung der Kahlert, beigekommen.

„Ich fand (erzählt er im Schlußverhöre) oben auf dem Boden, ich denke auf dem Vorsaale, einen Kleiderschrank, an welchem der Schlüssel steckte, und aus diesem nahm ich einen grünen Mannsrock und ein Paar Reithosen mit Leder besetzt, und ging damit in eine anstoßende Kammer. Dort standen mehre unverschlossene Laden, und ich durchsuchte deren eine oder zwei. In der einen fand ich zwei Tücher, roth von Farbe, welche ich zu mir nahm.*) Darauf warf ich den Rock und die

*) Diese Tücher wurden bei Oertel, als man ihn verhaftete, gefunden. Die Kahlert behauptete auf Befragung, zwei solche Tücher wirklich erst später nach der That vermißt zu haben, sie beschrieb auch solche ziemlich genau, und erkannte nebst ihrem Ehemanne, bis jetzt jedoch nur dieser eidlich, da die Beeidigung der Frau wegen angeblicher Schwangerschaft, nach ihrer Weigerung bis auf das künftige Erkenntniß ausgesetzt ist, die bei dem Angeklagten gefundenen zwei Tücher, auf Vorhalten, für die aus ihrem Hause entkommenen an. Später erkannte auch der

Digitized by Google

Beinkleider hin, indem ich dachte: Du willst sie nicht mitnehmen, es mag auch gehen wie es Gott will, und ging vom Boden wieder herunter."

Er giebt zu, daß die an der Treppe und an mehren Sachen gefundenen Blutspuren von ihm herrühren, weil er nach der Tödtung der Kahlert vom Blute sich nicht gereinigt habe, läugnet aber, daß er Geld aus dem Schranke und aus einem Weiberrocke genommen, mit dem Ausrufe: „Sie können Sich versichert halten, daß, da ich diese schwere That selbst eingestanden, ich die Nebendinge nicht läugnen würde, und wenn der Werth tausend Thaler und mehr betrüge!"

Obwohl er anfänglich die Absicht hatte, ein Hemde in der Lade für sich zu suchen und dergleichen auch fand, so dachte er dann doch: „Du willst keins nehmen!" und ließ sie liegen. Die rothen Tücher aber nahm er mit fort.

X. Treiben und Zustand des Angeklagten nach der That und bis zu seiner Ergreifung.

Nun entfernte Oertel sich aus dem Kahlert'schen Hause durch die aus dem Ställchen führende Thür, ohne die Hausthür zu öffnen, und schlug, ohne im Dorfe bemerkt zu werden, den Weg nach Roda ein. In geringer Entfernung vom Dorfe zieht er die beiden mitgenommenen Tücher aus der Tasche seines Rockes. Er bemerkt, daß auch das blutige Messer darin sei, und wirft es mit Abscheu weg in die Straße. Ungeachtet der Angekl. diese Stelle am 9. Nov. 1830 nachgewiesen, dort umständliche Nach-

Bruder der Kahlert eines dieser Tücher für dasjenige, welches er 2 Jahre früher seiner Schwester geschenkt gehabt. Doch scheint derselbe darüber nicht vereidet worden zu sein.

Digitized by Google

suchung gehalten, und dieses Werkzeug der That auch durch Aufruf in öffentlichen Blättern reclamirt worden, und, obgleich kurz nach dem Angekl. mehre bekannte und abgehörte, ihm begegnende Leute die fragliche Stelle vorbeigekommen sein müssen, so ist dasselbe doch spurlos verschwunden geblieben.

Kurz darauf gegen 9 Uhr, und zwar ¼ Stunde von Börthen, begegnet dem Einwohner Weidhaase von Börthen und dessen (erwachsenem?) Sohne ein Mensch, in der Kleidung und Körperbildung dem Angekl. nach Weidhaasens Beschreibung ähnlich, in einer Entfernung von ungefähr 24 Ellen, scharfen Schritts auf dem Wege nach Roda vorübergehend, und sie mit barscher Stimme fragend: „ist hier der richtige Weg nach Roda?" Der Angekl., von den beiden Weidhaasen bei der Confrontation der Gestalt nach wieder erkannt, stimmt im Wesentlichen damit überein.

An der Stelle, wo er das Messer weggeworfen, band er, nach eigenem Geständnisse, sein Halstuch ab und an dessen Stelle eines der mitgenommenen um, das abgenommene aber meint er in die Tasche gesteckt zu haben. Später giebt er zu, daß er es wahrscheinlich daneben gesteckt und verloren habe.

Unterwegs nach Roda begegneten ihm mehre, ihm unbekannte Leute,*) namentlich mehre Mannspersonen und eine Frau.

Es hat sich ausgewiesen, daß diese Leute, der Kaufmannsdiener Burger, der Gastwirth Heinicke, der Tuchhändler Glaser, die Botenfrau Hillegund (sämmtlich von Roda) gewesen sind. Der Angekl. hat zugegeben, daß er mehren Mannspersonen, („Herren") nebst einer

*) Einzeln oder Mehre zugleich? D. H.

Frauensperson, letztere mit einem Korbe, (welchen dieselbe auch nach ihrer Aussage geführt), unweit Börthen auf dem Wege nach Roda begegnet sei, und die Genannten haben eidlich, jedoch nicht vor ihrer Obrigkeit, sondern nach deren requirendo erlangter Genehmigung vor dem Untersuchungsgerichte, bei der Vorstellung des Angekl. versichert, daß ihnen am Tage der That, Vormittags zwischen 9 bis 10 Uhr, unweit Börthen, eine Mannsperson begegnet sei, welche ein rothes, buntkantiges Tuch um den Hals getragen, und der ein gleiches zur Tasche herausgehangen habe. Die Hillegund erkennt den Angekl. mit Bestimmtheit wieder, die drei Uebrigen finden, daß er der Person, die ihnen begegnet, ähnlich sei. Die Hillegund nahm bei der Begegnung sogleich Aehnlichkeit dieser Person mit einem Scharfrichterknecht wahr, welcher früher in der Scharfrichterei zu Roda gedient hatte, und der Angekl. hat selbst angegeben, daß er einstmals 9 Wochen lang dort beim Fallmeister Rückgrad im Dienste gestanden habe. — Ungefähr 8 Schritte von der Begegnungsstelle fand die Hillegund ein wollenes Franzentuch. Dies war von ihr an das Amt Roda, von da an das Untersuchungsgericht abgeliefert worden. Der Angekl. erkennt es für dasjenige an, welches er, um mit einem der in Börthen mitgenommenen sich zu bekleiden, abgebunden und in der Absicht, es in die Tasche zu stecken, wahrscheinlich daneben gebracht, und so verloren habe.

Eine Stunde von Börthen kehrte er, um zu essen, in dem Wirthshause „der Keller" ein. Die Aussagen der Wirths Schmidt allda, und seines Eheweibes, treffen mit des Angekl. diesfallsigen Angaben, seiner Gestalt und damaligen Bekleidung, ohne erhebliche Abweichung, überein, und der Wirth erkennt den Angekl. mit Be-

Digitized by Google

stimmtheit wieder. Von da kam Oertel, nach eigener Aussage, gegen 12 Uhr Mittags in Geisenhain, ½ Stunde von Roda und 1 Stunde vom „Keller," an, wo er ebenfalls einkehrte. Die Beschreibung, welche die beiden ebenfalls vor dem Untersuchungsgericht nach Requisition beeidigten Wirthsleute Köcher von der Personalität des Eingekehrten machen, treffen mit der des Angekl. ziemlich zusammen, und beide haben bei und an ihm 2 rothe Tücher bemerkt. Bei der Vorlegung der bei dem Angekl. gefundenen Tücher erkennen sie solche für die an, welche sie bei jenem Einkehrenden damals gesehen, und beide versichern auch die Identität des Angekl. mit demselben bei der Personalvorstellung.

Gegen Abend in Roda, wie Oertel aussagt, angelangt, kehrte er wieder bei einem, gerade der Scharfrichterei gegenüber wohnenden Schenkwirth, Kloger, ein, trinkt dort, nach des Wirths Angabe, für 1 Gr. Branntwein, wird von demselben für Einen, der vor einiger Zeit als Fallknecht auf dortiger Scharfrichterei gedient hatte, erkannt, und giebt gegen ihn vor, er habe die Scharfrichterei zu Schleitz in Pacht. Als vom Amte Roda der dortige Scharfrichter Rückgrad vernommen wird, bestätigt derselbe auch, daß vor 5 oder 6 Jahren ein Fallknecht, Karl Oertel aus Möschlitz, auf welchen das ihm bekannt gemachte Signalement passe, bei ihm gedient habe. Kloger erkannte ebenfalls die Identität des Angekl. bei der Personalvorstellung, und nicht minder der Maurergesell Jahn aus Roda, welcher sich bei Klogern während des Angekl. Einkehr aufgehalten hatte. Kloger's und Jahn's Beschreibungen von dem Aeußern und der Kleidung des von ihnen Gesehenen treffen auch ohne erhebliche Abweichungen mit der äußeren Erscheinung des Angekl. zu damaliger Zeit, wie sie aus dessen eigenen

Beschreibung und der meisten der Zeugen hervorgeht, überein.

Der Angekl. entfernte sich bei einbrechendem Abend auf der Straße nach Jena, schlug aber bald absichtslos den Weg nach Schöngleina ein. Die Gensd'armerie war inzwischen, da der Stadtpolizeidiener Beer von Neustadt bei dem Amte Roda Anzeige von der Tödtung der Kahlert gemacht hatte, auf den als verdächtig bezeichneten Angekl. bereits aufmerksam, und so wurde derselbe (ihm unbewußt) von einem Gensd'arm zu Fuß und einem zu Pferde, jedoch vergeblich, verfolgt. Die Nacht brachte er in einem Gebüsche bei Schöngleina zu. Am andern Morgen begab er sich nach Jena, wo dann, wie gedacht, seine Verhaftung erfolgte.

In Jena nämlich angelangt, nahm er aus Maueranschlägen wahr, daß dort eine Kunstreitergesellschaft sich aufhalte. Es fiel ihm ein, bei derselben Dienste zu suchen, um so in die Welt hineinzukommen. In einer Schenke wartete er ihren Umzug ab, dann suchte er sie im Gasthofe auf, und wurde dort auf sein Dienstgesuch nach ausweisenden Atteſten gefragt. Er kaufte sich Papier, ging in die Schenke zurück, und fertigte sich die später bei ihm gefundenen Zeugnisse. Diese zeigte er dem Herrn der Gesellschaft, welcher ihm sagte, „er wolle den Abend weiter mit ihm sprechen, er solle nur bleiben!“

Er nahm sich nun sogleich der Pferde an, und leistete den Dienern in der Besorgung derselben Beistand. Gegen 4 Uhr Nachmittags erscheint ein Polizeioffiziant und fragt ihn nach Namen und Herkunft. Er giebt sich hier nicht zu erkennen, sondern falschen Namen und Wohnort an, vermuthet aber sogleich, daß er erkannt sei. Allein entschlossen, nicht zu flüchten, es möge auch

Digitized by Google

gehen, wie es wolle, läßt er sich nicht stören, bis gegen 7 Uhr Abends (also bereits in der Nacht) der Polizeioffiziant wiederkommt und ihn verhaftet. Er hätte sich, nach seiner Versicherung, zumal bei der eingetretenen Nacht, leicht durch die Flucht retten können, und da von der ersten polizeilichen Nachfrage nach ihm bis zur endlichen Festnehmung, eine geraume Zeit verstrich, ist dies glaublich. Er drückt sich darüber aus: „er habe gleich vermuthet, daß man in ihm den Thäter von der Kittelschenke und Börthen erkannt und bei sich gedacht: nun hast Du einen Herrn für immer!"

Als Flucht will er seinen Weg von Zeulenroda nach Jena überhaupt nicht gelten lassen, sondern er versichert, es sei ihm, nachdem ein ungewisses Etwas ihn nach der Nacht in Thierbach abgehalten, in den Teich zu springen, nicht eingefallen, in ein fernes Land zu gehen. Er habe nur gedacht: „nun gehest Du auch fort! es mag mit Dir werden wie es will!" Die Furcht, mit dem Leben büßen zu müssen, habe ihn nicht beunruhigt.

Möchte etwa diese Schilderung in ihren objectiven und subjectiven Beziehungen zu Oertel's Verbrechen allzu ausführlich und über den Bereich des Vertheidigungswerkes hinausgehend erscheinen, so bemerkt der Verth., daß ihn dabei die Ueberzeugung geleitet hat, es bedürfe eben nur einer solchen sorgfältigen Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse — insbesondere derjenigen, welche zur Grundlage des Urtheils über des Angekl. Gemüthsverfassung vor, bei und nach der That und deren Entstehungsursachen gereichen — um ihn am sichersten vertheidigt zu haben, indem es dabei hauptsächlich auf die Charakteristik des Angekl. ankommt, die hoffentlich aus dieser, allenthalben actentreuen Schilderung hervortritt.

Digitized by Google

XI. Frage über die Identität des Angekl. mit dem Urheber der Tödtung der Wetzel und der Kahlert.

Daß die Tödtung der Wetzel sowohl, als die der Kahlert, nicht durch eigene Hand, nicht durch äußeren Zufall, nicht mit ihrer Einwilligung, sondern gewaltsam, durch ein menschliches Wesen, mittelst mehrer, auf einander folgender Handlungen bewirkt worden sei, muß — will man sich nicht eitlen Subtilitäten hingeben — durch den oben beschriebenen Thatbefund, als zu juridischer Gewißheit, ausreichend erwiesen, angenommen werden. Ueber den Thäter aber ist ein unmittelbarer Beweis außer dem Geständnisse des Angeklagten nicht vorhanden. Denn Niemand hat die Verübung der That mit angesehen. Es wird also hauptsächlich und vorerst auf die Beweiskräftigkeit seines Geständnisses ankommen. Dies ist nicht über allen Zweifel erhaben. Denn der Angekl. zeigt sich als einer, der vor und bei der That seiner Sinne, seiner Erkenntniß- und Willenskraft nicht oder doch nicht vollkommen mächtig gewesen, oder doch als ein Mensch, der der fixen Idee, dem Tode durch öffentliche Hinrichtung in Folge eines unabwendbaren Verhängnisses vorausbestimmt zu sein, verfallen ist, der in dieser Idee lebt und webt, und nichts sehnlicher wünscht, als in solchem Tod, seinen Ehrenkranz!

Auch fortwährend in seiner Gefangenschaft und in den Verhören hat er eine gleiche Gemüthsverfassung, ja geistige Zerrüttung, und jedes Mal, wenn von den Tödtungen jener beiden Personen die Rede gewesen ist, sich von den heftigsten Affecten ergriffen gezeigt. Der ärztliche Fundbericht über seinen Körper- und Geisteszustand, die Erscheinungen, welche ihn peinigen, sein unerschütterlicher

Digitized by Google

Schicksalsglaube, deuten an, daß er mindestens: „melancholisch, schwermüthig, fanatisch" sei, Eigenschaften, die sich, besonders die ersten, überhaupt unter den Branntweintrinkern, zu denen der Angekl. außer Zweifel gehört, häufig finden. In ihm ist der Trieb zur Selbsterhaltung offenbar erloschen. Er weiß und will, daß sein Bekenntniß die öffentliche Hinrichtung für ihn zur Folge haben wird und soll. Er hält sie nicht für ein Uebel, sondern für ein Gut.

Es gehen mithin den Bekenntnissen des Angekl., um als beweiskräftig gegen ihn gelten zu können, nicht mehr als folgende wesentliche Erfordernisse ab: a) daß die Sinne und Geisteskräfte des Bekennenden bei Wahrnehmung der Thatsachen, über welche er aussagt, so wie bei der Ablegung der Geständnisse, nicht in regelmäßigem Zustande gewesen; b) daß in ihm der Trieb zur Selbsterhaltung erloschen, daß mithin die bevorstehende Strafe aufgehört hat, ein Uebel für ihn zu sein. (Stübel, das Criminalverfahren ꝛc., 2ter Band, §. 732—736.)

Ja, da das Bekenntniß ihm ein Mittel ist, einen ersehnten Zweck zu erreichen, so wäre man berechtigt, zu behaupten, es werde mit dem Zeugnisse des Partheimannes im bürgerlichen Processe für die eigene Sache, hinsichtlich der Beweiskraft, auf gleicher Stufe, nämlich auf Null gefunden, wenn nicht hier die Einzelnheiten, welche der Angekl. beschreibt, und ihr häufiges Zusammentreffen mit dem Thatbefunde, den Zeugenaussagen, und den Criminalurkunden — den bei ihm gefundenen Sachen, den eingelieferten Tödtungswerkzeugen — es fast zu voller moralischer Gewißheit, in juridischem Betracht aber doch mindestens zu einem Wahrscheinlichkeitszeugnisse erhöhen: „daß gerade er, der Angekl., und kein

Digitized by Google

Anderer, die fraglichen Verbrechen verübt habe, und verüben gekonnt habe."

Endlich wird, die Vollgültigkeit des Geständnisses vorausgesetzt, um auf ordentliche Strafe erkennen zu können, erfordert: daß mindestens einige Hauptumstände der That selbst auf andere Weise als durch das Geständniß gewiß geworden sein müssen! (Tittmann Handb., 3. Bd. §. 826, 2. Ausgabe.)

Nun ist zwar das Objective der That, die Tödtung, in beiden Fällen als hinreichend ermittelt anzunehmen, im Betreff des Subjects der That aber ist, wie gedacht, ein unmittelbarer und voller Beweis außer dem Geständnisse, nicht vorhanden, namentlich nicht in Betreff der Tödtung der Kahlert. Selbst von den Indicien könnte nur der, blos ein entferntes Anzeichen gewährende Umstand,

daß ein, dem Angekl. ähnlicher Mensch kurz nach der That, unweit des Ortes der Verübung, jedoch immer in ziemlicher Entfernung, von mehren unverdächtigen Zeugen — den S. 135 genannten Einwohnern von Roda und den Wirthsleuten zu Geisenhain und vom „Keller" gesehen worden, —

als mit rechtlicher Gewißheit („als zu Erforschung der Wahrheit gesatzt") bewiesen anzusehen sein, da zu solchem Beweise das übereinstimmende Zeugniß wenigstens zweier vollgültiger Zeugen über eine und dieselbe Thatsache nöthig ist. Denn das Anerkenntniß der beiden bei dem Angekl. gefundenen Tücher durch die Angehörigen der Getödteten kann als gänzlich verdachtlos und unbefangen nicht gelten, zumal die Hauptzeugin, die Mutter der Getödteten, bei jeder Erinnerung an dieses Unglück in die heftigste Bewegung gerieth, und überdies die Beeidigung ihrer Aussage, so wie die ihres Bruders nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

Darum verliert auch die von ihr erfolgte Personalerkennung des Angekl. die Beweiskraft, wodurch wieder das Anzeichen,

daß der Einwohner Walter zu Börthen den Angekl. als Denjenigen erkennt, welchen er zwischen der Entfernung der Kahlert und der muthmaßlichen Tödtung ihrer Tochter in der Kahlert'schen Wohnstube gesehen hat, was überhaupt eine besonders für sich und mit den Wahrnehmungen der Kahlert in unmittelbarem Verbande nicht stehende Thatsache ist, und besondern Beweises bedarf —

als nicht vollbewiesen erscheint.

Wenn aber nun das Geständniß des Angekl. sonach nur einen Anzeigebeweis begründet, keines der übrigen Wahrheitserforschungsmittel aber direct die That beweiset, so kann überhaupt nur von einem künstlichen, einem „Anzeigebeweise" die Rede sein, auf dessen Grund niemals die Todes-Strafe erkannt werden darf, (Decis. 77 von 1661, Gesetz v. 7. Mai 1819) selbst wenn er geeignet wäre, volle richterliche Ueberzeugung hervorzubringen.

Wiederholt muß erinnert werden, daß eben so die Identität des Angekl. mit der Person, für welche er sich ausgiebt, und welche von vorn herein als der fraglichen Verbrechen verdächtig bezeichnet und verfolgt worden, gegen welche die Untersuchung sowohl, als mehre Zeugenaussagen gerichtet sind, ebenfalls, außer dem nicht vollkräftigen Geständnisse des Angekl., nur auf einem Anzeigebeweise beruhet, ja daß auch nicht ein directes Beweismittel in der ganzen Untersuchung vorhanden ist, welches geradezu und ohne erst zu künstlichen Schlußfolgerungen die Zuflucht nehmen zu müssen, klar und unmittelbar beweise: „die Person des Angekl. (d. h. die als Tödter der Wetzel und der Kahlert in des Criminalgerichts

Weida Haft und Untersuchung befindliche und dafür sich ausgebende Person) sei in der That keine andere, als die des Scharfrichterknechts Carl Wilhelm Oertels, aus Möschlitz." Die Identitätsfrage muß mithin, trotz der Geständnisse des Angekl. und der übrigen Beweismittel, als unerledigt angesprochen, und somit die ordentliche Strafe ausgeschlossen werden.

Zu geschweigen, daß die Geständnisse des Angekl. auch dadurch geschwächt werden, daß darnach: „ob jm jemandt, und wer dazu geholfen" (Art. 48 der C. C. C.) gar nicht in Frage gestellt worden, obwohl der unerörtert gelassene, höchst auffällige Umstand,

daß, als der Angekl., gleich nach seiner Einlieferung, im Abenddunkel zu Wagen von Neustadt nach Börthen, der Recognition des Leichnams der Kahlert halber, geschafft werden sollte, unterwegs demselben aus der Menge heraus, von mehren Kerln, aus denen einer namhaft gemacht und als ehemaliger Kamerad des Karl Wilhelm Oertel erkannt ward, verschiedene Schläge auf den Kopf versetzt worden waren,

der Vermuthung Raum geben könnte, diese Kerle seien Gehülfen oder Mitwisser seiner Verbrechen gewesen, und sie hätten ihn — unter dem Schutze der Nacht, des Auflaufs und der allgemeinen Empörung des Volks gegen den Angekl. — durch die Schläge tödten, oder ihn mindestens einschüchtern wollen, um ihm den Mund über ihren Antheil an dem Verbrechen zu verschließen.

XII. Feststellung des Begriffs der vorliegenden Verbrechen.

Die Untersuchungsgerichte haben mit Bezug auf die damit verbundenen Entwendungen die Tödtung sowohl

der Wetzel als der Kahlert als „Raubmord" und den Angeklagten als Verüber „doppelten Raubmordes" bezeichnet.

Raubmord aber begeht nur der: „welcher sich zur Tödtung eines Menschen bestimmt, weil dieselbe durch ihre Folgen ein Mittel der Erlangung fremden Eigenthums ist." (Feuerbach Lehrb., §. 219. Tittmann Handb. 2. Ausg. 1. Theil §. 160.)

Allein, die Glaubwürdigkeit der Geständnisse des Angekl. angenommen, so fehlt das angegebene Kennzeichen des Raubmords bei beiden Verbrechen. Denn der Angekl. hat, nach seiner Versicherung, beim Eingang weder in das Wetzel'sche, noch in das Kahlert'sche Haus die Absicht gehabt, fremden Eigenthums in denselben sich zu bemächtigen, geschweige, als Mittel zur Erlangung desselben Jemanden zu tödten. Im Wetzel'schen Hause ist erst, nachdem er sich allein sah, mittelst des Drangs seiner Lage und seines Bedürfnisses, in ihm das Gelüst entstanden, nach Gelde zu suchen, und erst, als er sich entdeckt sah, die Wetzel seinem Zureden nicht Gehör gab, und das Mordgeschrei gegen ihn zu erheben im Begriff war, schlug er mit dem Beile, welches er zu einem andern Zwecke in der Hand führte, doch ohne gerade da noch der Absicht, zu tödten, sich bewußt zu sein, die Wetzel vor den Kopf.

Diese That könnte mithin, abgesehen von der später auszuführenden Zurechnungsunfähigkeit des Angekl., höchstens als eine im Excesse zwar positiv [aber nicht nach natürlichem Recht*)] unerlaubter Nothwehr verübte Tödtung beurtheilt werden. Daß die Erlangung fremden Eigenthums seine Absicht wirklich nicht gewesen,

*) ? — D. H.

beweiset der Umstand, daß, obwohl er fortfuhr, darnach zu suchen, und die Lade zu öffnen sich bestrebte, doch davon bald wieder abstand, und außer den werthlosen Gegenständen — einer Wurst und eines alten Halstuchs — die er später nicht geachtet und unbenützt verloren hat, nichts mit sich nahm, ja, daß er, nachdem er die Wetzel bereits in einen Zustand versetzt hatte, der es ihr unmöglich machte, sein Fortkommen zu verhindern, sie dennoch nun erst auf eine grauenhafte Weise, wie ein Stück Fallvieh, abschlachtete.

Eben so hat er vor der Tödtung der Kahlert nichts weniger, als die Absicht gehabt, sie zu tödten, um dann zu entwenden. Nach seiner Erzählung, und seine Zurechnungsfähigkeit angenommen, hat er die Kahlert ebenfalls nur in der plötzlichen Aufwallung eines heftigen Affects, blos um sie von dem Zurückhalten seiner Mütze abzuwehren, ohne gerade die Absicht der Tödtung zu haben, niedergeschlagen, und erst als er sah, daß die Schläge sie in einen Zustand versetzt hatten, der in seinen Augen keine Lebensrettung mehr zulasse, sie auf dieselbe Weise, wie die Wetzel, ganz mechanisch, wie ein Stück Fallvieh, abgeschlachtet. Erst nach der That fiel es ihm ein, nun von dem Branntwein, seinem Götzen, zu sich zu nehmen, und nach Mitteln, die sein Fortkommen erleichtern könnten, zu suchen. Allein auch davon stand er, vom Schrecken über seine That befallen, theilweise wieder ab, indem er die Kleider und Hemden, welche er zu diesem Behufe aufgesucht, liegen ließ, mit dem Vorsatze, seinem Schicksale geradezu entgegen zu gehen.

Es wäre mithin, wenn sonst die That dem Angeklagten zugerechnet werden könnte, in der Tödtung der Kahlert ebenfalls nur entweder eine nicht vorbedachte

Digitized by Google

Tödtung im Excesse unerlaubter Selbstvertheidigung oder eine im augenblicklichen Affect begangene Tödtung, mithin nicht Mord, noch weniger Raubmord angedeutet. Erschwerend kann es nicht auf die Verschuldung wirken, daß der Angekl., nach seiner Versicherung, beiden Getödteten, nachdem sie durch die bereits erlittenen Gewaltthaten betäubt dalagen, noch die Kehle abschnitt. Denn er versichert, daß dies blos geschehen sei, weil er sie einmal für unrettbar gehalten, und er blos die Absicht gehabt habe, ihre Leiden abzukürzen. Also war nicht planmäßige Grausamkeit, sondern — angenommen, jedoch nicht zugestanden, daß der Angekl. sich nicht im Zustande einer Seelenstörung befunden — Mitleid die Triebfeder dieser so grauenhaften Handlungen, daß die Einbildungskraft, sie sich vergegenwärtigend, ein Scheusal in dem unglücklichen Thäter zu erschauen wähnt; den Umstand, daß die Wetzel schwanger sei, hat er erst nach der That wahrgenommen, also hat auch dieser keine erschwerende Wirkung in der Beurtheilung seines Charakters.

Das Verbrechen der Tödtung der Kahlert würde mithin, da die Tödtung der Wetzel außer Betracht bleiben muß, als unvorsätzlicher Todtschlag festzustellen sein. Mit der Handlung des Kehlabschneidens war augenscheinlich der verbrecherische Vorsatz der Tödtung nicht verbunden, wenn schon durch sie an der Kahlert einzig das Verbrechen der Tödtung begangen ward; vielmehr erscheint sie als eine That des Mitleids*) oder auch der Reue. Das eigene Bekenntniß des Angeklagten muß hier um so mehr den vollen Beweis für ihn herstellen, als es durch seine, vom Gericht selbst anerkannte, sonstige Wahrhaftigkeit und seine sonstigen Gemüthseigen-

*) Und eben deshalb der Thäter doch wohl auch zurechnungsfähig? — D. H.

Digitized by Google

schaften unterstützt, Dolus überhaupt nicht vermuthet wird, und „ein vollständiger juridischer Beweis des Dolus nur durch das eigene, durch äußere Umstände unterstützte und beglaubigte Geständniß sich führen läßt!“ Ed. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 1. Theil, Seite 370.

Schon die vorsätzliche Tödtung wird nach neuern Gesetzen und dem Gerichtsbrauche entweder gar nicht mehr, oder doch nur in sehr seltenen, in besonders geeigneten Fällen,

> in denen eine besonders starke, in ihrer Richtung durch kein anderes als das Mittel der absoluten Vertilgung abwendbare, morgliche Triebfeder in dem zurechnungsfähigen Verbrecher vorausgesetzt werden muß,

mit der Todesstrafe belegt, (Tittmann, a. a. O. 2. Theil §. 158. Ed. Henke, a. a. O. 2. Theil S. 87, 88) nie aber, wenn durch die That selbst und durch alle Umstände derselben das Vorhandensein des unmittelbaren Vorsatzes nicht auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht ist. (von Soden, Geist der deutschen Criminalgesetze, 2. Theil Seite 67.)

Es ist hinlänglich gezeigt, daß der Angekl. bei der Tödtung der Kahlert von einem unmittelbaren Vorsatze keinesweges angetrieben worden sei, und daß er durchaus nicht für einen verstockten, unbesserlichen Verbrecher angesehen werden mag.

Die unvorsätzliche Tödtung, von welcher hier allein die Rede sein könnte, würde nun mit einer Strafe noch geringern Grades, nämlich blos mit derjenigen einer zeitweiligen Einkerkerung zu belegen sein.

Allein es kann gegen den Angeklagten eine peinliche Strafe überhaupt nicht, sondern vor der Hand nur eine

Digitized by Google

polizeiliche Sicherheitsmaasregel in Anwendung kommen. Denn derselbe hat sich bei Begehung der fraglichen Thaten, insbesondere der Tödtung der Kahlert, im Zustande einer Seelenstörung, der Willensunfreiheit, herbeigeführt durch eine unverschuldete Monomanie, befunden, und steht mithin, von dem Gesichtspuncte des Strafrichters aus gesehen, außer dem Bereiche der Zurechnungsfähigkeit.

Mögen immerhin die Verehrer (?) des Blutgerüstes gegen die Einführung der Idee der Monomanien sich sträuben und sie blos als einen Bequemlichkeits- oder Leichtsinnsbehelf der milderen Richter und insbesondere der Vertheidiger verschreien; sie ist auf wissenschaftlichen Grund und Boden zu fest gebaut, um jetzt noch durch solche Stimmen wankend gemacht zu werden. Esquirol, Bemerkungen über die Mord-Monomanie, aus dem Französischen, mit Zusätzen von Dr. M. J. Bluff, S. 4. Platner, Quaest. Medic. forens., S. 3 ff., 127 ff., 266 ff. (Edit. L. Choulant.) Adolph Henke, Abhandl., 46, S. 271 ff.

Der Verth. aber findet eine solche Seelenstörung in der Person des Beklagten so deutlich indicirt, daß ihn die Ueberzeugung belebt, der Angekl. sei von dem Verbrechen des Raubmordes oder des einfachen Mordes, oder auch der Tödtung, als aller Zurechnung unfähig, gänzlich loszusprechen. „Die Mord-Monomanie nämlich ist ein partieller Wahnsinn, ausgezeichnet durch einen mehr oder minder heftigen Trieb zum Morde; in andern Fällen zeigt der partielle Wahnsinnige keine bedeutende Störung des Verstandes oder auch der Gefühle. Er ist hingerissen durch einen blinden Instinct, durch eine Idee, durch ein unnatürliches Etwas, welches ihn zu tödten antreibt, und selbst dann, wenn das Gewissen (?) ihn an

Digitized by Google

das Abscheuliche der That, welche er zu thun im Begriff ist, erinnert, ist der verletzte Wille durch die Gewalt des Antriebs besiegt; der Mensch ist der moralischen Freiheit beraubt, er ist die Beute einer partiellen Verrücktheit ꝛc." Esquirol, a. a. O. Seite 4.

Es ist indessen zur Mord-Monomanie oder zur versteckten Partialverrücktheit überhaupt nicht gerade erforderlich, daß der seelenstörende Antrieb von vorn herein und nur auf Mord und Todtschlag gerichtet sei, sondern es kommt meistens darauf an, wenn und wie derselbe zur Entladung gereizt wird: „Aliorum autem ejusmodi est perturbatio, ut, quid sit, quod se perpetuo sollicitet angatque, ipsi non possint invenire; hi quanquam violentam actionem aliquam appetunt, tanquam anxietatis suae remedium, tamen quid illa et quomodo sit valitura ad levamen ac liberationem nullo pacto respiciunt." Platner, a. a. O. Seite 13 (No. 2 de amentia occulta).

So gestaltet sich besonders der Antrieb zu Gewaltthaten bei Monomanen, deren Partial-Verrücktheit ihre Quelle in dem übermäßigen oder naturwidrigen Genusse geistiger Getränke hat. (amentia vinolenta, trunkfällige Wildheit.) „Multi enim potionibus fervidis assueverant a prima pueritia et paulatim, ita, ut nisi quotidianae immoderationis modum largiter excedant, haud inebrientur. Pro his, quia vitium non sua voluntate contraxerunt, maxima pars diluitur accusationis. Sed eorundem, ut rara fit ebrietas, semper acris et vehemens natura est, ob sanguinis aestum et perpetuam agitationem intensionemque nervorum. Unde sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, quae nunc ad levissimas causas subito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc impatiens rerum adversarum et imprimis domesticarum inter

occultas angores sollicitudinesque totius fortunae ac vitae desperatione, nisi per severiorem ergastuli disciplinam contineatur, tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit. Talem ebriosum ego, etiam deterrimi sceleris reum, non puniendum esse arbitror, sed castigandum et coërcendum! Platner, a. a. O. S. 267. (No. 31 de ament. vinol.)

Fürwahr, man sollte meinen, der Angekl. habe jenem ehrwürdigen Veteranen der Wissenschaft bei Entwerfung dieses Bildes als Modell gesessen, so treffend gleicht es ihm Zug um Zug. Nicht minder zutreffend ist folgende Schilderung eines andern Meisters der gerichtlichen Medicin: „Die trunkfällige Wildheit, die durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere, geltend zu machen, sich äußert, die am häufigsten in den niedern Ständen, bei den von Kindheit an starke Getränke und dabei an schwere Arbeit gewöhnten rohen aber kräftigen Naturen vorkommt, und leicht zu schweren Gewaltthätigkeiten und blutigen Verbrechen führt, und in Wahnsinn oder Manie übergehen kann ꝛc.“ Ad. Henke, Abh., 4. Theil, Seite 292.

Ganz besonders gereicht es, im Falle solche Gewaltäußerungen eines der Trunkgewohnheit Verfallenen zu Verbrechen sich gestalten, demselben, wo nicht zu völliger Strafloſigkeit, doch sicher zur Strafmilderung: „insofern bei ihm nachgewiesen werden kann, daß die Wildheit und Zornmüthigkeit, die sich bei ihm offenbarte, auf wirklich vorhandener körperlicher Krankheit, wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunks erzeugt, beruhe.“ Ad. Henke a. a. O., 4. Theil, S. 316.

Dasselbe gilt, wenn die Berauschung nicht absichtlich bewirkt, nicht dolos war, (Ed. Henke, Handbuch,

Digitized by Google

1. Band, §. 50, S. 322. Quistorp, Grundſ., §. 44. u. A. m.), beſonders, wenn der Ausbruch des Rauſches mit einem hinzukommenden zufälligen Affect zuſammentraf, oder verſtärkt ward. (Ad. Henke, Abh., 4. Theil, Seite 276.)

Die Erfahrung hat beſtätigt, daß die ſolchergeſtalt Befallenen nach dem Aufhören des Rauſches oder Antriebs, der ſie in den Stand der Willensunfreiheit verſetzte, ſich der Einzelnheiten der im unfreien Zuſtand begangenen That, ſo wie der Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit derſelben wohl bewußt ſein, und dies hernach aus der Erinnerung wiederzugeben vermögen, ohne daß ſie deshalb weniger als Unfreie, als Irre im Momente der That, beurtheilt werden dürfen. (Esquirol, in der angef. Schrift.)

Wenden wir nun dieſe allgemeinen Erfahrungsſätze und Lehren auf den Angeklagten an, ſo wird es gewiß, daß derſelbe die verbrecheriſchen Thaten in einem Anfalle von verborgener Manie und trunkſüchtiger Wildheit beging, daß die Quelle dieſer Geiſtes- und Gemüthsbeſchwerungen in einer von ihm nicht verſchuldeten Angewöhnung des Trunks zu ſuchen iſt, und daß ſie in dem Angekl. durch die Verzweifelung über ſein Schickſal, durch ſeinen Lebensüberdruß, durch den ihm zur fixen Idee, zum Fatalismusglauben gewordenen Gedanken, auf dem Schaffote enden zu müſſen, und durch die im Augenblicke der That hinzukommenden Einwirkungen der Berauſchung und des Zornaffects — zum wahnſinnartigen Ausbruche geſteigert wurden.

Ausgerüſtet mit nicht gewöhnlichen Körper- und Gemüthsvorzügen, ehrgeizig, eitel, theilnehmend, mitleidig, jovial und deshalb Genuß und Geſellſchaft liebend, fühlt er ſchon in den erſten Kinderjahren, die von einem

Digitized by Google

verdammlichen Vorurtheil seiner Mitbürger, denen zu Tausenden die Natur weniger Anspruch auf Ehre und Lebensgenuß in seinen Augen ertheilte, aufgebürdete, unabwälzbare Schmach seines Standes. Denn der gewissenlose Vater hat, aus schändlichem Eigennutz und Leichtsinn, ihn von Kindesbeinen wider sein heftiges Sträuben zu den ihn für immer entehrenden, von aller Theilnahme an den höhern Genüssen und Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft ausschließenden Gewerbe genöthigt, und um seinen Widerwillen und seine Thränen über diese Entehrung zu beseitigen, den Branntwein ihm, als Kind noch, in starken Gaben aufgedrungen. Von nun an zu den ekelhaftesten und zugleich beschwerlichsten und gefährlichsten Verrichtungen verdammt, erfaßt ihn noch die Leidenschaft der Geschlechtsliebe mit Heftigkeit. Sein sehnlicher Wunsch ist: dauernde Vereinigung mit der Geliebten! Die Eltern wieder vereiteln mit unerbittlicher Härte den ehrlichen Wunsch, und nun schon ergiebt er sich der Verzweiflung über sein Schicksal. Er hätte Förster werden können, wenn der gewissenlose Vater gewollt hätte! Welche Staffel menschlicher Ehre in seinen Augen, der nun zum Schindergewerbe auf immer verdammt ist! Wie heftig daher der Ingrimm, verzichten zu müssen ohne Noth auf solch, nun unerreichbar hohes Gut! Dazu nun noch die Noth, den Unterhalt für die Geliebte und sein Kind, die er nicht darben lassen mag, zu erschwingen! Es bleibt ihm nichts übrig, als seine Verzweifelung in den Rausch zu versenken, für ihn die einzige irdische Seligkeit, zu welcher, ohne sein Verschulden, der eigene Vater ihn geführt und fähig gemacht hat. Die Noth treibt ihn zum Diebstahl. Er entflieht seiner Schande und der Strafe, und es gelingt ihm, unerkannt einen Dienst, und in ihm den Anfang zu einem

Digitized by Google

ehrlichen, ihn der menschlichen Gesellschaft nähernden Fortkommen zu finden. Kaum hat er begonnen, dieses Glück zu genießen, da ereilt ihn der Arm der verfolgenden Gerechtigkeit, und führt ihn in schweren, langen Kerker, zu harter, entehrender Strafe. Doppelt entehrt, verschwindet ihm nun vollends alle Hoffnung für eine bessere Zukunft. Er muß das schmachvolle Gewerbe wieder ergreifen. Allein auch da, obschon er jedes Geschäft mit Eifer und Geschicklichkeit ergreift, und er, besonders im Zustande des Rausches, unglaubliche Dinge verrichtet, verfolgt ihn Unglück und Ungemach, erleidet er die empfindlichsten Verletzungen an seinem Körper, auf dessen Rüstigkeit und Wohlbeschaffenheit er sich nicht wenig einbildet. Denn sie sind ein Gut, das einzige ihm gebliebene, um das ihn, meint er, Mancher zu beneiden Ursache habe. Nun erscheint ihm der Pomp der Hinrichtung eines Mörders, des vor einigen Jahren zu Zeulenroda hingerichteten Raubmörders Grieser! Er wohnt dieser Hinrichtung in seiner Eigenschaft als Nachrichterknecht mitthätig bei. Es treibt ihn ein unbekanntes Etwas, sich, während er mit seinen Genossen auf der Richtbühne der Ankunft des Conducts entgegensieht, auf den Richtstuhl zu setzen. Er spricht sich dabei zu, daß er, wenn schon weit, doch noch nicht so tief gesunken sei, als der ankommende Mörder. Allein es bemächtigt sich seiner zugleich auch der Gedanke, oder der Wunsch, daß ihm bestimmt sein möge zu enden, wie Grieser! Er, der auf der Welt nichts zu erwarten hat, als ein Leben voll Schande und Mißgeschick, ein schmähliges Ende als Züchtling oder Schinderknecht, malt es sich aus: wie er, der sonst verachtete Schinderknecht, dessen Nähe, als befleckend und ekelhaft, jeder vermied, einherschreitet in feierlichem Zuge, festlich an-

Digitized by Google

gethan, begleitet von einer hohen Geistlichkeit, von den vornehmen Beamten, von öffentlichen Fürsprechern und Vertheidigern, unter Sang und Klang inmitten einer unermeßlichen Volksmenge, die von weit und breit versammelt ist, nur ihn zu schauen, nur ihn reden zu hören, seine Wohlgestalt, seine Standhaftigkeit, seine Schicksale, die er selbst in wohlgesetzter und wohlgehaltener Rede vom Schaffot als Warner und Lehrer verkünden wird, seinen Opfertod zu bewundern, mit anzusehen, wie er dann endlich durch das Schwert des Nachrichters (in den Augen des Schinderknechtes die erste, aber leider nur ihm unerreichbare Stufe zu dem Gebiete der Menschenrechte), nach seinen Gefühlen gleichsam den Ritterschlag der bürgerlichen Ehre, der Vermenschlichung, der irdischen Verklärung empfängt! Seine Geschichte wird im Druck erscheinen, auf Märkten und Kirmsen vorgelesen, besungen, sein Name lange mit Staunen genannt werden!

Diesem Bilde, bewußt oder unbewußt, frei oder unfrei huldigend, wird er endlich gar dienst- und brodlos, und abermals der Gefahr, wegen Diebereien und Betrügereien ergriffen und mit der niedrigsten Zuchthaus- oder gar öffentlichen Straßenbauarbeit belegt zu werden, ausgesetzt. Es bleibt ihm höchstens noch die Flucht aus dem Vaterlande in die weite Welt, die ihm, so weit sie ist, doch nichts bietet, nichts hoffen läßt.

Mit dem Bilde der Grieser'schen Hinrichtung, mit der Verzweiflung über sein elendes, unverbesserliches Geschick, treibt er sich in der Nähe der Bühne jenes blutigen Schauspiels wochenlang zwecklos, schon ein irres Wesen, herum. Wochenlang ergiebt er sich dem unregelmäßigen Genusse des Branntweins, während sein Ob-

Digitized by Google

dach der rauhe Herbsthimmel, sein nächtliches Lager die kalte feuchte Erde, oder unbewohnte unwirthbare Gebäude sind, und er der Speise meistens entbehrt. Schon dieses Leben und Treiben, war hinreichend, ihn in eine, dem Wahnsinne ähnliche Seelenstörung zu versetzen, und, da sie schon vorhanden war, sie bis zu dem (im Gefolge der Trunksucht zu erwartenden) Ausbruche in Gewaltthat zu steigern.

Am Morgen der That in Märjen hatte er eine solche Menge verschiedenartigen geistigen Getränkes zu sich genommen, daß es ihn schon bei ganz regelmäßiger Lebensweise hätte erhitzen können. Um wie viel mehr mußte dies in seiner jetzigen Gemüthsverfassung und nach 14 so widernatürlich zugebrachten Tagen der Fall sein!

Der Genuß dieser Getränke war in Art und Maas lediglich Werk des Zufalls und seiner gewohnten Lebensweise. Eine Absicht, sich dadurch in den Rausch zu setzen, ist nirgends erwiesen, noch weniger die Absicht, im Zustande der Trunkenheit eine Gewaltthat oder sonst Verbrecherisches zu üben.

Es ist eben so wenig ein Grund vorhanden, gegen sein eigenes Geständniß, welches hier, wie gedacht, die Hauptquelle alles Beweises in Hinsicht des Dolus ist, anzunehmen, daß er eine verbrecherische Absicht gehabt habe, als er in das Wetzelsche Haus einging. Vielmehr ist seiner Versicherung, daß es ganz absichtlos im trunkenen Muthe geschehen, um so mehr zu glauben, als vernünftiger Weise nicht gedacht werden kann, daß er bei hellem Tage in ein, in der Mitte zweier Straßen gelegenes Haus, in dessen Nähe noch überdies Leute beschäftigt waren, sich begeben habe, um ein Verbrechen zu begehen.

Digitized by Google

Erst als er sich allein nnd unbewacht im Hause sah, mochte ihm die Erinnerung an seine Mittellosigkeit bei der vorhabenden Reise „in die weite Welt," an die Täuschung seiner Hoffnung, bei Morgner Geld zu erhalten, auftauchen und ihn veranlassen, nach Mitteln zum bessern Fortkommen sich umzuthun. Natürlich war es, daß das Erscheinen der Wetzel ihm zuerst den heftigsten Schrecken erregte, und dann, als sie seinem Zureden kein Gehör gab, daß das dunkle Gefühl seiner hoffnungslosen Lage, die Einwirkung seiner vorgefaßten Schicksalsidee, ihn in Verzweiflung brachte, und, mittelst des Hinzukommens dieser Affecte, das zu doppelter Stärke plötzlich erwachende Feuer des Zorns und des Spiritus ihn in wahre Wuth, in Willensunfreiheit versetzte, und daß nun diese seine Seele umnachtende Wetterwolke sich mit tödtlichem Schlage auf den nächsten fühlenden Gegenstand, den augenblicklichen Erreger seines Wahnsinns, blitzartig entladen mußte.

Setzte er auch später, anscheinend mit Besonnenheit, das Bestreben, sich Fortkommensmittel zu verschaffen, fort, so ist doch bereits gedacht, daß dies gegen das Vorhandensein einer monomanen Seelenstörung nichts beweist. Ja dieser Umstand beweist im vorliegenden Falle noch dafür. Oertel scheint gleichsam im blinden Triebe, mechanisch, den Versuch, die Lade zu öffnen, fortgesetzt zu haben, bis ihn das Gefühl der Gräßlichkeit seiner That in unnennbarer Angst ergriff und forttrieb, zugleich aber auch antrieb, dem sich vor seinen Augen im Todeskampf quälenden Opfer seiner Wuth, sei es nun in einer mechanischen Gewohnheit seines Gewerbes, oder aus wirklichem Mitleid, den Gnadenstoß zu versetzen!

Daß er bei und nach dieser That in einer wahrhaften Seelenstörung, in einer Turbulenz, sich befunden,

Digitized by Google

geht ferner nicht allein aus seinen eigenen, wiederholten Versicherungen: „er wisse nicht, wie ihm gewesen, er sei total betrunken gewesen, was thue man nicht im Trunke!" sondern auch aus folgenden Umständen hervor: 1) daß, einen ungestörten Willen angenommen, das Mittel mit dem Zwecke nicht im Verhältniß stand; da ihm gleich hätte beifallen müssen, daß die That alsbald entdeckt, und er ergriffen, oder doch sofort verfolgt werden konnte; 2) daß er aber, den durch die Tödtung der Wetzel erst recht erreichbaren Zweck aufgebend, sich entfernte und nichts mitnahm, als ein werthloses Tuch; 3) daß er nicht anzugeben weiß, wohin er das nach der That in einem Schränkchen gefundene Messer gebracht; 4) daß er des bei gesunden Sinnen nicht leicht zu übersehenden Umstandes, daß vor der Stelle der Wand, wo die Mordinstrumente, das Beil und der Meißel, hingen, ein Bett gestanden, welches doch die Annäherung an diese Instrumente erschweren mußte, sich nicht erinnert; 5) daß er die Küchler unmittelbar nach der That grüßend ansprach, in ihrer Nähe vorüber ging, und sich somit dem Verdachte, als Thäter angesehen zu werden, Preis gab; 6) daß er weder des mitgenommenen Tuchs, noch der eingesteckten Wurst achtete, ja nicht einmal weiß, wenn, wie und wo diese Sachen von ihm gekommen, was 7) hinsichtlich der Wurst um so mehr auffällt, als er schon lange Zeit wenig oder gar keine nahrhafte Speise genossen hatte; 8) daß er, nur ¾ Stunden von dem Orte der That, in einer Gegend, wo er allenthalben bekannt war, zu Mittelhöhe im Gasthofe einkehrte; 9) daß ihm in der darauf folgenden Nacht in der Scheune zu Thierbach, und, als er seine That von der Bauerfrau erzählen hörte, Schauder, Angst und Reue*) ergriff, so daß

*) ? — D. H.

er den Vorsatz faßte, sein Leben durch Selbstmord zu endigen.

Planlos — Alles, nur nicht die Branntweinflasche vergessend, irrt er nun auf ungebahntem Wege umher durch Feld und Wald, einem vertollten Thiere gleich. So kommt er nach Neustadt. Bei gesunden Sinnen mußte er vermuthen, daß dort die That zu Märjen schon bekannt und er als der Thäter verfolgt werde. In dem Abenddunkel wandert er von Neustadt ohne bestimmtes Ziel weiter,

(„Ich weiß gar nicht" — sagt er selbst — „wie sonderbar mir damals zu Muthe war! Auch den folgenden Tag lief ich ohne Plan und ohne eine besondere Absicht bis nach Börthen!")

— bis ihm, als er den Weg nach Roda erblickt, der Gedanke kommt, dorthin zu gehen, wobei er aber wieder nicht erwägt, daß er dort in Diensten gestanden, somit leicht erkennbar und die Gefahr der Ergreifung am Nächsten war. — So langt er vor Börthen an. Ihm zeigt sich unter freiem Himmel ein Haufen feuchten Waldmooses. In dieses hinein lagert er sich ohne Mahlzeit, wiederum nur der Branntweinflache zusprechend, und bringt dort, wo nur ekelhaftes Gewürm sein Lagergenosse sein konnte, die rauhe, regnigte Novembernacht zu, ohne andere Bedeckung, als seine, nur für den Sommer geeignete, leichte Kleidung. — Von seinem Seelenzustande in dieser Nacht schweigt er. In welchem Körperzustande er aber nach solchen Ereignissen und solchem Nachtlager erwachen, und wie dieser auf das Gemüth einwirken mußte, läßt sich schon von Laien in der Seelen- und Körperkunde schließen. Das noch zu erwartende Urtheil der Erfahrenen wird aber sonder Zweifel bestätigen, daß in beiderlei Hinsicht die Wirkungen

Digitized by Google

davon störend, verderblich sein mußten. Erstarrt sucht er am Morgen die menschliche Wohnung, die Wärme derselben und — den Branntwein, kurz — die Schenke! Schwelgend dort im Genusse der wohlthätigen Stubenwärme nimmt er Branntwein und Bier untereinander in starken Dosen ein. Die Schenkwirthin läßt, unvorsichtig genug, ihn, den fremden, „verdächtig aussehenden" Menschen allein mit der Tochter. Jetzt erinnert er sich, wie er entblößt von Geld sei, und bittet um Credit. Die Einwirkung der vergangenen Nacht und der Aufenthalt in der schnell darauf folgenden künstlichen Stubenwärme mußte seinem ganzen Wesen, auch ohne den hinzukommenden Rausch, den höchsten Grad der Reizbarkeit und Verstörung, der Empfänglichkeit für heftige Affecte, ertheilt haben. Da versagt das Mädchen ihm den Credit, ja es wagt es, ihn festzuhalten, ihn, den starken, wilden Mann, das einsame Mädchen, das Kind! Da entzündet sich rasch der Zorn und der Rausch zur besinnungslosen Wuth, die ihn zu neuer Gewaltthat treibt. Der Schlag mit seiner (absichtslos bewehrten) Hand, welchem der Rausch tödtliche Kraft verleiht, entfährt ihm, das Mädchen fällt, er hält es für unrettbar verloren, und schneidet, wieder maschinenartig, einem blinden Antriebe folgend, mit gewohntem Handwerksgriff, der Niedergestreckten die Kehle ab, um die Todesqual zu kürzen.

Auch hier, n a c h der That erst, kommt ihm bei, Mittel zum Fortkommen zu suchen. Zuerst aber zieht ihn der Branntwein an, und er trinkt sich satt. Nichts erheblich Werthhaftes, nur die Paar bunten, seine Sinne, trotz ihre Verwirrung, blendenden Tücher, und einige Groschen Geld, zum Beschaffen der nothdürftigsten Nahrung für den nächsten Tag höchstens ausreichend, nimmt

er mit, die Kleider, die er sich schon bereit gelegt hatte, verschmähend. Denn jetzt erst stellt sich die That seiner Seele in ihrer Strafbarkeit vor. Er wähnt, nun habe er endlich sein unvermeidliches Schicksal erreicht, und begiebt sich nicht auf die Flucht, sondern auf den früher gewählten Weg nach Roda, seiner Katastrophe nicht auszuweichen, es gehe auch mit ihm, wie Gott wolle! — Schon die Aehnlichkeit der Umstände der Tödtung der Kahlert mit derjenigen der Wetzel lassen, wenn auch der Angeklagte es nicht versicherte, auf gleiche Antriebe schließen, und zwar in Erwägung folgender Momente, auf monomane Mord- oder Blutwuth, aufgeregt durch die Einwirkung des Spirituſrausches und den hinzukommenden Affect, überhaupt durch die trunksüchtige, alle Willensfreiheit im Moment der That aufhebende Wildheit. Es ist nämlich zu beachten: 1) daß wiederum, wollte man Absicht der Tödtung als Mittel zur Beraubung voraussetzen, das Mittel dem Zwecke nicht entsprochen hätte, zumal Oertel nicht wußte, wohin die Mutter gegangen, ob sie nicht augenblicklich wiederkehren, ob nicht ein anderes Familienglied, oder ein Einkehrgast kommen und ihn über der That ertappen würde; 2) daß er demungeachtet nach der That sich im Hause noch ziemlich lange aufgehalten; 3) daß er seinen Stock, der von der Mutter der Getödteten gesehen worden war, so wie das ihm entfallene Geld, was ihm doch, bei seiner sonstigen Entblößung und seiner Genußluſt, von Werth sein mußte, vergaß und liegen ließ; 4) daß von dem Branntwein in der Kammer verschüttet war — ein dringendes Anzeichen seiner Turbulenz, seiner schon im hohen Grade eingetretenen Berauschung; 5) daß die durch das Aufdrücken einer blutigen Hand entstandenen Blutspuren auf der Treppe ebenfalls anzeigen, daß des Angekl. Be-

rauschung und Verstörung so heftig gewesen, daß er beim Hinaufsteigen sich mit der Hand auf die Stufen hat stützen, mithin erst hinaufkriechen müssen; 6) daß er das blutige Messer bewußtlos eingesteckt, aber, augenscheinlich im Gefühl des Entsetzens über die eben begangene That, von sich mitten auf die Straße warf, als er es kurz darnach blutig in seiner Tasche fand; 7) daß er mitten auf dem öffentlichen Wege nahe am Orte der That, eins der mitgenommenen, sehr in die Augen fallenden Tücher um den Hals, und zwar dergestalt band, daß die bunten Zipfel hervorhingen, das andere aber theils in der Hand trug, theils lang aus der Tasche heraushängen ließ; 8) daß er dabei sein eigenes Tuch verlor, ohne es zu bemerken; 9) daß er, ebenfalls ganz nahe am Orte der That, den ꝛc. Weidhaase um den Weg nach Roda fragte und diesen Weg, unbesorgt vor Verfolgung, auch wirklich einschlug, und zwar so vorsichtlos, daß er zu wiederholten Malen in Schenken einkehrte, ja hierbei nicht einmal seinen Namen und Stand verhehlte; 10) auch die Art und Weise, wie er sich gefangen nehmen ließ, und sofort sein Geständniß eröffnete; sie gleicht, wie er auch selbst versichert,

[„Ich wußte — sagt er — als ich in Jena von einem Polizeiofficianten angeredet wurde, recht gut, daß man mich suche; aber ich blieb und dachte: „sie werden schon wiederkommen, und dann sagst Du es gerade heraus!“ Das habe ich auch gethan, und meine Ergreifung ist nicht viel anderes, als wenn ich selbst hingegangen wäre, und der Obrigkeit mich freiwillig entdeckt hätte!“]

ganz einer freiwilligen Auslieferung an die rächende Hand der Justiz. Endlich und 11) die Schauder, die er beim Anblick der Leiche der Kahlert empfand, seine tiefe

Reue, *) sein Benehmen in den Verhören, so oft solche sich den Umständen beider Tödtungen näherten, seine unumwundenen Bekenntnisse, seine Körper- und Seelenleiden während der Haft: das Erbeben, Zittern, die Schlaflosigkeit, der Andrang des Blutes nach dem Kopfe, die Hallucinationen, welche ihn im Traum und Wachen, bald peinigend, bald tröstend, beschäftigen, überhaupt alle seine, im Gefängnisse geoffenbarten Gemüthseigenschaften — und seine Lebensgeschichte, die ihn nichts weniger, als einen boshaften, zu gewaltthätigen Verbrechen geneigten Menschen darstellt, sondern vielmehr das Gegentheil in ihm erkennen läßt. — Ob der von einem angeblich tollen Hunde in früher Jugend erlittene Biß Einfluß gehabt habe auf des Angekl. Wuthausbrüche, lasse ich, bei der Mährchenhaftigkeit der Erzählung [der tolle Hund soll den im Bache plätschernden Knaben gebissen haben!] dahin gestellt sein. — Unbezweifelt ist der Angeklagte Zug um Zug ein Urbild des oben (S. 150) angeführten Platner'schen Gemäldes, und ich glaube mit Platner's Worten statt Antrags schließen zu dürfen: „Talem ego, etiam deterrimi sceleris reum, non puniendum esse arbitror, sed castigandum et coërcendum!“

Die Milderungsgründe (insbesondere die schlechte Erziehung, die bezeugte Reue, das frühzeitige Geständniß), so wie Desiderien im Betreff des Verfahrens, noch besonders auszuführen, dürfte überflüssig sein, da sie allenthalben in dem Vorgetragenen schon berücksichtiget sind. Dagegen aber stelle ich den Antrag, daß, vor einem Erkenntniß, erst noch von einer hohen Medicinalbehörde ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angekl.

*) ? — D. H.

eingeholt und mir vorgelegt werden möge. — Denn das Urtheil über diese Frage dürfte im gegebenen Fall unmittelbar aus den Quellen der Rechtskunde nicht zu schöpfen und hier, wo es das Leben eines Mitmenschen gilt, die Warnung wohl zu erwägen sein, welche ein berühmter Lehrer der Staats- und Gerichtsarzneikunde, gegen das Selbstvertrauen der Juristen in ihre diesfallsige Urtheilsbefähigung, der Menschheit zugerufen hat. Ad. Henke, Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 1829, Heft 2, Seite 293. — Eine Warnung, die auch im gegenwärtigen Falle um so dringender mahnt, als sich die allgemeine Stimme der gebildeten Welt immer lauter gegen die Todesstrafe überhaupt ausspricht, und die Zeit von uns nicht mehr allzufern zu stehen scheint, wo man (wie jetzt die letzten Hexenverbrennungen) die letzten Hinrichtungen als den Endpunct eines, noch nicht völlig der Barbarei entwachsenen Zeitalters bezeichnen, und die Erzählungen davon zu den Schaudermähren rechnen wird.

(Der Ausgang folgt in der nächsten Lieferung.)

Digitized by Google

IV. Königreich Preussen.

(Großherzogthum Posen, landrechtlich.)

Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: si fecisti, nega!

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Neugebauer zu Bromberg.*)

Auf die von dem Königl. Inquisitoriate zu K. gegen den Knecht Michael und Complicen geführte Criminal-Untersuchung hat das Königl. OLG. zu Bromberg in seiner Sitzung vom 10. Mai 1836 für Recht erkannt: daß 1) Inquisit Knecht Michael wegen verübten Raubes ordentlich mit dem Verlust der Nationalcocarde, mit Vierzig in zwei auf einander folgenden Tagen zu ertheilenden Peitschenhieben und mit Festungsarbeit bis zur erfolgenden Begnadigung, auf welche jedoch vor Ablauf von Zehn Jahren nicht anzutragen, zu bestrafen, dagegen von der Anschuldigung, einen Diebstahl an Nutzvieh begangen zu haben, freizusprechen; 2) der In-

*) Anderweite Mittheilungen des verehrten Herrn Einsenders erscheinen in einem der nächsten Hefte. D. H.

Digitized by Google

quisit Voigt Andreas wegen dringenden Verdachts eines verübten Raubes außerordentlich mit dem Verluste der Nationalcocarde und einer zehnjährigen Festungsstrafe zu belegen, dagegen von dem Verdachte, einen Diebstahl an Nutzvieh begangen zu haben, freizusprechen; 3) der Angeschuldigte Pachter Mathias von dem Verdachte der Theilnahme an einem Raube freizusprechen; 4) die Kosten der Untersuchung den beiden erstgenannten Inquisiten pro rata eventualiter in solidum aufzuerlegen, im Unvermögensfalle der Inquisiten dieselben bis auf die dem Malefizfonds zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen. V. R. W.

Gründe. Der Probst Johann B. aus Ostrow machte am 9. Juni 1834 beim Woitamt zu N. die Anzeige, daß er in der letztverflossenen Nacht beraubt worden sei. Nach seiner Angabe war schon gegen Tagesanbruch Michael, der bei seinem (des Probsts) Pächter Mathias als Knecht diene, in sein Zimmer gedrungen, hatte ihn gewürgt, vom Bette heruntergezogen, und ihn blutig geschlagen, auch sich mit einem Kasten, in welchem Geld und mehre werthvolle Gegenstände befindlich — aus dem Staube gemacht." — Er überlieferte gleichzeitig den als Thäter bezeichneten Knecht Michael zur weitern Veranlassung.

Da außer dem Michael noch der Voigt Andreas und der Pachter der Probstei-Oeconomie zu Ostrow, Mathias, der Theilnahme an dem Raube verdächtig wurden, so wurden auch diese gefesselt, und dem Land- und Stadtgericht N. zur Einleitung der Untersuchung zugesendet.

Bei der gegen die genannten drei Personen eingeleiteten Criminaluntersuchung hat der Damnificat den Sachhergang folgendermaßen (beziehungsweis berich-

tigend) vorgestellt: „Durch ein Geräusch, welches er in dem neben seinem Schlafzimmer befindlichen Alkoven zu hören glaubte, sei er am 9. Juni 1834 Morgens gegen 3 Uhr, als es schon ganz helle gewesen, aus dem Schlafe erweckt worden. Er habe sogleich bemerkt, daß das Geräusch daher rühre, daß der Strick, mit welchem die in den Alkoven führende Thür an einen im Thürfutter befindlichen eisernen Haken befestigt gewesen, zerrissen worden. In demselben Augenblicke habe sich die Thür des Alkovens geöffnet, und ein Mann im Hemde, weißen Hosen, barfuß und im bloßen Kopfe sei aus der Thür auf sein Bett losgesprungen. Ohne ein Wort zu sprechen habe sich dieser Mensch auf ihn geworfen, ihn mit beiden Händen an den Hals gefaßt, und ihn gewürgt. Durch seine kräftige Gegenwehr sei es ihm indeß gelungen, den Menschen auf das Bett zu werfen, wobei er (der Probst) oben zu liegen gekommen sei. Während dessen habe ihn der Fremde gekratzt und das Gesicht verwundet, auch ihn an seinem männlichen Gliede gezerrt und gerissen, so daß er vor Schmerz zu Boden gefallen sei. Demungeachtet habe der Räuber das Glied nicht losgelassen; er habe sich gewehrt, so gut er gekonnt, und auf diese Weise habe er sich mit dem Menschen fortwährend in der Stube herumgebalgt, zwei Stühle umgeworfen und solche zerbrochen. Während dieses Kampfes sei eine zweite Mannsperson in die Stube gestürzt, habe den an seinem Bette stehenden Koffer ergriffen, und sei mit diesem schnell wieder in den Alkoven geeilt. Diesen habe er, der Probst, nicht erkannt — dagegen sei der Mensch, der sich mit ihm in der Stube herum gebalgt habe, Voigt Andreas gewesen. Er habe ihn genau erkannt, da es bereits ganz helle gewesen. Endlich habe

auch dieser Peiniger, der Andreas, losgelassen, und sei durch den Alkoven entflohen.

Während des Kampfes mit dem Andreas will der Probst mehrmals um Hülfe gerufen haben, und obgleich in einer Nebenstube, von welcher überdies noch die Thür halb offen gewesen wäre, seine Wirthin und sein Dienstmädchen geschlafen hätten, und von dem Lärm nothwendig hätten aufgeweckt werden müssen, so sei ihm doch Niemand von diesen Personen zu Hülfe gekommen. Nachdem ihn die Räuber verlassen, sei er in die Hausflur gerannt, um ihnen nachzusetzen, habe auch daselbst schon seinen Probsteipächter, Namens Mathias, angekleidet vorgefunden. Beide, er und der Mathias, hätten versucht, die nach dem Hofraum führende (von außen verrammelte) Thür zu öffnen, dies sei ihnen indeß erst nach einiger Zeit gelungen, weshalb sie auch keine Spur mehr von den Räubern entdeckt hätten. In dem Kasten, welchen die Räuber entwendet, hätten sich 140 Thaler Geld, ein silberner und vergoldeter Kelch nebst goldener Patina, und andern Kirchengeräthschaften und werthvollen Effecten bis zum Werthe von 266 Thalern befunden!

Diese Aussage hat der Probst beeidet, und da beim Raube die Aussage des Beraubten rücksichtlich der erlittenen Gewalt allein zur Feststellung des Thatbestandes hinreicht (§. 191 der C. O.), die entwendeten Sachen aber vom Inquirenten an dem Orte vorgefunden sind, wo die Inquisiten sie hingebracht hatten, so ist der objective Thatbestand des Verbrechens völlig erwiesen. — Von den Inculpaten hat der Knecht Michael den Vorfall, übereinstimmend mit der Aussage des Probstes eingeräumt, die beiden Andern aber haben ihre Theilnahme an dem Raube durchaus in Abrede gestellt.

Digitized by Google

I. Michael (28 Jahr alt und unverheirathet) hat nie die Schule besucht, doch kennt er die 10 Gebote und den geistlichen Katechismus. Bisher hat er sich nur durch Dienen ernährt, und ist zuletzt bei dem Probsteipächter Mathias in Diensten gewesen. Er ist bereits zweimal, einmal wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, das andre Mal wegen großen gemeinen Diebstahls in Untersuchung gewesen, jedoch durch die Erkenntnisse vom 15. März 1833 und vom 25. Juli 1834 beide Male vorläufig freigesprochen worden. — In der Sache selbst hat Inquisit nach anfänglichem Leugnen gleich bei seiner zweiten gerichtlichen Vernehmung ein qualificirtes offenes Geständniß abgelegt. Er behauptete damals, daß ihn seine Coinquisiten, sein Brodherr der Mathias und der Voigt Andreas, zur Beraubung des Probstes Johann beredet hätten. Zu dem Ende wäre er in der Nacht vom 8. zum 9. Juni d. J. in Gemeinschaft mit Andreas in die Wohnung des Geistlichen gegangen, hätte das nach der Gartenseite zu führende Fenster des Alkovens, welches nur vermittelst einiger, von draußen angeschlagener Nägel festgehalten worden sei, heraus genommen, und es wäre nun der Andreas durch das Fenster erst in den Alkoven gestiegen, und sodann in die Stube des Geistlichen gelangt, woselbst der Kampf (dessen oben gedacht ist) sich zwischen Beiden entsponnen hätte. Er selbst habe an diesem Kampfe nicht Theil genommen, sondern sei nur in die Stube des Probstes gekommen, um den an dessen Bette stehenden Kasten zu entwenden, mit dem er sich sogleich wieder durch das Fenster entfernt habe. Auf dem Felde habe er das Schloß, womit dieser Kasten verschlossen gewesen, mit einem Steine aufgeschlagen, das Geld und die Sachen zum Theil herausgenommen,

Digitized by Google

Alles aber, auch das Geld, auf dem Felde im Getreide liegen lassen, weil es schon ganz helle geworden sei.

Während der Untersuchung entsprang der Inquisit Michael aus der Haft, wurde indessen wieder eingezogen. Als er nun wiederum vernommen wurde, wollte er das Geständniß, welches er vor gehörig besetztem Crim. Gericht in N. abgegeben hatte, widerrufen, indem er vorgab, er sei bei seiner Vernehmung trunken gewesen. Er hat indessen diesen Widerruf zurückgenommen, und den Grund desselben dahin aufgeklärt, daß er nach seiner Wiedereinlieferung ins Gefängniß, aus Zufall oder Versehen, in ein und dasselbe Zimmer eingesperrt worden sei, in welchem der Coinquisit Andreas sich befunden. Dieser habe ihn zu dem Widerruf bewogen, indem er ihm vorgespiegelt, daß man ihnen Beiden alsdann nichts anhaben könne.

Andreas selbst hat eingeräumt, daß er eine Nacht über mit dem Michael in einer Nummer des Gefängnisses zu N. gesessen habe, doch will er mit ihm nicht gesprochen, ihn namentlich nicht zum Widerruf seines Geständnisses bewogen haben. Es stimmen indessen die übrigen in dem Gefängnisse zu K. inhaftirten Gefangenen, die mit Michael in einem Zimmer gesessen haben, darin überein, daß er sie um Rath gefragt, ob er noch leugnen, oder widerrufen solle, da er bereits Alles bekannt habe. Sie sämmtlich hätten ihm den Rath gegeben, bei seinem einmal abgegebenen Geständnisse zu bleiben, weil er sonst nur die Untersuchung verzögere. Diesen Rath hat der Inquisit Michael auch wirklich befolgt, indem er in der Folge und auch noch in dem articulirten Verhör bei seinem frühern Geständnisse geblieben, den Widerruf zurückgenommen, und den Vorgang mit geringen Abweichungen, ganz so wie in N. zugestanden hat.

Digitized by Google

Es ist an der Glaubwürdigkeit seines Geständnisses um so weniger zu zweifeln, als es sämmtliche in der Criminalordnung §. 370 angegebene Requisite eines vollkommen beweisenden Geständnisses besitzt. Es ist dem Inquisiten durch keine Suggestion entlockt, und steht mit äußerlich als wahr befundenen Umständen im vollkommensten Einklange. Dahin gehört namentlich: daß der entwendete Koffer, das Geld und die darin enthalten gewesenen Sachen genau an der Stelle im Getreide gefunden worden sind, welche der Inquisit beschrieben hatte, und wohin er die Gerichtspersonen selbst hinführte. Daß er nach vollführtem Raube durch Zufall sollte diese Stelle entdeckt haben, ist darum nicht wohl anzunehmen, weil er wenige Stunden nach der That schon arretirt wurde, und der Versteck, wohin er die Sachen gebracht hatte, nur von ihm selbst, nicht aber von dem zur Feststellung des Thatbestandes requirirten Gensd'armen aufgefunden werden konnte. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, den subjectiven Thatbestand gegen den geständigen Thäter Michael als festgestellt anzunehmen.

Hat er auch an die Person des Beraubten nicht Hand gelegt, denn die in dieser Beziehung vor dem Woitamt gemachte Anzeige des Damnificaten ist von letzterm später dahin berichtigt worden, daß Michael nur während des Kampfes zwischen dem Probst und dem Andreas den Kasten fortgetragen habe, so trifft ihn doch die ordentliche Strafe des Raubes nach §. 71 und 73 Tit. 20 Th. II. des Allg. L. R., weil er bei dem Vorfalle solche thätige Hülfe geleistet hat, ohne welche das Verbrechen nicht begangen werden konnte, andern Theils das Verbrechen nach vorheriger Verabredung verübt ist, so daß Inquisit für sämmtliche verabredete Handlungen haften muß. Die ordentliche Strafe ist, nach

§. 1189 des Cr. Rechts und §. 23 der Circular-Verordnung v. 26. Februar 1799 in Verbindung mit dem Rescript vom 7. Mai 1814 (v. Kampz, III. 298), im vorliegenden Fall, wo der Damnificat nur unbedeutende Verletzungen davon getragen hat, Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor 10 Jahren nicht angetragen werden darf, und mehrmalige geschärfte Züchtigung. Die letztere kann ihm nicht erlassen werden, da sie ein Theil der ordentlichen Strafe ist, andern Theils auch nicht auf lebenswierige Einsperrung erkannt ist, in welchem letztern Falle sie allerdings wegbleiben würde (Cabinetsordre v. 11. Mai 1811 G. S. 196). Nach Lage der Sache scheint Michael zwar nur ein Werkzeug des Andreas gewesen zu sein, die Moralität seines Verbrechens erscheint aber demungeachtet in einem um so schwärzeren Lichte, als er sich zu einem solchen Werkzeug gegen die Person seines Beichtvaters, und seines Pfarrers, dem er (besondere) Ehrfurcht schuldig war, gebrauchen ließ.

II. Andreas (29 Jahre alt, verheirathet und bisher noch nicht in Untersuchung) leugnete seine Theilnahme am Verbrechen auf das Beharrlichste, ob ihm schon der Damnificat seine Beschuldigung zu widerholten Malen ins Gesicht sagte. Gleichwohl sind so viel erhebliche Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden, daß eine hohe, der ordentlichen Strafe sehr nahe kommende außerordentliche Strafe gegen ihn festgesetzt werden mußte. — Das erheblichste Indicium ist die beeidigte Aussage des Damnificaten, der ohne alles Interesse erscheint, weil er alle geraubten Sachen wiedererhalten hat. Die Glaubwürdigkeit derselben wird auch dadurch nicht geschwächt, daß Letzterer bei den polizeilichen Verhandlungen vor dem Woitamt den Michael als denjenigen bezeichnete, der ihm Gewalt angethan habe, denn bei der gericht-

Digitized by Google

lichen Vernehmung hat der Probst wiederholt versichert, daß ein Irrthum in der Person des Andreas um deswillen nicht habe stattfinden können, weil es schon ganz tagshelle gewesen.*)

Es kommt als ein Indicium gegen den Andreas die Bezüchtigung des Coinquisiten Michael hinzu, der durch diese keine Milderung der an sich schon verwirkten Strafe zu erlangen hoffen durfte.**)

Endlich gravirt den Inq. seine eigene Aussage, so wie die seiner Ehefrau, und die des Krügers Ceremus. — Inq. Andreas will während des beim Probst verübten Raubes zu Hause im Bette neben seiner Frau geschlafen haben, ganz frühe des Morgens auf das Feld gegangen sein, um nach der Wirthschaft zu sehn, und den Leuten den Dienst anzusagen. Auf dem Felde will er den Michael getroffen haben, der ihm den Kasten des Probstes mit der Angabe gezeigt habe, daß er diesen nebst dem Gelde und den Sachen auf dem Felde gefunden habe. Er selbst will dem Michael noch gesagt haben, daß das Papiergeld, welches in dem Kasten befindlich gewesen, und welches Michael nicht gekannt habe, Geldeswerth habe. Demungeachtet will er den Michael nicht nach den nähern Umständen des Fundes gefragt, ihn auch bei dem Kasten zurückgelassen haben, ohne sich zu bekümmern, was dieser mit dem Gelde machen würde. — Die Unwahrscheinlichkeit dieser Erzählung liegt zu

*) Um so auffallender erscheint freilich das Personenverwechseln bei der ersten Anzeige, was sich jedoch aus der Bestürzung des eben erst beraubten Anbringers erklären lassen dürfte. D. H.

**) Auch nicht, wenn er sich, wie er that, als ein von Andreas Verführter (den „der Voigt Andreas zur Beraubung des Probstes beredet hatte" S. 169) darstellte? D. H.

Digitized by Google

klar am Tage. Ein Mann in solchen Verhältnissen wie Andreas würde schwerlich die Gleichgültigkeit gegen das gefundene Geld gezeigt haben, wie Inq. sie vorgiebt. Nimmt man aber hinzu die Aussage seiner Frau: wie er, der Inq., ihr einstmals, etwa 4 Wochen vor dem Raube, erzählt habe, daß ihn Michael zu dem Raube bei dem Probste habe bereden wollen, daß er jedoch seine Theilnahme abgelehnt habe, und hält damit noch die Aussage des Krügers Ceremus zusammen, aus der hervorgeht, daß Inq. des Morgens, zu der Zeit, als eben der Raub vollführt war, nach Hause kam, aber nicht vom Hause wegging, so erscheint bei diesem Zusammentreffen meistens sehr dringender Indicien eine hohe außerordentliche Strafe gegen diesen verstockten Verbrecher wohl gerechtfertigt. Zu bedauern ist, daß wegen des Stockes, den die Räuber bei dem Damnificaten zurückließen, nichts ermittelt worden ist; es würde sich daraus muthmaßlich ein neues wichtiges Indicium gegen den Andreas haben herleiten lassen. Wenn übrigens gegen ihn nichts ermittelt ist, wodurch sein schlimmer Charakter, abgesehn von der vorliegenden Beschuldigung, ins Licht gestellt würde, so genügt doch schon nach §. 405 der Cr. Ordn. das Zusammentreffen so vieler Indicien, um ihn der That für fähig und dringend verdächtig zu halten. Die Criminal-Ordnung hat die außerordentliche Strafe keinesweges davon abhängig machen wollen, daß in jedem concreten Falle auch der schlimme Charakter des Angeschuldigten nachgewiesen sein muß; dies geht daraus hervor, daß sie aus den Nachweisen des schlimmen Charakters ein Moment hernimmt, durch welches die schon vorhandenen Indicien unterstützt werden. Wenn daher die letztern schon an sich so dringend sind, und dergestalt mit einander übereinstimmen,

Digitized by Google

daß sie den im §. 405 der Cr. Ordn. angenommenen Grad der Beweisbarkeit an sich schon erreichen, so ist der Nachweis des schlimmen Charakters unnöthig, da dieser nur dazu dient: das Gewicht der schon vorhandenen Indicien zu verstärken. Hiernach hat eine außerordentliche Strafe gegen diesen Inquisiten festgesetzt werden müssen, ohne daß weiter etwas darauf ankommt, daß sein schlimmer Charakter durch kein früheres Straferkenntniß, auch durch kein amtliches polizeiliches Attest bescheinigt worden ist. Die Höhe der außerordentlichen Strafe ist aber in diesem Falle, wo der Beweis fast vollständig geführt ist, wie geschehen, auf 10jährige Festungsarbeit arbitrirt worden, indem gegen Andreas, der die Mißhandlungen verübte, eine sehr hohe ordentliche Strafe hätte zur Anwendung kommen müssen, wenn der Beweis vollständig geführt wäre.

III. Der Angeschuldigte Mathias kann von dem Verdachte der Theilnahme an diesem Raube nur freigesprochen werden. Denn er hat auch nicht eine einzige nahe Anzeige gegen sich. Nur die hinterher widerrufene Bezüchtigung des Michael, daß Mathias ihn zu dem Raube beredet habe, ferner der Umstand, daß das früher vernagelte Stubenfenster nach dem Raube geöffnet war, und daß Mathias sich mit Ankleiden beschäftigte, ohne daß er dem Beraubten (sofort auf dessen Hülferuf) zur Hülfe eilte, haben ihn in den Verdacht der Miturheberschaft gebracht. Die Bezüchtigung des Michael beweist gegen ihn nichts, da sie widerrufen ist. Der Umstand, daß das Fenster seiner Stube geöffnet war, ist ebenfalls unerheblich, da der Probst selbst angiebt, daß die Kinder und Leute des Mathias es häufig benutzt hätten, um aus der Stube zu steigen, der Kirchendiener Stephan aber, der es einige Wochen vor dem

Digitized by Google

Raube vernagelt haben will, und die Zeugin Sophie bekundet: daß ein Junge des Mathias schon vor der Zeit des Raubes das Fenster geöffnet habe. — Endlich hat Mathias, als er durch das Geschrei des Probstes diesem zur Hülfe gerufen wurde, nach der Aussage der genannten Zeugin wirklich im Bette gelegen.

Daß er nicht den Muth hatte, ohne Bekleidung und ohne Waffen — nach welchen er umhersuchte — dem Probste zu Hülfe zu eilen, kann ihm nicht zum Verbrechen angerechnet werden, daher auch nicht einmal der Verdacht der Begünstigung des Raubes gegen ihn aufkommen. Er war daher, beim Mangel alles Beweises, freizusprechen. —

Da die Beschuldigung gegen den Michael und Andreas, daß sie bei dem Gutspächter Ignaz zwei Pferde entwendet hätten, ohne alle Beweismittel geblieben ist, auch sonst keine Anzeige dieses Verbrechens gegen die Inquisiten vorliegt, so haben sie nur von diesem Verdachte freigesprochen werden können.

Hiernach ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen, und rechtfertigt sich der Kostenpunct aus §. 617 u. 623 der Criminal-Ordnung ꝛc.

Bemerkung des Herausgebers. Die Strafbestimmung dieses Falls ist ein Beleg zu der Behauptung: daß nach der Politik der Strafgesetzgebung das (ohnehin immer seltener werdende) Geständniß durch eine entsprechende Strafminderung belohnt werden sollte. Wird der (überdies nicht unwahrscheinlich von Andreas verführte) Michael unter den 40 Peitschenhieben nicht denken: „Dafür also, daß du offen gestanden hast, bekommst du diese!“ — Auch was die Strafzeit betrifft, ist M. eventuell schlimmer daran als A.

Digitized by Google

V. Fortsetzung des Oertel'schen Falls.

(Vergl. Octoberheft Seite 86.)

Zur Ergänzung des Verfahrens ordnete Gr. Regierung zu Weimar unterm 9. December 1831 Folgendes an:

1) Vernehmung der verehl. Kahlert darüber, „ob, als sie am Morgen des 4. Nov. v. J. ihre Wohnung verließ, sie sich über den Zweck ihres Ausgangs gegen den Inq. ausdrücklich ausgesprochen, oder wenigstens unter Umständen sich entfernt habe, aus welchen, daß sie das Haus, und zwar auf längere Zeit, verlasse, geschlossen werden konnte?"

2) Ermittelung darüber: „ob die Getödtete am 4. Nov. mit einer blauen Schürze, wie der Inq. angiebt, bekleidet gewesen?"

3) Vereidung der verehl. Kahlert und ihres Bruders ꝛc. Werner in Bezug auf ihre beiderseitigen Aussagen.

4) Verlässigung darüber: „ob am 9. Nov. v. J., als O. dem Anscheine nach ganz ohne äußere Veranlassung die allerdings erhebliche Aeußerung that:

„zwei Bäche Blut kamen von ihrem Körper herunterwärts nach der Stubenthür zu geflossen"

die Kahlert'sche Wohnstube von den Spuren des Verbrechens vollkommen gereinigt gewesen sei?"

Digitized by Google

5) Sollte von dem Amtsphysicus Dr. Schn. und dem Amtsphysicus Dr. Schl. ein Gutachten darüber: „ob nach den in den Acten ermittelten Umständen anzunehmen sei, daß der Inq. die Tödtung der Kahlert in einem Anfalle von Geisteszerrüttung oder sonst entweder bei völlig aufgehobener oder doch verminderter Freiheit des Willens bewirkt habe?" erfordert, und

6) Der Verth. „über die Ergebnisse der so fortgesetzten Untersuchung gehört werden."

Diese Ergebnisse sind aus folgendem Nachtrag zur Defension (S. 164) zu entnehmen:

. . . . . Die fragl. Erörterungen zerfallen in A. reinjudicielle und B. gerichtlichmedizinische.

Zu A. und zwar zu 1. des dieselben anordnenden Rescripts (S. 177). Die K. hat versichert: „sie habe, als sie das Haus verlassen, den O. nicht im Mindesten merken lassen, daß sie sobald nicht zurückkehren werde," und kann von den Umständen bei ihrer Entfernung weiter nichts anführen, als: „daß sie ihr Wamms angezogen habe, als sie fortgehen wollen." — Dieser Umstand war aber nicht geeignet, deshalb allein auf eine längere Abwesenheit der K. schließen zu lassen. Denn es war ein kühler Novembermorgen, wo das Anziehen eines Wammses beim Weggange aus der warmen Stube auch nur in die Wirthschaftsgebäude unter den Bauerleuten eine gewöhnliche, durchaus nicht auffallende Erscheinung ist.

Auch konnte ein mit den Haus- und Ortsverhältnissen Unbekannter schon an sich nicht glauben, daß die K. nur irgend lange das Haus ihrem unerwachsenen Kinde allein anvertrauen und einen wildfremden, verdächtig und verwegen aussehenden Landstreicher (denn in dieser Form mußte O. wohl der K. erscheinen) mit dem

Digitized by Google

Kinde allein lassen würde, da das Haus ein Schenkhaus war, dessen Betrieb in der Regel die beständige Anwesenheit eines Erwachsenen erfordert. Daß das Mädchen selbst ihn von dem Zwecke und der etwanigen Dauer der Entfernung ihrer Eltern unterrichtet habe, ist nicht ermittelt. Es ist mithin als erwiesen anzunehmen, daß O., wie er auch selbst in seinem Schlußverhöre versichert, vor der That hiervon keine Nachricht oder Vermuthung gehabt habe. Daraus läßt sich aber nur um so stärker auf seine Seelenstörung bei der That schließen ꝛc. Die weiter sub 2 und 4 (S. 177) anbefohlenen Erörterungen dürften ihren Grund in der Vermuthung haben, daß, im Bestätigungsfall, daraus zu schließen sei, eine Seelenstörung des Thäters dürfe dann nicht angenommen werden, wenn er über solche Einzelnheiten bei oder kurz nach der That Wahrnehmungen machen und den Eindruck davon im Gedächtnisse sich dauernd einprägen konnte. — Die Mutter K. läßt in Ungewißheit, ob bei ihrem Weggange die Getödtete die blaue Schürze getragen habe. Indessen versichert sie doch, daß sie den Leichnam mit der fraglichen Schürze bekleidet gefunden habe, und da dies mit O's Angabe übereinstimmt, so ist anzunehmen, daß er diese Wahrnehmung, ehe er sich aus dem Hause entfernte, wirklich gemacht habe.

Es hat sich auch ergeben, daß damals die K'sche Stube zwar von dem Blute bereits gereinigt gewesen, dasselbe jedoch noch sichtbare Spuren hinterlassen, und solche, wie mindestens einer der Untersuchungsbeamten bezeugt, wirklich die von O. angegebene Richtung und Gestalt gezeigt haben. Es folgt aber daraus keineswegs etwas Nachtheiliges für O. Die Seelenstörung in ihm

Digitized by Google

war, namentlich im Augenblicke der That, der urplötzlichen Entladung des Affects, in ihrer höchsten Potenz überhaupt nur momentan, wenn sie gleich als im schwächeren Grade vorhanden oder entstehend schon vor der That zu Börthen anzunehmen ist. Die fraglichen Wahrnehmungen hat O. aber erst nach diesem Momente, mithin als der höchste Grad des Affects verblitzt, die sein Erkenntniß- oder Begehrungsvermögen umnachtende Wolke verflogen war, gemacht. Uebrigens giebt es aber auch „unzählige Fälle, welche beweisen, daß Monomane das Bewußtsein Dessen, was sie thun, behalten, und daß sie alle Vorsichtsmaasregeln ergreifen, damit ihr Vorhaben gelinge" (Esquirol, Bemerkung über die Mord-Monomanie, übersetzt von Bluffe, S. 52), und „die Voraussetzung, daß Gedächtniß und zusammenhängende Reden mit keiner Art des Wahnsinns vereinbar seien, ist psychologisch und medicinisch unrichtig. Denn es giebt allerdings einen Wahnsinn, der bei der besten Verfassung des Gedächtnisses — ja selbst der Urtheilskraft — seinen Sitz in dem Empfindungs- und Begehrungsvermögen eingenommen hat, und, ohne daß der Verstand an sich schwach und zerrüttet ist, von einer (im Verhältniß zu den natürlichen Kräften desselben) allzugroßen Lebhaftigkeit der Empfindungen und allzugroßen Heftigkeit der Begierden herrührt, wobei insgemein ein physischer Reiz verborgen liegt, der von Zeit zu Zeit, bald durch innerliche, mit der Verdauung, oder auch mit dem Blutumlaufe zusammenhängende Ursachen, bald durch die allergeringsten Gemüths- und Nervenbewegungen erregt wird, und dann bis zu dem Grade der Wuth bringt, der alle Leidenschaften und Handlungen der Aufsicht und Macht des Verstandes

entziehet." (Platner, Quaest. med. for. edit. Choulant, Q. 10. pag. 30.)

Die Ergebnisse des judiciellen Theils der nachträglichen Erörterungen sind mithin nur zu Gunsten O's ausgefallen.

Zu B. . . . . Das größere Gewicht darf ohne Zweifel dem Gutachten des Herrn Physicus Dr. Schn. zu Weida beizulegen sein, weil dieser während der nun über 1¼ Jahr dauernden Untersuchung, als der betreffende Gerichtsarzt, vielfache Gelegenheit gehabt hat, des Angekl. körperliche und geistige Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen, während der zweite Gutachter, Herr Physicus Dr. Schl. zu Neustadt, denselben wohl kaum einmal beiläufig geschaut hat, mithin blos nach abstracten Meinungen und Begriffen der Theorie, nicht nach dem lebendigen Leibesleben und seiner individuellen Erscheinung urtheilen kann.

Beide stimmen zwar in der Ansicht überein, daß O. nicht im Zustande einer völligen Geisteszerrüttung gewesen sei, indem er mehrer einzelner Umstände vor, bei und nach der That sich erinnere, ja selbst die Beweggründe dazu angebe, auch Vorsichtsmaasregeln ergriffen habe, um sich vor Entdeckung zu sichern ꝛc. Indessen giebt doch der erste Gutachter zu: „daß O. in schuldloser Absicht das K'sche Haus betreten; daß er bei der Weigerung der Getödteten, seinen gütlichen Vorstellungen Gehör und ihm die Mütze zurück zu geben, in Wuth gerathen, und in dieser Wuth ihr den sie leblos hinstreckenden Streich versetzt;*) daß schon vorher O's Gemüth ohnehin aufgeregt gewesen sei; daß in dem-

*) Von welchem O. meinte, daß er die K. unrettbar dem Tode zugeführt habe. D. V.

selben der Glaube an eine unabänderliche Schicksalsvorausbestimmung Sitz genommen gehabt; daß er an der K. keine absichtliche Tödtung begangen, auch die Tödtung derselben nicht mit völliger, sondern bei verminderter Willensfreiheit vollbracht habe."

Ist aber eine verminderte Freiheit des Willens anzunehmen, so war überhaupt gar keine Willensfreiheit vorhanden. Denn der Begriff der Beschränkung ist mit dem der Freiheit in psychischen Zuständen unvereinbar.*) — Angenommen aber auch, daß beide Begriffe mit einander bestehen könnten, so schließt doch die Gewißheit, daß O. nicht im vollen Besitz seiner Willensfreiheit die That begangen, an sich schon die Anwendung der ordentlichen, im gegenwärtigen Falle, der Todes-Strafe aus.

Viel strenger tritt der zweite Gutachter auf, während er sich selbst als in moralischen Empfindungen über die Sache befangen, als erbittert über die Blutthat, mithin als partheilich, und so als selbst unfrei darstellt. Er bezeichnet am Schlusse des Gutachtens die That als eine „jedes menschliche Herz empörende" — und vermag „zu seiner eigenen Beruhigung Entschuldigungsgründe aus dem Ausbruche einer Leidenschaft für den Angekl. nicht herzuleiten." Ein über eine fremde That empörtes Gemüth, das erst noch der Beruhigung bedarf, ist überall nicht im Stande, darüber unbefangen aus den klaren Tiefen der Wahrheit und der Wissenschaft competent zu urtheilen.

Und so erscheint dieses Gutachten zwar allerdings

*) Vergl. Band 5 dieser Annalen S. 278. (Ausspruch von Clarus.) D. H.

als der Ausdruck eines untadelhaften Gefühls, nicht aber als eine ruhige, wissenschaftliche Beurtheilung der Zurechenbarkeit in der Person des Angeklagten. Es dürfte daher auf dieses Gutachten — der Verth. sagt dies unbeschadet der dem, von ihm wahrhaft hochgeschätzten Herrn Gutachter zukommenden Achtung — kein Gewicht zu legen sein.

Indessen will der Verth. nicht umgehen, dieses Gutachten auch in seinen einzelnen Theilen zu prüfen. — Es schließt in der Hauptsache: „daß der Angekl. während der That nicht an einer Monomanie oder sonstiger Verstandesunfreiheit gelitten, und sie blos im Ausbruch einer zu bekämpfen gewesenen Leidenschaft verübt habe." — Die hohe Anordnung stellt jedoch die Frage wörtlich: „ob der Angekl. die Tödtung der K. in einem Anfalle von Geisteszerrüttung oder sonst entweder bei völlig aufgehobener oder doch *verminderter* Freiheit des Willens begangen habe?" die Folgereihe der gutachtlichen Schlüsse ist diese:

a) „Da O. von Jugend auf zu einer niedern und rohen Lebensart auferzogen und an das Branntweintrinken gewöhnt worden sei, sich frühzeitig der Hurerei ergeben, indem er in seiner Heimath zwei Weibspersonen geschwängert und sich auch in Leipzig mit Freudenmädchen abgegeben, da fast sein ganzes Leben eine zusammenhängende *Kette* von Stehlereien und Betrügereien sei, so scheine auch bei ihm der natürliche Fall eingetreten zu sein: „*mit kleinen Verbrechen fängt man an, mit großen hört man auf!*"

Diese Schlußfolge ist vorerst wiederum mehr eine aus dem Gebiete der Moral, ja dem Ausdrucke nach fast mehr aus dem Gebiete der Gemeinplätze, als eine aus der gerichtlichen Medizin wissenschaftlich

hergenommene Abstraction. Sie ist auch überhaupt im Leben nur in einzelnen Fällen stichhaltig, und kann daher als allgemeine Regel ohne Inhumanität nicht aufgestellt werden, am Allerwenigsten, wenn die Entscheidung über Leben und Tod davon abhängt.

Ein sehr großer Theil der Menschen, ja $\frac{4}{5}$ ganzer Bevölkerungen, wird nicht besser erzogen als O., und von Jugend auf an den Branntwein gewöhnt, ohne dadurch zur Mordsucht erzogen zu werden. Die „sera juvenum Venus“ unserer Altvorderen entwich längst den deutschen Gauen, und Legionen opfern zeitig der Vulgivaga, ohne deshalb geneigter zu peinlichen Vergehungen zu werden, oder deshalb eine Vermuthung der Verbrechensſucht wider sich zu erregen.

Wenn ferner der Angekl. einige Diebereien und Betrügereien verübte, so ist schon gezeigt, daß theils die Verzweiflung über ein unverschuldetes, widriges Lebensverhältniß, theils die Noth ihn dazu antrieb, und dann ist deshalb — ohne eine, von ruhiger, partheiloser Abwägung keineswegs zeugende Uebertreibung — sein Leben noch nicht: „eine Kette von Stehlereien und Diebereien,“ am allerwenigsten von einem Medicinalbeamten, zu nennen, dessen Urtheil in Betreff von Diebereien und Betrügereien in juridischer Hinsicht nicht competent ist, und der bei amtlichen Begutachtungen seine moralische Meinung so gut, wie der Sententionant, verschließen muß. Vielmehr sprechen laut gegen dieses harte Urtheil die allenthalben in den Acten bekundeten Eigenschaften des Angekl., z. B. dessen Gemüthsweichheit, Sanftheit, Jovialität, und Arbeitslust, Eigenschaften, die ihm auch nach jenen Schauerthaten das Wohlwollen der Untersuchungsbeamten und Aller, die ihn näher kennen zu lernen vermochten, erwarben.

b) „Da aus den Acten nicht hervorgehe, daß der Angekl. irgend einmal schon an Geisteszerrüttung gelitten, oder sonst einer Ursache ausgesetzt gewesen, wodurch dieselbe zu entstehen pflege; so sei auch nicht vorauszusetzen, daß er an periodischem Wahnsinn gelitten."

Es ist aber bereits zur Gnüge gezeigt, daß eben O's ganzes Lebensschicksal, sein Treiben und Verhalten kurz vor und nach der That zu Börthen, ganz vorzüglich geeignet war, den Zustand der Monomanie, oder mindestens beim Hinzutritt eines heftigen Affects, eine, wenn auch nur momentane Seelenstörung, herbeizuführen.

Ganz vorzüglich paßt hierauf und auf den Angekl. die von dem berühmten Anthropologen und Psychologen Platner, gegebene, S. 150 angezogene Beschreibung von der Entstehung und Ausbildung solcher Zustände. Es ist an und für sich auch eine unlogische Schlußfolge, daß, weil ein solcher Zustand früher nicht vorhanden, später nicht habe eintreten können.

c) „Da der Inq. groß und stark von Körper und an Branntweintrinken gewöhnt sei; so sei nicht anzunehmen, daß er von der Quantität Branntwein und Bier, welche er in dem K'schen Hause genossen, betrunken oder gar besoffen (!) gewesen sei."

Der Vertheid. hat ebenfalls bereits gezeigt, daß nicht der Genuß des Branntweins und Biers, deren Quantität und Stärke übrigens nicht einmal genau ermittelt ist, allein, sondern O's ganzes wüstes Leben von einigen Wochen vor der That,

das innere Entsetzen vor der kaum verübten, seiner Erinnerung sich in gräßlicher Gestalt aufdringenden That in Märsen, das Uebernachten unter freiem, kaltem Nachthimmel, in nassem dumpfigem Moose, die Verzweifelung an Glück, an Ehre und Leben,

die durch solche Zustände und Begegnungen nothwendig herbeigeführte Abnormität seiner Körper- und Geistesfunctionen überhaupt,

die Störung seiner Willensfreiheit, die Umnachtung seines Erkenntniß- und Begehrungsvermögens, die rauschähnliche Betäubung und unbewußte Reizbarkeit zur Gewaltthat erzeugte, wenn schon der Angekl. wiederholt versichert, daß er bei der Verübung beider Thaten im Zustande der Berauschung, als der Folge übermäßigen Genusses geistiger Getränke gewesen sei. Wenn dann der Gutachter weiter folgert: „daß, weil die ihm auf dem Wege nach Noda begegnenden Personen an ihm Betrunkenheit nicht bemerkt hätten, auch nicht anzunehmen sei, daß er bei der That betrunken gewesen," so ist diese Folgerung wiederum nach der Erfahrung, nach Vernunftschlüssen und Wissenschaft nicht stichhaltig. Denn einmal lehrt die Erfahrung, daß der stärkste Rausch oft plötzlich durch eine hinzukommende, heftige Gemüthsbewegung ganz niedergeschlagen wird, und die Gemüthsbewegung, in welche der Angekl. bei der That und durch dieselbe plötzlich und nothwendig versetzt werden mußte, war gewiß geeignet, einen Rausch auf einmal zu dämpfen. Dann wurde ja auch der Angekl. von den fragl. Personen erst geraume Zeit nach der That, während der Rausch auch auf gewöhnlichem Wege wieder verflogen sein konnte, gesehen, und da dies blos im, zum Theil entfernten, Vorübergehen geschah, so war überhaupt ihnen nicht die Möglichkeit gegeben, über O's Zustand mit nur einiger Zuverlässigkeit Betrachtungen anzustellen.

d) Der vierte Grund, welcher zu der Schlußfolge führen soll, „daß während des ganzen Vorgangs nicht ein Moment aufzufinden sei, von dem man sagen könne, hier habe ein Zustand von Monomanie angefangen, hier

aufgehört, und mithin der Angekl. auch nicht während derselben an Monomanie gelitten," stützt sich lediglich darauf, daß O. sich aller Vorgänge bei der That erinnere, ja selbst Vorsichtsmaasregeln ergriffen habe und ist bereits oben (S. 180) als medizinisch und psychologisch unrichtig dargestellt worden.

e) „Da der Angekl. die K. erst geschlagen, als sie ihm die Mütze nicht zurückgeben wollen, so könne man diese That auch wohl der Verlegenheit zuschreiben, in die er gerathen müssen, wenn er seine Flucht, des Mordes (juridisch-präjudiciell!) der Wetzel halber, mit unbedecktem Haupte hätte fortsetzen sollen; oder auch dem Zorne darüber, daß ein so schwaches und hülfloses Geschöpf sich unterstehen wollte, einem so starken, rüstigen Manne die Mütze vorzuenthalten; der Zorn könne nun zwar die Freiheit des Willens mindern und Handlungen hervorbringen, die der Begehende hinterher bereue. Allein der Zorn sei eine Leidenschaft, welche der im gesellschaftlichen Verbande lebende Mensch zum Besten der Gesellschaft bekämpfen und zähmen solle."

Vorerst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß bewährte Schriftsteller den Zorn überhaupt nicht in die Stammliste der Leidenschaften aufgenommen haben, z. B. Maas Vers. über die Leidensch. II. §. 113. Zorn gehört nur in die Kathegorie der Affecte. Bekämpfen kann man weit leichter eine Leidenschaft, als den plötzlichen Affect des Zorns, weil dieser meist unvorhergesehen entsteht, und ungewarnt die Vernunft hinwegreißet. Das schulgerechte Dociren eines, solcher Anfechtung nicht unterworfenen Dritten, daß man dergleichen Affectanfälle bekämpfen müsse, würde, wäre der Gegenstand nicht zu ernst, an die bekannte Vorschrift einer Andachtsübung

für den Dachdecker, „anzustellen während seines Falles vom Thurme," erinnern. Es ist aber hier überhaupt nicht von der, meist edeln und daher selbst Gott zugeschriebenen, oft mit der vollkommensten Freiheit und Gesundheit der Seele wohl vereinbarten Erregung des Zorns, auch von keiner Leidenschaft, sondern von einem wirklich krankhaften, die Willensfreiheit aufhebenden Seelenzustande, von demjenigen nämlich die Rede, welchen Platner die „exeandescentia furibunda" nennt, und die nach seinem Urtheile besonders unter solchen Voraussetzungen entsteht, welche des Angekl. Schicksale, Lebensweise und Gemüthsart in reichem Maaße an die Hand geben. Und da dieser Zustand eben in einer krankhaften Beschaffenheit der körperlichen und geistigen Functionen seinen Ursprung und Sitz hat, so kann er auch nicht durch moralische Mittel, und eben so wenig vermittelst der Erinnerung an ein positives Strafgesetz bekämpft werden. „Namque stimulos haec perturbatio nimirum intestinos habet, eosque perpetuo vigentes et in humorum ac nervorum recessibus occlusos, quorum tam facilis est ad exardescendum fomes, ut, si vel tantillum ignis admoveatur, subito in flammam erumpat!" (Platner l. c.)

Ueberhaupt hat die Lehre und Kenntniß der monomanen Seelenstörungen neuester Zeit die tiefsten Wurzeln in das Leben geschlagen, und übergrünt bereits die Trümmer verrotteter Theorien. Eine, den Seelenzustand des Angekl. bei der That wie im Spiegel wiederzeigende Schilderung aus einer werthvollen Zeitschrift anzuführen, kann ich mich hier nicht enthalten: „Es giebt einen Mittelzustand, bei welchem die Seele sich keineswegs in fortdauernder Störung befindet, vielmehr, gewöhnlich und ohne besondere Geistesaufregung von außen her, völlig

gesund ist, beim Eintreten gewisser Einflüsse aber plötzlich in jene Krankhaftigkeit, welche man mit dem Namen der Tobsucht bezeichnet, verfällt. Daß ein solcher Mittelzustand (häufig furor transitorius genannt) wirklich existirt, daran wird Niemand, der sich nur einigermaßen mit den Schriften der berühmtesten Seelenärzte und Psychologen, eines Pinel, Reil, Henke, Heinroth, Carus, Hoffbauer, Platner und Anderer vertraut gemacht hat, auch nur einen Augenblick zweifeln. Zu Einflüssen solcher Art gehören aber theils fieberhafte Zufälle und Paroxysmen, in Folge physischer Krankheiten, theils der öftere Genuß hitziger Getränke bei besonderer Irritabilität des Nervensystems, theils auch eigenthümliche, das menschliche Gefühl überwältigende, und zu den heftigsten Affecten des Schreckens, der Wuth, der Verzweifelung ꝛc. hinreißende äußere Erscheinungen. Es kommen Fälle vor, daß entweder vom Paroxysm Befallene oder durch geistiges Getränk ungewöhnlich Aufgeregte, oder durch plötzliche Schreckensscenen in Verzweiflung Gestürzte, ungeachtet ihrer geistigen Ohnmachten, Handlungen begehen, welche der Gegenstand crimineller Untersuchungen werden." (Juristische Zeitung von Elvers, Septemberheft 1830, No. 77 S. 307.)

ꝛc. Wenn endlich Cato urtheilt: „sons est, cui crimen prodest?" so kann der Angekl. bezüglich der Tödtung der K. durch den Gegensatz nur für „insons" gehalten werden. Denn das Verbrechen hatte für ihn nicht allein keinen Nutzen, da ihn der Gedanke der Entwendung erst nach der That anwandelte, sondern sein Verstand hätte aus ihm nur die augenscheinlichste, äußerste und nahe Gefahr besorgen müssen, wenn er bei der Verübung seelenfrei war.

Uebrigens wiederhole ich den Antrag: „daß die Sache vor Aburtheilung der Begutachtung einer hohen Medizinalbehörde unterworfen und mir das diesfallsige Erkenntniß möge mitgetheilt werden."

Hierauf ward der Angekl. mittels Erkenntnisses der Großh. Regierung zu Weimar d. d. 25. Mai 1832 zum Schwerte verurtheilt, nach folgenden den Entscheidungsgründen entnommenen Ausführung:

. . . . . Es läßt sich gegen die Wahrheit der Bekenntnisse, welche aus der eigenen Wissenschaft des Inq. geflossen sind, ein irgend haltbares Bedenken nicht anregen. Der Verth. giebt selbst zu, daß O's Geständnisse über seine Handlungen vor und nach der Haupthandlung, der Tödtung, als genügend constatirt anzusehen seien, allein er will dem Geständnisse hinsichtlich der Haupthandlung selbst vollen Glauben nicht beimessen, und zwar, weil

a) es in so weit der Bestätigung durch die ermittelten Umstände entbehre;

b) die Identität des Angekl. mit der Person, für welche er sich ausgegeben und gegen welche mehre Zeugenaussagen gerichtet wären, als ausgemacht nicht anzusehen sei;

c) der Anfall auf O. bei dem Transporte von Neustadt nach Börthen auf Gehülfen hindeute, welche gegen ein etwaiges Geständniß sich zu sichern gesucht hätten, der unter b gedachte Mangel aber die Erörterung der Frage, ob Gehülfen vorhanden gewesen? unmöglich gemacht habe;

d) O. vor, bei und nach der That seiner Erkenntniß- und Willenskraft nicht vollkommen mächtig, oder

der fixen Idee, zu öffentlicher Hinrichtung durch ein unabwendbares Verhängniß bestimmt zu sein, verfallen gewesen;

e) derselbe sich noch im Laufe der Untersuchung als einen schwermüthigen, fanatischen Menschen darstelle, welcher die öffentliche Hinrichtung nicht als ein Uebel, sondern als ein Gut betrachte.

Diesen Einwürfen stehen aber folgende Betrachtungen entgegen: Muß man die O'schen Bekenntnisse für wahr halten, so weit sie sich auf die Zeit unmittelbar vor und nach der That beziehen, so würde sich die Wahrheit der Bekenntnisse, welche die That selbst angehen, wegen des genauen Zusammenhangs, in welchem diese mit jenen stehen, nur dann mit Grunde bezweifeln lassen, wenn äußere Umstände der Glaubwürdigkeit entgegenständen; und dies ist in der That nicht der Fall. Jedenfalls zeigen die unmittelbar vorausgehenden Handlungen wenigstens soviel, daß die Tödtung der K. allerdings so geschehen konnte, wie O. erzählt, wenn sie auch, da keine Spur von Prämeditation vorhanden ist, nicht in dem Verhältnisse der Wirkung zu jenen Handlungen als Ursache erscheint. Von den vielen hierher gehörigen Thatsachen genügt es, auf folgende hinzudeuten: α) fast jeder Schritt, den der Inq., seiner Angabe zu Folge, unmittelbar nach der That im K'schen Hause gethan hat, ist durch Blutspuren bezeichnet; β) die von dem Inq. bezeichneten Localitäten treffen auf das genaueste zu; γ) er erinnert sich, Branntwein auf dem Tische im Kämmerchen verschüttet zu haben, und der Tisch ist mit Branntwein begossen vorgefunden worden; δ) er verschloß geständlich die Hausthür, und nahm den Rückweg durch die Stallthür, und es ist jene verschlossen, letztere offenstehend gefunden worden; ε) er

trug die im Kleiderschranke auf dem Vorplatze des obern Stocks vorgefundenen Kleidungsstücke in die Bodenkammer, und sie sind wirklich dort gefunden worden; ζ) die von ihm geständlich im K'schen Hause entwendeten und in seinem Besitze vorgefundenen Tücher sind eidlich für Eigenthum der K'schen Ehefrau und Tochter anerkannt worden.

Dagegen verliert freilich der Umstand, daß an der Piquesche O's, in deren linke Brusttasche er geständlich das blutige Messer steckte — denn seine frühere Angabe, daß er es in eine der Westentaschen gesteckt habe, muß wegen Mangels aller Blutspuren an der Weste als irrthümlich angesehen werden — und an welcher er seine blutigen Hände, nachdem er das K'sche Haus verlassen, abgewischt hat, namentlich an der linken Brusttasche, am rechten Aermel und am rechten Zipfel Blutflecke vorgefunden worden sind, viel von seinem Gewichte dadurch, daß der Inq. zwei Tage vor dem hier fraglichen Verbrechen eine (andere) blutige That zu Märjen verübt hat, von welcher die Blutspuren möglicher Weise herrühren können, obschon aus den Angaben des Inq. über die That zu Märjen kein Umstand hervortrat, auf dessen Grund eine Beziehung der fraglichen Blutflecke auf jene That als wahrscheinlich anzusehen wäre. Man kann aber die, auf diese Blutflecke gegründete Anzeige gänzlich bei Seite stellen, ohne daß irgend ein gegründeter Zweifel gegen die Wahrhaftigkeit der O'schen Geständnisse, so weit sie seine, der Tödtung unmittelbar nachfolgenden Handlungen betreffen, erhoben werden könnte. Es stehen aber diese nachfolgenden Handlungen

zu a) mit der Tödtung der K. selbst in einem so nahen

Zusammenhange, daß, wenn man berechtigt ist, die auf jene Handlungen bezüglichen Geständnisse für wahr anzunehmen, auch das Bekenntniß der Tödtung für erdichtet nicht angesehen werden kann. Woher entstand die Angst des Inq., welche ihn die Kleidungsstücke, durch welche er seine Flucht zu sichern gedachte, zurückzulassen nöthigte, und ihn aus dem Hause trieb, wenn er nicht der Thäter war? Wie wäre es zu erklären, daß jeder Schritt, den er that, fast jeder Gegenstand, den er angriff, mit Blut besudelt wurde, wenn er es nicht war, der der K. die Kehle durchschnitt? Es fehlt aber nicht einmal an einem die That selbst bestätigenden Umstande. Denn, wenn man auch den Umstand, daß der Inquisit, als er am 9. November zur Recognition des Leichnams in die K'sche Wohnstube gebracht wurde, ganz von freien Stücken des bei Gelegenheit der Section vom Criminalgericht wahrgenommenen doppelten Blutstroms gedachte, welcher vom Körper der K. nach der Stubenthür zugeflossen sei, hier unerwähnt lassen will,*) so findet doch des Inq. Angabe, daß er in der Faust, mit welcher er die K. geschlagen, einen Coburger Groschen und einige Pfennige gehalten habe, und daß diese Münzen seiner Hand entglitten seien, in dem Umstande Bestätigung, daß ein

*) Weil freilich, wie ermittelt worden ist, die Blutspur am 9. November noch sichtbar war, obschon es im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja psychologisch fast undenkbar ist, daß der Inq. — welcher so ergriffen, so schwach und in sich selbst zerbrochen eintrat, daß er sich kaum auf den Füßen erhalten konnte, geführt werden mußte und heftig bebte, als ob ihn ein Fieber schüttele — seine Aufmerksamkeit auf die Blutspur an der Diele gerichtet und, wenn er sie wirklich wahrnahm, hiervon Veranlassung genommen haben sollte, seine Erzählung der That mit dem Bilde des in zwei Bächen fließenden Bluts auszuschmücken.

Digitized by Google

Coburger Groschen und einige Pfennige in dem Blutstrome wirklich gefunden worden sind, und es wird seine Behauptung, daß diese Münzen von ihm, und nicht von Walter, welcher zu Berichtigung seiner Zeche ebenfalls einen Coburger Groschen verwendet haben will, herrühren, dadurch allerdings unterstützt, daß Walter seiner Angabe nach auch einen Greitzer Kupferdreier bezahlt hat, welcher nicht aufgefunden worden ist.

Ueberhaupt aber darf nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht von den strengen Erfordernissen eines Anzeigebeweises, sondern blos von der Frage handelt, ob das Bekenntniß des Inq. durch Thatsachen hinreichend bestätigt sei. Denn unter dieser Voraussetzung ist das Geständniß zur Verurtheilung, selbst in die härteste Strafe, hinreichend, weil es dem Richter volle historische Gewißheit giebt, und in den Gesetzen als zureichend ausdrücklich anerkannt ist. Peinl. Gerichtsordnung, Art. 22, 54, 60. Rescript vom 24. März 1779. C. A. C. II. T. I. §. 393. Kleinschrod, über das Geständniß als Beweismittel im Archiv des Cr. R., Bd. IV. St. 4. S. 83 f. Stübel, über den Thatbestand ꝛc., §. 215. Desselben Criminalverf., Bd. II. §. 729 f. Littmann, Handb., Bd. IV. §. 801. Es kann hierbei nicht gefordert werden, daß jeder einzelne Umstand nach den Requisiten des Indicienbeweises voll erwiesen sei, wenn nur die Gesammtheit der bestätigenden Umstände dem erkennenden Richter die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit des Geständnisses gewährt. Es würde daher in der That vergeblich sein, auf die Behauptung des Defensors einzugehen, daß die Gegenwart des Inq. in der K'schen Wohnstube zur Zeit der That durch die Aussagen der K'schen Ehefrau und Walters für völlig erwiesen nicht anzusehen sei, und eben so wenig wird

die richterliche Ueberzeugung dadurch geschwächt, daß, in Hinsicht auf einige, minder erhebliche Umstände, (z. B. die Entwendung von Geld aus den obern Räumen des K'schen Hauses) die Vernehmlassung des Inq. von Aussagen der Zeugen oder sonstigen Erkenntnißquellen abweicht. Eines Theils darf es gar nicht befremden, daß ein Mensch, der, wie der Inq., in der Aufregung der Leidenschaft handelt, sich in einzelnen Nebenumständen irrt, oder sie vergißt, da die Erfahrung lehrt, daß selten zwei Menschen, die in der ruhigsten Geistesverfassung ein und dasselbe Ereigniß beobachten, in den Einzelheiten der Begebenheit vollkommen übereinstimmen, andern Theils würden jene nicht aufgeklärten Umstände nur dann eine, und zwar sehr sorgfältige Beachtung verdienen, wenn sie positive Zweifelsgründe gegen die Wahrheit des O'schen Geständnisses an die Hand gäben. Denn es ist nicht zu übersehen, daß bloße Möglichkeiten, für deren Wirklichkeit im einzelnen Falle gar keine positiven Gründe eintreten, die Ueberzeugung des Richters weder leiten, noch auch im Geringsten hindern können, weil überall von blos Möglichem kein gültiger Schluß auf das Wirkliche Statt findet, folglich auch das juristisch Erwiesene dadurch nicht geschwächt werden kann, daß noch eine andere Beschaffenheit derselben Thatsache möglich ist. (Stäbel, über den Thatbestand, §. 272, 367. Tittmann, Handb., §. 793. Feuerbach, Lehrb., §. 210.)

zu c) (S. 190). Diese Behauptung des Verth. ist vollkommen unerheblich, da es nicht nur möglich ist, daß der Inq. die That so, wie er erzählt, allein vollbracht habe, sondern auch derselbe resp. nach den Angaben der Reich, der Kahlert, des Walters, der beiden Weidhaase, ohne Begleitung in die K'sche Wohnung eintrat, und fast unmittelbar nach seinem Austritte aus jener, (allein) gesehen

wurde, und es an jedem positiven Grunde fehlt, die Mitwirkung von Gehülfen anzunehmen, auf welche auch jener, aus andern sehr nahe liegenden Gründen zu erklärende Vorfall zu Neustadt am 8. November 1830 einen Schluß keineswegs rechtfertigt. Hiernächst ist

zu b) Hingesehen auf die Tödtung der K. an sich gleichgültig, ob diejenige Person, welche sich dermalen in der Haft des Criminalgerichts zu Weida befindet, der Falknecht O. ist, für welchen sie sich ausgiebt; genug, daß sie in Folge ihrer für wahr zu achtenden Geständnisse als Urheber des an der K. verübten Verbrechens anzusehen ist ꝛc. In der hier allein fraglichen Untersuchung wegen der zu Börthen geschehenen Tödtung ist kein Zeuge, dessen Aussage einigermaßen relevirt, abgehört worden, der nicht zugleich den ihm vorgestellten Inq. für die Person, auf welche sein Zeugniß sich bezieht, erkannt hätte. Endlich darf

zu d und e O's Seelenzustand, wie er im Laufe der Untersuchung sich entwickelt hat und hervorgetreten ist, auf die Zeit der That nicht zurückbezogen werden. Dies gilt von seinem Glauben an Prädestination, von welchem sich in seinem Leben bis zur Verhaftung keine Spur findet, und welcher bei der Frage über die Glaubwürdigkeit seiner Geständnisse überhaupt nicht in Betracht kommt; dies gilt ferner von dem Wunsche, seine Verbrechen durch den Tod zu büßen, welcher erst im Laufe der Untersuchung durch die in ihm rege gewordenen besseren Gefühle und durch seine Ueberzeugung von der Unabwendbarkeit der verdienten Strafe erzeugt wurde, während nach den Thaten zu Märjen und Börthen sein nächster Gedanke auf Flucht gerichtet war. Er hält die Hinrichtung nicht an und für sich für ein wünschenswerthes Loos, sondern

nur um deswillen für eine Wohlthat, weil er jene Missethaten begangen und dadurch Ruhe und Lust am Leben verloren hat; und es ist weder in seinen Aeußerungen, noch sonst in den Acten, irgend ein Moment aufzufinden, welches dahin deutete, daß er seine Hinrichtung auch dann wünsche, wenn er jene Thaten nicht verübt hätte, oder daß er sie vor denselben schon gewünscht habe. Die Kraft seines im Uebrigen als wahrhaft erscheinenden Geständnisses wird daher auch dadurch nicht geschwächt, daß er sich den Tod wünscht.

2c. Aus der Umständlichkeit seiner Bekenntnisse ergiebt sich, daß er mit Bewußtsein handelte, und daß er sich seiner Handlungen deutlich erinnert, und da seine Angaben in den ermittelten Umständen hinreichende Bestätigung finden, mithin er die Wahrheit anzugeben allerdings vermochte, so ist kein Grund vorhanden, seine Angaben wegen seiner Geistesbeschaffenheit in Zweifel zu ziehen.

Hingesehen ferner auf die Frage, welches Verbrechens der Inq. sich schuldig gemacht habe? ist dem Verth. darin beizupflichten, daß weder von Raubmord, noch von Mord die Rede sei. Zieht man alle Umstände in Erwägung, so kann man O's Versicherung, daß er das K'sche Haus blos in der Absicht, Wärme zu suchen und sich den gewohnten Branntwein zu verschaffen, betreten habe, vollen Glauben schenken. Ob später, als er sich mit der K'schen Tochter allein sah, der Gedanke in ihm aufstieg, sich an dem K'schen Eigenthum zu vergreifen, ist ungewiß. Er läugnet diese Absicht durchaus, und es steht ihm dabei die Versicherung der K'schen Ehefrau, daß sie bei ihrem Weggange nach Neustadt nicht gesagt habe, wohin sie gehe, einigermaßen zur Seite. Für eine solche Absicht hingegen könnte angeführt werden: wenn

Digitized by Google

dem Inq. auch unbekannt blieb, daß die K. nach Neustadt gegangen sei, so mag er doch aus ihren Handlungen — sie zog, ehe sie die Stube verließ, ihr Wamms an — erkannt haben, daß sie ihr Haus auf einige längere Zeit verlasse. Denn wenn er etwa in der Meinung stand, sie habe nur die Stube einer häuslichen Verrichtung wegen verlassen, so würde er sich bei der Verhandlung wegen des Creditirens der Zeche wohl nicht blos an die Tochter gehalten, sondern diese aufgefordert haben, ihre Mutter herbeizurufen. Nimmt man aber an, daß er sich wirklich mit der Tochter allein glaubte; so ist es freilich denkbar, daß er, der sein Fortkommen in der Welt suchen wollte, und in den Mitteln, sich das Fortkommen zu erleichtern, nichts weniger, als bedenklich war, an Entwendung dachte. Es ist jedoch eines Theils diese Absicht unerwiesen, andern Theils selbst unter Voraussetzung derselben höchst unwahrscheinlich, daß er die Tödtung der Tochter als Mittel zu Erreichung seines Zwecks betrachtet haben sollte. Einmal findet sich in seinem frühern Leben, selbst mit Hinzurechnung der That zu Märjen, kein Grund, ihm einen solchen Grad von Entmenschlichung beizumessen, daß er des Vorsatzes fähig gewesen wäre, der ungewissen Hoffnung auf den Erwerb einiger Groschen, höchstens Thaler, oder einiger werthlosen Kleidungs- und Wäschstücke, so wie sie eine Bauerhütte darbietet, das Leben eines Kindes, welches ihn mit nichts beleidigt hatte, zum Opfer zu bringen; dann aber mußte ihm, hingesehen auf den Ort — eine Schenke, welche jeden Augenblick von Fremden und Einheimischen betreten werden konnte, und während seines Alleinseins mit der K'schen Tochter auch (von Walter) wirklich betreten wurde — die Tödtung des Mädchens, die denn doch, so wie er dabei verfuhr, nicht spurlos geschehen konnte, jedenfalls als ein höchst gewagtes, mit dem gehofften Vortheil außer Verhältniß stehendes Mittel erscheinen.

Muß aber der Verdacht diebischer Absicht aufgegeben werden, so kann man überhaupt nicht annehmen, daß er mit Vorsatz zur Tödtung des Mädchens geschritten sei, weil sich außer jener Absicht ein vernünftiges Motiv dazu nicht denken läßt. Auch ist in O's Handlungsweise nicht eine Spur von Ueberlegung zu finden;

Digitized by Google

er tödtete das Mädchen, wo es eben war, in der Wohnstube, wo die Spuren des Verbrechens dem ersten Eintretenden in die Augen fallen mußten, während er dem Mädchen, durch welches er sich 2 Gläser Bier bringen ließ, nur in den Keller nachfolgen, und dort seine böse That vollbringen durfte, um sich, wenigstens für die nächsten Stunden, gegen Verfolgung zu sichern. Denn daß das Bier im Keller verwahrt wurde, ergiebt sich aus der Deposition der K'schen Ehefrau.

Fällt demnach der Begriff des Raubmords und des Mords hinweg, so läßt sich die Handlung nur unter den Gesichtspunct der einfachen Tödtung stellen. Allerdings fällt es schwer, sich den Verlauf der Sache so zu denken, wie ihn der Inq. erzählt. Was vermochte ihn, Credit zu verlangen, während er den Betrag der Zeche vielleicht ganz, jedenfalls bis auf wenige Pfennige besaß? Warum verpfändet er nicht seine Tabackspfeife, die er den folgenden Tag für ein Paar Groschen verkaufte, oder sein Messer? Was konnte die unbeschreibliche Wuth veranlassen, von welcher er ergriffen sein will? Konnte er seine Mütze wirklich nicht erlangen, ohne das Mädchen niederzuschlagen? Alle die Fragen hat er nicht, oder ungenügend beantwortet. Es bleibt daher, in Ermangelung anderer Erkenntnißquellen, nichts übrig, als sich an seine Erzählung der Thatsachen zu halten, und nach ihr ist das Verbrechen „Tödtung im Affect verübt." Demnach ist nur die Frage noch zu erörtern, ob die Tödtung mit Absicht, oder unabsichtlich begangen wurde? Unbedenklich hat man sich aber für die Absichtlichkeit zu entscheiden. Der Inq. will dem Mädchen die Faustschläge, blos um seine Mütze zu erhalten, gegeben und ihr den Hals abgeschnitten haben, um ihre Leiden zu enden, weil er geglaubt habe, sie werde nun doch nicht wieder. Auf Vorhalt, daß es nicht solcher Mittel bedurft haben möge, dem Mädchen die Mütze zu nehmen, und daß er fast den ganzen Betrag seiner Zeche an baarem Gelde, jeden Falls aber Gegenstände besessen habe, welche zur Sicherheit der Zeche hätten dienen können, antwortet er: das Mädchen habe die Mütze mit beiden Händen festgehalten, und er habe sich auf die ihm zur Sicherstellung der Zeche zu Gebote stehenden

Mittel nicht besonnen. Für seine Ueberzeugung, daß das Mädchen doch nicht wieder werde, weiß er keinen andern Grund anzugeben, als, daß Blut aus Mund und Nase geflossen sei. Am Ende sucht er die auf Erforschung seiner Motive gerichteten Fragen damit zu beseitigen, daß er darüber keine Auskunft geben könne, weil er überhaupt nicht wisse, wie ihm bei der That gewesen sei. Wären nun die am Kopfe der K. vorgefundenen Verletzungen als Ursache des Todes anzusehen, so würde freilich von einer vorsätzlichen Tödtung nicht die Rede sein können, weil O. der K. die Faustschläge, mit welchen er sie niederstreckte, und welche als Ursache jener Verletzungen anzusehen sind, seiner Erzählung nach, im ersten Affecte und, wie man glauben kann, ohne bestimmte Absicht zu tödten versetzt haben will. Es würde daher, dürfte man den Tod der K. als Folge jener Faustschläge betrachten, wesentlich darauf ankommen, ob dabei ein unbestimmter verbrecherischer Vorsatz (dolus indeterminatus) anzunehmen, oder ob das Verbrechen seinem Erfolg nach nur als ein schuldhaftes (culposes) zu betrachten sei, welches aus einer, zwar vorsätzlichen, aber einen andern Erfolg bezweckenden, verbrecherischen Handlung hervorgegangen. (Martin, Lehrbuch, §. 34, 36. Feuerbach Lehrb., §. 58, 59.) Allein der Tod der K. ist nach dem Gutachten der Physicatspersonen nicht durch die, als Folge der Schläge zu betrachtenden Kopfverletzungen, sondern durch die Halswunde herbeigeführt worden, und wenn man O's eigener Angabe im Hauptverhöre Glauben beimißt, so vergingen einige Minuten, ehe er der Niedergeschlagenen den Hals durchschnitt, so daß er volle Zeit hatte, sich die Folgen seiner Handlung zu vergegenwärtigen. Gesetzt aber, das Halsdurchschneiden folgte rasch auf die Schläge — und es ist allerdings unwahrscheinlich, daß O., der auf seine Flucht Bedacht zu nehmen hatte, mehre Minuten blos mit dem Anschauen seines Opfers sollte hingebracht haben — so liegt doch die Absicht zu tödten in diesem Falle offenbar in der Natur seiner Handlung selbst. Denn der ihm nicht abzusprechende Menschenverstand mußte ihm sagen, daß der Tod durch seine Handlung herbeigeführt werden würde, und er wußte dies in der

That auch recht gut, da er dem Mädchen den Hals abgeschnitten haben will, um dessen Leiden zu enden. Hierdurch wird sowohl das Argument des Verth., O. habe in Folge seiner Gewohnheit, dem niedergeschlagenen Vieh den Hals zu durchstechen, rein mechanisch verfahren, als auch — hingesehen auf O's Behauptung, er habe den Hals der K. durchschnitten, weil er gealaubt habe, sie werde nun doch nicht wieder — der Begriff einer bloßen Fahrläßigkeit (culpa) ganz von selbst beseitigt, indem seine Absicht auf Tödtung wirklich gerichtet war, und seine angebliche, ohnehin nicht gegründete Meinung von der Rettungslosigkeit ihres Zustandes, indem er selbst sie darein versetzt hatte, die Natur und Strafbarkeit jenes Vorsatzes nicht zu ändern vermag. (Quistorp, Grundſ. IV. S. 177)

Mag übrigens auch dem Inq., wie man wohl zugeben kann, die Art zu tödten durch seine Verrichtungen als Faulknecht mechanisch (geläufig) geworden sein, so fehlte doch auch bei diesen nie die Absicht, zu tödten, und es ist daher auch aus ihnen ein Schluß, auf Absichtslosigkeit bei der an der K. verübten That, gegen das Geständniß des Inq. auf keine Weise zu ziehen.

Anlangend die Frage, ob das verübte Verbrechen dem Inq. angerechnet werden könne? so ist derselbe ein mit guten Verstandeskräften begabter Mensch, dem die Strafbarkeit solcher Handlungen, als er zu Märjen und und Börthen beging — ganz abgesehen von dem, obschon mit Unterbrechungen genossenen Schulunterrichte — nicht unbekannt sein konnte. Allein der Verth. ist der Meinung, daß sich O. zur Zeit der Börthener That in einem Zustande befunden habe, durch welchen die Einwirkung der Vorstellung von der Strafbarkeit der Handlung auf die Willensbestimmung verhindert worden sei. Dieser Zustand soll in Trunkenheit oder in einer Mordmonomanie, vielleicht durch Branntwein erzeugt, oder wenigstens gesteigert, bestanden haben. Daß O. durch Trunkenheit der Willkühr beraubt gewesen sei, läßt sich auf keine Weise annehmen. Wenn man auch zugiebt, daß die Gläser Branntwein und Bier, die er vor der That zu sich nahm, bei den Umständen, unter welchen es geschah, mehr Wirkung auf ihn hatten, als sonst der Fall

Digitized by Google

gewesen sein würde, so geht doch aus seiner Handlungsweise und aus dem Umstande, daß er sich seiner Handlungen deutlich erinnert, zur Genüge hervor, daß er keineswegs in einem Zustande der Bewußtlosigkeit sich befand. Er selbst suchte zwar in den früheren Verhören seine Thaten mit Trunkenheit zu entschuldigen, er sagt aber später selbst: „betrunken war ich nicht, denn ich habe Alles überlegt, und weiß genau, was ich gethan habe." Hingesehen dagegen auf die Möglichkeit eines monomanischen Zustandes zur Zeit der That, werden folgende Bemerkungen hinreichen, nachzuweisen, daß der Ansicht des Defensors überwiegende Bedenken entgegenstehen. Allerdings nehmen die Aerzte an:

1) daß physisch Gesunde plötzlich von einer kurzwährenden, aber wahren Manie befallen werden können;

2) daß es krankhafte physische Zustände gebe, welche aus Leidenschaften und wahrer Geisteszerrüttung zusammengesetzt seien. Zu diesen Zuständen soll namentlich die krankhafte Zornmüthigkeit (iracundia morbosa) als ein Mittelzustand zwischen wahrer Manie und dem bloßen Zorne heftiger Menschen gehören, und sich von dem Zorne gesunder Menschen durch die Leichtigkeit, mit welcher sie ohne alle Veranlassung in die heftigsten Anfälle von Wuth übergehe, von der Manie aber durch die Kürze der Anfälle und den Gebrauch der andern Seelenkräfte unterscheiden. (Adolph Henke, Handb., §. 271, 274.) Ja, Andere haben Anfälle der Tobsucht mit ungestörtem Gebrauche des Erkenntnißvermögens verbunden, mit andern Worten, ohne Verkehrtheit des Verstandes, angenommen. (Ebendas. §. 272.)

Wird unter dem ungestörten Gebrauche des Erkenntnißvermögens, welcher mit dieser letztern Art von Tobsucht verbunden sein soll, ein normaler Zustand der Geistesfunctionen verstanden, so ist nicht abzusehen, wie eine solche Tobsucht von dem Richter bei Anwendung des ihm übertragenen Strafrechts berücksichtigt werden könnte. Denn es versteht sich ja von selbst, daß, wenn von der Zurechnung einer gesetzwidrigen Handlung in Hinsicht auf den innern Zustand des Urhebers die Rede ist, nur krankhafte Einbildungen und Sinnestäuschungen in so

Digitized by Google

fern in Betracht kommen, als in ihnen die einzige und hinreichende Ursache der Handlung nachgewiesen werden kann. Mithin ist dabei immer vorauszusetzen, daß der krankhafte Zustand, durch welchen die Einbildungen und Sinnestäuschungen entstehen, in den äußeren Handlungen hervortrete. Wo aber der geistige Zustand des Urhebers einer illegalen Handlung normal war, wo mithin in der äußern Erscheinung der That eine Störung des Zusammenhangs, der Einheit und Harmonie der Seelenthätigkeiten nicht hervortritt, kann von Aufhebung oder Minderung der Imputation nicht die Rede sein. — Versteht man hingegen unter dieser Tobsucht einen krankhaften Geisteszustand, so fällt sie mit den unter 1 und 2 S. 203 gedachten Umständen zusammen. Handelt es sich nun davon, zu beurtheilen, ob sich O. im Augenblicke der That in einem dieser Zustände befand, so sind nicht nur das Verfahren bei der That selbst, sondern auch der körperliche und psychische Gesundheitszustand des Thäters, die Beweggründe der Handlung, das Benehmen vor und nach der That in das Auge zu fassen.

Für einen abnormen Geisteszustand lassen sich allenfalls folgende Momente anführen: a) wenn man sich den Ing. als einen Menschen von reizbarem Nervensystem denkt, so konnte das Umhertreiben des mit Gewissensangst Beladenen in der letzten Zeit vor der That zu Börthen, der Mangel an nahrhaften Speisen, der Genuß geistiger Getränke in warmer Stube nach einer im Freien verbrachten Nacht u. s. w. möglicher Weise einen monomanen Zustand herbeiführen; b) so wenig die Wuth, die ihn seiner Angabe nach befallen hat, erklärbar ist, eben so wenig erscheinen die von ihm angegebenen Beweggründe der Schläge und des nachherigen Halsdurchschneidens vernünftig; c) in seiner Handlungsweise selbst findet sich wohl manches Widersprechende, Manches, was in seiner Lage unklug genannt werden muß; so will er Kleider suchen, um seine Flucht zu befördern, und läßt die gefundenen liegen; so steht er seiner Angabe nach einige Minuten lang unthätig bei der Niedergestreckten.

Demungeachtet überwiegen die Gründe für die Annahme, daß O. mit ungestörten Seelenkräften, mit Will-

Digitized by Google

kühr gehandelt habe. Wenn man endlich auch zugeben könnte, daß, wie der Vertheidiger mit Beziehung auf Esquirol (S. 180) behauptet, die mit Monomanie Befallenen sich der begangenen That hinterher auf das Genaueste erinnern können, und daß daher kein Gewicht darauf zu legen sei, daß sich O. des Details seiner Handlungen auf das Genaueste bewußt ist, so ist dennoch die Handlungsweise des Thäters der beste Maaßstab für die Beurtheilung seines innern Zustandes, und O's Handlungsweise giebt, so sehr auch der Verth. sich bemüht, das Gegentheil darzuthun, durchaus kein haltbares Argument gegen die Freiheit des Willens an die Hand. In dieser Hinsicht darf man sich durch einzelne Inconsequenzen oder Unbesonnenheiten nicht irren lassen, da von einem Verbrecher nicht zu erwarten ist, daß er consequent und besonnen handeln soll, wie Jemand, der eine gleichgültige Handlung vornimmt, sondern man muß sich an die Haupthandlungen halten, und aus diesen ist im vorliegenden Falle so viel erkennbar, daß O. sich der Mittel für seine Zwecke besonnen zu bedienen wußte. Will man auch unerwähnt lassen, daß er seine Faust in der unläugbaren Absicht, dem Mädchen zu schaden, zu gebrauchen wußte, weil freilich auch das Thier sich seiner natürlichen Waffen zu gebrauchen weiß, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß er sich des Messers für seinen Zweck geschickt bediente, und daß er unmittelbar nach der That vorsichtig die Hausthür verschloß, um nicht überrascht zu werden. Ja er will sogar Mitleiden mit der Dahingestreckten empfunden haben, ein Gefühl, welches mit einer monomanen Zornmüthigkeit schwer vereint werden kann. Nimmt man aber an, der monomane Zustand sei, als das Mitleiden eingetreten, vorüber gewesen, so muß man zugeben, daß O. die eigentlich tödtende Handlung, das Durchschneiden des Halses, im Zustand der Willkühr unternommen habe, da nach seiner Angabe das Halsabschneiden Folge des Mitleidens war. Ist man nun aber genöthigt, aus O's Handlungen einen ungestörten Geisteszustand zu folgern, so kann darauf nichts ankommen, ob ein Zustand der Unfreiheit durch seine Lebensweise hätte hervorgebracht werden können. Ohnehin ist weder in seinem Leben vor der

Digitized by Google

That, so weit es actenmäßig geworden, noch in den Beobachtungen, die während der Untersuchung an ihm gemacht wurden, etwas aufzufinden, was zu dem Schlusse auf eine besondere Disposition desselben zu Geistesstörungen berechtigte. Der Physicus Dr. Schn. spricht wiederholt aus, daß Spuren eingetretener Störung der geistigen Functionen an O. nicht wahrzunehmen seien, und wenn auch O's Zustand während der Haft keinen nothwendigen Schluß auf seinen Zustand bei der That begründet, so zeigt doch das Gutachten des Arztes hinreichend, daß eine besondere Anlage zur Geistesstörung bei ihm nicht vorhanden ist.

So wenig jedoch die Gründe des Verth. von Unfreiheit des Inq. zu überzeugen vermochten, so konnte doch nicht Anstand genommen werden, den Sanitätsbehörden die oben (S. 178) gedachte Frage zur Begutachtung vorzulegen. Nach den zu den Acten gekommenen Gutachten muß nun aber dem Inq. die Tödtung der K. nothwendig zugerechnet werden. Denn obschon das Weida'sche Physicat die Ansicht aufstellt, daß bei O. verminderte Willensfreiheit anzunehmen sei, weil die That in einem Zustande von heftigem Zorne verübt worden sei, welcher die höheren Geisteskräfte binde; so spricht es doch deutlich aus, daß eine Zerrüttung des O'schen Geistes, man möge sie Monomanie oder anders nennen, vor, bei und nach der That nicht anzunehmen sei, und jene,*) dem ärztlichen Standpuncte völlig fremde Aeußerung, muß ganz bei Seite gestellt werden. Eben so geräth auch das Neustädter Physicats-Gutachten, anstatt die vorgelegte Frage bestimmt zu beantworten, auf ein, blos dem Richteramte zustehendes Urtheil über die Frage, ob vom Affecte des Zorns Entschuldigungsgründe herzuleiten seien, läßt jedoch in den Vordersätzen, durch welche der Verf. zu jenem Urtheile gelangt, darüber kei-

*) Die Aeußerung über verminderte Willensfreiheit? — Vergl. die S. 178, unter 5) ersichtliche Fragstellung. — Die Aeußerung über den Zorn, als den Grund der Verminderung der Willensfreiheit? — Vergl. auch hierüber diese Fragstellung im Hinblick auf das: „oder sonst"

Digitized by Google

nen Zweifel, daß es den Zustand des O'schen Geistes zur Zeit der That für normal halte. Jeder Zweifel aber ist durch das von den technischen Mitgliedern der Großh. Landesdirection abgegebene Urtheil, nach welchem die gestellte Frage, sofern unter verminderter Freiheit des Willens ein krankhafter Zustand verstanden werden soll, unstreitig zu verneinen ist, völlig beseitigt worden, und die Streitfrage, ob der Richter gegen ein solches Gutachten entscheiden dürfe, kann hier umgangen werden, da keine verschiedene Ansicht des Richters obwaltet.

Milderungsgründe, welche dem Inq. zu Statten kommen könnten, sind nicht vorhanden. Die ungünstigen Lebensverhältnisse sind allerdings geeignet, Mitleiden zu erregen, auch — zusammengehalten insbesondere mit der Art seiner Beschäftigung — einigermaßen zu erklären, wie dieser an sich nicht fühllose Mensch immer tiefer sinken und zuletzt bis zu blutigen Thaten hingerissen werden konnte; auf die richterliche Beurtheilung können sie aber nicht einwirken, da eine Unfreiheit des Inq. daraus keineswegs hervorgeht.

Der Zorn, von welchem er zur That hingerissen sein will, kann zur Strafmilderung um so weniger gereichen, als derselbe jeden Falls ein ungerechter und [zumal zu der Zeit, da die eigentlich tödtliche Handlung vollbracht wurde] nach des Inq. eigner, mit den Umständen der That übereinstimmender Darstellung — nicht in einem solchen Grad vorhanden war, welcher die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben geeignet wäre. Abgesehen aber von einer solchen Höhe des Affects, vermag ein geringerer Grad desselben im vorliegenden Falle auch einen Milderungsgrund deshalb nicht abzugeben, weil das Verbrechen, auf dessen ordentliche Strafe erkannt worden, sogar zu seinem Thatbestand voraussetzt, daß die verbrecherische Handlung in plötzlich entstandenem, heftigen Affecte verübt worden sei (Martin a. a. O. §. 39, 114); während sie außerdem, und wenn anzunehmen wäre, daß sie mit Ueberlegung verübt worden, ein noch schwereres, mit härterer Strafe gesetzlich bedrohtes Verbrechen herstellen würde.

Die schlechte Erziehung, welche dem Inq. zu Theil geworden ist, hat ihn auf keinen Fall verhindern können,

Digitized by Google

die Strafbarkeit des Verbrechens der Tödtung kennen zu lernen; der Reue und dem zeitigen Geständnisse gestatten die Gesetze bei Verbrechen der hier fraglichen Art keinen mildernden Einfluß.

Auch in formeller Hinsicht steht der Anwendung des Strafgesetzes nichts entgegen ꝛc. ꝛc. Die P. G. O. bestimmt Art. 137 für den Todtschlag aus Jähheit und Zorn, also für den hier fraglichen Fall, die Strafe des Schwerts, und hiermit stimmen sowohl das gemeine Sachsenrecht (Landrecht Buch II. Art. 13) als die Sächs. Constit. 6 des 4. Theils, welche hier hauptsächlich zur Norm dient) vollkommen überein. Ein neuerer Gerichtsbrauch hingegen, nach welchem, wie Tittmann, Theil 2 §. 195 anführt, bei vorsätzlichem, jedoch im Affect unternommenem, Todtschlag nur lebenslängliche, oder mehrjährige Zuchthausstrafe erkannt werde, ist, insbesondere auch bei den Sächs. Gerichten, wenigstens in solcher Entschiedenheit und Gleichförmigkeit keineswegs vorhanden, daß der Richter denselben gegen die klare Vorschrift ausdrücklicher Gesetze anerkennen dürfte. (Ehrhardt, Handb. des churf. peinl. Rechts, §. 266. Quistorp, Grundsätze, ed. 6. Klein, I. §. 228. Feuerbach, a. a. O. §. 224. Martin, a. a. O. §. 115.)

Dagegen könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Schärfung der gesetzlichen Strafe geboten sei, weil der Inq. zwei Tage vor dem an der K. verübten Verbrechen die, noch dazu schwangere Wetzel zu Märjen unter ähnlichen Umständen tödtete, mithin die Tödtung der K. als ein wiederholtes Verbrechen sich darstellt. Denn wenn auch die Ahndung jenes frühern, vom Inq., einem Ausländer, im Auslande verübten, Verbrechens selbst der diesseitigen Strafgewalt entzogen ist, so wäre deshalb das rechtlich erwiesene Dasein doch nichts desto weniger geeignet, das später im Großherzogthume verübte, gleiche Verbrechen und dessen Strafe zu erschweren. Es durfte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die von dem Stadtvoigteigericht Z. wegen der Tödtung der W. geführte Untersuchung den gemeinrechtlichen und diesseitigen Untersuchungsformen in sofern nicht entspricht, als bei Abhörung mehrer und bei Vereidung sämmtlicher Zeugen, Schöffen nicht zugezogen

Digitized by Google

worden sind. So wenig daher, so lange nicht nachgewiesen ist, daß nach den in den Reuß. Landen geltenden Gesetzen die Zuziehung von Schöffen zu legalen Zeugenvernehmungen nicht erfordert werde, wegen des zu Märjen verübten Verbrechens ein Straferkenntniß gegen O. auf den Grund der dermaligen Actenlage hierorts gefällt werden könnte, eben so wenig würde in Hinsicht auf dieses Verbrechen, eine Schärfung der wegen der Tödtung der K. verdienten Strafe statthaft sein. Ueberhaupt aber ist eine Befugniß des Criminalrichters, die den einzeln vorliegenden Fall mit völliger Bestimmtheit gesetzlich gedrohte Strafe zu erhöhen, d. h. sie zu schärfen, weder in allgemeinen Vorschriften des deutschen gemeinen und des Sächs. Criminalrechts, noch in dessen rechtlicher Natur begründet und auch die Wiederholung ist nur bei einigen einzelnen Verbrechen als Grund zur Schärfung der durch bestimmte Strafgesetze gedrohten Strafen anerkannt. (Martin, a. a. O §. 55. Erhardt, a. a. O. §. 83.)

Daher denn, wie geschehen, lediglich auf die ordentliche Strafe des einfachen absichtlichen Todtschlags, aber auf diese in ihrer vollen gesetzlichen Schärfe, um so gewisser erkannt werden mußte, als aus dem frühern blutigen Unternehmen des Inq. zu Märjen, welches nach dessen durch erwiesene Umstände unterstützten Geständnissen im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden kann, des Inq. Nichtachtung menschlichen Lebens, wie menschlicher Gesetze, mithin seine Gefährlichkeit, um so entschiedener hervorgeht ꝛc.

Auszug aus den Acten des Criminalgerichts zu Weida, die Publication des ersten Erkenntnisses und die Beschreitung der zweiten Instanz betreffend.

Weida, im Criminalgerichte, den 6. Juni 1832, Vormittag 9 Uhr.*) O: Ich verlange keine zweite Ver-

---

*) Im Anhange A. wird in kleinerer Schrift abgedruckt, ein Auszug aus den Acten des Criminalgerichts Weida,

Digitized by Google

theidigung, sondern will die Strafe empfangen, die wider mich ausgesprochen worden ist. Sie ist mild genug, das fühle ich am besten. Ich freue mich nun, daß Gott meine Mutter von dieser Welt abgerufen hat, ehe sie diese Jammertage erlebt hat. Auf meiner Familie ruht der Fluch, der bis in das dritte und vierte Glied fort-erbt, denn meine Vorfahren sind, wie ich erfahren habe, Gotteslästerer gewesen, und haben böse Dinge getrieben. Alle Zweige der Familie haben bis daher eines trau-rigen Todes sterben müssen, mein Vater und meine Groß-mutter und Alle die, deren ich mich erinnern kann ꝛc.

Weida, im Criminalgerichte, den 7. Juni 1832, Vormittag 10 Uhr. ꝛc. O: Von einem ausländischen Gerichtshofe mag ich nicht verurtheilt werden, ich bitte deswegen, daß von dem Hohen Oberappellationsgericht in Jena mein zweites Urtheil gefällt werden möge. Ich wiederhole daneben meine gestrige Bitte um mögliche Beschleunigung, denn ich sehne mich nach meinem Ende.

Ich sterbe gern, denn ich habe den Tod verdient, und danke nur Gott, daß mein Leichnam nicht auf das Rad geflochten wird. Für diese Schärfung, die ich immer gefürchtet habe, hatte ich vom Anfange meiner Gefan-genschaft an den größten Abscheu. — Wenn nur Gott mir Stärke verleiht bis zu meinem Hingange, dann sollen Sie Sich Selbst überzeugen, daß ich gern sterbe. Aus diesem Grunde würde ich selbst eine Begnadigung von dem Landesherrn, obgleich ich dazu nicht die geringste Hoffnung habe, zurückweisen, denn ich glaube und laß es mir nicht ausreden, daß durch meinen Tod die Vergehen meiner Eltern und Voreltern gesühnt werden, und daß meine Geschwister wenigstens glücklicher leben werden, als ich gelebt habe.

Dann will ich noch eine inständige Bitte hier nie-derlegen. Es ist nämlich gewöhnlich, daß vor der Hin-richtung der Deliquent gewöhnlich von Scharfrichtern im Gefängnisse besucht wird. Diese Leute mag ich nicht

---

die Publication und Vollstreckung des zweiten Erkenntnisses be-treffend, mitgetheilt, worauf im Anhange B., ebenfalls in kleinerer Schrift abgedruckt, Nachbemerkungen vom Herausgeber folgen. D. H.

Digitized by Google

sehen, denn es schauert mich, wenn ich nur an solche Menschen denke. Mich soll keiner angreifen, bis ich auf meinem Richtstuhl sitze. Beim Hinausführen auf den Richtplatz wünsche ich blos von einem Prediger begleitet zu werden; die Begleitung der Scharfrichter würde mich nur in meiner Andacht stören.

Herr Advocat Alander machte O'n bemerklich, daß er vielleicht auf ein milderes Erkenntniß von einer ausländischen Spruchbehörde als von dem ꝛc. Oberappellationsgericht in Jena zu hoffen haben dürfte. O. blieb aber demungeachtet bei seiner frühern Erklärung, mit dem Hinzufügen, daß er, auch abgesehen von den von ihm vorgetragenen Gründen, weit lieber den Tod als eine lebenslängliche Gefangenschaft wählen würde. Er äußert daneben, daß er immer gefürchtethabe, jetzt, nach gefälltem Urtheile auch noch wegen des Mordes auf der Kittelschenke in die Gefängnisse zu Zeulenroda abgeliefert zu werden, und daß ihm die jetzt erhaltene Versicherung, daß dies nicht geschehen werde, ungemeine Beruhigung verschaffe ꝛc.

Das Oberappellations-Gericht zu Jena bestätigte das erste Erkenntniß in allen Puncten. — Aus den Entscheidungsgründen theilen wir Folgendes mit.

ꝛc. Am Allerwenigsten aber kann daraus, daß jene (S. 195 angeführten) Nebenumstände mit einzelnen, eben so außerwesentlichen, Bestandtheilen des vorliegenden Geständnisses nicht überall zusammen treffen, mit dem Verth. gefolgert worden, als lasse sich das ganze Geständniß des Inq. als ein, aus Lebensüberdruß abgelegtes, mithin falsches, betrachten. Denn nicht nur, daß derselbe zur That selbst sich alsdann erst bekannte, als er in Jena — nach mißlungenem Versuch, durch falsche Zeugnisse sich Dienste bei einer zufällig anwesenden Gesellschaft englischer Kunstreiter zu verschaffen, und so zu entkommen — sich entdeckt, und in Folge seiner Verhaftung den Händen der Gerechtigkeit überliefert sah, so gehört es auch in der That zu den Unmöglichkeiten, aus

Digitized by Google

dem vagen Gerücht von den beiden Mordthaten, welches sich damals zwar schnell, aber, wie gewöhnlich, unter entstellenden Zusätzen, verbreitet haben mochte, sich ein mit den Hauptumständen so übereinstimmendes Geständniß zu construiren, als welches Inq. abgelegt hat. Und gerade der dabei unterstellte Lebensüberdruß, würde seine Erklärung in nichts Anderem, als in dem folternden Bewußtsein eigener Urheberschaft jener Mordthaten finden.

Es kommt hier (bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit) Alles auf die Beschaffenheit der Handlung selbst an, und diese ist auf eine solche Weise ausgeführt worden, daß sie dem Geständnisse des Inq., dabei mit Bewußtsein und Ueberlegung zu Werke gegangen zu sein, nicht nur nicht widerstreitet, vielmehr vollkommen entspricht.

Zwar bietet diese That, wie Inq. sie erzählt, besonders wegen ihres Mißverhältnisses zu den angegebenen Beweggründen, allerdings manches Räthselhafte dar. — Gleichwohl steht sie darum nicht mit sich selbst im Widerspruch. Sie findet vielmehr ihre Erklärung theils in der allmählichen, stufenweisen Entsittlichung des Inq., theils und zunächst in dem, so unmittelbar vorher von ihm verübten, ganz ähnlichen Verbrechen.

Nicht ohne gute Anlagen, deren Spuren erst jetzt, in dem Gefängnisse, bei reuevollen Betrachtungen wieder hervortreten, aber schon in seiner Erziehung verwahrloset, hatte sich Inq., seinen eigenen Angaben zu Folge, dem Trunke ergeben, um dadurch seinen Unmuth zu bekämpfen, sowohl über sein verachtetes Gewerbe — zu welchem nicht freie Wahl, sondern der gewissenlose Zwang seines Vaters ihn bestimmt hatte — als auch über das, durch seine Eltern ihm verleidete, Verhältniß zu einer Weibsperson mit welcher er ein, noch jetzt lebendes, Kind erzeugt, und deren Ehelichung er beabsichtigt hatte. Daher dessen häufiger Dienstwechsel in Scharfrichtereien der Umgegend, daher dessen barbarische Behandlung der Pferde, deren einer seiner Dienstherren ihn beschuldigt, daher endlich dessen wiederholte Vergreifung an fremdem Eigenthum, um sinnlichen Genüssen zu ge-

Digitized by Google

nügen, die er von eignem Verdienste nicht bestreiten konnte.

Durch Rückfälle im Betrug und Diebstahl, sank er nun immer tiefer. Seine Besserung während einer zweijährigen Strafzeit im Zuchthause,

worin seine Aufführung so musterhaft war, daß ihm sogar die Aufsicht über andere Züchtlinge anvertraut, auch das dritte und letzte Jahr der, im Jahre 1826 ihm zuerkannten, Strafe erlassen ward,

war nur eine scheinbare, vielleicht erheuchelte. Kaum ein halbes Jahr aus dem Zuchthause entlassen, machte er sich neuer Vergehungen dieser Art schuldig, bis er endlich, seit dem 17. Oct. 1830 dienstlos, ohne Mittel der Subsistenz sich umher trieb, und von Betrügereien an Bauern und Wirthen der Umgegend sein wüstes Leben von Tag zu Tag fristete. Schon damals grenzte seine Lage an jene Verzweiflung, in welcher die Scheidewand zwischen Diebstahl und Mord leichter überschritten werden kann.

So betritt er am 2. November jenes Jahres das Wetzel'sche Haus zu Märjen, um darin — wie er wenigstens in früheren Verhören zugab, auch nach allen Umständen, nicht anders anzunehmen ist — zu stehlen. Oben auf dem Boden findet er eine verschlossene Lade, und trägt nun schon keine Scheu mehr, dieselbe gewaltsam aufzubrechen. Ueber diesem, mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen von der Hausfrau betroffen, erscheint ihm ein Menschenleben nicht mehr zu theuer, um dieser einzigen Zeugin seines strafbaren Vorhabens, in demselben Moment, wo ihr, unter heftigen Scheltworten gedrohter Hülferuf aus dem Fenster der unteren Stube, ihn auf der Stelle verrathen und der Verhaftung, vielleicht unter öffentlicher Mißhandlung, preisgeben mußte, — „den Mund zu stopfen" und zwar, „um nicht verrathen zu werden," für immer. So vollbrachte er, in tödtlicher Absicht, jene tödtliche Handlung, mit der ihm mechanischen Fertigkeit seiner Handthierung.

Mit dieser schweren Missethat auf der Seele, und so von Angst getrieben, daß er nicht einmal jenen beabsichtigten Diebstahl zu vollführen vermochte, verließ er

Digitized by Google

nun; mit Entwendung eines einzigen, zufällig auf der Bank liegenden Halstuchs, Haus und Dorf. Durch erlauschte Gespräche von seiner Verfolgung als Mörder, in einer Scheune, worin er die nächste Nacht über sich verborgen hatte, aufgeschreckt, irrte er hierauf — nach wieder aufgegebenem Entschlusse, sich zu entleiben, — menschliche Wohnungen fliehend, noch einen zweiten Tag umher, bis das Bedürfniß nach Branntwein ihn nöthigt, dasselbe in der Schenke zu Börthen zu befriedigen.

Hier findet er den ersten Widerstand. Ein Mädchen von eilf Jahren widersetzt sich, wie er angiebt, seinem Vorhaben, ohne Zahlung davon zu gehen, und nimmt ihm sogar seine Mütze weg. „Der Branntwein steigt ihm zu Kopfe" aber mit ihm auch die lebhafteste Vorstellung, wie sehr seine persönliche Sicherheit nun bedroht sei. Wie zwei Tage vorher zu Märjen, scheint auch hier die Gefahr, augenblicklich verrathen zu werden, dringend, nur mit dem Unterschied, daß Inq. nunmehr nicht als Dieb, sondern als Mörder sich verfolgt sah, und was in diesem Moment seines Entschlusses, an jenem Grade der Gefahr selbst fehlte, wurde hier durch erhöhte Gewissensangst und Furcht vor Entdeckung ergänzt.

Hat doch Inq. die Frage, warum er nach der That, das Haus von Innen verschlossen habe? dahin beantwortet: „ich glaubte, es könnte Jemand kommen, die That entdeckt, ich verrathen, und an der Flucht verhindert werden." Warum sollte eine gleiche Furcht nicht schon vor dieser zweiten That in jenem Moment hartnäckiger Widersetzlichkeit des Mädchens, sich des Inq. bemächtigt, und seine Entrüstung zu der „Wuth" entflammt haben, die ihm, wie er behauptet, dabei „angekommen sei, ohne daß er wisse, wie ihm gewesen?" — Wer aber wollte nun noch behaupten, der von demselben, in so gesteigerter Angst vor Ergreifung und bei solchem Zusammenfluß aufgeregter Affecten, verübte zweite Todtschlag sei, ohne Wahnsinn voraussetzen zu müssen, unerklärbar!

Um sich aber die That auf solche Weise, also mit besonderer Rücksicht auf das so kurz vorher zu Märjen verübte Verbrechen, zu construiren, ist nicht etwa der Umstand hinderlich, daß die Untersuchung desselben vor

dem Stadtvoigtei-Gerichte Z. an verschiedenen Mängeln leidet, denn die in gegenwärtiger Untersuchung vor besetzter Gerichtsbank abgelegten Geständnisse lassen darüber keinen Zweifel übrig, daß Inq. auch Urheber jener Tödtung sei, deren objectiver Thatbestand — abgesehen von der ärztlich bezeugten Tödtlichkeit der mit dem Beil geführten Schläge an sich — schon wegen Evidenz der tödtlichen Verletzung am Halse, eines besonderen Beweises durch Sachverständige ohnehin kaum bedurfte. (Wolkmann, Lehrb. des im K. Sachsen geltenden Cr. Rechts, §. 180, mit Note b.)

Möchte es nun auch sein, daß dem Inq. ungleich leichtere Mittel zu Gebote standen, den Widerstand des K'schen Mädchens zu beseitigen, so ist es eben das Charakteristische eines von Gewissensangst und Furcht vor Strafe gepeinigten Verbrechers, — und ein solcher war ja Inq. schon, noch ehe er diese letzte That verübte, — daß er, indem kalte Berechnungen der Klugheit sich ihm verschließen, gerade die verkehrtesten Mittel zu seiner Rettung ergreift.

Zurückgesehen aber, auf die Frage der Zurechnung, so bleibt das Ergebniß immer dasselbe. Die Handlung des Inq. zeigt von völliger Willkühr und Ueberlegung, einerlei, ob er gerade die rechten Mittel wählte, oder nicht. Schon daß und wie er sie wählte, beweist, daß er seines Verstandes mächtig war. Es kann aber nicht angenommen werden, daß ein Mensch zu einer und derselben Zeit, bezüglich einer und derselben Handlung, verständig und doch zugleich im Grund der Seele wahnsinnig sein. (Feuerbach, actenm. Darst. merkw. Verbrechen, II. S. 322.)

— Hat nun auch Inq. sich zur Zeit der That, in einer theils durch den Genuß von Branntwein und Bier, theils durch einstürmende Gemüthsbewegungen, erzeugten Exaltation befunden, welche ihn um so empfänglicher für den Affect des Zorns über den hartnäckigen Widerstand des Mädchens machte, so finden sich doch weder in diesem Affecte selbst, noch in der so eben erwähnten Erregbarkeit dazu die Merkmale einer wirklich krankhaften, einer von Geistesverwirrung oder gar Zerrüttung zeugenden Erscheinung, welche die Zurechnung aus-

schlösse. „Sofern" — fährt Feuerbach a. a. O. fort — „solche Gemüthsbewegungen das Gleichgewicht der Seelenkräfte stören, und die Vernunft in Gefahr bringen, ihre Herrschaft über das sinnliche Begehren zu verlieren, mögen sie allerdings zu den Krankheiten gerechnet werden. Nur sind dieses die moralischen und juridischen Krankheiten der Seele, welche ganz außer dem Kreise der medizinischen Facultäten liegen, und für welche keine Apotheken und Narrenspitäler, sondern Gefängnisse, Zuchthäuser und Schaffotte errichtet sind."

Es erhellt hieraus zugleich, wie wenig überhaupt der vorliegende Fall an sich — abgesehen von den hierbei allerdings mit Recht beobachteten Vorschriften desfallsiger Landesgesetze — geeignet war, um vor das Forum ärztlicher Beurtheilung gestellt werden zu müssen.

Wenn daher auch, nachdem schon zwei ärztliche Gutachten in ihrer Motivirung wenigstens darin übereinstimmten:

daß nicht anzunehmen sei, es habe bei dem Inq. zur Zeit der von ihm an der K. verübten Tödtung eine eigentliche krankhafte Störung, geschweige Zerrüttung seiner Geisteskräfte statt gefunden,

das hiermit ebenfalls übereinstimmende Gutachten der Obermedicinalbehörde zu Weimar weder dem Vertheidiger, obgleich dieser selbst dessen Einholung beantragt hatte, vor Fällung des ersten Erkenntnisses bekannt gemacht worden, noch aber selbst mit besondern Gründen ausgestattet ist, so ist doch dieser, in der nunmehrigen Vertheidigungsschrift hauptsächlich hervorgehobene, Mangel keineswegs von Belang.

Für's Erste ist das letzterwähnte Gutachten mit dem Ergebniß jener frühern, indem es denselben in der That nur beipflichtet, so gut als identisch. Für's Andere beruht dessen Einholung auf einer gesetzlichen Vorschrift, (Generale vom 8. April 1797), welche, indem sie auf das frühere Mandat vom 18. Januar 1791 zurückweist, die Anführung besonderer Gründe nicht unbedingt, vielmehr nur in sofern voraussetzt, als die ärztlichen Gutachten ein, die Zurechnung der That ausschließendes, Ergebniß liefern würden. Unter

den vorliegenden Umständen aber liegt schon in dem fraglichen Gutachten selbst, wie es abgefaßt ist, die allenfalls nöthige Begründung, welche nämlich ausdrücklich darauf beruht, daß in keiner Beziehung ein damals krankhafter Zustand des Inq., nach den in den Acten ermittelten Umständen, anzunehmen sei. Der Zweifel aber, ob hierunter eine Krankheit des Geistes, oder aber des Körpers gemeint sei, löst sich von selbst durch den unmittelbaren Zusammenhang mit der gestellten Frage, welche nur von verminderter Freiheit des Willens handelt. —

Kommt es sonach nur noch darauf an, die Strafbarkeit des in Frage stehenden Verbrechens zu ermessen, so ist auf jeden Fall so viel gewiß, daß von blos culposer Tödtung die Rede gar nicht sein kann. War auch die Wirkung der Faustschläge auf Tödtung nicht berechnet, so war es um so gewisser die des Schnitts in den Hals. Diese absolut tödtliche Handlung war nicht etwa erst der Ausbruch, sondern nur eine Folge des vorausgegangenen Affects, verbunden nunmehr mit der eingestandenen Absicht, das bis dahin nur mißhandelte Opfer nun wirklich zu tödten. War aber Inq. dabei in dem Wahne, das Mädchen sei tödtlich von ihm verletzt, so irrte er nur in den Beweggründen zu seinem nunmehr gefaßten tödtlichen Vorsatze, ohne daß dieser in jenem, wenn auch an sich nur schuldhaften, Irrthum untergeht. Dasselbe gilt von dem unterlassenen Hülferuf, der nur allenfalls dann in Betracht kommen könnte, wenn die Getödtete lediglich an den nicht an sich tödtlichen Faustschlägen gestorben wäre, keineswegs aber hier, wo jene Unterlassung gerade dazu gedient hat, die tödtliche Absicht auszuführen. Diese Ausführung selbst aber entsprach gerade dem Vorsatze, während der Begriff von culpa eine andere Wirkung voraussetzt, als die beabsichtigte. (Martin, Lehrbuch des Crim. Rechts, 2. Ausg. §§. 113 und 114.)

Es kann sonach nicht bezweifelt werden, daß das an der K. verübte Verbrechen ein dolöses, eine dolose Tödtung, und als eine solche zu bestrafen sei. Nach Sächsischem Criminalrecht, welchem der gegenwärtige Fall zur Entscheidung unterliegt, steht auf dem vorsätz-

lichen Todtschlage, ohne ausdrücklichen Unterschied, ob er prämeditirt war, oder nicht, die Strafe des Schwerts, (Constitution IV., 6. Erhardt, Handb. des churſächſiſchen Rechts, §. 266), vorausgeſetzt nur, daß nicht Gewinnſucht die Triebfeder war, indem in dieſem Falle das Verbrechen als Mord geſetzlich bezeichnet iſt, als ſolcher aber mit der Strafe des Rades bedroht wird. (Landrecht, Bd. 2 Art. 13. Erhard a. a. O. §. 275 f.)

Indem nun dem Inq. bereits in erſter Inſtanz die gelindere unter jenen beiden Todesſtrafen zuerkannt wurde, wird eine weitere Unterſuchung, ob und in wie fern derſelbe das in Rede ſtehende Verbrechen aus Gewinnſucht, in diebiſcher Abſicht, verübte, in der That überflüßig.

Wenn nun auch jene, in den vorigen Entſcheidungsgründen angeführte Beſtimmung des Sächſiſchen Landrechts, welche dem Mord die Strafe des Rades droht, den Grund ihrer Schärfe, wie der Verth. aus früheren Rechtsquellen nunmehr zu entwickeln geſucht hat,*) nur in der urſprünglichen, beſonders Auszeichnung der aus gewinnſüchtigem Vorſatze verübten Tödtung finden mag,**) ſo iſt doch damit für den vorliegenden Fall nichts gewonnen. Vielmehr erſcheint die hier erkannte Schwertſtrafe ſchon aus den Conſtitutionen P. IV. Conſt. 6 völlig gerechtfertigt, und zwar um ſo mehr, da dieſes Geſetz ſelbſt einen in Zweifel milder zu beurtheilenden Fall, nämlich einen ſolchen, bei welchem Irrthum des Thäters in der Perſon des Getödteten, die Anwendung der Todesſtrafe zweifelhaft machen könnte, und in der That bis

*) Eine Betrachtung darüber, daß die von der Humanität des Zeitalters geforderte und ihr gewährte Abſchaffung der qualificirten Todesſtrafe eine, nicht im Geiſte älterer Geſetzgebung begründete, Gleichheit in der Beſtrafung des Mordes und Todſchlags herbeiführt — hat Herr Dr. Köſtlin in ſeiner Verth. des Muſicus Höllenſteins in Stuttgardt (Bd. 5 dieſer Annalen, S. 205) niedergelegt. D. H.

**) Der verdiente Herr Verth. hat mir in den überſchickten Actenſtücken ſeine zweite Vertheidigungsſchrift nicht mitgetheilt. Ich bedaure, dies für die Annalen, die durch Benutzung derſelben gewonnen haben würden; insbeſondere hätte ich gern die hier gedachte Entwickelung ihnen zugeführt. Vielleicht daß Hr. Adv. Alander die Güte hat, in Berückſichtigung dieſes Wunſches, die zweite Vertheidigung mir noch mitzutheilen. D. H.

dahin zweifelhaft gemacht hatte, der Todesstrafe unbedingt unterwirft. — Wie vielmehr muß also diese Strafe in dem gegenwärtigen Falle eintreten, wo der Thäter seine, gerade auf das getödtete Subject gerichtete, Absicht vollkommen erreicht hat!

Dabei kann auch der Affect des Zorns, in welchen Inq. über die Verweigerung seiner unrechtmäßigen Zumuthung, ihn, ohne Bezahlung seiner schuldigen Zeche, gehen zu lassen, nach seiner Behauptung, gerathen war, ihm zu keiner Minderung seiner Strafe gereichen, indem von einem unverschuldeten, von einem gerechten Affect, die Rede offenbar nicht sein kann ꝛc.

Alle übrigen, von dem Verth. hinzugefügten Momente gehören nicht hieher, können vielmehr nur in dem Gebiet der Criminal-Gesetzgebung ihre Würdigung finden!*) Namentlich aber ist dem Richteramte die Befugniß nicht eingeräumt, durch Rechtssprüche der künftigen Gesetzgebung „vorzuarbeiten," oder vielmehr vorzugreifen. Und muß es auch allerdings unter die ersten Attribute richterlicher Pflicht gerechnet werden, allgemeine Vorschriften des Gesetzes „zu individualisiren," so ist doch hierunter nur die Obliegenheit zu verstehen, die Individualität des einzelnen Falles vergleichend unter das Gesetz zu stellen, nicht aber umgekehrt dieses selbst dem individuellen Falle unterzuordnen. Zeigen sich aber in jenem Falle Mängel in der Gesetzgebung selbst, erscheint das anzuwendende Gesetz in seiner Allgemeinheit zu hart für einzelne Fälle, oder sonst in Widerspruch mit den Grundsätzen der Criminalpolitik, so kann der Gesetzgebung nur in sofern vorgearbeitet werden, als für diese daraus die dringende Aufforderung erwächst, durch andere, den individuellen Rücksichten angemessenere Gesetze, bisher empfundene Ungleichheiten für die Zukunft, wo nicht ganz zu heben, doch minder fühlbar zu machen. Am Allerwenigsten aber läßt sich ein Grund finden, die Strenge des Gesetzes da zu mildern, wo, wie

*) Vergl. die diesem Bande beizugebende Mittheilung aus den Commissionsberichten der 2. Baden'schen Kammer über den revid. Strafgesetz-Entwurf, X. Titel, von dem Verbrechen der Tödtung. D. H.

hier, das in überraschender Zeitkürze wiederholte Verbrechen des Todtschlags, die Individualität des Inq., als eine, in dieser Beziehung höchst gefährliche, bezeichnet, und wo es sich weniger um Milderungsgründe, als vielmehr darum handelte die erkannte Strafe gegen die vorliegenden Schärfungsgründe zu rechtfertigen ꝛc. Jena, am 16. August 1832.

(Dem Vernehmen nach von Herrn Geh. Justiz- und Ob. Appellationsgerichts-Rath Martin zu Jena verfaßt.)

Anhang A.

Auszug aus den Acten des Criminalgerichts Weida, die Publication und Vollstreckung des zweiten Erkenntnisses betreffend.

Criminalgericht Weida, den 29. Nov. 1832.
Vormittags 10 Uhr.

..... O: Gott sei Dank, daß es nunmehr entschieden ist! Wird auch meine Hinrichtung bald erfolgen? recht bald? —

Das Gericht: Man könne darüber noch nichts bestimmen, weil die Acten vorher anderweit eingesendet werden sollten. Wenn übrigens sein Geschick rechtlich entschieden sei, so stehe ihm doch noch frei, den Weg der Gnade einzuschlagen, ob man ihm gleich nicht dafür bürgen könne, daß eine Abänderung des Rechtsspruchs erfolgen werde.

O: (weinend) Nein! nein! ich verlange keine Gnade, und bitte den Großherzog unterthänigst, mir keine angedeihen zu lassen; ich will sterben und bald, recht bald! Darum geht meine zweite Bitte dahin, den Tag meiner Hinrichtung sobald wie möglich festzustellen.

Das Gericht: So möge er die Zeit, die ihm bis zu seinem Ende noch übrig bleibe, dazu verwenden, um sich zu dem schweren Wege, den er zu machen haben werde, vorzubereiten.

O: Ich lebe und sterbe übrigens darauf, daß ich nicht vorsätzlich gemordet habe, sondern daß ich selbst nicht weiß, wie ich zu diesen Thaten gekommen bin, das heißt nämlich, daß ich nicht in der Absicht zu morden

Digitized by Google

in die Häuser gegangen bin, denn sonst weiß ich wohl, was und wie ich es gethan habe ꝛc.

Criminalgericht Weida, den 1. Febr. 1833, Vormittags 9¼ Uhr.

ꝛc. ꝛc. O. trat mit anscheinender Freudigkeit vor, grüßte nächst dem Gerichte seinen Herrn Sachwalter, brach dann in Thränen aus, und äußerte, indem er solche zu ersticken suchte, mit bebender Stimme: „ich habe diesem Tag schon lange entgegen gesehen!“ —

Es wird ihm nach einem angemessenen Vortrage das hohe Rescript in der betreffenden Stelle eröffnet.

O. hörte dasselbe mit Aufmerksamkeit an, und sprach dann: „Ich danke Sr. Königl. Hoheit und dem Criminalgerichte für die Güte. Ich bin froh, daß mein Schicksal nun endlich entschieden ist, und bitte, meine Hinrichtung nicht zu lange aufzuschieben.“

Das Gericht: Seine Hinrichtung werde in so kurzer Zeit erfolgen, als nur immer möglich. Die Zwischenzeit möge er noch dazu verwenden, um sich zu dem ernsten Schritte, der ihm in Kurzem bevorstehe, würdig vorzubereiten, und weil hierzu der Besuch eines Geistlichen wesentlich förderlich sein werde, so wolle man ihn jetzt fragen, ob er von Stunde an den Zutritt eines Geistlichen wünsche und ob ihm einer bekannt sei, dem er sein Seelenheil übertragen sehen möchte?

O: Ich werde sehr gern sehen, wenn ich von einem Geistlichen besucht werde; nur bitte ich, daß demselben zuvörderst mein Lebenslauf vorgelegt werden möge, damit er daraus erkenne, daß es wahr sei, was die Schrift sagt: „Der Herr sucht die Sünden der Väter heim an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied! Ich habe früher keinen Menschen beleidigt, und mir nicht erlaubt, Jemandem auch nur eine Ohrfeige zu geben, und später bin ich doch in das Unglück gerathen. — Von den Herrn Geistlichen kenne ich keinen, als den Herrn Superintendenten, welcher mich einmal besucht hat. Ich überlasse deswegen dem Criminalgerichte, das so lange für mich gesorgt hat, auch in dieser Beziehung das Nöthige zu verfügen.

Das Gericht: Hast Du noch irgend einen Wunsch oder Bitte, deren Gewährung vom Criminalgericht abhängt?

O: Nein! Die vielleicht ausgenommen, daß mir bis zu meinem Tode ein anderes Gefängniß angewiesen werden möge, doch überlasse ich die Gewährung auch lediglich der Wohlgemeintheit des Criminalgerichts. — Von meinen Verwandten wünsche ich keinen zu sehen. Auch habe ich sonst auf dieser Welt nichts mehr zu wünschen und zu ordnen.*)

Meine zweite Bitte wäre die, daß ich am Tage meiner Hinrichtung nicht der Gewalt der Fallknechte übergeben werden möge; es soll mich keiner von ihnen berühren, denn diese Gesellschaft hat mein Unglück gemacht. ꝛc. ꝛc.

Ich will vor Gott und Menschen bekennen, daß ich in dem Criminalgerichte behandelt worden bin, mild und freundlich wider mein Verdienst, und bescheide mich auch gern wegen meines Gesuchs um ein anderes Gefängniß, nur bitte ich, daß keiner von der „Gesellschaft," auch selbst der Nachrichter nicht, in mein Gefängniß gelassen werde.

Das Gericht: Dieser Bitte solle gewillfahrt werden, in so fern der Nachrichter nicht für nöthig halten sollte, ihn vorher zu sehen.

O: Das hat er nicht nöthig, denn das Kopfabhauen ist keine Kunst.

Das Gericht: Wenn vielleicht Einer oder der Andere den O. noch in den letzten Stunden in dem Gefängnisse sehen wolle, würde das O'n unangenehm sein?**)

O: Dagegen werde ich nichts haben; ich wünsche vielmehr, daß die Menschheit einen Abscheu an mir nehmen möge; nur von der Gesellschaft mag ich keinen sehen, ich meine von den Fallknechten ꝛc.

Criminalgericht Weida, Montag den 18. Febr. 1833, Abends gegen 5 Uhr.

Der Herr Adjunctus Trinkler hatte schon am 16. und bei seinem letzten Besuche bei O. dem Herrn Dirigenten zu erkennen gegeben, daß er gemeint sei, O'n nächsten

*) Er hinterließ, wie wir aus den Entscheidungsgründen des zweiten Erkenntnisses erfahren, ein mit seiner Geliebten erzeugtes Kind. D. H.

**) Ein schöner Zug von Humanität! D. H.

Montag den 18. Febr. Abends gegen 5 Uhr das heilige Abendmahl zu reichen, und den Wunsch ausgesprochen, daß diese heilige Handlung mit einem angemessenen Gesange begleitet, so wie, daß für ein Crucifix, Kelch und Hostienteller gesorgt werden möge. Heute früh hatte der Herr Dirigent den Gefangenen O. in dessen Gefängnisse besucht, und auch O. hatte gegen ihn gewünscht, daß, wenn er das heilige Abendmahl empfange, einige Verse dazu gesungen werden möchten, und das Lied Nr. 348*) im alten Schleizer Gesangbuche, als dasjenige bezeichnet, was er sich zu dem Ende auserwählt habe.

Der Herr Dirigent hatte deswegen den Herrn Cantor Schulz hier durch Herrn Actuar Dix besprechen und denselben bitten lassen, sich mit einigen Sängern im Criminalgerichtslocale einzufinden. Es war ferner der hiesige Kirchner mit einem Crucifixe, einem Kelche und einem Hostienteller eingeladen worden, und die erste Verhörstube als zu dieser Handlung bestimmt, auf geeignete Weise vorgerichtet worden.

Nachdem die Sänger sich eingefunden, auch verschiedene hiesige Honoratioren, welche dieser Handlung beizuwohnen wünschten, sich versammelt hatten, ging die Handlung selbst vor sich, und erregte theils durch die Art und Weise der Anordnung, theils durch die wahrhaft rührende und schöne Rede, womit der Herr Adjunct Trinkler die Handlung eröffnete, theils endlich durch das reuige Benehmen, welches O. dabei an den Tag legte, die innigste Theilnahme und Rührung aller Anwesenden ꝛc.

Aus dem Hinrichtungs-Protocoll.

Weida, Dienstag den 19. Febr. 1833.**)

..... Fünf Minuten vor 9 Uhr setzte sich der Zug vom Criminalgebäude aus in Bewegung. Voran ging

*) Dankbar würde ich die Nachweisung dieses Liedes erkennen, dessen Inhalt nicht unwahrscheinlich von psychologischer Beziehung ist; leider war hier das „alte Schleizer Gesangbuch" bis jetzt nicht zu erlangen. D. H.

**) Den 29. Novbr. 1832 wurde O'n das zweite und letzte Erkenntniß publicirt (S. 219); er verbrachte also in Erwartung

der Dilinquent, begleitet von dem Herrn Adjunct Trinkler, der sich, der Verabredung gemäß, schon um 8 Uhr eingefunden hatte, und geführt von zwei Dienern. Hinter diesen gingen Paar und Paar 4 andere Diener, schwarz gekleidet, mit rothen Binden an den linken Armen; hinter diesen gingen der dazu eingeladene Herr Amtsphysicus Dr. Schnaubert und der unterzeichnete Protocollführer. Ihnen folgten der Herr Dirigent,*) und ihm zur linken Hand der Herr Inquirent Wesselhöft; hinter dem Herrn Dirigenten ging der Criminalgerichtsdiener Bethmann, der die Acten, das weiße Stäbchen und die beiden von Oertel aus dem Kahlert'schen Hause entwendeten Tücher trug.

Ehe der Zug noch das Criminalgebäude verließ, stattete O. noch mit lauter Stimme in einer kurzen Rede seinen Dank für die genossene milde Behandlung ab, und als er den Fuß in den Schloßhof setzte, nahm er gerührt Abschied von der dort anwesenden Ehefrau des Criminalgerichtsdieners Bethmann, indem er auch dieser dankte ꝛc.

ꝛc. In dem Kreise angelangt, welcher die Estrade und das, nur 10 Schritte davon in südlicher Richtung entfernte Schaffot, umgab, bat Oertel, den Herrn Dirigenten noch einmal sprechen zu dürfen. Dieser nahte sich dem Delinquenten, und O. trug die Bitte vor, daß nicht allein sein Beichtvater, sondern auch sein Verth., auf der Estrade zugelassen werden möchten, damit er auch von ihnen, nach beendigtem Halsgerichte, Abschied nehmen könne. Der Herr Dirigent machte ihm bemerklich, daß nach einem Beschlusse der Landesregierung der Herr Advocat Alander in officiellem Charakter nicht zugelassen werden könne, und daß er deswegen wohl thun werde, jetzt von demselben Abschied zu nehmen. O. beschied sich dessen sofort und stattete Herrn Alander mit lauter Stimme seinen Dank für dessen Bemühungen ab ꝛc. ꝛc.

Nachdem ꝛc. der Kreis vollkommen hergestellt war, befahl der Herr Dirigent dem Criminalgerichtsdiener Bethmann „Stille" zu rufen, und die in den Ecken der Estrade

---

seiner Hinrichtung 82 Tage. Ich mache hier auf die Band 9 S. 228 Note **) mitgetheilte Großh. Hessische Gesetzbestimmung aufmerksam.

*) Criminal-Director Hickethier.

stehenden 4 Diener wiederholten diesen Ruf. Hierauf erhoben sich der Herr Dirigent und das ganze Personal von ihren Sitzen; der erste entblößte den Degen, und legte ihn auf die Tafel ꝛc. Auf diesen Degen legte der Criminalgerichtsdiener das weiße Stäbchen, ¼ Ellen lang, gegen ½ Zoll stark und an beiden Enden schwarz kantiet. Jetzt entblößten sämmtliche Personen auf der Estrade die Häupter, und der Herr Dirigent sprach die Worte: „Im Angesichte des allmächtigen Gottes, des obersten Richters — im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, und auf Befehl Großh. Landes-Regierung eröffne ich dieses Blutgericht kraft meines Amtes.“ Das Personal bedeckte sich hierauf wieder, und nahm seine vorigen Plätze wieder ein. Darauf fuhr der Herr Dirigent fort: „Und nun tritt vor, Du Carl Wilhelm Oertel aus Möschlitz, und wiederhole vor dieser zahlreich versammelten Volksmenge die Geständnisse, welche Du bereits vor dem Criminalgerichte abgelegt hast.“

Der Delinquent stieg jetzt, von den beiden Dienern, die ihn hierher geführt, und vom Herrn Adj. Trinkler begleitet, die Treppe herauf, und stellte sich unten an die Gerichtstafel, dem Herrn Dirigenten gegenüber, indem er sich gegen das Gericht freundlich verneigte ꝛc.

Hierauf sprach der Herr Dirigent zu dem Delinquenten: Du hast früher gestanden, daß Du am Morgen des 4. Nov. des Jahres 1830 in der Schenke zu Börthen eingekehrt bist, gestehst Du das auch jetzt ein? Oertel: Ja!

Der Hr. Dir: Du hast gestanden, daß Du, nachdem die Hausfrau sich entfernt, ein etwa zwölfjähriges Mädchen mit der Faust, worin Du ein Messer gehabt, zu Boden geschlagen hast, wiederholst Du dieses Geständniß? Oertel: Ja!

Der Hr. Dir: Du hast gestanden, daß Du, als das Mädchen zu Boden gelegen, sie mit der Faust, in welcher Du das Messer noch gehabt, wiederholt auf den Kopf geschlagen hast; bekennst Du das jetzt noch? Oertel: Ja!

Der Hr. Dir: Du hast gestanden, daß Du, als Du gesehen, daß dem Mädchen das Blut aus Mund und Nase geflossen, Dein Messer geöffnet, und ihr damit den

Hals durchschnitten hast, wiederholst Du auch dieses Geständniß? Oertel: Ja!

Der Hr. Dir.: Nach den Acten wurdest Du am 9. Nov. 1830 in ein Haus zu Börthen gebracht, und es wurde Dir dort der Leichnam eines etwa zwölfjährigen Mädchens vorgezeigt, war das das Haus, in welchem Du die eben gestandene That vollbracht, und war das der Körper des Mädchens, an welchem Du sie verübt hast? Oertel: Ja!

Der Hr. Dir.: Du hast gestanden, daß Du nach vollbrachter That diese zwei Tücher hier aus jenem Hause entwendet hast, gestehst Du das jetzt ebenfalls? (Beide Tücher wurden ihm vorgehalten.) O. nahm die beiden Tücher an sich, betrachtete sie sehr aufmerksam, und sprach dann laut: Ja!

Der Hr. Dir.: Als die Untersuchung wider Dich wegen dieses Verbrechens beendigt war, wurdest Du feierlich vertheidigt, und die Acten wurden sodann hoher Landes-Regierung in Weimar vorgelegt. Darauf erfolgte ein Erkenntniß, welches Dir zwar schon bekannt gemacht worden ist, Dir aber jetzt nochmals vorgelesen werden soll.

Der Unterzeichnete erhob sich hierauf, entblößte das Haupt, und las mit lauter Stimme das hohe Erkenntniß nochmals vor.

Hierauf und nachdem sich derselbe wieder niedergelassen, fuhr der Hr. Dir. fort: Gegen dieses Erkenntniß wurdest Du nochmals vertheidigt, und die Acten gingen an das hohe Oberappellationsgericht zu Jena. Es erfolgte von dort aus eine Bestätigung des ersten Urtheils, und nunmehr wurden die Acten nochmals eingesendet, um Sr. K. Hoheit dem Großherzoge, unserem gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, vorgelegt zu werden. Ein Rescript Großh. hoher Landes-Regierung erfolgte darauf, durch welches die erfolgte Landesfürstliche Bestätigung beider gleichförmigen Urtheile kund gethan wurde, auch dieses soll Dir nochmals vorgelesen werden.

Das ganze Personal erhob sich abermals von seinem Sitze und entblößte die Häupter. Der Unterzeichnete aber las mit lauter Stimme das hohe Rescript vor.

Als man sich darauf wieder niedergelassen hatte, sprach der Hr. Dir. weiter: Das Criminalgericht brachte in Folge

hohen Befehls den 15. l. M. als den Tag Deiner Hinrichtung in Vorschlag, von hoher Landesregierung aber wurde der 19. d. M. beliebt, und mit dem Schwerte sollst Du heute vom Leben zum Tode gebracht werden.

Hierauf ergriff der Hr. Dir. das weiße Stäbchen, und zerbrach dasselbe in 3 Stücken mit den Worten: „und so, wie ich diesen Stab zerbreche, zerreiße ich das Band zwischen Dir und den Menschen, Gott sei Deiner armen Seele gnädig!"

O., welcher sich von dem Herrn Dirigenten schon früher die Erlaubniß, noch einige Worte vom Schaffote aus sprechen zu dürfen, ausgebeten, auch demselben vorher das Concept seiner völlig unschuldigen Rede vorgelegt hatte, fing jetzt zu sprechen an: aber es war zu bemerken, daß er wenig im Zusammenhange blieb, und daß daher seine wenigen Worte noch weniger Sinn enthielten. Im Allgemeinen sollten sie eine Anermahnung enthalten, ein Beispiel an ihm zu nehmen, eine Bitte um Vergebung und einen Dank an das Criminalgericht.

Als er geendet hatte, sprach der Hr. Dir: „Der Nachrichter trete vor!" und übergab demselben den O. mit den Worten: „Ich übergebe hiermit dem Nachrichter den Delinquenten Carl Wilhelm Oertel aus Möschlitz, damit er denselben, dem landesfürstlich bestätigten Urtheile gemäß, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode richte!"*)

O. nahm noch Abschied und überreichte dem Herrn Dirigenten das Concept der Rede, welche er hatte halten wollen.

Hierauf stieg er in Begleitung zweier Diener dieselbe Treppe hinab und der Scharfrichter Binder aus Eisenberg folgte ihm.

Während dieses geschah, erhob sich das Gericht von den Stühlen ꝛc., und nachdem der Herr Dirigent die Worte gesprochen hatte: „das Blutgericht ist geendigt!" legten die Diener Tisch und Stühle um.

*) Hier und da wird bei dieser traurigen Uebergabe dem Nachrichter zugleich eine Abschrift des Todesurtheils vom Criminalgericht mit überhändigt, was mir paßlich erscheint.

D. H.

O. beschritt rüstig und gefaßt das in südlicher Richtung von der Estrade befindliche Schaffot.

Jetzt zog der Herr Inquirent Wesselhöft den Degen, ließ vom Diener Bethmann und den 4 Dienern in den 4 Ecken der Estrade „Friede!“ rufen, und rief dann selbst von der Estrade herab die Worte: „Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, gebiete ich von Obrigkeitswegen bei Leib und Gut, dem Nachrichter und dessen Gehülfen keine Hinderung zu thun — auch wenn ihm und seinen Leuten etwas mißlingen sollte, keine Hand an ihn oder sie zu legen, denn auch sie stehen unter der Gesetze Schutz. Darum Friede ihnen!“

Während des hatte O. sich selbst rasch entkleidet (S. 228, 3), bis auf die Schultern entblößt, und sich auf den schwarz angestrichenen Richtstuhl mit dem Gesicht nach der Stadt Weida zugesetzt. Es dauerte wenige Augenblicke, so waren seine Arme an den Stuhl gefesselt und seine Augen verbunden, worauf der Schlag erfolgte, welcher mit Einem Streiche sein Haupt vom Rumpfe trennte. — Ein lautes Bravorufen von der versammelten Volksmenge ließ sich vernehmen. — Es war genau 10½ Uhr, als der Schwertstreich fiel ꝛc. ꝛc.

Es ist hierbei noch zu bemerken: 1) daß O. zwar wiederholt erklärte, er könne und wolle den Weg zur Richtstelle zu Fuße machen, und daß er dieses wirklich auch mit Rüstigkeit bewirkte, daß man aber doch von Seiten des Gerichts für den Nothfall ein Geschirr bestellt hatte, welches in geringer Entfernung vor dem Zuge herging; 2) daß O. schon früher wiederholt erklärt hatte, er werde kein „Armesünderhabit“ anziehen, sondern in seiner Pikesche zum Tode gehen! — Als der Hr. Dir. ihm am 19. früh bemerklich machte, daß man ihm darin nicht zu Willen sein könne, weil es in der Ordnung sei, daß er in einem „Armesünderhabit“ zur Richtstätte gehe und daß man eben deswegen für eine solche Kleidung gesorgt habe, erklärte er, daß er zwar das Armesünderkleid anziehen, aber darüber seine grüne Pikesche, in welcher er seine Uebelthaten begangen, wenigstens bis auf das Halsgericht tragen wolle; dort werde er dann die Pikesche und mit ihr alle seine Sünden ablegen, und in seinem Sterbekleide dann dem Tod entgegensehen. Er blieb

so standhaft bei dem Vorsatze, daß der Herr Dirigent, weil er ihm in der letzten Stunde nicht Gewalt anthun wollte, seiner Bitte nachgab. Wirklich legte er, nachdem er die Estrade betreten, die Pikesche mit den Worten von sich: „Hier lege ich mein Sündenkleid ab!“ 3) Daß zu seiner völligen Beruhigung bei seinen Lebzeiten nur noch die Versicherung des Herrn Dirigenten nöthig war, daß ihn, so lange er lebe, kein Fallknecht berühren solle. — 4) Daß trotz der ungeheuren Menschenmenge, welche versammelt war, eine so exemplarische Ordnung bei diesem ganzen Acte der Gerechtigkeit vorwaltete, daß nicht die geringste Störung vorgefallen ist ꝛc. ꝛc.

Anhang B.

Nachbemerkungen vom Herausgeber.

(Insbesondere über Feierlichkeiten bei einer Hinrichtung.)

Schon in den älteren Annalen Band III. S. 79 f. wurde ein Hinrichtungsprotocoll und zwar ebenfalls aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar mitgetheilt. Es könnte hiernach scheinen, als ob obige Mittheilung hätte unterbleiben können. Allein ich glaubte, daß in diesem Falle, nachdem wir erfahren haben, wie sich Oertel bei der Publication der Todesurtheile und dann bei der Eröffnung der landesherrlichen Bestätigung der unabwendbaren Todesstrafe*) benommen hat, nachdem wir uns an seiner letzten Feier des Gedächtnißmahls Jesu am Vorabend vor seiner Hinrichtung erbaut haben, ein Bericht über die näheren Umstände seiner

*) Nicht das Todesurtheil bestätigt das Staatsoberhaupt, sondern die Todesstrafe. Jenes hat seine Bestätigung im bestehenden Gesetz, bedarf also weiter keine; diese hat vor ihrem Vollzug die Prüfung der Frage auszuhalten: ob etwa, in Erwägung besonderer Umstände, ausgleichend mit der Unvollkommenheit des Gesetzes, Gnade als Recht ex officio zu gewähren sei. Vergl. diese Annalen, Band 10, Note 5, Band 11, Seite 70 Note 45.

Hinrichtung selbst gleichsam den Schlußstein des Ganzen bilden. Daß hierzu das in anschaulicher Vergegenwärtigung geschriebene Protocoll gewählt wurde, lag in der Natur der Sache.

Noch bemerke ich, daß der größte Theil dieses Protocolls sich mit Hegung des Halsgerichts befaßt, das an sich, (abgesehen von den Gründen, die seine Abschaffung wünschenswerth erscheinen lassen möchten), in seinen Fragen und Antworten, als Resumé eines ganzen wichtigen Untersuchungs-Prozesses, stets von einem, den Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falls entsprechenden, besonderen Interesse ist, das uns um so mehr hinnimmt, wenn wir, wie im gegenwärtigen Fall, in Aufstellung und Fortschreitung der Fragen, bei würdiger Einfachheit und klarer Anordnung, Totalität und reproducirenden Zusammenhang gewahren. Auch hier wird sich freilich die allgemein gültige Erfahrung bestätigen, daß jede recht durchdachte und deshalb besonders gelungene Lösung einer Aufgabe, wenn sie auch noch so schwierig war, sobald nur einmal sie auf dem Papiere steht, dem Laien (leider aber auch manchem unbedachtsamen und deshalb nur sogenannten „Mann vom Fach") so zu sagen wie gar nichts vorkommt, im besten Fall wie Etwas, das Jeder hätte im Umsehen machen können, und er, der superkluge Beurtheiler natürlich vor Allem zuerst.

Für nachfolgende Bemerkungen erbitte ich gütige Beachtung.

Zu S. 226: „Und so wie ich diesen Stab zerbreche, zerreiße ich das Band zwischen Dir und den Menschen — Gott sei Deiner armen Seele gnädig!"

Ich habe wohl auch in einigen Protocollen — leider auch in dem, von dem unvergeßlichen Pfister (in seiner actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde S. 335 ff.) mitgetheilten Protocoll — den Ausdruck: „zwischen Dir und der Menschheit" gefunden und mich stets mit Bedauern davon abgewendet.

Ist nicht der Begriff „Menschheit" ein in der Gottheit begründeter, ein über das Erdenleben erhabener, der Ewigkeit angehöriger Begriff? Dauert nicht das Band zwischen den einzelnen Menschen und der Menschheit auch

noch nach dem Tode — in der Unsterblichkeit der Seele — fort? — Ist denn die Menschheit die Gesammtzahl der gleichzeitig neben einander lebenden Menschen, oder ist sie nicht vielmehr der Inbegriff alles dessen, was von den Myriaden der Menschen, die seit Jahrtausenden hienieden gelebt haben und nach Jahrtausenden leben werden, vor, mit und hinter einander für die letzten und höchsten Zwecke gedacht und gethan, erstrebt und errungen worden ist und errungen werden wird? — Und wo ist der Mensch, der mit Vernunft behaupten könnte, daß diese höchsten und letzten Zwecke nur in diesem armen engen Erdenleben begründet wären? —

Mir erscheint daher jene Phrase nicht allein als der Ausdruck einer gewissen Ueberschwänglichkeit, sondern auch (wenn sie nicht blos unüberlegt ist) als der Ausdruck einer Irreligiosität.

Zu S. 226 am E. „ꝛc. legten die Diener Tisch und Stühle um." Hier und da, auch bei dem in oben erwähntem von Pfister mitgetheilten, Protocoll beschriebenen Halsgericht werden die Sitze, wohl auch der Tisch, von den Richtern selbst umgeworfen, was sich nach meiner Ansicht mit der Würde der eben gehegten, so furchtbar ernst ausgehenden Amtshandlung nicht wohl verträgt.

Zu S. 227: „Ein lautes Bravorufen von der versammelten Volksmenge ließ sich vernehmen."

Eine Rohheit, die fast bei jeder Hinrichtung sich zeigt, die mich aber stets, so oft ich von ihr hörte, empört hat, wenn ich sie auch als eine Entladung peinlicher Beklommenheit, die von dem Moment an, wo dem Verfallenen die Augen verbunden werden, bis zum Ausgang der Hinrichtung, die Zuschauer erfaßt, gelten lassen will. — Wenn es wahr ist, was einige Aerzte behaupten, daß das eben abgeschlagene Haupt noch Secunden lang fortlebe, welche Empfindung muß dann dieser Bravoruf dem Sterbenden erregen! Und der lebenden Zuschauer-Menge? — Verschlingt er nicht jene Gefühle, deren Erweckung von der Oeffentlichkeit der Hinrichtung erwartet wird? Es ist ein Hurrah, dem Scharfrichter dargebracht für das gelungene Stück seines blutigen Handwerks, dessen Thätigkeit, wo sie

Digitized by Google

erschaut wird, nicht lustig ist, und auch nicht lustig sein soll, und, wenn sie dennoch in der Menge den Drang nach Beifall-Zujauchzen hervorbringt, ist das nicht ein Zeichen arger Verwilderung?

Das hier und da nach dem Streiche übliche Salutiren des Nachrichters mit dem Schwerte und die Frage: „habe ich recht gerichtet?" findet nach der im Großherzogthum Weimar gesetzlich gültigen Instruction für Hinrichtung nicht statt, und sollte auch anderswo nicht statt finden. Diese Formalitäten sind wegen des wilden Nachrichter-Triumphes, der sich in ihnen ausdrückt, nur geeignet, die Zuschauermenge in eine Stimmung zu versetzen, in welcher sich eben jener Drang, als wüste Huldigung dieses Triumphes, Durchbruch verschafft.

Ich glaube zur Ehre der Menschlichkeit es gern manchem Scharfrichter, daß ihm ein schwerer Stein vom Herzen gefallen, wenn der Todesstreich vorbei und gelungen ist. Dieses Gefühl sollte aber, bei der jedem Menschen heiligen, hier so eben zum Schutz der Rechtsordnung überwundenen Scheu vor der Unverletzlichkeit des Menschenlebens*) gewiß natürlicher sich in einer Richtung der Andacht, als in einem coquettirenden Frohlocken äußern. Ein würdiger Eindruck würde, wie ich glaube, auf das Volk gewonnen werden, wenn man die Einrichtung träfe, daß gleich nach dem Schwertstreich von einem aufgestellten Sängerchor, unter Begleitung mächtig durchgreifender Musik, ein Choral angestimmt würde, dessen Text vorher unter der Zuschauermenge vertheilt worden wäre, damit diese mitsingen könne, und so von andern Ausbrüchen abgehalten würde. Freilich müßte dann auch Sorge dafür getragen werden, daß gleich nach dem Vollzug der Hinrichtung der Richtstuhl mit dem noch darauf sitzenden Rumpfe niedergelegt und

*) Um diese heilige Scheu auch im Entferntesten nicht zu verletzen, sollte jede Hinrichtung nur durch Maschinen vollzogen werden; wenn auch des Nachrichters Hand zur Anlassung der Maschinerie noch nöthig sein müßte, so würde doch der unmittelbar nächste Todesstreich nicht von seinem Arm geführt, und so ein (mindestens gesagt) die Humanität nicht fördernder Anblick vermieden werden. D. H.

Digitized by Google

nebst dem abgeschlagenen Haupt durch Ueberbreitung eines dazu bereit gehaltenen schwarzen Tuches dem Auge entzogen würde.

Hierauf sollte in den Hauptkirchen der Stadt eine angemessene Gottes-Verehrung stattfinden. Würde dies in einem vorher unter die Zuschauer zu vertheilenden Programme (auf dem zugleich der Text des bei dem Schaffot zu singenden Liedes mit enthalten sein könnte) bekannt gemacht, so würden die Leute, statt, wie zeither, Einer den Andern mit fortreißend, vom Richtplatze in die Schenkhäuser zu strömen, sich in die Kirchen drängen; nicht etwa aus allgemein gefühltem religiösem Bedürfniß, sondern im Gegentheil, nach Menschen Weise, bei den Meisten nur nach der sehr untergeordneten Ansicht: „es gehöre doch einmal mit zur Hinrichtungsfeierlichkeit (nach der man vielleicht stunden-, meilenweit mit Kostenaufwand gereist ist), den besonders angeordneten Gottesdienst mitzumachen." Man will eben von der Partie nichts verlieren, nichts davon erlassen, Alles bis auf das Letzte mitnehmen, um daheim recht umständlich davon erzählen zu können. — Einmal in der Kirche, würden aber die Leute gewiß recht bereitwillig der Predigt die Ohren leihen, indem diese, wie ganz natürlich, die actenmäßige Lebensgeschichte des Hingerichteten in psychologischer Wechselbeziehung zu seiner That und den daran zu knüpfenden moralischen Betrachtungen enthalten würde. Da es nun eine Macht, von der die Menschen im Allgemeinen sich nicht lossagen mögen — die Macht des Herkommens — verbietet, aus der Kirche in die Schenke zu gehen, so würden, wenigstens die Meisten, nach Beendigung des Gottesdienstes, sich alsbald nach Hause begeben, und so der ernste Eindruck, dessen Hervorbringung die Oeffentlichkeit der Hinrichtung erzielt, bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, gewonnen und erhalten werden.

Der oben erwähnte gemeinschaftliche Gesang von den vielen Tausenden, die sich zu dem Anschauen einer öffentlichen Hinrichtung zu versammeln pflegen, würde in einem solchen Moment, wo ein Mitmensch seine an der bürgerlichen Gesellschaft verübten Frevel durch Verlust des höchsten irdischen Gutes büßt, selbst stumpfe Seelen gewaltig er-

Digitized by Google

greifen,*) die darauf folgende Predigt im Gotteshaus, die sich freilich von aber- und übergläubischem Spielwerk freihalten müßte, (vergleiche die Abhandlungen: „Religion und Aberglaube sich gegenüber auf dem Gebiete der Criminal-Rechtspflege" Band 9, 11 u. 12 der „Annalen") würde nicht minder kräftig einwirken, und so dem Cultus eine zwar traurige, aber treffliche Gelegenheit werden zu einer wahrhaften Erbauung der ihm anvertrauten Gemüther, was, in Erwägung der hier und da bemerkten Unkirchlichkeit der Zeit, wohl auch von diesem Gesichtspuncte aus Berücksichtigung verdienen möchte.

V. Grossherzogthum Hessen.

Zur Charakteristik eines merkwürdigen Verbrechers.

Mittheilung des Herrn Advocat Bopp in Darmstadt.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Im 8. Band dieser Annalen habe ich unter No. II. S. 163 f. die Leser mit einem Individuum bekannt gemacht, dessen Beharrlichkeit in der Verstellung gegen einen Untersuchungsrichter, der sich zu der Anwendung der qualvollsten Prüfungsmittel hinreißen ließ, Staunen erregt, und dessen unmenschliche (sog. gerichtsärztliche) Be-

*) Selbst auf manchen zur Hinrichtung Bestimmten würde der Gedanke, daß kein Bravo-Ruf mehr seinen Todesstreich begleiten werde, wohl aber ein christlich-frommer Gesang, wohlthätig — Beruhigung, Fassung gewährend — einwirken.

Digitized by Google

handlung im Arrestthaus — wie ich zur mehren Wiedererinnerung an die Einzelnheiten des Falls bemerke, mir zu einer Erörterung: „über die Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel gegen den der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgefangenen" Veranlassung gab. — Der Güte eines treuen Freundes der Annalen, des Herrn Advocat Bopp zu Darmstadt, verdanke ich die Mittheilung des Band 8. S. 169 in der Note erwähnten (mit actengeschichtlichen Anmerkungen von Herrn Bopp hier abgedruckten) Erkenntnisses*) wider jenen Verbrecher, damals 26 Jahre alt, dessen Willensstärke die schmerzliche Betrachtung weckt, daß die Standhaftigkeit im Kampf mit den Verhältnissen gegen das Böse den Menschen schwerer wird als für das Böse, daß es fast unmöglich scheint, denselben Grad von Energie im Guten zu erreichen, auf dem wir nicht so sehr selten die Thatkraft des Verbrechers für das Böse erblicken.

In Untersuchungssachen gegen (den Pflasterer) M. L. von D. wegen Raubs und verschiedener anderer Verbrechen und F. B. von E. a) wegen Unterschlagung wird — zu Recht erkannt, daß

I. M. L. b) für überführt zu erklären: 1) eines in der Nacht vom 28. auf den 29. October 1830 zu E. im Baierischen an dem Hofbauer S. und seiner Dienstmagd B. verübten Raubes, im Betrag von ungefähr 800 Gulden; c) 2) eines am 2. August 1829 zu H. bei

---

*) Aus der zweiten (nächstens von mir der Presse zu übergebenden) Serie der Mittheilungen aus der Spruchpraxis Großh. Hessischer Gerichtshöfe (Vergl. Band 9 dieser Annalen S. 236 f.).

Digitized by Google

der Wittwe H. verübten kleinen, aber durch Einsteigen qualificirten und übrigens auch (nach dem rechtlichen Begriff) dritten Diebstahls; d) 5) eines am 26. Juni 1828 zu L. bei P. W. verübten kleinen einfachen Diebstahls; e) 4) einer Mißhandlung und Körperverletzung des Königl. Baierischen Gensd'armen M. am 5. Juli 1829; f) 5) einer einfachen Entweichung aus dem Gefängnisse zu U. am 27. Nov. 1828; g) 6) einer Entweichung mit Durchbruch aus dem Ortsgefängniß zu G. am 10. Dec. 1828; h) 7) einer Entweichung aus dem Arresthause zu D. mit Durchbruch in der Nacht vom 10. auf den 11. Oct. 1830 nach voraus geschmiedetem Complott mit drei andern Verbrechern, denen er ebenfalls dadurch behülflich war, sich der Haft und Bestrafung zu entziehen; i) 8) einer Entweichung aus demselben Arresthause am 27. Januar 1832, k) und wegen dieser Verbrechen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und in die Kosten der gegen ihn gerichteten Untersuchung zu verurtheilen sei;

II. M. L. von der Instanz loszusprechen sei bezüglich eines am 21. Dec. 1828 an A. R. zu H. in Baiern verübten Raubes in Betrag von ungefähr 450 Gulden (vergl. Note b), und 5 verschiedener, meist großer, durch Einbruch qualificirter (hier nicht näher zu erwähnender) Diebstähle ꝛc.;

III. F. B. von E. für überführt zu erklären, ein dem M. L. gehöriges Geldbeutelchen und eine Bürste veruntreut zu haben, und darum in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und die Kosten der gegen ihn gerichteten Untersuchung zu verurtheilen, dagegen bezüglich der Anschuldigung, auch noch sonstige Effecten und Gelder des M. L. verheimlicht und sich

Digitized by Google

angeeignet zu haben, von der Instanz zu absolviren sei. l) V. R. W. Darmstadt, den 23. October 1832.

Großh. Hessisches Hofgericht daselbst.

Der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Straferkenntniß.

---

a) Der Bd. 8 S. 166 als Verräther des M. L. vorkommt. S. Note c im Anfange und Note l.

b) Schon im Jahre 1828 war der Angesch. (damals 24 Jahre alt) zu Hanau wegen des auf ihm lastenden dringenden Verdachts eines acht Tage vorher zu G. im Baierischen vorgefallenen schweren Raubes verhaftet, und an das Kreis- und Stadtgericht zu Aschaffenburg zur Untersuchung abgeliefert worden. Er konnte nicht überführt werden. Daher erfolgte unterm 1. April 1829 ein in höchster Instanz bestätigtes Urtheil des App. Gerichts zu Würzburg, des Inhalts, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sei, und der Angesch. eine Caution von 3000 Gulden zu stellen habe, oder auf 5 Jahre in der Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg zu detiniren sei. In Gemäßheit dessen hatte M. L. den größten Theil des Wegs nach Plassenburg unter Escorte eines Gensd'armes bereits zurückgelegt, als es ihm am 5. Juli 1829 gelang, diesem Wächter, den er, nach dessen Angabe, mißhandelte und überwältigte, zu entspringen.

c) Der Verdacht dieses Verbrechens wendete sich sogleich gegen den Angesch und zwei andere aus der Haft Entsprungene (vergl. Note i.). Von allen Seiten verfolgt, suchte M. L. in der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. 1830 Zuflucht zu E. bei seinem Freunde F. B., seinem vormaligen Mitgefangenen im Arresthause zu D. Dieser nahm ihn unter der Maske der Gastfreundschaft auf, ließ aber gleichzeitig die Ortsobrigkeit von dessen Anwesenheit benachrichtigen, was dessen Verhaftung und Einlieferung zur Folge hatte. — Bei der Untersuchung bekannte er, diesen Raub in Verbindung mit zwei Genossen, P. und S., verübt zu haben. Er gab an: „Da sind wir, der P. und S., zu einem Hofbauer in E. gegangen, und haben diesem sein Geld genommen. Der Mann lag krank zu Bette. Wir haben uns von der Magd Wein holen lassen und, während diese aus der Stube weg war, den Mann im Bette gebunden. Ich bin während dessen hinausgegangen, und habe die Magd draußen noch so lange aufgehalten, bis

Digitized by Google

die beiden Andern mit dem Binden des Mannes völlig fertig waren. Dann ward die Magd auch gebunden, und wir haben hierauf dem Mann sein Geld weggenommen, was so um die 500 Gulden herum gewesen sein mag. Die Gelegenheit bei diesem Hofbauer haben wir auf folgende Weise auskundschaftet. Wir begegneten einem Juden, ließen uns mit ihm in ein Gespräch ein, sagten ihm, wir suchten Schafe zu kaufen, oder anderes fettes Vieh, und befragten ihn um eine Gelegenheit. Der Jude sagte uns darauf, da sei der Hofbauer zu E., der habe immer fettes Vieh, Hämmel u. dergl. Auf weiteres Befragen erfuhren wir, dieser Hofbauer lebe als einzelner Mann, sei kinderlos und habe eine ganze Kiste voll Geld. Hierauf gingen wir natürlich zu diesem Hofbauer, und aßen bei ihm zu Abend. Wir bemerkten, daß der Knecht im Stall schlief und in dem Hause blos der Hofbauer und seine Base, die bei ihm als Magd diente, so daß wir nicht zu fürchten hatten, übermannt zu werden. Wir hatten dem Hofbauer Aussicht gemacht, daß wir seine Schafe kaufen wollten; er beauftragte seinen Schäfer, diese zusammen zu treiben. Wir sahen erst bei einem andern Hofwirthe die Schafe, und gingen dann vor den Ort hinaus. — Ehe wir zur Ausführung unseres Vorhabens schritten, wollten wir uns davon überzeugen, ob der Knecht, der bei unserer Ankunft an jenem Abend nicht zu Hause war, wieder im Stall sei und schlafe. Der Hofbauer hatte ein Füllen im Stall. Wir hatten ihm vorher schon gesagt, daß wir von K. seien, und dort einen Mann wüßten, der ein solches kaufen wolle. Ich ließ mich von der Magd in den Stall führen, überzeugte mich, daß der Knecht da sei und schon schlafe, und kehrte in das Haus zurück. Wir hatten vorher schon verabredet, daß wir die Magd in den Keller schicken wollten, um eine Flasche Wein zu holen, und ich wollte dabei durch das Fenster ihr nachsehen. Wenn sie nicht in den Keller gehe, oder es nicht sauber sei, wolle ich irgend ein Zeichen geben, sonst nicht; würde ich kein Zeichen geben, so sollten die Andern den Hofbauer binden. So geschah es. Ich blieb still, und nun banden Beide, der Abrede gemäß, dem im Bette liegenden Hofbauer die Hände auf den Rücken und die Beine zusammen. Das ging so still ab, daß ich, während ich am Fenster stehen blieb, nichts davon hörte, als das Geräusch des Bindens. Als ich die Magd den Keller verlassen sah, ging ich ihr aus der Stube entgegen, und hielt sie auf dem Gange mit Spaßerei so lange auf, bis der Mann in

Digitized by Google

der Stube gebunden war, und S. zu uns herauskam. Er band sogleich die Magd; sie schrie, indem sie glaubte, wir wollten sonst etwas mit ihr machen; ich beruhigte sie darüber, aber sie fuhr fort, zu schreien. S. bedroht sie, mit einem Dolch todt zu stechen, obgleich wir keine solche Waffe bei uns hatten, worauf sie, bereits auf der Erde liegend, schwieg und S. ihr auch die Hände band. Ich sah die Stallthür offen stehen und dachte, es sei möglich, daß der Knecht etwas gewahr geworden und fortgesprungen sei, um Lärm zu machen. Ich ging daher in den Stall nach dem Bette des Knechts zu und rief hin: „Franz! morgen früh putze das Füllen recht schön, es kommt ein Kaufmann, Du bekommst auch einen Kronenthaler Trinkgeld!" worauf er mit „Ja!" antwortete. Ich ging hierauf wieder zum Stall hinaus, band von außen die Stallthüre zu, damit der Knecht nicht herausgehen könne und sagte den Andern, der Knecht sei im Stall und schlafe. Wir hatten die Magd, sobald sie gebunden war, gefragt, wo ihres Herrn Geld sei. Sie antwortete, sie wisse es nicht und meinte, wir hätten ihren Herrn umgebracht. Zu ihrer Beruhigung brachten wir sie hinein und zeigten ihr, daß er noch lebe. Die beiden Andern hatten vorher schon den Hofbauer gefragt, wo er sein Geld habe, ich weiß aber dessen Antwort nicht. Indessen brachte mir einer von ihnen einen kurzen dicken Hohlschlüssel auf den Gang, „er habe ihn gefunden, ich solle einmal damit oben hinauf gehen und sehen, was ich damit aufschließen könne." Wir durchsuchten nun, indem wir abwechselnd hinauf und hinuntergingen und ein zweites Licht anſteckten, die drei Stuben im obern Stock. Zwei dieser Stuben wurden mit den in den Thüren steckenden Schlüsseln geöffnet. Ob wir die Thüre der hintersten Stube auf gleiche Art öffneten, oder aufdrückten, weiß ich nicht. In der ersten Stube stand ein Schrank, den ich nicht aufschließen konnte, weil wir kein Schloß daran fanden. Wir vermutheten daher, daß das Geld darin sei und sprengten die Thüre mit einem in der Küche gefundenen Spaltbeil. Es war jedoch kein Geld darin, wohl aber Zinn und Montur, wovon wir einen dunkelblauen Oberrock nahmen. Ich ging nun herunter und forderte die Magd auf, zu sagen, wo das Geld sei, sie solle sonst sehen, was es gebe. Sie antwortete, wir sollten ihren Vetter (den Hofbauer) fragen; der wollte aber auch nichts von Geld wissen. Ich ging nun nochmals hinauf, fand oben in der hintersten Stube eine eiserne Kiste, die ich jedoch nicht aufschließen

Digitized by Google

konnte; daher kehrte ich in die untere Stube zurück und forderte die Magd auf, die Kiste aufzuschließen. Da sie nun sah, daß die Kiste entdeckt sei, sträubte sie sich nicht länger, indem sie bemerkte, sie hätten nicht viel Geld und darunter befinde sich solches, das ihr gehöre; in der Meinung, die ganze Kiste sei voll Geld, versprachen wir ihr, daß sie ihr Geld behalten solle. Wir banden sie auf und gingen mit ihr hinauf, worauf sie die Kiste mit jenem Hohlschlüssel aufschloß. Wir fanden darin nicht so viel Geld, als wir erwarteten. Die Magd zeigte auf ein darin liegendes Päckchen Geld, das wohl die Hälfte betragen mochte und sagte, das sei ihr Geld, das sie dem Vetter geliehen und von ihm verzinst erhalte. Wir glaubten ihr jedoch nicht und meinten, es sei besser, alles Geld für uns zu behalten. Hierauf führten wir die Magd in eine andre obere Stube, legten sie auf ein Bett und banden ihr Hände und Füße. Nur die Noth hatte uns zu dieser That gedrängt. Unser weniges Geld war damals aufgezehrt und in unserer Lage — wir waren etwas über 14 Tage erst aus dem hiesigen Arresthaus entsprungen (vgl. Note i) — wußten wir nicht die Mittel zu unserm Lebensunterhalt herbeizubringen. Es waren uns öfter Juden mit vollen Geldgurten auf der Straße begegnet, die wir mit leichter Mühe hätten überwältigen können; allein es kam uns nicht in den Sinn, etwas der Art auf der Straße zu verüben, weil das zu schwer bestraft wird. Jenes Geld bestand in preußischen Thalern, auch in Kronenthalern und Sechskreuzerstücken; es war aufbewahrt in drei oder vier Säckchen. Ich habe das Geld nicht genau, sondern nur beiläufig gezählt und das Ganze auf etwa 500 Gulden geschätzt. Es kann jedoch wohl etwas mehr betragen haben. Den dunkelblauen Tuchüberrock zog ich selbst an, weil ich damals noch den blauen Kittel trug, in welchem ich von hier entwichen war und dieses sehr kenntliche Kleidungsstück nicht länger tragen wollte. In dem nämlichen Zimmer, worin die eiserne Geldkiste stand, waren noch mehre Kisten, deren wir zwei oder drei von der Magd öffnen ließen, in der Hoffnung, daß Geld darin sei. Es fand sich aber nur Weißzeug darin und Tuch. Auch hing Weißzeug in der Stube auf Stricken und vielleicht standen auch noch Körbe da, worin dergleichen sich befand. Von diesem Weißzeug und Leinen-Tuch nahm ich und S. Mehres, indem wir es in einen vom Spreicher heruntergeholten Sack packten. Hierauf machten wir uns aus dem Hause und dem Dorfe." ꝛc. — Mit

Digitized by Google

diesen Depositionen des Angeschuldigten stimmten im Wesentlichen die Resultate der Untersuchung und die Angabe der Damnificaten überein.

d) Schon in seinem zwölften Jahre war der Angeschuldigte wegen Entwendung zweier Kohlraben zu Ruthenstreichen in der Schule verurtheilt und damit bestraft worden. Im März 1820 wurde er von dem Justizamt D. „wegen zweiten Diebstahls" (Entwendung einer zinnernen Schüssel) mit achttägigem Gefängniß bestraft. Wegen eines im März 1823 von dem Blaufärber H. zu D. erlittnen kleinen Diebstahls wurde der Angeschuldigte von der Instanz absolvirt. Von dem Landgericht L. wurde er in demselben Jahr wegen Verbalinjurien in eine dreitägige Ortsgefängnißstrafe und im Jahr 1826 wegen zweiten kleinen Diebstahls (weil seine Bestrafung wegen jener Entwendung mit Ruthenstreichen in der Schule nicht als Strafe eines ersten Diebstahls in Berechnung kam) in eine Correctionshausstrafe von 4 Wochen condemnirt. Später wurde er wegen mehrer Diebstahls-Anschuldigungen von der Instanz absolvirt. Hinsichtlich des Diebstahls an der Witwe H. zu H. deponirte M. L.: „Als ich aus dem Baierischen desertirt war (nach Note b), führte mich mein Weg nach H. Ich hatte damals einen blauen Kittel an und gab mich für einen Metzger aus. Ich ging in ein Haus, wo ich bei einer Frau nach Schweinen fragte, ohne jedoch dergleichen zu kaufen. Einige Tage darauf kam ich wieder nach H. und in dasselbe Haus. Hier zerbrach ich vom Hofe aus eine Scheibe und öffnete dadurch das Fenster, durch welches ich in eine Stube gelangte. Hier nahm ich auf drei Plätzen etwas Geld, zusammen 2 bis 3 Gulden, weg, worauf ich in den obern Stock ging und dort aus einer Stube zwei kleine Stücke Tuch, jedes von 20 bis 30 Ellen, noch ein Restchen Tuch und einige Halstücher wegnahm" ꝛc.

e) Der Angeschuldigte deponirte: Er sei zu L. an einem Hause vorüber gegangen und da er gerade ohne Geld gewesen sei, so habe er einen Versuch machen wollen und sei in den Dachstock des einstöckigen Hauses gestiegen, von wo aus er leinenes Tuch, einige Hemden und andere Kleidungsstücke mitgenommen habe. Diese Effecten hatten einen Werth von ungefähr 10 Gulden.

f) Dieses Vorfalls ist bereits in Note b) gedacht.

g) Als sich der 17 Jahre alte Sohn des Zentknechts K. am

17. December 1828 allein in das Gefängniß des Arrestaten begeben hatte, um dessen Nachtstuhl auszuleeren, benutzte dieser, unter Ueberlistung und Ueberwältigung des Erstern, diese Gelegenheit und entsprang aus der offnen Thüre.

h) Keine zwei Stunden vorher war der Angeschuldigte hier verwahrt worden. Er selbst erzählt: „Ich forderte Stroh und da ich keins erhielt, so trat ich wider die breterne Wand, wodurch zwei Bretер zerbrachen und eine Backsteinwand sichtbar ward. Ich schlug diese ein, stieg hinaus und gelangte in das Spritzenhaus, dessen Thüre von innen geöffnet werden konnte, und durch diese ins Freie.“ „Wäre ich in die Wachtstube gesetzt worden,“ fügte er hinzu, „wo man mir eine Wache hätte geben können, so würde ich nicht entflohen sein; allein in jenem Loch konnte ich nicht liegen bleiben, da es voll Menschenkoth war und keine Anstalt zum Sitzen und Legen hatte. Das war nicht zu einem Aufenthalt für einen Menschen.“ Der Bürgermeister hatte bereits das Bereiten eines Strohlagers angeordnet.

i) L. N. P. und S. waren damals im Dachstock des „neuen Hauses“ in den nur durch eine Scheidewand getrennten Zimmern Nr. 19 und 20 detinirt, L. und N. in Nr. 19, P. und S. in Nr. 20. Diese beiden gelangten vorerst dadurch zu L. und N., daß ein in die Scheidewand dicht neben dem Ofen eingefügt gewesener hoher Sandstein ausgebrochen wurde, wodurch ein zum Durchschlüpfen hinreichendes Loch entstand. In dem Gefängnisse Nr. 19 war zunächst über dem Fußboden ein Loch in den Schornstein gebrochen, gleichfalls groß genug für das Durchschlüpfen eines Mannes. Hierdurch gelangten die Arrestaten in den Schornstein und an ein darin angebrachtes eisernes Thürchen, das sie auf den Dachboden führte. Sie hatten ihre wollenen Teppiche, um solche statt Strickleitern zu gebrauchen, an einander geknüpft und mit auf den Boden genommen, wo sie das eine Ende an dem unteren Theile des Holzwerks, das sie durch Wegnahme der Ziegel blos gelegt hatten, befestigten. So ließen sie sich herab.

k) Man war schon einige Zeit lang durch das Benehmen des Angeschuldigten, namentlich dadurch, daß an seiner Kette gewaltsam gezwängt war, daß er über nächtliche Gespenstererscheinungen klagte und nächtlicher Lärm, angeblich von Gespenstern herrührend, im Arresthause vernommen wurde, zu der Ueberzeugung gelangt, daß wieder irgend ein Plan zum Durchbruch geschmiedet sei und hatte darum die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergriffen, besonders verfügt, daß er, der ohnehin schon mit einer Kette an die Wand gefesselt war und nun noch eine zweite von der Hand zum Fuße reichende Kette trug, außerdem noch, vom jedesmaligen Eintritt der Abenddämmerung an bis nach Tagesanbruch, mittelst eines Handsprengers gefesselt sei. Ein nächtlicher Durchbruch war dadurch verhindert. Dagegen gelang ihm ein Durchbruch gegen Abend. Er wurde in einem über der Arresthauswachstube befindlichen Gefängnisse Nr. 9 im zweiten Stock des neuen Arresthauses detinirt. Sein Nachtstuhl wurde, da

Digitized by Google

man den Abtritt dieses Zimmers hatte zunageln lassen, in den Abtritt des anstoßenden Gefängnisses ausgeleert. Da letzteres damals leer stand, so unterließ der Wärter aus gemächlicher Nachlässigkeit das Verschließen der auf den Gang führenden Thüre desselben. Dies bemerkend, entledigte sich der Angeschuldigte seiner Ketten durch Auseinanderzwängen zweier Ringe an der Stelle, wo sie schlecht an einander geschweißt waren, brach den dicht neben dem Ofen nur sehr schlecht in er Zwischenwand befestigt gewesenen Sandstein aus, gelangte durch diese Oeffnung in jenes Nebengefängniß, hielt die unverschlossen gewesene Thüre desselben zu, wartete den Augenblick ab, wo der Verwalter und Gerichtsdiener in einem Gefängnisse des Dachstocks, die Frau des Letztern aber im Ofenloch zwischen den beiden Gefängnissen mit Feueranmachen beschäftigt war, schlich sich dann aus der Thüre und über den Gang, ging die Treppe hinunter, nahm einen dort stehenden Wasserzuber auf die Schultern und schritt damit, als gehöre er zu den gerade im Arresthause beschäftigten Handwerksleuten, keck an der Schildwache und dem Wachhause vorbei an den nahen Stadtbrunnen. Indessen bemerkte ihn die Ehefrau des Arresthausverwalters, welcher, obgleich sie ihn nicht kannte, doch die Erscheinung verdächtig vorkam und noch zu rechter Zeit die Wache zur Verfolgung aufforderte, wodurch der Entsprungene, der schon bis zu einer nahen Straße geflohen war, wieder eingefangen wurde.

1) F. B. wurde von M. L. beschuldigt, bei Gelegenheit jener Verhaftung in des Erstern Wohnhause (vgl. Note c im Anfang) eine bedeutende Summe Geldes, eine Uhr und sonstige Effecten, die er damals bei sich gehabt und mit in dessen Wohnung gebracht habe, unterschlagen zu haben. Die gegen F. B. geführte Untersuchung konnte, bei dem Läugnen desselben, den Verdacht der Unterschlagung nur hinsichtlich eines Geldbeutelchens und einer Kleiderbürste, geschätzt auf 48 und resp. 12 Kr., zur Gewißheit erheben.

VI. Churfürstenthum Hessen.

Zweimaliger Raub, wiederholter Diebstahl.

Mittheilung vom Advocat Bopp zu Darmstadt.

Das Obergericht in Fulda hat im Juli 1827 erkannt, daß Inquisit H. aus H., in Gemäßheit seiner umständlichen Eingeständnisse, des Verbrechens des dritten Diebstahls im gesetzlichen Sinne und des Ver-

Digitized by Google

brechens wiederholt vollführten Raubes schuldig zu erkennen, und, nach Bestimmung des Gesetzes, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu strafen sei." — Der Angesch., welcher wegen Diebstahls mehrmals, und zwar zuletzt im Jahre 1825, mit zwanzigjähriger Eisenstrafe zweiter Klasse bestraft worden war, entfloh im Jahre 1826 aus der Strafanstalt, und fiel im April dieses Jahres eine Weibsperson an, die er, nach attentirter Nothzucht, durch Drohung und Anschlagen einer Flinte nöthigte, ihre Baarschaft (1 Gulden 40 Xr.) ihm zu verabfolgen. Im folgenden Monat fiel er am Rhöngebirge im Baierischen einen Mann an, und nöthigte denselben, indem er ihm eine Pistole vorhielt, mit dem Hahn knackte, und ihn zu erschießen drohte, wenn er sein Geld nicht hergebe, nicht nur dazu, dieses (3 Preußische Thaler) hinzulegen, sondern auch seine Taschen umzuwenden, um zu überzeugen, daß er sonst keine Baarschaft bei sich habe. Außerdem machte sich der Angesch. noch weiterer Entwendungen ꝛc. schuldig. Bei der Aburtheilung ging der Gerichtshof davon aus, daß der Angesch. als boshafter Räuber im gesetzlichen Sinne erscheine, indem, wenn auch Flinte und Pistole ungeladen gewesen sein sollten (was nicht zu ermitteln war), doch die diesem Verbrechen eigenthümliche Vergewaltigung der Person durch die Drohung sich erkennbar mache; hiernach liege ein (zweifacher) Raub, den die Carolina Art. 126 u. 162 mit dem Tode bedrohe, vor.

Das Oberappellationsgericht in Kassel erkannte in zweiter Instanz (im Mai 1828) dahin: daß die Todesstrafe auf eine lebenswierige Eisenstrafe erster Classe herabzusetzen sei. Das oberste Gericht fand zwar alle Merkmale, welche

Digitized by Google

nach den Gesetzen zum Begriffe des Verbrechens des Raubes erfordert würden, indem namentlich schon die Anwendung des psychologischen Zwangs mittelst Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit, wenn auch diese nicht zur That werden, genüge, das Anschlagen eines Gewehrs aber mit der Drohung, zu schießen, einen solchen Zwang enthalte; indessen weiche der Gerichtsgebrauch von der Vorschrift des Gesetzes (Art. 126 der Carolina), welches jeden Raub mit der Todesstrafe bedrohe, in so weit ab, als man den Raub nur in der Voraussetzung, daß er mit bedeutenden Gewaltthätigkeiten verübt worden sei, mit dem Tode, sonst nur mit Beraubung der Freiheit zu bestrafen pflege,*) diese Voraussetzung sich aber hier versage, da der Angesch. sich keiner wirklichen Gewaltthätigkeit schuldig gemacht habe. Auf lebenswierige Freiheitsstrafe ward darum erkannt, weil viele erschwerende Momente, ein zweimaliger Raub, Wiederholung von Diebstählen ꝛc., Führung von Waffen, zusammentreffen, auch in Betracht gezogen ward, daß der Angesch. noch beinahe die volle, ihm zuerkannte 20jährige Eisenstrafe zu verbüßen hatte.

*) Ueber die bisherige Praxis in Würtemberg s. Knapp, das Würtemb. Crim. Recht (Stuttg. 1829), S. 362: „Die Praxis erkennt wegen Raubs (wenn nicht Gaunerei dabei concurrirt) nicht mehr auf die Todesstrafe, sondern auf eine Freiheitsstrafe von 3 bis 10 Jahren; in sehr schweren Fällen, bei sehr bedeutender Mißhandlung und großem Schaden wird indessen auch eine noch längere Zuchthausstrafe ausgesprochen."

Digitized by Google

VI. Herzogthum Braunschweig.

Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatscassen-Bedienten.*)

Mitgetheilt von dem Geheimen Rath Baron Dr. von Strombeck.**)

— — — für Recht erkannt: daß das Strafurtheil des Herzoglichen Landesgerichts hierselbst d. d. 8. März 1838, wodurch Inc. zur Absetzung von seinem Amte als Kreiseinnehmer und lebenslänglicher Karrenstrafe verurtheilt worden, dahin zu reformiren: daß derselbe zu solcher Absetzung und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu verurtheilen ꝛc.

Gründe: Nach den von dem Inculpaten selbst geführten und abgelegten Rechnungen über öffentliche Gelder fehlt noch jetzt, nach der in dieser Instanz stattgefundenen Verbesserung eines Irrthums, eine Summe von mehr als funfzigtausend Thalern, ohne daß Inc. im Stande wäre, irgend einen ferneren Irrthum weder in seiner Einnahme, noch in seiner Ausgabe nachzuweisen, oder nur zu behaupten, daß aus der von ihm geführten Casse ihm Sum-

*) Nach einer Herzogl. Braunschweig'schen Verordnung vom 25. Febr. 1773 „soll ein ungetreuer Diener, wenn die Summe des anvertrauten, untergeschlagenen und in seinen Nutzen betrüglicher Weise verwendeten Guts über funfzig Thaler sich beläuft, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft, falls aber die Summe auf hundert und mehr Thaler sich beläuft, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden"

**) Fernere Mittheilungen des verehrten Herrn Einsenders erscheinen in den nächsten Heften.

Digitized by Google

men entwendet seien. Schon aus diesem einfachen Umstande folgt der natürliche Schluß, daß er es sei, welcher für diesen bedeutenden Defect verantwortlich erkannt werden müsse. — Daß aber das Fehlende von ihm unterschlagen worden, dafür spricht eine bedeutende Reihe von Umständen, welche dem Richter dieses zur Gewißheit erheben: denn Inc. ist es gewesen, welcher den vorhandenen Cassendefect den Revisoren der von ihm geführten öffentlichen Casse, durch betrügliche Handlungen mehrfacher Art zu verstecken suchte. Nicht allein verfälschte er seine Rechnungen durch Rasuren, änderte Zahlen, substituirte für Silbergeld-Rollen dergleichen mit Kupfer u. s. w., sondern er gab auch Summen als noch restirend an, welche längst bezahlt waren, und suchte Personen, die gezahlt hatten, zu lügenhaften Angaben, als seien sie noch schuldig, zu verleiten. Unter diesen Umständen, welche dem Inc. nachgewiesen und von ihm eingestanden sind, war es wenig zu beachten, wenn er behauptete, „keine Eingriffe" in die ihm anvertrauete Casse gethan zu haben, indem seine eingestandenen dolosen Handlungen eben so sehr, als seine luxuriöse Lebensweise hierauf nur zu deutlich hinwiesen: dessen ungeachtet aber ist dem Inc., in favorem defensionis, in dieser Instanz mehrfach Gelegenheit gegeben, Nachweisungen zu machen, durch welche sein Cassendefect verringert, oder dargethan würde, daß außer seiner Schuld ihm Gelder abhanden gekommen, obwohl die Sträflichkeit seiner eingestandenen Fälschungen hierdurch nicht bedeutend verringert worden wäre, da durch diese, Täuschung der vorgesetzten Behörde allerdings herbeigeführt werden sollte.

Diese hier veranlaßte Nachuntersuchung hat jedoch nur das eingeschränkte Resultat gehabt, daß von Herzoglicher Cammer-Direction der Forsten und Jagden, durch ein Rescript d. d. 10. November v. J. an das Herzogliche Kreisgericht **, ein von dem Inc. selbst veranlaßter Rechnungs-Irrthum von 466 Thlr. 23 gGr. 6 Pf. anerkannt und diese Summe von seinem Defecte abgezogen worden. Nun noch weiter zu gehen, und, nach dem Verlangen des Inc. und seines Defensors, längst erledigte Rechnungen der Unterbehörden, von welchen Inc. seine Einnahme empfing, revidiren und mit den seinigen vergleichen zu lassen, dazu ist keine Veranlassung vorhanden: denn theils kann Inc.

Digitized by Google

sich nicht beschweren, wenn er nach seinen eigenen Rechnungen und nach den so vielfältigen dolosen Handlungen, wodurch er zu täuschen suchte, beurtheilt wird, theils würde auch eine Verminderung seines Cassendefects um die bedeutendsten Summen nichts an seiner landesgesetzlichen Strafbarkeit verringern können, wenn auch nur hundert Thaler als Cassendefect übrig blieben; die stets stehen bleibenden Falsificationen nicht einmal besonders und als selbstständige Verbrechen hier zu berücksichtigen.

Am Wenigsten aber kann es dem Inc., wie er glaubt, zu irgend einer Entschuldigung dienen, wenn er angiebt, daß die ihm anvertraut gewesene Forst-Casse nur auf das Nachlässigste und Ungenügendste revidirt worden, dagegen in der ordnungsmäßig revidirten Steuer-Casse auch Nichts fehle: denn wenn auch anzunehmen sein möchte, daß bei einer strengen und völlig ordnungsmäßigen Revision ein Defect von mehr als funfzig tausend Thaler bei einem einzelnen Cassenbeamten nicht leicht erwachsen konnte, so kann doch dieser Fehler eines Revisors, wenn er vorhanden sein sollte, solchen wohl gegen den Staat responsabel machen, nicht aber von dem Cassenbeamten, gleichsam zu Entschuldigung von Unterschlagungen und Falsificationen, angeführt werden.

Aus diesen Gründen blieb eine sehr bedeutende Strafe gegen den Inc. zu verhängen, und wenn in dieser Instanz die erkannte Karrenstrafe in Zuchthausstrafe vermindert worden, so ist nur berücksichtigt, daß bei den persönlichen Verhältnissen des Inc., eine lebenslängliche Karrenstrafe härter als die gesetzliche und von dem Herzoglichen Landesgerichte, aus Gründen, umgangene Todesstrafe*) zu sein schien.

Zu einer noch ausgedehnteren Milderung lagen aber keine Gründe vor. Erkannt im gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte. Wolffenbüttel, den 26. Februar 1839.

---

*) Auf die Todesstrafe war nicht erkannt, weil das Factum der Unterschlagung aus Indicien argumentirt wurde.

Digitized by Google

VII. Herzogthum Braunschweig.

Anhang zu No. XVI. des 12. Bandes S. 384 f.

Aus dem von der höchsten Medizinal-Behörde in der Medeviet'schen Untersuchungssache erstatteten Obergutachten.

Aus der Geschichtserzählung. ꝛc. Nicht nur alle Brotherrschaften, bei denen der Inc. gedient, sondern auch alle übrigen Menschen, welche mit selbigem in irgend einer Verbindung gestanden, unter diesen besonders der Ortsvorsteher in Lelm und der dortige Cantor stimmen in ihrem Urtheile über M's moralisches Verhalten vollkommen überein. Alle nennen sein Betragen in jedem seiner Verhältnisse fast musterhaft. Durch Gefälligkeit, Fügsamkeit, Sparsamkeit, Häuslichkeit und Arbeitsamkeit erwarb er sich die Liebe aller Leute, durch Gutmüthigkeit und Freundlichkeit selbst die der Kinder. Der Mutter, welche er ernährte, war er von jeher ein guter Sohn, denen, welchen er diente, ein treuer, verständiger, fleißiger und unermüdlicher Arbeiter. Auch durch Gottesfurcht, so wie namentlich durch strenge Vermeidung alles unkeuschen Umgangs mit dem weiblichen Geschlechte soll er sich ausgezeichnet haben. Noch weniger hat man je eine Spur von Zornmüthigkeit oder rachgierigem Sinne an dem M. bemerkt. Nur von einer moralischen Schwäche soll er nicht ganz freigeblieben sein. Diese bestand darin, daß er den Branntwein allen andern sinnlichen Genüssen vorzog. Doch will nur Einer von den abgehörten Zeugen den Inq., wiewohl nur selten, betrunken gesehen haben. M. selbst gesteht die Wahrheit dieser

Digitized by Google

Beſchuldigung in ſo weit ein, als er nicht in Abrede ſtellt, zwei Mal in ſeinem Leben vor dem 22. Jan. 1836, jedoch dieſe beiden Male außerhalb ſeines Wohnorts und ohne von Lelm'ſchen Einwohnern in dieſem Zuſtande geſehen worden zu ſein, ſich berauſcht zu haben.

An irgend einer Art von Geiſteszerrüttung oder Verſtandesſchwäche ſcheint M., wenigſtens nach der Zeit, als er den Dienſt beim Förſter S. verlaſſen hatte, nicht gelitten zu haben. Selbſt nicht einmal etwas von einem verſchrobenen Sinn will der Cantor, welchen M. oft zu beſuchen pflegte, an ſelbigem bemerkt haben. Die Mutter des Brauers iſt die Einzige unter den abgehörten Zeugen, welche immer (alſo ſchon vor der Unthat) etwas in ſich Gekehrtes an dem Inc. beobachtet zu haben verſichert (S. 252).

Nach der Confirmation brachte M. die meiſte Zeit außer dem Hauſe im Dienſte bei Andern als Knecht oder Tagelöhner zu. Wenn es aber an Arbeit außer dem Hauſe gebrach, was nicht ſelten geſchah, indem nicht Jeder mit dem tauben Menſchen fertig werden konnte, ſo beſchäftigte er ſich bei der Mutter mit Spinnen, oder Leſen von Büchern. Die letzte Art der Beſchäftigung liebte er ſehr, das Spinnen nicht, weil er, wegen der dabei nicht zu vermeidenden Entbehrung der freien Luft, Kopfſchmerzen und Beängſtigungen davon zu bekommen behauptete. Bei der Auswahl der zu leſenden Bücher war er nicht eben ſchwierig; er hatte das Leſen bei Mad. Deis in L. in den letzten 2 Jahren frei, und nahm aus der Hand dieſer Frau, was ihm gereicht wurde, Ritterromane, Schauſpiele, Tragödien, hiſtoriſche Werke, Predigten, Erziehungsſchriften, am Liebſten jedoch Spuk- und Räubergeſchichten.

M's Mutter wird in den Acten als eine rechtliche Frau geſchildert; von einigen der abgehörten Zeugen wird behauptet, daß ſie den Sohn mitunter wohl zu knapp gehalten und zu ſtreng behandelt, ihm z. B. das Leſen, ſeine Lieblingsbeſchäftigung, in den Abendſtunden oftmals nicht erlaubt, und dagegen zu noch mehrem Spinnen angetrieben habe, welchen Vorwurf ſie jedoch von ſich abzuwenden ſucht.

Einige Jahre vor ſeiner That machte M. auch eine Reiſe nach dem Harze ꝛc. (Man leſe in Betreff derſelben

Digitized by Google

Band XII. S. 379 f.). Der Cantor H. giebt zu vernehmen, „daß M. einen für seinen Stand ungewöhnlichen Hang sich zu unterrichten gezeigt, daß derselbe, besonders um diesen Hang zu befriedigen, so gern mit Büchern sich beschäftigt, und deshalb auch wohl die Harzreise unternommen habe.“ —

Auf dieser Reise nämlich (die übrigens bei des M's dürftigen Vermögensumständen mit großen Entbehrungen verknüpft war, so daß er z. B. manche Nacht unter freiem Himmel zubringen müssen) hat derselbe die auf dem Harz befindlichen Bergwerke, Eisen- und Glashütten besucht, und nach seiner Rückkehr viel und gern davon erzählt. Auch in der Mittheilung dessen, was er aus den gelesenen Büchern sich angeeignet hatte, an Andere scheint M. sich selbst eben so sehr als diesen gefallen und so in den Augen der übrigen Dorfbewohner sich das Ansehen eines unterrichteten Mannes verschafft zu haben. Was Wunder, wenn M., wie einerseits durch ein gutes sittliches Betragen so andrerseits durch den Anstrich von Erudition zuletzt zu dem Rufe eines im Dorfe Lelm allgemein geachteten Mannes gelangte! Was Wunder aber auch, wenn M., bei dem die ihm allgemein bewiesene Achtung unmöglich ohne alle Wirkung geblieben sein kann, unter solchen Umständen allmälig von einer Ueberschätzung des eigenen Werths beschlichen sein, und dem verführerischen Gefühle der Eitelkeit sich hingegeben haben sollte!

Es war am 22. Jan. 1836, wo an diesem und den zwei nächst folgenden Tagen eine Hochzeit in Lelm gefeiert werden sollte. Der Besitzer des Hauses, worin die Festlichkeit Statt finden sollte, Ackermann Franz Mayer, hatte den M. aufgefordert, während der Hochzeit zu ihm zu kommen und seine Schaafe zu füttern. M. stellte sich am Morgen des ersten Hochzeittages im Mayer'schen Hofe ein, und nahm, nachdem er die ihm übertragenen Geschäfte abgemacht haben mochte, an den Freuden des Festes Theil, aß und trank, und — obwohl vorher von dem Fr. Mayer zur Mäßigkeit ermahnt, trank zu viel, so daß er berauscht wurde. Völlig betrunken ward er Mittags 1 Uhr von dem Mayer'schen Knechte in eine neben dem Schaafstalle befindliche Kammer gebracht, und dort in eine mit Stroh gefüllte Spinde gelegt. Fr. Mayer selbst schließt die zu dieser Kam-

Digitized by Google

mer führende Thür zu, um den M. vor den Neckereien der jungen Leute zu ſichern, wodurch die von dieſem nachher aufgeſtellte Behauptung, daß er in der Betrunkenheit von der Lelm'ſchen Jugend vexirt, verhöhnt, z. B. ein Schweinigel genannt, oder gar mit Dreck geworfen ſei, viel Wahrſcheinlichkeit gewinnt. Etwa um 5 Uhr Abends ſoll M. wieder nüchtern geweſen, im Hochzeithauſe noch etwas genoſſen, beim Abendeſſen aber ſehr niedergeſchlagen ausgeſehen, und ſich dann nach Hauſe begeben haben.

An dieſem Abend, wo zwar die Mutter M's ihn nicht mehr betrunken gefunden, jedoch demſelben ein verſtörtes Weſen angeſehen haben will, legte ſich M., der Erzählung der Mutter zu Folge, früher als dieſe zur Ruhe nieder. Als (bald?) nachher die Mutter die Kammer betrat, fand ſie den Sohn ſchon ſchlafend, und legte ſich zu demſelben in ein und daſſelbe Bett. Gegen Morgen, ſo erzählt die Mutter weiter, ſei ihr Sohn einmal aufgeſtanden, habe ſich aber wieder zu ihr gelegt, von da an viel geſtöhnt, auch ſeinen Kopf — ob ſchlafend, oder wachend, wiſſe ſie nicht — an ihre Schulter gelehnt. Nachher habe ſie denſelben angeregt und zum Aufſtehen ermuntert, weil er ihr den Abend vorher geſagt, daß er am andern Morgen wieder zur Hochzeit gehen und deshalb um 6 Uhr aufſtehen wolle. Dieſe letzte Angabe beſtätigt M., fügt aber hinzu, er habe dies der Mutter blos geſagt, um Gelegenheit zu haben, vom Hauſe wegzukommen. M. erhebt ſich hierauf vom Lager, kleidet ſich an, nimmt ſeinen Stock und ſeine 2gehäuſige ſilberne Uhr zu ſich, und geht, ohne alles baare Geld, und ohne, wie er ſonſt zu thun gepflegt, von der Mutter Abſchied zu nehmen, oder dieſer Etwas von ſeinem Vorhaben zu ſagen, fort von Lelm, in der Abſicht, nie dahin wieder zurückzukehren. —

Um 8 Uhr Morgens am 23. Januar 1836 kommt er in Helmſtädt an, geht zu dem Leihhaustaxator B. und verſetzt, um aus der Geldverlegenheit zu kommen, ſeine Uhr für 3 Thaler. Wie er ſich im Beſitze des vielen Geldes geſehen, da ſchon (?), ſagt Inq., habe er den Gedanken gefaßt, ſich ſelbſt ums Leben zu bringen, vorher aber das Geld, das ſonſt doch Andern in die Hände fallen würde, zu verbringen. Dieſem Vorſatze zufolge kauft M. ſich nun zuerſt Lebensmittel, die er bei dem Brauer S. verzehrt,

Digitized by Google

und wozu er ein Glas Bier und einen Schnapps, (beides im Werth von 1 Gr.) trinkt. Die Mutter des Brauers S., welche den Inq. seit längeren Jahren gekannt, und öfters in ihrem Hause gesehen hat, versichert: etwas in sich gekehrt habe sie den M. immer gesehen, diesmal aber habe er etwas Aengstliches und Starres in seinem Wesen gehabt, und sei er ihr und ihrem Sohne diesmal ganz anders als früher vorgekommen.

Von dem Brauer S'schen Hause begiebt er sich zu einem Kramnadler, wo er sich ein Rasirmesser kauft, um sich damit den Hals abzuschneiden. Dann besucht er ein Freudenmädchen, giebt demselben für den gehabten Genuß 10 gGr., der kleinen Tochter der Hauswirthin desselben für das Herbeirufen des Mädchens 1 gGr. nebst einem Stück Topfkuchen und Pfeffernüsse, welche er gleichfalls in H. eingekauft hatte. Die S. (das Freudenmädchen) läßt sich vor Gericht folgendermaßen vernehmen: „M. sei während seines Beisammenseins mit ihr dem Anscheine nach ganz vergnügt gewesen, und habe nachher mit den Kindern der Hauswirthin unten in der Stube getändelt. Ob derselbe schon früher mit Mädchen sich eingelassen habe, sei ihr aus seiner Art und Weise, sich beim Coitus zu benehmen, nicht bemerklich geworden. Einen Ausdruck von Lebensüberdruß habe sie übrigens an ihm nicht wahrgenommen ꝛc. ꝛc.

Aus dem Gutachten. (Nachdem unter entsprechenden Erörterungen, behauptet worden ist, daß Medevict seine That weder im Zustande der Trunkenheit — noch „in einem Anfall von irgend einer heftigen Leidenschaft" — noch auch „aus irgend einer bösen Absicht bei völligem inneren" [im Gegensatz vom äußern? — ?] „Bewußtsein" begangen, wendet sich das Gutachten zu der Frage: ob M. „im Zustande der innern Unfreiheit den Mordversuch (?) an der F'schen Tochter verübt habe?") ꝛc. Was die Aeußerungen des Inq. in der Zeit vom Morgen des 23. Januar bis zum Abend des 24. und bis zum Morgen des 25. (Zeit der That) anbetrifft, so ist darüber nicht sehr viel zur Gewißheit zu bringen, weil der Inq. seit seiner Entfernung von Lelm bis zur Zeit des Attentats nur mit wenigen Menschen, die obendrein kein Interesse für die nähere Beobachtung desselben hatten, in Berührung gekom-

Digitized by Google

men ist. Was die Mutter des M. darauf Bezügliches vorträgt, ist wenig; höchstens konnte dadurch der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die quälende Vorstellung von einer Tags zuvor erlittenen unaustilgbaren Schmach in der Seele des M. zuerst Wurzel geschlagen hat.

Daß der Inq. Morgens 8 Uhr am 23. Januar in H., um Geld zu bekommen, seine Uhr versetzt, war natürlich, und eine seiner Geldnoth entsprechende Handlung. Daß er darauf den Entschluß faßt, sich zu tödten, zeugt von eingetretener Verzweiflung, daß er das Geld, bevor er den Selbstmord ausführen will, zu verbringen gedenkt, und wirklich verbringt, zeigt, daß es ihm mit dem Selbstmorde Ernst war ꝛc.

Mit dem Entschlusse das Leben von sich zu werfen, geht Inq. zum Brauer S. in H., wo er noch etwas ißt und trinkt, wie es gesunde und auch sehr viele irre (seelenkranke) Menschen (diese nicht selten mit großer Begierde) zu thun pflegen. Etwas in sich gekehrt, sagt die Wittwe S., habe sie den Inq. immer gekannt, diesmal aber habe derselbe „etwas Aengstliches und Starres in seinem Wesen gehabt," was, wie Wir hinzufügen, der allerdings peinlichen Lage des Medeviedt entsprach, und dieserhalb noch für keine Aeußerung von Unfreiheit gelten darf. Der Gang zum Freudenmädchen, den der bis dahin keusche und sittsame 30jährige Mann und noch dazu am hellen Mittage, sich erlaubte,*) brachte diesen seinem traurigen Ziele der Vernunftlosigkeit (?) noch näher, wie die mit solch einem Schritte verbundene Schaamlosigkeit schon den Beweis liefert, daß er diesem Ziele bereits nahe genug war. In Lelm, wo er von den Bewohnern des Dorfes gekannt war, würde er, der Eitle! etwas der Art sich nicht haben zu Schulden kommen lassen. — Bei dem Freudenmädchen äußert der Inq. immer noch nichts der Unfreiheit Verdächtiges; er bezahlt die Dirne gut, weil er sich seinem Lebensende naht, mithin des Geldes nicht mehr zu bedürfen glaubt, und geht, wie er gekommen, freundlich und ohne allen Ausdruck von Lebensüberdruß fort, und zunächst nach

*) Vielleicht nicht sowohl im Antriebe der Wollust als der Neugierde, den ihm noch unbekannten Geschlechtsgenuß, vor dem beschlossenen Selbstmorde, noch kennen zu lernen. D. H.

Digitized by Google

M. Hier kann er, weil es ihm an einem Passe fehlt, im Wirthshause nicht bleiben, weshalb er bei dem Tagelöhner L. übernachtet. Auch dieser versichert, an Ton und Geberden des M. Nichts von Niedergeschlagenheit bemerkt zu haben, und wundert sich nur über dessen gegen ihn bewiesene Generosität. (Band XII. S. 375). — Die Ruhe und Heiterkeit, welche Inq. seit dem Besuche im S'schen Hause bewiesen hat, so daß Niemand etwas Trauriges oder Verstörtes an ihn bemerkt haben will, kann mehr als einen Grund gehabt haben, und zwar erstlich den, daß M. sich nunmehr zu etwas Entscheidendem (dem Selbstmorde) entschlossen hatte, so daß das Sprichwort „Wahl macht Qual" nun nicht länger seine Gewalt an ihm üben konnte. Ein zweiter Erklärungsgrund läßt sich in M's eitlem Sinne nachweisen; er wollte den Helden spielen, und nicht traurig gesehen werden, obwohl er dies zu sein volle Ursache hatte. — Sobald das in dieser Zeit an dem Inq. bemerkte ruhige Wesen nicht auf diese oder jene Art zu erklären stände, so könnte man in Versuchung gerathen, anzunehmen, daß derselbe — bei dem großen Contraste zwischen seinem Aeußeren und dem (mit Grunde vorauszusetzenden) Sturme in seinem Inneren — schon damals der Unfreiheit verfallen gewesen sei. Allein hiergegen erhebt sich die Bedenklichkeit, daß M. im späteren Verlauf des Tages (24. Jan.) wieder mit sich uneins geworden zu sein scheint, indem er, seinem eigenen Geständnisse zufolge, wieder „nicht gewußt, was er" (ob sich den Tod geben, oder nicht) „gewollt." — Den Rest des Tages verbringt der Inq. mit Umhergehen, ohne einen bestimmten Weg zu verfolgen, neckt gegen Abend noch ein Mädchen, und legt sich bei eintretender Dunkelheit in einen Horst niedriger Tannen nieder. — Das Dunkel der Nacht verhüllt seinem Auge die sichtbare Außenwelt, deren Einwirkung auf das Gemüth durch das Gehör ihm bereits seit 15 Jahren entzogen war. Allein, verlassen von den Menschen, weil er sie verlassen hatte, so nur auf sich und die melancholische Vorstellung: daß er ohne Rettung nur ein elendes Dasein auf der Erde zu erwarten habe, angewiesen; von dieser Vorstellung unwiderstehlich beherrscht, dadurch unfähig, einem andern inneren Impulse, als den Eingebungen dieses Wahns zu folgen, und zuletzt unempfänglich für die Sprache der

Vernunft und der vielleicht (?) immer leiser mahnenden Stimme des in der Vernunft begründeten Gewissens, des gleichfalls aus der Vernunft schöpfenden Verstandes auch nicht mehr ganz mächtig, — so sank M durch einen (selbst verschuldeten) Wahn in Verzweiflung, und von dieser, unter fortdauernder Mitwirkung des gespenstartigen Wesens, in Unfreiheit, in das gänzliche Unvermögen: bezüglich alles Dessen, was im Kreise seiner fixen Idee lag, nach Gründen der Vernunft und des dieser untergeordneten Verstandes, sich zum Handeln zu bestimmen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Allein, daß er der Eitelkeit sich hingegeben, dadurch sein Gemüth zu einer excessiven Empfänglichkeit gegen eine chimärische falsche Ehrenkränkung gesteigert, und dadurch zu den zur Entstehung der Unfreiheit erforderlichen Elementen sehr Vieles, wo nicht das Meiste beigetragen, daß er dem Mahnen der Vernunft und des Gewissens da, wo er dafür noch empfänglich war, kein Gehör gegeben hat, — das ist seine Schuld, das die Sünde, wovon er nicht frei gesprochen werden darf. Indeß giebt es doch einen und nicht unwichtigen Milderungsgrund für diese seine Schuld. M. war seit seinem 15ten Jahre völlig taub. — Wer den Werth und die Wichtigkeit des Gehörs für die moralische und geistige Cultur des Menschen kennt, und hiernach die Nachtheile zu ermessen vermag, welche der Verlust dieses edelsten und reinsten Sinnes im Gefolge hat, der darf sich nicht wundern, daß M. — als tauber Mensch ein lästiger Gast der menschlichen Gesellschaft — zu einem isolirteren und mehr nach Innen hingerichteten, der Melancholie einigermaßen schon verwandten Leben gezwungen, und dadurch gerade zu dieser Form von Seelenstörung mehr, denn zu jeder andern disponirt, und daher auch von dieser ergriffen ward. Wundern aber muß man sich und freuen zugleich, wie der Inq. den bei einer 15jährigen Taubheit so leicht möglichen, selbst bei einem mehr gebildeten Tauben schwerlich ganz zu vermeidenden Demoralisations-Proceß so glücklich von sich abgewehrt hat. Nicht einmal die dem Tauben gewöhnliche, zudringliche Neugierde und das entfremdende Mißtrauen hatten ihn beschlichen! Wenigstens hatte jene schon einigen Anstrich von Wißbegierde bei ihm, während dieses — vielleicht zu seinem Unglücke! — sich mehr als Mangel an Vertrauen

Digitized by Google

zu Anderen gestaltet zu haben scheint. In der stummen Unterhaltung mit Büchern mag der Inq. wohl zunächst nur einen Ersatz für die Entbehrung der Unterhaltung mit Menschen gesucht haben; unverkennbar aber ist, daß das Lesen der abentheuerlichen und phantastischen Bücher, worin seine Lieblingsbeschäftigung bestand, seinem ernsten, in sich gekehrten Leben entsprach, und dasselbe noch ernster und in sich gekehrter machte. ꝛc.

ꝛc. Als Gründe für M's Unfreiheit sind folgende zu betrachten:

a) Die Elementarbedingungen, welche zur Entstehung der Unfreiheit im Allgemeinen erfordert werden, sind bei M. vorhanden gewesen. Es sind dies zwei Bedingungen: Anlage und krankhafter Reiz. Die Anlage betreffend, so besteht dieselbe in abnorm erhöhter Empfänglichkeit des Gemüths gegen alle, angenehme sowohl als unangenehme Einwirkungen auf dasselbe. Schon oben haben Wir angenommen, daß der Inq. sich vor dem Eingange der Eitelkeit und des falschen Ehrgefühls nicht hinreichend verwahrt haben möchte. Der Inq wird in dieser Hinsicht selbst an sich zum Verräther, indem er gar keinen Hehl daraus macht, daß nicht die Betrübniß über die moralische Schwäche, welche er sich durch seine Unmäßigkeit auf der Hochzeit am 22. Januar zu Schulden kommen lassen, sondern der Umstand, daß er in der Betrunkenheit von den Einwohnern Lelms gesehen worden, daß also nur ein falsches („wohl richtiger: übertriebenes — ?") point d'honneur und das: qu'en dira – t – on es sei, was so heftig auf sein Gemüth gewirkt habe. Ein moralisch-kräftiger, dann freilich auch wohl nicht so eitler Mensch, wie M., würde, wenn er sich beim Trinken einmal vergessen hätte, den gethanen Fehltritt auch schmerzlich empfunden, ihn aber bereut, auf diese Reue den festen Entschluß, künftig der Nüchternheit zu leben, gegründet, und durch Verwirklichung eines solchen Entschlusses den Lelm'schen Einwohnern bewiesen haben, daß er der ihm bisher erzeigten allgemeinen Achtung nicht unwerth sei. Nicht so M. Vernunftloserweise ließ er sich in der Vorstellung von der erlittenen (selbstverschuldeten) Ehrenkränkung gehen, maß diese mit dem trüglichen Maßstabe seiner eiteln Seele, und schuf so sich selbst in jener Vorstellung die zum Entstehen einer Seelenstörung erforderliche zweite Bedingung, d. h. die schädliche Potenz,

Digitized by Google

den krankmachenden Reiz. — Daß moralischschwache Menschen dem durch verletztes Ehrgefühl in einem eiteln Gemüthe erregten Sturme sehr häufig unterliegen, und auf diese Weise in Seelenkrankheit verfallen, zeigen die Irrenanstalten. Wie mancher Seelenkranke findet sich hier, der auf dem eben bezeichneten Wege dahin gelangte!

b) Es haben zu verschiedenen Zeiten schon vor, so wie auch nach dem Attentate sich Erscheinungen an dem Inq. gezeigt, welchen eine Abnormität der Phantasie und des Vorstellungsvermögens zum Grunde liegt, und welche eine organisch-psychische Disposition zu Seelenkrankheiten überhaupt voraussetzen lassen. Wir meinen mit diesen Erscheinungen die Sinnesrührungen des Gesichts und Gehörs ohne äußerliche sinnliche Objecte (hallucinationes), welche Inq. mehre Male schon im Jünglingsalter, aber auch späterhin in der letzten Zeit seiner Haft gehabt zu haben behauptet.*) — Manchem könnten die deßfallsigen Angaben des M., besonders die auf die letzte Zeit der Haft bezüglichen, als Fictionen vorkommen, weil dann sich allenfalls ein Motiv zu einer derartigen Gaukelei in der Absicht des Inq., desto eher auf freien Fuß zu kommen, nachweisen ließe. — Allein, da M. völlig taub und nicht abzusehen ist, wie derselbe zu der Einsicht gelangt sein sollte, daß bei gänzlicher Unfähigkeit des äußern Hörorgans gleichwohl eine Schallempfindung im inneren Hörorgan zu Stande kommen kann, er also fürchten mußte, daß seine Angabe, einen Schall und sogar eine (wie von außen kommende) Stimme gehört zu haben, nur für eine Lüge gelten könne und werde, so halten Wir dafür, daß der Inq. die gedachten Sinnestäuschungen wirklich gehabt habe.

Immerhin mögen die hier (sub a und b) aufgestellten Momente als directe und selbstständige Beweise für Statt gefundene Unfreiheit bei M. nicht zu betrachten sein, jedenfalls aber dienen sie dazu, das Gewicht der übrigen noch vorzubringenden um ein Bedeutendes zu vermehren.

---

*) Bd. XII. S. 386, wobei zu bemerken, daß M. gegen seinen Mitgefangenen sowohl als gegen seinen Gefangenwärter behauptete, daß ihn, M., Jemand gerufen und ihm geheißen habe, nach Lelm zu gehen.

D. H.

Digitized by Google

c) Was den Inq. zur Verzweiflung und durch diese zum Angriffe auf sein und das Leben der F'schen Tochter brachte, war die zu einem gigantischen Schreckbilde ausgemalte Vorstellung von großer nie zu tilgender Schande, welche ihn in Lelm getroffen, mithin — wenn man das Wenige abgerechnet, was Wirkliches daran war — ein zuletzt bis zur fixen Idee gesteigerter Wahn. — Charakteristisch ist, daß Menschen, welche in der Art und Weise, wie M. sich und einen Andern zu tödten versuchen oder wirklich tödten, immer unfrei und (fast) ohne Ausnahme melancholisch unfrei sind, und nur durch einen fixen Wahn zu der That getrieben werden. Auch bei dem Inq. ist eine solche fixe Vorstellung dagewesen, und deshalb dem eben Gesagten gemäß auch ohne Zweifel Unfreiheit als die Quelle (?) der von ihm verübten That anzunehmen.

d) Die Geschichte hat viele Fälle aufzuweisen, wo notorisch-seelenkranke Menschen, ganz wie im gegenwärtigen Falle, zum Selbstmorde getrieben, dann zu feig und unvermögend, sich selbst zu tödten, die Ermordung eines Andern beschlossen und vollführt haben, um durch das Schwert der Gerechtigkeit des eigenen Lebens verlustig zu werden. Um nur einige Beispiele anzuführen, verweisen wir auf Esquirol's Bemerkungen über Mordmonomanie, S. 48 f. — Joh. Valentin Müller's Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, S. 205 und 217. — J. B. Friedreich's Magazin für die philosophische, medizinische und gerichtliche Seelenkunde, 1. Heft, S. 41. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen, 1. Samml. 2. Abschnitt. Gemüthszustandes-Untersuchungen, 1. Gutachten, S. 161. — 3te Sammlung, 3ter Abschnitt, 1stes Gutachten ꝛc. *)

Es steht demnach die Erfahrung wenigstens der Möglichkeit **) nicht entgegen, daß auch M. in Unfreiheit die That

*) Ich erlaube mir hier auf meine „Betrachtung" über die Strafbarkeit des „Mords aus Lebensüberdruß" Bd. IX. S. 187 f. aufmerksam zu machen — hierbei zugleich um Berichtigung des in Z. 5 v. u. befindlichen Druckfehlers zu bitten, wo zu lesen ist: „Das gemeine Recht bestraft, bei unbezweifelter Zurechnungsfähigkeit, den Mord aus Lebensüberdruß und den Mord aus Liebe wie jeden andern Mord." —

**) A posse ad esse? — D. H.

begangen habe. Uebrigens ist der eigenthümliche und fast unbegreiflich scheinende Gang, den solche Irre nehmen, doch so unbegreiflich nicht. (Vergl. S. 260.) — Wer so moralisch-willensschwach ist, durch eine nicht bedeutende Veranlassung in einen Wahn und zuletzt in eine fixe Idee zu verfallen, der hat auch wieder nicht Willenskraft genug, das ihm nicht wirklich, sondern nur in phantastischem Wahne qualvoll erscheinende Leben mit eigener Hand zu vernichten. Vielleicht daß selbst hier noch der allgemeine Egoismus der Natur als Erhaltungstrieb sich regt; vielleicht daß bei M. die etwanige (?) Seelenstörung am Abende des 24. Januar noch nicht zur Reife gediehen war! Der angefangene Schnitt schmerzte, schmerzte mehr, als das verhaßte Leben quälte, M. setzte ab und vollführte den beabsichtigten tödtlichen Schnitt nicht. Wie ihm, so ist es vielen von denjenigen melancholischen Selbstmördern gegangen, die das Attentat gegen das eigene Leben auf eine Art *versucht* haben, welche, wie ein tödtlicher Schnitt in den Hals, Energie und Thatkraft zur Vollendung erfordert! Die Selbstmörder aus Melancholie, welche die Selbsttödtung *vollführen*, sind entweder solche, — ihre Zahl ist gering — welche aus ihrem vorher gesunden Leben eine große, wenn gleich leider! meistens nur im Bösen geübte Thatkraft in den Zustand der Unfreiheit mit hinüber nehmen, oder — die Zahl dieser ist viel größer — sie wählen eine Todesart, wo, wie bei der Selbstvergiftung, beim Sprunge ins Wasser, beim Erschießen und Erhängen, nach dem ersten gethanen Schritte der Rückschritt schwer oder unmöglich ist.

e) Ein fünfter Grund, der dafür spricht, daß M. zur Zeit der von ihm verübten That unfrei gewesen sei, ist aus der Unmöglichkeit (?) zu entnehmen, die That auf irgend eine andere Weise, als durch die Annahme einer stattgefundenen Unfreiheit zu erklären.

f) Der sechste und vor Allem bündigste Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme gründet sich auf die Eigenthümlichkeit des Attentats gegen das Mädchen selbst, und auf das Verhalten des Inq. nicht allein während, sondern auch kurz vor und nach der That. — Der einfachste und sicherste Gang, den Wir bei der diesfallsigen Beweisführung nehmen können, scheint uns der zu sein, dem Inq. hinsichtlich seines Verhaltens vom Abend des 24. Januar an zu

Digitized by Google

beobachten, dieses zu prüfen und sodann des hieraus hervorgehenden Resultats gewärtig zu sein. Am Abend des 24. Januars, bis wohin Wir den Inq. hinsichtlich seines Verhaltens vom 23. dess. M. begleitet haben, hatte sich derselbe in dem Tannengehege niedergelegt. Hier gerieth er auf den Gedanken an Selbstmord. Schon dieser Gedanke*) deutete hinsichtlich der Quelle, welcher er entsprang, so wie des Umstands, daß er nicht ganz ausgeführt wurde, auf Unfreiheit hin. (S. 259?) M. setzte nämlich das Messer an, schnitt, aber schnitt nicht durch, weil die erste Verletzung zu sehr schmerzte, und es ihm an Muth und Willenskraft gebrach. Er verbindet sich die stark blutende Wunde mittelst seines Halstuches, legt sich zum Schlafen wieder nieder, und — schläft die ganze Nacht hindurch ruhig fort. — Wie ist es psychologisch zu erklären, daß ein Mensch in des Inq. damaliger Lage, Lust, so wie die wirkliche Fähigkeit zum ruhigen und langen Schlafe haben kann, wenn er nicht psychisch — krank ist? Wie möchte wohl ein Mensch, der auf einem andern Wege, als dem der Unfreiheit, zu dem Gedanken an Selbstmord gekommen, und bei dem Versuche dazu stehen geblieben wäre, den Schlaf suchen und selbst die ganze Nacht hindurch ruhig finden können? — M. fand ihn, vielleicht ohne Suchen — warum? Wir glauben, wissen wenigstens keine genügendere Antwort zu geben als die: weil er unfrei war, und als Unfreier wenigstens keine Gewissensunruhe hatte. Möglich auch, daß er hoffend und erwartend, das Leben zu verbluten, noch möglicher, daß er, wie schon früher, durch den gefaßten Entschluß des Selbstmordes beruhigt, jetzt durch den gemachten Versuch dazu noch zufriedener und ruhiger gemacht, sich niedergelegt und den Schlaf gefunden hat. **)

Nach dem Erwachen am andern Morgen begiebt sich M. nach H. Auf dem Wege dahin findet der fiebrisch im

---

*) Nicht der Gedanke an sich, sondern im Verhältniß zum Versuch seiner Ausführung in concreto. Vergl. übrigens dagegen S. 259 v. Anf

**) Nicht unwahrscheinlich auch, weil der Blutverlust ihn geschwächt — der Aderlaß ihn beruhigt hatte.

D. H.

Dienste der fixen Idee stehende Verstand ein diesem sicher scheinendes, und — was hoffentlich der demnächstige Urtheilsspruch bestätigen wird,*) — doch ganz zweckloses Mittel für den Inq., der sich zum Selbstmorde zu schwach fühlte. M. beschloß, von dem betrogenen**) Verstande selbst betrogen, durch die Ermordung eines Andern sich den Weg zum Schaffotte zu bahnen, und auf diesem sein Leben zu enden. — Dieser Ideengang ist Irren, und zwar Irren einer bestimmten Art, den Melancholischen nämlich, eigenthümlich,***) und so charakteristisch, daß, wo er sich zeigt, und so ganz und gar kein Verdacht von Simulation — ein für alle Mal sei dies gesagt! — wie im vorliegenden Falle nachzuweisen steht, auf Unfreiheit zu erkennen ist. Wie charakteristisch ist dieser Ideengang bei Irren, und wie abweichend daher von dem eines Verbrechers, der dem Tode auf dem Hochgerichte entgegensieht! Sollte es wohl — die wenigen †) Fälle etwa ausgenommen, wo das fragliche Individuum entweder von jeher wenig thatkräftig war, oder die erkannte Todesstrafe als eine der im Criminalgesetze waltenden Vernunft schuldige Sühne gerade aus der Hand des Nachrichters empfangen zu müssen glauben möchte — sollte es wohl, jene wenigen Fälle ausgenommen, einen der Todesstrafe verfallenen Verbrecher geben, der, wenn ihm die Wahl überlassen wäre, nicht den Tod durch die eigene Hand dem durch das Schwert der Gerechtigkeit vorzöge? Irre wählen (?), wenn sie in solch' eine Alternative kommen, umgekehrt; theils, wie Wir gesehen haben, aus Feigheit, (?) theils weil ihnen, als Unfreien, die Ermordung eines Andern gar nicht wie ein Ver-

*) Wird auf Note * S. 258 gewiesen. D. H.

**) Vom wem betrogen? — hier ist Das zu erwägen, was das Gutachten S. 255 über des Inquisiten Schuldbarkeit zugiebt. D. H.

***) Aber nicht ausschließlich — und deshalb ist nicht so schlechthin aus dem Dasein dieses Ideengangs — ganz abgesehen von Simulation des Lebensüberdrusses — auf Unfreiheit zu schließen. Vergl. auch hier Note * S. 258. D. H.

†) ? Vergl. S. 258, d) D. H.

brechen, sondern nur als das einzige und schuldlose*) Mittel zur Erreichung ihres Zweckes erscheint.

Wenn M. mit dem eben bei ihm zur Reife gekommenen Entschlusse, einen Andern zu ermorden, in der Brust, mehren Augenzeugen ganz ruhig weder freudig noch traurig unter die Augen tritt, so erscheint ein solches Verhalten für einen Unfreien immer noch natürlicher, als für einen solchen Menschen, der mit Bewußtsein eine böse That der Art beschlossen hat.

Das von Seiten des Inq. gegen den K'schen Sohn (vor dem Attentate) bewiesene Verhalten in Worten**) läßt sich gleichfalls nur, wie jenes auf die angeführte Weise würdigen und deuten. Daß der Inq. eben so wenig hier als gleich nachher bei den ersten an die F'sche Tochter addressirten Worten irgend eine Verwirrung des Verstandes an den Tag gelegt hat, könnte vielleicht Manchen zu dem Glauben verleiten, daß derselbe seiner mächtig, d. h. nicht unfrei gewesen sei. Allein diese Ansicht ist irrig und läßt sich theoretisch eben so leicht, als durch die Erfahrung widerlegen. Um hier nur diese als Schiedsrichterin zu berücksichtigen, so lehrt sie, daß z. B. der Tolle (maniacus) bei Auffindung der Mittel, die der Realisirung seiner gegen den Gegenstand seiner Wuth gerichteten Pläne dienen sollen, nicht selten bewunderungswerthen Scharfsinn an den Tag legt. Ein Gleiches läßt sich bei Melancholischen wahrnehmen, wenn es ihnen darauf ankommt, das was sie gegen sich oder Andere im Schilde führen, vor den Augen des Beobachters verborgen zu halten.

Daß M. beim ersten Angriffe auf das Mädchen wollüstige Begierden, wie vorher Lust zum Essen und Trinken, hat blicken lassen, darf gleichfalls nicht befremden, und ja nicht als ein Beweis gegen die bei ihm von Uns angenommene Unfreiheit angesehen werden. — Wie viele

*) Schuldlos erscheinende? — und doch eben um der darauf gesetzten Strafe willen im Zweckbewußtsein, gewählte Mittel? —

**) Als V. die Frage: ob er ein Frauenzimmer gesehen? verneint hatte: „das ist ja verflucht, wenn man so auf wen lauern muß!" — Bd. XII. S. 362 in Verb. mit 375.

D. H.

Seelenkranke erscheinen nicht, sind nicht wirklich leiblich gesund, und äußern deshalb oft eine gewöhnliche, oft aber auch eine ungewöhnliche große Neigung, die Gelüste, z. B. Hunger, Durst, den Geschlechtstrieb ꝛc. mitunter gar auf eine sehr unanständige und gierige Weise zu befriedigen. Mit der Vernunft haben sie das Prärogativ der Menschheit aufgegeben, aber die Natur des Thieres, die Sinnlichkeit, beibehalten. Daher die plötzliche Aufregung des Geschlechtstriebes *) bei M. durch das Zusammentreffen seiner rechten Hand mit den nackten Beinen des Mädchens, die, bei der Vernunftlosigkeit (Unfreiheit) des Inq., auf eine so brutale Art sich zu erkennen gab!

Und eben dieses brutale und schamlose Benehmen des früherhin so sittsamen M. bei dieser Gelegenheit; die mörderische Behandlung, die das Mädchen von demselben erfuhr; M's ganzes Verhalten *vor* und *nach* dem Attentate; man zergliedere Alles dies so fein man will, — es wird sich nicht anders deuten und erklären lassen, als einzig durch die Annahme von Unfreiheit, welcher der Inq. verfallen war. Denn: Welcher Mann, fragen Wir, greift ein 13 — 14jähriges Mädchen am hellen Mittage und ganz nahe an einem gangbaren Wege an, macht schamloser Weise wollüstige Versuche mit dem Kinde, und mißhandelt es dann so, wie M. gethan? — Passen Ort und Zeit zu einem solchen Verfahren? — Würde beides von einem Sich Seiner Bewußten nicht anders gewählt worden sein? ꝛc. ꝛc. **) —

ꝛc. Man versetze sich doch in der Phantasie einen Augenblick an Ort und Stelle, sehe, wie der Inq. das zu Boden geschlagene von ihm für todt gehaltene Kind in das Föhrengehege hineinträgt, wie er aus der bei dem Kinde vorgefundenen Flasche seinen halbausgeleerten Buddel mit Branntwein füllt (Bd. XII S. 358). Kommt man nichtzu der Ahnung, daß der Inq. dies Alles mit einer großen Seelenruhe abgemacht habe? So aber benimmt sich bei einer grausamen,

*) Der, durch die den Tag zuvor, nach langjähriger Enthaltsamkeit, gehabte erstmalige Befriedigung nun um so stärker fordernd, um so schwerer zu bändigen hervortrat. D. H.

**) Vergl. die vorstehende Note. D. H.

mörderischen That entweder ein routinirter Bösewicht, der M. nicht war, oder ein Unfreier.

M., wie er das Mädchen für todt hält, eilt davon, um in H. seine That zur Anzeige zu bringen. Daß es ihm hiermit Ernst gewesen, beweist er dadurch, daß er dem ihm begegnenden Fräulein v. H. die Nachricht mittheilt, daß hinten im Holze ein Mädchen erschlagen liege. — Was es übrigens zu bedeuten habe, wenn ein Mensch einen Andern erschlägt und den eben begangenen Mord zur Anzeige bringt, um selbst hingerichtet zu werden, ist bereits vorhin dargethan (S. 261 a. E.). In H. angekommen, geht M. zu dem Gastwirth N. und tritt, ein Tagelöhner vom Lande! mit den komisch-aufgefallenen Worten: „Ihr Diener" und einem diese Worte begleitenden tiefen Bücklinge in die Wirthsstube (S. 373 Bd. XII.). — Paßt spaßhafte Laune und närrische Geberde zu dem Bewußtsein eines Mörders? Gewiß nicht; sehr gut aber zum Innern eines Unfreien, der den Kitzel über eine ihm eben gelungene That nicht gut bergen kann. N. sowohl als auch Kaufmann H. in H., bei welchem M. sich für 12 gGr. Kautaback kauft, wollen an dem Inq. Nichts Auffallendes (keine Spur von Lebensüberdruß) bemerkt haben — ins besondere sei derselbe nicht erhitzt, nicht unruhig, nicht wild und eilig, nicht traurig gewesen. — Wenn dagegen das Fräulein von H. (Bd. XII. S. 370) angiebt, daß der M. ihr auf dem Wege nach H. anders, nämlich erhitzt, eilig, flüchtigen Blicks, und gar so vorgekommen sei, als ob er wohl selbst das Mädchen erschlagen habe, so muß man nicht übersehen, daß Fräulein v. H. früher als jene beiden Zeugen den Inq. gesehen hat, und daß dieser durch Gehen und etwas am Morgen genossenen Branntwein wohl ein erhitztes Ansehen gehabt haben mag, was späterhin in der frischen Luft verwischt sein kann. Jedenfalls ist die hierher gehörige Aussage des N. und H. als wahrheitsgemäß zu betrachten, eben so wenig aber zu verkennen, daß die von diesen beiden Zeugen an dem Inq. beobachteten Aeußerungen im Blicke und sonstigen Benehmen nicht zum Bewußtsein eines Mörders, wohl aber zum Innern eines Menschen passen, der nach einer in der Unfreiheit eben begangenen Mordthat (?) nichts Böses und Gesetzwidriges gethan zu haben wähnt. (?)

Wenn M. in großer Aufregung vor das Gericht tritt, so darf dies schon dem oben Gesagten zu Folge, also deshalb nicht befremden, weil derselbe in der Ermordung des Kindes ein für ihn wichtiges, man könnte sagen — ein erfreulich-wichtiges Werk begangen hatte, und nun durch die Anzeige, daß er selbst der Mörder sei, das angefangene Werk vollenden wollte. — Als derselbe vom Gericht befragt wird: ob er selbst nicht das Mädchen erschlagen habe? sucht er anfangs der Beantwortung der Frage auszuweichen; doch gleich darauf gesteht er, daß er, um des eigenen Lebens los zu werden, die That begangen habe. Gerichtsseitig wird auf diese etwas verzögerte Antwort ein bedenkliches und argwöhnisches Augenmerk gerichtet. Aber wie befriedigend, wie wahr und ehrlich erklärt M. die augenblickliche Zögerung! (Bd. XII. S. 367 f.)

Als M. das von ihm gemißhandelte Mädchen für todt hält, trägt er es einige Schritte weit in das Föhrengehege. Dem Herzogl. Amte kommt diese Handlung verdächtig vor, indem daraus die Absicht des M. hervorzugehen scheine, daß er das corpus delicti habe verstecken wollen, während eine solche Absicht mit dessen Vorgeben, sich selbst als Thäter angeben zu wollen, in offenbarem Widerspruche stehe. — Allein die Folge hat gelehrt, daß M. sich freiwillig zu der That bekannt, und schon dadurch jenen Widerspruch ausgeglichen hat. Er will sich keiner Absicht bewußt gewesen sein, welche ihn bestimmt hätte, das Mädchen etwas weiter von der Straße ab in das Holz zu schleppen — „er habe dies — so sagt er — um Nichts und wieder Nichts gethan." (Bd. XII. S. 367.) — Daß der Jng. sein Taschenmesser im Stiefel versteckt hat, um, wie er äußert, auch im Gefängnisse sein Butterbrod nach gewohnter Weise zerschneiden zu können,*) ist die an sich arglose Handlung eines Menschen, der an das Essen denkt. Daß M. aber dabei der Zeit seiner Haft gedenkt, beweiset, daß es ihm mit der Absicht, sich als Thäter zu stellen, sehr ernst gewesen sei.

Als M. am Nachmittage des 25. Januar an den Ort, wo er die That verübt hatte, gebracht war, und das

*) Vergl. übrigens was hierüber Bd. XII. S. 368, letztem Absatz, u. S. 369 ihm vom Gericht vorgehalten worden ist. D. H.

tödtlich verletzte Mädchen in die Augen bekam, schien er etwas bewegt zu sein; auch äußerte er, als das Kind einige Lebenszeichen von sich gab, Reue und den Wunsch, daß es besser werden möge (Band XII. S. 351). Dieser Zeitpunct ist ein wichtiger Abschnitt in der psychischen Krankheitsgeschichte des Inq. Mit ihm beginnt die Crisis der Krankheit. Diese, vom Morgen des 23. Jan. an vorbereitet, allmälig und besonders nach dem Versuche des Selbstmordes ausgebildet, hatte in dem Entschlusse, einen Andern zu morden, ihre Höhe und in der Vollführung dieses Entschlusses ihren Culminationspunct erreicht. Von jetzt an tritt der Zeitpunct der (allmäligen) Abnahme der Krankheit (Stadium decrementi) ein. Wie bei vielen körperlichen Krankheiten Crisen vorkommen, die sich häufig durch tumultuarische Aeußerungen offenbaren, so giebt es auch Crisen bei den psychischen Krankheiten, die sich dann, zunächst in der psychischen Lebenssphäre, zuweilen durch stürmische Explosionen manifestiren. Als solch eine Crisis muß im vorliegenden Falle der Angriff des Inq. auf das Leben des Kindes betrachtet werden. Mit ihr beginnt, wie man aus den späteren Verhören deutlich sehen kann, doch nur allmälig, die Besserung des Kranken.

Diese Bemerkung ist von Wichtigkeit. Ohne sich auf den Standpunct zu stellen, den sie anweist, würde Manches im späteren Verhalten des M. nach dem Attentate zweideutig erscheinen, und sich mehr oder weniger als einen Zweifelsgrund gegen Unsere Ansicht geltend machen, oder zuletzt gar zu dem unverzeihlichen Schluß verleiten können, daß, weil der Inq. früher oder später nach der That sich nicht unfrei gezeigt habe, er dieserhalb auch wohl kurz vor und während der That sich im Zustande der Unfreiheit nicht befunden haben möge. Wie übrigens bei körperlichen Krankheiten heroische Einwirkungen, z. B. eine Heilmethode, oder ein einzelnes Medicament, die Besserung des Kranken, wo nicht für sich allein, zu Wege bringen, doch oft auf eine sehr auffallende Weise fördern; so läßt sich nicht selten etwas Aehnliches auch bei Seelenkrankheiten von der Einwirkung einer heroisch psychisch einwirkenden Operation, z. B. eines heftigen Schrecks, einer großen Freude ꝛc. beobachten. Zu solch einer heroischen Einwirkung psychischer Art eignete sich

Digitized by Google

aber vollkommen gut der jähe Anblick des gemißhandelten Mädchens, der allerdings erschütternd, aber auch wohlthätig auf den Inq. wirken konnte. Schon hiernach ließe sich die innere Bewegung und die Aeußerung von Reue des M. beim Anblick des Kindes erklären; doch auch ohne diese Erklärung würden jene Aeußerungen der Reue und des Mitleidens noch immer nicht unserer Annahme von Unfreiheit widersprechen. Denn man darf nicht unberücksichtigt lassen, daß der Inc. aus Selbstliebe*) — d. h. um von dem ihm unerträglichen Leben befreit zu werden — das Mädchen hatte erschlagen wollen, daß er mithin, seiner etwanigen Unfreiheit unbeschadet, einiges Gefühl für das (fremde) Elend des Kindes, selbst Mißvergnügen darüber, daß er das Kind in die traurige Lage versetzt habe (habe versetzen müssen) äußern konnte. Hätte M. aber in dem Augenblicke Rücksicht auf sich selbst, etwa in der Art geäußert: „daß er nun als Thäter seine Freiheit oder gar das Leben einzubüßen habe," dann würde derselbe entweder in dem Augenblicke psychisch hergestellt sein müssen — was gerade bei seiner Art von Unfreiheit nicht wohl denkbar ist — oder er wäre gar nicht unfrei gewesen ꝛc.

ꝛc. Daß der Inq. noch länger im Zustand der Unfreiheit verblieben, dafür spricht das nachherige Verhalten desselben zur Genüge. Denn Nachts gegen 12 Uhr an dem genannten Tage sollte er zum ersten Male förmlich verhört werden. Er wußte dies, und gleichwohl fand man ihn, als er aus der, neben dem Sessionszimmer des Inquisitionsgerichts befindlichen Schreiberstube abgeholt werden sollte — schlafend! (Band XII. S. 359) Schlafen unter äußeren Umständen, wie die des M. in dem Augenblick waren,**) paßt zum Innern eines Irren sehr gut, der in dem von ihm durchaus nicht zu berichtigenden Wahne lebt, mit einem kurz zuvor von ihm verübten Mordversuche nichts Böses und Verbrecherisches beabsichtigt zu haben. — Würde wohl ein Mensch mit

) Vergl. die schon S. 258,) angezogene Betrachtung über den „Mord aus Lebensüberdruß." D. H.

**) Am Ende eines Tages, an welchem er, nach peinlichem Bivouac, so viel hin und her gegangen war, so angreifende Auftritte zu überstehen gehabt hatte! — D. H.

bösem Bewußtsein in der Brust unter denselben Umständen schlafen? Gewiß nicht! Er würde sich so wach als möglich zu erhalten suchen, um sich auf das bevorstehende Verhör vorzubereiten. — Ein Gleiches gilt von der großen und selbst (?) dem Gerichtspersonale aufgefallenen Gemüthsruhe, welche M. während dieses ganzen Verhörs gezeigt hat. Wenn der Juq. in eben diesem Verhöre (Bd. XII. S. 358) auf Befragen äußert: er wisse nicht, wie er dazu gekommen, sich an dem unschuldigen Kinde zu vergreifen, — der Teufel müsse sein Herz ganz in der Gewalt gehabt haben, er wisse selbst nicht, wie ihm dabei zu Muthe gewesen, so ist dies oder Aehnliches, die specifische charakteristische Sprache aller Unfreien, weil sie, ihres Zustandes von Unfreiheit sich unbewußt, kein anderes Motiv zu den etwa von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlungen finden können.*) — Warum entschuldigt M. die begangene That nie durch Trunkenheit, so nahe ihm auch im Verlaufe der criminalrechtlichen Untersuchung eine Entschuldigung der Art mehr

*) Kann denn Unfreiheit als Motiv (Beweggrund) gelten? — Uebrigens war ja aber auch M. sich allerdings eines bestimmten (und sehr zweckhaltigen) Motivs bewußt, nämlich: um als Mörder des Mädchens hingerichtet zu werden, d. h. den Mord als Mittel zum Selbstmord zu gebrauchen. Daß Aeußerungen, wie die hier von M. erzählten, die specifische charakteristische Sprache Aller Derer ist, die eine begangene Bluthat zu beschönigen haben, zeigt unter Andern auch Feuerbach Band 1 seiner actenm. Darst. merkw. Verbr. S. 93, eine Stelle, die sich Bd. X. dieser Annalen S. 312 Note abgedruckt findet. Hier mengt M. überdies noch den Teufel, den dogmatischen Repräsentant des bösen Princips hinein, und verfehlt auch nicht von sündenabwaschender Buße und vortheilhafter Heilandsgnade (Bd. XII. S. 373, 366) zu sprechen. Und dabei die Vorsicht in der Auswahl des Opfers! Zweckbewußt hütete sich M. auf einen Mann den mörderischen Angriff zu richten, weil er hier sieghafte Gegenwehr fürchtete (Bd. XII. S. 356 f.). Ferner das Verstecken des Taschenmessers in den Stiefel, um es während der Haft nicht zum Butterbrodschneiden entbehren zu müssen, das Sichversehen mit Kautaback und Branntwein (Bd. XII. S. 368 f.) — alle diese gleich unmittelbar nach der That vorgenommenen Zubereitungen zur möglichsten Bequemlichkeit während der Haft weisen darauf hin, daß es dem M. mit der Selbstanzeige seiner That Ernst war, bekunden aber auch seine Ueberlegung und somit seine Zurechnungsfähigkeit. D. H.

Digitized by Google

mals gelegt wird? Weil er ehrlich war, und weil er wußte, zur Zeit der That nicht betrunken gewesen zu sein! — Warum kommt er in den ersten Verhören nie darauf, zu sagen, daß er wohl in irgend einer Form von Unfreiheit die That begangen habe? Weil er damals noch mehr oder weniger unfrei war und nicht wußte, auch nicht wissen konnte, daß er es war, denn wer es weiß,*) daß er unfrei in irgend einer Art ist, der ist es nicht, sondern ein Betrüger. Warum weiß er aber am 25. Jan. 1837 mit einem Male, daß er zur Zeit der That unfrei, und wie er selbst es mit einem technischen Ausdrucke benennt: „seiner Sinne nicht mächtig gewesen sei?" — Weil er damals längst zum inneren Bewußtsein zurückgekehrt, also nicht mehr unfrei, vielleicht auch, weil er von seinen Mitgefangenen deshalb unterrichtet war. Zu einem Verdachte**) der letzten Art ermächtigt ganz besonders der Inhalt des letzten am oben genannten Tage mit dem Inq. angestellten Verhörs. Man muß das bei diesem Verhöre aufgenommene Protocoll selbst lesen und mit dem Inhalte der früheren Verhöre vergleichen! Welch' ein Unterschied zwischen beiden! Dort finden sich Angaben, die M. in Betreff seiner früheren Gesundheit macht, wovon man hier wenig vorfindet. Und wie sind jene Angaben in formeller und materieller Hinsicht beschaffen? So unwahr, wenigstens so übertrieben, so grell und nachdrücklich, daß man die ihnen zum Grunde liegende Absicht des Inq., den Glauben daran, daß er zur Zeit des Attentats „seiner Sinne nicht mächtig gewesen sei" zu erwecken und zu befestigen, gar nicht verkennen kann. Jetzt aber war M. auch nicht mehr seelenkrank, sondern, wenn auch nicht ganz gesund, doch bei völligem Bewußtsein, wie auch bei gehörigem Verstande, wovon seine im letzten Verhör gemachten Angaben den Beweis liefern ꝛc. ꝛc.

Demnach sprechen wir unsere Ueberzeugung im Betreff der Uns vorgelegten Frage dahin aus: daß

I. bei dem Vorhandensein derjenigen Bedingungen, welche zum Entstehen einer jeden Form von Seelenkrank-

*) Richtiger wohl: wer behauptet, unfrei in irgend einer Art zu sein ꝛc. D. H.

**) Richtiger wohl: zu einer Vermuthung ꝛc. D. H.

heit, und ſo namentlich von Melancholie, woran M. (vielleicht mit einem kurzen Anfall von Tollheit, mania, verbunden) gelitten hat, erfordert werden;

II. in Erwägung, daß außer Unfreiheit kein anderweitiges Motiv zu der von dem Inq. vollbrachten That zu ermitteln ſteht, indem der allenfalls zuläſſige Verdacht, als ob das Attentat wohl im Zuſtande von Berauſchung, oder von irgend einer ſtürmiſch aufgeregten Leidenſchaft, oder gar in verbrecheriſcher Abſicht verübt ſei, nach gehörig angeſtellter Prüfung als unerweislich und grundlos erſcheint, an etwa Statt gehabte Simulation aber, ein= für allemal nicht zu denken iſt, und

III. in Erwägung, daß das Benehmen des Inq. einige Zeit vor und nach, ſo wie namentlich während der That ganz und gar von der Art geweſen iſt, wie es dem Zuſtande von Unfreiheit entſpricht:

Andreas Heinrich Medeviedt einige Zeit vor und nach, ſo wie namentlich während der von ihm an der Fuhrmeiſterſchen Tochter am Morgen des 25. Januar 1836 verübten That ſich in einem ſolchen (?) Zuſtande von (innerer) Unfreiheit befunden habe, daß eine vernunftgemäße Selbſtbeſtimmung ihm unmöglich geweſen iſt.

Digitized by Google

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

Das durch Mord quittirte Altentheil.

Zur Lehre vom Indicienbeweis.

Von dem Justitiarius Graba in Kiel.*)

Einleitung.

Zu Benz, einem Dorfe etwa ¼ Meilen von Eutin entfernt, wohnte der Schmidt Diedrich Burchard Wentorf

) Der freundliche Einsender) wird gestatten, aus seinem Brief, mit welchem er diesen Beitrag mir zugehen ließ, folgende Stelle als sachgehörig mitzutheilen:

„2c. So wie früher, fast während eines Jahrzehends, die Unfreiheit das Hauptthema der „Annalen" war, so ist in neueren Zeiten die Richtung hauptsächlich auf Indicienbeweis gekehrt, und deshalb wählte ich diesen Criminalfall, wegen der außerordentlich großen Anzahl merkwürdiger Anzeigen. Meine Aufgabe war, eine Probe zu geben, wie ein wahrhaft künstlicher Beweis durch richtige Schlüsse geführt werden könne. Ueber die Zulässigkeit des Indicienbeweises selbst habe ich mich mit Vorbedacht gar nicht in weitläuftige Deductionen eingelassen, weil diese Materie ziemlich erschöpft ist, und Wiederholungen ermüden 2c. Von den angelegten Zeichnungen ist Taf. I. und II. nicht durchaus nothwendig; allein Taf. III. und IV. wünschte ich dem Abdruck zur bessern Verständigung, die ohne sie kaum möglich ist, beigefügt zu sehen.

An Material gebricht es mir nicht, und an Lust zum Arbeiten noch weniger; ich werde daher ab und zu Ihnen Beiträge senden 2c."

Indem ich diese gütige Zusage dankbar acceptire, bemerke ich, daß die oben erwähnten 4 Tafeln in Lithographien diesem Hefte beigegeben sind. Der Herausgeber.

*) Aus dessen neuerem, den Annalen gütig mitgetheilten Werke: „Theorie und Praxis der Strafrechtspflege" wir bereits (Bd. XI.) Auszüge gegeben haben.

mit seiner Frau und 2 Töchtern. Im Jahre 1810 übergab er mittelst Contracts vom 7. Sept. 1810 seine Eigenthumskothe nebst Schmiede und Ländereien an seine älteste Tochter und deren Bräutigam, den Schmidt Hinrich Möller. Ein Behufs der gerichtlichen Genehmigung dieses Contractes erstatteter Bericht schlägt den Werth der Stelle zu 3600 Mark an, worauf mit Ausschluß der zu 117 Mk. angeschlagenen beiden Altentheile, an Schulden 800 Mark hafteten. „Wenn nun gleich," fährt der Bericht fort, „es dem Annehmer schwer fallen werde, in den ersten Jahren auszukommen, so sei gleichwohl der Contract nicht unvortheilhaft für ihn, weil es wahrscheinlich sei, daß der alte und dem Trunke ergebene Wentorf bald sterben und der dann seiner Wittwe zu gewährende Altentheil nur etwa 30 Mk. betragen werde." Hierauf wurde dieser Contract von Gerichts wegen genehmigt, und Möller trat die Stelle an. Allein sehr bald entstanden Streitigkeiten zwischen ihm und den Altentheilern, welche vornämlich durch den Hang des alten Wentorf zum Trunke veranlaßt wurden, so daß in den nächsten 3 Jahren die Gerichte mehrmals Veranlassung hatten, einzuschreiten. Am 3. Julius 1813 verkaufte Möller seine Schmiede nebst Zubehör an den Drittelhüfner Siems für 1890 Mk., worauf ihm sogleich 300 Mk. ausbezahlt wurden; allein am andern Tage protestirte die Ehefrau Möller wider diesen Verkauf. Hieraus entstand ein Rechtsstreit, in dessen Folge das Grundstück (mit den darauf haftenden Altentheilen) ein Jahr darauf öffentlich verkauft wurde. Siems erstand es für seinen Schwiegersohn, den Rademacher Hinrich Sick, um 1700 Mark. Nachdem Sick vom Kaufschilling 250 Mk. baar angezahlt und jene 300 Mark früheres Angeld von seinem Schwiegervater als Mitgift angewiesen erhalten hatte, mußte er, neben der Gewährung der zu 117 Mk. angeschlagenen Altentheile, noch 1150 Mk. als Kaufgelder-Rückstand zu 5 Procent verzinsen, welche Zinsen er bei dem inzwischen herabgesunkenen Grundwerth, aus der Stelle nicht nehmen konnte, sondern durch seinen Verdienst als Rademacher herbeischaffen mußte, so daß ihn die Stelle nicht allein nicht ernährte, sondern ihn in seinen Vermögensumständen zurücksetzte. Hierzu kam für ihn die unangenehme Nothwendigkeit mit dem trunkfälligen und im Trunk händelsüchtigen Schmidt Wentorf,

Digitized by Google

der mit seinen eigenen Kindern nicht in Frieden leben konnte, in einer Art von Gemeinschaft leben zu müssen. Sick sowohl als sein Schwiegervater Siems waren Leute, die mit nicht geringen Verstandeskräften begabt waren, und würden diesen dem Anscheine nach unvortheilhaften Kauf nicht abgeschlossen haben, wenn sie nicht die Hoffnung und die Aussicht gehabt hätten, daß dieser Kauf durch einen baldigen Tod der Wentorf'schen Eheleute für sie vortheilhaft werde.

Am 1. Mai 1815 bezog der Rademacher Sick die neuerworbene Stelle, allein schon vorher war ein Streit über Prästation des Altentheils entstanden, welcher vom Gerichte zu Gunsten der Altentheiler entschieden wurde. Ende Septembers entstand eine neue Uneinigkeit, wobei es zu Thätlichkeiten zwischen Wentorf und Sick's Frau kam. Siems brachte zwar zwischen Wentorf und Sick die Versöhnung zu Stande, die in Branntwein gefeiert wurde, nicht aber zwischen des letzteren Frau und dem alten Wentorf, obgleich dieser die Hand dazu bot.

Diese Umstände mußten vorausgeschickt werden, damit das Verhältniß der Hauptpersonen zu einander gleich richtig aufgefaßt werde, und der Beurtheiler einen solchen Standpunct gewinne, von wo aus er die in der jetzt folgenden

Geschichtserzählung

vorkommenden Thatsachen betrachten könne.

Es war am 13. Februar 1816, als in der Wohnung des Rademachers Sick die beiden Altentheiler Wentorf eines gewaltsamen Todes starben. In dem Hause befand sich nur ein Zeuge ihres Todes, nämlich eben der Rademacher Sick, indem alle übrigen Hausgenossen, mit Ausnahme zweier Kinder des Sick, welche aber, nur 3 und 1¼ Jahr alt, als Zeugen nicht in Betracht kommen können, abwesend waren. Am Vormittage war die Sick'sche Ehefrau nach Eutin gegangen, um das Kostgeld für einen bei ihnen in Beköstigung gegebenen verarmten Knaben, Namens Fahrenkrog, in Empfang zu nehmen. Der Lehrbursche des Sick war um 1 Uhr Mittags mit Korn zur Mühle gesandt worden, und um dieselbe Zeit verließen der Knabe Fahrenkrog und die Wentorf'sche Tochter das Haus, um in die Schule zu gehen, welche bis 4 Uhr Nachmit-

Digitized by Google

tags währte. Um 3½ Uhr erfolgte der Tod der Wentorf'schen Eheleute.

In der benachbarten Dose'schen Kothe, am Teiche, und in der Hofscheune zu Benz (vergl. Taf. I.) hatte man ein starkes Gepolter in der Sick'schen Kothe gehört, und bald darauf war Sick in die Dose'sche Kothe gekommen, und hatte dort den Altentheiler Burmeister und die Ehefrau Dose aufgefordert, schnell ihm zu folgen, weil die Wentorf'schen Eheleute von herabgefallenem Holze erschlagen wären. Die genannten Leute und mehre Andere, denen das Gerücht schnell zu Ohren gekommen war, fanden nun bei ihrer Ankunft die Diele Sick's mit Felgen bedeckt, den Wentorf entseelt unter ihnen liegend, und zwar so, daß man nichts von seinem Körper gewahren konnte, die Ehefrau Wentorf aber bereits unter dem Holze hervorgezogen, mit dem Rücken angelehnt noch röchelnd, aber sogleich ihren Geist aufgebend. Sick erzählte den Anwesenden und noch vielen Andern, die er an diesem Tage in und außerhalb des Dorfes sprach, den Hergang als Augenzeuge. Seiner Angabe nach hat er in seiner Werkstätte gearbeitet; Wentorf ist auf die Diele getreten, und hat mit ihm über das wilde Wetter gesprochen; plötzlich hört Sick ein Geräusch auf dem Boden, ruft dem Alten zu, sich in Acht zu nehmen, allein in demselben Augenblicke fallen wohl 60 bis 70 Felgen herab, und schlagen Wentorff zu Boden. Sick ruft nun die Wentorf aus der Stube, und als diese sich über ihren niedergesunkenen Mann bückt, fällt eine zweite Partie Felgen vom Boden, und erschlägt auch sie. Nachdem Sick noch einen Augenblick gewartet hat, ob noch mehr Holz fallen werde, springt er zu der Ehefrau Wentorf hin, reißt einige Felgen von ihrem Körper herab, da er aber sieht, daß er allein nicht im Stande ist, schnelle Hülfe zu leisten, eilt er aus der Nebenthüre, um Beistand zu erlangen.

Allein *außerhalb* des Hauses hatte das Auge eines andern Zeugen, des Arbeitsmanns Wisser, den Tod der Ehefrau Wentorf *auch* mit angesehen, und Wisser hatte ebenfalls und bevor eine gerichtliche Einschreitung Statt fand, sehr vielen Leuten das Gesehene mitgetheilt. Er behauptete gesehen zu haben, daß Sick die Wentorf mit einem Beile ermordet habe.

Digitized by Google

Am Abende des 13. Februar wurde der Justizcanzlei zu Eutin durch den Drittelhufner Dietrich Burmeister aus Benz die Nachricht hinterbracht, daß die beiden Wentorf durch den Herabsturz von Holz in der Sick'schen Kothe verunglückt wären. Die Justizcanzlei verfügte sofort, daß der Wundarzt Lorenzen und der Polizeireuter Godahl nach Benz abreisen sollten, Jener um die noch etwa mögliche ärztliche Hülfe zu leisten, Dieser um für die vorläufige Bewachung zu sorgen. Es war stürmisches Wetter mit Schneegestöber; der Wundarzt fuhr auf einem Schlitten. Seiner Aussage zu Folge kommt nahe vor Benz ein ihm unbekannter Mann, von dem er bald erfährt, es sei der Arbeitsmann Wisser, an seinen Schlitten, und bittet, ihm Medicin zu verschreiben, weil er einen heftigen Schrecken gehabt habe. Der Arzt forscht nach der Ursache dieses Schreckens, und Wisser erzählt ihm nun, er habe den fürchterlichen Anblick gehabt, wie der Rademacher Sick der Altentheilerin Wentorf sechs Hiebe mit einem Beile auf den Hinterkopf gegeben habe, worauf diese todt hingefallen sei. In Begleitung Wisser's und des Polizeireuters geht Lorenzen in die Sick'sche Kothe, woselbst ihm bei dem Eintritte der Rademacher Sick in sehr aufgeregter Gemüthsstimmung entgegentritt, betheuernd, wie leid ihm der Unfall sei, und daß er lieber wollte, daß er selbst zerschmettert worden wäre, weil dann nicht auf ihn, der allein mit den Verunglückten im Hause sich befunden, der Verdacht eines Mordes ruhen würde. Die Vertiefungen auf den Dielen sind noch voll Blut, und in eine solche zufällig tretend, bespritzt sich der Wundarzt. Er erkundigt sich nach dem Orte, wo die Leichen liegen; man öffnet ihm die Altentheilstube. In dem Augenblicke, in welchem Lorenzen in diese Stube tritt, fordert Wisser ihn auf, die alte Wentorf am Hinterkopfe zu untersuchen, indem er hier sechs Wunden finden werde. Der Wundarzt findet die Leichen schon kalt und steif, läßt den Polizeireuter an Ort und Stelle, und kehrt nach Eutin zurück, woselbst er Nachts 12¼ Uhr dem Gericht seine Anzeige macht.

Am Morgen des 14. Februar verfügte sich das Gericht nach Benz. Die Localbesichtigung wurde vorgenommen, und ist zu wichtig, als daß sie nicht hier ausführlich mitgetheilt werden müßte. (Taf. I. und II.) — Zu Benz

befindet sich ein Teich; an zwei Seiten desselben liegen mehre Häuser, unter ihnen, etwa 80 Schritte davon entfernt, die Sick'sche Kothe. Dem Teiche zugewendet ist die vordere große Hausthür. Sie hat beinahe die Höhe der Diele und zwei Flügel; durch den Doppelflügel ist eine Ritze gebildet, die eine Breite von $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Zoll hat, und durch welche man die ganze, durch die in der Werkstätte angebrachten Fenster erleuchtete Diele übersehen kann; noch heller wird diese Diele, wenn eine der Thüren der bewohnten Zimmer (Taf. II. A u. E) geöffnet wird. In der Hausthüre befindet sich in einer Höhe von fast 6 Fuß ein durch den Thorflügel gehender Riemen; wenn man diesen anzieht, öffnet sich der rechte Thorflügel nach außen. Im Hause linker Hand vom Eintritte befindet sich die Werkstätte (Taf. II. M), die in das zweite Fach bis an die von Wentorf's benutzte Speisekammer (Taf. II. G) reicht und nach der Diele zu offen ist. Neben der Speisekammer an dem Eckfenster (Taf. II. I) befindet sich eine auf die Tenne (Taf. II. x) ragende Hobelbank, neben welcher eine kleine Leiter (Taf. II. x W Taf. IV. F) zu stehen pflegt, die auf den mit starken Bohlen belegten Boden der Werkstätte (Taf. IV.) führt; von welchem man sehr leicht auf den etwas höheren, (nicht abgetheilten) Hausboden gelangen kann. Auf dem Hausboden, gleich bei der Werkstätte, lagen von dem ersten bis zum zweiten Balken ein Paar kleine Schlenten*) und ein altes Bret (Taf. IV. J J und $J\frac{x}{=}$), dann eine große, weit über das zweite Fach herüberragende, unverrückt gebliebene Schlente, darauf in einer nach der Länge der Felgen sich richtenden Entfernung eine eben so lange Schlente, auf welchen die herabgefallenen Felgen mit gelegen hatten (Taf. IV. K). Etwa 5 Zoll von dieser letzten Schlente entfernt lagen zwei morsche unsichere Breter (Taf. IV. α und β). Hier folgte eine Luke (Taf. IV. γ) von etwa 2 Fuß und dann ein Heuboden. Ueber dem zweiten Fache waren die Breterdecken sicher. Hier befand sich eine 4 Fuß 3 Zoll breite Luke (Taf. IV. H), deren

*) Schlente nennt man junge Baumstämme oder lange ziemlich grade Aeste von etwa 4 bis 6 Zoll Dicke, welche über die Balken des Bodens gelegt werden, und auf die man dann (gewöhnlich) Heu und Stroh bis unter das Dach legt.

Digitized by Google

äußerster Winkel rechter Hand (Taf. II. X e), wohin Wisser, (wie unten näher angegeben wird, die Felgen herabfallen sah) von dem ersten Ständer (Taf. II. K) über 12 Fuß entfernt war. Der Giebel war mit Bretern bekleidet, zwischen denen sich viele Lücken befanden; Schnee oder Eis zeigte sich daselbst aber nicht. Die Höhe der Tenne bis an die Schlenten war 12 bis 14 Fuß, (die Höhe der Werkstätte 8 Fuß), der Felgen-Stapel, welcher heruntergefallen ist, soll nach Sick's Aussage etwa 6 Fuß hoch gewesen sein.

An dem Handwerksgeräthe wurde keine Spur von Blut entdeckt. An der Seite eines neben der Werkstätte stehend gefundenen Haublockes (Taf. II. L) fand sich, in einer Höhe von 2 Fuß, herabgeflossenes Blut: Sick wußte nicht anzugeben, von welchem der beiden Verunglückten es herrühre. Jede Felge war 30 Zoll lang, zwischen 6 und 10 Zoll breit, und 3 bis 4 Zoll dick; sie waren viereckig, mit mehr oder weniger scharfen Kanten, und wogen einzeln 14 bis 19 Pfund. Zwölfe davon waren mit Blut befleckt. Unterhalb der herabgefallenen Schlente hing eine Harke und eine Säge, welche am 13. Februar nicht herabgefallen waren. Die heruntergefallene Schlente wurde nun auf ihren vorigen Platz und dann zum Fallen gebracht; die Harke und Säge fielen bei diesem mehrmals wiederholten Experimente jedesmal herab. — Die Entfernung der Hinterthüre der Sick'schen Kothe bis zu der Hinterthür der Dose'schen Kothe beträgt 11 Ruthen, und bis zur Wohnung des Schullehrers Sick 36 Ruthen. Die Sick'sche Kothe liegt höher als die dazu gehörige Schmiede und noch höher als der Teich, so daß man von diesem aus bemerken kann, was bei der Sick'schen Hausthüre vorgeht (Taf. I.). Die zum Benzer RG.-Hofe gehörige Scheune (Taf. I. B) liegt noch höher als das Sick'sche Haus, so daß man aus derselben die Thür dieses Hauses sehen kann. Die Entfernung beträgt etwa 16 bis 18 Ruthen.

Hierauf schritt das Gericht zur Legalsection.*) Der Obductionsbericht äußert sich in seinem gutachtlichen

*) Die Leichen lagen in dem Wentorf'schen Wohnzimmer mit Hemden bekleidet auf Bretern. Die Leiche des Mannes zeigte

Theile in den Hauptpuncten dahin: „Die kleinen Wunden an den Händen des Altentheilers kommen in ge-

---

viele äußere Verletzungen. An der linken Hand fand man kleine Hautverletzungen, die das Ansehen hatten, als wären sie gekratzt oder gebissen; an der rechten Hand oben 3 Eindrücke, welche die Figur von 3 Zähnen zu haben schienen. Außer diesen kleinen Wunden an den Händen und den nun zu beschreibenden Kopfverletzungen fand man am ganzen übrigen Körper keine einzige weiter. Nachdem der von Blut und Holzspänen beschmutzte Kopf abgewaschen und die Haare abgeschnitten worden waren, zeigte sich, außer den Sugillationen auf der linken Seite des Gesichts (Taf. III. 5):

1) eine Wunde vom linken Ohrwinkel bis an das Kinn sich erstreckend, 5¼ Zoll lang. Die Kinnlade war dadurch entblößt (Taf. III. 5. a);

2) an der linken Seite der Stirnglatze (glabella) eine bis auf die Knochen gehende Wunde, in der Richtung nach der Nasenwurzel zu, 1½ Zoll lang (Taf. III. 5. b); über derselben

3) eine Querwunde, ½ Zoll lang, ½ Zoll aus einander klaffend (Taf. III. 5. c). In derselben lag ein Knochensplitter, ½ Zoll lang und 2 Linien breit;

4) über dem rechten Auge, von der Stirnglatze an schräge nach der Mitte des Stirnbeines, 1½ Zoll von dem Augenbogen entfernt, eine tiefe, 1½ Zoll lange Wunde, am obern Ende gabelförmig; der dadurch entstehende Hautwinkel 1½ Zoll lang (Taf. III. 4. d); man konnte hier fühlen, daß die Nasenknochen vom Stirnbeine abgelöst waren;

5) eine Wunde über der Stirne, am Rande des Haarwuchses, in der Nähe der Kronnath, 3 Zoll lang; (Taf. III. 4 e)

6) an der hintern Seite des Kopfes, gerade an der Pfeilnath, 2 Zoll vom Scheitel, rechts neben der Mittellinie, eine schräge, von oben nach unten gehauene, 1½ Zoll lange Wunde; unter derselben der Knochen zerspalten;

7) über dieser Wunde, in der Entfernung eines Zolles vom Scheitel, parallel mit der unter 6 bezeichneten, eine Wunde, ¾ Zoll lang

Nachdem der Schädel abgenommen war, fand sich, daß in der Vertiefung des Hinterhauptbeines neben der mittleren Gräte, auf der rechten Seite, die innere Tafel durch eine ovale ringförmige Spalte, mit einer Querspalte in der Mitte, halb abgelöst; diesem entsprach an der äußeren Fläche des Schädels eine ähnlich gebildete Grube, in deren Grunde ein Stück der äußern Tafel sich vorfand, in der Mitte der Länge nach gespalten. Das Felsenbein der linken Seite war gänzlich zerschmettert; die Decke der linken Augenhöhle aus ihrer Verbindung vom Stirnbein getrennt. eben so vom Schlafbeine. Der vordere, untere, linke, lose Theil des Stirnbeins stellte ein loses Stück dar, von 2 Zoll Breite und

Digitized by Google

rader Linie zu stehen, wenn die Hand zur Faust geballt wird; man könnte daher annehmen, daß sie zufällig gegen einen ver-

---

2½ Zoll Höhe. Der darüber befindliche Theil des Stirnbeins bestand aus 3 großen und mehren kleinen losen Stücken.

Da nach dem bisherigen Befunde die Ursache des Todes außer Zweifel gesetzt war, so wurde nach dem Gutachten des Physicus die Oeffnung der übrigen Cavitäten für unnöthig befunden.

Man schritt nun zur Section der Altentheilerin. An ihrem Körper fand sich keine Verletzung, außer am Kopfe; die Augen waren verschlossen, der Mund geöffnet, die Nasenlöcher von herausgelaufenem Blute etwas beschmutzt. Die Nase, der ganze Umfang des Auges und die Umgegend des Jochbeins der rechten Seite waren stark sugillirt (Taf. III. 6); das linke Nasenbein war ganz eingedrückt, und die Stirne, in einigem Abstande von den Augenbraunen, in Gestalt einer zurück gedrückten Fläche eingebrochen (Taf. III. 6. i) und die Haut derselben mit Sugillationen und Schrundungen bezeichnet. Auf der rechten Seite der Stirne, über dem äußern Augenwinkel, 1 Zoll über den Augenbraunen, hatte die Haut einen dunkelrothen Fleck (Taf. III. 6. k), von welchem aufwärts zwei parallele, flache, 1½ Zoll lange Risse, wie mit einer groben Nadel verursacht, 1 bis 2 Linien von einander abstehend, gezogen waren. Ein ähnlicher Riß ging über diesen Fleck fast durch die Mitte der beiden parallellaufenden Risse quer durch, und ein vierter Riß bildete mit dem dritten (nach dem Auge zu) einen rechten Winkel (Taf. III. 6. l m n). — Dem Gutachten zufolge könnten diese rothen strichförmigen Eindrücke auch durch die Berührung von der Schärfe eines Instrumentes (?) entstanden sein.

Auf der hintern Seite des Kopfes war eine Reihe von mehrern Wunden, und unter den Bedeckungen konnte man durch äußere Betastung deutlich erkennen, daß der Schädel in viele lose Stücke zertrümmert sei. Man fand an ihm:

a) eine Wunde ¾ Zoll über dem linken Ohre, 2 Zoll lang, ½ Zoll breit, von vorne nach hinten horizontal laufend. Sie ging nur zum Theil durch und sah aus wie geschnitten (Taf. III. 7. a). Ihre durchgehende Oeffnung ließ lose Knochen, mit der Knochenhaut zum Theil zusammen hängend, erkennen;

b) eine Wunde, 4 Zoll über demselben Ohre, näher bei der Mittellinie des Schädels, parallel mit der ersten laufend, 2 Zoll lang, ¼ Zoll klaffend (Taf. III. 7. b), darunter lose durch die Beinhaut zusammenhängende Knochenstücke erkennbar; das hintere Ende der Wunde war gabelförmig;

c) eine Wunde, beinahe in gleicher Höhe mit den beiden vorigen, mit der nahen senkrechten Mittellinie beinahe parallel, 2 Zoll lang, an beiden Enden gabelförmig (Taf. III. 7. c); der Knochen darunter nicht zerstückelt;

d) eine Wunde von dem untern nach dem obern Ende, 3½

letzenden Gegenstand gestoßen wären; allein ihre Entstehung durch Nägel oder Zähne möchte schwer zu erklären sein. Die Wunden am Kopfe scheinen nur zwei Hauptrichtungen zu folgen. Nach dem Vorgeben Desjenigen, der einziger

---

Zoll lang, ¼ Zoll über die Mittellinie hinaus. Nach der rechten Seite hatte sie um die Mitte ihrer Länge einen kurzen Zweig und bildete einen aufwärts gerichteten, ¾ Zoll langen, Hautlappen (Taf. III. 7. d). Auf eine Strecke von 1¾ Zoll ging die Wunde ganz durch den Schädel bis in die Hirnhöhle, und es war Gehirnmasse aus ihr gequollen durch eine Oeffnung, welche einen starken Finger tief eindringen ließ;

e) eine Wunde quer unter dem untern Ende der vierten, 2 Zoll lang (Taf. III. 7 e), darunter befanden sich lose Knochenstücke und eine Oeffnung bis in die Schädelhöhle;

f) eine Wunde, 1 Zoll weit von der Mitte der vierten entfernt, 4 Zoll beinahe senkrecht über dem rechten Ohre, 2 Zoll lang, schräge nach unten in die Schädelhöhle eindringend (Taf. III. 7. f), aus der schmalen Oeffnung derselben war Hirn ausgetreten.

Ein Bruch des Schädels ging, von der Stelle der Wunde d) aus, herunter nach dem Loche des Hinterhauptbeins; ein anderer Bruch, von da aus horizontal, bis an die Verbindung des Stirnbeins mit dem Schläfbeine. Eine Fortsetzung des ersten Bruchs erstreckte sich nach oben, bis nahe an das Stirnbein. Nach der linken Seite zu gingen mehre Brüche zwischen die vielen einzelnen, unordentlich zerbrochenen Stücke des Seitenbeins; der untere Theil desselben bestand aus 3 durch die Beinhaut noch zusammenhängenden Stücken, der obere Theil aus vielen kleinen solchen Stücken.

„Der Anblick dieser auffallenden und jede Forschung nach mehren Ursachen des Todes überflüssig machenden Zerstörungen" — sagt der Obductionsbericht — „habe die Kunstverständigen abgelenkt von einer Untersuchung der vom Hirn bedeckten Theile des Schädels."

Dem schwarzrothen Fleck auf der rechten Seite der Stirn entsprach auf der innern Fläche der abgezogenen Haut eine Sugillation mit vielem ausgetretenem Blute. Ein Querbruch trennte das Stirnbein von den Stücken der Scheitelbeine, und ersteres war in zwei Stücke zerbrochen. Den Raum zwischen der Nasenwurzel und dem letzten Querbruche füllten kleine Knochensplitter, worunter das zermalmte linke Nasenbein sich befand. Die beiden letzten Jochbeine waren vom Stirnbeine getrennt.

Die Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle wurde für unnöthig befunden, weil: „diese offenbare Zerstörung des Hirns eine so entschiedene Ursache des Todes sei, daß nach einer andern Ursache gar nicht weiter gefragt zu werden brauche."

Digitized by Google

Zeuge des Todes der beiden Umgekommenen sein will, sollen diese Verletzungen durch herabgefallenes Holz bewirkt sein. Die Gewalt der vorgezeigten herabgestürzten Felgen war mehr als hinreichend, den Schädel in dem Maaße, wie der Befund angiebt, zu zerschmettern. Aber die vielen Wunden in so kleinem Bezirk, bloß am Kopfe, an verschiedenen Seiten, und so geordnet, und dabei die Verschonung aller übrigen Theile des Körpers — widerlegen die Möglichkeit der vorgeblichen Wirkungsart des Holzsturzes durchaus; denn die Hölzer, welche den Mann so bedeckten, daß man ihn nicht sehen konnte, würden mit gleicher übermäßiger Gewalt alle Knochen, die sie trafen, unwiderstehlich zerbrochen haben. — Wenn es erlaubt wäre anzunehmen, daß ein Mensch, in der rechten Hand mit einem schweren, zum Theil scharfen, zum Theil flachen Werkzeuge bewaffnet, die Wunden geschlagen, und zugleich die Knochen, wie im Befunde angegeben ist, zerschmettert habe, so wird Alles begreiflich, wenn man sich weiter vorstellt, daß der Kopf des alten Mannes während dieser Handlung nur zweierlei Lagen nach einander gegen den Angreifer gehabt habe, und daß das Werkzeug mit der platten Fläche von der linken Seite her gegen die Schläfe geführt, mit Einem Schlage das Stirnbein, das Schlafbein, das Jochbein, das Felsenbein und die obere Decke der Augenhöhle von einander gelöst habe, endlich wenn man sich vorstellt, daß das Werkzeug, bei jeder neuen Wunde wiederholt geführt, neue Knochenbrüche veranlaßt habe, viel zahlreicher als die Wunden selbst, und daher großen Theils mit denselben nicht zusammen treffend. Wahrscheinlich machten ein Schlag an die linke Seite des Kopfes und die in der zuerst beschriebenen Richtung laufenden Wunden den Anfang, und versetzten den Erschlagenen durch Betäubung in die Ruhe, in welcher die vielen Wunden der zweiten Richtung gemächlich beigebracht werden konnten, um jeden Rest des Lebens zu vernichten. Obgleich an dem ausgenommenen Hirn keine groben Verletzungen in die Augen fielen, so ist doch kein Zweifel, daß die gewaltsamen Brüche so vieler Knochen, welche mit dem Hirn und dessen Nerven und Blutgefäßen in Berührung und Verbindung stehen, nothwendig, durch Druck, Erschütterung und Blutergießung, die zum Leben gehörigen

Verrichtungen des Hirns gehemmt, und unwiederbringlich zerstört haben müssen."

„Die Umstände, unter welchen Wentorf's Frau umgekommen ist, mögen größtentheils dieselben, wie bei dem Manne gewesen sein, auch der Befund enthält viele Aehnlichkeiten. Es sind auch hier Wunden von blos zweierlei Richtung; der einen Richtung folgen die feinen Parallelstriche an der linken Seite der Stirn, welche Eindrücke von einem scharfen Körper zu sein scheinen, ferner die Querwunde am Hinterkopf; der andern Richtung hingegen die in einer Reihe stehenden 5 Wunden zwischen Scheitel und Hinterkopf. Auch die Frau kann nicht von herabgestürzten Felgen erschlagen sein; es ist unmöglich, daß diese schweren, unordentlich und mit ungemessener Kraft anschlagenden Klötze, ohne den Körper sonst zu verletzen, blos am Kopfe, aber an verschiedenen Seiten desselben, in einem kleinen Bezirk so parallel geordnete Wunden sch'agen konnten. Wir erlauben uns auch hier die Voraussetzung, daß ein Mensch sie geschlagen hat mit einem schweren, zum Theil scharfen, zum Theil platten Werkzeuge. Merkwürdig ist es, daß von den 6 Wunden der hintern Seite des Kopfes, 5 ebenmäßig 2 Zoll lang, und ½ Zoll breit waren; vermuthlich ist das Werkzeug bei ihrer Entstehung auf einerlei Art geführt worden. Wir stellen uns vor, daß der erste und kräftigste Schlag auf die linke Schläfe gerichtet war, und der nächste auf das Hinterhauptbein; nachher veränderte sich die Stellung zwischen dem Angreifer und dem Kopfe der Angegriffenen, und nun wurden die 5 Wunden geschlagen. Die vierte (Wunde d) scheint zweimal getroffen zu sein, daher öffnete sie sich so weit, daß das Hirn frei wurde, und vielleicht neue Lebensäußerungen veranlaßte, die den Angreifer so in Angst und Wuth setzten, daß er zuletzt die Stirn einschlug und den Schädel, so wie wir ihn fanden, zertrümmerte. Denn daß diese Frau mehr Lebenskraft geäußert haben mag, als ihr Mann, könnte man auch daraus schließen, daß die zuerst ankommenden Nachbaren sie noch sterben sahen. Diese offenbare Zerstörung des Hirns ist übrigens eine so entschiedene Ursache des Todes, daß nach einer andern keine weitere Frage nöthig ist."

Im Laufe der Untersuchung wurde den Sachverständigen die Schentbar (Art, Taf. III. 1 u. 2) zugestellt, mit

welcher die Wunden hervorgebracht sein konnten. Auf der vorderen Seite des Bartes hatten sich bedeutende Rostflecken gebildet. Die Obducenten erklärten sich dahin, daß es ihnen wahrscheinlich sei, daß die meisten Wunden mit der scharfen Kante des Oehrs der Schentbar (Taf. III. 2 a) und der dreieckigen stumpfen vordern Seite des Bartes geschlagen worden wären, und erklären die Beschaffenheit der einzelnen Wunden nach der Objectivität dieses Instrumentes, wie unten bei der „Beurtheilung" näher angegeben werden soll.*) Mit den Rostflecken wurden viele chemische Versuche angestellt, allein es ist kein sicheres Resultat gewonnen worden, und der Ausspruch des Apothekers, der Gerichtsärzte und eines beeidigten Schlächters lautet dahin, daß die Rostflecken eben so gut von einer andern Feuchtigkeit, als von Blut entstanden sein können.

Die Untersuchung des höchst wahrscheinlich begangenen Verbrechens richtete sich wider den Rademacher Sick. Er blieb, während seiner zehnjährigen Detentionshaft, in allen mit ihm angestellten Verhören und Confrontationen seiner Angabe des Herganges getreu. Fassen wir seine einzelnen Aussagen in eine zusammenhängende Erzählung.

Sick arbeitete am 13. Februar Nachmittags zwischen halb und drei Uhr in seiner Werkstätte an der Vorderaxe eines Stuhlwagens, welche in dem 1. Ständer (Taf. II. K) befestigt war, und putzte sie mit einer kleinen Holzraspel ab. Er stand in der Werkstätte, etwa 4 Fuß hinter diesem Ständer. Der alte Wentorf kam auf die Diele, verrichtete ein Bedürfniß durch die Ritze der großen Hausthür, trat dann an die Werkstätte, und sagte auf plattdeutsch: „Nachbar was ist das für ein Wetter." (Es war an diesem Nachmittage gewaltiger Sturm mit Schneegestöber.) „Ja wohl, antwortete Sick, wie soll meine Frau wieder nach Hause kommen? — Plötzlich entstand ein

*) Wir vermissen sowohl in dem Fundberichte als in dem Gutachten eine genaue Beschreibung der Wundlefzen; man weiß nicht, ob sie als Hieb- oder als Quetschwunden sich dargestellt haben, ob die Wundränder gerissen, gelappt oder als geschnitten erschienen sind. Es war um so nothwendiger dieses zu wissen, weil dadurch die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Wisser verstärkt worden wäre. S. 287.

Digitized by Google

Geräusch, wie wenn bei Frostwetter ein Schlitten auf dem Schnee fährt; es war ein Knastern auf dem Boden, oben an der Vorderwand des Hauses. Sick erhob unwillkührlich sein Auge; da die Werkstätte aber einen niedrigern Boden hat, als die Diele, so konnte er nichts sehen, und rief: „Mein Gott, was ist das, Nachbar nehme Er sich in Acht." In demselben Augenblicke fielen auf ein Mal, mit einem Knalle, als wenn Pulver losginge, 60 bis 70 Felgen auf den alten Wentorf herab, so daß dieser ganz von Holzstücken bedeckt war, und man nichts von ihm sehen konnte. Sick stand damals noch auf seinem alten Platze in der Werkstätte, und er blieb auch für das Erste dort, obgleich er den Wentorf mit Felgen bedeckt wußte; er blieb, weil er befürchtete, daß deren mehre noch herabfallen könnten. Die Angst und der Schrecken machten, daß er sich nicht gleich zu helfen und zu rathen wußte. Alles fallende Holz traf den Alten nicht, weil die Masse desselben zu groß war. Eine Schlente war nämlich herabgeglitscht, und dadurch fiel das, auf dieser und der andern Schlente ruhende, Holz herunter. Wie das Holz zum Fallen gebracht werden konnte, begreift zwar Sick selbst nicht so ganz recht, vermuthet aber, der Nordostwind und der Schnee könnten die Ursache gewesen sein, und zwar durch den Druck des Sturmes auf das ganze Dach, wobei der durch die Fugen gedrungene Schnee (vergl. dagegen S. 277, Z. 5 von oben) das Gleiten der Schlente verursacht habe; die zuerst gefallenen Felgen wären dann wahrscheinlich durch Ueberschießen durch die Luke gefallen; die Schlente war nicht gebrochen, sondern hing in freier Luft herab, vielleicht aufgehalten durch die unter derselben hängende Säge; sie muß daher durch das fallende Holz bei Seite geschoben sein, so daß die Felgen, zwischen den Bretern und der Schlente durch, auf den Alten gefallen sind. Erst als die Schlente abwich und herunterfiel, muß der zweite (für die Wentorf verderblich gewesene) Fall der Felgen bewirkt worden sein.

Ob Wentorf während des Falles ging oder stand, und auf welcher Stelle er gerade sich aufhielt, weiß Sick nicht mehr genau anzugeben; gesehen hat er ihn aber auf der Diele, als er befallen wurde. Der Alte gab keinen Laut von sich, indessen konnte das Röcheln, welches später

Digitized by Google

von Sick gehört wurde, von ihm herrühren. Sick blieb in seiner Werkstätte, hörte auf zu arbeiten („wie sich von selbst versteht") und rief über die Diele der Ehefrau Wentorf zu: „Nachbarin, was passirt da für ein Unglück." Gleich nach diesem Rufe kam sie aus ihrer Stube, ob durch den Ruf oder das Gepolter aufgefordert, ist ungewiß; Sick sah sie erst, als sie vor seiner Werkstätte vorbeilief. Ob sie bei dem Heraustreten aus der Stube gleich gesehen hatte, daß ihr Mann unter den Felgen lag, oder aus dem Rufe Sick's es gemuthmaßt hat, weiß dieser nicht, genug sie lief zu ihrem Manne hin, mit dem Geschrei: „ach Gott, min Mann, min Mann!" Sick wollte sie zurückhalten, trat aus der Werkstätte, bemerkte aber sogleich, daß die Schlente vom Balken abgewichen war, und daß noch mehr Holz fallen werde. Er streckte die Hand aus, um sie zurück zu ziehen, sein Ruf: „Nachbarin, da kommt noch mehr!" bleibt unbeachtet; mit den Worten „es ist doch mein Mann" bückt sie sich über den ganz mit Felgen bedeckten Wentorf, streckt die Arme abwärts und wird in diesem Augenblicke von einem zweiten Felgensturze erschlagen! Eine große Masse Felgen stürzte auf ein Mal herab, die ersten auf Kopf und Schulter der Frau; eine halbe Minute danach stürzten noch mehre herunter, so daß im Ganzen wohl 200 Stück fielen. Die Frau sank ungefähr zu den Füßen des Mannes hin, und stieß mit ihren Füßen an die des Altentheilers. (Späterhin aber räumt Sick ein, daß sie mit dem Kopfe zu den Füßen des Alten, und mit den Füßen nach ihrer Wohnstube hin zu liegen gekommen sei.) Auf dem Kopfe und Nacken der Frau lagen die Felgen wohl 4 Fuß hoch; weiter hinab lagen sie in schräger Richtung, die übrigen Felgen hatten sich im ganzen Fache zerstreut. Sick war so bestürzt, „daß er sich in das Unglück nicht finden konnte; er wußte sich nicht zu helfen, und war durch sein weiches Herz so verwirrt und bestürzt geworden, daß er nicht aus Hartherzigkeit, sondern aus Unentschlossenheit der Frau nicht sogleich Hülfe leisten konnte." Er fing dann an Holz von der Frau abzuwerfen, etwa 16 bis 30 Felgen an der Zahl, ohne jedoch ihren Kopf zu Gesichte zu bekommen, allein er hörte sie röcheln. Während dieses Geschäftes betete er unwillkührlich in der Angst zu Gott, „daß er die Seelen dieser unglück-

Digitized by Google

lichen alten Leute, wenn sie an diesem Unglücke ohne Buße sterben sollten, zu Gnaden aufnehmen möge." Nach diesem Gebete dachte er, es sei wohl zweckmäßiger, das Abräumen vor Zeugen vorzunehmen und deshalb seine Eltern zu Hülfe zu rufen. Weil er durch tiefen Schnee dahin waten mußte, zog er erst Schuhe in seiner Stube an, in welcher die Kinder heftig schrieen, die er aber mit der Versicherung beruhigte, die Mutter werde bald zurückkommen und ihnen einen Stuten (Weißbrod) mitbringen. Weil die große Hausthür durch davor liegendes Holz gesperrt war, lief er zur Hinterthüre hinaus (Taf. I. 4° u. 7°) in die Dose'sche Kothe, und weiß nicht, wie er dorthin gekommen ist, da er doch zu seinen Eltern wollte.

Doch hier müssen wir die Erzählung Sick's abbrechen, und ihr sogleich die Aussage Wisser's, eines der sechzig in dieser Untersuchung abgehörten Zeugen, entgegenstellen, damit die Haupthandlung, an welche sich die vorhergehenden und nachfolgenden Nebenhandlungen und Zeugenaussagen anknüpfen, gleich in das helle Licht des Vordergrunds gestellt werde.

Der Arbeitsmann Claus Hinrich Wisser, 33 Jahr alt, sagt — in drei verschiedenen Verhören und zwei Confrontationen sich stets getreu bleibend — aus: „Weder mit den umgekommenen Wentorf's, noch mit der Sick'schen Familie bin ich verwandt, habe niemals mit ihnen Umgang gehabt, auch Sick nie gesprochen, sondern nur einmal mit seiner Frau geredet. Dies war am Sonntage vor dem Dienstage, an welchem die Wentorf's umkamen. An diesem Sonntage ging ich zu Sick, um diesen zu bitten, meinen Speck in seinen Rauch hängen zu dürfen. Die Ehefrau Sick sagte mir, ihr Mann wäre nicht zu Hause, ich möge daher wiederkommen. Am folgenden Dienstage war ich in Eutin gewesen, und wollte Nachmittags, kurz nach meiner Rückkehr, Wasser aus dem Teiche holen, und bei dieser Gelegenheit gleich noch einmal mit zu Sick gehen. Ich setzte meine Eimer nicht weit vom Teiche bei dem Knaack'schen Hause, (Taf. I. A), wo die Ehefrau Freese, die Wiese und ein mir unbekanntes Mädchen mit Waschen beschäftigt waren, hin, und ging darauf nach dem Sick'schen Hause. In unbedeutender Entfernung von der großen Hausthüre hörte ich die Stimme eines

Digitized by Google

Mannes, welche rief: „Nabarſche, kom Se gau herut, wat fehlt ehren Mann?“*) Nach dieſen gehörten Worten trat ich an die Hausthüre, ſah durch die in der großen Thüre befindliche Spalte auf die ganz helle und ganz felgenleere Diele, und erblickte auf derſelben den alten Wentorf auf dem Rücken liegend, mit dem Kopfe einen halben Fuß von dem großen Haubloch entfernt, und mit den Füßen nach der Küchenthür gerichtet. (Taf. IV. 5) Nun hörte ich die Ehefrau Wentorf rufen: „Ach Gott, min Mann, min Mann!“ Mit dieſen Worten ſah ich ſie aus ihrer Stube treten, nach ihrem Mann gehen, und ſich über ihn bücken. In dieſem Augenblicke ſchlug der Rademacher Sick, mit dem Geſichte nach der Werkſtätte hinſtehend, die Frau mit dem Oehr einer Axt (Schentbar), die er ſchon vorher in der rechten Hand hatte, ſo auf den Kopf, daß die Frau ſogleich lautlos niederſtürzte und nur noch röchelte. Als ſie lag, ſchlug Sick noch 5 Mal mit der Schentbar in einer und derſelben Richtung zu. Sie war ſo auf das Geſicht gefallen, daß ihr Kopf neben den Füßen des alten Wentorf und ihre Füße nach ihrer Stube zu lagen (Taf. IV. c), das Geſicht der Hinterthür zugewendet. (Taf. II. c und d). Während ich die Hiebe fallen ſah, ſchlug ich mehrmals mit Händen und Füßen an die Hausthür, und rief: „lat in, Sick, lat in!“*)

Dieſer bemerkte mich aber wohl nicht in der Hitze und ſchien nichts zu hören.

„Ich war nun überzeugt, daß beide Wentorf's todt ſeien. Sick ſtieg gleich darauf mittelſt einer an der Werk-

*) Nachbarin kommue Sie ſchnell heraus, was fehlt Ihrem Manne.

*) Sick äußerte ſich hierüber ſo: es ſei nicht unmöglich, daß Jemand in dem Augenblicke, als er mit Wegnehmung der Felgen beſchäftigt geweſen, an der Thür, durch deren Ritze man recht gut auf die Diele ſehen könne, geſtanden habe. Derſelbe habe allenfalls an die Thür klopfen können, ohne daß er, Sick, ihn im Augenblicke des Schreckens gehört habe; daß aber damals nichts geſehen werden konnte, als was er, Sick, ausgeſagt, davon ſei er überzeugt. Wiſſer möge an der Thür geweſen und daher im Stande ſein, vielleicht in einigen Puncten die Wahrheit zu ſagen, in der Hauptſache aber habe er die Unwahrheit geſagt.

Digitized by Google

stätte stehenden kleinen Leiter über die Werkstätte auf den Boden; die Leiter stand neben der Hobelbank im 2. Fach (Taf. II. X W e d IV. 5 und c) und Sick stieg über die Leiche der Wentorf zu ihr hin. Gleich nachdem er die Leiter hinaufgestiegen war, sah ich 5 oder 6 Stück Felgen aus der großen Luke (Taf. II. X e u. IV. H), und zwar aus deren vorderem Winkel zur rechten Hand, einzeln, gerade herunter fallen. Sie fielen nicht auf die Leichen, sondern viel weiter rechts, in das zweite Fach. Ob Sick sie herunterwarf, weiß ich nicht, vermuthe es aber. Als das Werfen anfing, klopfte ich noch einige Male vergeblich an die Thüre, die ich nicht zu öffnen wußte, und ging dann weg. Ich stand ungefähr 5 Minuten lang an der Thür, und sah Alles recht genau an. Ich sah mehr auf die alte Wentorf und das was mit ihr vorgenommen wurde, als auf den Altentheiler. Sie hatte eine buntrothe Mütze auf.*) Ob der Alte blutig war, konnte ich so schnell nicht wahrnehmen. In einiger Entfernung, beinahe an dem Teiche angelangt, hörte ich noch ein großes Gepolter in der Sick'schen Kothe. Den 3 am Teiche waschenden Frauenzimmern sagte ich, daß ich nicht in die Kothe hätte kommen können, und daß darin ein großer Lärm sei. Dasselbe antwortete ich Schmüser, der vor der Hofscheune stand und mich fragte, was da oben los sei. In der Bestürzung wußte ich nicht, was ich ihnen sagen sollte, füllte nun meine Eimer und ging zu meiner Frau, der ich die Geschichte kurz erzählte. Hierauf ging ich zum Bauervoigt Gloe, dem ich das Gesehene umständlich mittheilte. Er wußte noch nichts von dem Tode der Wentorf'schen Eheleute; die übrigen Personen, denen ich nun die Geschichte erzählte, sind: der Krugwirth Tode, dessen Frau und Tochter, Herr Pächter Hansen, der Hüfner Burmeister. Bald darauf ging ich zu Bette." — Er wird jedoch von Joachim Schmidt bald wieder geweckt, weil mehre Einwohner von Benz aus seinem Munde die Mordgeschichte hören wollen. So kommt es, daß er noch denselben Abend

*) Wisser beschreibt hier, im Einlaut stattgehabter Verläßigung, auch die übrige Kleidung der alten Wentorf und die von Sick an diesem Tage angehabten Kleider.

Digitized by Google

den Dr. Lorentzen spricht (S. 275), und mit diesem in Sick's Behausung eintritt.

Mit dieser Deposition Wisser's stehen viele Zeugenaussagen in Verbindung, welche hier im Zusammenhange aufgeführt werden müssen.*)

Die Ehefrau des Sick bestätigt das, was Wisser über sein Zusammentreffen mit ihr angegeben hatte — sie hat Wisser, welcher erst seit Maitag vorigen Jahres sich im Dorfe aufgehalten, nicht gekannt; ob ihr Mann ihn kenne, wisse sie nicht.

Die Ehefrau Wisser sagt aus: Ihr Ehemann sei am Tage des Wentorf'schen Todesfalls, zwei Tage nach ihrer Entbindung, in Eutin gewesen, und Nachmittags 2 Uhr zurückgekehrt. Kurze Zeit darauf habe sie ihn gebeten, eine Tracht Wasser zu holen. Er habe dies versprochen und gesagt, er wolle zugleich bei Sick vorgehen und sich erkundigen, ob er nicht Speck daselbst in den Rauch hängen könne. Nach etwa einer Stunde sei ihr Mann ganz verstört zurückgekommen, und habe ihr erzählt: er sei in die Sick'sche Kothe getreten, habe durch die Thüre gesehen, daß der Altentheiler Wentorf auf der Diele gelegen, daß Sick die alte Wentorf herausgerufen und erschlagen, dann auf den Boden gestiegen sei, und mit Holz zu werfen angefangen habe, worauf Wisser weggelaufen sei. Ihr Mann habe den ganzen Tag nicht essen noch trinken mögen, und sei bald, nachdem er im Kruge einen Schnaps getrunken, zu Bette gegangen. — Die Ehefrau Freese: Gestern Nachmittag sei sie mit der Ehefrau Wiese und der Köchin des Schullehrers Sick am Teiche mit Waschen beschäftigt gewesen, als der Tagelöhner Wisser vorbei nach der Sick'schen Kothe gegangen sei, nachdem er zwei ledige Wassereimer bei ihnen habe stehen lassen (Taf. I. A). Nach 10 Minuten etwa sei er zurückgekommen, und habe ihnen erzählt: da oben polterten sie so ungeheuer mit dem Holze; obgleich er geklopft und gerufen, habe er nicht hineinkommen können. An Wisser habe sie nichts Besonderes bemerkt, und das Poltern

*) Manche factische Einzelnheit wird erst in der unten folgenden „rechtlichen Beurtheilung" erwähnt, und dort gleich betreffenden Orts eingeschaltet.

nicht gehört, auch nicht hören können, weil sie ein Tuch um den Kopf gebunden und Zeug geklopft habe.

Die Ehefrau Wiese und die Köchin Sophie Ochs deponiren: auch sie hätten das Gepolter nicht gehört, weil sie mit Waschen beschäftigt gewesen. — Etwa 5 Minuten nach Wisser's Weggang haben die Ehefrau Dose ihnen zugerufen, die Eheleute Wentorf wären mit Holz befallen.

Der Tagelöhner Hans Schöning hat mit Schmüser und Schmid in der Hofscheune, von wo aus man die Sick'sche Kothe übersehen kann (Taf. I. B), am Nachmittage des 13. Febr. gedroschen, in der Kothe etwas fallen hören, ist mit Schmüser vor die Thür getreten, und hat Wisser von dort zurückkommen sehen. Auf Schmüser's Frage, was dort oben vorgehe, hat Wisser geantwortet: „sie wären auf dem Boden und würfen Holz herunter, er habe nicht hineinkommen können. Schöning hat unterdessen noch fortwährend in Sick's Kothe Holz fallen hören; das Gepolter hat vielleicht fünf Minuten gedauert. Sie sind darauf wieder an die Arbeit gegangen. Einige Minuten nachher haben die Leute angefangen nach Sick's Kothe zu laufen, und ist zu ihnen das Gerücht gedrungen, Wentorf's wären umgekommen.

Der Arbeitsmann Hinrich Schmüser: Als sie das Poltern des fallenden Holzes hörten, traten sie vor die Hausthüre, und sahen Wisser nahe bei der Sick'schen Hausthür, und gleich darauf hat Zeuge ein zweites Gepolter gehört. Als Wisser bei der Scheune vorbeiging, fragte Zeuge ihn, und erhielt zur Antwort: „o sie sind auf dem Boden, und wollen mich nicht einlassen." Ob Wisser verstört ausgesehen hat, weiß er nicht. Der Tagelöhner Joachim Schmidt sagt mit dem Zeugen Schmüser conform aus.

Der Bauervoigt Gloe bezeugt, daß Wisser, als er ihm den Vorfall mitgetheilt hat, gewaltig gezittert und ausgesehen hat, wie die weiße Wand. Beim Weggange hat Wisser geäußert, er wolle einen Schnaps trinken, er fühle sich gar zu schlecht. Zeuge hat ihm davon abgerathen. Erst nach Wisser's Mittheilung ist das Gerücht des Todes der Altentheiler zu ihm gedrungen. (Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die Vernehmung der Personen, denen Wisser nach S. 288 am E. die von ihm gesehene Mordscene erzählt haben will, hier weggelassen. Bei sämmtlichen

Digitized by Google

Personen ist W. sich in seiner Erzählung gleich geblieben, und bestätigen 2 von ihnen, daß er vor Nachbarwerdung des Vorfalls ihnen denselben erzählt habe.)

Die Ehefrau Gloe bezeugt, daß Wisser am Dienstage zwischen 3 und 4 Uhr zu ihnen in das Haus gekommen ist, und gesagt hat, er wolle einen Schnaps trinken, obgleich er nicht wisse, wie er ihm bekommen werde, denn er habe etwas auf dem Herzen. Dabei hat er sehr ängstlich ausgesehen. Von ihr zur Mittheilung aufgefordert, hat er nun das Gesehene erzählt.

Der Krüger Tode sagt aus, bald nachdem er Kunde von dem Tode der Wentorf'schen Eheleute erhalten, ist Wisser zitternd und ängstlich zu ihm gekommen, und hat gesagt, das, was er gesehen, liege ihm auf dem Herzen, er könne es nicht verschweigen. Darauf hat er das Gesehene mitgetheilt. — Seinen Bericht an den Wundarzt Lorentzen haben wir schon oben (S. 275) mitgetheilt.

Ueber die Stellung der Leiter, die Plätze, auf welchen die Verunglückten lagen, über den Augenschein, wie er auf der Diele von den ersten hinzugekommenen Zeugen wahrgenommen wurde, so wie endlich über das Benehmen und die Handlungen des Sick unmittelbar nach dem Tode der Altentheiler finden sich erhebliche Widersprüche in den Acten, weshalb die Aussagen hier im Zusammenhange folgen müssen.*) (Vergl. hierbei Taf. IV. u. II.) Der Inq. sagt in seinem ersten Verhöre: Als er den Altenth. Burmeister und die Ehefrau Dose in der Dose'schen Kothe angetroffen, und sie aufgefordert hatte, das Unglück anzusehen, sind Beide hinter ihm hergelaufen, und bei ihrer Ankunft hat die Wentorf noch unter Felgen gelegen. Sie haben nun diese, von welchen er, Sick, schon früher einige weggewälzt hat, abgenommen, und die Frau mit dem Rücken an eine kleine, neben der Werkstatt stehende Leiter gelegt. Bei der zweiten Vernehmung äußert er sich anderst „Gleich nach mir ist Burmeister allein in mein Haus getreten; ich selbst bin damals schon mit Abwerfen des Holzes wieder beschäftigt gewesen. Die Frau hat auf und unter Felgen gelegen, namentlich mit dem Kopfe auf der Fläche einer Felge.

*) Hier gilt ebenfalls Note * auf S. 289.

Ich bat Burmeister, Essig zu holen, und habe während dessen Abwesenheit die Frau gänzlich von Felgen befreit, sie in die Höhe gezogen, und sie an eine zu diesem Zwecke von dem Hühnerboden weggenommene und an die Werkstätte gestellte Leiter gelegt. Als Burmeister zu lange ausblieb, bin ich ihm nachgelaufen, und habe ihn auf dem Hofe mit Essig getroffen. Gleich nach Burmeisters Rückkunft ist dessen Frau und die Dose nachgekommen." — Später sagt er: „Als Burmeister fortging, um Essig zu holen, war die Alte schon von Felgen befreit. Bei dem Hingange zu meiner Kothe bin ich einige Ruthen vor Burmeister voraus gewesen; bei dessen erster Ankunft lagen noch beide Altentheiler unter den Felgen, und ich war beschäftigt, sie von der Alten abzuwerfen. Als die Dose (nach Burmeister's Rückkehr mit Essig) angelangt, muß die Alte schon an der Leiter gelegen haben." — Späterhin verändert er wieder seine Aussage dahin: „Die Dose ist gekommen, während Burmeister abwesend war um Essig zu holen; damals war die Alte schon von Felgen befreit, aber noch nicht an die Leiter gelegt. Die Dose faßte sie an, ging aber gleich dem Burmeister nach, und kehrte mit ihm zurück. Während dieser Zeit habe ich die Alte an die Leiter gelegt." Nachmals änderte er wieder seine Aussage. Nach Burmeister's und der Dose Weggang ist er auf den Hof getreten, um nach ihnen zu sehen; Beide sind jetzt mit Essigbouteillen zurückgekommen. Burmeister müsse nachher wieder fortgegangen sein, sonst hätte er mit angesehen, daß Sick jetzt die Alte an die Leiter gelegt habe. — Im articulirten Verhöre erzählt Sick den Hergang noch umständlicher. Bei seiner Rückkehr von der Dose'schen Kothe ist ihm zuerst nur Burmeister gefolgt, der jedoch erst auf die Diele getreten ist, als Sick wieder mit dem Abnehmen der Felgen beschäftigt war. Beide Wentorf's lagen damals noch so, als wie sie befallen wurden. Burmeister ist ihm nun zur Linken getreten, und während sie über das Unglück gesprochen, hat er dem Zeugen die ungefähre Stelle gezeigt, wo der Altentheiler noch unter den Felgen liege. Da Sick nun aber die Alte, welche unterdessen ganz von Felgen befreit worden, noch röcheln hörte, äußerte er, es wäre gut, wenn sie Essig hätten, worauf dieser wegging, dergleichen zu holen. Gleich nach dessen Weggange, oder noch während seiner

Anwesenheit hat Sick die von Felgen befreite Wentorf etwa 3 bis 3½ Fuß weiter nach dem Hintergrunde des Hauses hingezogen. Gleich darauf kam die alte Dose, welche ohne ein Wort zu sprechen auf die Altentheilerin zuging, sie an die linke Seite faßte und schüttelte, dann aber sogleich wegging, weil ihr schlimm zu Muthe wurde. Als sie schon im Garten war, rief Sick ihr nach, sie möge die Rückkehr Burmeister's mit Essig beschleunigen. In der Zwischenzeit, während welcher die Dose den Weg wohl zwei Male hätte machen können, ist Sick allein im Hause gewesen, hat die Wentorf aufzurichten gesucht, sie zuerst an einen dreibeinigen Bock, und dann an die von dem Hühnerboden geholte und an die Werkstätte gesetzte Leiter gelegt. Darauf ist er wieder in den Garten gelaufen, um zu sehen, ob Burmeister noch nicht komme, und hat diesen und dicht hinter ihm die Dose, beide Essigbouteillen tragend, auf seine Kothe zulaufen sehen.

Der Altentheiler Claus Burmeister, 71 Jahre alt: Am 13. Febr. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, hat er vor der Dose'schen Kothe Holz gehauen und gehört, daß in oder bei der Sick'schen Kothe zu zweien Malen Holz gefallen ist, so daß er geglaubt, der Rademacher werfe Felgen herunter, die er bearbeiten wolle. Etwa 10 Minuten nach dem zweiten Falle, welcher etwa in einem gleichen Zwischenraume nach dem ersten erfolgt ist, kam Sick in die Dosesche Kothe, (Sick sagt, es wären nur 1 oder 2 Minuten zwischen dem zweiten Falle und seiner Ankunft verflossen), und forderte die Anwesenden auf, in sein Haus zu kommen, weil dort ein Unglück sich zugetragen habe. Zugleich mit Sick ist Burmeister nun in des Letzteren Kothe eingetroffen, und fand dort die Altentheilerin Wentorf auf der Erde, mit der Schulter gegen den Block, und mit dem Kopfe auf die Diele, neben dem Haublocke (Taf. IV. G b) auf dem Gesichte liegen. Sick hat ihm vorher gesagt, daß er sie bereits unter den Felgen hervorgezogen gehabt. Zeuge hat nun den Körper der Alten aufgerichtet, und bemerkt, daß noch etwas Leben in ihr sei, und die unterdeß auch eingetretene Dose — nicht er, Burmeister — hat auf Sick's Wunsch Essig geholt. Diese war schon wieder mit Essig zurückgekehrt, bevor Zeuge wegging. Bis dahin ist die Altentheilerin in ihrer Lage geblieben, muß mit-

hin erst nach seinem Weggange an die Leiter gelegt sein. Auch den ganz unter Felgen begrabenen Wentorf hat er, Zeuge, zum Theil von den Felgen befreit, allein damit aufgehört, als er das blutige Gesicht gesehen hat. Die ganze Geschichte ist ihm verdächtig vorgekommen, weil die Felgen so ordentlich wie ein Dach über dem Alten gelegen haben, daß sie unmöglich so haben fallen können; auch ist nur eine Lage über den Körper hingelegt worden, so daß dieser vom Kopfe bis zum Fuße durch Abnehmen von etwa 6 Felgen leicht davon hätte befreit werden können. Der Alte hat mit den Füßen nach dem Haublock zu gelegen, ob im ersten oder zweiten Fache, oder gerade unter dem Balken — weiß Zeuge nicht. Auch die Frau hat da, wo sie gelegen, nicht von den Felgen erschlagen sein können.

Elisabeth verehl. Dose, 24 Jahre alt: Als sie auf Sick's Benachrichtigung, nach dessen Kothe zu gehen Willens, vor ihre Thüre getreten ist, hat sie gesehen, daß Sick bereits unterwegs und Burmeister dicht hinter ihm gegangen, und gleich nach ihm in die Kothe getreten ist. Sie selbst ist etwa 20 bis 24 Schritte hinter ihnen her gegangen. Als sie etwa 4 Ruthen von der Hinterthüre des Sick'schen Hauses entfernt gewesen, ist Sick und gleich hinter ihm Burmeister eingetreten. Bei ihrer Ankunft hat die Wentorf in ihrem Blute auf der Erde, und weder auf, noch unter Felgen gelegen. Sie hat die Alte aufgehoben, allein bei dem Anblicke des blutigen Gesichtes ist ihr nicht wohl geworden, und sie ist wieder weggegangen. Als sie bereits in ihrem Hofe war, hat Sick ihr von seinem Garten aus zugerufen: sie möge Essig bringen. Während sie mit Sick und Burmeister auf des Ersteren Diele sich aufgehalten, hat sie nicht gehört, daß von Essig gesprochen ist. Ihrer Ueberzeugung nach hat die Wentorf auf der Stelle, wo sie gelegen, von heruntergefallenen Felgen nicht erschlagen werden können. Als sie mit Essig zurückgekehrt war, hat sie nach Sick und Burmeister auf der Diele angetroffen. Sie hat gehört, daß Letzterer nach dem alten Wentorf gefragt, daß Sick ihm den Platz, wo er liege, bezeichnet, und gesehen, daß Burmeister einige auf dem Körper liegende Felgen weggenommen, wodurch der Kopf des Alten befreit wurde. Die Felgen haben schier (gleichförmig) über dem

Leichnam hingelegen, eine einzige Lage hat den ganzen Körper bedeckt; sie haben ordentlich neben einander gelegen. Dieses ist ihr zwar nicht gleich, aber bald nachher, als sie darüber nachgedacht, aufgefallen.

Die Altentheilerin Magdalene Burmeister bezeugt: daß Sick in die Dose'sche Kothe gekommen ist, und sie von einem großen Unglücke benachrichtigt, ohne es jedoch anzugeben. Ihr Mann und die Dose sind Sick sogleich gefolgt, und fast zugleich mit ihm in das Haus getreten. Sie selbst ist späterhin nachgefolgt, hat aber in der Bestürzung nichts von der Lage der beiden Wentorf's bemerkt; sie ist in Sick's Wohnstube getreten, der dort eines seiner Kinder auf dem Schooße gehabt hat, und hat ihm vorgeworfen, wie er das Holz so unsicher habe hinstellen können. Er hat nun erwidert: „wenn sie nur komme, um ihm Vorwürfe zu machen, so möge sie nur wieder weggehen," was sie denn auch gethan hat. Die Dose war früher einmal zurückgekommen, um Essig zu holen, und hatte die drei Wäscherinnen am Teiche gerufen.

Die Schwiegertochter des Altentheilers Burmeister bezeugt, daß, als sie auf die Sick'sche Diele getreten ist, die alte Wentorf schon an der Leiter gelegen, aber, wie sie glaubt, noch gerröchelt habe; der Altentheiler war noch nicht unter dem Holze hervorgezogen, sie selbst ist bald weggegangen, weil sie einer Ohnmacht nahe war. Ihr Schwiegervater hat gleich geäußert, die Felgen hätten so schief über dem Alten gelegen, und gar nicht so „kritz kratz," wie sie doch zu fallen pflegten.

Susanne Ochs, das Dienstmädchen vom Schullehrer Sick, dem Vater des Inq., ist mit den andern beiden Wäscherinnen vom Teiche zur Sick'schen Kothe gelaufen, und hat durch die geöffnete obere Hausthüre über die auf der Diele liegenden Felgen die alte Wentorf auf dem Rücken liegend gesehen, den Kopf an die Leiter gelehnt, mit blutigem Gesichte. Den Altentheiler hat sie erst dann bemerkt, als der alte Burmeister Felgen von ihm abgenommen hat, wodurch dessen Kopf frei geworden ist. Der übrige Körper ist von Felgen bedeckt gewesen. Er hat im ersten Fache gelegen. Sie ist weggelaufen, weil sie den Anblick nicht hat ertragen können. Auf der Diele haben sich damals nur der unbeschäftigte Sick, die beiden alten

Burmeister und die Ehefrau Dose, eine Bouteille in der Hand haltend, befunden. Die Ochs ist nun zu Hause gelaufen, und hat ihrer Herrschaft den Unfall erzählt. Der Schullehrer Sick ist darauf zu seinem Sohn gegangen. Am Abende, als schon Licht brannte, und dann zum zweiten Male, als sie zu Bette gehen wollte, ist der Rademacher Sick in das Schulhaus gekommen. Er hat noch dasselbe Zeug angehabt, welches er während des Unglücks trug, nur statt der Pantoffeln jetzt Stiefeln. An Hose und Jacke von ungebleichter Leinwand hat sie kein Blut bemerkt. Was Inq. mit seinem Vater gesprochen hat, weiß sie nicht. Die beiden andern Wäscherinnen Freese und Wiese stimmen dieser Aussage bezüglich bei.

Der Drittelhufner Knaack ist über die Felgen weg zur alten Wentorf hingesprungen, weil er geglaubt, daß noch Hülfe möglich wäre, und hat den Inq. aufgefordert, mit Hand anzulegen. Dieser hat aber geäußert, er könne das nicht. Die von ihm bezeichnete Lage des Körpers desselben ist im ersten Fach; der Kopf war 7 Fuß von der Hausthüre und 6 Fuß 3 Zoll von dem ersten Ständer entfernt. (Taf. II. b, IV. 3).

Die Ehefrau Wehde hat noch die Wentorf lebend angetroffen. Ihr im Nacken hat eine Mütze gesessen, die nur einen starken Einschnitt hatte. Der alte Wentorf hat noch halb unter Felgen gelegen. Sie hat nachher beide Leichen entkleidet und auf die Breter gelegt. — Die Ehefrau Diedrichsen hat den Körper des Mannes noch mit Felgen bedeckt gesehen; er hat im ersten Fache gelegen, mit den Füßen der Werkstätte zu gerichtet; sie hat ebenfalls gesehen daß die Alte die Mütze im Nacken gehabt hat. — Die Ehefrau Schumacher hat gleichfalls diese Mütze im Nacken gesehen.

Der Schuster Dettlev Marx: Zuerst hat er das Gesicht des noch unter dem Holze liegenden Altentheilers gesehen, und dann die, an eine am Ende der Werkstätte gelehnte Leiter anliegende alte Frau, der noch das Blut aus dem Munde gelaufen ist, welches er mit dem Finger weggeschleudert hat. In diesem Augenblicke ist der Rademacher Sick aus seiner Wohnstube gekommen, und Knaack hat ihm Vorwürfe gemacht, daß er in dem Zimmer sei, und die Alten so allein liegen lasse. Sick hat erwidert:

er könne nichts dabei thun, und ihnen das Leben nicht wiedergeben, worauf Knaack gesagt: „nun, wenn Dich das nicht angeht, geht es mich auch nicht an," und ist wieder aus dem Hause gegangen. Darauf ist der Schullehrer Sick angekommen; sein Sohn, der Rademacher, hat ihn gewarnt, nicht über die Felgen zu gehen, es könnten noch mehre herabfallen; er wolle, daß er selbst darunter liege. Der Schullehrer hat hierauf geäußert: „das sei ja Unverstand, er könne ja nichts für das Unglück." Der alte Wentorf ist nun unter dem Holze hervorgezogen und neben die Leiche seiner Frau gelegt worden. Nach Marrs Angabe hat Wentorf mit den Füßen gegen die Werkstatt gerichtet gelegen. Der Kopf ist 6 Fuß 9 Zoll von der Hausthüre und 4 Fuß 10 Zoll von einer Linie, die parallel mit einer von dem äußern Ende des ersten in der Werkstätte stehenden Ständers läuft. (Taf. II. a IV. 4). Er hat gesehen, daß eine Schlente an der Werkstätte gelegen hat, mit dem dicken Ende unten aufgestemmt, das dünne Ende hat oben an dem obern Balken der Vorderwand des Hauses gelehnt. Der ganze Körper Wentorf's ist mit Felgen bedeckt gewesen. Wie sie gelegen haben, weiß er nicht.

Der Deputatknecht Schmidt bezeugt, daß bei seiner Ankunft der Eingang in die Thüre noch durch Felgen gesperrt gewesen ist, so daß er darüber hat wegspringen müssen. Als er sich überzeugt hat, daß die alte an der Leiter lehnende Wentorf nicht zu retten gewesen ist, hat er den Alten durch Wegnahme von 15 oder 16 Felgen befreit; neben den Füßen des Alten lagen seine Pantoffeln nahe am Kopfe seine gewalkte Mütze. Zwischen beiden Leichen stand der Haublock.

Ueber dasjenige was Sick noch weiter am 13. Februar vorgenommen, nachdem die Leichen in die Wentorf'sche Stube gelegt worden waren, sagt derselbe aus: Nachdem mehre Leute in sein Haus gekommen, und unter ihnen auch sein Vater, hat dieser ihm gerathen, den Arbeitsmann Still seiner Frau nach Eutin entgegenzusenden. Da ihm aber einfiel, Still werde seiner Frau das Unglück zu plötzlich mittheilen, hat er mit Billigung seines Vaters sich entschlossen, selbst seiner Frau entgegenzugehen. Etwa ½ oder ¾ Stunden nach dem Todesfalle ist er fortgegangen, und hat etwas trockenes Zeug für seine schwangere Frau in einem Tuche

Digitized by Google

mitgenommen. Er hat seine Frau im Hause der Franz zu Eutin, Schwester seiner Mutter, vermuthet, sie dort nicht angetroffen, sondern gehört, seine Frau beabsichtige, mit einem Klekkamper Schlitten nach Benz zurückzukehren, welchem sie nachgegangen sei. Der Schlitten mit seiner Frau ist angekommen, auch er hat ihn bestiegen. Unterwegens hat er überlegt, wie er seiner Frau auf eine schonende Weise das Unglück verkünden solle, er ist aber so verwirrt gewesen, daß er diese Weise gar nicht hat finden können. Hinter Sielbeck (¼ Meilen von Eutin) treffen sie seinen Schwager Kasch zu Pferde; der sagt, es sei bei Sick ein großes Unglück passirt. Sick's Frau fängt an zu weinen, aus Besorgniß für ihren kleinsten Knaben. Sick hat ihr nun erzählt, ein's der Wentorf'schen Eheleute sei durch herabgefallenes Holz umgekommen. Etwas weiter hin hat Kasch geäußert, die Frau müsse es doch erfahren, beide Wentorf wären todt. Nun hat Sick ihr den Vorfall im Allgemeinen erzählt. Bald nach seiner Zuhausekunft hat er von mehren Leuten, die er nicht namhaft machen kann, erfahren, Wisser wolle gesehen haben, daß er, Inq., die alte Wentorf erschlagen. Um wegen dieser Beschuldigung mit seinem Schwiegervater Siems zu sprechen, hat er sich mit seinem Vater verabredet, zu diesem zu gehen. Ohne seiner Frau ein Wort davon zu sagen, fährt er mit seinem Vater auf einem Schlitten zu dem weit außerhalb dem Dorfe wohnenden alten Siems. Dieser, welcher schon zu Bette gegangen war, ist aufgestanden, und hat, von der Wisser'schen Behauptung benachrichtigt, geäußert: „Wisser sage wohl etwas, und habe schon Waizen gestohlen, und sei ihm (Siems) falsch (bös gesinnt); er wolle, wenn er gefordert werde, ihm das schon sagen." Siems ist nun mit ihnen zum alten Sick gegangen, wo sie Kaffee und Branntwein getrunken haben. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde, etwas vor 11 Uhr Nachts, ist der Polizeireiter Godahl mit Schumacher Knaak und Kasch dorthin gekommen, und hat Inq. nach seinem Hause abgeholt, wohin ihm Vater und Schwiegervater folgen.*)

*) Godahl sagt: Siems habe in etwas trunkenem Muthe lauter Mordgeschichten, wo der Thäter nicht entdeckt worden sei, erzählt. Der Rademacher Sick sei diese Nacht nicht zu Bette gekommen, es sei viel Branntwein getrunken worden.

Digitized by Google

Am andern Morgen ist er wieder zu seinem Vater gegangen, um einen zerbrochenen Schlitten herzustellen, hat dort Siems getroffen, und mit beiden etwa eine halbe Stunde gesprochen und ist dann mit dem Polizeireiter Koch nach Hause zurückgekehrt. Am folgenden Morgen ist er gefänglich nach Eutin gebracht worden. Zu den einzelnen Puncten dieser Erzählung gehören folgende Zeugenaussagen:

Der Vater des Inq. giebt an: Als er nach dem Vorfall in seines Sohnes Kothe gekommen ist, hat dieser gesagt, daß er sehr unglücklich sei, und als er (der Schullehrer Sick) erfahren, daß der Lehrbursche nicht zu Hause gewesen, hat er gesagt, „die Sache sei schlimm." Die Angabe seines Sohnes, wegen des Entschlusses, der Frau entgegen zu gehen, wird von ihm bestätigt.

Die Franz in Eutin deponirt: An dem Tage, als die Wentorf's umgekommen, Nachmittags 2 Uhr, ist die Frau des Rademachers Sick in ihr Haus gekommen, und hat geäußert, auf einem Kletkamper Schlitten, mit dem sie nach Benz zurückzufahren gedenke, warten zu wollen. Als der Schlitten nicht sobald gekommen, sei sie nach ihm gegangen. Inzwischen um die Zeit, als sie, die Franz, Licht hat anzünden wollen, ist Sick gekommen, hat sich nach seiner Frau erkundigt, und darauf den Unglücksfall erzählt. Bald darauf ist der Schlitten mit Sick's Frau angelangt, welchen dieser bestiegen hat.

Der Kutscher Jürgen Hinrich Wohler von Kletkamp, der die Sick'schen Eheleute gefahren, hat nicht gehört, daß diese auf dem Wege zwischen Eutin und Sielbeck ein Wort mit einander gesprochen haben. Jenseits Sielbeck ist er dem Hufner Kasch vorbeigefahren, der hinter dem Schlitten hergeritten ist und geäußert hat, „was da in seinem (Sick's) Hause für ein Malheur passirt sei." Sick hat geantwortet: „ja wat meenst Du wol?" Bei diesen Worten hat die Ehefrau Sick angefangen zu weinen, und hat wissen wollen, was vorgefallen sei. Anfangs hat sie keine Antwort erhalten; dann hat Sick erzählt. Sie hat sich unterwegs nicht wieder beruhigen können. Der Inq. hat ruhig geschienen.

Der Hufner Kasch deponirt: Am 13. Abends ist er von Eutin zurückgekommen. Dietrich Burmeister, welcher die Anzeige bei dem Gerichte habe machen sollen, ist ihm

Digitized by Google

begegnet, und hat ihm das in der Sick'schen Kothe vorgefallene Unglück erzählt. Hinter Sielbeck ist ihm ein Schlitten vorbeigefahren, dem er ausbeugt, und aus demselben hat Sick ihm einen guten Abend zugerufen. Zeuge hat sich gewundert, den Sick hier anzutreffen, und ihn befragt, wie er des Weges komme, da so ein Unglück in seinem Hause sich ereignet habe. Sick's Frau hat nun geweint, und ihren Mann gefragt, ob ihr Sohn Julius krank sei. Sick hat nichts geantwortet, und Zeuge die Frau zu beruhigen gesucht, indem er ihr mitgetheilt, daß der alte Wentorf verunglückt sei. Da Sick gesagt, er habe das Unglück seiner Frau nicht erzählen können, hat Zeuge ihr auch den Tod der Altentheilerin berichtet.

Der Drittelhüfner Christian Siems zu Benz, Schwiegervater der Inq., sagt aus: Er sei Abends 6 Uhr etwas betrunken von einer Reise nach Hause gekommen, habe da den Vorfall in seines Schwiegersohns Hause erfahren, seinen Rausch noch durch 2 Schnäpse vergrößert und sich zu Bette gelegt. In der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr sind die beiden Sick's bei ihm angekommen, haben sich vor sein Bett gesetzt, und mit ihm über den Vorfall gesprochen. Der Schullehrer Sick hat gesagt: „es würden böse Worte ausgespieen, worüber man sich ärgern müsse; Wisser habe gesagt, daß der Rademacher die Alte todt geschlagen habe; er, Siems, möge doch für seinen Schwiegersohn bürgen, falls dieser gefänglich eingezogen würde." In Betreff seiner Begleitung zu dem Schullehrer, und dann zu dem Rademacher, stimmt seine Aussage mit der des Letztern überein. Ueber seinen Schwiegersohn äußert er sich folgendermaßen: derselbe habe über ihre gegenseitigen Geldgeschäfte noch keine Rechnung abgelegt; er habe ihn in Lütjenburg mit Korn unterstützt, ihm ferner 50 Mark vorgeschossen, sich auch wegen einer andern Schuld von 50 Mark und einer Holzrechnung für ihn verbürgt. Sick sei kein böser Mensch, verstehe sein Handwerk, und könne gut auskommen, wenn er fleißig sei.

Die Ehefrau Sick: Sie ist am Dienstag (13. Febr.) Morgen um 11 Uhr nach Eutin gegangen, um Kostgeld für den Knaben Fahrenkrog zu holen. Schon am Sonnabend hat sie hin wollen, es aber unterlassen, weil es so kalt gewesen ist, auch sie mit Haferdreschen beschäftigt war.

Digitized by Google

Der Lehrbursche hat auch schon früher zur Mühle gehen sollen, was ebenfalls verschoben ist. Bei ihrem Fortgange hat sie gewußt, daß ihr Mann mit den Kindern und den alten Wentorf's allein im Hause war. Als sie erfahren hat, daß ihr Mann in Eutin sei, um sie abzuholen, hat sie das nicht befremdet, weil das Wetter so schlecht war. Nachdem er in den Schlitten gestiegen, hat er ihre Fragen nach dem Kinde und dem Lehrburschen nur kurz beantwortet, und als Kasch hinter Sielbeck ihr das Unglück mitgetheilt, hat ihr Mann ihm dafür gedankt, weil er nicht gewußt habe, wie er ihr das Vorgefallene auf eine glimpfliche Weise habe mittheilen sollen. Daß Wisser behauptet, die Ermordung angesehen zu haben, hat sie erst am Mittwoch Morgen erfahren. Im Uebrigen stimmt sie den vorhergehenden Aussagen bei. Der alte Wentorf ist mehrmals betrunken gewesen, und an dem Tage, als ihr Mann sich mit ihm versöhnte (S. 273), hat sie ihm (wie sie zögernd eingesteht), für Branntwein Spiritus gegeben, welchen sie vor einem halben Jahre von ihrem Vater erhalten habe. Dies sei geschehen, weil eben kein Branntwein im Hause gewesen sei. — Scharffenberg, Knecht des Hufners Schumacher, sagt aus: „Bei der letzten Ernte, als Sick's Frau das Korn zusammengetragen und der Lehrbursch aufgeladen habe, wäre vom Schmidt Möller gesprochen worden, wie er so schnell heruntergekommen sei ꝛc. — und hier habe die Sick geäußert: „Das rühre von dem großen Altentheil her, und wenn Wentorf sie auch bankerott leben würde, so verdiene er einen Kopf kürzer gemacht zu werden." — Die Sick erklärte hierauf, daß vielleicht von dem großen Altentheile gesprochen sein könne, allein die erwähnte Aeußerung stellte sie in Abrede.

Der Lehrbursche Rave bezeugt, daß Sick am Dienstag Morgen um 8 Uhr ihm geheißen hat, Korn zur Poggenmühle zu tragen. Mittags um 1 Uhr ist er fortgegangen, und etwas nach 4 Uhr wieder zu Hause gekommen, wo der alte Wentorf eben unter den Felgen herausgezogen worden war. Schon bei dem Eingange des Dorfes ist ihm erzählt worden, daß beide Altentheiler todt wären. Sein Meister ist nicht mehr zu Hause gewesen. Bei seiner Zurückkunft von Eutin hat er dasselbe Zeug angehabt, was er vorher getragen; Blut hat Zeuge darauf nicht bemerkt.

Digitized by Google

Als er zu Hause gekommen, hat er in der Werkstätte Alles so gefunden, wie er es verlassen hat; die Schenkbar hat auf demselben Platze gelegen, wohin er sie am Morgen hingelegt hat. Noch am Dienstag Morgen hat Wentorf eine halbe Tonne Hafer von seinem Meister erhalten, und ist kein Streit dabei vorgefallen; die Alte hat krank im Bette gelegen. Wentorf hat oft mit dem Meister theils vor der Werkstatt, theils in der Stube freundlich gesprochen, wobei er gewöhnlich seine Pfeife im Munde gehabt hat. Maitag voriges Jahres hat der Meister und Zeuge zwei Schlenten von dem ersten Balken bis an den Giebel gelegt. Auf diese beiden Schlenten haben sie, wie gewöhnlich, die Felgen in drei Stapeln bis an das Dach hingelegt, so daß die unterste Lage, dicht neben einander gelegt, eine Art von Brücke auf den Schlenten gebildet hat. Die Stapel sind bis an die Sparren etwa 5 Fuß hoch gewesen. Er versicherte, daß die Harke und Säge immer so gehangen haben, wie sie hingen; der Haublock hat wegen des Dreschens nicht auf seiner rechten Stelle gestanden, wahrscheinlich bei dem Balken des ersten Fachs nahe der Thüre; die Leiter hat neben der auf die Diele herausragenden Hobelbank zu stehen gepflegt. — Er erinnert sich, daß beide Sick's zu wiederholten Malen von der Größe des abzugebenden Altentheils mit andern Leuten gesprochen haben, namentlich auch, daß die Rede darauf gekommen ist, als Scharffenberg auf dem Felde von dem Heruntergekommen Möller's gesprochen hat. Allein er hat nicht gehört, daß die Sick geäußert, Wentorf verdiene einen Kopf kürzer gemacht zu werden, wenn er sie auch bankerott lebe.

Gegen Christian Siems, den Schwiegervater des Inq., richtete sich die Untersuchung, in Veranlassung einer Aussage des Drittelhüfners Schuhmacher. Nach dieser hatte der Schmidt Möller ihm erzählt: „Vor 2 bis 3 Jahren habe Siems ihm 100 Rthlr. geboten, wenn er den Altentheiler Wentorf auf die Seite bringe. Siems habe ihm nämlich auf dem Wege von Eutin nach Benz auf seinen Wagen mit aufgenommen, und ihm dann dies Anerbieten gemacht, zugleich aber verlangt, daß er unter vier Augen sogleich schwören müsse, es auch thun zu wollen. Er, Möller, sei aber

vom Wagen gesprungen und weggelaufen." Zeugen dieser Erzählung sind Schuhmachers Frau, der Drittelhüfner Knaack und der Oberinspector Lund von Schönwalde gewesen. Die Frau Schuhmachers und Knaack sind hierüber nicht vernommen worden.

Der Schmidt Möller, 37 Jahr alt, deponirte hierüber: „Vor etwa 3 Jahren, etwas vor Johannis, ging ich von Eutin nach Benz, und stieg auf den Wagen des Siems, welcher des Weges gefahren kam. Nach einigen Wechselreden über Befinden und Wetter hat Siems zu mir gesagt: er werde mir zu Geld verhelfen. Als ich mich hierüber verwundert äußerte, sagte Siems: ich solle 100 Rthlr. haben, wenn ich mich eidlich verbindlich mache, das zu thun, was er verlange. Ich habe mich hierzu nicht verstehen wollen, so lange ich nicht wisse, was er verlange, und Siems hat nun gesagt: ich solle 100 Rthlr. haben, wenn ich meinen Schwiegervater Wentorf todt schlagen wolle. Ich bin sogleich vom Wagen heruntergesprungen und habe zu Siems gesagt: „fahre Du zum Teufel." Nachher haben Siems und sein Schwiegersohn Sick mit alles mögliche Schlechte nachgesagt, unter andern, daß ich erklärt, dem Sick, wenn er erst in der Schmiede wohne, das Haus über dem Kopfe anstecken zu wollen. Groll hege ich nicht gegen die Beiden; meine Schwiegerältern leben ja doch nicht wieder auf. In dem Herbste, der dem Sommer folgte, in welchem Siems mich zum Todtschlage meiner Schwiegerältern aufforderte, habe ich die ganze Geschichte dem Oberinspector Lund erzählt, der aber erwiderte: „was man davon haben könne; Siems spreche wohl was." Späterhin, als in Schuhmachers Hause ein Inventar über den Nachlaß der Schwiegerältern aufgenommen wurde, habe ich Lund gefragt, ob er sich noch meiner früheren Worte erinnere, worauf dieser entgegnete: „davon möge er nichts hören." — Möller ist wegen seiner Verwandtschaft mit Wentorf's nicht beeidigt worden. In der Confrontation mit Siems blieb er bei seiner Aussage, und auf die Entgegnung des Siems, daß er von Wentorf's Tod keinen Nutzen hätte haben können, weil seine Kinder die Stelle damals noch gar nicht besessen, erwiederte Möller: „es wäre allerdings zu der Zeit gewesen, als Siems die Stelle gekauft habe, welcher Handel aber bekanntlich später rückgängig geworden wäre." (S. 272.)

Die schriftliche Erklärung des Oberinspectors Lund lautet wörtlich: „&c. Es hat wohl mit der Aussage des Schmidt Möller seine Richtigkeit; jedoch erinnere ich mich nicht bestimmt, ob er mir vor dem Tode seiner Schwiegeraltern gesagt habe, daß Siems ihm 100 Rthlr. geben wolle, wenn er sie morde, indem ich wenig, sowohl auf sein als des Siems Gerede achte, weil sie gewöhnlich Vieles in den Wind reden. Daß er in Benz, bei Aufnahme des Inventars, mich an seine angeblichen Worte erinnert und seine obige Aussage wiederholt hat, erinnere ich mich bestimmt, auch habe ich desfalls heute Schuhmacher und Knaack zu mir kommen lassen, und sie befragt, ob sie sich dieses noch erinnerten, welches sie mit der Versicherung bejahten, solches, wo und wann es verlangt wird, behaupten zu können."

Wenn auch nicht gerade auf diesen Gegenstand sich beziehend, so ist doch zur Beurtheilung des Einverständnisses zwischen den Siems und den Sick's die Aussage des Polizeireiters Erich nicht zu übergehen, welcher zufolge Siems zu seiner Tochter am Donnerstag Morgen gesagt hat: „sie müsse hauptsächlich anführen, daß Wisser gestohlen habe, und ein Kerl sei, den Niemand in Dienst haben wolle."

Siems leugnet nicht, dies gesagt zu haben, und führt an, daß man von Wisser nicht viel Gutes höre. Er solle bei Deichmann Waizen, auf der Gramsmühle eine Feuerschaufel und zu Höchsdorf Speck gestohlen haben. Als Wisser zu Söhren gewohnt, haben seine, Siems, Kinder bei ihm zu Gevatter gestanden, aber auf seinen Rath kein Gevattergeld gegeben, weshalb Wisser wohl auf ihn zürne. Auch habe er dem Wisser abgeschlagen, ihm eine Wohnung zu vermiethen. So habe denn Wisser, um sich an ihm zu rächen, seinen Schwiegersohn des Mords beschuldigt.

Eine andere schwere Beschuldigung, sowohl gegen Siems, als Sick wurde von ihrem Vetter Claus Detlev Siems vorgebracht. Seiner Aussage zufolge hat er im Herbste 1815 den Branntweinbrenner Hans Siems (Schwager des Sick) in der Brennerei getroffen. Vor dem Fenster hat eine Bouteille gestanden, und auf seine Frage, wer sie haben solle, hat Hans geantwortet, sie gehöre dem Hinrich Sick, und es solle Vorsprung hinein. Am Sonntage darauf ist

er, um ein Streicheisen zu holen, in die Sick'sche Kothe gegangen, wo er die Sick'schen Eheleute mit dem Anbinden der Kühe beschäftigt, den alten Wentorf aber ganz betrunken mit blutigem Kopfe vorgefunden hat. Der Rademacher Sick und seine Frau haben beide dem Zeugen gesagt, daß der Alte von dem Vorsprung getrunken habe; er, Siems, sei ja von der Freundschaft, und solle nicht weiter davon sprechen. Als er zu Hause gekommen, hat Zeuge die Siems gefragt: „ob sie den Alten denn todt machen wollten," worauf Hans Siems erwidert hat: da is nix an gelegen, da het sik mennig een dot sapen, un et is Tid, dat he ut de Welt kümmt." *) Einige Zeit nachher hat Zeuge auf dem Boden über dem Brennhause Schroot gemessen und gehört, daß der alte Siems mit dem Rademacher Sick im Brennhause gesprochen und zu ihm gesagt hat: „zwei Bouteillen Vorsprung wolle er wohl daran wenden, wenn der Alte nur davon sterben wolle." Damals hat die Bouteille, mit Vorsprung gefüllt, wieder im Brennhause gestanden, und ist von Sick mitgenommen worden.

Der alte Siems und sein Sohn Hans stellen dieses gänzlich in Abrede, und geben nur zu, daß Sick zuweilen Vorsprung erhalten hat, ob aber in ganzen Bouteillen, wissen sie nicht. Hans räumt auch ein, daß Claus Siems ihm eines Tages erzählt hat, daß er Wentorf ganz betrunken gefunden habe. Allein daß dieses durch Vorsprung bewerkstelligt worden, oder daß sie von Tödtung des Alten durch Spiritus gesprochen haben, leugnet er. In der Confrontation blieben alle drei bei ihren Behauptungen. Der alte Siems behauptete, nie selbst seinem Schwiegersohne Vorsprung gegeben zu haben; wenn er davon erhalten, müsse sein Sohn Hans dergleichen verabfolgt haben. Die Ehefrau des Inq. Sick räumt ein, daß zuweilen Spiritus geholt sei, jedoch nur in Medizingläsern, und daß sie ein Mal den alten Wentorf davon etwas zu trinken gegeben hat, weil kein Branntwein im Hause war, um das Versöhnungsfest zu feiern. (Vergl. S. 273.)

*) Es ist nichts daran gelegen; da hat sich Mancher todt gesoffen, und es ist Zeit, daß er aus der Welt kommt.

Die Geschichte des Arrests bietet keine merkwürdige Begebenheiten dar, die des Processes läßt sich ebenfalls mit wenigen Worten erschöpfen, obgleich sie einen Zeitraum von zehn Jahren umfaßt. Am 6. Februar 1818 begann das articulirte Verhör, und wurde im Laufe dieses Monates fortgesetzt. Es bestand aus 629 Artikeln. Auf die Schlußfrage: womit er sich im Gefängnisse beschäftige? antwortete Sick: „er lese und bete, das sei sein einziges Geschäft und seine einzige Freude, und spreche ihn sehr an, da er so unschuldig leide; die Bibel habe er schon mehre Male durchgelesen, und diese stärke ihn; das Vertrauen auf Gott halte ihn aufrecht. Er leide unschuldig, und werde vielleicht darunter erliegen. So wahr als er vor Gott stehe, und vor seiner Obrigkeit (fügte er weinend hinzu), er sei schuldlos an dem Verbrechen, dessen man ihn beschuldige; gern wolle er sterben, wenn er nur zuvor auch in den Augen der Menschen gerechtfertigt würde, wie er vor Gott es sei; noch heute habe er knieend Gott gebeten, daß er ihn zu sich nehmen möge, denn böse Leute wären unter seinem Fenster gewesen, und hätten gesagt, daß es heute schon ihm nicht gut gehen werde; er könne es nicht gar lange mehr dulden." Am 28. März wurde Inq. zum zweiten Male mit Wisser, Claus Burmeister und der Dose nach Artikeln confrontirt, ohne jedoch ein anderes Resultat, wie bei der ersten Confrontation, zu erhalten. Jeder beharrte bei seiner Behauptung. Wisser, die (alten) Eheleute Claus und Magdalene Burmeister, die Dose, Glöe, Schmidt und Schöning, wurden beeidigt. Im August 1818 wurde die peinliche Anklage dem Gerichte eingereicht, im März 1819 die Defensionsschrift. Am 19. Septbr. 1821 wurde die Relation erstattet, und nachdem noch einige nachträgliche Vernehmungen und verlangte Gutachten eingegangen waren, ruhte die Sache mehre Jahre, dann erst im Anfange des Jahres 1826 zeigte sich das Gericht wieder thätig, um einigen in der Correlation gerügten Mängeln abzuhelfen. Am 20. Sept. 1826 wurde dem Inq. sein Straferkenntniß publicirt.

Rechtliche Beurtheilung.

Der objective Thatbestand in gegenwärtiger Untersuchungssache ist vom Defensor nur kurz berührt, und das

ärztliche Gutachten von ihm nicht angegriffen werden. Die Verletzungen waren absolut tödtlich. Die angegebene genaue Beschreibung der Kopfwunden bei dem Altentheiler, worauf das Gutachten gegründet wird, daß die gewaltsamen Brüche so vieler mit dem Hirn, dessen Nerven und Blutgefäßen, in Verbindung stehenden Knochen, nothwendig durch Druck, Erschütterung und Blutergießungen die zum Leben gehörigen Verrichtungen des Gehirns haben zerstören müssen (S. 281 a. E.), läßt hierüber keinen Zweifel aufsteigen. Noch weniger aber kann dies bei den Wunden der Ehefrau Wentorf, wenn man die davon gegebene Beschreibung auch nur als Laie ansieht, bezweifelt werden. Das ärztliche Gutachten sagt hier, daß das Gehirn selbst offenbar zerstört sei, und nennt dies eine entschiedene Ursache des Todes (S. 282 a. E.). Wenn wir die von den Gerichtsärzten erfundenen, allein jetzt so ziemlich allgemein verbannten Eintheilungen der Wunden beibehalten wollten, so müßten wir die an den Wentorf's vorgefundenen darum „absolut tödtlich" nennen, weil bei beiden Verunglückten die Verletzungen mit dem Verluste des Lebens in einer so unzertrennlichen Verbindung standen, daß sie nach physischen Gesetzen ohne denselben nicht denkbar waren, und daß weder die Heilkraft der Natur, noch die Kunst des Arztes die Heilung derselben bewirken konnte. Es ist selten der Fall, daß sich diese Behauptung so bestimmt aussprechen läßt; es kann aber hier um so weniger geleugnet werden, weil es anderweitig erwiesen ist, daß bei beiden Personen unmittelbar nach den Verletzungen der Tod erfolgte.

Obgleich der Defensor keinen bei der Obduction begangenen Fehler rügt, so wäre es doch zu wünschen gewesen, daß bei beiden Leichen die Oeffnung und Untersuchung der Brust- und Bauchhöhlen nicht unterlassen worden wäre. Wenn gleich das Gericht und die obducirenden Aerzte vollkommen davon überzeugt waren und sein konnten, daß die causa mortis klar zu Tage liege, so mußte gleichwohl auch das scheinbar Ueberflüssige vorgenommen werden, um der Vertheidigung keine bloße Seiten darzubieten, vielmehr ihr alle Zweifelsgründe abzuschneiden.*)

*) Tittmann geht zu weit, wenn er in seinem Handbuch, S. 388, sagt, daß die Section unterbleiben könne, wenn der Tod

Digitized by Google

Die frühere sogenannte Humanität, richtiger Schwäche, der Criminalgerichte stellte nicht selten den Grundsatz auf, daß an einem tödtlich Kranken, der keine Genesung zu hoffen hat, ein vollkommen strafbares homicidium nicht begangen werden könne. Es war dies eine willkührliche petitio principii, welche sowohl den Worten als dem Geiste der Strafgesetze entgegen war. L. 51 pr. D. ad leg. Aquil., cap. 18 X. de homicidio, Art. 148 der P. G. O. — Diese Theorie ist aber auch sonst unvernünftig und falsch, denn selbst der gefährlichste Kranke, der Verbrecher, welcher zum Schaffot geführt wird, hat eben so gut noch ein Recht auf sein kurzes Leben, wie der Gesunde für sein längeres; auch ist die Lebensdauer für den Thäter von gar keinem Einflusse, außer in dem Falle, wo er tödtet, um die Leiden eines Sterbenden abzukürzen. Hier verdient die Absicht, deren Motiv nicht Immoralität ist, eine Strafmilderung, wiewohl darum die Handlung an und für sich stets homicidium bleibt. Beide Wentorf's hätten möglicher Weise wegen eines innern Körperfehlers vielleicht sehr bald, auch ohne die äußere Gewaltthätigkeit, ihr Leben verlieren können; ja noch mehr, es hätte möglicher Weise eine andere mitwirkende Ursache, als die Verletzungen, den Tod zu gleicher Zeit herbeigeführt oder beschleunigt haben können. Allein dies kann die Strafbarkeit des Verletzenden nicht verringern, sobald, wie im gegenwärtigen Falle, erwiesen ist, daß der Tod unmittelbar auf die äußere Gewaltthätigkeit folgte.

Als Angeschuldigte sind der Drittelhufner Siems und sein Schwiegersohn, der Rademacher Sick, von dem Criminalgerichte behandelt worden. Zuvörderst ist die Persönlichkeit Beider actenmäßig zu beleuchten.

Siems steht gerichtskundig in dem schlechtesten Rufe, als ein Mann von niedriger Denkungsart, welcher schon

---

ganz kurze Zeit auf die Verübung der tödtenden Handlung erfolgt war. Verfasser hat selbst eine Untersuchung geführt, in welcher der natürliche Tod einer Person nachgewiesen wurde, der ein Schnitt über den Hals beigebracht war. Trotz der großen Verletzung waren nur einige Unzen Blut geflossen; bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigte sich eine ungeheure Quantität Eiter als Folge des Puerpuralfiebers und des in Eiterung übergegangenen uterus, und die Aerzte schlossen ganz richtig, daß die Wunde in dem Augenblicke des eingetretenen natürlichen Todes beigebracht sei.

Digitized by Google

mehrmals wegen Rechtsübertretungen bestraft worden ist. Als Vormund hat er das Vermögen der Pupillen zu seinem eigenen Vortheile benutzt. Im Jahre 1811 beleidigte er wörtlich und thätlich einen Mann, obgleich er einen gerichtlichen Befehl erhalten hatte, sich bei schwerer Strafe aller Beleidigungen desselben zu enthalten, und wurde deshalb mit 14tägigem, geschärftem Gefängnisse bestraft. In den Jahren 1808 und 1809 hatte er in den Forsten des Gutes Helmsdorf häufig wiederholte Diebstähle an verarbeitetem Holze verübt, dabei einen auf sein Geheiß verfertigten Forsthammer gebraucht, auch Veranstaltungen getroffen, den Schmidt, welcher den Forsthammer verfertigt, zu einem Widerrufe seiner eidlich bestärkten Aussage zu bewegen, und ward deshalb zu halbjährigem Zuchthause verurtheilt, welche Strafe wegen widerrechtlich erduldeter Haft und erlittener Mißhandlung im Gnadenweg auf zweimonatliches Zuchthaus gemildert wurde. Es liegen ferner Untersuchungsacten vor, aus denen sich ergiebt, daß Siems wegen einer Streitigkeit über Hausmiethe, unter Vorspiegelung eines zu treffenden Vergleiches den Claus Detlev Siems, seinen Brudersohn, in sein Haus einlud, nachdem er Vorkehrungen getroffen hatte, mit Hülfe seiner beiden Söhne und seines Hauslehrers (?) ihn dort zu mißhandeln. Siems warf seinen Neffen zu Boden, ließ ihn von seinen Gehülfen halten, und schlug ihn mit einem dazu bereit gehaltenen Stocke bis zur Bewußtlosigkeit, zwang ihn dann zu beten, indem er Gebete nachsprechen mußte, die Siems ihm vorsagte. Der Vater des Geschlagenen äußerte vor Gericht, sein Sohn würde todtgeschlagen worden sein, wenn nicht besondere Umstände dies verhindert hätten, denn dergleichen könne man seinem Bruder, der Alles zu thun fähig sei, wohl zutrauen. Auch sein Schwiegersohn Sick äußert sich über ihn, „daß er lauter Künste im Kopfe habe."

Hinrich Sick ist am 30. August 1786 geboren. Sein Vater ist der Schullehrer Sick zu Benz. Er ist 1802 confirmirt worden, hat dann das Rademacher-Handwerk gelernt, und ist gewandert. Im April 1812 heirathete er seine jetzige Frau, mit der er 2 Knaben erzeugt hat, und zog mit ihr zuerst nach Lütjenburg, woselbst er bis zum 1. Mai 1814 wohnte. Dann zog er nach Benz. Alle Personen, die über seinen frühern Lebenswandel vernommen sind, ge-

Digitized by Google

ben ihm ein vortheilhaftes Zeugniß; nur zwei unter ihnen meinen, daß er heimtückisch gewesen sei, und einen scheuen Blick gehabt habe. Einer Unrechtlichkeit hat er vor dieser Untersuchung von Niemandem bezüchtigt werden können.

Bevor wir den Beweis des von Sick verübten Verbrechens zu führen versuchen, muß hier erst eine Erörterung über die Glaubwürdigkeit Wisser's als unbescholtenen Zeugen überhaupt vorangestellt werden.

Wisser ist nach seiner Confirmation ein halbes Jahr zum Hufner Baasch gekommen, hat dann auf der Gramsmühle 7 Jahre lang das Müllerhandwerk erlernt, allein nicht ununterbrochen, indem er während dieser Zeit 2 Jahre sich zu Lütjenburg aufhielt, um das Zimmerhandwerk zu lernen. Dann hat er als Zimmergesell ein Jahr in Ploen und ein Jahr in Lütjenburg gearbeitet, hat sich darauf ein Jahr zu Krummensee als Tagelöhner aufgehalten und ist Maitag 1815 nach Benz gezogen. Der Bauervogt zu Krummensee hat schon vor dem Anfange dieser Untersuchung ihm das Zeugniß eines ehrlichen Mannes ertheilt, von dem er nur Gutes zu sagen wisse. Der Müller von der Gramsmühle bezeugt, daß sich Wisser zuerst sehr ordentlich bei ihm betragen, nachdem er ihm aber eine Feuerschaufel entwandt, sei er von ihm abgelohnt worden. Dieser Diebstahl ist aber weder von Wisser eingestanden, noch deshalb eine Untersuchung wider ihn eingeleitet. Dagegen gesteht er ein, einmal zu Flehm, wo er gearbeitet hat, von einer im Graben gefundenen Garbe Weitzen die Aehren abgeschnitten zu haben; auch dieses Vergehen ist dem Gerichte nicht angezeigt. Der ihm von Siems angeschuldigte Speckdiebstahl zu Högsdorf ist unerwiesen geblieben. Gesetzt auch, alle diese Anschuldigungen wären wahr, so sind es doch nur „unbedeutende Mausereien," und jedenfalls ist Wisser niemals wegen Vergehen gegen fremdes Eigenthum in Untersuchung gezogen oder bestraft worden. — Die Glaubwürdigkeit und Zulässigkeit eines Zeugen im Criminalprocesse muß aber nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Nach Römischem Rechte tritt eine infamia mediata

*) Ueber die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen weiter unten.

Digitized by Google

juris ein, ſobald Jemand in Folge eines judicii publici, wegen eines Criminalverbrechens verurtheilt wird. L. 7. D. de publ. judic.

Zu einem judicio publico gehörte ein Criminalverfahren und die Androhung einer Strafe durch eine Römiſche Lex. Einige delicta privata, unter ihnen Diebſtahl und Betrug, ziehen ferner die infamia nach ſich, jedoch wird ſtets dabei vorausgeſetzt, daß eine förmliche Unterſuchung und Verurtheilung dieſes Delicts Statt gehabt.*)

Allein auch ſelbſt, wenn das Römiſche Recht eine infamia über ſolche Leute, die ſich eines delicti privati ſchuldig gemacht haben, ausgeſprochen hätte, ſo könnte doch eine ſolche infamia, welche das Römiſche Recht bekanntlich überhaupt ſehr leicht ausſprach, z. B. wegen des Gewerbes eines Badeмeiſters, Schauſpielers u. ſ. w. jetzt gar nicht mehr die Untüchtigkeit eines Zeugen begründen, weil die auf einen Anklageproceß berechneten Vorſchriften auf den Inquiſitionsproceß keine Anwendung finden können, auch die Römer keinen Unterſchied zwiſchen untüchtigen und verdächtigen Zeugen kannten. — Aber auch eine infamia facti vermindert die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes. Dieſe iſt vorhanden, wenn ſich Jemand bei rechtlichen Leuten entweder durch erlittene Strafen oder durch einen allgemein ſchlechten Lebenswandel in üblen Ruf geſetzt hat; oder um mit Grolman (Theorie des gerichtl. Verf., §. 86) beſtimmter zu reden: die Zeugen ſind verdächtig, deren

*) §. 2 de poena temere litig: Ex quibusdam judiciis damnati ignominiosi fiunt: velut: furti, vi bonorum raptorum —: et ob id quilibet ex sociis eo judicio damnatus, ignominia notatur. L. 4 §. 5 L. 5 D. de his qui notantur infamia: Item si qui furti, vi bonorum raptorum, injuriarum, de dolo malo, suo nomine damnatus, pactusve erit, simili modo infames sunt. (L. 5) quoniam intelligitur confiteri crimen, qui paciscitur. L. 13 §. 6 eod: Quantum ad infamiam pertinet multum interest in causa, quae agebatur, causa cognita aliquid pronunciatum sit, an quaedam extrinsecus sunt elocuta: nam ex his infamia non inrogatur. Beſonders gehört hierher: L. 19 C. eod: Interlocutio praesidis, quae indicta est, infamem eum, de quo quaeris, fecisse non videtur, cum non specialiter ob injuriam, vel admissam vim condemnatus sit, sed ita praesidis verbis gravatus et admonitus, ut ad melioris vitae frugem se reformet.

Digitized by Google

Lebensart und öffentlich geäußerte Grundsätze ihnen wahre Verächtlichkeit (infamiam facti) zugezogen haben." Das canonische Recht (c. 54. X. de test.) unterscheidet nicht besonders zwischen infamia juris und facti in Beziehung auf die Gültigkeit der Zeugen, und stellt nur die als zeugnißunfähig auf, die wegen Meineids oder ähnlicher Verbrechen bestraft sind. Die P. G. O. (Art. 66) erklärt nur Diejenigen für genugsame Zeugen, „die unbeleumdet, und sunst mit keyner rechtmessigen ursach zu verwerfen sein." Die Unbestimmtheit dieses Artikels hat eben die Praxis auf den Unterschied zwischen unfähigen und verdächtigen Zeugen gebracht, und begreiflicher Weise verschiedene Ansichten und Behauptungen veranlaßt. Nach Quistorp (a. a. O. §. 691) können bloße Anschuldigung geringer Verbrechen, und der Vorwurf ehemals begangener Verbrechen einem abzulegenden Zeugnisse an und für sich nicht den Glauben entziehen, wenn sie nicht mit einer Art von Treulosigkeit oder mit einem eigentlichen crimen falsi verbunden gewesen sind. Vergl. Böhmer, ad Art. 66. C. C. C. Tittmann, a. a. O. §. 821 Note y, nennt das Zeugniß von Leuten, die Diebstahl und Betrug begangen haben, ungültig, wenn nicht wahr befundene Thatsachen dasselbe allenthalben bestätigen; Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde, Verschwender, welche ältere Criminalisten gleichfalls für verdächtig erklärten, läßt er aber zu. (Hommel, rhaps. obs. 211. Pufendorf, tom. 2. obs. 18. Bolley, Anweisung zum Verf. in Straff. §. 57.) Müller (Lehrbuch des Crim. Proc. §. 107) nennt Personen üblen Rufs verdächtig, was gewiß zu allgemein hingestellt ist. Richtiger faßt schon Kleinschrod (im Archiv des Crim. R. Bd. 6. St. 3. S. 53.) die Sache auf. Er behauptet, daß Ehrlosigkeit und Verbrechen nicht für immer unfähig zum Zeugniß machen; sobald ein Verbrecher seine Strafe überstanden habe, trete er in die Classe der rechtlichen Menschen wieder zurück, es wäre denn, daß es ein Verbrechen gelte, welches die Glaubwürdigkeit auf immer vernichten müsse, wie Meineid und falsches Zeugniß. Dieser Ansicht ist auch Mittermaier (Handbuch des peinl. Proc. Band 2. S. 290.)

Da nun einmal das Gesetz nicht ausdrücklich sagt, wer verleumdet und wer unverleumdet ist, so ist es gewiß

Digitized by Google

richtig, wenn man dem Gerichte, dessen Untersuchung und Ermessen es überläßt, die Glaubwürdigkeit eines einzelnen Zeugen in jedem concreten Falle zu beurtheilen, so wie es in den Ländern, wo öffentliches Verfahren und Geschwornengerichte eingeführt sind, diesen überlassen ist, einen Zeugen für glaubwürdig oder für verdächtig zu halten. Es ist nämlich baarer Unsinn, behaupten zu wollen, daß ein Mensch, der wegen „Mauserei," unzüchtigen Lebenswandels ꝛc., zu einer selbst entehrenden Strafe verurtheilt ist, dadurch den Willen verloren hat, die Wahrheit dem Gerichte zu sagen, dadurch eine Gleichgültigkeit oder gar Nichtachtung des Eides erlangt hat, so daß man bei ihm voraussetzen könne, er werde eben so leicht eine wahrhafte als eine unwahre Aussage beschwören. Ist doch in allen übrigen Puncten die Rechtsfiction vorhanden, daß der Bestrafte durch die Strafe gebessert worden ist, daß er, sobald sie überstanden ist, in alle früheren Rechte wieder eintritt; warum soll denn nur hier eine Ausnahme Statt finden, und die entgegengesetzte Rechtsfiction auf ihn für die ganze Zeit seines Lebens dahin ausgedehnt werden, daß man an seine Wahrheitsliebe, an seine Rechtlichkeit nie mehr glauben wolle, auch wenn er eine Reihe von Jahren nach erlittener Strafe im Rufe der Unbescholtenheit gestanden hat? —

Was nun den Zeugen Wisser betrifft, so ist von ihm eine kleine Deube an Weißenähren eingestanden, sonst nichts. Bestraft, in Untersuchung gezogen ist er nie. Der Richter nicht allein, auch die vox populi wird ihn um deswillen nicht für fähig halten, einen Meineid zu begehen, noch weniger ihm eine Rache zutrauen an dem Schwiegersohne, weil der Schwiegervater dem Zeugen eine Wohnung zu vermiethen geweigert hat, eine Rache um so unbedeutenden Gegenstand, die den, welchen sie betrifft, auf das Schaffot bringt! Selbst der Defensor, welcher die Glaubwürdigkeit des Zeugen angreift, wagt das nicht zu behaupten. Um die falsche Anklage zu motiviren, erfindet er einen Zusammenhang. „Wisser hat die Absicht gehabt, eine leichte (?) Rache zu nehmen, und dem Inq. Furcht einzujagen. Darum erzählt er mehren Leuten das Geschehene, oder vielmehr seine Erfindung. Als er aber sieht, daß Ernst aus der Sache wird, mag er sich nicht als Lügner prostituiren, und beharrt daher vor Gericht bei seinen Angaben."

Digitized by Google

— Daß ſolche Phantaſien keiner Widerlegung bedürfen, verſteht ſich von ſelbſt. Wiſſer muß daher als durchaus unverdächtiger Zeuge gelten.

Der Altentheiler Wentorf und deſſen Ehefrau ſind gleichzeitig mit abſolut tödtlichen Kopfverletzungen, die unter ſich eine große Aehnlichkeit haben, auf der nämlichen Diele, in geringer Entfernung von einander liegend, der Mann todt, die Frau ſterbend, gefunden worden. Es entſteht unter dieſen Umſtänden, die auch von dem Inq. als richtig beſtätigte, dringendſte Vermuthung, daß beide Eheleute durch gleiche Veranlaſſung ihr Leben einbüßten. Krumme, ſcharfeckige, 14 bis 19 Pfund ſchwere Hölzer, aus einer Höhe von 12 bis 20 Fuß (S. 277) herabfallend, ſollen nach der Angabe des Inq. die Verletzungen bewirkt haben. Solche Hölzer, einige unter ihnen an den Ecken mit Blut befleckt, lagen in großer Menge auf der Diele, wo ſich die Leichen befanden, umher. Ihre Gewalt war nach dem Gutachten der Aerzte weit mehr als hinreichend, die vorgefundenen Verletzungen hervorzubringen, „überall, wo ſie trafen, würden ſie eben ſo unwiderſtehlich alle Knochen zerbrochen haben.“ Da nach des Inq. Erzählung die Felgen in Maſſe fielen, ſo dürfte die Wirkung ihres Treffens und Auffallens wohl eher nach dem Geſammtgewichte der fallenden Maſſe zu ſchätzen ſein, als nach der Schwere einer einzelnen Felge. Es iſt dies ein Grund mehr, der Behauptung der Aerzte vollen Glauben beizumeſſen, daß die Felgen, aus ſolcher Höhe herabfallend, die zerſtörendſten Wirkungen hervorbringen mußten, vielleicht ſogar ein Grund, anzunehmen, daß die namentlich am Kopfe des Altentheilers vorgefundenen Verletzungen nicht einmal ſtark genug waren, um dem Auffallen eines ſolchen Felgenhaufens zugeſchrieben zu werden. Nun war der Körper Wentorf's vom Kopfe bis zu den Füßen mit den Felgen ſo bedeckt, daß man nichts von ihm ſehen konnte; bei der Frau lagen ſie nach Sick's Angabe etwa 4 Fuß hoch auf Kopf und Schultern. Deſſenungeachtet iſt außer den Kopfverletzungen an beiden Leichnamen nicht die geringſte

Digitized by Google

Verletzung (mit Ausnahme der unbedeutenden Hautschärfungen an den Händen des Alten) gefunden worden. An dem Kopfe des Mannes befanden sich sieben, an dem der Frau sechs offene Wunden, wovon einige nach der Erklärung der Aerzte zweimal getroffen sein müssen; außerdem an beiden Köpfen mehre Quetschungen. Schon durch die große Anzahl von Verletzungen einzig und allein an den Köpfen, wird die Unwahrscheinlichkeit auf das Aeußerste erhöht, und fast augenscheinliche Gewißheit erlangt darüber, daß die Wunden nicht von den Felgen verursacht sein können, weil die herabfallenden sonst auch andere Theile des Körpers hätten treffen müssen. — Nach der Erzählung des Inq. sollen die Felgen sowohl auf den Mann, als auch etwas später auf die Frau, jedesmal zugleich, in Masse auf einmal, gefallen sein. Es scheint nun freilich, man könne hierin einen Grund für die Möglichkeit erkennen, daß bei aufrechter Stellung der Getödteten, bei welcher, von oben betrachtet, der Kopf eine beinahe gleich große Fläche, wie der übrige Körper, darbietet, nur die Köpfe getroffen sind. Allein diese Erklärungsart ist unzulässig, weil

a) nach der Vertheilung der Wunden an verschiedenen Seiten der Köpfe, besonders bei dem des Mannes, es schlechterdings nothwendig werden würde, eine während des Auffallens des Holzes eingetretene Veränderung der Körperlage anzunehmen. Bei dem Manne müßte sogar eine mehrmalige Veränderung der Lage des Kopfes während der Entstehung der Wunden Statt gefunden haben, wenn diese durch fallendes Holz veranlaßt wären. Stehend könnte er nur die Wunden am Scheitel 6 und 7 und allenfalls die Stirnwunde 5 (Taf. III. 4. c) erhalten haben. Die Wunden 1, 2, 3 (Taf. III. 5. a b c) setzen eine Lage auf dem rechten Ohre voraus; die Wunde (Taf. III. 4. d) muß er dagegen, entweder auf dem linken Ohre, oder grade auf dem Rücken liegend erhalten haben, bei welcher Lage auch die Entstehung der Quetschung, wodurch das Nasenbein vom Stirnbein getrennt ward, am Leichtesten erklärt werden kann. (S. 278, 4.) Für den Eindruck am Hinterhauptbeine bliebe auch dann noch eine genügende Ursache unausgemittelt. (S. 278 a. E.) — Bei der Frau bliebe die Zerstörung der Gegend der rechten Schläfe unerklärlich, wenn man auch

annimmt, daß sie in gebückter Stellung die Wunden am Hinterkopfe erhielt (Taf. III. 7).

b) Weil die Wunden, besonders bei der Frau, sich größtentheils so dicht neben einander befinden, daß sie bei der Breite der Felgen, wenn sie auch alle nur mit ihren schmalen Endseiten anschlugen, dadurch gleichzeitig nicht entstehen konnten. Anzunehmen, daß mehre Felgen gleichzeitig die Wunden schlugen, ist durchaus unzulässig, da die meisten Wunden sich so nahe sind, als die scharftreffenden Kanten zweier neben einander fallender Felgen sich nicht kommen konnten, wobei noch dazu die gebogene Form derselben das Auffallen mehrer in einem so kleinen Bezirke nothwendig erschweren mußte. Wollte man aber mit dem Defensor ein rasches Nacheinanderfallen der verwundenden Hölzer annehmen, so würde man nach Sick's Erzählung genöthigt sein, sich das successive Auffallen der einzelnen Felgen in so kleinen Zeitzwischenräumen zu denken, wie es etwa nur bei ganz kleinen Körpern, die den Raum, den sie erfüllen, in fast unmerklicher Zeit wechseln können, denkbar wäre, nicht aber bei Massen von solchem Umfange, wobei nothwendig jedesmal ein merklicher Zeitraum Statt finden mußte, bevor nach dem Fallen, Anschlagen und Abprallen einer Felge, den nach ihr fallenden zum ferneren Treffen des Schädels wieder freier Raum gegeben sein konnte.

c) Weil einige Wunden nach dem S. 283 (Z. 9 v. o.) erwähnten zweiten Gutachten der Aerzte zweimal getroffen sein müssen. Der Voraussetzung, daß diese Wunden bei beiden Altentheilern jedesmal durch zugleich fallende Hölzer geschlagen seien, widerspricht gradezu der Befund, und der Voraussetzung, daß sie durch successives Fallen entstanden sind, steht die physische Unmöglichkeit entgegen. Auch mit dieser letzteren Entstehungsart ist weder Sick's eigene Erzählung, noch der Befund vereinbar. Letzterer nicht, weil es unglaublich ist, daß nach dem Anschlagen der ersten Felgen auf den Kopf, wodurch der Körper zu Boden gestreckt und die Stellung und Lage des Kopfes verändert werden mußte, von den später fallenden Felgen abermals nur der Kopf, und zwar nicht nur mehre Male und zum Theil, wie die gabelförmigen Wunden beweisen, wieder an derselben Stelle und in ähnlicher Richtung, wo und wie er zu-

Digitized by Google

erst getroffen worden, sondern auch an zwei, ja an drei verschiedenen Seiten verwundet sein sollte, wobei jedoch der ganze übrige Körper ohne alle Verletzung geblieben wäre. Bei der Frau insbesondere kommt noch die auffallende Erscheinung hinzu, daß sich zwischen Scheitel und Hinterkopf eine Reihe parallel und in gleicher Höhe miteinander laufender Wunden befindet, wovon ein Theil noch dazu in fast gleicher Richtung doppelt getroffen worden ist (S. Taf. III. 7, a, b, c, d, f.). Diese Erscheinung muß einen Grund haben, der bei angenommener Entstehung der Wunden durch haufenweise fallendes Holz vergebens gesucht wird. Nicht weniger auffallend ist es, daß mehre der zweimal getroffenen Wunden an beiden Personen, allem Anscheine nach, von einem und demselben verletzenden Körper zweimal getroffen wurden, besonders die dritte Wunde der Frau (Taf. III. 7 c.) und die lange Wunde am Kinnbacken des Mannes (Taf. III. 5 a). Haben auch die Felgen eine ähnliche Form unter sich, so bieten sie doch so viele Ecken und Seiten dar, daß es unglaublich wird, daß durch ein bloßes Ungefähr immer nur zwei gleiche, und zwar solche, welche geeignet waren, klaffende Wunden hervorzubringen, an einer Stelle zusammengetroffen sein sollten.

Nach der ärztlichen Beschreibung der Wunden war eine am Scheitel des Mannes befindliche so gestaltet, als wenn ein schneidendes Instrument schräge eingedrungen wäre; die lange Wunde an des Mannes Kinnbacken wird dem Ansehen nach „gehauen" genannt. Von der ersten Wunde über dem linken Ohre der Frau heißt es: „sie sah aus, wie geschnitten." Der Behelf, dessen Sick sich zu bedienen versucht hat, daß wenn Wunden da wären, die nicht von Holz herrühren könnten, solche von bösen Menschen hinterher gemacht sein müßten, ist an und für sich abentheuerlich.*) Ueberdies lassen sich Wunden, die nach dem Tode gemacht sind, sehr leicht von solchen, die dem Lebenden zugefügt wurden, unterscheiden, und würde dies von den Aerzten unfehlbar bemerkt worden sein. Das Gut-

*) Aber charakterisirend für die Persönlichkeit dieses Menschen. D. H.

achten der Aerzte geht dahin: es sei eine Unmöglichkeit, daß die an den Leichnamen vorgefundenen, vielen, zum Theil parallelen, in einem so kleinen Bezirke nebeneinander befindlichen Wunden, blos an den Köpfen, von dem Holzsturze herrühren könnten (S. 281 f.). Der Defensor hat hierzu gesagt, diese Behauptung der Aerzte beruhe nicht auf Gründen der Wissenschaft, sondern sei auf allgemeine Erfahrungssätze gebaut, die unter die Beurtheilung des gesunden Menschenverstandes fielen. Die Richtigkeit dieser Bemerkung muß im Allgemeinen zugegeben werden; allein für den Richter ist es doch immer wichtig, daß zwei beeidigte Aerzte im Angesichte der Wunden und der mit Blut gefärbten Felgen, nach sorgfältiger Untersuchung und Erwägung, eine Meinung aussprechen, wichtiger, als wenn dies von einem Andern, der blos mit gesunden Sinnen und Verstandeskräften, ohne Einsicht in die Gründe ärztlicher und physicalischer Wissenschaft, geschehen wäre. Auf jeden Fall muß dieses Gutachten, wenn es auch nicht beweisen könnte, daß die Wunden durch Herabfallen der Felgen unmöglich haben verursacht sein können, doch dem Richter darüber einen vollständigen Beweis an die Hand geben, theils daß die vorgefundenen Verletzungen durch Schlagen mit einem zum Theil scharfen, zum Theil stumpfen Instrumente entstanden sein können, theils daß die aus der gegebenen Höhe herabgefallenen Felgen an jedem Theile des Körpers, welchen sie trafen, zerstörende Wirkungen nothwendig hervorbringen mußten.

Daß mehre der bisher als unbegreiflich und auffallend gerügten Erscheinungen sich gleichzeitig bei zwei Personen vorfinden, läßt den Gedanken an ein zufälliges Zusammentreffen ungewöhnlicher Umstände noch weniger aufkommen. — Mit den blutigen Kleidungsstücken der Erschlagenen ward am Tage nach ihrem Tode der Gerichtscommission eine, der alten Wentorf zugehörige, Mütze, welche jedoch damals von dem an ihr klebenden Blute durch Wasser schon gereinigt worden war, übergeben. In dieser fand sich vorne ein starker Einschnitt, welcher schwerlich von fallendem Holze herrühren konnte. Eben so unwahrscheinlich ist es, daß er bei der Reinigung entstanden sein sollte, vielmehr kann man annehmen, daß er schon vor dem Tode der Alten existirte. Da der Einschnitt

Digitized by Google

sich vorne an der Mütze befand, die Wunden aber am Hinterkopfe gefunden waren, so ist darauf inquirirt worden, ob die Alte die Mütze vielleicht verkehrt aufgehabt haben möchte. Es bedarf aber dieser Annahme, um den Zusammenhang des Einschnittes und der Verwundungen vollkommen glaublich zu finden, gar nicht, da mehre Zeugen aussagen, daß die Mütze der Altentheilerin im Nacken hing. Ward sie nun etwa bei dem ersten Schlage mit der Oehr der Art, welcher nach Wisser's Aussage den untern Theil des Hinterkopfs traf, so zurückgeschoben, so konnte gar leicht einer der folgenden Hiebe, die den obern Theil des Hinterkopfes trafen, den Einschnitt an dem vordern Rande der Mütze hervorbringen.*)

Die Felgen lagen vor dem Herabstürzen auf zwei Schlenten (Taf. IV. K u. L), denen zwei Balken des Hauses, etwa (?) 8 Fuß von einander entfernt, zur sichern Stütze dienten (Taf. IV. A und B). Sie lagen über dem ersten Fach, in drei mit einander verbundenen Stapeln, welche bis unter das Strohdach hinaufreichten. Nach der Vermuthung des Inq. (S. 284) soll ein Windstoß auf das Dach und dieses auf den Felgenstapel gedrückt haben; hierdurch habe eine der Schlenten (Taf. IV. L) ihren Stützpunct verloren, indem das auf dem vordern Balken ruhende (dicke) Ende abgeglitten sei; so wäre das Holz zum Fallen gebracht worden. — Die Stapel sind von Sick selbst mit Hülfe seines Lehrburschen aufgesetzt. Beide sagen, das abgeglittene Ende der Schlente habe auf der ganzen Breite des Balkens geruht, welcher nach angestellter Messung eine grade Basis von 8 Zoll und außerdem nach der Seite zu, wo das Holz lag, eine schräge Fläche von 2 Zoll darbot. (Taf. III. 3.) Durch einen Druck auf die Mitte des Felsenstapels konnte zwar, indem die Schlente dadurch gekrümmt ward, das Ende der letzteren dem Rande des Balkens vielleicht um etwas näher gerückt werden. Es ist aber unter den gegebenen Bedingungen, zu deren Bestärkung dient, daß Sick sich noch am Tage zuvor von dem

*) Wisser hatte an der Frau eine „buntrothe" Mütze, Sick „eine blutige heruntergeschobene" Mütze, Claus Burmeister „eine Mütze ihr im Nacken sitzend," gesehen, so auch die Dose und Schmidt.

sichern Stande des Holzes selbst überzeugt hatte, unglaublich, daß wirklich jene Ursache das Abgleiten bewirkt habe, denn

1) ist es nicht zu begreifen, wie bei noch so großer Kraft des Windes das Dach, zumal in einem Abstande von nur 4 bis 5 Fuß von seinem untern Ende, wo die vordere Wand des Hauses einen festen Widerstand gewährte, sich so tief hätte senken können, um jenen Druck hervorzubringen;

2) konnte auch die 5 bis 6 Zoll dicke Schlente, die seit 9 Monaten, und vielleicht länger, auf dem Boden lag, also trocken war, schwerlich durch vermehrten Druck so weit gekrümmt werden, daß das Abgleiten von der Unterlage dadurch erfolgte, vielmehr ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie weit eher hätte zerbrechen müssen. —

Es sind nur drei Ursachen denkbar, die das Abgleiten der Schlente von dem vorderen Balken bewirken konnten: a) wenn an dem in das zweite Fach hinüberragenden dünnen und längern Ende der Schlente gezogen ward. Nimmt man Sick's Erzählung für wahr an, so konnte dies nicht geschehen sein; b) wenn einer von den Balken, auf denen die Schlente ruhte, seine Stelle veränderte, ohne daß zugleich der andere Balken die Bewegung desselben mitmachte. Möglich war dies nach den Umständen nur, wenn die Vorderwand des Hauses (Taf. IV. A) nach außen überweich, die Seitenwand aber, die dem zweiten Balken zur Stütze dienten, unverrückt blieb. Daß dem nicht so gewesen ist, hat die Localbesichtigung bewiesen; c) wenn ein auf die Mitte der Schlente oder des auf derselben liegenden Felgenstapels wirkender Druck die Schlente dergestalt krümmte, daß dadurch die Endpuncte derselben sich um soviel näherten, als die Breite ihrer Unterlage am vordern Ende betrug. Dies ist der von Sick vorausgesetzte Fall, und der einzige, der, nach den gegebenen Voraussetzungen (a und b) an sich als möglich gedacht werden kann.

Da der Holzstapel bis dicht unter das Strohdach reichte, so konnte dasselbe vom Sturm gepreßt, vielleicht einen starken Druck auf die Felgen ausüben. Leicht begreiflich durfte dieser Druck sich aber nicht bis zu den Puncten, wo die Schlente auf den Balken lagen, diese also Widerstand lei-

Digitized by Google

ſteten, erſtrecken, ſondern mußte lediglich in der Mitte zwiſchen beiden Balken Statt finden. Nun läßt es ſich aber mathematiſch berechnen, wie weit ſich das Dach und mittelbar durch deſſen Druck die Schlente ſenken mußten, um dieſe, zwiſchen den Balken 8 Fuß, lange Schlente durch Krümmung zum Abweichen zu bringen. Lag das dicke Ende der Schlente nur 6 Zoll über die äußerſte Seite des Balkens [deſſen Abrundung (Taf. III. 3) hierbei noch gar nicht einmal in Betracht kommen ſoll] hinaus, ſo war dazu, nach angeſtellter Berechnung, wobei noch der günſtigſte Fall angenommen wird, daß das auf dem zweiten Balken liegende längere Ende ſich durchaus gar nicht bewegte, ein Druck erforderlich, unter dem ſich die Mitte der Schlente zwiſchen beiden Balken um reichlich 14½ Zoll niederbeugen mußte. Es iſt aber in der Wirklichkeit weder eine ſolche Senkung des Dachs, noch eine ſo ſtarke Krümmung der Schlente denkbar. In letzterer Beziehung gewährt die Vergleichung einer Abhandlung Büffon's über die Stärke des Holzes,*) welche claſſiſch genannt werden kann, weil ſie ſich auf eine große Anzahl der ſorgfältigſten Verſuche gründet, ein vorzügliches Intereſſe. Man findet dort, daß bei einem 5′ langen, 5″ im Gevierte haltenden Balken von ganz friſchem Eichenholz, der dem Zerbrechen unmittelbar vorhergehende, alſo höchſt mögliche Grad der Krümmung, 5″ betrug, und bei einem Balken gleicher Länge und von 4″ Dicke, iſt dieſe Krümmung auf 3″ 9‴ bis 4″ 8‴ angegeben.

Geſetzt nun auch, man wollte eine gleiche Krümmbarkeit bei trocknem wie bei friſchem Holze annehmen, was bekanntlich nicht der Fall iſt, ſo leuchtet es ein, daß die Schlente, ſtatt der berechneten 14½ Zoll, ſich kaum 5 Zoll hätte biegen können, ohne zu zerbrechen, woraus wiederum folgt, daß wenn ſie wirklich abgeglitten wäre, ſie nur etwa einen halben Zoll weit auf dem Balken aufgelegen haben könnte, und alſo nicht einmal die grade Fläche deſſelben, die erſt 2″ von deſſen äußerſter Kante anfängt, (Taf. III. 3) berührt haben müßte. Endlich iſt auch nach

*) Ueberſetzt nach den Mémoires de l'academie des sciences im Hamburgiſchen Magazin Bd. 5 St. 2 und 5.

der Beschreibung des Sick und seines Lehrburschen, wie sie die Felgen aufgebaut (nämlich „in 3 untereinander fest verbundenen, auf einer Brücke von Felgen ruhenden Stapeln, so daß das Ganze eine feste Mauer bildete"), schlechterdings nicht denkbar, wie ein noch so starker Druck, war er auch blos auf die Mitte des ganzen Stapels zwischen beiden Balken gerichtet, eine irgend merkliche Biegung der Schlente, auf denen die Felgenmasse ruhte, hätte hervorbringen können, da eben nach jener Bauart des Stapels sich der Druck nothwendig auf die ganze Länge der Schlente, so weit sie mit den Felgen in Berührung war, vertheilen, und somit die vorausgesetzte Wirkung grade zu unmöglich werden mußte.*)

Es entstand bei dem Abgleiten, nach Sick's Erzählung, ein knarrendes Geräusch, dann fielen etwa 60 oder 70 Felgen auf Ein Mal mit einem Knalle, wie bei einer Pulvererplosion, auf den Alten herunter. Sick rief nach dessen Frau, die sogleich auf der Diele erschien, und auf ihren Mann zueilte. Sick, nun erst aus der Werkstatt hervortretend, sah, daß das dicke Ende der Schlente, vom Balken abgeglitten, einen Fuß unterhalb desselben in freier Luft schwebt; wie es sich „gestackt" haben könnte, weiß er nicht. Er warnt die Alte, und will sie zurückhalten, da stürzen sämmtliche noch übrige Felgen, die größere Masse, mit der Schlente herunter.. Dieser Fall dauerte etwas länger als der erste. Die Frau ward davon erschlagen.

Das Schweben der von vielen Felgen beschwerten Schlente in der Luft, ohne Stützpunct würde eine Absurdität sein. Nähme man aber auch an, daß das abgeglittene Ende der Schlente, 1 Fuß unterhalb ihrer bisherigen Unterlage, einen neuen Ruhepunct hätte finden können, so bleibt es doch immer sehr bedenklich, daß dieser grade nur so lange und nicht länger hingereicht haben sollte, die Last zu tragen, bis auch die Frau so weit auf der Diele fortgeschritten war, daß sie durch den zweiten Fall

*) Hätte dann nicht auch die „unverrückt liegen gebliebene" Schlente, (Taf. IV. K), auf welcher der Felgenstapel doch auch mit ruhte, sich verrücken müssen? D. H.

Digitized by Google

getroffen werden konnte. Wäre es denkbar, daß das Abgleiten der Schlente durch Krümmung entstanden sei, so könnte man freilich auch nicht die Möglichkeit läugnen, daß das abgewichene Ende etwa 1 Fuß unterhalb des Balkens an der Wand wieder einen Haltpunct habe finden können, selbst wenn die Wand als durchaus senkrecht und ohne hervortretende Unebenheiten gedacht würde. Da nämlich der Druck des Daches auf die Felgen zu wirken wieder aufhören mußte, sobald die Schlente soweit nachgegeben hatte, daß sie abglitt, so mußte auch zu gleicher Zeit die durch die Krümmung entstandene Verkürzung der Schlente vermöge ihrer Elasticität wieder abnehmen, und dadurch konnte vielleicht das abgewichene Ende derselben so heftig gegen die Vorderwand geklemmt werden, daß der Fall dadurch verhindert ward.

An der Vorderwand, unter der Stelle des Balkens, von welcher die Schlente abglitt, hingen eine große Holzsäge und eine Harke. Beide sind nach Sick's Aussage bei dem Herabsturz des Holzes hängen geblieben. Bei wiederholten Versuchen mit langsamer Hinwegziehung der Schlente fielen sie aber jedes Mal mit herunter. Durch das Ziehen konnte das Ende der Schlente vielleicht um ein Weniges weiter vom Rande des Balkens entfernt werden, als nöthig war, um das Fallen zu bewirken; nicht so bei dem ohne Ziehen bewirkten Abgleiten; um so gewisser mußte dann das unten hängende Geräthe herabgestoßen werden. Absurd ist die Hypothese, daß das Schweben der Schlente vielleicht durch Harke und Säge, die derselben einen Anhalt, einen neuen Stützpunct gegeben, habe veranlaßt werden können. Wäre dieses geschehen, so hätten, als die Schlente nun wirklich fiel, um so gewisser auch Harke und Säge mit herabstürzen müssen. Wurden diese Instrumente schon von der Schlente allein bei den Versuchen jedesmal zu Boden geworfen, so mußten sie unfehlbar ohne allen Widerstand fallen, wenn der Druck so vieler Felgen hinzukam. Als höchst wahrscheinlich ergiebt sich hieraus: daß die Schlente durch einen starken, schnellen Ruck (S. 320 a) von dem vordern Balken abgezogen ward.

Auch die Lage der Leichen — man mag sie nun so für richtig gelten lassen, wie Sick sie bezeichnet (IV. 1 2 a), oder

sie nach den Aussagen der Zeugen (IV. 3 4 5 b c) bestimmen, — macht es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß sie an den Plätzen, wo man sie liegend fand, von Holz getroffen wurden. War der alte Wentorf von Felgen erschlagen, die über die beiden zunächst der gewichenen Schlente liegenden Breter (Taf. IV. α β)*) durch die Breterluke (Taf. IV. γ) stürzten, so ist man genöthigt, sich ihn unter der ersten Oeffnung des Bodens (γ) stehend, und zwar, weil die Felgen dahin nur im Bogen fallen konnten, ziemlich in der Mitte derselben zu denken. Nun ist er auf den Rücken gefallen, mit nach der Werkstatt gewandtem Gesichte. Dabei können die Füße ihre Stelle nicht, oder doch nur wenig verändert haben; der Körper mußte also nothwendig ganz unterhalb der Bodenöffnung zu liegen kommen. Gleichwohl lag nach Sick's eigener Bezeichnung kaum der Kopf Wentorf's unter jener Luke, und die Ansicht der Zeichnung (Taf. IV. 1 2) ergiebt, daß hiernach seine Füße, und also, während er noch stand, auch sein Kopf, sich ungefähr unter der Stelle, wo die abgewichene Schlente noch auf dem zweiten Balken (B) ruhte, sich hätten befinden müssen. Zwischen der Schlente (L) und dem nächsten Brete (α) konnte aber, besonders in der Nähe des zweiten Balken (B), nicht eher eine breitere Oeffnung, die einen ganzen Haufen Felgen durchließ, entstehen, als bis die Schlente (L) ganz gefallen war. Es ist daher gar nicht einzusehen, wie der alte Wentorf dort auf die von Sick beschriebene Weise von den Felgen hätte erschlagen werden können. Die Mehrzahl der Zeugen und zugleich diejenigen, welche sich am Bestimmtesten darüber äußern, und bei denen sich eine genauere Beobachtung voraussetzen läßt, wie Marx und Knaack, die den Alten unter dem Holze hervorgezogen, setzen aber den Ort, wo derselbe lag, noch bedeutend weiter nach der Werkstätte hin, (Taf. IV. 3 u. 4), wobei namentlich die Aussage der jüngeren Burmeister, daß des Alten Füße am Haublock gelegen (Taf. IV. G H. L), von Wichtigkeit ist. Da die Angaben des Marx und des Knaack

*) Uebrigens als „morsch und unsicher" bei der Localbesichtigung (S. 276) bezeichnet. D. H.

(S. IV. 3 und 4) in Hinsicht der Stelle, wo der Kopf gelegen hat, nur um weniger als 2 Fuß unter sich differiren, Knaack auch namentlich behauptet, sich nur allenfalls um ein Paar Zoll irren zu können, so ist nicht anzunehmen, daß die Mitteljahl beider Angaben um 3 bis 4 Fuß abweichen werde, weshalb Sick's Behauptung, daß der Kopf unter der Oeffnung (γ) gelegen, wenig Glauben verdient.

Wenn, der Erzählung Sick's gemäß, die Schlente (L) vollends herabstürzte, als der alte Wentorf schon auf dem Platze lag, wo er gefunden ist, so fiel nothwendig ein großer Theil der oben noch liegenden Felgen, da diese hauptsächlich nach der Seite, auf welcher sie ihren Stützpunct verloren, mithin rechts nach der Diele zu, ihre Richtung nehmen mußten, grade auf den Leib oder die Beine des Alten. Auf dasselbe Resultat führt die Angabe Sick's, daß der Kopf der Frau, auf welchem und zwar nicht weiter als bis über die Schultern, etwa 4 Fuß hoch, die Felgen gelegen, neben den Knieen des Alten, oder doch neben seinen Füßen sich befand, indem nicht glaublich ist, daß unter diesen Umständen auch die Beine des Alten nicht mitgetroffen sein sollten. Durch das Gutachten der Aerzte ist aber bewiesen, daß weder Leib noch Beine des Alten von den Felgen getroffen wurden. Ueberdies liegt in Sick's Angaben über die Lage der Leichen ein bedeutender Widerspruch. Des Alten Füße sollen erst gegen 5 Fuß von der Werkstätte entfernt, und die Frau, die Füße nach ihrer Stube, mit dem Kopfe an des Mannes Knieen gelegen haben. Hiernach bezeichnet er die Stelle, wo des Alten Kopf gelegen, etwa 9 Fuß von der Werkstätte entfernt, so daß zwischen dieser und Wentorf's Füßen etwa 4 Fuß Raum blieben. Dann bestimmt er die Lage der Frau wieder kaum $2\frac{1}{2}$ Fuß von der Werkstätte entfernt. Diese Widersprüche entspringen anscheinend aus dem Bestreben, den Kopf des Alten, den Knaack und Marx ungefähr $5\frac{1}{2}$ Fuß von der Werkstätte entfernt sahen, weiter nach der Diele zu unter die Bodenöffnung γ, wo seiner Meinung nach das Holz ihn eher treffen konnte, zu bringen, während er zugleich suchte, die Lage der Frau mit der von den ersten Zeugen gesehenen möglichst in Uebereinstimmung zu erhalten. Es wird hierbei ein Mangel der Obduction bemerkbar, daß nämlich an beiden Leichen die Körperlänge

nicht gemessen wurde. Nach den Zeugenaussagen ist aber der Mann ein kleiner, gebrechlicher Mensch gewesen.

Auch die Frau ward anscheinend sogar an der Stelle, wo nach Sick's eigner Angabe ihr Kopf gelegen hat, durch den grade über ihr befindlichen Balken und die liegen gebliebenen Schlenten, von denen rechts das Holz fallen mußte, geschützt. Wie viel weniger konnte ihr Kopf da getroffen werden, wo sie nach der Lage ihrer Füße gestanden haben muß, als das Holz fiel! Ja die etwas gebückte Stellung, in welcher die Alte sich nach Sick's, wiewohl schwankender Aussage, befunden haben soll, als das Holz sie traf, kann zwar einigermaßen glaublich machen, daß ihr Kopf, da sie vorne über fiel, etwas näher an der Stelle, wo ihre Füße standen, zur Erde kam, als es bei ganz aufrechter Stellung möglich gewesen wäre; indessen ist es doch immer sehr unwahrscheinlich, daß sie von den Felgen am Kopfe getroffen, so hätte fallen sollen, daß nur Kopf und Schultern von Holz bedeckt wurden. Wohl hätte die Frau durch einen plötzlichen Sturz des Holzhaufens gleichsam in sich zusammengequetscht werden können; da sie aber ausgestreckt auf dem Leibe lag, so ist auch anzunehmen, daß ungefähr da, wo die Füße lagen, und nicht an der Stelle, wo der Kopf den Boden berührte, ihr Standpunct war, als sie vom Holze getroffen wurde. Die Aussage der ersten Zeugen, Burmeister's und der Dose, kann übrigens über die Stelle, wo die Frau getroffen sein soll, keinen Beweis abgeben, obgleich Sick behauptet, die Zeugen hätten die Alte da liegen sehen, wo sie befallen ward, weil beide Zeugen einstimmig aussagen: Sick habe ihnen damals gleich mitgetheilt, daß er die Frau schon unter dem Holze herausgezogen habe (S. 291 Note). Da jedoch Sick an einer andern Stelle sagt, (S. 293), er habe die Alte, als er sie ganz von Felgen befreit, nur etwas zurückgezogen (das Anlehnen an die Leiter geschah später), so wird zu seinen Gunsten anzunehmen sein, daß die Zeugen sie, so herausgezogen, zuerst sahen. Alsdann trifft ungefähr die Stelle mit Sick's Bezeichnung zu.

Nach diesen Bemerkungen erhält die Aussage des beeidigten Zeugen Burmeister: daß ihm die Sache gleich verdächtig vorgekommen sei, und es ihm geschienen habe, als habe der alte Wentorf da nicht von herabgefallenem Holze

erſchlagen ſein können, wo er lag, ein nicht unbedeutendes Gewicht, wenn er auch gleich die Gründe dieſes Urtheils nicht näher angiebt. Eben dieſer Burmeiſter und die gleichfalls beeidigte Doſe verſichern aber auch, daß die den Alten bedeckenden Felgen nicht unordentlich, wie ſie zu fallen pflegten, ſondern ordentlich, „ſchier," „wie ein Dach," „wie von Menſchenhänden gelegt," in einer Lage über ſeinem Körper verbreitet geweſen wären. Von der jüngern Burmeiſter wird beſtätigt, daß ihr Schwiegervater dieſes gleich äußerte, als ſie aus der Sick'ſchen Kothe nach Hauſe gekommen waren. (Vergl. Seite 294, 295, in Verbindung mit Seite 297, Abſatz 1.)

Sick erzählt: Nachdem er, in der Werkſtätte ſtehen bleibend, die Alte gerufen, kam dieſelbe aus ihrem Zimmer, und rief im Heranlaufen gegen die auf ihrem Manne liegenden Felgen: „ach Gott, min Mann, min Mann!" Sick, der nun auch aus der Werkſtätte zwiſchen Haublock und Hobelbank (Taf. II. S und L) hervortrat, ſah oben die Schlenke abgewichen und ſchwebend, warnte die Alte: „es komme noch mehr Holz;" ſie erwiderte: „et is doch min Mann!" Die Warnung, die Antwort der Frau, alles dies konnte nach dieſer Erzählung nicht eher geſchehen, als bis Sick auf die Diele getreten war. Er will aber nicht eher die Werkſtatt verlaſſen haben, als bis die Alte an derſelben vorbeigekommen war, dann will er ihr auch noch nachgelaufen ſein, und ſeine Hand nach ihr ausgeſtreckt haben, um ſie zurückzureißen, dennoch aber 1, 1½ oder 2 Schritte noch von ihr entfernt geweſen ſein, als ſie von dem Holze getroffen wurd! Dieſe ganze mit dem Cardinalpunct der Sick'ſchen Erzählung: dem zweimaligen Fallen des Holzes, ſo feſt verflochtene Handlung ſteht jedoch im auffallendſten Widerſpruche mit der Lage der alten Frau. Denn ihre Füße waren nach Sick's eigener Angabe und Bezeichnung auf dem Riſſe (Taf. IV. a) nicht weiter als 2½ Fuß von der Stelle in gerader Richtung entfernt, wo er die Schwelle der Werkſtätte überſchritten haben will, und er konnte daher, wenn er auch keinen Schritt vor- oder ſeitwärts that, bei der geringſten Bewegung, die er machte, faſt nicht umhin, die Alte zu berühren. Er kann ihr alſo nicht nachgelaufen, nicht, als ſie befallen

ward, 1 oder 2 Schritte von ihr entfernt gewesen sein. Die umsonst versuchte Rettung erscheint als erdichtet, und die Alte kann so, wie Sick es erzählt, nicht unter das Holz gekommen sein.

Wisser sagt eidlich aus, durch eine Spalte in der Hausthüre gesehen zu haben, daß während schon der alte Wentorf auf der folgenleeren Diele ausgestreckt und unbeweglich lag, Sick mit dem Oehr einer Art die von ihm herbeigerufene Frau Wentorf's mit sechs Hieben, wovon die drei ersten den Hinterkopf, die letzten drei den Vorderkopf derselben trafen, erschlug und dann eine an der Werkstätte stehende Leiter hinaufstieg, worauf sogleich mehre Felgen einzeln aus der Luke II auf den Boden, neben, nicht auf die Körper der Erschlagenen fielen.

Der Einwand des Defensors: Wisser's Behauptung, er habe an die Thür gepocht und gerufen, sei, wenn Sick die Mordthat wirklich begangen haben sollte, nicht glaublich, weil dieser ängstlich, überrascht zu werden, und gewiß auf jedes kleine Geräusch achtsam gewesen sein würde, widerlegt sich leicht. Der Defensor verwechselt den Augenblick vor der That mit dem Momente der Ausführung selbst. Erst als Wisser den Sick zuschlagen sah, klopfte er an die Thüre und rief: „lat in!" Leichter als durch die auf das Gelingen des Plans einzig gerichtete Aufmerksamkeit des Thäters scheint das Ueberhören des Klopfens und Rufens aus der Wuth sich erklären zu lassen, die, nach vielen Erfahrungen mit dem Beginnen der Ausführung einer Blutthat den Mörder ergreift, und die besonders Dem, der zum ersten Male in seinem Leben ein solches Verbrechen begeht, die Besinnung wohl für den Augenblick dergestalt rauben kann, daß er ein Geräusch, wie Wisser es hervorbrachte, nicht vernimmt. (Feuerbach merkw. Criminalfälle I. 93 — nachzulesen Bd. 10 dieser Annalen S. 312 Note, und Feuerbach ebendaselbst S. 168.) Damit stimmt auch Wisser's Bemerkung: „Sick werde ihn in der Hitze nicht gehört haben," ganz überein.

Daß Wisser wirklich Zeuge der That gewesen, ist vollständig erwiesen. Seine Ehefrau sagt aus, daß derselbe, als er Nachmittags drei Uhr zum Wasserholen ging, äußerte: er wolle zugleich bei Sick vorgehen, in dessen Wohnung er, wie bewiesen ist, zwei Tage vorher einmal vergebens gewe-

Digitized by Google

sen war, um zu bitten, daß er dort etwas Fleisch in den Rauch hängen dürfe. An dem nahen Teiche sahen ihn drei daselbst beschäftigte Wäscherinnen nach Niedersetzung seiner Eimer (Taf. I. A) zur Sick'schen Kothe gehen und bald, etwa 10 Minuten nachher, wieder herunterkommen. Drei in der nahen Hofscheune (Taf. I. B) dreschende Männer sahen ihn zu derselben Zeit von der Sick'schen Kothe herabkommen und dem Teiche zugehen. Bevor noch der Tod der Altentheiler durch Sick bekannt geworden, erzählte Wisser das von ihm Gesehene mehren Personen. Seine Erzählung trifft in mehren Nebenpuncten, die nur ein Gegenwärtiger wissen konnte, mit der Angabe des Sick zusammen. Dahin gehört der Umstand, daß der Tod des Mannes dem der Frau voranging, daß Wisser den Sick rufen hörte: „Nabarsche kam se gaut herut, wat fehlt eren Mann?" und daß sie auf diesen Ruf herausgekommen sei, welche Angabe mit Sick's Aussage, daß er sie mit wenn auch nicht denselben, doch ziemlich gleichlautenden Worten gerufen habe (S. 285), worauf sie herausgekommen sei, übereinstimmt; Wisser sah die alte Wentorf nach der Stelle, wo ihr Mann lag, zu gehen, und hörte ihren Ruf: „ach Gott, min Mann, min Mann!" Wisser gewahrte die an der Werkstätte stehende Leiter, sah ferner viele Felgen vom Boden herab fallen, giebt die Kleidung der alten Wentorf und des Sick richtig an, u. s. w.

Sick sagt: Das Holz fiel in Masse zu zweien Malen, in einer kurzen Zwischenzeit, und tödtete so nacheinander beide Altentheiler. Allein Wisser bezeugt: Erst nachdem beide Alte todt auf der Diele lagen, fielen einzelne Felgen vom Boden auf die bis dahin felgenleere Dielen; nahe bei dem Teiche vernahm er hinter sich, in der Sick'schen Kothe ein großes „Gepolter", und noch unten am Teiche hörte er einen fortdauernden Lärm, wie vom fallenden Holze verursacht. Die drei Drescher erblickten, als sie zuerst ein „Gepolter" in der Sick'schen Kothe hörten, den Wisser von dort herab dem Teiche zugehend, in der Nähe der 6 Ruthen von der Kothe entfernten Schmiede. (Taf. I.) Einer von ihnen will gleich darauf ein zweites „Gepolter" gehört haben; die andern Beiden sagen: das Lärmen mit dem Holze dauerte „eine ganze Weile," wohl „fünf Minuten;" auch will einer der Letzteren ganz genau wissen,

Digitized by Google

daß er damals, als sie den gleich darauf mit seiner Wasserkracht an der (etwa 20 Ruthen von der Sick'schen Kothe entfernten) Hofscheune vorübergehenden Wisser über die Ursache jenes „Gepolters" befragten, noch immer Holz fallen hörte. Die große Wichtigkeit der von den drei Dreschern gegebenen Erklärung (S. 290 f.): daß sie, als das erste Gepolter gehört ward, zugleich Wisser von der Sick'schen Kothe herabkommend, in der Nähe der Schmiede erblickten, und noch „eine ganze Weile" hernach das „Poltern" vernahmen, fällt in die Augen. Es giebt, im Verein mit dem Wisser'schen Zeugniß, diese dreifache beeidigte Aussage den concludentesten Beweis, daß Sick's Vorgeben vom Tode der Alten durch den Holzeinsturz erlogen ist. Auch Claus Burmeister hat das „Poltern" in einer langen Andauer gehört. Erst eine Weile, nachdem Wisser vor der Hofscheune vorbeigegangen, wurden die Nachbarn von Sick herbeigerufen, das Unglück mit anzusehen. So bezeugen Schöning und die 3 Wäscherinnen am Teiche. (S. 290). Da es bewiesen ist, daß Wisser Zeuge des Todes der Altentheilerin war, so ist also nun auch vollständig dargethan, daß nicht das herabfallende Holz die beiden Alten erschlagen hat, daß ihr Tod dem Herabfallen des Holzes vorherging.

Wisser bezeichnet genau den Fleck auf der Diele, wo der alte Wentorf lag, und wo zu dessen Füßen die Frau hinsank (Taf. II.). Beide lagen nach dieser Angabe im zweiten Fache, wohin keine Felgen fielen. Das Zeugniß des alten Claus Burmeister und der verehl. Dose: daß es ihnen vorgekommen, als wären die Felgen von Menschenhand über den Alten gelegt, verbunden mit den andern bereits angeführten Gründen, wonach der Tod des Alten durch Holz an dem Orte, wo er unter den Felgen lag, unbegreiflich erscheint, bekräftigt die Wisser'sche Aussage, so wie diese jenes Zeugniß von Burmeister und Dose. So stimmt es auch ganz mit Sick's Plan, die Alten als vom Holze getödtet darzustellen, überein, wenn Wisser ihn auf den Boden steigen und dann die Felgen aus der großen Luke des (nicht getheilten) Bodens nicht auf die Leichen, sondern auf die leere Diele herabfallen sah. Denn die Körper der Erschlagenen lagen damals noch im zweiten Fache, und mußten erst ihre nachherige Lage im

Digitized by Google

ersten Fache erhalten haben, ehe sie mit Holz bedeckt werden durften. Vermuthlich warf er (vergl. Taf. IV.) erst durch die Bodenluke H so viele Felgen herunter, bis er im Stande war, die übrigen durch Abziehen der Schlente L vom Balken A auf einmal zum Fallen zu bringen; worauf er dann den Alten in das erste Fach auf seine Stelle brachte, und mit den umherliegenden Felgen bedeckte, der Frau aber vor dem Felgenhaufen ihren Platz anwies.*) Die innere Wahrscheinlichkeit der Aussage Wisser's wird auch dadurch noch erhöht, daß er den Kopf des Alten genau an der Stelle sah, wo nach dem Zeugnisse des Burmeister und der Dose die Frau mit dem Kopfe lag. Hier waren ohne Zweifel bedeutende Blutspuren von dem Manne, welche Sick bewogen, die Frau so zu legen, daß sie als von dieser herrührend, betrachtet werden konnten. Nur die von der Frau, da wo er sie erschlagen hatte, zurückbleibende Blutspur, für welche es schwerer war einen Vorwand zu ersinnen, brauchte er nun zu vertilgen. Auch an dem Haublocke hat sich eine bedeutende Blutspur von auffallender Form gefunden, deren Ursprung mit Sicherheit nicht auszumitteln gewesen ist. Obgleich Wisser die Meinung äußert, daß der alte Wentorf, wenn er mit dem Kopfe an den Haublock gefallen wäre, so weit von diesem, wie er es durch die Thürspalte sah, nicht hätte liegen können, so dürfte doch dadurch die Wahrscheinlichkeit, daß das Blut vom Kopfe des Altentheilers herrührt, eben nicht geschwächt werden. Wisser sah den Kopf des Alten nur ½ Fuß vom Haublocke entfernt. Wie leicht ist es möglich, daß er, bei dem Niederfallen (welchem die Form des Blutflecks entspricht) wirklich mit der linken Seite des verwundeten Kopfes den Block berührte, hernach sich noch ein Mal aufzuraffen versuchte, und nun bei dem letzten Niedersinken

*) Noch eins bestätigt die Wahrheit von Wisser's Aussage. Wenn er die Leiter, die nach Sick's Behauptung an der andern Seite der Diele gestanden haben soll, nicht an die Werkstätte gelehnt, den Sick dieselbe nicht heraufsteigen und dann die Felgen nicht herabfallen sah, wie konnte er, dem die Einrichtung des Hauses nicht bekannt war, wissen, daß man an dieser Stelle mittelst der Leiter zu Felgen, die auf dem Boden im ersten Fache lagen, gelangen könne? (Taf. II. ✕ W)

Digitized by Google

eine etwas veränderte Lage, abwärts vom Haubloch erhielt. (II. L c. Auf IV. erscheint G unrichtig.)

Will man annehmen, daß die Aussage Wisser's ersonnen sei, so bleibt es unerklärbar, wie er, zumal wenn die Alte an der von Sick angegebenen Stelle mit Holz befallen ward, wissen konnte, daß dieselbe Wunden am Kopfe habe. Unmöglich konnte er in dem Augenblicke, wo zwischen seinem Standpuncte an der Thürspalte und dem Standpuncte der alten Frau die ganze große Masse Felgen vom Boden fiel, und wahrscheinlich vor der Hausthüre hauptsächlich sich anhäufte, wahrnehmen, an welchem Theile des Körpers die Alte getroffen ward; ja er konnte auch nicht einmal vermuthen, daß das Holz ihr eigentliche Wunden, zumal solche schlagen würde, die den von der Rückseite einer Art verursachten gleich kämen. Wenn Wisser die Zahl der Hiebe, wodurch die Frau erschlagen ward, und die Gegend des Kopfes, wohin sie gerichtet waren, bestimmt angiebt, so ist zwar nicht vollständig bewiesen, daß er diese Wahrnehmung Andern mitgetheilt habe, bevor er möglicher Weise durch andere Dorfsbewohner Nachrichten über die an den Leichen gefundenen Verletzungen hatte erhalten können. Der Defensor macht die Glaubwürdigkeit Wisser's deshalb verdächtig, weil nach dem Obductionsbericht sich an dem Kopfe der Frau 6 äußere Wunden vorfanden, und damit übereinstimmend Wisser ausgesagt, die Frau habe 6 Hiebe erhalten. „Diese scheinbare Uebereinstimmung" — fährt der Vertheidiger fort — „welche die Glaubwürdigkeit zu erhöhen scheint, bringt aber eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Als der Wundarzt Lorenzen an jenem 13. Februar Abends nach Benz kam (und damals zuerst gab Wisser die Zahl der Schläge auf 6 an), waren die Leichen der Wentorf's von den Verwandten schon entkleidet und gewaschen. Nichts natürlicher, als daß man bei dieser Gelegenheit auch oberflächlich die Wunden angesehen, wodurch der Tod bewirkt. Da hatte man nun die 6 großen Wunden nicht übersehen können, diese Zahl derselben wird sämmtlichen Dorfsbewohnern nicht verborgen geblieben sein, und so hatte denn auch Wisser Notiz, um nach der Zahl der Wunden die Zahl der Schläge zu bestimmen. Er bildete seine Aussagen nach der oberflächlichen Anschauung, wie sie zu seiner Kunde gekommen,

Digitized by Google

und entfernte sich dadurch von der Wahrheit. Auch den Sitz der Wunden hat der Zeuge unrichtig angegeben, indem er bei seiner ersten Vernehmung ausdrücklich sagt, von den 6 Hieben hätten 3 den Hinterkopf und 3 den Vorderkopf getroffen." So weit die Defensionsschrift.

Allein hiergegen ist zu erinnern, daß der Vogt Gloe eidlich bezeugt hat, daß Wisser zu einer Zeit, wo im Dorfe noch nichts von dem Unglücke bekannt geworden war, ihm gesagt hat: Sick habe der Frau einige Hiebe, theils im Nacken, theils oben am Kopfe gegeben. Ueberdies ist kein Grund anzunehmen, daß Wisser, als er Abends dem Wundarzte die Zahl der Hiebe näher angab, und ihn aufforderte, besonders den Hinterkopf zu untersuchen, vorher bereits von Andern über die Zahl und den Sitz der Wunden in Kenntniß gesetzt worden. Wisser versichert, bis Abends bei seiner Anwesenheit in der Sick'schen Kothe mit dem Wundarzte, die Leichen nicht wiedergesehen und Niemanden, der daselbst gewesen, gesprochen zu haben. Nun ergiebt sich zwar, daß er Abends, kurz vorher, ehe er zur Sick'schen Kothe ging, von Schmidt geweckt ward, auch sagt Kasch, daß Wisser hierauf in Knaack's Gegenwart die Geschichte noch einmal erzählt hat. Schmidt und Knaack waren aber beide Nachmittags in der Sick'schen Kothe gewesen. Indessen kann man Wisser's Versicherung wohl so verstehen, daß er weder selbst früher in Sick's Kothe gewesen sei, noch Jemand ihm von dem Befund rücksichtlich der Wunden der Altentheilerin Nachricht gegeben habe, was man nach den Acten immer für wahr annehmen kann.

Die Abweichung des Befundes von Wisser's Angabe über die Wunden, worauf der Defensor ein besonderes Gewicht hat legen wollen, ist aber bei näherer Beleuchtung nicht so erheblich. Es ist nicht zu übersehen, daß der Zeuge bei dem Anblicke eines so gräßlichen Verbrechens sich sehr leicht im Zählen irren konnte, wenn er überhaupt zählte; gewiß hat er aber bei den ersten Hieben noch nicht zu zählen angefangen. Es können auch sehr wohl 11 oder 12 Hiebe angenommen werden, da sich am Vorderkopfe allerdings mehre bedeutende Verletzungen finden. Daher kann es denn nicht als unwahrscheinlich betrachtet werden, daß Wisser wirklich nur 6 Hiebe, von denen 3 hinten, 3 vorn trafen, fallen sah, die übrigen aber später, nach Wisser's

Digitized by Google

Entfernung, hinzugefügt wurden. Die Wahrscheinlichkeit, daß es sich so verhält, erhöht sich, wenn wir uns den Sick denken, wie er die Frau an die Stelle bringt, wo sie nachher gefunden ward, sie dort auf das Gesicht hinlegt, und nun, da er sie noch röcheln hört (was ja später noch von den Zeugen vernommen ward), in der Angst über dieses Lebenszeichen nochmals das Mordbeil ergreift, um die Wunden an dem ihm zugewandten Hinterkopfe der Frau, den er eben mit Felgen bedecken wollte, noch zerstörender zu machen.

Wie nun auch die aus der Beschaffenheit der Wunden und ihrer besondern Lage und Richtung gezogenen nothwendigen Folgerungen mit Wisser's Aussage auf das Vollkommenste quadriren, und beide sich gegenseitig unterstützen, bedarf keiner näheren Ausführung. Doch kommt noch ein neuer wichtiger Umstand hinzu, diese Harmonie zu verstärken und jeden vernünftigen Zweifel zu entfernen. In der mit der Diele zusammenhängenden offenen Rademacher-Werkstatt des Sick befanden sich mehre größere und kleinere Beile, unter diesen ein sogenanntes Langbeil oder Schentbar, welches, nachdem es dem Gerichte überliefert worden, von Sick als ihm zugehörig und zur Zeit des Todes der Wentorf'schen Eheleute in der Werkstatt vorhanden, anerkannt und den Aerzten zur Erklärung darüber mitgetheilt ist, wiefern es glaublich oder wahrscheinlich sei, daß mit demselben die im Obductionsberichte beschriebenen Wunden geschlagen wären. Das hierauf erstattete Gutachten (S. 283) geht dahin, daß sich die Entstehung sämmtlicher Verletzungen an beiden Körpern durch das fragliche Werkzeug ohne Schwierigkeit erklären lasse. Die Aerzte halten es für wahrscheinlich, daß bei dem Manne das Instrument auf dreifache, bei der Frau auf zweifache Weise gebraucht worden.

1) Bei dem Manne wird nachgewiesen, wie Quetschung und Knochenbruch am Hinterkopfe, an der linken Schläfe und dem linken Nasenbein, desgleichen eine Wunde über dem linken Auge durch drei Schläge mit dem Oehr und dessen oberen Kante, die beiden in einander laufenden Wunden am Kinnbacken mit der Schneide, und die übrigen 6 kleineren mit der 2¼ Zoll langen Vorderseite der Schentbar (Taf. III. 2) geschlagen sein könnten, wobei besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß diese stumpfe, ein

ſchmales Dreieck bildende Vorderſeite, nach Geſtalt und Länge, auffallend mit der sub No. 5 im Obductionsbericht (S. 278 Note) beſchriebenen Kopfwunde (Taf. III. 4 e) zuſammentrifft.

2) Bei der Frau wird für wahrſcheinlich erklärt: daß der erſte Schlag mit dem ſtumpfen Oehr das Stirnbein einſchlug, und ein zweiter die Umgebungen des rechten Auges zerſchmetterte; dazu die Bemerkung: daß Form und Beſchaffenheit jener Vorderſeite der Schentbar vollkommen angemeſſen ſei, den am Hinterkopfe befindlichen, parallel neben einander eingehackten, zum Theil doppelt getroffenen, Wunden und den dadurch bewirkten Knochenbrüchen (S. 279 Note sub b c d Taf. III. 7, b c d). Wenn hier von den Aerzten eine Vermuthung aufgeſtellt wird, die mit Wiſſer's Erzählung, daß Sick der Frau zuerſt einen Schlag über den Nacken verſetzt, nicht ſtimmt, ſo kann dieſe Abweichung, weil die Verfaſſer des Gutachtens ihre Vermuthungen über die Entſtehungsart der Wunden durch die Schentbar mittheilen, ohne die Acten zu kennen, nicht befremden, oder irgend einen Zweifel an die Richtigkeit der Wiſſer'ſchen Ausſage begründen. Die Aerzte mochten von der jedenfalls nothwendigen Vorausſetzung ausgehen, daß die Reihe paralleler Wunden am Hinterkopfe nur geſchlagen werden konnte, wenn die Frau lag, und nahmen vermuthlich deshalb an, daß der Schlag, der ſie in dieſe Lage verſetzte, mithin der erſte, gegen die Stirn geführt worden ſei. Nach Wiſſer's Erzählung wird man aber die Querwunde über dem Nacken (Taf. III. 7 e) als die zuerſt geſchlagene, und zwar, als mit der Vorderſeite der Schentbar getroffen, anſehen müſſen und können. Die Richtung jener Querwunde ſtimmt auch vollkommen damit überein, daß, wie Wiſſer erzählt, Sick rechts auf der Diele ſtehend, das Geſicht gegen die Werkſtätte gerichtet, der Frau, während ſie, zwiſchen ihm und der Werkſtätte, auf ihren vor derſelben liegenden Mann zulief, den erſten Schlag mit der rechten Hand oben, über dem Nacken, an den Kopf, alſo von hinten her, verſetzte, wodurch die Wunde eine ungefähr horizontale Richtung erhalten mußte. Nun ſagt Wiſſer ferner: „nachdem die Frau von dem erſten Schlage auf das Geſicht gefallen war, gab Sick ihr noch zwei Hiebe auf den Hinterkopf, und drei Hiebe auf den

Digitized by Google

Vorderkopf." Man hat also anzunehmen, daß die nächsten beiden Hiebe zwei von den in einer Reihe befindlichen parallelen Wunden am Hinterkopfe zur Folge hatten, und daß dann drei Streiche mit dem Oehr den Vorderkopf trafen. Letzterem widerspricht der Befund (S. 279 Note) und das so eben ausführlicher mitgetheilte, S. 283 schon obenhin erwähnte zweite Gutachten der Gerichtsärzte keineswegs.*)

Da die sämmtlichen Instrumente in Sick's Werkstatt am Tage nach dem Tode der Altentheiler ohne die mindeste Blutspur gefunden sind, auch der Lehrbursche versichert, daß bei seiner Zuhausekunft Abends jedes Stück an seinem gewöhnlichen Platze gelegen habe, so muß angenommen werden, wenn die Schentbar zum Mordinstrument diente, daß ein sorgfältiges Abwischen des Blutes gleich nach der That Statt gefunden habe. Hierbei kann es an sich schon nicht sehr glaublich gefunden werden, daß demungeachtet das abgewischte Blut einen Rost, an welchem Merkmale seiner Entstehung erkennbar wären, sollte haben erzeugen können.**)

Ein besonderes Gewicht legt der Defensor auf das Gegenindicium, daß man keine Blutspuren an den Kleidern des Sick gefunden hat. Dieser hatte, als seine Frau und

*) Es ist in der That kaum zu begreifen, wie man hat unterlassen können, den Aerzten sogleich bei der Obduction sämmtliche in der Werkstätte vorhandene Aexte und namentlich die Schentbar zur Vergleichung mit den Wunden vorzulegen, wozu die Wisser'sche Aussage bereits damals die allerdringendste Veranlassung geben mußte. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß wahrscheinlich durch diese Maaßregel das erste ärztliche Gutachten eine ganz andere Gestalt gewonnen haben würde, und daß, wenn dem Sick das Zusammenstimmende der Wunden mit dem Instrumente gleich damals hätte vor Augen gelegt werden können — vielleicht die Wirkung dieses Augenblicks von entschiedenem Einflusse auf die ganze Untersuchung gewesen sein würde.

**) Die in Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, Jahrg. 1825 No. 220 mitgetheilten Auszüge aus J. L. Lassaigne Betrachtung über die Blutflecken in gerichtlich medicinischer Hinsicht, haben immer nur Versuche zum Gegenstande, bei welchen die Rostflecken durch unabgewischtes Blut entstanden waren.

Digitized by Google

eine Lehrburſche ihn verließen, als ihn Wiſſer in dem Momente der That ſah, dieſelben Kleider an, mit welchen er hernach von mehr als 30 Zeugen geſehen wurde. Mit Ausnahme eines Blutflecks an den Strümpfen, welcher von der mit Blut beſchmutzten Sproſſe der Leiter entſtanden zu ſein ſcheint, iſt gleich nach der That keine Blutſpur, nicht einmal eines ausgewaſchenen Flecks gefunden worden. Der Defenſor meint, dies wäre nicht möglich geweſen, wenn Sick zwei Menſchen auf die Weiſe getödtet, wie präſumirt werde. Das Blut hätte den ſo nahe ſtehenden Mörder während des Schlagens beſpritzen, ihn beſudeln müſſen, wenn er die Leiche des Wentorf nach dem Platze, wo er unter den Felgen gefunden würde, hingeſchleppt hätte. Allerdings iſt dies ein merkwürdiger Umſtand, aber noch lange nicht ſo merkwürdig, als jener ſein würde, wenn man, die Wahrheit ſeiner Angabe angenommen, erwägt, daß Sick, der dann nur 1 oder 2 Schritte von der Altentheilerin entfernt ſtand, als ſie befallen wurde, nicht auch damals mit Blut aus ſo vielen Wunden, die durch die Felgen, die raſch auf einander den Kopf trafen, verurſacht worden wären, beſpritzt wurde, daß er bei ſeinen alleinigen Bemühungen, die Wentorf unter dem Holze herauszuziehen, ſie an die Leiter zu legen u. ſ. w. ſo vorſichtig ſein konnte, daß nicht ein Blutstropfen ihn berührte, daß er ſo vorſichtig allen Blutlachen mit ſeiner Laſt beladen ausweichen konnte, daß er nicht in eine einzige trat. — Grade dieſer Umſtand macht es viel wahrſcheinlicher, daß Inq. die Altentheilerin nicht unter dem Holze hervorgezogen hat. Da er mit dem Oehr, mit der ſtumpfen Seite der Axt ſchlug, ſo iſt es erklärlich, daß das Blut nicht ſtark ſpritzte, weil keine Arterien durch Schnittwunden verletzt wurden. Man könnte auch wohl ſupponiren, daß, ſo gut als Inq. ſich Zeit ließ, anderes Fußzeug vor ſeinem Weggange anzuziehen, er auch andere Strümpfe und ähnliche Beinkleider angezogen haben mag.*)

Da wir den Sick gleich nach der That die Leiter beſteigen und Holz herunterwerfen ſehen, ſo war es unſtreitig

*) Aus den Acten iſt nicht zu erſehen, daß nachgeforſcht iſt, aus welchen Gegenſtänden der ſämmtliche Vorrath von Kleidungsſtücken des Inq. beſtanden hat.

vorbedachter Plan, die Erschlagenen mit dem Holze zu bedecken, um das Herabstürzen desselben als Ursache ihres Todes glaubhaft zu machen. So mochte er denn die Rückseite der Schentbar etwa für passend halten, ähnliche Wunden, wie sie von den Felgen hervorgebracht werden könnten, zu schlagen; in der Hitze der That verlor er aber die Achtsamkeit auf die Beschaffenheit der Wunden, die er schlug; er traf nicht immer mit dem breiten Oehr, sondern auch mit der Vorderseite der Schentbar, ja vergaß sich so weit, die lange Schneide zu gebrauchen. Die einmal geschlagenen Wunden, als hinlängliche Ursache des Todes der Altentheiler vor sich sehend, mochte er wohl nur darauf bedacht sein, sie als durch das Holz hervorgebracht darzustellen, weshalb er denn etwa die Kanten der Felgen in Blut tauchte,*) und sie über die Körper legte, indem er über dem Bestreben, seine That so eilig wie möglich zu bedecken, es unbeachtet ließ, daß er auch noch andere Merkmale des Auffallens der Hölzer, künstlich hätte hervorzubringen suchen müssen, um seiner Erzählung den Schein der Wahrheit zu verleihen.

Schließlich ist im Betreff der Glaubwürdigkeit von Wisser's Aussage noch zu bemerken, daß sein Benehmen bei dieser Angelegenheit einen wichtigen Beleg für die Wahrheit seiner Aussagen abgiebt. Die heftige Erschütterung, die seine Ehefrau, der Voigt Glor und dessen Frau, ferner des Krügers Tode Familie an ihm wahrnahmen, das Widerstreben, womit er das Geheimniß entdeckte; die ungesuchte Art, wie er Abends das Gesehene dem Wundarzt mittheilte, endlich die Sicherheit und Treuherzigkeit, mit der er vor Gericht seine einfache Erzählung, auch im Beisein des Sick wiederholte, alles dieses sind Symptome, nur geeignet, in Verbindung mit den übrigen Gründen, die bereits anderweitig (durch die Uebereinstimmung seiner Aussage mit allen Nebenumständen und den Befund) gewonnene Ueberzeugung: daß Wisser nicht Verläumder sei, zu befestigen. Auch eine Sinnentäuschung Wisser's ist in diesem Falle nicht denkbar. Daß Wisser genau hörte, was vorging, beweist seine von Sick's Aussage bestätigte Angabe der von Sick und der alten Wentorf gesprochenen Worte, daß er genau sah, beweisen manche von ihm richtig bezeichnete

*) Nur an 12 Felgen wurden Blutspuren bemerkt. (S. 277)

Nebendinge, z. B. Sick's und der Alten Kleidung, die Leiter, das Hervorkommen der Wentorf aus ihrer Stube (S. 329). Er vernahm also Alles, was vorging, gleichzeitig mit Aug' und Ohr, und so, daß jeder dieser Sinne dem andern nothwendig zu Hülfe kommen mußte, um allen möglichen Irrthum auszuschließen. Unverkennbar zeugt Wisser's Erzählung, worin alles in natürlicher Verbindung mit einander steht, und zu den Umgebungen des Ortes paßt, von einer genauen und vollständigen Wahrnehmung aller wesentlichen Umstände, die den Tod der Frau begleiteten.

Nachdem der durch Zeugenaussagen geführte Beweis beleuchtet ist, sind nunmehr auch die Gründe für die moralische Ueberzeugung, für die Wahrscheinlichkeit der That, in nähere Erwägung zu ziehen.

Will man sich, nochmal von der Voraussetzung der praesumtio boni ausgehend, den Inq. als unschuldig denken, so wird man sogleich bei seiner eigenen Erzählung von dem Tode der Altentheiler auf mehre psychologische Räthsel stoßen; z. B. warum eilte er nicht bei dem ersten Geräusche, oder wenigstens dann auf die Diele, als das erste Holz gefallen war? Er sagt: der Schreck habe ihn betäubt, Furcht ihn zurückgehalten. Aber er wußte ja doch, daß über dem zweiten Fach kein Holz lag, wovon ihm bei dem Heraustreten Gefahr hätte drohen können. Er hatte in der That nicht den mindesten Grund in der Werkstätte zu bleiben, aus Furcht getroffen zu werden, denn er hatte ja, wenn er auf die Diele hinaustrat, wo er Alles genau übersehen konnte, den sichern dichten Bretterboden des zweiten Fachs über sich (S. 276 a. E.). Warum steckte er nicht wenigstens aus seiner Werkstätte den Kopf in die Diele hinein, um nach der Ursache des Holzsturzes zu sehen; warum rief er die Alte herbei, wenn er selbst aus Furcht die Diele nicht zu betreten wagte? Warum unternahm er auch dann nichts zur Rettung der Verunglückten, deren Röcheln ihn laut genug dazu aufforderte, als jede Gefahr für ihn vorüber war? — Er will erst gemeint haben, er dürfe nichts anrühren ohne Zeugen (S. 286); hernach glaubt er, er habe Leute zur Rettung herbeiholen wollen; er habe zu seinem Vater gewollt; er wisse nicht, wie er dennoch in das Nachbarhaus gekommen. Obgleich er Zeugen haben, obgleich er

Digitized by Google

Hülfe suchen wollte, ließ er sich doch erst die Zeit, seine Pantoffeln aus- und Schuhe anzuziehen, beruhigte erst den schreienden Knaben mit zärtlichen Worten (S. 286). Während er schnelle Hülfe zu leisten beabsichtigt und versucht, beginnt er ohne Weiteres ein Gebet für die Rettung der armen Seelen, dann fällt ihm, mitten im Gebete, die nothwendige Gegenwart von Zeugen ein, und er will nach seines Vaters Kothe laufen, obgleich die Kothe der Dose, an welcher er, um zu jener zu gelangen, hart vorbei muß, um 36 Ruthen näher ist. Früher hatte er diese Umstände nie erwähnt; erst im articulirten Verhöre brachte er sie vor, augenscheinlich nur um für das sonst psychologisch unbegreifliche Anziehen der Schuhe in diesem Augenblicke einen Grund zu finden. Scheint es nicht bei Vergleichung der Erzählung Sick's mit der des Wisser, daß Ersterem gewisse Momente des Vorgangs so lebhaft vorschwebten, daß er sie in sein Lügengewebe, um ihm mehr Wahrscheinlichkeit zu geben, mit aufnehmen zu können glaubte? Ist es nicht merkwürdig, wie gerade diese an sich unverfänglichen und durch die Uebereinstimmung mit Wisser's Aussage als wahr erwiesenen Nebenumstände, sobald es zu näherer Erörterung des ganzen Vorganges in seinem Zusammenhange kommt, zu dem Hauptfactum nicht passen wollen und die Lage des Erzählers in Ansehung des letzteren verrathen? Dahin gehört das Herbeirufen der Alten, wo es ihrer Gegenwart, ihres Beistandes nicht bedurfte; dann ihr Jammern „min Mann" und ihr Niederbücken auf denselben, obgleich von dem Manne unter den Felgen nichts zu sehen war;*) vielleicht auch das Fallen des Holzes in zwei Hauptstürzen, wie es mehre Zeugen gehört haben wollen, das wohl dadurch bewirkt sein konnte, daß Sick etwa, weil ihm das Werfen der einzelnen Felgen zu langsam ging, einen Theil derselben herabstieß, und dann, als er die Schlente bewegen konnte, durch Hinwegziehen derselben, das übrige Holz zum Fallen brachte, was ohne Einwirkung einer Menschenhand sonst nicht zu begreifen wäre. S. 320 f. Wie natürlich greifen dagegen alle jene Nebenumstände in Wisser's Erzählung ein!

*) Dahin gehört auch Sick's erste Angabe über die Lage der beiden Leichen, wornach der Kopf der Frau bei den Füßen des Mannes; vergl. hiermit Wisser's Angabe auf Taf. II. c und d.

Digitized by Google

Auch Sick's nachheriges Benehmen gleicht nicht dem eines Unschuldigen. Warum sagte er nicht gleich in der Dose'schen Kothe, was geschehen sei, warum es nicht dem Burmeister unterwegs? warum, wenn er noch Rettung hoffte, lief er nicht schneller? Warum blieb er auch in des Burmeister, der Dose, so wie der später kommenden Zeugen Gegenwart stets müßig und unbekümmert um den Zustand der Verletzten, bis auf die Frage nach dem Essig? Erst von Burmeister befragt, erwähnte er, daß auch der Altentheiler verunglückt sei, und zeigte, ohne eine Folge zu berühren, den Platz, wo er liegen werde. Geständlich und erwiesener Maßen hat er denselben nicht angefaßt, noch Andere dazu aufgefordert; ja er hat sogar ihnen seine Hülfe dazu verweigert, weil es seiner Natur zuwider sei, und er den Verunglückten das Leben doch nicht wieder geben könne (S. 296 f.). Zugleich glaubt er sich entschuldigen zu müssen, daß er — wie früher gegen die Aussage von zwei Zeugen, von ihm behauptet war — die Alte angefaßt und an eine Leiter gelehnt hat, was „nur in einer Art von Bewußtlosigkeit" geschehen sein soll (S. 291*). Warum zeigte er bei seiner Anwesenheit in Eutin den Vorfall der Obrigkeit nicht an? Hierüber erst die leere Ausflucht: er habe nicht daran gedacht, und dann, als er eingestehen muß, daß er doch von der Franz dazu aufgefordert sei: er habe sich darüber nicht fassen können (S. 291*). Warum zögerte er so lange gegen seine Frau mit der Entdeckung des Vorgefallenen, bis sie es von einem Dritten erfuhr, was eben zu vermeiden die Absicht seines Ganges nach Eutin war? S. (299 f.) Warum schwieg er über Wisser's Aussage gegen die Commission, anstatt bei derselben Beschwerde darüber zu führen?

Mit Unschuldsbetheurungen, mit an sich verdächtigen Vorausentschuldigungen (S. 275) drängte er sich schon gegen den Wundarzt und am andern Tage gegen die Commission hervor, und stellte dadurch während der Untersuchung nur zu oft die Geduld des Gerichtes auf eine harte Probe, da das Widrige seiner gesuchten Redensarten durch eine süßliche scheinheilige Miene, wobei er die Hände auf der Brust zu kreuzen pflegte, noch vermehrt ward. Auffallend wird bei mehren Gelegenheiten sein Bemühen sichtbar, sich selbst von einer Seite darzustellen, die es unglaublich machen soll, daß sein Gemüth verbrecherischer Neigungen

Digitized by Google

fähig sei. Dahin gehört die Erwähnung eines Gebetes, welches er für das Seelenheil der Verunglückten verrichtet haben will, ehe er die Diele verließ; die Aeußerung: nur einer besondern Gnade Gottes verdanke er selbst seine Rettung, als die Alte dicht vor ihm erschlagen ward, und daß nur sein weiches Herz ihn abgehalten habe, dem Alten beizuspringen; ferner der Selbstvorwurf der Furchtsamkeit, der in das Lächerliche fällt bei einem kräftig gebauten Manne, wie Sick, von dessen nicht geringer Geistesstärke die Untersuchung der Beweise die Menge giebt; endlich die Aeußerung gegen seinen Vater und die Franz: „er wolle lieber, daß ihn selbst das Unglück getroffen," so wie die Behauptung: „daß er die erste Nacht nach seiner Gewohnheit ruhig geschlafen habe," welcher die Aussagen seiner Frau (und des bei der Leiche wachenden Polizeireiters Godahl S. 298*) geradezu widersprechen. Hierzu kommt das mehrmals durchblickende Bestreben, sich auch von minder bedeutenden Vorwürfen rein zu waschen, z. B. wenn er S. 295 die Burmeister, als sie ihm Unvorsichtigkeit im Aufsetzen des Holzes vorhält, sogleich mit eifernden schnöden Worten aus dem Hause weist; oder wenn er, um dem Vorwurfe zu begegnen, daß er sich die Zeit gelassen, Schuhe anzuziehen, um die Nachbaren herbeizurufen, den mit seiner nachherigen Handlung nicht stimmenden Vorwand erfindet: er habe es deshalb gethan, weil er den weiteren Weg zu seinen Eltern machen wollte.*) (S. 340.)

Auch Das verdient Beachtung, daß er manche ihm nachtheilige Umstände anfangs läugnet, später aber, nachdem es ihm gelungen ist, eine scheinbare Entschuldigung dafür aufzufinden, zugiebt. Als Beleg dient unter Andern das Zugeben der erst geläugneten Aeußerung gegen die Dose: er habe die Alte schon unter dem Holze hervorgezogen, nach-

*) Vielleicht wechselte er die Pantoffeln mit Schuhen, weil jene blutig geworden waren. Das Protocoll sagt nicht, daß erstere vorgezeigt und besichtigt worden, was freilich auch am Tage nachher wohl zu keinem sichern Resultate führen konnte, wenigstens dann nicht, wenn sie in der Zwischenzeit wieder gebraucht waren, indem auf der Diele so viel Blut war, („als wenn ein Beest geschlachtet wäre," sagt ein Zeuge) daß diesem dann ein etwaniger Blutfleck an denselben mit gleichem Grunde wie der am Strumpfe hätte zugeschrieben werden können.

Digitized by Google

dem er die Lüge erdacht, daß sie, die Dose, bedeutend später gekommen sei, als Burmeister. (S. 292 in Verbindung mit 325 a. E.).

Kommt nun hinzu, daß dem Ing. (nach S. 310) ein scheues verschlossenes Wesen eigen war, erblickt man ihn im nahen Familienverhältniß und Umgang mit dem verwegenen, in allerlei bösen Practiken versuchten Siems, S. 309, so erscheint Sick, ungeachtet keine sträfliche Handlung aus seinem früheren Leben zur Kunde des Gerichtes gekommen, schon als ein solcher, dem man eine böse That, deren Verborgenbleiben vor der Welt gesichert schien, im Allgemeinen wohl zutrauen kann. So wie nun hieraus die moralische Möglichkeit hervorgeht, daß Sick eine geheime Unthat begehen konnte, durch manche der S. 341 erwähnten psychologischen Unbegreiflichkeiten und Verdachtsgründe aber, schon einige Wahrscheinlichkeit, daß er der Mörder der alten Wentorf's war, nachgewiesen ist, so steigt nun die letztere zu einem der Gewißheit gleichkommenden Grade, wenn man, der Triebfeder nachspürend, die Verhältnisse, in denen Sick zu den Ermordeten stand, näher in das Auge faßt.

Gewiß ist es nämlich, daß Sick sich in der Lage befand, den baldigen Tod der Altentheiler wünschen zu müssen, daß er bei Erwerbung seiner Stelle auf die Wahrscheinlichkeit ihres baldigen Absterbens gerechnet hatte, und, daß er über schuldige Leistungen wiederholt in häusliche und gerichtliche Streitigkeiten mit ihnen gerathen war. Die alten Wentorf's waren ihm zur Last. Es ist sehr wohl erklärlich, daß die öftern Streitigkeiten in Sick nach und nach einen Groll erzeugen konnten, der die Entstehung des Mordgedankens zu begünstigen fähig war. Vom Beginn seines Zusammenwohnens mit ihnen waren ihm die Alten ein Dorn im Auge; von Anfang an war er mit dem Gedanken vertraut, daß ihr Tod ihm ein gemächlicheres Auskommen bereiten müsse. Die Ungeduld, daß dieser Zeitpunct bald eintreten möge, mußte durch den häuslichen Unfrieden nothwendig vermehrt werden. So konnte auch durch die kleinen Zwistigkeiten ein tiefer, durch Mißgunst und Habsucht erhöhter Groll nach und nach entstehen, der, wenn der Keim der That in jenen Wünschen lag, wohl geeignet war, ihn zu nähren und zur Reife zu bringen. Daß die

Digitized by Google

Verſöhnungsſcene (S. 273) hiergegen nicht in Betracht kommen kann, leuchtet ein. Vielleicht hatte Sick damals ſchon den mörderiſchen Plan gefaßt, und führte abſichtlich den äußern Schein eines guten Vernehmens herbei, um demnächſt jeden Verdacht deſto mehr von ſich abzulenken. Die Gegenwart des Siems könnte zur Unterſtützung dieſer Vermuthung dienen.

In enger Beziehung zu dieſen Verhältniſſen ſtehend, ſind noch einige Indicien, wiewohl nicht vollſtändig erwieſen, hier zu erwähnen:

1) Zwiſchen Sick und ſeinem Schwiegervater Siems, durch deſſen Vermittelung er zum Beſitze ſeiner Kothe gekommen war, ſcheint die Verabredung beſtanden zu haben, den alten Wentorf durch ſtarke Getränke, deren Genuß derſelbe leidenſchaftlich liebte, früher ins Grab zu bringen. Die Ausſage des Claus Detlev Siems, der aber, als von ſeinem Oheim Chriſtian ſchwer beleidigt (S. 309), nicht vollen Glauben verdient, vereinigt ſich hier mit dem zögernden Geſtändniß der Sick'ſchen Ehefrau (S. 301), daß der alte Wentorf einmal ſtatt Schnaps Vorſprung zu trinken bekommen habe, und betrunken auf die Diele gefallen ſei.

2) Siems wird von dem Schmidt Möller (S. 303) beſchuldigt, ihm den Vorſchlag gemacht zu haben, den alten Wentorf *) zu erſchlagen und dafür eine Belohnung von 100 Thalern zu empfangen.

3) Auf ein Einverſtändniß des Siems mit Sick iſt auch daraus zu ſchließen, daß Sick, als er Wiſſer's Ausſage erfuhr, nichts eiligeres zu thun hatte, als Siems darüber zu Rathe zu ziehen, indem er, ohne ſeiner Frau etwas von dieſer Abſicht zu ſagen (S. 298), noch an demſelben Abende mit ſeinem Vater zu der außerhalb des Dorfes liegenden Wohnung des Siems fuhr. Das lebhafte Intereſſe, welches dieſer an der Sache nahm, ergiebt ſich daraus, daß er, obgleich kurz vorher von einer Reiſe zurückgekehrt, ermüdet und betrunken eingeſchlafen (S. 300) wieder aufſtand und Sick begleitete. Dieſes Intereſſe iſt

*) Nach dem Tode des Alten war der ſeiner Wittwe verbleibende Auszug (S. 272) nur auf 30 Mark zu ſchätzen; das Beiden zu gewährende Altentheil beläuft ſich auf 117 Mark.

Digitized by Google

nun freilich mit Hinsicht auf das verwandtschaftliche Verhältniß sehr gut erklärlich; allein auffallend bleiben so manche Widersprüche des Inq. mit sich selbst, mit seiner Frau und seinem Vater über den Zeitpunct, wann er Wisser's Aussage erfuhr, manche Aeußerungen des Siems, wonach es scheint, daß er den Sick in Beziehung auf sein Benehmen bei einer etwaigen Untersuchung zu instruiren suchte; dahin gehört die Ermahnung gleich am Abend: „er möge nur sagen, daß Wisser Weizen gestohlen;" (S. 298), und am andern Tage: „er möge sich benehmen als ein Mann, er wisse allein, wie Alles zugegangen, die Andern müßten es rathen;" auch die Aussagen des Polizeireiters Godahl (S. 298*): „Siems habe an jenem Abend lauter Mordgeschichten erzählt, bei denen der Thäter unentdeckt geblieben wäre."

Sehr verdächtig ist es, daß Sick sich nicht erinnern will, wer ihn zuerst von Wissers's Aussage unterrichtet hat (S. 298, Z. 19). Daß er dieselbe noch am Abende vor seinem Gange zu Siems erfuhr, ist erwiesen. Sick sagt erst: mehre der bei ihm mit dem Wundarzt Lorentzen anwesenden Leute hätten es ihm gesagt; später behauptet er aber, es zuerst von seiner Ehefrau, der es der Lehrbursche erzählt gehabt, gehört zu haben, wovon aber letztere beide nichts wissen. Es ist doch kaum zu glauben, daß er die Person vergessen haben sollte, durch welche er zuerst von der Entdeckung seiner entsetzlichen Schandthat, oder, denkt man ihn sich als unschuldig, von einer so gräßlichen Verläumdung, Kenntniß erhielt. Mit dem erschütternden Eindrucke dieser Mittheilung mußte sich wohl das Bild Desjenigen, von dem er sie vernahm, unzertrennlich verbinden. — Wie aber, wenn — was schon an sich viel Wahrscheinliches haben dürfte, weil kein Zeuge etwas davon sagt, daß durch ihn diese Mittheilung geschehen sei — Niemand gewagt, ihm Wisser's Aussage mitzutheilen, wenn er, im Bewußtsein seiner That, nach jeder Aeußerung um ihn her ängstlich forschend, den Gesprächen der mit dem Wundarzte und dem Polizeireuter in sein Haus gekommenen Menschen, unter denen sich auch Wisser befand, die für ihn so furchtbare Entdeckung abgelauscht hätte? (S. 275.)

Ein Blick auf die der Begebenheit zunächst vorhergehenden Umstände macht es übrigens klar, daß der

Augenblick zur Ausführung der That nicht günstiger gewählt werden konnte; auch erscheint die Voraussetzung durchaus als zuläßig, daß die begünstigenden Umstände, zum Theil wenigstens, absichtlich durch Sick herbeigeführt sein mögen. Das Abdreschen eines Hafervorrathes hatte Sick und dessen Lehrburschen mehre Tage beschäftigt, und es war bis nach Vollendung dieser Arbeit die Ausrichtung eines Geschäftes, welches seine Frau nöthigte, nach der Stadt zu gehen, aufgeschoben worden (S. 300 a. E.) Gegen Mittag ging die Frau nach der Stadt; der Lehrbursche ward bald nachher auf die ziemlich entlegene Mühle geschickt; die älteren Kinder gingen um 1 Uhr auf mehre Stunden in die Schule. Der Pachter der zu seiner Kothe gehörigen, nur wenige Ruthen davon entfernten Schmiede (Taf. I.) war abwesend, und Sick wußte dies. Ein heftiges Schneegestöber machte unerwarteten Besuch unwahrscheinlich. Seine zwei kleinen Kinder waren in der Wohnstube eingeschlossen. Die alte Wentorf befand sich seit dem frühen Morgen unwohl in ihrem Zimmer, weshalb nicht zu erwarten war, daß sie ungerufen auf die Diele kommen werde. Der Mann kommt, seiner Gewohnheit gemäß, nach der Mittagsruhe auf die Diele. Neben derselben arbeitet Sick in seiner Werkstatt.*)

Bevor wir eine Zusammenstellung desjenigen vornehmen, was gegen Sick durch Indicien *bewiesen* ist, müssen wir vorerst erörtern, ob nicht kraft des leidigen 22. Artikels der P. G. O. eine sofortige Freisprechung desselben wegen mangelnden Beweises zu erkennen sei. Aber wirft man ein, es soll nicht *wegen Anzeigen allein* ein Erkenntniß über den Beweis der Schuld gesprochen

---

*) Da wir uns *hier* im Gebiete der Möglichkeiten befinden, welche uns eine *moralische* Ueberzeugung verschaffen sollen, so möchte noch folgende Hypothese zu erwähnen sein. Die That hat zwar ganz den Anschein einer planmäßigen und sorgsam vorbereiteten. Wollte man aber annehmen, wogegen eben keine erheblichen Gründe streiten, daß das Alleinsein Sick's mit den alten Wentorf's nicht absichtlich, nach schon beschlossener That, herbeigeführt ward, so könnte vielleicht der bis jetzt nicht erwähnte Umstand, daß die letzte Person, welche Inq. vor dem Tode der

werden, sie concurriren mit andern Beweismitteln, mit dem Zeugenbeweise, und alsdann ist auch nach der Ansicht der entschiedensten Gegner des Anzeigenbeweises ein Straferkenntniß zuläßig. Allein diese Behauptung ist eben so willkührlich, als der Satz, daß Art. 22 nicht mehr gelte. Es ist eine offenbare Inconsequenz, behaupten zu wollen, daß, obschon die fragliche Vorschrift der P. G. O. eine allgemeine sei, gleichwohl bei dem zusammengesetzten Beweise der durch Zeugen (und qualificirtes Geständniß) unvollständig geführte Beweis mittelst Anzeigen vervollständigt werden könne; denn die Anzeige, welche nach der allgemeinen Vorschrift niemals zu einer Verurtheilung angewandt werden darf, kann unmöglich bei unvollständigem Beweise den Ausschlag geben, weil sie ihren Charakter, als Anzeige, dadurch nicht verändert. Die angeführten Gründe für diese Meinung halten nicht Stich. So z. B. meint Mittermaier (Lehre vom Beweise S. 464): „der Grund des Verbotes des Art. 22 beruhe auf der vorausgesetzten Trüglichkeit desjenigen Beweises, der durch bloße

---

Altentheiler sprach, die nach ihrem Weggange ihn einsam im Hause zurückließ, ihn zu einem Leichenbegängnisse („Grabbier") einlud, auf die Spur des nächsten Motivs der Mordthat leiten. Wenn man sich vorstellt, daß er durch diese Einladung lebhaft an den lang ersehnten Tod seiner Hausgenossen erinnert werden mußte, daß er in seiner Einsamkeit diesem Gedanken nachhing, vielleicht, in der Werkstätte arbeitend, das Instrument, welches ihn so leicht von der drückenden Last befreien konnte, in der Hand hielt, daß nun bei dem Hin- und Herdenken, auf welche Weise wohl eine gewaltsame Tödtung als ein Werk des Zufalls dargestellt werden könnte, ihm der Felgenstapel auf dem Boden einfiel, den er noch Tages vorher mit dem Gedanken, ob er wohl sicher stehe, betrachtet hatte, vielleicht ein Knacken in dem von dem Sturme erschütterten Gebälke seines Hauses die Idee vollendete, das grausige Wetter ihn zugleich erinnerte, daß er jetzt ungestört die That werde vollbringen können, und nun die Thüre der Altentheiler sich öffnete und der Alte seiner Gewohnheit nach bei der Werkstätte vorüber ging. — Sollte sich nicht so auf eine psychologisch wahrscheinliche Art der Mordentschluß erklären lassen? In etwas würde dies noch dadurch unterstützt werden, daß er die Leichenbitterin in die Stube nöthigte und sich mit ihr in ein Gespräch einließ, da er doch, wenn er die That damals schon beabsichtigte, vermuthlich den Zeitpunct des Alleinseins mit den Alten beschleunigt haben würde.

Digitized by Google

Schlüsse hervorgebracht wird, und auf der Gefahr einer leichtsinnigen, oder verkehrten Zusammenstellung abseiten des nicht gewandten Richters, dies würde aber dann wegfallen, wenn nicht blos auf Schlüsse der Beweis gebaut wird, sondern auch andere Beweismittel hinzukommen, welche die Grundlage der richterlichen Ueberzeugung bilden. Wenn zu der Aussage eines Zeugen, welche ja auch nur von der P. G. O. eine Anzeige genannt wird, die Aussage eines zweiten hinzukomme, so würde man einen vollständigen Beweis angenommen haben; wenn nun aber auf einem andern, von dem ersten unabhängigen Wege das nämliche Resultat erreicht würde, so muß diese Ergänzung zugelassen werden, weil die Richtigkeit des durch Anzeigen gelieferten Resultats durch das Ergebniß der andern Beweisquellen verbürgt wird." Hiergegen läßt sich einwenden: dem leichtsinnigen, nicht gewandten Richter, welcher durch den unvollständigen Beweis nur um so leichter zu einer vorgefaßten Meinung verleitet wird, kann man es nun noch viel eher zutrauen, daß er Anzeigen falsch und zum Nachtheile des Angeschuldigten beurtheilt; auch ist die fragl. Vorschrift der P. G. O., wie schon angeführt, eine allgemeine. — Dann behauptet Mittermaier, „es sei ein großer Unterschied zwischen der wahren Anzeige, die auf einen Schluß von einer bekannten Thatsache auf eine andere unbekannte gebaut wird, und der uneigentlichen Anzeige, z. B. der Aussage eines Zeugen." — Worin besteht denn dieser Unterschied? Durch Anzeigen beiderlei Art kann man vollständige Ueberzeugung erlangen, und keine derselben verdient in abstracto den Vorzug. Im Gegentheile unter gleichen Umständen ist wohl mehr auf einen richtigen logischen Schluß zu bauen, als auf eine Zeugenaussage, von der ich nicht wissen kann, ob sie nicht auf Irrthum,*) Bestechung, Bosheit beruht. Denn wer ist bei dem nicht denkenden, leichtsinnigen Richter, nach der gewöhnlichen Theorie, ein glaubwürdiger Zeuge, in Bezug auf seine Moralität? Man möchte fast mit Schede und Lombard in Hitzig's Zeitschrift 1828 Heft 17 S. 338 sagen: „wer nicht im Zuchthause gesessen hat." Daß in concreten Fällen eine bewiesene Anzeige bei

*) Vergl. Januarheft 1841 dieser Annalen, No. I.

Weitem den Vorzug vor einer Zeugenaussage haben kann, ließe sich durch viele Beispiele belegen.

Eine Freisprechung kann aber nichts desto weniger in gegenwärtigem Fall nicht eintreten, weil das urtheilende Gericht auf Anzeigenbeweis zu verurtheilen, vermöge seit langer Zeit beobachteter Observanz, verbunden ist. — Der jetzt geltende deutsche, gemeinrechtliche Criminalproceß hat sich allmälig aus der Doctrin und der Praxis entwickelt; er beruht weniger auf positiven, als auf Vernunftgesetzen, auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Geständniß ist eine unsichere Beweisquelle geworden, seitdem die Lehre von der Unfreiheit des menschlichen Willens ihren Spuk zu treiben angefangen, und vollständiger Zeugenbeweis ist in sehr seltenen Fällen möglich. Darum hat sich die Lehre vom Anzeigenbeweise ziemlich vollständig entwickelt, und mußte sich Bahn brechen, wenn nicht die Mehrzahl grade der verstocktesten Verbrecher fraflos entlassen werden sollte. Wenn derselbe auch trüglich ist, so ist der Beweis durch Zeugen, ja selbst der Beweis durch Geständniß ebenfalls nicht untrüglich, und es bleibt eben so gut Justizmord, wenn ein Unschuldiger auf die Aussage dreier Zeugen, die sich zu seinem Verderben verschworen haben, hingerichtet wird, als wenn er deshalb sein Leben verlieren muß, weil ein ganzes Richtercollegium aus erwiesenen Thatsachen falsche Schlüsse gemacht hat. Wo der Verstand keinen Zweifel mehr hat, da ist dem Angeschuldigten eine mehr sichere Garantie gegeben, als wo der Buchstabe des Gesetzes entscheidet. Deshalb hat das Gericht, welches in vorliegender Untersuchung zu erkennen hat, schon lange die von den meisten Gerichten angenommene Praxis adoptirt, auf Indicienbeweis schuldig zu sprechen und, mit Ausnahme der Todesstrafe, auf die ordentliche Strafe zu erkennen. — Allein die Praxis hat, um der Willkühr vorzubeugen, auch feste Regeln angenommen. Die blos subjective Ueberzeugung genügt nicht; sie muß auf erkennbaren, ausgesprochenen, geprüften Gründen beruhen. Historische Gewißheit ist aber nichts Willkührliches, und es steht nicht mehr dem Menschen frei, eine Thatsache für unwahr zu erklären, sobald Vernunftgründe sie als wahr erkannt haben. Wahrscheinlichkeit und Verdacht genügt nicht zur Fällung eines Straferkenntnisses, nur Ueberzeugung des Richters allein, mithin Gewiß-

Digitized by Google

heit. Diese ist vorhanden, sobald vollkommen überzeugende Gründe für die Wahrheit eines Umstandes da sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Wahrscheinlichkeit ist da, wo Gegengründe die Gewißheit schwächen, ohne sie aufzuheben. (?) Vollkommen überzeugende Gründe sind solche, die jeden Menschen überzeugen müssen, der mit guten Verstandeskräften begabt ist, und sein Urtheil in wichtigen Dingen sorgfältig prüft. Das Gegentheil ist dann nicht wohl anzunehmen, (obgleich es an sich denkbar — möglich — ist), sobald den bewandten Umständen, der gemeinen Erfahrung und dem gesunden Menschenverstande nach, eine Begebenheit nicht gut anders geschehen sein konnte, als wie angenommen wird.

Nur wenn die That mit den Umständen, durch welche sie zum Verbrechen wird, vollständig erwiesen ist, kann die Thäterschaft durch Indicien bewiesen werden. Diese wiederum müssen gleichfalls vollständig bewiesen sein. Es müssen mehre, wenigstens zwei nahe, die mit entfernten concurriren, oder drei nahe gegen den Angeschuldigten feststehen, er muß über dieselben vernommen sein, und sich aus seiner Aussage kein Grund ergeben, woraus eine Gegenwahrscheinlichkeit gefolgert werden könnte. Die verschiedenen Anzeigen müssen, unter sich im Zusammenhange, mit dem Verbrechen vollkommen harmoniren. Sie dürfen daher sich nicht gegenseitig widersprechen, oder aufheben, sondern müssen in einander greifen, und auf diese Art ein Ganzes bilden. Sie müssen ferner mit der zu beweisenden Hauptsache in einem natürlichen Zusammenhange stehen, so daß auf ungewöhnliche Verkettung von Umständen und Ausnahmen von der Regel kein Gewicht gelegt werden darf; sie dürfen keine andere Erklärung zulassen, als daß aus ihrem Dasein die Existenz der Handlung angenommen werden muß. Je inniger der Zusammenhang der Anzeige mit der Haupthandlung ist, desto bündiger ist der daraus zu folgernde Schluß. *)

*) Will man consequent sein, so muß man auch behaupten, daß es indicia indicii gebe. Gesetzt man findet am Orte der That einen auffallenden Knopf mit einem ausgerissenen Stück Zeuge daran, die vollkommen zu dem Rock des Angeschuldigten

Wir glauben nun durchführen zu können, daß, selbst wenn der durch Wisser geführte halbe Zeugenbeweis nur als eine „bewiesene Anzeige" gelten sollte, Sick des Mordes der Wentorf'schen Eheleute für überführt zu erachten ist, — weil der Richter Gewißheit durch Ueberzeugung von dem Zusammenhange der Handlungen des Inq. mit dem erfolgten Tode der Altentheiler erlangt hat. Den Werth der einzelnen Anzeigen haben wir oben geprüft; hier soll eine geordnete Zusammenstellung folgen, um ihre harmonische Concurrenz zu beweisen.

I. Kann die vom Inq., als geständlichen Augenzeugen erzählte Todesart der beiden Wentorf's die wahre, oder muß sie erdichtet sein? Für die Wahrheit sprechen folgende Umstände, die aber keine Gegenindicien sind: a) Das Umherliegen des Holzes auf der Diele und die herabgefallene Schlente; b) daß es an dem Tage gestürmt hat; c) daß Zeugen ein zweimaliges Gepolter gehört haben; d) daß die Leiche des Mannes, mit Felgen bedeckt, von Zeugen gesehen ist.

Je weniger nothwendig der Zusammenhang erscheint, in welchem diese Umstände mit dem Hauptfactum stehen, desto siegender ist die vereinigte Kraft der Beweisgründe, welche sich gegen die Wahrheit der Erzählung erheben:

1) Zeuge des Todes der Ehefrau Wentorf war Wisser, bewiesen durch 6 Zeugen, die ihn zu der kritischen Zeit von Sick's Hause kommen sahen, und durch die innere Glaubwürdigkeit seiner Aussage, welche durch folgende Indicien bestärkt wird: a) durch die von Sick und der Wentorf gesprochenen Worte; b) das Herauskommen der Alten; c) ihr Hingehen zu der Stelle, wo ihr Mann lag und ihr Niederbücken über ihn; d) durch den Sitz ihrer Wun-

---

und in ein in demselben befindliches Loch passen, es finden sich daselbst ausgerissene rothe Haare und der Inculpat hat eben solche Haare, es finden sich Spuren eines Klumpfußes und der Angeschuldigte hat einen solchen, dessen Fußtapfen genau in die auf dem Kampfplatze vorgefundenen passen, man findet dort ein Messer, welches in die Wunden paßt, welches dem Angeschuldigten gehört hat, das er aber verloren haben will — so sind dies Anzeigen, die eine Gewißheit geben, daß der Inc. sich an dem Orte der That befunden hat, mithin Anzeigen einer Anzeige, daß er wegen der Anwesenheit auch der Thäter sei.

Digitized by Google

den; e) daß der Tod des Mannes dem der Frau vorherging; f) Stand der Leiter; g) Angabe der Kleidung des Ing. und der Altentheilerin; h) Lage der Leichen; i) daß Wisser zur Zeit des von Andern gehörten „Gepolters" Felgen vom Boden herabfallen sah; k) daß Wisser vor Ruchbarkeit des Vorfalls davon erzählt hat.

2) Das zweite Gepolter des fallenden Holzes wurde erst von 4 Zeugen gehört, nachdem bereits Wisser den Tod der Altentheilerin gesehen, und die ersten Felgen fallen gehört hatte. Es ist mithin bewiesen, daß dieses zweite Gepolter den Tod der Frau nicht veranlaßt hat, daß also Sick's diesfällige Erzählung unwahr ist.

3) Dieses Indicium wird durch das mittelst Burmeisters Aussage halb bewiesene Indicium unterstützt, daß zwischen dem ersten Fallen und dem zweiten Gepolter ein weit längerer Zwischenraum Statt gefunden hat, als es nach Sick's Erzählung der Fall sein konnte (S. 293).

4) Wisser's mit allen Nebenumständen quadrirendes Zeugniß, daß er nach dem Tode beider Eheleute einzelne Felgen vom Boden auf die bis dahin felgenleere Diele fallen sah.

5) Der Lehrbursche und Sick bestätigen, daß die Felgen und Schlente sicher gelegen haben. Daß letztere nicht abgleiten konnte, sondern durch Druck hätte brechen müssen, ist mathematisch erwiesen (S. 321).

6) Säge und Harke waren nicht herabgefallen, was bei dem Abgleiten aber nicht bei dem Abziehen der Schlente nothwendig geschehen mußte (S. 323).

7) Die Leichen lagen nach den verschiedenen Angaben der Zeugen und Sick's so, daß sie unmöglich von dem Herabfallen der Felgen getroffen sein konnten. (Taf. IV.)

8) Durch zwei Zeugen ist bewiesen, daß die Felgen nicht so gefallen sein können, wie sie lagen, indem sie wie ein Dach ordentlich hingelegt waren (S. 294 f.).

II. Ist der Tod durch Zufall oder durch Menschenhand verursacht?

1) Es ist bewiesen durch das Gutachten zweier Kunstverständigen, daß die Wentorf'schen Eheleute durch gefallenes Holz nicht umgekommen sind. Dieses wird unterstützt durch Gründe, der Erfahrung und dem gesunden Menschenverstande entlehnt: a) weil nur die Köpfe verletzt worden sind;

Digitized by Google

b) weil die Wunden zu nahe, zum Theil zweimal getroffen waren, was durch auf Ein Mal herabfallendes Holz nicht geschehen konnte (vergl. mit I. 7 S. 352); c) (was den alten Wentorf betrifft) das Holz den ganzen Körper bedeckte, und so schwere Felgen, die auf ihn gestürzt wären, auch alle getroffenen Stellen hätten beschädigen müssen.

Schlußfolge: Die Felgen sind nicht auf den Körper gefallen, sondern hingelegt, durch Menschenhand; ferner, die Verletzungen mußten schon existiren, ehe und bevor das Holz über den Körper gelegt wurde.

2) Durch das Gutachten der Kunstverständigen ist erwiesen, daß die Verletzungen an beiden Leichen durch eine Schentbar verursacht sein können; indem deren Oehr- und Vorderseite der Gestalt und Beschaffenheit der Wunden entspricht; ein solches Instrument befand sich aber im Besitz des Inq., und dieser wußte damit umzugehen.

3) Durch Wisser ist bezeugt, daß die Alte mit einer Schentbar erschlagen ist, während der Alte schon leblos auf dem Boden lag.

4) Es ist erwiesen, daß auch der Altentheiler Wentorf durch Menschenhand erschlagen ist: a) weil er nicht durch Felgen umgekommen ist, indem er schon todt war, ehe Wisser die ersten Felgen fallen sah (vergl. mit 1, c); b) weil die Wunden bei ihm dieselbe Beschaffenheit wie die der Frau haben, und c) das Instrument, womit die Frau erschlagen ist, genau auch zu den Wunden des Mannes paßt.

III. War Sick der Thäter?

1) Wisser bezeugt auf glaubwürdige Weise, daß Sick die Frau erschlagen habe, sah die Leiche des Mannes, und Sick die Leiter hinaufsteigen, worauf vom Boden auf die bis dahin noch felgenleere Diele Felgen herabfielen.

2) Sick ist überführt, daß er fälschlich ein zufälliges Herabstürzen des Felgenstapels für die Ursache des Todes der Eheleute erklärte. (Vergl. II. 1 — 4.)

3) Er ist geständig, bei dem Tode beider Eheleute allein gegenwärtig gewesen zu sein. Er ist mithin der Einzige, der sie hätte erschlagen und mit Holz bedecken können.

4) Er war geständlich im Besitze des Instrumentes, welches in die Wunden der Erschlagenen paßt.

Digitized by Google

5) Art und Weiſe, Richtung und Beſchaffenheit der Wunden, ſtimmen mit Wiſſer's Ausſage überein.

6) Sick's Intereſſe bei der That iſt erwieſen, er hatte Vortheil vom Tode der Altentheiler.

Mit dieſen nahen Anzeigen harmoniren mehre entfernte, wie z. B. das verdächtige Benehmen Sicks nach der That, S. 285 u. 341, der Blutfleck an ſeinen Strümpfen, dem als Gegenanzeige entgegenzuſetzen iſt der Umſtand, daß kein Blut an ſeinen übrigen Kleidern geſehen worden iſt, (S. 337), das Entfernen aller Hausgenoſſen, die Verheimlichung des Unfalls gegen ſeine Frau, das Verhältniß zu ſeinem Schwiegervater, und die (übrigens nicht feſtgeſtellte) Verabredung zwiſchen ihnen, den Alten durch Branntwein zu tödten. (S. 305.)

Alle dieſe Indicien harmoniren mit einander, und erzeugen und vervollſtändigen ſich, ſo daß hier von keiner bloßen Wahrſcheinlichkeit mehr die Rede ſein kann. Der Richter muß ſich durch das Gewicht und Ineinandergreifen dieſer gehäuften Anzeigen von der Schuld des Inq. überzeugt halten, und ſo hierüber Gewißheit erlangen.

Es bleibt jetzt nur noch die Frage zu beantworten: beging Inq. einen Todtſchlag oder einen Mord? Daß der Dolus aus Indicien bewieſen werden könne, wenn kein Geſtändniß deſſelben erfolgt, iſt unbeſtritten.*) Man kann ſich nun zwar die Möglichkeit denken, daß Sick mit dem alten Wentorf einen Wortwechſel gehabt, und in Folge deſſen ihn erſchlagen habe. Allein dafür ſpricht kein einziger Umſtand. Vielmehr weiſt der ganze Complex ſämmtlicher Anzeigen auf Ueberlegung, auf Vorbedacht hin. — Die Tödtung der Frau erſcheint dagegen unbedingt als ein Mord, und zwar als ein Meuchelmord, d. h. eine Tödtung, vollbracht durch Sicherma chung vor aller Gefahr, oder durch angewandte Liſt. Tittmann (a. a. O. Bd. 2 §. 219) rechnet namentlich dahin die Benutzung eines ohne mörderiſche Abſicht bereits erworbenen freundſchaftlichen Vertrauens, worin der Mörder den Getödteten dahin vermochte,

*) Reichsabſchied von 1594 §. 69, wonach der dolus ex perspicuis indiciis et evidentia ipsius facti zu entnehmen iſt. Feuerbach, der in der 6. Auflage §. 60 das Gegentheil behauptete, nimmt dieſe Behauptung in der 10. Aufl. §. 87 zurück.

Digitized by Google

daß er sich in eine Lage begab, in welcher der Mord vollbracht werden konnte. In unserm Falle lockte Sick durch eine vorgespiegelte Theilnahme, durch einen selbst herbeigeführten Vorwand, unter dem Scheine der Freundschaft, die alte Wentorf aus ihrer Stube zu der Leiche des Alten hin, um ihr dort von hinten den mörderischen Schlag beizubringen. Seine Absicht, sein Vorbedacht ergiebt sich aus der Handlung selbst.

Die Strafe des Meuchelmordes war nach der Praxis eine geschärfte Strafe*) des nicht qualificirten Mordes; allein da man jetzt nur auf einfache Todesstrafe zu erkennen pflegt, so muß die Schärfung wegfallen. Da nun überdies das erkennende Gericht den Gebrauch der meisten Gerichte angenommen hat, auch bei dem mit Anzeigen zusammengesetzten Beweise nicht auf Todesstrafe, sondern auf eine außerordentliche zu verurtheilen, so ist die wider Sick erkannte lebenslängliche Karrenstrafe eine ungerechte nicht zu nennen.**)

*) Nach dem ältern Gerichtsgebrauche wurde auf das Rad einfach, und auch mit Schärfung erkannt (vergl. Carpzov Q. 7, No. 33, und Boehmer, ibid. obs. 1); man riß das Haus eines Meuchelmörders nieder, errichtete an dessen Stelle einen Schandpfahl, und nahm ihm das jus asyli (vergl. Quistorp Grundsätze, §. 257.).

**) Wurde Siems von der Instanz, oder ganz freigesprochen?
D. H.

XI. Grosherzogthum Baden.

Dem Strafgesetz unterworfene Personen, insonderheit wegen Handlungen im Auslande.

Aus den Commissionsberichten der 2. Kammer über den revidirten Strafgesetzentwurf, aus Nr. 1. erstattet von dem Abgeordneten von Rotteck.

(Mitgetheilt vom Präsident der 2. Kammer, Geheimerath Mittermaier.)

§. 4. Auch wegen der im Ausl. verübten Handlungen steht der Inl. unter dem Strafges. des Inlandes. Wird jedoch die Handlung nach den ausl. Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so trifft auch den Inl. die mildere oder gar keine Strafe, in so fern nicht die That gegen das Inl. oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. Findet nach den ausl. Gesetzen wegen der Handlung, die von dem Inländer im Auslande verübt wurde, eine Strafverfolgung nur auf Antrag oder Klage der Betheiligten statt, so kann gegen ihn auch vor den inländischen Gerichten ein Strafverfahren, nur unter der gleichen Voraussetzung eingeleitet werden, insofern nicht die That gegen das Inland oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. §. 5. Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, insoferne die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inland gerichtet war. §. 6. Kein Inl. kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

In Bezug auf die Strafgewalt des Staates über den im Ausland sich aufhaltenden Inländer fragt es sich: ob die Strafgewalt über die Staatsangehörigen sich aus der Gebietsherrlichkeit herschreibt, wornach,

Digitized by Google

was immer für Uebertretungen oder Rechtsverletzungen auf diesem Gebiete vorfallen und von wem immer sie verübt werden, dieselben alle der hier den Rechtsschutz ausübenden und die öffentliche Ordnung aufrecht erhaltenden Macht zur Bestrafung anheimfallen; oder ob sie zugleich vermöge eines gegen die Unterthanen persönlich gehenden, von dem Aufenthaltsort derselben unabhängigen, Rechtstitels ausgeübt werde? Diejenigen, welche das Letzte behaupten, statuiren eine Art von Leibherrlichkeit des Staates über seine Angehörigen, oder wenigstens eine, der Gewalt des Vaters über den unmündigen Sohn oder des Dienstherrn über seinen, durch den Kontrakt gebundenen, Dienstboten ähnliche, jenen wie diesen überall hin verfolgende oder begleitende Obergewalt. Es ist aber solche Statuirung im vernünftigen Staatsrecht keineswegs begründet. Dieses Staatsrecht nämlich erkennt mehr nicht, als daß der Unterthan den Gesetzen seines Staates überall, wo dieselben giltig sind, Gehorsam schuldig sei, nicht aber auch alldort, wo sie nicht gelten. Seiner bestimmten, auf besondern Titeln ruhenden, Verpflichtungen gegen den Staat oder dessen Angehörige (wie z. B. der Milizpflicht — insofern er nicht dem Staatsbürgerrecht zu entsagen gewillt ist —, eben so der Steuerpflicht wegen seiner Besitzungen im Staate — dann aller Privatverbindlichkeiten und Schulden) wird er freilich durch den Uebertritt auf fremdes Gebiet nicht entbunden; auch dauert seine Verpflichtung, sich aller Beleidigungen oder Rechtsverletzungen gegen den Staat oder dessen Angehörige zu enthalten, auch jenseits der Grenze fort, nicht aber seine Unterwerfung unter die nur auf die einheimische Staatsordnung berechneten und jenseits der Grenze durchaus aller Autorität ermangelnden, Gesetze. So wie der Ausländer mit dem Eintritt in's Land ein zeitlicher Unterthan, also wird — unter Vorbehalt der oben bezeichneten Verpflichtungen — der Inländer mit dem Ueberschreiten der Grenze ein zeitlicher Fremder; Einer wie der Andere ist für die Zeit seines Aufenthalts im fremden Gebiet nur den Gesetzen dieses letzten unterworfen, und jener seines Heimathlandes (ausgenommen in Bezug auf Handlungen, welche eine Rechtswirkung in diesem haben sollen) ledig. So wie Jeder überall die Haus-

ordnung desjenigen Hauses, worin er zeitlich sich befindet, nicht aber desjenigen, welches er verlassen hat, zu beobachten hat, so auch mit der Staatsordnung; und die Staatsstrafgewalt, so wie der Staatsschutz ist — wenigstens in der Regel — beschränkt auf den Umfang des Gebietes.

Ein anderer, sowohl auf Inländer als Ausländer, welche im Ausland ein Verbrechen begehen, sich beziehender und für die Entscheidung der uns vorliegenden Hauptfrage sehr bedeutsamer, Grundsatz ist der: Jedes Verbrechen ist als ein alldort begangenes zu betrachten, wo seine intentirte Wirkung statt fand oder statt finden sollte. Was ganz handgreiflich, d. h. schon den bloßen Sinnen erkennbar ist, wenn z. B. Einer, der jenseits unserer Grenze, doch dicht an derselben steht, einen diesseits dieser Grenze Stehenden erschießt — das ist für den Verstand nicht minder klar, wenn auch die Entfernung größer und die Einwirkung eine blos mittelbare ist, wie wenn z. B. Einer von Frankreich aus das Gift an die damit zu vergiftende, bei uns wohnende Person schickt, oder wenn Einer vom Ausland aus den Banditen dingt, der einen unserer Bürger ermorden soll. Alle Verletzungen also, welche vom Ausland her — ohne Unterschied, ob von Inländern oder Ausländern begangen — gegen unsern Staat oder seine Behörden oder gegen die auf unserem Staatsgebiet sich aufhaltenden Personen (gleichfalls ohne Unterschied, Inländer oder Ausländer) verübt werden, sind als bei uns verübt zu betrachten und mithin auch (in der Regel) nach unsern Strafgesetzen zu bestrafen. Vergleichen wir mit diesen Grundsätzen die §§. 4 und 5 des Entw., so ergiebt sich:

1) daß der §. 4, besagend: „Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlands" eine im Allgemeinen ganz unrichtige Regel aufstellt, denn nur in zwei Fällen ist der Satz anzuerkennen, nämlich: a) wenn die That vom Ausland her gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine im Inland sich aufhaltende Person verübt ward (in welchem Fall sie aber eigentlich nicht im Ausland, sondern im Inland verübt ward); und b) wenn das inländische Gesetz ein milderes ist. Der Entwurf

zwar rechnet umgekehrt den Fall, daß das ausländische Gesetz milder wäre, als Ausnahme von der Regel, daß das inländische Gesetz gelten solle. Es ist aber leicht einzusehen, daß — wofern die obigen Grundsätze richtig sind — in der Regel das fremde Gesetz die Strafbarkeit der in der Fremde begangenen Verbrechen bestimme, und daß man nur zu Gunst des inländischen — überhaupt des von unseren Gerichten zu bestrafenden — Verbrechers den Vorbehalt des jeweiligen Vorzugs der von beiden milderen Gesetzgebung statuirte.

Der Entwurf führt zwar im zweiten Absatz des Paragraphen noch einen dritten und einen vierten Fall an, wo das inländische Gesetz gelten soll, den nämlich, wo die That gegen einen Inländer verübt wurde, und wo Einer eigens in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, sich zur Verübung einer bei uns verpönten, im Ausland aber gar nicht oder milder bestraften, That dahin begeben hat. Die Commission aber muß sich gegen beide Bestimmungen erklären, gegen die erste, weil der Inländer, der sich ins Ausland begiebt, eben dadurch dem Schutze der ausländischen Gesetze sich anvertraut und damit begnügt, und weil die an ihm alldort begangene Verletzung ihm nicht eigens als unserem Inländer oder Mitbürger (als welcher er ja vielleicht von dem Verletzenden nicht einmal gekannt ist) widerfährt, sondern schlechthin als einer alldort sich aufhaltenden Person; gegen die zweite, weil durch keine That ein anderes Gesetz, als das am Ort, wo dieselbe begangen wird oder ihre Wirkung äußert, geltende verletzt werden kann, und weil, wenn das Umgehen des Gesetzes an und für sich als eine strafbare Handlung betrachtet werden wollte, alsdann auch nur eben diese Handlung des Umgehens als solche, nicht aber gerade die That, welche man, begünstigt durch jenes Umgehen, verübte, die Strafbarkeit und deren Maaß begründen würde. Es gilt also nach Ansicht der Commission der Grundsatz als Regel: „Der Inländer wird wegen der im Ausland verübten (und versteht sich, auch in ihrer Wirkung auf das Ausland beschränkten) Verbrechen nach den ausländischen Gesetzen gerichtet, es sei denn, die einheimischen Gesetze seien für die gleichen Verbrecher milder."

2) Auch der §. 5, besagend: „Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder dessen Behörden verübten Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet," ist mehrfach unbefriedigend; denn a) drückt er nicht vollständig die Fälle aus, in welchen der Ausländer den Gesetzen des Inlandes verfällt oder verfallen soll, indem namentlich auch die gegen eine im Inland sich aufhaltende Person verübten Verbrechen darunter gehören, ja selbst vorzugsweis darunter gehören, weil die im Entwurfe eigens und ausschließlich als solche aufgeführten Verbrechen gegen das Inland, als Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, gerade von der Art sind, daß sie vom Ausländer theils nach ihrem Begriffe gar nicht begangen werden können, theils wenigstens einer ganz anderen Bestrafung bei ihm als beim Inländer unterliegen müssen. b) Wird jedoch der Satz durch Aufnahme der obigen Bestimmung vervollständigt, so sagt er im Grunde nichts Anderes, als was Ihre Commission auch in Bezug auf Inländer zu statuiren für gerecht hält, weßwegen füglich beide Sätze in einen hätten können gebracht werden, in den Satz nämlich: „Auch wegen der vom Ausland her gegen das Inland (d. h. gegen unsern Staat oder seine Behörden oder eine Person im Inland) begangenen Verbrechen wird der Ausländer wie der Inländer nach den Gesetzen des Inlandes bestraft." Endlich c) läßt der Entwurf völlig unentschieden, was bei den übrigen Verbrechen statt finde, welche nämlich der Ausländer im Auslande, jedoch nicht gegen das Inland, beging? — Er sagt nicht, ob dergleichen Verbrechen gar nicht, oder ob sie nur nicht nach den inländischen Gesetzen — vielleicht aber doch nach den ausländischen? bestraft werden sollen. Ja, es sagt der Entwurf nicht einmal, ob oder in wie fern bei solchen Verbrechen oder bei gewissen Gattungen derselben eine Auslieferung des Ausländers an den auswärtigen Staat geschehen solle oder dürfe? sondern er sagt nur (§. 6), daß solche Auslieferung bei einem Inländer niemals statt finden solle.

Gemäß dieser Betrachtungen sollte füglich eine völlige Umänderung dieser zwei Paragraphen statt finden. Die Commission jedoch hat in ihrer Mehrheit beschlossen, sich

Digitized by Google

gleichwohl so viel als irgend möglich an die Fassung des Entwurfs zu halten, und denselben blos durch einzelne Weglassungen und Zusätze mit ihren Hauptansichten in Harmonie zu bringen. Sie schlägt daher die in den S. 356 vorgedruckten §§. mit lateinischer Schrift bezeichnete Fassung vor. — Der Berichterstatter Selbst indessen kann bei dieser vorgeschlagenen Fassung sich nicht beruhigen, und er muß sich erlauben, die Gründe seiner dissentirenden Ansicht hier niederzulegen.

Der erste und Hauptsatz: „Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes," kann selbst nach den Beschränkungen, welche theils der Entwurf, theils der oben bemerkte Commissionsantrag ihm beifügten, durchaus nicht gerechtfertigt werden. Zwar stellen die meisten fremden Strafgesetzgebungen oder doch neuere Gesetzentwürfe denselben Grundsatz auf, wie namentlich jene von Oestreich, Baiern, Oldenburg, Norwegen, Würtemberg, Königreich Sachsen u. a., doch finden wir auch in mehren eine theils entgegengesetzte, theils wenigstens limitirende Bestimmung, z. B. in Sachsen-Weimar, woselbst für die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen die ausländischen Gesetze als in der Regel maßgebend ausdrücklich erklärt werden. So zumal im königl. niederländischen Entwurf von 1827, allwo neben den Verbrechen gegen den Staat oder gegen Mitbürger blos einige bestimmte, namentlich aufgezählte Verbrechen, wenn sie im Ausland begangen wurden, dem niederländischen Strafgesetze unterworfen werden. Diese Verbrechen sind: les délits de meurtre, d'incendie, de menaces d'incendie, de rapine, de vol avec effraction ou avec violence, blessures à mains armées, ou en réunion de plusieurs personnes ou avec d'autres circonstances très-graves; de contrefaçon de la monnaie étrangère, de contrefaçon des lettres de change dans le royaume ou à l'étranger. Auf ähnliche Weise zählt auch ein neueres belgisches Gesetz (von 1837) blos eine Reihe bestimmter Verbrechen auf, wegen welcher, wenn ein Belgier sie im Ausland an einem Fremden verübt, die Bestrafung nach belgischen Gesetzen geschehen soll. Das Verzeichniß ist zwar etwas ausgedehnter

als das niederländische, doch gilt auch hier der Grundsatz: die im Ausland begangenen Verbrechen, wofern sie nicht an Inländern begangen worden (was freilich eine unbegründete Beschränkung ist), nicht in der Regel, sondern nur ausnahmsweis, d. h. nur in den namentlich aufgeführten Fällen, nach dem inländischen Gesetz zu bestrafen. (S. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 14.) — Ganz allgemein also ist der Grundsatz unseres Entwurfes nicht anerkannt. — Sodann fordert die Gerechtigkeit (nicht blos die Billigkeit oder Humanität), daß, wenn auch bestraft wird, stets das mildere von beiden Gesetzen in Anwendung komme; und dieselbe Gerechtigkeit verbietet sogar in sehr vielen der in Frage stehenden Fälle irgend welche Bestrafung. Die Strafgesetze des Inlands enthalten nicht eigentlich Verbote oder Gebote, gerichtet an die Staatsangehörigen persönlich, d. h. ihnen als Unterthanen gewisse Handlungen oder Unterlassungen zur Pflicht machend, sondern sie sind Erklärungen der Staatsgewalt, daß sie diese oder jene auf ihrem Gebiet etwa geschehende Handlung oder Unterlassung auf diese oder jene Weise bestrafen werde, ohne Unterschied, ob Inländer oder Ausländer die Uebertreter seyen.

An und für sich also, d. h. ohne Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verhältnisse zum Ausland, und abgesehen von dem, etwa aus dem Umstande der mehrfach begangenen Verbrechen zu ermessenden, Grade des rechtswidrigen Willens eines bestimmten (z. B. schon wegen eines im Inland begangenen Verbrechens in Untersuchung befindlichen) Verbrechers, gehen die im Ausland verübten Handlungen — ohne Unterschied, ob von Inländern oder von Ausländern verübt — unsere Strafgewalt nicht an, sondern lediglich die des Landes, worin sie verübt wurden.

Bei gar vielen Strafgesetzen geht dieses schon aus ihrem Inhalt oder Gegenstand hervor, bei allen andern aber aus ihrem materiellen Princip oder Zweck. Der Staat oder die Staatsgewalt hat gar kein anderes oder weiteres Recht, als welches auf die Erstrebung des Staatszwecks, nämlich des Zweckes dieses bestimmten Staates, geht; und welche andere Handlungen er verpönen würde, als die solchem Zwecke

Digitized by Google

feindlich entgegen ſtehen, die wären eben mit Unrecht verpönt. Die Handlungen nun, welche der z. B. in Japan oder Neuholland oder Californien ſich aufhaltende Badener verübt, gehen (wenigſtens in der Regel, obſchon mit Vorbehalt einiger — ſpäter anzuführender — Ausnahmen) den Zweck des badiſchen Staates nicht an, und können alſo von dieſem auch nicht beſtraft werden. Bei vielen Gattungen von Verbrechen iſt dieſes ganz handgreiflich; der Grund ihrer Beſtrafung iſt lediglich auf die Rechte oder Intereſſen unſeres (oder etwa auch einiger befreundeter oder näher verbundener) Staaten beſchränkt und rein polizeilicher Natur, zu welch' letzterer Klaſſe namentlich die blos wegen des durch ſie verurſachten Aergerniſſes verpönten Handlungen gehören. Wer wird im Ernſte verlangen, daß ein Badener, der z. B. in China oder in Nigritien die Heilkunde unbefugter Weiſe ausgeübt, unerlaubte Selbſthülfe gebraucht, einen Zweikampf gehabt, der Bettelei, Landſtreicherei oder Wilderei ſich ſchuldig gemacht, oder unzüchtige Handlungen verübt, oder eine Herabwürdigung der Religion ſich erlaubt, oder auch wer in Spanien gegen die rechtmäßige Regentin, Chriſtine, die Waffen geführt oder Empörung angezettelt oder unterſtützt hat u. ſ. w., darum vor den badiſchen Gerichten und nach badiſchen Geſetzen zu Rede ſtehen und Strafe erleiden müſſe? — Und wenn dieſes Niemand zu thun den Muth hat; wie ſteht es denn mit der allgemeinen Wahrheit unſeres Satzes?

Eines geht jedenfalls ſchon aus dieſen nächſtliegenden Betrachtungen hervor, daß nämlich, um von Strafbarkeit im Ausland von badiſchen Bürgern begangener Handlungen und zwar von Strafbarkeit derſelben nach unſeren Geſetzen reden zu können, zuvörderſt unterſchieden werden müſſe zwiſchen der verſchiedenen Natur und Eigenſchaft jener Handlungen an ſich oder nach ihrem rechtlichen und politiſchen Begriff, und ſodann zwiſchen der verſchiedenen Natur unſeres Verhältniſſes zu dieſem oder jenem fremden Staat oder Land, worin ſie begangen wurden. In Bezug auf das Erſte wird man anerkennen müſſen, daß, welche Handlungen blos allein im Intereſſe der Sicherheit, Wohlhaben-

Digitized by Google

heit, Sittlichkeit u. s. w. des badischen Volkes oder Staates verboten sind, wenn auswärts begangen, in Ansehung Unserer für erlaubt, d. h. von unserem Strafgesetz nicht betroffen, geachtet werden müssen, und daß hiernach blos noch solche — auswärts verübte — Handlungen als unserer Strafgewalt unterstehend erscheinen können, welche schon nach allgemeinem Menschenrecht den Charakter des Verbrechens an sich tragen, so wie Mord, Raub, Diebstahl u. s. w., nicht aber die blos durch positives Gesetz zu Verbrechen zu stempelnden Handlungen, wie Incest, Zweikampf, Selbstmord oder Selbstverstümmlung, Wucher (ohne wirklichen Betrug), Gotteslästerung u. v. a.

Ferner wird man anerkennen müssen, daß in Ansehung der sogenannten öffentlichen, d. h. gegen den Staat begangenen Verbrechen der Begriff des vom badischen Staatsbürger gegen den badischen Staat begangenen Verbrechens gar nicht anwendbar oder übertragbar ist auf die von demselben Bürger gegen einen fremden Staat verübten, daß also auch hier wieder die Strafbarkeit eine wesentlich verschiedene und, im letztbemerkten Verhältniß, für uns oft gar keine ist.

Nicht minder einleuchtend ist, daß dieselbe Handlung unseres Staatsbürgers, wenn in einem mit unserem Staat in näherer Wechselwirkung oder völkerrechtlicher Beziehung stehenden Staat oder Lande verübt, eine ganz andere Natur und Eigenschaft in Bezug auf unsere Strafgesetzgebung oder Strafgewalt haben kann und muß, als wenn in einem, mit uns in ganz und gar keiner Berührung oder in nur sehr entfernter stehenden begangen. — Der grausamste Mord oder ein Straßenraub, von einem Badener begangen in Afganistan oder in Congo, wird uns weniger zur Bestrafung auffordern, als ein in Würtemberg oder in der Schweiz verübter Diebstahl.

Wann also und in wie fern ist unsere Strafgewalt berechtigt oder schuldig, die im Ausland begangenen Verbrechen eines unserer Staatsangehörigen, oder etwa auch eines Fremden, zu bestrafen? Schon eine Anzahl benachbarter Einzelner, also noch mehr eine Anzahl sich näher berührender Staaten kann unter sich übereinkommen, jede im Bereich ihrer Macht vorkommende, wahrhaft rechtsver-

Digitized by Google

letzende, Handlung durch gemeinsame Kraft hintanzuhalten, und jedem in solchem Bereich ertappten Uebelthäter, d. h. boshaften Verletzer wahrer, allgemein anerkannter und der Gesammtheit der in solcher Wechselwirkung Stehenden kostbarer Rechte, z. B. dem Mörder oder Räuber sein Recht anzuthun, d. h. gerechte Vergeltung mittelst der Strafe an ihm auszuüben. Es können die ersten wenigstens (wir sagen dies, um den Streit über das natürliche Strafrecht außerhalb dem Staate abzuschneiden) unter einander übereinkommen, oder sich schon natürlich verpflichtet erkennen, keinem von gerechter Rache eines Beleidigten Verfolgten eine Zuflucht im eigenen Hause zu gewähren, sondern entweder ihn, wo nicht wirklich auszuliefern, so doch wegzuweisen, oder, falls er Familienglied oder Hausgenosse ist, ihn selbst zu bestrafen. Es wird diese Bestrafung (so wie, wenn es ein Fremder ist, die Auslieferung) zumal dann geschehen oder geschehen müssen oder dürfen, wenn das Verbrechen entweder ein solches ist, welches nach der Natur Denjenigen, der es beging, als einen für die Sicherheit und Rechtsordnung überhaupt oder insbesondere für die Nachbarschaft (oder den Staat, wo er zu weilen gedenkt oder das Recht hat) gefährlichen Menschen darstellt, oder, wenn der dadurch beleidigte (Einzelne oder Staat) eine rechtsbegründete Anklage gegen ihn erhebt. Es wird also solche Bestrafung (oder Auslieferung) nicht statt finden, wenn das Vergehen etwa nicht gegen das allgemeine, natürliche Recht, sondern nur gegen die besondere Ordnung des fremden Hauses (oder Staates) lief, oder wenn es nur geringfügig war, und keine Klage von Seite des Beleidigten darüber erhoben ward.

Wenden wir diese sich von Selbst darbietenden Ansichten und Unterscheidungen auf das innere und äußere Recht der Staaten, nach den unter ihnen obwaltenden verschiedenen Verhältnissen, an, so gelangen wir zu nachstehenden Grundsätzen:

A) Wenn der Inländer im Auslande ein schon gegen das natürliche Recht laufendes Verbrechen der oben beschriebenen Art (wie Mord, Raub u. s. w.) beging; so muß er nicht nur auf Anklage des beleidigten fremden Staates (mit welchem der unsrige in einiger freundlichen Wechselwirkung oder Berührung steht) bestraft werden; son-

Digitized by Google

dern er muß, oder kann es wenigstens, schon im Interesse der Sicherheit unseres eigenen Staates, worin ein Verbrecher solcher Art, bevor seine böse That nicht gesühnt ist durch die Strafe, nicht geduldet werden kann.

B) Ist das Verbrechen ein minder schweres, jedoch noch immer ein in Verletzung eines natürlichen Rechtes bestehendes; so wird, damit ein strafrechtliches Verfahren eintrete, billig die Klage des Beleidigten (sei es der Einzelne oder der fremde Staat) gefordert; und hier wird natürlich auch das Verhältniß der Nachbarschaft oder der innigern Verbindung mehrer Staaten, wodurch oftmals auch an sich kleinere Verbrechen dennoch den Charakter der Gemeingefährlichkeit annehmen können, in Betracht zu ziehen und hiernach mitunter auch ohne besondere Klage von außen die Untersuchung und Bestrafung einzuleiten sein. Ohnehin kommen auch solche kleinere Verbrechen mit in Erwägung, wenn sie etwa aus Anlaß einer, über ein im Inland begangenes Vergehen geführten, Untersuchung zur Kenntniß der Gerichte kommen, und auf die Schätzung der Bösartigkeit des Willens oder der Gefährlichkeit des Verbrechers, also auf das mit Recht anzuwendende Strafmaas, von Einfluß sind.

C) Wo solche Umstände nicht vorhanden sind, also das Verbrechen blos in Uebertretung rein positiver Gesetze des Auslandes (der besondern Hausordnung des fremden Staates), als der Polizei- oder Finanz- u. s. w. Verordnungen bestand, da findet bei uns gar keine Bestrafung statt.

D) Alle diese Grundsätze passen auch auf die vom Ausländer im Ausland begangenen Verbrechen, nur mit dem Unterschied, daß wo deßfalls beim Inländer bestraft werden muß oder kann, beim Ausländer Bestrafung oder Auslieferung geboten oder zuläßig ist. (Von der Auslieferung reden wir ausführlicher gleich unten.)

E) Wo bestraft wird — sei es beim Inländer oder beim Ausländer — muß immer das mildere von beiden Gesetzen entscheidend sein; das des Auslandes, weil eigentlich nur dieses verletzt ward, das des Inlandes, weil solches unsere Rechtsüberzeugung ausdrückt, daß härter nicht bestraft werden dürfe.

F) Ein Hauptunterschied ist — bei Inländern und Ausländern — noch zu machen zwischen gemeinen und politischen Verbrechen. Zwar können mit den letzten mitunter auch gemeine verbunden sein, in welchem Falle die für diese aufgestellten Grundsätze in der Regel giltig bleiben. Was aber die eigentlich politischen Verbrechen betrifft, so ist der Inländer (ohne Unterschied ob er sie im Ausland selbst oder vom Inland aus beging) deßhalb niemals schon von Amtswegen, sondern nur alsdann zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, wenn der fremde Staat wider ihn eine Anklage erhebt, und die einheimische Regierung es den zwischen beiden Staaten obwaltenden Verhältnissen gemäß findet, derselben Folge zu geben. Da der Inländer keinen rechtlichen Grund hat, sich irgendwie angreifend in die Verfassungs- oder Regierungsangelegenheiten eines fremden Staates einzumischen, und eine der unsrigen befreundete Regierung, so lange sie noch besteht, von jener als auch mit Recht bestehend anzuerkennen ist; so wird das Verlangen wenigstens einiger Bestrafung in Fällen von schwererer Natur nicht wohl abzulehnen sein. Doch kann natürlich der Begriff des Verbrechens oder das Maaß der Strafbarkeit, welche es, wenn im eigenen Vaterlande begangen, haben würde, von ferne nicht angewendet werden auf das gegen das Ausland begangene; und daher wird die Gesetzgebung ganz besondere, verhältnißmäßig geringere, Strafen auf dergleichen Vergehen zu setzen haben. Was nun aber die von Ausländern im Ausland, namentlich in ihrem Vaterlande begangenen politischen Verbrechen betrifft, so ist es ein anerkannter und nach seinen Gründen wie nach seinen Folgen höchst wichtiger und heilsamer Grundsatz, daß die wegen solcher Verbrechen von ihrer Regierung Verfolgten — wofern, wie bereits oben bemerkt worden, ihnen nicht zugleich auch gemeine Verbrechen zur Last liegen — von uns weder bestraft noch ausgeliefert werden dürfen. Solche Verbrechen nämlich sind in der Regel die Anzeichen oder die Wirkungen eines im Schooße des betreffenden Staates ausgebrochenen Krieges, worin es uns nicht ziemt, uns zu Richtern aufzuwerfen zwischen den streitenden Parteien, und wo man allzuleicht in die Gefahr geräth, die blos Besiegten mit Verbrechern zu verwechseln. Natür-

lich, daß die jeweils siegende Partei, zumal wenn sie behauptet, auch die legitime zu sein, ihre niedergeworfenen Gegner als Verbrecher behandelt, und durch die Schrecken des Schaffots und der Kerker sich gegen weitere Angriffe zu sichern sucht. Wenn aber auch die fremden Regierungen ihr dabei hilfreiche Hand leisteten, wenn sie die vor der Tyrannei Fliehenden als Verbrecher bestraften, oder an die Verfolger auslieferten: so wäre dieses der Tod alles öffentlichen Rechtes. Alsdann würde entweder abwechselnd eine Partei wie die andere die Schrecken ihrer im eigenen Lande errungenen oder behaupteten Macht über den ganzen Erdtheil oder über das ganze civilisirte Staatensystem ausbreiten; oder es würde zuletzt gar eine allein mit schrankenloser Macht über den Erdball gebieten.

G) So wie ein Ausländer, ob auch ein Verbrecher, unsern Boden betritt, so steht er unter dem Schutz unserer Gesetze. Diese Gesetze sollen allerdings dem Fremden so wenig als dem einheimischen Verbrecher einen Freibrief geben; allein sie sollen auch den auf unsern Boden Geflüchteten nicht ohne wohl begründete Ueberzeugung, daß ihm nichts Ungerechtes widerfahren werde, den fremden Gerichten übergeben. Eine solche Ueberzeugung kann eine doppelte sein: eine allgemeine, auf die anerkannte Zuverläßigkeit, d. h. Rechtskunde und Rechtsliebe, der fremden Gerichte sich gründende, und dann eine besondere, auf der Evidenz oder doch hohen Glaubwürdigkeit des dem Fremden angeschuldigten Verbrechens beruhende. Ohne diese doppelte Ueberzeugung, zumal ohne die erste (die bei politischen Verbrechen naturgemäß niemals statt finden kann) erscheint jede Auslieferung als Act einer rücksichtslosen, d. h. das Recht nicht beachtenden, factischen Gewalt, welcher durch den ihm ehedessen ertheilten Titel einer „Rechtsgefälligkeit" nur noch in ein grelleres Licht gestellt wird. Eine „Rechtsgefälligkeit" dieser Art, auf Unkosten eines unserm Rechtsschutz Unterstehenden, unsere Gastfreundschaft in Anspruch Nehmenden, ausgeübt — führt eine große Verantwortung mit sich, und die Befugniß, sie zu erweisen, darf ohne die sorgfältigsten Cautelen gegen den Mißbrauch nimmer ertheilt oder anerkannt werden.

Diesen Grundsätzen gemäß dürfte vielleicht eine, der nachstehenden ähnliche, Fassung der in Frage stehenden

Digitized by Google

Paragraphen auf die Billigung Derjenigen, welche solche Grundsätze theilen, Anspruch machen können: a) „Auch wegen der vom Ausland her gegen unsern Staat (gegen das Inland) oder gegen eine darin befindliche Person begangenen Verbrechen wird der Ausländer wie der Inländer nach den Strafgesetzen des Inlands bestraft. b) Wegen anderer im Ausland begangener Verbrechen findet gegen Inländer die Bestrafung nur auf Klage der Betheiligten oder auf Requisition des fremden Staates statt. c) Ausgenommen sind die Fälle, wo aus Anlaß der Untersuchung eines im Inland begangenen Verbrechens, auch Verbrechen, die von dem Untersuchten im Ausland begangen wurden und die Strafbarkeit des ersten (wegen Wiederholung oder Rückfalls) erhöhen können, zur Kenntniß der Gerichte kommen; sodann überhaupt die Verbrechen des Mords, der vorsätzlichen Tödtung, der Brandstiftung, des Raubs, des gefährlichen Diebstahls, der Verfälschung ausländischer Münzen oder Staatspapiere und der Wechselverfälschung. d) die Bestrafung geschieht jedoch in den Fällen b und c nach dem fremden Gesetz, wenn dasselbe milder ist als das inländische; e) Wegen der unter c) aufgeführten Verbrechen findet gegen den Ausländer auf eingekommene Requisition der ausländischen Behörden und nachgewiesene (nach unseren Gesetzen die Verhaftnahme begründende) Inzicht die Auslieferung statt."

Zu §. 6. Dieser, jede Auslieferung eines Inländers an einen auswärtigen Staat zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung unbedingt verbietende, Paragraph erhielt natürlich die einhellige Zustimmung der Commission. Es kam aber dabei auch die Auslieferung der Ausländer (versteht sich wegen der im Ausland begangenen Verbrechen, weil wegen der im Inland begangenen von derselben keine Rede sein kann) zur Sprache; und da erkannte man gleichfalls einstimmig, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber nöthig sei, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieselbe geschehen solle oder dürfe. Man anerkannte, daß die bisherige Praxis der rechtfertigenden Prinzipien ermangle, und daß der darin gleichmäßig herrschenden Willkühr und Härte durch feste, mit der Gerechtigkeit wie mit der Staatsklugheit harmonirende Bestimmungen ein Ziel müsse gesetzt werden. Es wurde jedoch ein

Digitized by Google

auf Aufnahme ſolcher Beſtimmungen in das vorliegende Strafgeſetz gehender Antrag nicht beſchloſſen, theils weil es ſchien, daß die fraglichen Beſtimmungen nicht eben nothwendig in das Strafgeſetz gehörten, oder daß wenigſtens der Vorſchlag derſelben der mit dem Recht der Initiative bekleideten Regierung müſſe überlaſſen bleiben, theils weil man eine geſonderte und erſt durch beſtimmte, etwa von einem oder dem andern Commiſſionsmitglied gemachte, Vorſchläge zu veranlaſſende Berathung über dieſen hochwichtigen Gegenſtand, nach geendeter Berathung des vorliegenden Geſetzentwurfs, zu pflegen ſich vorbehielt.

Der Berichterſtatter Selbſt indeſſen kann ſich der Anſicht nicht entſchlagen, daß der Gegenſtand ganz eigens dem hier zu begutachtenden I. Titel angehöre, und er erlaubt ſich, ſeine individuelle Meinung nur mit ein Paar Worten dahin auszuſprechen, daß die Auslieferung (verſchieden von der Ausweiſung, welche natürlich in allen Fällen erlaubt iſt) für's Erſte nie ſtatt finden darf wegen politiſcher Verbrechen oder Anſchuldigungen (S. 367 f. F und G), ſodann auch nicht wegen Uebertretungen rein poſitiver (d. h. nicht blos die Sanktion ſchon natürlicher Rechte, ſondern blos willkührliche Beſtimmungen erhaltender) Geſetze, weiter nicht wegen ſo geringfügiger Rechts-Verletzungen, daß wegen derſelben auch der Inländer, wenn er ſie im Auslande beging, nicht zur Strafe gezogen wird, und endlich auch nicht auf einfaches Begehren der fremden Behörde, ſondern nur auf ein mit Angabe von hinreichenden Inzichten verbundenes. Den Mangel ſolcher naturrechtlich begründeter Erforderniſſe kann kein Vertrag oder Uebereinkommniß und kein Grundſatz der Reciprocität erſetzen; weil es ſich dabei nicht nur um das Intereſſe der paciscirenden Staaten, ſondern auch um das Recht Dritter, nämlich der Perſonen, deren Auslieferung in Frage iſt, handelt. Klar iſt es übrigens, daß das Recht des Ausländers, welcher nur ſo eben, z. B. als Flüchtling oder als Durchreiſender, unſer Land betritt, ein anderes, als jenes des bereits mit Erlaubniß der Staatsregierung einen längern, oder gar ſtändigen Aufenthalt im Lande habenden, iſt (z. B. des als Güterbeſitzer oder Fabrik-Inhaber u. ſ. w. ein zeitliches oder abwechſelndes Domicil,

Digitized by Google

ob auch ohne Indigenat, ansprechenden) — und daß gegen den letzten, in den dazu nach den obigen Andeutungen beim Inländer geeigneten Fällen, auch die selbsteigene Bestrafung an die Stelle der Auslieferung treten kann.

Bei diesen Sätzen ist, wie aus ihrem Inhalt hervorgeht, blos das allgemeine Verhältniß von Staat zu Staat in Betrachtung gezogen worden. Das besondere Verhältniß von Staaten, die durch eine eigene Bundes-Verfassung enger unter sich verbunden sind, insbesondere also das der teutschen Bundesstaaten unter sich,*) mag auch wieder besondere Rechte und Verbindlichkeiten begründen, von welchen jedoch der allgemeine Theil unseres Strafgesetz-Entwurfs wegsieht, und die daher auch einer näheren Erörterung hier nicht zu unterwerfen sind.

---

*) Der (erst mit der **verfassungsmäßigen** Publication von der Regierung des betreffenden Bundesstaates für denselben **gesetzliche** Gültigkeit erlangende) Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 bestimmt §. 2: daß alle Bundesstaaten Diejenigen auf Requisition ausliefern sollen, welche sich eines gegen den Souverain oder die Verfassung eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung schüldig gemacht haben. Es versteht sich, daß das requirirende Gericht hierbei wenigstens „hohe Wahrscheinlichkeit" für die Schuld, sowohl in objectiver als subjectiver Hinsicht, speciell nachweist, und daß das Sonachgewiesene nach den landesgesetzlichen criminalprocessualischen Bestimmungen von dem **competenten Gericht** geprüft wird. Eine Auslieferung auf bloße Autorität hin würde eben so leichtfertig sein, als die ohne genügenden Grund bewirkte Eröffnung einer Criminaluntersuchung überhaupt. (Vergl. Mittermaier Strafverfahren, 3. Auflage, Band I. Seite 313 f. 316 f.) D. H.

XII. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Das Verbrechen des Ausländers im Auslande.

Rechtsausführung eines Erkenntnisses der Fürstl. Regierung zu Sondershausen,*) in einer Untersuchungssache wegen angeblicher politischer Vergehung.

Mitgetheilt vom Kabinetsrath Chop.**)

ꝛc. Der Inculpat hat vom 21. Mai 1830 bis zum 20. März 1833 in Leipzig studirt. Geständigermaßen hat er sich während des Zeitraums bis gegen Michael 1831 der dortigen Burschenschaft Anfangs als „Renonce," später als Mitglied der innern Verbindung und nach deren Umgestaltung als Mitglied der sog. Allgemeinheit angeschlossen. Das Criminalamt Leipzig setzte von der desfallsigen Bezüch-

*) Nach der, in dem Anhalt-Köthenschen Landesgesetz vom 2. Februar 1837, §. 4 enthaltenen Erlaubniß, in 1. Instanz einen der unter dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gericht Zerbst stehenden Gerichtshöfe für Criminalfälle substituiren zu dürfen. Gleiche Gesetze bestehen, wenn ich nicht irre, auch in den übrigen Landen, welche den Sprengel des genannten Oberappellationsgerichts bilden, nehmlich in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und -Bernburg, und in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt. Eine preiswürdige, gewiß mit segensreichen Erfolgen von deutschen Kleinstaaten nachzuahmende Einrichtung, die, bei dem noch immer bestehenden, vom Bundestage ausgegangenen Verbot der Actenversendung, (die der edle Gönner das „Palladium der deutschen Freiheit" nannte) gegen die hier und da unerfreulichen Eigenthümlichkeiten der Strafrechtspflege in kleinen Staaten, eine Art von Garantie verleiht. D. H.

**) Ein fernerer Beitrag des verehrten Hrn. Einsenders (jetzt Oberappellations-Gerichtsraths zu Zerbst) ist dem nächsten Jahrgange vorbehalten. D. H.

tigung der vor ihm zur Untersuchung gezogenen Mitangeschuldigten die Regierung zu Anhalt-Bernburg in Kenntniß, denn es glaubte sich an letztere wenden zu müssen, weil Inc. aus einer der Gerichtsbarkeit dieser Behörde unterworfenen Stadt gebürtig ist. Da er sich jedoch nicht mehr in dem Lande seiner Geburt, sondern in dem Herzogthume Köthen aufhielt, so gab die Regierung in Bernburg die Anzeige an die Regierung in Köthen ab, welche die Untersuchung verfügte. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Als Präjudicialpunct müßte feststehn, daß die Köthen'schen Gerichte für die Untersuchung und Entscheidung competent sind. Beides müssen wir aber leugnen: denn der Anschluß des Inc. an die Verbindung, deren Verbotswidrigkeit das gegenwärtige Verfahren veranlaßt hat, ist in Leipzig — also im Königreiche Sachsen — erfolgt. Hätte die hier errichtete Burschenschaft wirklich, was allerdings nach der Ausführung des Oberappellationsgerichts in Dresden (Band 6 dieser Annalen, S. 390 f.) kaum anzunehmen sein dürfte, überhaupt eine politische oder wohl gar eine solche staatsverbrecherische Tendenz, daß sich ein Einschreiten der Justiz rechtfertigen ließ; so würde dann, wenn die criminell strafbare Theilnahme des Inc. feststände, die Competenz der Gerichte des Orts, an welchem er delinquirt hätte, nicht zu bezweifeln sein. Schwieriger hingegen wird schon das Rechtsverhältniß, wenn zu prüfen wäre, ob das Gericht des Wohnsitzes in dem Staate (Anhalt-Bernburg), welchem er zur Zeit des ihm beigemessenen Vergehens angehörte, blos dadurch, daß er dessen Unterthan war, die Befugniß erlangt habe, gegen ihn wegen eines Delicts einzuschreiten, welches er auswärts begangen haben solle. Indessen mit dieser Controverse brauchen wir uns nicht zu beschäftigen; vielmehr hängt im vorliegenden Falle Alles davon ab, ob die jetzt für ihn zuständigen Gerichte ihre amtliche Wirksamkeit auf Vorfälle erstrecken dürfen, die sich ereignet haben, als er noch Angehöriger eines andern Staates war. Sein Vater, der früher die Stelle eines Bernburg'schen Justizamtmanns bekleidet hat, ist nämlich erst am 20. Julius 1833, also nach dem Abgange seines Sohnes von der Universität in Leipzig, als A. Köthenscher Unterthan und sein Sohn in die Zahl der Candidaten des Fürstenthums Köthen aufgenommen worden.

Deshalb fällt die wider den Letztern vorliegende Anschuldigung, in Bezug auf seine gegenwärtige Stellung, nach Maaßgabe der Zeit, zu welcher er das ihm beigemessene Vergehn verübt haben soll, und des Unterthanenverhältnisses, in welchem er damals stand, lediglich unter den Gesichtspunct einer von einem Ausländer im Auslande begangenen Gesetzesübertretung. Diese gerichtlich verfolgen und strafen zu lassen, dazu hat aber ein anderer Staat, dessen Gesetz weder verletzt worden, noch dessen Unterthan der Angesch. ist, nach einer in der gemeinrechtlichen Praxis befolgten Theorie kein Recht. Abegg's Lehrbuch der Strafrechtsw. §. 61. Bauer's Lehrb. des Strafrechts, 2. Aufl., §. 43 u. 44. Heffter's Lehrb. des Criminalrechts, §. 26. —

Dieser Satz scheint noch weniger einer Anfechtung zu unterliegen, wenn man denselben nicht auf das Recht eines Staates bezieht, sondern mit Rücksicht auf den Umfang der Befugniß eines gewissen Gerichtes zur Anwendung bringt. Letztere werden an sich, im Allgemeinen, theils durch die Gesetze bestimmt, welche sein Verfahren und den materiellen Inhalt seiner Entscheidung regeln, theils bei der Ausübung seines Amtes im einzelnen Falle durch die derselben gesetzten Grenzen beschränkt. In jenem Betrachte ist es eben so bekannt als begreiflich, daß es nur solche Vorschriften, welche von der ihm übergeordneten, also einheimischen Staatsgewalt im Voraus für alle, unter ihre Disposition gehörige Fälle ertheilt, und gehörig publicirt worden sind, befolgen darf. Die Strafgesetze des Auslandes darf es nicht zur Anwendung bringen, weil diese für dasselbe keine bindende Norm enthalten, namentlich der die Vollziehbarkeit — (nov. 66. c. 1. p. 1.) bedingenden Publication entbehren ꝛc. — Eben so wenig darf es aber auch die Gesetze seines Landes auf die Bestrafung eines von einem Ausländer im Auslande verübten Verbrechens übertragen, weil dieselben ihrem Zwecke nach nur in so fern den Charakter der Nothwendigkeit an sich haben, als sie möglicher Weise eine Handlung bestimmen. Sie sind daher blos an die eignen Unterthanen gerichtet und auf diese berechnet, weil nur Letztere von ihrem Inhalte Kenntniß nehmen können und müssen, und der Gesetzgeber nicht vorausgesetzt, und darum auch nicht gewollt haben kann,

Digitized by Google

daß Jemand, der seine Vorschriften vielleicht gar nicht kannte, auch nicht kennen zu lernen und noch weniger zu befolgen brauchte, denselben gemäß handeln und bei einer Uebertretung die daran geknüpften Folgen erdulden solle, denn das würde heißen, ihm eine Pflicht auferlegen, deren Erfüllung unmöglich wäre, und deren Rechtsbeständigkeit sich eben deshalb nicht behaupten ließe. (fr. 185. D. de R. J. 50. 17.)

Erwägen wir aber die eben gedachte zweite Rücksicht — das Competenzverhältniß eines bestimmten Gerichts —, so geht sein Recht nicht weiter, als die Dingpflicht seiner Untergebenen (Heffter a. a. O. §. 570. Tittmanns Handb. III. §. 624.) Das eben gedachte Unterwürfigkeitsverhältniß der Letztern wird nach ob- und subjectiven Merkmalen abgemessen. Es kann jedoch da und dann nicht geltend gemacht werden, wo und wann eine hoheitliche Gewalt über Sachen oder Personen und — was im Criminalrechte allein in Betracht kommt — über ihre Handlungen physisch oder rechtlich undenkbar ist: denn es leuchtet ein, daß die Staatsregierung keiner ihrer Behörden eine Befugniß übertragen kann, welche ihr selbst nicht zusteht. (fr. 175. §. 1. D. de R. J. 50. 17.)

Während daher hiernach die Zuständigkeit aller Gerichte auf das Gebiet ihres Staates beschränkt ist — (s. Henke's Handb. IV. §. 34. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. 3. Ausg. §. 362) — so spricht sich auch unser positives Recht darüber deutlich und ausdrücklich aus, daß ein bestimmtes Gericht nur innerhalb des ihm angewiesenen Sprengels gültige Amtshandlungen solle vornehmen dürfen. (fr. 20. D. de jurisdict. 2. 1. fr. 239. §. 8. D. de V. S. 50. 16.)

Wenn nun weder eine gewisse That noch ein gewisser Thäter dem Gerichtszwange unterworfen war, so kann der Mangel eines Rechts, deshalb zu cognosciren, nicht durch die zufällige Möglichkeit, die Gewalt gegen jenes Individuum factisch auszuüben, ersetzt werden: denn oben ist gezeigt worden, daß gegen einen Ausländer der im Auslande delinquirte, ein diesem Auslande nicht angehöriges Gericht die Gesetze seines Staates nicht anwenden darf, weil es bei ihm weder deren Kenntniß noch die Verbindlichkeit zu deren Befolgung annehmen darf. Fällt aber sogar Beides weg, so kann von einer Zurechenbarkeit keine

Digitized by Google

Rede sein. (c. 2. X. de const. 1. 2. Vlto. Martin a. a. O. §. 30.) Denn man mag den Grund des Strafrechts, gleichviel in welcher Theorie, suchen, so hängt doch die Möglichkeit seiner Ausübung stets von einer Rechtsübertretung ab, weil, wenn eine solche nicht vorläge, die Grenze des Erlaubten auch nicht überschritten worden sein würde, und darum irgend ein repressiver oder präventiver Zwang nur als ein von der Willkühr gebotener Eingriff in die unbeschränkte Freiheitssphäre gelten könnte. Nun hat aber ein Ausländer, der im Auslande delinquirt hat, nicht das Gesetz aller Staaten,

> welche — früher oder später — in den Fall kommen könnten, ihre Normen, durch welche für Verbrechen gleicher Art auch Strafe bestimmt ist, factisch zur Anwendung zu bringen,

sondern nur die Gesetze des Auslandes übertreten. Seine Handlung ist daher in Bezug auf sämmtliche übrige Staaten res inter alios acta, aus welcher für sie weder Rechte noch Pflichten entspringen können (tot. tit. C. res inter alios acta. 7. 60.) Ihre Gesetze brauchte er, selbst wenn er dieselben kannte, nicht zur Richtschnur zu nehmen. Ja! es lassen sich sogar Collisionslagen denken, in welchen es ihm auch beim besten Willen unmöglich gewesen wäre, denselben nachzukommen, weil bisweilen in dem einen Staate Etwas bei Strafe geboten ist, was der andere in gleicher Art verboten hat.

Gegen die bisherige Ausführung scheint freilich eingewendet werden zu können, daß der Inc. zur Zeit der Untersuchung bereits im Herzogthume K. zum Unterthan aufgenommen und also verpflichtet war, die Gerichtsbarkeit dieses Landes — mag dieselbe als Gerichtsstand des Wohnortes oder der Ergreifung geltend gemacht werden — anzuerkennen; allein das Recht, gegen einen Angesch. einzuschreiten, setzt ein schon begründetes forum voraus, (Feuerbach's Lehrb. 12. Ausg. von Mittermaier, §. 513), so daß die gegenwärtige Dingpflichtigkeit des Inc., da dieselbe erst durch eine, dem ihm beigemessenen Verbrechen nachfolgende Veränderung seiner frühern Stgatsangehörigkeit entstanden ist, keineswegs die Competenz der K'schen Gerichte auch in Bezug auf ein Strafrecht, welches nur aus einer, dem jetzigen Rechtsverhältnisse vorausgegan-

genen That abgeleitet werden soll und kann, mit sich bringt.

Diese Ansicht findet aber auch in dem Zwecke und der Bedeutung des Erwerbes einer neuen Staatsangehörigkeit eine fernere Stütze. Denn die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze und die Gerichte entspringt lediglich aus dem staatsrechtlichen Unterwerfungsvertrag. So wie es aber einem logischen Gesetze entspricht, daß eine frühere Erscheinung nicht aus einer späteren Ursache entstanden und erklärt werden kann, so ist es auch rechtlich unmöglich, eine Bedingung, die ihrer Natur nach nur auf die Zukunft berechnet sein darf, (fr. 39. D. de reb. cred. 12. 1. §. 4. 6. J. de V. O. 3. 16. fr. 10. §. 1. D. de cond. instit. 28. 7.) auf die Vergangenheit zu beziehn. Jeder Staat, der einen neuen Unterthan aufnimmt, setzt nothwendig von ihm voraus, daß er erst von dem Augenblicke ab, in welchem er sich seiner Gewalt unterwirft, seinen Geboten und Verboten entspricht. Denn der Staat kann vernünftiger Weise nicht verlangen, daß der Neuaufgenommene schon zu einer Zeit dieselben befolgt habe, zu welcher er sich mit ihnen bekannt zu machen oft nicht im Stande, geschweige verbunden war. Das Recht und die Pflicht, gegen ihn wegen einer früheren Handlung gerichtlich einzuschreiten, hat die spätere Oberherrlichkeit des zweiten Staats deshalb nicht, weil sich das desfallsige Rechtsverhältniß — eine obligatio ex lege et delicto — nur aus Beziehungen zu einem andern Staate, dessen Strafgesetze er übertreten hatte, ableiten läßt. Darum müßte sie eine Befugniß zur Succession in diese fremde Rechtssphäre erst erworben haben, ehe sich die aus derselben fließenden Befugnisse für sich geltend machen könnte. Von selbst versteht sich eine solche Uebertragung nicht. Nirgends spricht dafür eine sog. cessio legis, und selbst eine freiwillige würde, erfolgte sie einseitig, unzulässig sein, (c. 1. C. de novat. 8. 42) weil Rechte, an welche sich Verbindlichkeiten knüpfen, nicht cessibel sind. (Thibaut's System des Pandectenrechts, 8. Ausgabe, §. 532. Mühlenbruch's Lehrb. des Pandectenrechts, II. §. 497.)

Auf diese Ansicht hat auch der in der 16. Sitzung 1836 von dem Bundestage gefaßte Beschluß, selbst wenn derselbe in dem Herzogthume Köthen publicirt worden sein

Digitized by Google

sollte, keinen Einfluß, theils weil demselben so wenig als einem andern Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden darf — (c. 1. C. de leg. 1. 14. c. 2. X. de const. 1. 2.) — theils weil der Art. 1 ein gegen die Existenz, Sicherheit, Integrität oder Verfassung des Bundes gerichtetes Unternehmen voraussetzt — eine Voraussetzung, die, wenn dieselbe in dem Zwecke der Leipziger Burschenschaft gefunden werden könnte (S. 373), dennoch gegen den Inc. schwerlich würde Platz greifen dürfen, da die politische Tendenz derselben — ihre Strafbarkeit angenommen — abgesehen davon, daß der Inculpat weder geständig noch überführt ist, diese Tendenz gekannt zu haben, die Frage nach der nur aus dem Strafrechte eines bestimmten Staates erst abzuleitenden, immer auf ein Subjectionsverhältniß zurück zu führenden Competenz, zu keiner überflüssigen machen würde. Dem gedachten Bundesbeschlusse würde vielmehr, wenn derselbe für anwendbar gehalten werden könnte, vollkommen Genüge geschehn, wenn dem Art. 2 gemäß das Anerbieten zur Auslieferung erfolgte: denn es versteht sich von selbst, daß die desfallsige Befugniß*) in Bezug auf einen angeschuldigten Unterthan dadurch nicht aufgehoben worden sein soll, daß dafür rücksichtlich eines Fremden eine Pflicht**) auferlegt worden ist. (Vergl. S. 371.)

Sollte endlich in der dem Inc. beigemessenen Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft selbst ein — mittelbarer oder unmittelbarer — verbrecherischer Angriff gegen den Staat, welchem er gegenwärtig angehört, gefunden werden können, so würde doch ein solcher in Bezug auf seine als Ausländer im Auslande begangene Verschuldung lediglich eine abwehrende Vertheidigung oder eine polizeiliche Vorkehrung provociren können. Ob und inwieweit aber aus diesem Gesichtspuncte die (bekannten, übrigens Bd. 6 dieser Annalen S. 357 (§. 20) ihrem Inhalt nach aufgeführten) Bundesbeschlüsse vom 20. Sept.

*) Vgl. die sub No. XI. aus den Commissionsberichten der Badenschen 2. Kammer über den revidirten Strafgesetz-Entwurf mitgetheilte Erörterung, und zwar zunächst zu §. 4 und 5 unter F und G.

**) S. vorstehende Note.

Digitized by Google

1819 und 5. Julius 1832 gegen ihn in Vollzug gesetzt werden dürfen oder sollen, das zu erörtern ist nicht unsere Sache ꝛc. (weil es sich für uns) blos um einen Act der criminellen Strafgerichtsbarkeit handeln darf.

Könnte endlich noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, so würde derselbe dadurch völlig widerlegt werden, daß die Regierung in Köthen „hinsichtlich der dasigen neuern Praxis wegen der von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen" in ihrem Missive auf ein beigefügtes Actenstück Bezug genommen hat, in welchem sich ein Erkenntniß der Juristenfacultät in Halle befindet, dessen öffentliche Bekanntmachung (Heffter im neuen Archiv ꝛc. Bd. IX. Seite 548 — 565) das juristische Publicum um so mehr mit Dank erkennen muß, je scharfsinniger und überzeugender die Ausführung dieses Urtheiles die Wahrheit der Rechtssätze ergeben hat, von welchen auch wir in gegenwärtigem Falle auf gleiche Weise Gebrauch gemacht haben. Liegt aber diese Entscheidung der dortigen Praxis zum Grunde, so erfordert schon die durch fr. 38. D. de leg. 1. 3.) vorgeschriebene Gleichförmigkeit der Urtheile, daß wir derselben entsprechen, zumal da aus der analogen Anwendung der O. A. G. O. §. 66 eine gleiche Verbindlichkeit gefolgert werden muß. Denn wenn das Oberappellations-Gericht

„seine über eine Controverse ausgesprochenen und angenommenen Präjudicien ohne wichtige doctrinelle Gründe nicht ändern soll,"

so rechtfertigt sich für die ihm untergeordneten Justizcollegien, bei der Gleichheit des Grundes und Zweckes, auch die Uebertragung derselben Disposition. —

XIII. Königreich Preussen.

(Großherzogthum Posen, landrechtlich.)

Bestrafung eines Geistlichen wegen falscher Denunciation.

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Neugebauer zu Bromberg.

In der Criminal-Untersuchungssache wider den evangelischen Prediger Friedrich*) zu N. N. hat das Königl. O. L. G. zu Br. in seiner Sitzung am 26. Jan. 1840 für Recht erkannt, daß Inc. wegen wissentlich falscher Denunciation mit dreimonatlichem Festungs-Arrest, Entsetzung seines Amtes als Geistlicher und dem Verluste des Rechts, die National-Cocarde tragen zu dürfen, zu bestrafen, und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen ꝛc. V. R. W.

Gründe. In Folge eines zwischen dem Prediger Friedrich zu N. N. und dem Oeconom Scheid daselbst bei dem Land- und Stadtgericht zu Sch. geschwebten Injurien-Prozesses reicht Friedrich gegen Scheid am 30. August 1838 eine Denunciation ein, in welcher er denselben beschuldigte, daß Scheid die dort vernommenen Zeugen in Gegenwart des Ackerwirths Dos zu einem falschen Zeugnisse bei einer nochmaligen von Scheid beantragten Vernehmung habe verleiten wollen, was Dos ihm (Friedrich) mitgetheilt habe.

Das genannte L. u. St. G. nahm hierdurch Veranlassung, diese Anschuldigung gegen Scheid vorläufig zu untersuchen, fand jedoch durch den darüber aufgenommenen Beweis — dieselbe gänzlich unbegründet, und leitete daher gegen Friedrich die Criminal-Untersuchung wegen wissentlich falscher Denunciation ein, worauf auch der Oekonom Scheid

*) Sämmtliche Personennamen sind pseudonym angegeben.

Digitized by Google

am 29. Jan. 1839 angetragen hatte. Mittelst Resoluts vom 27. März c. erklärte sich jedoch das L. u. St. G. zu Sch. zur Abfassung des Erkenntnisses für incompetent, gab die Untersuchungsacten an das Inquisitoriat zu Koronow ab, welches dieselben hierher zum Spruch in erster Instanz einsandte.

Inculpat Friedrich, 39 Jahr alt, ist seit dem Jahre 1827 evangelischer Prediger, Ortsschulen-Inspector und Vorsteher des Kirchencollegiums zu N. N. Derselbe besitzt keine Ehrenzeichen und ist zweimal in fiscalischer Untersuchung befangen gewesen, und zwar a) wegen Beleidigung des ehemaligen Friedensgerichts zu Sch., wo er jedoch durch die Cab. Ordre v. 15. April begnadigt worden; und b) wegen Beleidigung des jetzigen L. u. St. Gerichts daselbst, wo er mit dreiwöchentlichem Gefängniß bestraft worden, dagegen aber die Begnadigung nachgesucht haben will.

Hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens hat Inc. zugestanden, die besagte Denunciation vom 30. Aug. 1838 angefertigt und eingereicht zu haben, jedoch bestritten, daß — wenn auch die Acten ergeben sollten, daß Scheid sich keiner Zeugen-Corruption schuldig gemacht — er, Friedrich, zur Zeit der Anfertigung der Denunciation Kenntniß davon gehabt habe. Vielmehr hat derselbe behauptet, daß er damals den Verdacht hätte haben müssen, als ob Scheid sich des denuncirten Vergehens wirklich schuldig gemacht habe. Diesen Verdacht hat Inc. Inhalts einer von ihm übergebenen besondern Schrift darauf gestützt: a) „daß Scheid nach der ersten Vernehmung der Zeugen erklärt, „er nehme Das, was sie ausgesagt, für Wahrheit," dennoch aber später ihre nochmalige Vernehmung beantragt habe; b) daß der Gemeindevorsteher Dos ihm in der ersten Hälfte des Jahres 1838 gesagt, daß Scheid verlangt habe, daß seine (Dos) Ehefrau und sein Dienstmädchen Bethke ihr erstes Zeugniß verfälschen und so ausreden sollten, wie der Schullehrer Kowa, und c) daß Scheid auf Verlangen des Dos hätte aufschreiben sollen, wie seine (Dos) Ehefrau zum zweiten Male aussagen solle. In letzter Beziehung hat Friedrich einen von der Hand des Kowa geschriebenen Zettel beigebracht.

Durch die vernommenen Zeugen hat sich folgendes Resultat herausgestellt:

Digitized by Google

1) Der Gemeindevorsteher Dos hat eidlich bekundet, daß Scheid den Tag nach der ersten Vernehmung seiner Ehefrau zu ihm gekommen und letztere gefragt, was sie ausgesagt. Als sie ihm dies mitgetheilt, habe Scheid geäußert, daß mit ihrer heutigen Aussage ihre vor Gericht abgegebene in Widerspruch stehe, aber bei dieser Gelegenheit nicht gesagt, wie sie aussagen solle, noch weniger ihr einen Vortheil angeboten, falls sie anders aussagen würde. Bei seiner späteren Vernehmung führt Zeuge noch an: daß er im Frühjahr auf Befragen zu Friedrich geäußert: „Scheid hätte in seinem Hause bei obiger Gelegenheit gesagt, seine Ehefrau müßte ihr Zeugniß ändern, es sei unrichtig niedergeschrieben, und die Wahrheit müsse an den Tag kommen," aber nicht: „Scheid habe seine Frau zu einem falschen Zeugnisse durch seine Vermittelung verleiten wollen." — Außerdem sei er auch mit Kowa einmal bei Scheid gewesen, um von ihm Geld zu borgen. Bei dieser Gelegenheit habe er im Gespräche erst den Scheid und dann den Kowa ersucht, das Zeugniß, da seine Ehefrau ganz wie Letzterer bekunde, aufzuschreiben; Beide aber hätten es verweigert.

2) Der Schullehrer Kowa dagegen hat eidlich deponirt, daß er kurz vor der zweiten Vernehmung der Zeugen mit dem Dos beim Scheid gewesen, wo derselbe ein Anlehn aufnehmen wollte. Hierbei habe Dos den Scheid ersucht, daß er seiner Ehefrau die Aussage aufschreiben möchte, indem sie mit der des Kowa ganz übereinstimme. Scheid habe sich aber dessen geweigert. Den übergebenen Zettul habe er, Kowa, übrigens auf Verlangen des Inculpaten geschrieben.*)

3) Hat der Schulamts-Candidat Vick eidlich ausgesagt, daß er nie gehört,**) daß Dos zu Friedrich gesagt, Scheid hätte seine (Dos) Frau zum falschen Zeugniß verleiten wollen, nur Dessen will er sich entsinnen, daß Dos dem Prediger erzählt: Scheid sei öfters bei ihnen gewesen, und hätte sich dahin geäußert, daß seine (Dos) Frau so aussagen müsse, wie der Kowa.

---

*) Vor oder nach eingereichter Denunciation? — D. H.

**) Es scheint hiernach, als ob Friedrich in seiner Denunciation mit angegeben habe, daß Vick bei der fraglichen Mittheilung des Dos zugegen gewesen. D. H.

Digitized by Google

4) Haben endlich die verehelichte Dos und deren Dienstmädchen Susanna Bethke nicht bekundet, daß Scheid sie zur Ablegung eines falschen Zeugnisses beredet.

Was nun zuvörderst den objectiven Thatbestand betrifft, so scheint derselbe als vollständig festgestellt nicht vorzuliegen. Denn der §. 1431 des Cr. Rechts und der §. 119 der Crim. Ordn. setzen zuvörderst eine Untersuchung des denunciirten Verbrechens und ein Erkenntniß gegen den Angeklagten voraus, und erst, wenn dessen Unschuld völlig dargethan ist, kann gegen den falschen Denuncianten die Untersuchung wegen wissentlich falscher Denunciation eröffnet werden. Dies ist nun im Vorliegenden nicht der Fall. Allein man kann darüber hinweggehen, indem sich weder durch die vorläufige Untersuchung des denunciirten Verbrechens, noch in der vorliegenden Etwas zum Nachtheil des Denunciaten Scheid ermittelt hat, auch nach obigen Zeugnissen keiner der Zeugen die Beschuldigung, als habe Scheid sie zu einem falschen Zeugnisse verleiten wollen, zu bekunden vermocht, und ist daher der objective Thatbestand als festgestellt wohl anzunehmen.

Der subjective Thatbestand dagegen steht durch das gesetzlich qualificirte Geständniß (?) des Inculpaten völlig erwiesen fest, woraus dessen ordentliche Bestrafung von selbst folgt. Auf die von ihm angeführten Entschuldigungsgründe, welche ihn angeblich zu der Denunciation bestimmt haben, kann nicht Rücksicht genommen werden, da sie theils unerwiesen geblieben sind, indem die Zeugen gerade das Gegentheil bekundet haben, theils zu unerheblich sind, um Jemanden, der vorher das Sachverhältniß näher untersucht,*) zu einer falschen Denunciation bestimmen zu können.

Den gesetzlichen Charakter des vorliegenden Verbrechens anlangend, so ergiebt sich dieser als eine wissentlich falsche Denunciation nach §. 1431 des Cr. R., worin in Verbindung mit §. 1414 und 1405 ibid. die gesetzliche Strafe dafür zugleich bestimmt wird; diese erscheint nach den alle-

*) Könnte der Angeschuldigte nicht eben diese genaue Vorheruntersuchung unterlassen haben? — Wäre nicht dann seine (im Uebrigen vielleicht gleichwohl noch gehässige) Denunciation blos voreilig (culpos), er nur wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen gewesen? D. H.

girten Vorschriften, in Ermangelung besonderer Schärfungsgründe, auf dreimonatlichen Festungsarrest arbitrirt, als angemessen. Der Verlust der Nationalcocarde rechtfertigt sich durch die Kab. Ordre v. 30. Sept. 1813, in Folge dessen die Amtsentsetzung zugleich ausgesprochen werden mußte, da Niemand im öffentlichen Dienste bleiben kann, der sich verächtlicher Handlungen hat zu Schulden kommen lassen. §. 3 des Crim. Rechts, und Reser. v. 2. Febr. 1825. — Der Kostenpunct ꝛc.

Nachbemerkung. Ist dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden und zur Ausführung gekommen? Aus der etwa dagegen eingereichten Vertheidigung würden gern in den Annalen Mittheilungen gemacht werden. D. H.

XIV. Grossherzogthum Baden.

Commissionsberichte der zweiten Kammer über den revidirten Strafgesetz-Entwurf.

Mitgetheilt vom Präsident derselben, Geh. Rath Mittermaier zu Heidelberg.

Tödtung mit Vorbedacht und im Affect.

Aus Nr. 5 erstattet von dem Abg. Zentner, und zwar (in soweit hierher antreffend) über §. 182—188 des X. Titels von dem Verbrechen der Tödtung (vgl. diesen Annalenband, S. 218, Note).

§. 182. (Tödtlichkeit der Beschädigungen). Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur

Digitized by Google

wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe. §. 183. (Mord). Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses wird als Mörder mit dem Tode bestraft. §. 184. Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 183 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft. §. 185. (Tödtung eines Einwilligenden). Wer einen Andern auf sein ernstliches u. bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus. §. 186. (Beihülfe zum Selbstmord). Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem, von einem Andern selbst an sich selbst verübten Mord Theil genommen hat. §. 187. (Todtschlag). Wer ohne Vorbedacht, im Affect, die ihm zum Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern beschliesst und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft. §. 188. (Strafmilderungsgrund). Hat jedoch der Getödtete den Affect durch Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause herabsinken.

.... Indem die Commission mit der Regierung einverstanden ist, daß überall auf den Mord (Tödtung mit Vorbedacht) die Todesstrafe zu drohen sei, glaubte sie jedoch hinsichtlich der andern, von dem Entwurfe noch weiter als todeswürdig erklärten, Verbrechen den Kreis etwas enger ziehen zu müssen. Mit den Forderungen des Rechts im Einklang findet sie die Unterscheidung der drei wesentlich verschiedenen, schon von den Alten durch die Bezeichnung proposito, impetu und culpa im Begriffe scharf getrennten, Arten der Tödtung, mit Vorbedacht, im Affect und aus Fahrlässigkeit, und vermag die dagegen von einigen Kriminalisten erhobenen Bedenken nicht für gegründet zu erkennen. Die erst in der neuern Zeit als besonderes Verbrechen ausgezeichnete Mittelgattung von Tödtung

gen, welche die Wissenschaft als durch Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit verübt ansieht, (culpa dolo determinata, durch Vorsatz bestimmtes Verschulden — indirecter dolus bei den älteren Kriminalisten), bezeichnet der Entwurf als fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung. Diese Bezeichnung hält die Kommission für sachgemäß, und eben so die Unterscheidung und Abstufung in der Strafe, je nachdem die Mißhandlung oder Verletzung, die den Tod zur Folge hatte, mit Vorbedacht (§. 192), oder im Affect (§. 193) beschlossen und vollführt worden ist ꝛc.

Zu §. 182. Diese, dem bayerischen Strafgesetze (§. 143) entlehnte und bereits in die meisten neuern Strafgesetze und Entwürfe übergegangene, Bestimmung führt im Allgemeinen die Frage, ob im einzelnen Falle Jemand als der Tödtung schuldig zu bestrafen sei, einfach auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Tode und der Verletzung (Handlung) zurück, und schneidet auf eine sehr zweckmäßige Weise die bisherigen Streitfragen über die verschiedenen Arten der Lethalität ab, welchen zwar unser Strafedict (§. 72) schon eine engere Schranke gesetzt, immer aber noch einen allzugroßen Spielraum eingeräumt hat. Die unfruchtbaren Untersuchungen, ob die Verletzung unbedingt (absolute), an sich (per se), durch Zufall (per accidens), allgemein (in abstracto), oder individuell (in concreto) tödtlich sei, werden also fernerhin die Richter nicht mehr in Zweifel und Irrthum führen; Alles kommt vielmehr nach dem Entwurf, dem die Kommission hierin vollkommen beistimmt, darauf an: ob der eingetretene Tod wirklich seine Ursache in der Verletzung habe? Es kann zwar ein Unglück für den Thäter wie für den Verletzten sein, wenn letzterer in die Hände eines mittelmäßigen oder ungeschickten Arztes fällt und stirbt, anstatt daß er von einem andern ausgezeichneten Arzte, der in gleichen Fällen die Verletzten bis dahin stets zu heilen gewohnt war, gerettet worden wäre; oder wenn die ärztliche Hülfe zu spät kommt, deshalb die Wunde einen tödtlichen Charakter annimmt und der Verletzte dadurch ein Opfer derselben wird. Darum ist aber der Urheber der Wunde nicht minder die Ursache des Todes, somit der Tödtung schuldig. Wer einen Andern, der am Ufer eines

Digitized by Google

Flusses geht, mit einem Stein an den Kopf wirft, so daß derselbe in Folge des Wurfs in das Wasser fällt und ertrinkt, der ist der Tödtung schuldig, wenn gleich angenommen werden kann, daß der Verletzte, wäre er blos auf die Erde gefallen, mit dem Leben davon gekommen sein würde; eben so hat Der das Verbrechen der Tödtung begangen, von dessen Schlage Jemand mit einem besonders dünnen Schädel das Leben verlor, wenn gleich ein Anderer mit einem Schädel von gewöhnlicher Beschaffenheit nach der allgemeinen Erfahrung am Leben erhalten worden wäre; und in gleichem Falle befindet sich endlich Derjenige, der auf der Straße einen Andern in Ohnmacht schlägt und ihn liegen läßt, welcher dann in seiner hülflosen Lage erfriert. Diese Umstände können als Merkmale des größern oder geringern bösen Willens bei der Strafausmessung wichtig werden, ja selbst für die Beurtheilung des strafrechtlichen Charakters der Tödtung von großem Einfluß sein, den Thatbestand der Tödtung aber ändern sie nicht. ꝛc.

Zu §. 183. Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmung für den schwersten Fall der Tödtung, den Mord. Darüber war man einig, daß zum Dasein des Begriffs von Mord jedenfalls bestimmter, auf Tödtung gerichteter Vorsatz erforderlich sei, und daß ein blos unbestimmt auf Tödtung gehender Vorsatz (§§. 88, 184) nicht genüge. Eben so war man darüber einverstanden, daß, wenn unter Voraussetzung dieses bestimmten Vorsatzes der Thäter das Verbrechen mit Vorbedacht vollführte, die Todesstrafe eintreten solle. Dagegen aber trug ein Theil der Kommission Bedenken, diesem Falle den im zweiten Theil des Paragraphen berührten Fall gleich zu stellen, wo nämlich der Thäter die Tödtung im Affect, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, vollbringt, da dieser Fall auf einer viel niederern Stufe der Strafbarkeit stehe, als jener, wo der Thäter mit Vorbedacht das Verbrechen beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt habe, also durchweg mit Ueberlegung zu Werke gegangen sei. In Folge dieser Ansicht ward der Antrag gestellt, die im zweiten Theile des Paragraphen bezeichneten Fälle nicht mit der Todesstrafe zu belegen, sondern unter die Bestimmung des §. 184 zu stellen. Die Majorität hält jedoch auch die Fälle dieser Art, wenn sie gleich einigen Unterschied

Digitized by Google

zwischen beiden Kategorien im Allgemeinen nicht verkennen will, dessen Berücksichtigung aber bei der Ausschließung qualificirter Todesstrafen nicht mehr möglich ist, immer noch für schwer genug, um sie gleichfalls mit der Strafe des Mords zu bestrafen, da es bedenklich sein würde, bei einmal mit Vorbedacht beschlossener Tödtung auf den Affect bei der Ausführung ein so großes Gewicht zu legen; Mancher versetzt sich, nachdem er bei ruhiger Ueberlegung den Entschluß der Tödtung gefaßt, absichtlich in Affect, um den ihm zur Ausführung fehlenden Muth zu erlangen, und ganz ohne Affect wird überhaupt nicht leicht ein Mord ausgeführt. Jedoch geht die Kommission dabei von der Ansicht aus, daß der mit Vorbedacht gefaßte Entschluß bis zum Augenblick des entstandenen Affects fortgedauert und nicht etwa aufgehört habe, und dann im Affekt wieder ein neuer Entschluß der Tödtung gefaßt worden sei, was zwar schon durch die Worte des Entwurfs „in Folge" angedeutet ist, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses aber noch präciser durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung ausgedrückt werden soll. Wäre der mit Vorbedacht gefaßte Entschluß aufgegeben worden, und hätte der Thäter dann später die Tödtung im Affect vollbracht, so wäre nicht mehr der Fall des §. 183, sondern jener des §. 187 vorhanden, wie dies durch den Gegensatz des letztern Paragraphen noch klarer hervortritt. Die neuen Strafgesetze für Sachsen (Art. 121) und Würtemberg (Art. 237) enthalten in anderer Fassung dieselbe Bestimmung.

Ob der Mord Zweck oder ob er blos Mittel zur Verübung eines andern Verbrechens sei, ändert am Thatbestande nichts, bedarf deshalb auch so wenig einer besondern Bestimmung, als die durch die Praxis eingeführten qualificirten Formen des Mordes, Meuchelmord, Lohn- oder Banditenmord ꝛc. Alle diese Arten fallen, so weit sie der Entwurf nicht besonders auszeichnet, (wie z. B. den Giftmord) unter den allgemeinen Begriff dieses Paragraphen.

§. 184. Die gelindere Behandlung der unter diesen Paragraphen fallenden Tödtungen ist durch die Motive zum Entwurf hinreichend gerechtfertigt. Aus denselben erhellt, daß in dem „unbestimmten Vorsatz" immer die auf Tödtung gehende Absicht enthalten sein muß; der Thäter muß sich

diesen schlimmsten Erfolg gedacht und alternativ [§. 88]*) entweder diesen oder auch nur einen geringern Erfolg gewollt haben; hätte der Urheber der Tödtung z. B. blos darein geschlagen, um seinem Gegner überhaupt ein Leid zuzufügen, ohne irgend eine Absicht ihn zu tödten, so würde

*) §. 88. War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf Einen oder den Andern von mehrern möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist. Aus den Motiven zu §. 88: Bei unbestimmtem Vorsatz (dolus indeterminatus s. eventualis) soll der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zugerechnet werden, weil der Thäter auch diesen gewollt. Die Strafe wird daher lediglich nach diesem bemessen, so daß z. B. Derjenige, der um sich zu rächen, auf den Feind schießt, unbekümmert, ob er denselben tödte oder verwunde, wenn der Andere nur verwundet wurde, nicht wegen Versuchs der Tödtung, sondern wegen Körperverletzung zu bestrafen ist. Zwar muß man den Thäter beim Eintreten des schwersten Erfolgs für minder strafbar erkennen, als wenn er solchen allein gewollt, da er vielleicht einen andern als diesen Erfolg selbst hoffen und wünschen mochte, und sich jedenfalls auch mit einem geringeren Erfolge begnügt haben würde. Von der andern Seite aber ist er, wenn auch nur ein sehr geringer Erfolg eintrat, auch strafbarer, als wenn seine Absicht nur auf diesen Erfolg bestimmt gerichtet gewesen wäre, weil er auch durch die Möglichkeit des schwersten Erfolgs sich nicht abhalten ließ. Es bedurfte jedoch für diejenigen Fälle, wo relativ unbestimmte Strafen gedroht sind, der Richter also die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausmessen kann, in so fern keiner besonderen Bestimmung; solche wurde nur bei dem Morde nöthig, weil dessen Strafe absolut bestimmt ist. Zu §. 184: ꝛc. War nämlich die Absicht nur unbestimmt auf Tödtung oder die eine oder andere Körperverletzung gerichtet, und ist der schwerste dieser verschiedenen möglichen Erfolge eingetreten, so liegt in der Unbestimmtheit der Absicht, wonach der Thäter sich auch mit einem geringen Erfolge begnügt hätte, ein Grund minderer Strafbarkeit in Vergleichung mit dem Falle, da der Thäter bestimmt und entschieden die Tödtung wollte, sich also bei einem eingetretenen geringeren Erfolge noch nicht einmal beruhigt haben würde. Darum, und weil dieser letztere Fall als der schwerste mit einer festbestimmten Strafe, nämlich der Todesstrafe, bedroht ist, im Falle einer unbestimmten Absicht also der erwähnte Grund geringer Strafbarkeit bei der Strafausmessung gar nicht berücksichtigt werden konnte, mußte für diesen Fall eine eigne, jedoch bis zu lebenslänglichem Zuchthaus ansteigende Strafe gedroht werden.

der Fall nicht hieher, sondern unter §. 192 oder 193 gehören. Auch diesem §. 184 gab die Commission ihre Zustimmung.

Zu §. 185 und 186. Die Commission legte dem Willen und der Verfügungsgewalt des den Andern zur Tödtung Auffordernden, in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse, welche die That, wo nicht völlig entschuldigen, doch wenigstens in einem sehr milden Lichte erscheinen lassen können, ein größeres Gewicht bei als der Entwurf, und setzte daher das Strafmaas beträchtlich herab; sie dachte sich besonders unter den Fällen der zweiten Gattung solche als leicht möglich, welchen sogar durchaus edle Motive zu Grund liegen können, wie z. B. wenn Jemand einen nahen Angehörigen, der bei einer höchst qualvollen Krankheit, dem sichern Tod entgegensehend, ihn dringend um Beendigung seiner Leiden durch den Tod bittet, tödtet, oder wenn der schwer verwundete Soldat im Felde seinem Kameraden, der sich zur Rettung vor einem barbarischen Feinde und der ihm drohenden Gefangenschaft den Todesstoß als Freundesdienst erbittet, bei der Unmöglichkeit, ihn zu retten, willfährt ꝛc. Für derartige Fälle hielt man schon Arbeitshausstrafe und noch mehr die Zuchthausstrafe für zu hart. Die Commission will daher für die Fälle der letztern Art die Zuchthausstrafe ganz gestrichen und dagegen neben der Arbeitshausstrafe für die gelindesten Fälle die Gefängnißstrafe aufgenommen wissen; und auch in den Fällen, von welchen der erste Theil des Paragraphen redet, soll niemals eine härtere als höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe Statt finden, obgleich dagegen erinnert ward, daß man durch zu gelinde Behandlung in eine bedenkliche Collision mit der Volksmeinung und den Vorschriften der Moral kommen könne. Für diese gelindere Behandlung spricht außer den innern Gründen noch der, daß auch andere neuere Gesetzgebungen, namentlich die Strafgesetze von Sachsen und Würtemberg, Tödtungsfälle dieser Art gelind strafen, und selbst die Zuchthausstrafe ganz ausschließen. Es bedarf aber wohl kaum der Erwähnung, daß hierbei von der Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit des Getödteten ausgegangen wird, und deßhalb Derjenige, der einen Wahnsinnigen auf sein Verlangen tödtet, nicht nach diesem Paragraphen,

Digitized by Google

sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über Tödtung zu behandeln ist.

Aus diesen Gründen glaubte die Commission auch in §. 186 (Beihülfe zum Selbstmord) eine gelindere Strafe in Antrag bringen zu müssen; sie will die Zuchthausstrafe ganz beseitigt und dagegen Gefängnißstrafe aufgenommen wissen. Mehre Mitglieder verlangten theils von diesem Standpunkte der Milde überhaupt, theils weil es sonderbar sei, die Gehülfen zu strafen, wenn die That, wozu sie geholfen, nicht für ein Verbrechen erklärt ist, selbst den Strich des Paragraphen.

Zu §. 187. Dieser Paragraph, welcher den Thatbestand des Todtschlags aufstellt, und der §. 183 dienen sich durch ihren Gegensatz wechselseitig zur schärferen Begränzung des Begriffs beider Verbrechen und ergänzen sich; jede vorsätzliche Tödtung, die nicht Todtschlag ist, ist Mord, ein Mittelding giebt es nicht. Auch zum Todtschlag fordert der Entwurf den Vorsatz, zu tödten; der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag liegt allein darin, daß bei letzterem der Vorsatz nicht mit Vorbedacht, sondern in der Aufwallung, im Affect, gefaßt wird, wogegen beim Morde, wie ihn der §. 183 charakterisirt, der Vorsatz stets mit Vorbedacht, d. i. mit Ueberlegung gefaßt worden sein muß und sich, wenn gleich auch bei der Ausführung Affect hinzugekommen sein kann, dennoch stets, als das Ergebniß des vorbedachten Entschlusses darstellen wird, obschon es zum Wesen des Mords keineswegs gehört, daß der Entschluß längere Zeit vor der Ausführung gefaßt oder mit besonderer Planmäßigkeit vorbereitet worden sei, wie z. B. beim Morde mit Auflauern. Daraus folgt, daß, wenn z. B. Jemand die Tödtung des Andern im Affect beschließt, diesen Entschluß aufgiebt, und später den gleichen Entschluß mit ruhiger Ueberlegung faßt, und dann in Folge dieses zweiten Entschlusses die That im Affect ausführt, kein Todtschlag, sondern ein Mord (§. 183) vorhanden wäre. Ganz dieselbe Theorie findet sich auch schon im gemeinen Rechte vertheidigt. Vergl. Abegg, Lehrb. §. 236 und Bauer, Lehrb. §. 164 (zweite Ausgabe.) Die in der Commission gestellten Anträge: die Fortdauer desselben Gemüthszustandes bis zur Ausführung durch Aufnahme des Wörtchens „sofort", oder der Worte: „und in demselben fortdauern-

den Affect ausführt" auszudrücken, wurden darum von der Majorität abgelehnt, weil dieser Sinn schon ohne solchen Beisatz aus dem Entwurf hervorgehe. Auch besorgte man, daß eine solche Fassung zur Erweiterung des Begriffs des Mords führen könnte.

Uebrigens ist sowohl der unbestimmte als bestimmte Vorsatz hier gemeint, und die Commission ging von der zuerst angenommenen Ansicht, daß dies im Paragraphen auszusprechen sei, nur darum wieder ab, weil schon nach den „allgemeinen Bestimmungen" überall, wo nur allgemein von Vorsatz gesprochen wird, der bestimmte und der unbestimmte Vorsatz zu verstehen ist. Daß den Todtschläger in keinem Falle mehr die Todesstrafe, welche unsere dermalige Gesetzgebung ihm noch droht, treffen soll, sondern blos 8—20jährige Zuchthausstrafe, ist dem gegenwärtigen Standpuncte der Criminalrechtsphilosophie und selbst der bessern und humanern Praxis der neuern Zeit, wie den neuern Gesetzgebungen anderer Staaten vollkommen angemessen. Das Strafgesetz von Sachsen droht gleichfalls 8—20 Jahre Zuchthaus; das von Würtemberg 10—25 Jahre; das baierische Gesetz von 1813 Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; der baierische Entwurf von 1831 nur 10—15 Jahre; der Entwurf für Hannover 6—12 Jahre Kettenstrafe; der Entwurf für das Großherzogthum Hessen 8—16 Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen lebenslängliches Zuchthaus; der revidirte Entwurf für Preußen (1836) 15jährige bis lebenslängliche Zwangsarbeit; der Code pénal von Frankreich lebenslängliche Zwangsarbeit, wenn aber ein anderes Verbrechen oder Vergehen damit verbunden, oder wenn der Todtschlag zum Zweck eines andern Verbrechens oder Vergehens, oder um die Flucht oder Straflosigkeit der Urheber oder Gehülfen dieses Vergehens zu befördern, begangen worden ist, den Tod, Art. 304 des revidirten (1832) Code pénal. Doch hat der Richter, wenn die Geschwornen das Daseyn von mildernden Umständen erklären, auf eine der nächsten Strafarten herabzugehen, Art. 463. Auch das würtembergische Strafgesetz bedroht in solchen Fällen den Todtschlag noch mit Tod. Nie wird man aber durch eine solche Zweckbestimmung den Charakter des Todtschlags in dem Maaße erschwert und verändert finden können, daß dieser sich dem

Morde gleichstellen ließe, weshalb eine solche Ausdehnung der Todesstrafe mit Recht unserm Entwurfe als eine exorbitante, fremd blieb. Mehre Mitglieder der Commission wollten das geringste Maaß der Strafe des Entwurfs noch weiter herabgesetzt wissen; die Majorität war jedoch der Ansicht, daß den gelinderen Fällen durch die §§. 188 und 192 genügend Rechnung getragen sei. Der Paragraph wurde daher mit einer unbedeutenden Fassungsänderung angenommen.

Zu §. 188. Nicht selten kommt der Fall vor, daß ein sonst ganz unbescholtener Mann von einem Andern durch Bosheit, Muthwillen oder schändliche Handlungen schwer gereizt wird, und in der Aufwallung, des freien Gebrauchs der Sinne beraubt, plötzlich den Entschluß faßt, den Schimpf durch augenblickliche Vernichtung des frechen Beleidigers zu rächen. Sollte Der, welcher sich in diesem Falle befindet, gleichgestellt werden mit Dem, welcher ohne allen gerechten oder erheblichen Anlaß zu einer solchen That schreitet, und würde eine 8jährige Zuchthausstrafe für einen Solchen nicht häufig viel zu hart sein? Mit Recht hat der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den neuesten deutschen Gesetzbüchern, diese Frage verneint. Die Commission ist damit nicht nur einverstanden, sie glaubt selbst, daß dem Grundsatze der Milde hier noch eine größere Ausdehnung zu geben sei, und findet deshalb den Ausdruck „schwere Beleidigungen" zu eng. Auch durch andere Handlungen, als solche, welche unter den Begriff von schweren Beleidigungen passen, kann Jemandem eine solche, die Berücksichtigung des Gesetzgebers verdienende, Verletzung zugefügt und gerechte Entrüstung in ihm hervorgerufen werden, z. B. durch Hohn, Spott, Drohungen, auch Beleidigungen gegen nahe Anverwandte, ja selbst gegen solche, die in besondern Schutz- und Freundschaftverhältnissen mit uns stehen. Der Commission schien zum Ausdruck dieses ausgedehntern Begriffs das Wort „Kränkungen" am angemessensten; sie glaubte zugleich, daß durch das Wort „hinreichende" der Grad der Veranlassung bestimmter zu bezeichnen sei, durch dessen Dasein die Anwendung der milderen Bestimmung ausgeschlossen werden soll. Selbst wenn der Getödtete eine gerechte Veranlassung hatte, solche aber zu der zugefügten Kränkung doch nicht hinreichend war, d. i. zu derselben

außer Verhältniß stand, kann doch noch die mildere Bestrafung des §. 188 eintreten. Freilich wird aber in diesem Falle der Richter im Strafmaaß höher greifen müssen, als da, wo zur Kränkung gar keine Veranlassung vorhanden war, wozu er nun die Strafscale von 2 Jahren Arbeitshaus bis 20 Jahre Zuchthaus hat.

XV. Das Interesse an Criminalfällen.

Betrachtung von Dr. Friedr. Leop. Voget in Bremen.*)

(Aus einem Brief an den Herausgeber im September 1836.)

&c. Wie ein Samenkorn lange vor unsern Blicken verborgen in der Erde ruhen kann, während gleichwohl allerlei Einflüsse seine allmälige Entwickelung vorbereiten und befördern, bis ein Gewächs ans Licht kommt; so bilden sich und wachsen auch in dem Herzen des Menschen die Triebe, woraus seine Thaten hervorgehen. Bei der Saat des Bösen bleibt das Wesen jener heimlichen Kräfte um so verborgener, je mehr dasselbe seiner Natur nach das Licht scheut; es gehört da schon eine Ueberreife der Frucht oder das Zusammenwirken seltener äußerer Umstände dazu, um das Getriebe des Innern vor unsern Blicken blos zu legen. Und auch dann darf unser geistiges Auge nicht ungeübt sein, wenn ihm eine erschreckliche That Anderer nicht von vorne herein unbegreiflich, nicht wie ein Wunder erscheinen soll, oder wie eine Ausgeburt blos des Zusammentreffens und der Macht äußerer Verhältnisse. Eine solche Geneigtheit unseres Herzens zu einer Art von Wunderglauben im Gebiete begangener Verbrechen gehört keineswegs der besseren Seite unsers Innern an. Daneben ist uns indessen, den Schaden ausgleichend, gleichwohl das lebendigste Interesse an weiterer Durchschauung der Triebfedern verbrecherischer Thaten zu Theil geworden. Denn hierin gerade beruht die lebhafte Theilnahme der Menschen an Criminal-Geschichten, welche jeden, der die ersten Stufen der Cultur überschritten hat, beseelt. Nach Licht ruft es auch in uns, wie die sichtbare Natur darnach verlangt, und

*) Anwalt bei den Bremischen Gerichten und dem Oberappellationsgerichte (zu Lübeck), nach thätigem kräftigen Wirken für das höchste Gut, im festen Glauben an Unsterblichkeit, hinübergegangen in das bessere Leben. (Bd. 1, 5, 8, d. f. A. enth. Mitth. v. ihm.)

Digitized by Google

dieser Ruf in uns soll dann auch der Ruf an uns sein: erkenne dich selbst. Aus der verborgenen Verwandtschaft der Menschen-Seelen stammt das Warum? welches von allen Lippen erschallt, das: wie war es möglich? wonach alle Zungen fragen, wenn das Gerücht eines großen Verbrechens von Mund zu Munde geht. Eines Ursprungs mit andern Seelen, kann die Seele nichts tiefer interessiren, als eben das verborgene Leben der Seele. Darin liegt in Allen, tief im Innern, unsichtbar, oft unbewußt, ein Normal-Gepräge abgedrückt, ein geistiger Instinkt ergossen, den die verbrecherische Ausgeburt eines andern Seelen-Lebens gleichsam electrisch berührt. Dann ist es an uns, von der nackten äußeren That und ihrem Urheber das Auge wieder abzuwenden und einwärts zu blicken, dem Einflusse Raum zu geben, den die Schilderung eines immer tiefer verfallenden inneren Lebens, wie es jenem Ausbruch Jahre lang vorhergegangen, in uns hervorzubringen, die heilsame Bestimmung hat ꝛc.

XVI. Meditationen über einige Voraussetzungen der Zurechnung.*)

Mittheilung des Hofrath und Professor Welcker zu Freiburg.

(Aus Seinem über Titel III bis VI des revidirten Strafgesetzbuchs der 2. Kammer erstatteten Commissionsbericht.)

Die betreffenden §§. des Entwurfs sind im Anhange dieser Nummre nachzulesen.

Welches sind die allgemeinen Bedingungen oder die Charaktere verbrecherischer Verschuldung und der rechtlichen Strafbarkeit einer Handlung?

Die Bedingungen sind — ebenso wie es nach unserer Strafrechtstheorie (Bd. 12 No. XV.) auch die Natur der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung, der Grund ihrer Strafe und der Maaßstab ihrer Größe sind — theils I. äußerer oder objectiver Natur, theils II. innerer oder subjectiver Natur.

*) Im nächstfolgenden bereits gedruckten, noch nicht ausgegebenen Band befinden sich sub No. IV. S. 31 ff. Mittheilungen des Herrn Verf. über Nothstand und Nothwehr.

I. Sie betreffen mit andern Worten theils den objectiven Charakter der Handlung. Dieselbe muß eine äußerliche rechtsverletzende Gestalt und Wirkung haben. Sie muß

1) nach §. 1 eine durch ein ausdrückliches Strafgesetz als criminalrechtliche Störung der Rechtsordnung, mithin als strafbar erklärte Handlung sein. Sie muß

2) nach §§. 2 bis 8 gegen Personen und Sachen verübt sein, welche unser Staat unter den Schutz seiner Gesetze stellt. Daß gegen absolut rechtlose Menschen und gegen Geschöpfe, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie das wahre Monstrum, keine Menschenrechte haben, keine Verbrechen begangen werden können, dieses versteht sich von selbst. Aber das Gesetzbuch überläßt diese Sätze der Wissenschaft, weil sie für uns fast ganz unpractisch sind, da wir rechtlose Sklaven nicht kennen, eben so wenig auch Erklärungen als vogelfrei oder als völlig rechtlos und ehrlos, und da auch wahrhaft monströse Geburten kaum vorkommen werden.

3) Die Handlung muß eine äußerlich erkennbare Handlung, keine bloße Cogitation sein (Cogitationis poenam nemo patitur; nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit nach den Worten des römischen Rechts. „Solcher böser Wille, daraus etliche Werke, als obsteht, folgen, wie die Carolina sich ausdrückt.)

4) Die Handlung darf den Charakter der Rechtsverletzung nicht durch besondere Umstände verloren haben. Sie verliert ihn

A. durch besondere verfassungsmäßig rechtsgültige Befehle oder Dispensationen der Staatsgewalt,

B. durch eine rechtsgültige Erlaubniß des Berechtigten (volenti non fit injuria). Auch hiervon handelt ebenfalls der Entwurf nicht direct. Nur etwa indirect durch die Forderung eines rechtswidrigen Vorsatzes und rechtswidriger Verschuldung berührt er diese Erlaubniß, insbesondere bei der Begriffsbestimmung fast aller einzelnen Vergehen. Kein Zweifel aber kann obwalten, daß er, so wie auch einhellig die Commission, dieses Moment ganz nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtswissenschaft anerkennt. — Die Handlung verliert den Charakter der Rechtsverletzung aber auch ferner

C. durch Nothstand,
D. durch Nothwehr.

II. Die subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit einer rechtsverletzenden Handlung bestehen darin, daß dem Richter die Zurechnung zur Schuld möglich ist, oder darin, daß

1) die rechtsverletzende Handlung thatsächlich von einem bestimmten, unter dem Strafgesetz stehenden, Subject ausging, daß sie ihm factisch zugerechnet werden kann. Dieses setzt nur den factischen Beweis des Causalzusammenhangs der Erscheinung mit der Wirkung des Subjects voraus.

2) Daß sie als Folge seines rechtwidrigen Willens, oder als ein Mangel der, nach den obigen Grundsätzen von allen Rechtsgenossen geforderten, nöthigen inneren Achtung des Rechts oder der rechtlichen Willensstimmung erschien. Dieses heißt mit andern Worten: sie muß ihm juristisch zurechenbar sein. Die richterliche juristische Zurechnung einer objectiv rechtsverletzenden Handlung, wovon unser Gesetz in diesem Titel handelt, erfordert also, daß die Handlung als eine Folge des nicht rechtgemäßen Willens ihres Urhebers erscheint. Sie setzt voraus

A. Zurechnungsfähigkeit der Person, oder einen solchen persönlichen Zustand, in welchem ihre Handlungen überhaupt als Beweise eines Mangels des von ihnen geforderten rechtlichen Willens gelten können; und

B. die wirkliche Zurechenbarkeit der bestimmten Handlung, oder solche äußere Verhältnisse der That, daß sie auch wirklich als Beweis dieses rechtswidrigen Willens betrachtet werden muß.

Es ist nach allgemeinen Rechtsgründen durchaus nicht nöthig zur Strafbarkeit, daß der Handelnde im Augenblicke seiner That wirklich das Bewußtsein ihrer Strafbarkeit hatte. Es wird vielmehr nur erfordert, daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlung hätte bewußt werden können, wie der §. 90 (v. d. Fahrlässigkeit) ausdrücklich sagt: „sofern er nur die von allen Bürgern auf gleiche Weise geforderte rechtliche Willensstimmung gehabt," und also auch die selbst

Digitized by Google

zur Vermeidung von culposen Rechtsverletzungen nöthige Sorgfalt oder Aufmerksamkeit sich hätte aneignen wollen. Zeigt seine Handlung, daß er diese Willensstimmung nicht hatte, schießt er etwa im Jagdeifer wirklich unvorsichtig, z. B. auf einen gangbaren Weg hin, auf eine Weise, wie kein vorsichtiger Bürger thun darf, und tödtet nun einen Mitbürger, so wird ihm die Tödtung allerdings, und zwar zum culposen Verbrechen, zugerechnet, obgleich er im Augenblick der That durchaus sich nicht bewußt wurde, daß er eine strafbare Handlung begehe. Man nennt dieses sehr passend neuerlich die unbewußte Fahrlässigkeit im Gegensatz gegen die bewußte und sehr mit Recht, denn nur bei der letzteren, wo ich es weiß, daß ich durch meinen Schuß jenen Mann treffen kann, und dennoch darauf los handle, bin ich mir im Augenblick der That selbst meines Unrechts bewußt. Man nennt auch die unbewußte Culpa entfernte Culpa, weil hier die rechtliche Verschuldung, der Mangel der rechtlichen Willensbestimmung, der durch die Handlung an den Tag gelegt wird, weiter zurückliegt. Er liegt darin, daß der Thäter sich nicht früher die nöthige Sorgfalt angewöhnte. Umgekehrt ist da, wo der Mensch aus bewußter oder naher Culpa handelte, so nämlich, daß er wußte, seine Handlung verletze die Pflicht zur Aufmerksamkeit, und er gefährde leichtsinnig ein Menschenleben, er aber dennoch darauf los handelt, oder wo er gar dolos die Verletzung bezweckte, ein positiv unrechtlicher Wille selbst im Augenblick der That vorhanden gewesen und zum Bewußtsein gekommen. Freilich wird auch hier der größere Theil des strafbaren Willens rückwärts liegen, in dem Mangel der Bekämpfung verbrecherischer Triebe, und dieses macht die wirkliche Strafbarkeit der entfernten Culpa doppelt anschaulich. Es folgt die Strafbarkeit der in der letzteren sich offenbarenden rechtswidrigen Willensstimmung nur aus der (Bd. 12 No. XV.) entwickelten Strafrechtstheorie. Diese betrachtet nämlich jeden juristisch erwiesenen Mangel der zum Frieden nöthigen allgemeinen Achtung des Rechts und der dadurch bestimmten positiven rechtlichen Willensstimmung als wirklich rechtverletzend. Sie fordert also mehr als das rein negative Nichtverletzen des Kantischen Zwangsrechts, nach welchem

Hr. von Almendingen die rechtliche Strafbarkeit dieser Fahrlässigkeit läugnet.

Von den Zuständen, welche, dauernd oder vorübergehend, entweder das rechtliche Bewußtsein oder die rechtliche Willensfreiheit so aufheben, daß eine in denselben vorgenommene äußerlich rechtsverletzende Handlung unzurechenbar ist, oder nicht als Folge einer verbrecherischen Willensstimmung erscheint, giebt das Gesetz die dauernden nur blos beispielsweise und die vorübergehenden gar nicht im Einzelnen an. Es wollte hier Alles der Wissenschaft, an der Hand des angegebenen Grundprincips, und nach ihnen dem rechtlichen gewissenhaften Ermessen der Gerichte überlassen. Hiernach werden also ferner, wie bisher, auch noch andere als die genannten Geisteskrankheiten möglicher Weise die Zurechnung ausschließen, worüber stets Gutachten der Sachverständigen werden entscheiden müssen. Eben so müssen die Zurechnung ausschließen, alle vorübergehenden Zustände gänzlich aufgehobener Willensfreiheit oder gänzlich aufgehobenen rechtlichen Bewußtseins oder gänzlicher Sinnenverwirrung, so z. B. die Geistesverwirrung durch hitziges Fieber, oder auch ganz betäubender Schrecken, ferner eine äußerste Trunkenheit oder der äußerste Grad des Affects (S. Feuerbach §. 90), soferne nur diese Zustände in Beziehung auf die durch sie herbeigeführten Verletzungen nicht zur Fahrlässigkeit oder gar zum Dolus zuzurechnen sind. Auf den höchsten Grad eines gerechten Affects führten auch später römische und deutsche Gesetze (siehe Carolina, Art. 150 und L. 20, 21, 22, 23, 24, 32, D. ad Leg. Jul. de adulteriis, und die besseren juristischen Schriftsteller, wie z. B. Grolmann, Criminalrechtswissenschaft §. 54 und 386, und neuerlich die französische Praxis) die früher auch als erlaubte Privatrache entschuldigte Tödtung der auf der That ertappten Ehebrecher von Seiten des Beleidigten zurück. Sie forderten deshalb Beweise der freilich hier am meisten natürlichen Verwirrung durch die äußerst gerechte Empörung der an sich nicht verwerflichen Gefühle. Doch — man hielt es für zu schwierig, in Beziehung auf alle hierher gehörigen Fälle im Gesetzbuch die unendlich wichtigen Grenzlinien zu ziehen, wo alle Zurechenbarkeit wegen Mangels der für die strafrechtliche Verantwortlichkeit genügenden rechtlichen Willensfreiheit und der Ausbildung des rechtlichen

Digitized by Google

Bewußtseins hinwegfällt, oder wo sie angenommen werden muß. Die Individualitäten und die besonderen Vergehen sind so verschieden, daß in jedem einzelnen Falle über diesen wichtigsten und schwierigsten Punct criminalrechtlicher Entscheidung, der aber an sich allgemein menschlicher und thatsächlicher Natur ist, das richtige Urtheil eines unparteilichen Schwurgerichts wohl das Beste scheint.

Von ähnlichen Grundansichten ausgehend, überläßt auch das römische wie das französische Recht dem Richter des einzelnen Falles selbst die Entscheidung über das zur Zurechnungsfähigkeit nöthige Alter in weiten äußersten Grenzlinien. Doch schien es bedenklich, auch diese entscheidende Frage ganz dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, und man wählte nach einem allgemeinen Durchschnitt eine juristische Jahreszahl. Diese ist an sich wohl — da sich's von gänzlicher Straflosigkeit handelt — nicht zu hoch gegriffen. Indeß hat freilich der in der Commission zur Sprache gekommene Vorschlag, die Zurechenbarkeit mit dem in Beziehung auf Kirche, Schule und bürgerliches Leben wichtigen vierzehnten Jahre zu verknüpfen, auch Manches für sich. In Erwägung jedoch, daß der §. 75 überall da, wo etwa nach dem zwölften Jahre die erforderliche Ausbildung zur Unterscheidung der Strafbarkeit noch fehlt, vollkommene Aushülfe zur humanen und gerechten Berücksichtigung der Jugendlichkeit der Verbrecher darbietet, trägt die Majorität auf Annahme des Regierungs-Entwurfs an. Nur fand die Commission nöthig, in den Nachsatz die Entscheidung über die etwa nöthigen obrigkeitlichen Besserungsmittel dem Gerichte, und nicht der Polizei, zu überlassen. Es könnte sonst vielleicht die Milde, daß vor dem vollendeten zwölften Jahre keine richterliche Strafe eintreten solle, unter Umständen sehr zum Nachtheil des Verirrten ausschlagen.

Die einstimmige Ansicht der Commission und der Regierungscommissaire war es, daß in Beziehung auf Minderjährige vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre von dem Richter keine Rechtsvermuthung für die Zurechnungsfähigkeit aufgestellt werden sollte, so daß etwa im einzelnen Falle ein Gegenbeweis nöthig sei, um den Mangel der zur Unterscheidung nöthigen Ausbildung anzunehmen. Diese einstimmige Ueberzeugung sprach sich aus, als der Berichterstatter, gleichfalls von derselben ausgehend, eine

ihr deutlicher entsprechende veränderte Fassung des Paragraphen forderte. Die Mehrheit der Commission wollte weder für noch gegen die Zurechnungsfähigkeit eine Rechtsvermuthung aufgestellt wissen, sondern es solle in jedem einzelnen Falle als thatsächliche Frage untersucht werden, ob Zurechenbarkeit da sei oder nicht, und dieses fand sie in dem Artikel deutlich genug ausgedrückt.

Dem Berichterstatter bleibt ein doppeltes Bedenken. Zuerst kann er nicht glauben, daß es bei entscheidenden Hauptmomenten im Proceß gar keine juristische Vermuthung oder regelmäßige Voraussannahme entweder für oder gegen dieselben gäbe. Etwas muß juristisch angenommen werden, so daß dessen Gegentheil, um juristisch für wahr zu gelten, zu erweisen ist. Freilich wenn irgend ein präsumirter oder erwiesener Umstand eine für den Angeklagten nachtheilige Annahme begründet, und wenn es sich nun um einen Entschuldigungsbeweis handelt, so kann für diesen kein voller Beweis gefordert werden. Hier entscheidet der große juristische Hauptgrundsatz, daß man im Zweifel, also bei einer, auch nur durch unvollständigen Gegenbeweis zweifelhaft gemachten, früher erwiesenen Schuld, überall zu Gunsten des Angeklagten entscheiden muß. Aber jener allgemeine juristische Grundsatz über den Beweis kann an sich nicht umgestoßen werden. Nach demselben wird bei großjährigen Rechtsmitgliedern überall die Voraussetzung oder Präsumtion gelten, daß sie rechtlich vernünftig, also zurechnungsfähig seien; dieses folgt keineswegs aus der Thatsache, daß dieses etwa das Gewöhnlichere, das Regelmäßigere wäre. Nein, es ruht auf juristischen Grundlagen. Der ganze gegenseitige Friede ruht ja auf dieser Annahme, auf der Voraussannahme, daß Alle den Frieden halten wollen, also auch halten können. Auf dieser Annahme beruht also die Anerkennung und Achtung der rechtlichen Freiheit für alle die Personen, die nicht durch besondere gesetzliche oder obrigkeitliche Bestimmungen unter Schutz und Aufsicht von Vormündern gestellt sind. Früher wollte man sogar für Dolus vermuthen. Jetzt, da dieser Fehler beseitigt ist, geht man umgekehrt zu weit und will nicht einmal jene persönliche Zurechnungsfähigkeit erwachsener freier Rechtsgenossen annehmen. Bei Kindern unter zwölf Jahren nun gilt das Gegentheil, und abgesehen von den richterlichen Bes-

Digitized by Google

ferungsversuchen, sogar als absolute Präsumtion (praesumtio juris et de jure). Dieses heißt: Hier ist gar nicht einmal ein Gegenbeweis zulässig, der noch nicht Zwölfjährige sei zurechnungsfähig. Was aber soll nun bei Minderjährigen bis zu sechszehn Jahren gelten? Der Berichterstatter möchte den Mangel der nöthigen Ausbildung annehmen, bis das Gegentheil dargethan ist. Nehmen ja doch manche Gesetzgebungen selbst bis zum vierzehnten Jahre noch mehr — nämlich unbedingte Unzurechnungsfähigkeit an. Nach dieser Ansicht müßte im §. die Unzurechnungsfähigkeit vorangestellt werden, und der Nachsatz heißen: „wenn sich nicht;" oder: „bis sich das Gegentheil ergiebt."

Sodann aber scheint es dem Berichterstatter, daß, wenn man auch von der Ansicht der Majorität der Commission ausgehen wollte, daß hier — den strengen juristischen Regeln zuwider — gar nichts als Regel angesehen wird, doch der Nachsatz nicht hätte heißen dürfen: „in sofern sich im einzelnen Falle ergiebt, daß sie noch nicht zurechnungsfähig sind;" denn dieses sagt mit andern Worten so viel, als: „Wenn durch die besonderen Umstände der Beweis der Unzurechenbarkeit geliefert wird." Es setzt also voraus, daß das Gegentheil, d. h. die Zurechnungsfähigkeit, als die Regel angenommen oder präsumirt wurde. Und dieses wollte doch selbst die Majorität nicht.

Nach der Ansicht der Mehrheit hätte wohl weder Zurechnungsfähigkeit noch Unzurechnungsfähigkeit positiv als Dasjenige hingestellt werden sollen, zu dessen Umsturz Gegenbeweis nöthig sei. Beides, Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, hätte nur unbestimmt oder hypothetisch hingestellt werden müssen. Es hätte heißen müssen: „Bei diesen Minderjährigen wird nach Prüfung der Verhältnisse über ihre erforderliche Ausbildung oder deren Mangel entschieden." — Doch die Majorität fand ihre Ansichten im Paragraphen deutlich genug ausgedrückt.

Eine Minderheit der Commission wünscht die humane Bestimmung des §. 76 dahin ausgedehnt, daß überhaupt bei Minderjährigen, also unter 21 Jahren, keine Todesstrafe ausgesprochen werden möge. Die Majorität dagegen trägt auf die Annahme des Paragraphen an. Sie bezieht sich für ihre Ansicht auf die Möglichkeit besonders schändlicher Verbrechen, wie z. B. eines Vatermords, und glaubte, daß

Digitized by Google

in der Regel die Begnadigung das Bedenkliche einer Todesstrafe für Minderjährige aufheben werde.

Die Minderheit findet durch diese Einwendungen ihre Bedenken nicht beseitigt. Sie geht aus von der nothwendigen Rücksicht, die an sich so bedenkliche Todesstrafe wenigstens äußerst sparsam eintreten zu lassen. Sie erwägt ferner das Alter, welches die Gesetze selbst für unbedeutende bürgerliche Geschäfte noch nicht reif genug erklären, in welchem Uebereilungen der Leidenschaften doppelt leicht möglich sind, und welches Besserung noch am ersten erwarten läßt. Findet es die Mehrheit der Commission selbst gewagt und inhuman, an Minderjährigen Todesstrafe zu vollziehen, so sollte sich auch das Gesetz von der Androhung derselben frei halten. Begnadigungen sollen nicht da den Mängeln des Gesetzes abhelfen, wo die Regel gegen das Gesetz spricht, vielmehr soll sich hier das Gesetz selbst verbessern. Nur wenn gegen die Regel ganz besondere Individualitäten des Falles, für welche allgemeine gesetzliche Regeln zum Voraus nicht zu geben sind, eine Strafe als ungerecht und inhuman darstellen würden, — nur alsdann mag auf das Heilmittel der Begnadigung zum Voraus gerechnet werden. Selbst die lebenslängliche Zuchthausstrafe wünschte bis zum 18. Jahre ein Mitglied nach dem Vorgang anderer Gesetzbücher, namentlich des sächsischen (Art. 62), ausgeschlossen. Hier indeß ließ sich viel eher die Abhülfe durch Begnadigung in Aussicht stellen, da bei den zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten hoffentlich, wenn wahre Vorsorge für Besserung in unsern Anstalten wird practisch geworden sein, durch regelmäßige Untersuchungen und Berichte über den Zustand der Sträflinge von Zeit zu Zeit für die wirklich Gebesserten eine Veranlassung zu Begnadigung herbeigeführt werden wird. Als Surrogat für die wegfallende Todesstrafe aber wird wohl hier in der gesetzlichen Androhung wenigstens die Zulassung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe angemessen sein.

Anhang. Die betreffenden §§. des Entwurfs. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Worte bezeichnen die von der Commission vorgeschlagnen Aenderungen und Zusätze).

Digitized by Google

§. 71. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 67 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 72. (Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung (die Worte „zur Strafe" sind gestrichen) dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andre Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind.

§. 73. (Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben strafos.

§. 74. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls vom Gericht anzuordnenden Besserungsmittel.

§. 75. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre, in so ferne sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Andernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein: 1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf fünf bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitstrafe um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt. 2) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden.

§. 76. Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 67. Mangel der Zurechnungsfähigkeit. Die Zurechnung (die Worte „zur Schuld" sind gestrichen) ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 67 a. (Irrthum in Thatsachen,) Unverschuldeter Irrthum (§. 90) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur straf-

Digitized by Google

baren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schliesst die Zurechnung aus.

§. 90. (Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet wär, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 90 a. (Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

XVII. Auch ein Wort über die Todesstrafe. *)

Vom Hofrath Heinroth zu Leipzig.

Fast durchgängig, nicht blos bei uns, sondern auch in andern Ländern, ist man in unserer Zeit gegen die Todesstrafe. Man findet in ihr eine Barbarei, eine Ungerechtigkeit, ja wohl gar ein Verbrechen, welches Hitzköpfe mit dem Namen Justizmord gebrandmarkt haben; gelind genommen aber findet man in ihr ein zweckwidriges Strafmittel. Als eine aus rohen Zeiten abstammende Barbarei erscheint die Todesstrafe Vielen vom Standpuncte einer Humanität, welcher auch der größte Verbrecher noch als Mensch etwas gilt, in dem man die Menschheit anerkennen und ehren müsse. Als Ungerechtigkeit erscheint sie Allen denen, die von dem Grundsatze ausgehen, daß der Mensch als Vernunftwesen kein Recht habe, ein anderes Vernunftwesen seiner zeitlichen Existenz zu berauben. Ein Verbrechen sogar scheint die Todesstrafe Denen, welche die strenge Schlußfolge aus dem obengenannten Grundsatze machen,

*) Angeregt von der am. 30. Nov. in Gohlis bei Leipzig erfolgten Hinrichtung des Mörders Saupe.

daß Jeder, der gegen denselben handelt, und wäre der Handelnde auch der Staat als moralische Person, selbst ein Verbrechen begehe. Diejenigen endlich, welche ganz von diesen Beweggründen der Verwerfung der Todesstrafe absehen, sondern blos den Staatszweck im Auge haben, dessen großes Interesse die Verhütung der Verbrechen ist, sehen eben aus diesem Grunde in der Todesstrafe ein schlechtgeeignetes Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Sie sagen: die wahren Mittel, Verbrechen zu verhüten, sind, nächst einer zweckmäßigen Erziehung und Ausbildung der Staats-Angehörigen, als wovon die natürliche Folge die Achtung des Gesetzes ist, theils die Besserung der Verbrecher selbst, theils die Abschreckung Solcher, die zu Verbrechen geneigt sind. Durch die Todesstrafe aber wird die Besserung der Verbrecher unmöglich gemacht; und daß diese Strafe auch Andere von Verbrechen nicht zurückhält, lehrt eine hinlänglich bestätigte Erfahrung. Wozu also die Todesstrafe? Sie ist und bleibt zweckwidrig.

Wie nun aber, wenn es sich bei der Todesstrafe gar nicht zunächst um den Zweck derselben handelte, sondern vielmehr und hauptsächlich um den Grund, aus welchem sie verfügt wird? Und wie? wenn dieser Grund vollkommen gnügte, um die wahre Humanität und die Forderungen der Gerechtigkeit mit der Todesstrafe auszusöhnen? Alle Strafe hat ihre Richtung auf das begangene Verbrechen, als auf ihren Grund, nicht vorwärts auf Verbrechen, welche noch nicht begangen sind: wer wollte ein noch nicht begangenes, ein blos mögliches Verbrechen strafen? Die Strafe hat also keine Beziehung auf die Zukunft, in ihr liegt kein Zweck, und es ist umsonst, einen solchen an ihr aufzusuchen, weil er nicht da ist. Hat man ihr einen Zweck aufgebürdet, so hat man Strafe mit Zucht verwechselt, als welche den Zweck der Besserung hat. Also nochmals: die Strafe ist ein auf das Verbrechen, als auf ihren Grund, zurückwirkender Act: das Verbrechen wird bestraft, weil es Verbrechen, weil es Verletzung des Gesetzes ist, welches, als der Ausdruck der allgemeinen Gerechtigkeit, deren Repräsentant der Staat ist, eben Strafe, d. h. Ausgleichung der Rechtsverletzung fordert. Die Strafe ist also, ohne an sich eines Zwecks zu bedürfen, höchst bedeutungsvoll durch ihren Grund: denn ohne sie bestände die Gerechtigkeit nicht.

Digitized by Google

Kurz: durch die Strafe wird die Verletzung des Rechts ausgeglichen*) Es versteht sich aber, daß die Strafe der Größe des Verbrechens angemessen sein muß. Nun kann es kein größeres Verbrechen im Staate geben, als ihn wissentlich und absichtlich eines seiner Glieder zu berauben. Eine diesem Frevel angemessene Strafe ist lediglich die Todesstrafe: denn nur sie kann den an dem persönlichen Vereine begangenen Frevel ausgleichen.

Jetzt fragt es sich aber: hat der Staat ein Recht zur Todesstrafe? Diese Frage ist nicht der gleich: hat ein Mensch an sich das Recht dem andern das Leben zu nehmen? Wäre dies, so müßte die erste Frage geradezu verneint werden. Allein der Staat ist keine individuelle Person, sondern er ist, besagter Maßen, der Repräsentant der allgemeinen Gerechtigkeit, und als solcher hat er nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, sich in seiner Würde zu erhalten, welche in der Bewahrung des Rechts besteht. Kann diese Würde nur dadurch behauptet werden, daß den Mörder die erwiesen gerechte Todesstrafe trifft: so würde der Staat sich selbst verletzen, d. h. einen Act der Gerechtigkeit unausgeführt lassen, wenn er diese Strafe über den, der sie verdient, nicht verhängte. Das Staatsgesetz also, wenn es den Mörder zum Tode verurtheilt, opfert das Individuum auf, damit die allgemeine Gerechtigkeit bestehe. Hierin hat die Todesstrafe ihren Zweck, nicht an sich: denn diesen hat sie erwiesener Maßen nicht, sondern für den Staat, ebenso, wie sie in der That des Mörders ihren Grund hat. Hierunter leidet nun weder die Humanität, noch die Gerechtigkeitsliebe des Einzelnen; die erstere nicht: denn sie muß bedenken, daß der Mörder ein Menschenleben raubte; die zweite nicht: denn sie muß bedenken, daß dem Mörder sein Recht widerfährt. Nur muß die Todesstrafe keine Qual sein, und ihre Vollziehung keinem Zufalle Preis gegeben werden. Beides verträgt sich nicht mit der Gerechtigkeit!

*) Allerdings nicht im Gebiete der Natur: denn Geschehenes ist nicht zu ändern; aber in dem Gebiete der Vernunft, in dem allgemeinen Menschenbewußtsein von Recht und Gerechtigkeit.

Obige Mittheilung hat mich an das Urtheil eines der berühmtesten deutschen Gottesgelehrten über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe vom religiösen Standpunct aus erinnert. — „Man hat" — sagt Dr. von Ammon (Oberhofprediger zu Dresden) im 3. Bande seines Handbuchs der christlichen Sittenlehre — „gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe oft genug eingewendet, daß sie mit der unbedingten Heiligkeit und Allgemeinheit des Sittengesetzes gegen den Todtschlag unvereinbar sei; daß kein Mensch das Recht habe, dem Andern das Leben zu nehmen; und daß die fortschreitende Cultur und Humanität durchaus auf die Abschaffung des barbarischen Gesetzes von der öffentlichen Zerstörung eines Menschenlebens dringe. Es läßt sich aber hierauf wohl erwiedern, daß gerade die Todesstrafen den Endzweck haben, die Heiligkeit des Verbotes der Tödtung aufrecht zu erhalten, weil sie vernünftigerweise nur diejenigen treffen könnten, welche dieses Verbot nicht anerkennen ꝛc.

Mit der fortschreitenden Humanität und Civilisation verträgt sich ferner die Hinrichtung eines Menschen zwar eben so wenig, als mit den Galeeren- und schweren Zuchthausstrafen; aber vor dem Rechte ist der Lohn der That immer gleich, und es steht daher gar nicht in der Gewalt des Richters, dieses Verhältniß aufzuheben und wesentlich abzuändern. Schon das alte Aegypten hatte einen König, der, wie Joseph II., die Humanität höher stellte, als das Recht; Bochoris verwandelte die Todesstrafen seines Reiches in Schanzarbeit und Schiffziehen auf dem Nil; aber in wenig Jahren nahm die Zahl der Missethäter so sehr im Lande überhand, daß man die entflohene Sicherheit des Lebens und Eigenthums nur durch die Wiederherstellung der aufgehobenen Todesstrafen zurückbringen konnte (Diodori Siculi bibl. hist. lib. I. c. 65 ff.) ꝛc. Nur dann, wenn es keine Mörder mehr giebt, können die Hochgerichte von der Erde verschwinden. —

Doch dieser Gegenstand ist bei dem genauen Zusammenhange des Rechtes und der Pflicht auch für die Moral zu wichtig, als daß er nicht auch von der positiven Seite betrachtet zu werden verdiente.

Die Kirche weiß zwar, da sie sich überall nur mit dem Glauben und der Pflicht beschäftigt, von Todesstrafen nichts ꝛc.

Digitized by Google

— gegen die Todesstrafen aber auf den Kanzeln zu eifern, was, wenn diese wahrhaft ungerecht wären, ohne Menschenscheu zu thun man im Gewissen verbunden wäre, kann auf keine Weise gestattet werden, weil Recht und Gerechtigkeit früher im Staate freien Lauf haben muß, als von Sittlichkeit und Religiosität die Rede sein kann. Die Todesstrafen der Mörder sind aber ohne Zweifel gerecht, weil Gerechtigkeit, im distributiven Sinne des Wortes, nichts Anderes ist, als Zutheilung dessen, was man verdient, oder verschuldet, nach den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Vergeltung (Röm. II, 6. Sprüchwörter XXII, 8.). Eine gerechte Strafe ist daher diejenige, welche dem Beleidiger des Gesetzes ein Uebel zufügt, das seiner Vergehung entspricht; diese und jenes müssen auf der Wage der Themis genau abgewogen werden, um in der Gesellschaft jenes moralische Gleichgewicht zu erhalten, welches die erste Bedingung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt ist. Das durch einen vorsätzlichen Mord verrückte Gleichgewicht kann aber nur durch Tödtung des Mörders wieder hergestellt werden, weil man für ein muthwillig zerstörtes Menschenleben nichts zur Sühne einsetzen kann, als das eigene ꝛc. Dafür spricht auch das Naturgesetz des Rechtes (2. Mos. XXIII, 24), welches in den zwölf Tafeln der Römer (si quis membrum rupsit, taliod esdot: tab. VII.) und in allen Gesetzbüchern der alten Welt anerkannt ist. Die christliche Moral gestattet nun zwar auf dem Gebiete der Pflicht diese Vergeltung nicht (Matth. V, 38 ff.); aber sie vertheidigt sie doch als ein göttliches Recht (Römer XII, 19.) und will sie, als solches, auch von der Obrigkeit geübt und vollbracht wissen (XIII, 4.) Wer einen Menschen tödtet, der hat sein eigenes Leben verwirkt (1. Mos. IX, 6., 3. M. XVII, 4.); der Himmel, sagten die Druiden der alten Gallier, verhüllt sein Angesicht, wenn ein Mörder nicht wieder getödtet wird (Caesar de B. G. VI, 16.); er selbst muß sprechen, „ich erhalte nur, was meine Thaten mit sich bringen" (v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen B. I. S. 53.); und wenn er dennoch über Unrecht klagt, „so wird seiner das Kind auf der Straßen spotten (Kants Rechtslehre S. 163)."

ꝛc. Erst dann, wenn man hoffen dürfte, daß das durch ein Verbrechen begangene Aergerniß durch Unterricht und

Digitized by Google

sittliche Bildung unschädlich gemacht werden könnte, dürfte der Staat dem Schuldigen verzeihen, oder sich doch darauf beschränken, ihn durch Einkerkerung zu entwaffnen. Das ist die goldne Zeit, wo die Obrigkeiten das ihnen von Fichte zugetheilte große Werk vollbracht haben werden, sich selbst entbehrlich zu machen ꝛc. Ohne eine Umbildung des Menschengeschlechts scheint aber diese Hoffnung nur ein philanthropischer Traum zu sein."

In den fortgesetzten Annalen ist diese Frage zur Erörterung gekommen, Bd. 4 S. 12 (Heinroths Prolegomena zu jedem Strafgesetzbuch) und Bd. 11 S. 33 f. (v. Rotteck's Commissionsbericht an die 2. Kammer über den Baden'schen Strafgesetz-Entwurf) und Seite 39 f. (Zentners Separatvotum aus Anlaß des v. Rotteck'schen Berichts.) D. H.

XVIII. Die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurtheilten, von Dickens (Boz).

Man denke sich die Lage eines Menschen, der seine letzte Nacht auf Erden in Newgate zubringt. In unbestimmter und unklarer Hoffnung auf Erlösung ist eine Stunde nach der andern von den drei Tagen, die ihm zur Vorbereitung gestattet worden, so schnell vergangen, wie es sich kein Mensch denken kann, denn nur dieser am Rande des Grabes Stehende weiß es. Er hat seine Freunde mit Bitten bestürmet, die Aufwärter durch seine Zudringlichkeit ermüdet, in seiner fieberischen Ruhelosigkeit die Ermahnung seines geistlichen Tröfters überhört, und nun, da die täuschende Hoffnung endlich entwich, da die Ewigkeit vor ihm und sein Verbrechen hinter ihm liegt, da seine Furcht vor dem Tode fast bis zum Wahnsinn steigt und ein überwältigendes Gefühl seines hülf- und hoffnungslosen Zustandes sich seiner Seele bemächtigt, ist er wie betäubt, und hat weder Gedanken, die er zu dem Allmächtigen wenden könnte, noch die Kraft, den Gott anzurufen, bei dem er allein Gnade und Vergebung suchen, und

bei welchem seine Reue ihm von Nutzen sein kann. Stunden sind vorüber geeilt, und noch immer sitzt er auf derselben Steinbank mit in einandergeschlungenen Armen, ohne auf die schnell mehr und mehr abnehmende, ihm noch gestattete Zeit und auf das dringende Einreden des theilnehmenden Mannes neben ihm zu achten. Das schwache Licht verglimmt allmälig, und die Todtenstille der Straße draußen, die nur durch das Rasseln irgend eines vorüberfahrenden Wagens unterbrochen wird, das melancholisch durch die leeren Höfe schallt, verkündet ihm, daß auch die Nacht schnell vergeht. Die dumpfe Glocke auf der St. Paulskirche schlägt — eins. Er hörte es; er fuhr auf. Noch sieben Stunden hat er zu leben. Er geht mit eilenden Schritten in dem engen Kerker umher; große Schweißtropfen drängen sich auf seine Stirn und jeder Muskel seines Körpers zittert in Todesangst. Noch sieben Stunden! Er läßt sich auf seinen Sitz zurückführen, nimmt mechanisch die Bibel, die ihm in die Hand gegeben wird, und versucht zu lesen und zu hören. Nein; seine Gedanken schweifen umher. Das Buch ist von vielem Gebrauche zerrissen und beschmutzt — wie gleich dem Buche, in dem er vor nun vierzig Jahren in der Schule lesen mußte! Nie hat er wieder daran gedacht, seit er sie als Kind verlassen, — jetzt aber erscheint ihm der Ort, die Zeit, das Zimmer, ja selbst die Knaben, mit denen er spielte, so lebendig vor seinem Auge, wie Scenen von gestern, und einige vergessene Redensarten, einige kindlich sanfte Worte klingen in seinem Ohre wieder wie das Echo derer, die erst vor einer Minute gesprochen wurden. Die Stimme des Geistlichen bringt ihn endlich wieder zu sich selbst. Er lieset in dem heiligen Buche die feierliche Verheißung, daß dem Reuigen vergeben werden soll, wie die ernste Drohung gegen den verstockten Sünder. Er fällt auf seine Kniee und schlägt die Hände zusammen, um zu beten. Still! — was war das für ein Klang? Es kann noch nicht zwei Uhr sein. Horch! drei Viertel schlägt es — drei — vier — drei Viertel, ja. Noch sechs Stunden! Warum sollte man von Reue zu ihm sprechen? Sechsstündige Reue für achtmal sechs Jahre Schuld und Sünde! Er verbirgt sein Gesicht in seinen Händen, und wirft sich wieder auf die Bank.

Digitized by Google

Ermattet vom Wachen und von der fieberischen Aufregung, schläft er endlich ein, und derselbe unruhige Seelenzustand setzt sich in seinen Träumen fort. Eine unerträgliche Last wird ihm von seiner Brust genommen; er geht mit seiner Frau in freundlicher Gegend spazieren, — der helle blaue Himmel über ihm und zu jeder Seite eine neue grenzenlose Aussicht, wie verschieden von den Mauern Newgate's! Sie sieht aus — nicht wie damals, als sie ihn das letzte Mal hier im Gefängnisse besuchte, — sondern wie damals, als er sie liebte, vor langer, langer Zeit, ehe die Armuth und der Gram ihr ganzes Wesen veränderten. So hängt sie an seinem Arme und blickt ihm mit Zärtlichkeit und Liebe in das Angesicht. Wie freut er sich, daß er ihr Alles sagen kann, was er bei dem letzten Beisammensein vergessen, — daß er auf seine Knie fallen und sie inbrünstig um Verzeihung bitten darf für alle die Unfreundlichkeit und Grausamkeit, mit der er sie behandelt und wodurch er ihr Herz gebrochen. Plötzlich ändert sich die Scene. Er steht wieder im Verhör; da sitzen die Richter und die Geschworenen, die Kläger und die Zeugen, gerade so wie das erste Mal. Wie voll von Menschen der Gerichtssaal ist, — welches Meer von Köpfen, — und wie alle diese Leute ihn anstieren! Ausspruch: „Schuldig!" Schadet nichts; er wird schon entkommen. — Die Nacht ist dunkel und kalt, die Thüren sind offen geblieben, in einem Augenblicke ist er auf der Straße und entflieht aus seinem Gefängnisse schnell wie der Wind. Die Straßen sind leer, das freie Feld ist erreicht und das weite Land liegt vor ihm. Immer weiter stürzt er im Dunkel, über Hecken und Gräben, durch Dick und Dünn und mit einer Leichtigkeit, über die er sich selbst wundert. Endlich hält er ein; er muß nun vor der Verfolgung sicher sein; hier will er sich niederlegen und schlafen bis zum Sonnenuntergang.

Es folgt nun eine Periode von Bewußtlosigkeit. Er erwacht frierend; das matte Licht des Morgens fällt in den Kerker und auf den wachenden Gefängnißwärter. Verworren durch seine Träume springt er auf von seinem harten Lager und weiß für den Augenblick nicht, wo er ist; aber auch nur einen Augenblick. Jeder Gegenstand in dem engen Kerker ist zu fürchterlich reell, als daß ein Zweifel oder Irrthum möglich wäre. Er ist wieder der zum Tode Ver-

Digitized by Google

urtheilte, der Schuldige, Verzweifelnde, und nach zwei Stunden wird er ein todter Körper seyn.

XIX. Die Gelüste der Schwangern vor der Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Von Dr. med. Flemming in Schwerin.

Vergl. Bd. 12. dieser Annalen S. 391 f. — Archiv für die mediz. Erf. von Horn, Nasse und Wagner, 1830. Heft I.)

Wenn wir auch in Bezug auf die körperlichen Gelüste der Schwangern zugeben können, daß sie abnorm, naturwidrig krankhaft sind, so finden wir doch in der Form und dem Wesen der psychischen Gelüste schwangerer Frauen nichts, das uns dazu berechtigt, sie für krankhafte psychische Aeußerungen zu erkennen. Denn wollte man sie dafür blos deshalb ansehen, weil sie sich in dem Zustande der Schwangerschaft, als in einem krankhaften Zustande, äußern, so würde man sich einer petitio principii schuldig machen, da die Schwangerschaft wohl für einen außergewöhnlichen, für einen krankhaften Zustand aber nur in sofern gelten kann, als sie mit krankhaften Zufällen verbunden ist, welchem Begriffe die psychischen Gelüste ihrer Form und ihrem Wesen nach nicht entsprechen. Allein man glaubt allerdings ein Merkmal des krankhaften psychischen Zustandes an den geistigen, so wie an den körperlichen Gelüsten der Schwangern, in der Heftigkeit, mit der sie in dem Bewußtsein auftreten, und in ihrer Rückwirkung auf die übrigen Thätigkeiten und Richtigkeiten der Seele zu erblicken, — welche Rückwirkung, wie man behauptet, diese Thätigkeiten hemmt, und namentlich die Vernunft übertäubt, so daß das Gelüst die ganze Seele zu seiner Befriedigung in Anspruch nimmt, und so mit, da keine Rücksicht, selbst nicht die Furcht vor der Strafe des Verbotenen, mehr überwiegt, unwiderstehlich wird.

Aber was ist diese Unwiderstehlichkeit der Begierde im Allgemeinen? Nichts Anderes, als die Unmöglichkeit, derselben unter den gegebenen Umständen ein

Digitized by Google

siegendes Gegengewicht durch die Vernunft gegenüber zu stellen. Denn zu Umständen, nach welchen sich die Unwiderstehlichkeit der Begierde richtet, gehört die Stärke der Vernunftgründe selbst, und das Interesse, welches sie dem Geiste abgewinnen. Diese Unwiderstehlichkeit der Begierden ist also relativ, indem sie von den Umständen abhängt, in sofern diese entweder das Interesse, das die Begierde einflößt, oder ein anderes entgegengesetztes Interesse überhand nehmen lassen. Ein Mensch, der die Begierde nach dem Besitze fremden Eigenthums, oder nach dem Genusse irgend eines genießbaren Dinges empfindet, wird sich durch die Gründe, die dagegen streiten, (Furcht vor Strafe oder anderem Nachtheil, vor der Reue u. s. w.), entweder von ihrer Befriedigung abhalten lassen und seiner Begier widerstehen, oder diese wird stark genug sein, daß solche Gründe sie nicht überwinden können, und somit ist sie unwiderstehlich. Die relative Unwiderstehlichkeit der Begierden findet sich also bei Jedem, der seinen Begierden in der That nicht widersteht (folglich also auch bei jedem Verbrecher), und sie kann deshalb auch nicht als charakteristisches Merkmal der Unfreiheit, der Seelen-Krankheit gelten. — Giebt es aber eine Begierde solcher Art und von solcher Heftigkeit, daß ihr unter allen erdenklichen Umständen nicht widerstanden werden kann, die also absolut unwiderstehlich ist? — Der vollkommene Beweis ist nicht zu führen, aus dem einfachen Grunde, weil der Versuch unmöglich ist, weil wir nicht einmal im Stande sind, vor der Befriedigung einer Begierde die Umstände so ins Unendliche nach allen denkbaren Möglichkeiten versuchsweise abzuändern und so die Heftigkeit der Begierde zu prüfen, — geschweige denn, daß wir dies nach ihrer Befriedigung noch vermöchten. Allein es wird eine solche absolute Unwiderstehlichkeit der Begierden in einem einzigen Falle fast allgemein angenommen, da nämlich, wo die Seele krank, der Geist, die Vernunft zerrüttet ist, so daß diese nicht mehr im Stande ist, entweder überhaupt Gründe der Nichtbefriedigung darzubieten, oder doch sie mit der gehörigen Kraft darzubieten. Demnach muß die Geisteskrankheit schon erwiesen sein, wenn man die Unwiderstehlichkeit einer Begierde als absolut darstellen will.

Wenn man nun denjenigen Begierden schwangerer

Frauen, welche man unter dem allgemeinen Namen der „Gelüste" begreift, eine absolute Unwiderstehlichkeit beilegen will, so muß man annehmen, daß schwangere Frauen Geisteskranke sind, mindestens in dem Falle, daß sie solche Gelüste verspüren. Wodurch könnte aber die Richtigkeit dieser Angabe bewiesen werden? In einzelnen Fällen allerdings durch eine Menge von Erscheinungen, welche zusammengenommen ein deutliches und unverkennbares Bild des Wahnsinns, der Melancholie oder der Raserei abgeben. Aber wie in den Fällen, wo diese Erscheinungen nicht Statt finden, — wo vielmehr das ganze psychische Leben ein Bild vollkommener Geistes-Gesundheit darbietet? — „Durch die Gelüste selbst, physische und psychische." Daß diese hier etwas beweisen können, daß sie Symptome eines seelenkranken Zustandes sind, ist aber noch unerwiesen. Gewiß ist vielmehr, daß sie kein eigenthümliches Merkmal dieses Zustandes sind, da sie auch bei dem sich zeigen, den wir geistesgesund bezeichnen. Aber niemals, entgegnet man, sind bei dem Geistesgesunden solche Gelüste widersinnig, wie sie es bei einigen schwangern Frauen sind.

So ist also nicht mehr die Heftigkeit, noch auch die Unwiderstehlichkeit der Gelüste, sondern die Widersinnigkeit derselben ist das letzte Argument für ihren Ursprung aus psychischer Krankheit. — Worin liegt aber diese Widersinnigkeit? Bei den physischen Gelüsten offenbar nur in ihrer Ungewöhnlichkeit. Allein abgesehen davon, daß diese ungewöhnlichen Gelüste äußerst selten sind, und zugegeben, daß sie in einem krankhaften Zustande beruhen, so ist dieser krankhafte Zustand rein körperlich, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß auch die Seele dabei leide, daß die Vernunft die Macht verloren habe, der krankhaften, instinktmäßigen Begehrung zu widerstehen. In unzähligen Fällen geschieht dies wirklich, ohne allen Nachtheil für die Schwangere, in andern wird die ungewöhnliche Begierde nicht befriedigt, weil Hindernisse oder die Unmöglichkeit der Befriedigung in den Weg treten, und es erfolgt ebenfalls kein Nachtheil für die Schwangere, bei welcher, wenn sie wirklich seelenkrank wäre, diese Krankheit sich bald, wie bei andern Formen und Arten der amentia, auf andere Weise äußern würde. Daraus darf man schließen, daß sich das krankhafte Gelüst der schwangern Frauen nur hin-

Digitized by Google

sichtlich seiner, in krankhafter Nervenstimmung begründeten Form (seines Gegenstandes) nicht aber durch einen Ursprung aus Geisteskrankheit oder durch einen Zusammenhang mit solcher, von den Begehrungen Gesunder unterscheidet. Wenn nun aber solche körperliche Gelüste sehr häufig befriedigt werden, ohne irgend einen Widerstand von Seiten der Vernunft zu finden, so ist folglich der Grund davon nicht in Zerrüttung der Vernunft, des Geistes, nicht in psychischer Krankheit zu suchen, sondern entweder darin, daß die (gesunde) Vernunft nicht hinreichenden Grund zu widerstreben findet (z. B. bei der leicht möglichen Befriedigung kleiner Gelüste, die einen erlaubten Genuß zum Gegenstande haben): oder in dem Vorurtheile, daß Schwangere solchen Gelüsten, wenn sie nicht Nachtheil für sich und die Frucht erfahren wollen, nicht widerstehen dürfen.

Was nun die Widersinnigkeit der geistigen Gelüste schwangerer Frauen anlangt, so liegt sie ebenfalls in der Ungewöhnlichkeit derselben, in dem Widerspruche, in welchem sie mit den gewöhnlichen Neigungen, Bedürfnissen und Gewohnheiten im nichtschwangern Zustande stehen. Man weiß von Frauen, die, wohlhabend und bisher gesetzmäßig lebend, in der Schwangerschaft Diebstähle begingen. Doch auch diese Fälle beweisen nichts. Sind nicht *erstens* Neigungen, Bedürfnisse und Gewohnheiten der Veränderung auch noch durch andere Umstände, als allein durch die Schwangerschaft, — und nicht weit mehr als durch diese — unterworfen? — Darf man also wohl, wenn eine Handlung in der Schwangerschaft begangen wird, die außer der Schwangerschaft nicht begangen wurde, sie der Letztern zur Last legen? — Schließt ferner wohl bei dem Geistesgesunden der Besitz des Nothwendigen und selbst des Reichlichen die Begierde nach dem Ueberflüssigen aus? Man weiß aber auch von vielen wohlhabenden, nicht schwangern Frauen, daß sie sich plötzlich, bisher über allen Verdacht erhaben, und übrigens keine Spur der Geisteskrankheit zeigend, des Diebstahls schuldig machten. — Werden nicht überdies von verständigen schwangern Frauen geistige Gelüste aller Art, welche von ihnen keineswegs der Schwangerschaft, sondern vielmehr dem Reize des Genusses zugeschrieben werden, ohne allen Nachtheil und selbst ohne große Ueberwindung unterdrückt, — und fehlt es nicht durchaus an Be-

Digitized by Google

weisen, daß solche Unterdrückung oder die durch Umstände erzwungene Nichtbefriedigung Nachtheil oder den vollen Ausbruch einer Gemüthskrankheit in andern Symptomen verursacht hätte, der bei wirklich Geisteskranken unter ähnlichen Umständen gewöhnlich erfolgte? — Wird nicht endlich das obenerwähnte Vorurtheil von nöthiger Befriedigung jeden Gelüstes und Wunsches in der Schwangerschaft, und der Vorschub, der diesem geleistet wird, auch die geistigen Gelüste häufiger und stärker machen müssen, wie wir den gleichen Erfolg in Bezug auf die Begierden jedes Gesunden beobachten? — Wollen wir aber auch annehmen, daß die Gelüste der Schwangern in einem krankhaften psychischen Zustande beruhen, der in dem Begehrungs-Vermögen hervortrete, ohne das Vorstellungs-Vermögen und die ganze übrige Seele als krank erscheinen zu lassen, so finden wir keine allgemeine und zugleich genaue Bezeichnung für ein solches excessives, abnormes Begehrungs-Vermögen; es entsprechen aber diesem Begriffe einige besondere psychische Zustände mehr oder minder, die man als Laune, Eigensinn, Rechthaberei, Herrschsucht u. s. w. bezeichnet. Zugegeben sei auch, daß dieser Zustand des Begehrungs-Vermögens in der Schwangerschaft allein seinen Grund habe. Aber auch bei dieser Annahme scheint ein krankhaftes Begehren bei übrigens gesundem Geiste nicht die Verantwortlichkeit für die Handlungen aufzuheben, die ein solches Begehren veranlaßte, — sobald die Vernunft noch im Stande ist, das Begehren nicht nur als ein krankhaftes, blos in der Schwangerschaft begründetes, sondern auch als ein unerlaubtes, mit den Gesetzen der Vernunft, der Moral oder des Staats unverträgliches zu erkennen. Dies fand in allen bekannt gewordenen hierher gehörigen Fällen Statt. Die dem Gelüste zu stehlen nachgaben, beriefen sich auf die Schwangerschaft, und suchten den Diebstahl zu verheimlichen. Oder steht etwa derjenige außer dem Gesetze, welcher sich durch die im Leberleiden begründete Verdrießlichkeit und hypochondrische Laune zu Mißhandlungen Anderer verleiten läßt, — so lange er übrigens gesunden Geistes und im Stande ist, durch die Vernunft zu wissen, daß solche Aeußerung seines Unmuthes unerlaubt ist?

Aus diesem Allen ergiebt sich, daß die Gelüste der

Schwagern nicht als krankhafte psychische Zustände, die sich auf das Begehrungs-Vermögen beziehen, zu betrachten seien, und daß sie folglich in diesem Betracht nicht die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die durch sie veranlaßten gesetzwidrigen Handlungen aufheben können.

XX. Beitrag über die Entscheidung der Vorfrage: ob ein Verbrechen begangen sei? — bei Einleitung einer Criminaluntersuchung, insbesondere wegen einer als Schmähung über Staatsbeamte denunciirten Beschuldigung grober Pflichtverletzung.

(Zum Extraheft des 10. Bandes dieser Annalen.)

Vom Königl. Baierschen Appellationsgerichtspräsidenten Georg Michael von Weber zu Neuburg an der Donau.

Bei einer öffentlichen Versteigerung wurde eine Partei wegen gemachter Umtriebe ausgeschlossen. Dies veranlaßte sie, bei der höhern Behörde, welche diese Ausschließung decretirt hatte, eine Beschwerdeschrift gegen die Versteigerungs-Commission einzureichen, worin sie sich folgender Ausdrücke bediente: „daß man hätte staunen müssen, wie sie sich so weit vergessen konnte, ihre Parteilichkeit auf so pflichtverletzende, plumpe, unzweideutige, alle Politik beseitigende Weise kund zu geben.“ Die Oberadministrativ-Behörde übergab die Sache zur Untersuchung wegen beleidigter Amtsehre an die Justizbehörde. Der Vertheidiger berief sich auf Weber's Stelle III. S. 205 ff. ꝛc. der Referent auf die III. S. 159 f..*) Ich hätte geglaubt, daß vor Allem hätte untersucht werden sollen, ob die Angabe wahr sei oder

*) Beide Stellen seines Werkes über Injurien und Schmähschriften sind S. 419 f. abgedruckt. — Diese Mittheilung hat mich zu der ihr unter XXI. folgenden „Zusammenstellung“ ꝛc. angeregt. D. H.

Digitized by Google

nicht, indem, wenn sie in Wahrheit beruhte, die Ausdrücke nicht beleidigend, sondern ganz der Sache angemessen waren; war sie aber nicht wahr, die Partei als Verläumder bestraft werden mußte.*) Meine Ansichten waren die, welche Weber III. S. 205 ff. aufstellt, um desto mehr, da ein sehr hohes Interesse des Staates dabei auf dem Spiele stand, und die Beschwerde an die Oberbehörde gerichtet war, und wenn man ohne vorhergehende Untersuchung der Wahrheit der Angabe sogleich wegen Beleidigung der Amtsehre die Untersuchung einleiten und Strafe eintreten lassen wollte, die angeblichen Betrüger und pflichtvergessenen Commissarien, falls sie solche wären, den Triumph ihrer Ungestraftheit und Eigennützigkeit feiern würden. — Indessen meine Ansicht ging nicht durch; der Angeklagte ward zu 45tägigem Arrest mit doppelter Schärfung verurtheilt.

A. D. Weber, über Injurien und Schmähschriften, III. S. 205 ff: „Es lehrt die tägliche Erfahrung, daß Personen, denen der Staat seine Dienste anvertrauet hat, von den Rechten ihrer Stelle, und besonders ihrer Amtsehre leicht höhere Begriffe, als von den Pflichten ihres Berufs, sich zu bilden geneigt sind, und daß die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der erstern, mit der gewissenhaften Befolgung der letztern nur zu oft im umgekehrten Verhältnisse steht ꝛc. Die Amtsehre giebt kein Recht, zu verlangen, daß Niemand diese Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit und andere Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe ꝛc. Dies sind gemeinschädliche Folgen einer ganz verkehrten Meinung vom Ansehen der Obrigkeiten und dessen Aufrechthaltung, die man daher unmöglich begünstigen kann. Wer öffentlich unrecht und pflichtwidrig handelt, muß sich gefallen lassen, öffentlich darüber zurecht gewiesen und nach Verdienst geahndet zu werden."

III. S. 159: „In Ansehung der Art des Ausdrucks kann freilich das Unerlaubte nicht blos auf Scheltworte und Injurien im eigentlichen Verstande eingeschränkt werden, vielmehr ist im Ganzen jede Kränkung anderer Personen, in so fern sie in Beziehung auf die vorkommende Sache unnöthig ist, nach Vorschrift der Gesetze zu verwerfen." Es heißt dann weiter: „Natürlich kommt hiebei Vieles auf das Ermessen des Richters an, und man wird freilich

---

*) Goldene Worte eines ehrwürdigen Veteranen!

D. H.

den unbequemen Folgen, welche diese unsichere Entscheidungsart in der Anwendung immer mit sich führt, auch hier nicht ganz ausweichen können, zumal wenn man sich dessen wieder erinnert, was in dem vorigen Abschnitte bei Gelegenheit der sogenannten harten, hämischen und spöttischen Art des Ausdrucks vorgekommen ist. Wie der Schriftsteller immer Gefahr laufen würde, mit ungerechten fiskalischen Anklagen und Inquisitionen verfolgt zu werden, wenn die Strafbarkeit seines Ausdrucks nur von der Empfindung des Richters abhängen sollte, eben so dürften auch Parteien und Advocaten nicht weniger übel daran sein, wenn jede Aeußerung, die gerade dieser Richter nach seinem Gefühle kränkend für sich oder andere Personen fände, schon verwerflich geachtet werden könnte. Dennoch wird die Willkühr des Richters hier bei Weitem weniger nachtheilig sein. Zuvörderst hat der gerichtliche Vortrag schon darin eine gewisse Grenze, daß nur Das zugelassen werden darf, was sich auf die rechtliche Ausführung der Sache beziehet. Hierauf hat aber auch die richterliche Willkühr eigentlich keinen Einfluß, da die Frage, ob eine Aeußerung an sich zur Sache gehöre oder nicht? keinesweges blos von der Empfindung des Richters abhängt, sondern nach Gründen, die der Gegenstand des Streits, und der Inhalt des Vortrags selbst darbietet, ihre gewisse Bestimmung erhalten muß. Wird nun nach diesen Gründen verworfen, was an sich auch nicht zur Sache gehört, so können die Parteien sich nicht beschweren, und es bleibt daher nur die Art des Ausdrucks, nicht die Sache selbst und der Inhalt des Vortrags, ein Gegenstand der Willkühr des Richters. In jenem Betrachte hängt es aber von den Parteien und ihren Rechtsfreunden selbst ab, nur denjenigen Ausdruck zu wählen, der die Sache in rechtlicher Beziehung hinlänglich bezeichnet, und ihren Vortrag nicht durch Leidenschaften beherrschen zu lassen, die auf unnöthige Kränkung anderer Personen führen."

Uebrigens auch III. S. 221 (Ausg. 1811): „Man kann das öffentliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von Denen, die es bekleiden, sehr verächtlich urtheilen, ja eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt sein, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen." — Und ist das dann nicht der Ausdruck eines, von der gesunden Gesetzgebungspolitik sorgsam zu hegenden, kräftigen Rechtssinns, einer recht ehrbaren Gesetzergebenheit? —

XXI. Zusammenstellung practisch-wichtiger Ansichten über die Grenzlinie des richterlichen Einschreitens wegen als Schmähungen denunciirter Schriften.

(Aus Adolph Dieterich Weber: Ueber Injurien und Schmähschr. III, 91; II, 214; III, 10, 12, 14, 21, 23, 25, 33; I, 72.)

(Als Zugabe zum Extraheft des 10. Bandes.)

Wenn ein Buch Thatsachen ins Publicum bringt, die man nicht leugnet, oder die schon als allgemein bekannt, und erwiesen anzunehmen sind, wenn der Verfasser, ohne sich jene offenbare Unsittlichkeiten, z. B. eigentliche Schimpfworte, Schandgemälde ꝛc. zu erlauben, über an sich wahre und richtig angegebene Handlungen, oder Thatsachen blos geurtheilt, und seine Meinung in einer Art des Ausdrucks gesagt hat, die an sich keine Injurie ausmacht, wie das in vorkommenden Fällen leicht (S. 424, Note) näher zu bestimmen ist, so kann auch in allen diesen Fällen, die Bekanntmachung des Verfassers nicht verlangt, sondern mit Recht abgelehnt werden. III, S. 91.

Freilich ist alle weltliche Obrigkeit nach den Lehren und Ordnungen unserer Kirche von Gott. Aber diese Befugniß, seine Meinung zu sagen, hat jeder Mensch auch von Gott.*) II, S. 214.

*) Graf Woldemar von Schmettau schrieb 1793 in seinem „erläuterten Commentar" zu den „patriotischen Gedanken eines Dänen über stehende Heere, politisches Gleichgewicht und Staatsrevolutionen," S. 50 f.: „Die Frage: Wer hat dem Schriftsteller das Recht gegeben, über diese oder jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth allemal entweder den Unverstand des Fragenden, oder seine schlechte Denkart. Den ersten, wenn er wirklich glaubt, es sei irgend eine Erlaubniß dazu erforderlich; die zweite, wenn er sclavisch und kriechend Alles, was Könige und Minister thun, oder anordnen, für unfehlbare Götterschlüsse will gehalten wissen, weil er sich als Schmeichler persönlich wohl dabei befindet. Lächerlich ist es, wenn man anders bei so wichtigen Betrachtungen lachen darf, daß die Frage: Wer denn dem Tadler oder dem Beurtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? gemeiniglich von Leuten aufgeworfen wird, die mit vollen Backen Alles loben und anpreisen, was Sr. Majestät, Sr. Durchlaucht,

Digitized by Google

Ist der schriftstellerischen Freiheit dann wenigstens nicht eine engere Grenze in Ansehung der Art des Ausdrucks zu bestimmen, wenn der Vortrag irgend eine öffentlich constituirte Autorität, die Regierung des Staates ꝛc. betrifft? . . . . . Man wird zugeben, 1) daß es auch gegen den Staat und dessen Regierung Pflichten giebt, deren Ausübung sich auf keine Zwangsrechte beziehen läßt, sondern dem Gewissen eines Jeden überlassen werden muß, und daß also die Forderungen der Bescheidenheit, des feinen und höflichen Ausdrucks, der leisen Berührung solcher Dinge, die man nicht gern hört, wenn sie gleich die Sittlichkeit dem Verfasser auflegt, dennoch allein darum, weil er es mit den Großen, und öffentlichen Autoritäten zu thun hat, noch nicht als Gesetze gelten dürfen, deren Uebertretung die richterliche Gewalt zu ahnden hätte, daß vielmehr 2) mit dem Rechte über Gesetze und öffentliche Anstalten freimüthig zu urtheilen, die Fehler und Mängel derselben darzustellen, auch natürlich die Straflosigkeit der Ausdrücke verbunden sein muß, welche diese Urtheile bezeichnen; man wird die Erfahrung nicht verleugnen, 3) daß an jenen Gegenständen zu Zeiten doch wirklich Dinge wahrzunehmen sind, die sich als höchst ungerecht, als absurd und lächerlich auszeichnen, wenigstens dem Schriftsteller nach seiner Einsicht und Empfindung, die er gegen Niemand verantworten darf, nicht anders vorkommen, und man wird daher auch die Folge einräumen, daß Satyre, ironische und spöttische Ausdrücke häufig der Sache sehr angemessen und gerade recht zweckmäßig sein können, um das Ungerechte und Vernunftwidrige von allen Seiten anschaulich zu machen, und besonders auch die Vorurtheile, die es begünstigen, mit Wirkung anzugreifen, daß folglich diese Art der Darstellung dem Ganzen oft desto nützlicher sei, weil sie nicht selten die Abstellung und Vermeidung gewisser Mißbräuche

---

oder Sr. Excellenz beschlossen, angeordnet, und gethan haben. Wer hat ihnen denn die Befugniß gegeben zu loben? Oder ist Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staatseinrichtungen ein für allemal als unfehlbare Götterbeschlüsse verehren, so muß man ja weder loben, noch tadeln, sondern anbeten und schweigen. Der Tadel ist gleichwohl an sich nie schädlich, oft heilsam; das Lob aber mehrentheils schädlich, und sehr selten heilsam."

Digitized by Google

leichter und schneller bewirkt, als die ernsthafteste Deduction oft nicht würde gethan haben. — Kann 4) irgend ein Mensch, der inconsequent oder thöricht handelt, oder eine Sottise begeht, wohl ein Recht haben, andern Leuten die Mittheilung ihrer Empfindung zu verbieten? Kurz, man unterscheide Gewalt und Recht, so hat dies Kapitel immer ein Ende. III, S. 10 und 12.

Anstatt also den Schriftsteller zu verfolgen, der die Inconsequenzen hervorzieht, wo er sie findet, die Ungerechtigkeiten, das Thörichte und Abgeschmackte ohne Schonung öffentlich darstellet, sollte man lieber diejenigen mehr verantwortlich machen, welche die öffentliche Rüge durch Mißbrauch der ihnen anvertraueten Auctorität, durch Ignoranz oder Pflichtwidrigkeit eigentlich veranlassen. Ein Staat, der sich guter Gesetze und einer gehörigen Rechtspflege zu erfreuen hat, wird von Schriftstellern wenig, oder nichts zu fürchten haben. Desto schlimmer aber ist es, wenn entweder die Anordnungen im Staate an sich nichts taugen, oder doch auf die Befolgung derselben nicht mit Nachdruck, wenigstens nicht ohne Unterschied der Personen gehalten wird, und nun das Ansehen der Gesetze, der Regierung und Magistratur wieder zum Vorwande dienen soll, den freimüthigen Tadel dieser Unordnungen sträflich zu finden. Ehrenbezeugungen und Süßigkeiten sind es freilich nicht, wenn man Jemandem zu erkennen giebt, daß er verkehrt oder ungerecht gehandelt, oder in seinen Schlüssen gegen die Logik gefehlt habe. Man muß die Gesetze und rechtskräftigen Urtheile der Gerichte befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeiten ehren, aber daraus folgt noch nicht, daß man auch die Thorheiten der Gesetze und obrigkeitlichen Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwissenheit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer seine eigene oder fremde Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten selbst anbringt oder verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines angenommenen decori beobachten, oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publicum gerichtet,

wo ein Jeder als freier Mann sein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Person, nach Subordination und äußern Rangverhältnissen Statt finden können.

Als Staatsbürger hat der Schriftsteller sich zu nichts weiter anheischig gemacht, und nichts weiter angelobt, oder angeloben können, als äußere Befolgung der Gesetze, so lange deren Gültigkeit besteht. Dadurch ehrt er sie, und diejenigen, denen ihre Handhabung anvertrauet ist. Aber daß diese Achtung, die er den Gesetzen und der bestehenden Verfassung schuldig ist, auch die Form seines Vortrags besonders bestimmen müsse, wenn es darauf ankommt, die Fehler dieser Gesetze und Anstalten, so wie die Mängel in Anwendung derselben öffentlich zu zeigen, daß man auch hier, wie in den Vorzimmern der Großen oder bei höhern Collegien immer leise treten, und jede Beschwerde über erlittenes Unrecht immer mit dem Vorbehalt des schuldigen Respects versüßen müsse, das hat noch keiner bewiesen. Nutzen kann der Schriftsteller allerdings auch dadurch stiften, daß er das Lächerliche, was er hin und wieder wahrnimmt, aus Ehrfurcht nicht übergeht, eben weil eine gewisse Klasse von Leuten nichts so sehr scheuet, als den Vorwurf, sich lächerlich gemacht zu haben. Gegen Beschuldigungen der größten Ungerechtigkeiten ist man nach und nach unempfindlich geworden, aber eine Sottise will keiner gern begangen haben, oder daran Theil nehmen. Desto nöthiger kann es häufig sein, wenn Jemand Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung finden, mit Erfolg entgegen arbeiten will, daß er auch den Muth habe nichts zu unterlassen, und nichts zu übergehen, was irgend der guten Sache einen Eingang verschaffen kann.

Alles bisher Gesagte muß uns davon überzeugen, daß nicht füglich andere Bestimmungen eintreten können, als diejenigen, welche bereits in der vorigen Abtheilung II. 218*)

*) wenn er sich 1) eigentlich sogenannter Scheltworte und Schimpfreden bedient, oder 2) zur Verächtung und Kränkung Anderer eine solche Art der Darstellung anwendet, die nicht sowohl auf Belehrung Anderer, als vielmehr nur darauf berechnet ist, den Muthwillen des ungebildeten Publici wider einen Gegenstand zu reizen, oder dem öffentlichen Gespötte und Gelächter desselben eine Nah-

vorgekommen sind, wenn es darauf ankommt, den Schriftsteller in Ansehung der Form des Vortrags und der Art seines Ausdrucks verantwortlich zu finden, er mag es übrigens mit Hohen oder Niedern, mit öffentlichen Anstalten oder Privatangelegenheiten zu thun haben. III, S. 14 f.

Nun denke man sich aber den listigen und gewissenlosen Richter, wenn er entweder seine Rachsucht befriedigen, oder sich bei seinen Obern oder Andern einschmeicheln, und beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, um nach Gutbefinden und ohne alle Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und höhnisch, und jede Darstellung auffallender Widersprüche für ein absichtliches Bestreben zu erklären, Personen und Sachen lächerlich zu machen, denen doch Ehrfurcht und eine vorzügliche Achtung gebühre.

Wenn es daher Gesetze, Urtheilssprüche und andere höhere Verfügungen giebt, die sich an der Vernunft und Sprachlehre durch Fehlschlüsse und unrichtigen Ausdruck versündigen, oder in ungerechte Machtsprüche ausarten, die der Freiheit oder dem Eigenthume der Staatsbürger lästig sind, ohne Nutzen zu stiften; so dächte ich, bliebe es dabei, daß es nicht unerlaubt oder strafbar sein könne, alles dieses sowohl von der ungerechten, als auch von der lächerlichen Seite darzustellen. III, S. 21.

Vermöge dieser Freiheit handelte also ein verdienstvoller Gelehrter nicht unrecht, als er die Kirchenagende seines Landes öffentlich eine alte und unnütze Vorschrift nannte. Wenn es die gemeine Wohlfahrt erfordert, daß dergleichen Ordnungen mit der Zeit verändert werden, weil die Menschen und Dinge, worauf sie angewandt werden sollen, sich nach und nach verändern, so war es auch an sich nicht ungerecht, dergleichen freimüthige Bemerkung ge-

---

rung zu verschaffen: zum Beispiele, wenn der Schriftsteller Jemand durch Schandgemälde oder Kupferstiche, durch erdichtete Gespräche, Schauspiele u. s. w. von einer lächerlichen oder verächtlichen Seite darzustellen sucht. 3) Wenn die unerlaubte Art der öffentlichen Verbreitung einer Schrift, oder eines Aufsatzes an sich schon eine absichtliche Beleidigung mit sich führt; zum Beispiel durch öffentliches Anheften an Pranger, Schandpfähle ꝛc.

Digitized by Google

rade in solchen öffentlichen Blättern vorzutragen, die nicht blos für das gelehrte, sondern für das große Publicum bestimmt sind. III, S. 24.

Wenn man es dem Schriftsteller, der es mit den Großen, mit Regierungen und Obrigkeiten zu thun hat, immer einzuschärfen weiß, sich der Bescheidenheit bestens zu befleißigen, was wird denn von Rescripten und Verfügungen der höhern Stellen zu halten sein, welche sich durch grobe und harte Ausdrücke recht eigentlich auszeichnen. Z. B. „wenn Parteien, die gegen eine Kabinetsordre sich erdreisten, von vermeinten Rechten sich etwas merken zu lassen, dieses als eine Insolenz verwiesen, und dabei zu Gemüthe geführt wird, daß wenn sie ihre Geringfügigkeit gegen die Befehle des Landesherrn nicht bald einsehen und begreifen würden, sie ohne weitere Umstände cassirt und fortgeschafft werden sollten." Ein freimüthiger Schriftsteller (Häberlin, im Staatsarchiv II. 4. 444.) bemerkte, daß dergleichen Verordnung zum Beispiele eines unwürdigen und niedrigen Kanzleistyles dienen könne, und wer würde wohl mit Recht diese Bemerkung sträflich finden? III, S. 25.

Zieht man die Geschichte zu Rathe, so findet man sehr bald die unreinsten Beweggründe, die die Bücherverbote entstehen ließen. Auf eine ächte Justizpflege, auf eine Fürsorge für bessere Bildung und Aufklärung der Staatsbürger aber war es dabei wohl selten angelegt. Denn noch nie ist, wie Gruner bemerkt, eine fehlerhafte Sprachlehre, eine unrichtige Logik, und eine grundlose Metaphysik, ein gedankenloses Gesangbuch, und ein aus frommer Absicht Gott lästerndes Gebetbuch verboten worden. — Desto häufiger waren es Machtsprüche und wahrer Despotismus, welche dergleichen Verbote auf Kosten der Gerechtigkeit blos darum ergehen ließen, um die Bekanntmachung gewisser Dinge, die man nicht gern hört, zu verhüten, oder um gewisse potentiores dadurch nur zu schonen. III, S. 33.

Ehe und bevor ausgemacht ist, daß eine Handlung oder wörtliche Aeußerung wirklich beleidigend sei, kann davon, ob sie ihrem Urheber zur Last fällt, und von der Absicht desselben die Frage nicht sein. I, S. 73.

Bei Durchlesung der Entscheidungsgründe des Urtheils in der Untersuchungssache des Doctor Bahrdt, die Schrif-

Digitized by Google

ten über das Preußische Religionsedict betreffend (siehe die Geschichte seiner Gefangenschaft) schien es mir etwas auffallend, daß diese natürliche Ordnung nicht beobachtet worden. Man bemerkte an sich richtig, daß es hier auf zwei Fragen ankomme, 1) ob D. Bahrdt an jenen Schriften, und deren Verbreitung Theil habe? 2) ob und in wie fern solche Schriften wirklich etwas Unerlaubtes enthielten? Unstreitig hätte aber diese Frage zuerst, und dann jene untersucht werden müssen. Man wählte in den Entscheidungsgründen die umgekehrte Ordnung, und nachdem in Ansehung des Kommentars über das Religionsedict gezeigt worden war, daß B. keinen Antheil daran hätte, so glaubte man die andere Frage, ob dieser Kommentar überhaupt etwas Beleidigendes enthalte? als überflüßig übergehen zu können. Ich gestehe, daß mir dieses etwas anstößig scheint, weil es nun unausgemacht bleibt, ob die Sache, derentwegen doch B. in Untersuchung gerieth, wirklich ein Verbrechen gewesen sei: und weil doch keine Obrigkeit berechtigt ist, den Antheil, den ich an einer Sache genommen habe, zu untersuchen, ehe es gewiß ist, daß diese Sache an sich vor die Justiz gehört. I, S. 73, Note.

XXII. Herzogthum Braunschweig.

Das neue Criminal-Gesetzbuch.*)

Besprochen vom Geheimen Rath Baron Fr. K. von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Das neue Criminal-Gesetzbuch des Herzogthums Braunschweig ist, für die Zeit, in welcher wir leben, für das relativ-vollkommenste Werk seiner Art in Deutschland, und mithin, wie man nicht zweifeln kann, in Europa zu

*) Das Criminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig Nebst den Motiven der Herzoglichen Landesregierung und Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen. Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1840. gr. 8.

Digitized by Google

halten. Dieser Ausspruch enthält einen sehr hohen, ja den höchsten Lobspruch: aber die Möglichkeit der Erreichung solcher Vollkommenheit war das Resultat, wie überhaupt des jetzigen Standpunctes der philosophischen Wissenschaften, namentlich der Psychologie, der eigentlichen Basis der Strafrechtswissenschaft, so insbesondere der treuen und sorgfältigsten Benutzung alles dessen, was, vorzüglich in Deutschland, bei Abfassung von Strafgesetzbüchern und Entwürfen zu solchen in den letzten zwanzig Jahren geleistet war. — Um hiervon die überzeugendste Gewißheit zu empfangen, braucht man nur die zugleich mit dem Entwurfe der herzoglichen Regierung, dessen Verfasser der herzoglich-braunschweigsche Geheimerath Freiherr v. Schleinitz ist, mitgetheilten Motive zu studiren; wobei denn auch der Menschenfreund sein inneres Wohlgefallen daran haben wird, daß er erblickt, wie stets, auch bei der Nothwendigkeit selbst harter Strafen, mit Humanität dafür gesorgt wurde, daß solche nie grausame seien, und daß die Absicht, den Gestraften nicht nur büßen zu lassen, sondern auch zu bessern, wo dieses nur rechtlich möglich, deutlich hervorleuchtet. Braunschweig darf sich also Glück wünschen, ein so treffliches Gesetzbuch das seine nennen zu können.

Die vorliegende Ausgabe des Criminalgesetzbuches verdanken wir dem bei dem Landesgerichte zu Wolfenbüttel angestellten Hofrath Breymann. Sie läßt sowohl für den Richter, den Vertheidiger, als die gesammten Staatsbürger, deren Handlungen nach dem Gesetzbuche unter Umständen beurtheilt werden, nichts zu wünschen übrig: denn hier findet sich Alles vereint, was zur Beurtheilung im Allgemeinen und zur Erläuterung im Einzelnen in Hinsicht auf das Gesetzbuch erforderlich erscheinen kann. Dieses und diejenigen Gesetze, welche solches einführen und in einigen Beziehungen ergänzen, sind correct abgedruckt, die officiellen Motive vollständig mitgetheilt, worauf sodann unter der Rubrik „Bemerkungen" die in den ständischen Verhandlungen zerstreut vorkommenden Erläuterungen am gehörigen Orte, nebst eigenen sachdienlichen Bemerkungen des Herausgebers, eingeschaltet sind. — Die Beilagen gewähren eine Uebersicht der für die verschiedenen Grade der verbrecherischen Thätigkeit und für die verschiedenen Ar-

Digitized by Google

ten der Mitschuldigen angenommenen Strafabstufungen und des Verhältnisses, in dem sie zu einander stehen, eine Uebersicht der für vorsätzliche und unvorsätzliche Beschädigungen festgesetzten Strafen, desgleichen der einzelnen Verbrechen und die in Ansehung deren Strafwürdigkeit dem Gesetze zum Grunde gelegten Abstufungen. Auch ein zweckmäßiges Register fehlt nicht.

Nicht nur, wie bereits angedeutet, zum practischen Gebrauche ist die, auch in ihrer typographischen Ausstattung treffliche Ausgabe des Ganzen sehr brauchbar, ja unentbehrlich, sondern nicht weniger ist sie auch dem wissenschaftlich gebildeten Ausländer zu empfehlen: er wird hier den jetzigen hohen Standpunct der Strafrechtswissenschaft practisch angewendet erkennen, und sich freuen, daß Deutschland sich auch hier andern Ländern zum Muster darstellen kann. Er vergleiche den vorliegenden Straf-Codex mit dem französischen Code pénal. Welch ein Unterschied! — Seit anderthalb Monaten wird das Gesetzbuch angewendet. Freilich eine viel zu kurze Zeit, um Urtheile hierauf stützen zu können; das darf jedoch der Schreiber dieses bemerken, daß in dem höchsten Gerichte, dessen Mitglied er ist, die nach dem §. V. des landesherrlichen Einführungspatents täglich vorkommende Anwendung des neuen Gesetzbuches nicht die geringsten Schwierigkeiten darbietet.

XXIII. Die allgemeine Preß-Zeitung.*)

Redigirt unter der Leitung von Dr. Julius Eduard Hitzig,

der Zeit Vorsitzendem in dem K. literarischen Sachverständigen-Vereine für die Preuß. Staaten in Berlin.

Ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege ist von besonderer practischer Wichtigkeit. Um dies recht deutlich einsehen zu lassen, wird aus ihr selbst hier Folgendes mitgetheilt:

No. 57 und 58. Unter der Ueberschrift: „Ansichten von Behörden, vor welchen sich Verlagshandlungen zu

*) Verlag von J. J. Weber zu Leipzig.

Digitized by Google

hüten haben werden.*) „Aus einem deutschen Bundesstaate liegt dem Herausgeber die Verfügung einer höheren Behörde vor, worin das Princip aufgestellt wird: daß, wenn ein wörtlicher Nachdruck in seiner Folgereihe von (gleichfalls nachgedruckten) Stücken aus den Arbeiten Anderer als des ursprünglich zum Nachdruck Auserwählten unterbrochen worden, dies nicht den Thatbestand des Nachdrucks, sondern blos ein Plagiat constituire.

Also — wenn ein Dieb sich Zeug und Futter zu einem Ganzen an verschiedenen Orten zusammenstiehlt, so besitzt er das daraus gefertigte Kleidungsstück de jure.

So wird die Intention der Bundesversammlung bei ihren Beschlüssen vom 9. November 1837 aufgefaßt! Woher kommt das? Weil der Glaube allgemein verbreitet ist, daß man über die im Einzelnen besonders kritischen Fragen vom geistigen Eigenthum,

einer in Deutschland noch dazu ganz neuen Materie,
über welche sich aus den gewöhnlichen Rechtshandbüchern
keine Belehrung schöpfen läßt,

zu urtheilen vollkommen befähigt sei, wenn man sich sonst nur den Sitz an einem grünen Tische erkämpft habe. Nein! — die Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, sind von sehr zarter Natur. Wo z. B. die Grenze des Plagiats (das allerdings durch keine Strafgesetze geahndet wird und dem Forum der literarischen Moral und Sitte anheim fällt) aufhört, und die des verbotenen Abdrucks anfängt; das zu beurtheilen ist eben so gut Sache der literarischen Techniker, als bei einer vorgekommenen Verwundung im Untersuchungsverfahren das Urtheil ärztlicher Techniker darüber, in welchem Grade sie erheblich sei. Durch bloßes in den Acten arbeiten erwirbt man die zu der literarischen Urtheilsfähigkeit erforderlichen Kenntnisse wahrlich nicht, am wenigsten die, welche sich auf Brauch und Gewohnheiten in der literarischen Republik beziehen. Es ist

*) Der Herausgeber sagt über diese Rubrik: „Eine Warnungstafel unter dieser Aufschrift möchte theils zum Nutz und Frommen der Verleger gereichen, theils nach und nach Beiträge sammeln, welche bei neuen Gesetzen zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst zur Erweiterung der bis dahin für ausreichend erachteten Bestimmung dienen können."

Digitized by Google

dies ein ganz eigenthümliches Gebiet, und man muß sich lange auf demselben selbstthätig bewegt haben, um es genau zu kennen. Darum hat Preußen in dem §. 17 seines Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft die Anordnung getroffen: daß in allen zweifelhaften Fällen literarische (resp. musikalische oder artistische) Sachverständigen-Vereine die Thatfrage: ob Nachdruck oder Nachbildung vorhanden? als eine Jury, mit der Verpflichtung des Richters, sich nach dem Ausspruch derselben zu achten, entschieden, und daß diese Vereine, so weit es die literarischen Interessen betrifft, vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern zusammengesetzt werden sollen.

Bevor diese Einrichtung nicht in allen andern deutschen Bundesstatten nachgeahmt, das Urtheil über rein Literarisches überall nicht blos den Geschäftsmännern, die dem Staate in ganz andern Sphären nützen, sondern Literaten und denen, die sich mit dem Vertriebe der literarischen Erzeugnisse beschäftigen, vorzugsweise übertragen wird; bevor dies nicht geschieht, ist meines unmaßgeblichen Erachtens nicht daran zu denken, daß irrationale Entscheidungen letzter Instanz nicht mehr zum Vorschein kommen sollten, wie Beispiele solcher gegenwärtige Blätter nun schon mehre mitgetheilt haben. Hitzig."

Da nun, wie bemerkt, den Practiker in Rechtsfällen von Verletzungen des geistigen Eigenthums die gewöhnlichen Rechtsbücher noch im Stiche lassen, so wird er wohl thun, wenn er die ihm in der „allgemeinen Preßzeitung" neben andern allgemeinen Beziehungen des literarischen Verkehrs, dargebotene Gelegenheit, sich auf dem neuen Rechtsgebiete zu orientiren, ersprießlich benutzt und zu diesem Ende die für jeden Gebildeten — ohne Rücksicht auf Gewerbsfach — interessante Zeitung fleißig liest.

Da wir einmal darüber sind, will ich auch noch den andern in No. 57 und 58 von dem Dr. Hitzig, dem Vater unserer „Annalen", mitgetheilten Fall von solchen behördlichen Ansichten, „vor welchen sich Verlagshandlungen zu hüten haben werden," hier wiedergeben; er betrifft einen alten lieben Schulbekannten — „den großen Scheller."

„Es ist amtlich bekannt geworden (vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Nr. 24 und Allg. Preßztg.

Nr. 33 u. 34.), daß in Wien „Schellers Lexikon" unter folgendem Titel nachgedruckt worden:

Scheller, J. J. G., lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handlexikon, vornämlich für Schulen, von Neuem durchgesehen, verbessert und vermehrt durch G. G. Lünemann; zu einem allgemeinen Gebrauch mit beträchtlichen Vermehrungen herausgegeben von Fr. X. Schönberger. 1—3r Theil. Wien, bei Rudolph Sammer. 1838.*)

Die Verlagshandlung in Leipzig erreichte es, daß durch ihre Regierung auf diplomatischem Wege eine Verwendung für Veranlassung eines „Verbots und nach Befinden der Confiscation" des in Rede stehenden Nachdrucks eintrat, wobei auf die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 Bezug genommen wurde. — Die K. K. Oesterreichische Haus-, Hof- und Staatskanzlei ließ die Sache untersuchen, und fand sich, nachdem dies geschehen, zu der Rückäußerung veranlaßt: „das erschienene Lexikon sei kein wörtlicher Abdruck des Scheller-Lünemann'schen Lexikons, sondern von dem Herausgeber ꝛc. Schönberger zu einem allgemeinen Schullexikon für die K. K. Oesterreichischen Staaten umgestaltet worden u. s. w. Es sei daher der betreffenden inländischen Behörde unmöglich gewesen, aus Anlaß der ihr keineswegs gegründet erscheinenden Klage der Hahn'schen Buchhandlung rücksichtlich des von dem Wiener Buchhändler Sammer bezielten Wiederabdrucks (!!) des von Schönberger umgearbeiteten ursprünglich Scheller'schen Lexikons eine diesen Abdruck einstellende Verfügung zu erlassen. Dieselbe habe, um auch jeden Anlaß zu einer Beschwerde zu beseitigen, sich nur auf die Anordnung beschränken können, daß bei der in Frage stehenden Wiederauflage jede Beziehung auf das Originalwerk vermieden, und ein der selbstständigen Bearbeitung entsprechender Titel gewählt werde." Sehr richtig bemerkt ein fleißiger Mitarbeiter an diesen Blättern, der den Herausgeber auf den vorliegenden Fall aufmerksam gemacht hat, „das heiße eine Prämie aussetzen auf den

*) Früher im Verlag der ehemaligen Geistinger'schen Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Diebstahl, der sich zu verbergen wisse. Der K. K. Oestr. Staat werde doch ein solches spartanisches Element nicht unter seine Regierungsmaximen aufnehmen wollen. Wenigstens hätte man in Wien so consequent sein sollen, die Nennung von Scheller's Namen auf dem Titel der jetzt noch im Handel seienden Ausgabe zu bestrafen und wenigstens den Umdruck des Titelbogens anzuordnen."

Gleich unter dieser Mittheilung ist von Dr. Schellwitz, dem bekannten Rechtsconsulenten des Vereins der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig, einem freundlichen Mitarbeiter an den „Annalen", folgende Betrachtung zu lesen: „Der Unterzeichnete, welchem dieser Aufsatz durch die Güte des Herrn Herausgebers vor dem Abdruck mitgetheilt worden ist, hat diesen Fall bereits in diesen Blättern zur Sprache gebracht, denselben aber allerdings von einer sehr verschiedenen Seite aufgefaßt, indem er gefunden, daß die K. K. Oestr. Regierung nach seiner Ansicht Alles gethan hat, was billiger Weise erwartet werden konnte, da sie, wenn auch nicht den Umdruck des Titels angeordnet, doch denselben nöthig gemacht hat, und durch das Gebot, jede Beziehung auf das Orignalwerk, also auf Scheller und Lünemann, zu vermeiden, und einen der selbstständigen Bearbeitung Schönbergers entsprechenden Titel zu wählen, was auch in obiger Rüge als genügend anerkannt wird. Der Unterzeichnete bekennt sich zum erklärten Feind aller Anthologien und Handbücher und Sammlungen, welche in der Regel nichts weiter als schamlose Plagiate sind, wie der Aufsatz in Nr. 134. 36 der Allg. Zeitung für den Buchhandel und die Bücherkunde beweist. Allein bei lexikographischen Werken, wo unbedingt ein Schriftsteller auf den Schultern des andern steht, und wo ein bedeutender Inhalt mit Nothwendigkeit gleichlautend sein muß, wird der Nachweis des Plagiats unter allen Umständen höchst schwierig bleiben, und ohne die Entscheidung von Sachverständigen niemals ein gültiges Urtheil sich fällen lassen. Für den Kundigen bedarf es übrigens kaum der Versicherung, daß ich mit dem Herrn Herausgeber, wenn auch in diesem einzelnen Falle über die Anwendung abweichender Ansicht, doch über das Princip vollkommen einverstanden zu sein mich rühme.

Dr. Schellwitz."

Digitized by Google

Und so theilt diese Zeitung gar Vieles mit zum Nutz und Frommen des practischen Juristen als solchen.

Dr. Demme.

XXIV. Miscellen.

1) Ueber Kritiken der Schauspieler.

Mitgetheilt vom Appellationsgerichtspräsident von Weber zu Neuburg an der Donau.

Eine Schauspielerin des Theaters du Gymnase zu Paris, Virginie Dejazet, hatte gegen den Herausgeber des Courrier des théâtres, Charles Maurice, wegen ihr widerfahrener Beschimpfung und Verläumdung Klage gestellt. Das Urtheil, welches die französische Gerichtsbehörde den 13. April 1824 in dieser Sache erließ, ging dahin: „In Betracht, daß die Schauspieler schon durch die Natur ihrer Profession für Alles, was Bezug auf ihr Spiel, ihre Haltung und Gewohnheiten auf der Bühne hat, der Kritik, und öffentlichen Urtheilen, hauptsächlich der Verfasser von Journalen unterworfen sind, weshalb eine Klage wegen erlittener Beschimpfung oder Verläumdung nur allein in dem Falle von ihnen gestellt werden kann, wo sie als Individuen und in ihrem Privatleben, nicht als Schauspieler angegriffen werden; in Betracht, daß der Artikel des Courrier des théâtres, wegen welches Mademoiselle Virginie Dejazet Klage führt, so hart und ungeziemend auch die Ausdrücke desselben sind, doch nur die Meinung des Verfassers als Journalisten über das Benehmen der Mad. Virginie Dejazet auf der Bühne ausdrückt, und der Angriff durchgehends nur gegen die Anwesenheit der Mad. Dejazet — auf der Bühne, demnach einzig nur auf die Schauspielerin gerichtet ist, nicht aber auf die Person und die Privataufführung der Mad. Dejazet, — so sind die Art. 18 und 16 des Gesetzes vom 17. März 1819 nicht anwendbar, und das Gesetz spricht Charles Maurice von aller Schuld einer Beschimpfung und Verläumdung los.“ —

Digitized by Google

2) Randgloſſe zu dem Beitrage zum eilften Bande dieſer Annalen: Die Todesſtrafe ꝛc. S. 31 ꝛc.

Vom Advocat Bopp zu Darmſtadt.

Im franzöſiſchen Guyana kam beim Zuſammentritt der Aſſiſen unlängſt der Fall vor, daß einer der durch das Loos beſtimmten Geſchwornen, Leblond, ſeine Mitwirkung verweigerte: Sein Gewiſſen verbiete ihm, an einem Ausſpruche Theil zu nehmen, in Folge deſſen die Todesſtrafe ausgeſprochen werden könne, die gegen ſeine Ueberzeugung ſei; da einer von den abzuurtheilenden Fällen höchſt wahrſcheinlich von der Art ſei, daß dieſe äußerſte Strafe erkannt werde, ſo könne er nicht Theil nehmen. Der Gerichtshof ließ indeſſen die Ablehnung nicht zu, und verurtheilte, beſonders davon ausgehend, daß dieſe Weigerung einen Angriff auf die herrſchenden Inſtitutionen in ſich trage, den allzu gewiſſenhaften Geſchwornen in eine Geldſtrafe von 200 Franken. — Solche Weigerungen ſind dort nicht ſelten. Faſt immer ſind es Mulatten und Farbige. Die Europäer ſind weniger bedenklich.

3) Buchſtabe engliſcher Juſtiz.

Die Coroners-Jury, welche zur Beſichtigung der Leichen der beiden vor einiger Zeit auf der London-Birminghamer Eiſenbahn umgekommenen Menſchen niedergeſetzt war, hat den Maſchinenwärter Simpſon, durch deſſen unvorſichtiges Führen das Unglück herbeigeführt iſt, des abſichtlichen Todtſchlags ſchuldig erkannt; ſie hat ferner denſelben Maſchinenwärter, welcher ebenfalls durch ſeine Nachläſſigkeit das Leben verlor, des Felo de se (Selbſtmordes) ſchuldig erkannt und der Maſchine eine Deodand von 2000 Pfund Sterling auferlegt.

Digitized by Google

XXV. Anzeigen, Erklärungen, Berichtigungen.

1) Um die Verrankungen des gerade zur Zeit des Annalenumgusses über mich geworfenen Justizverhängnisses nicht fort wuchern zu lassen, brachte ich den 14. Band (Januar- Februar- Märzheft, Jahrg. 1841) schon im Sept. (mit Vorbehalt des letzten Bogens von jedem Heft) unter die Presse — so wie im Januar 1841 der Druck des 15. Bandes beginnen soll. So liegen jetzt die 3 ersten Monatshefte resp. fertig vor, und ist der Januarheft bereits versandt, so wie der Februarheft in etwa 14 Tagen ihm folgen wird. An der Spitze des letzteren steht ein (am 2. März 1840 mitgetheilter) Beitrag vom Herrn Geheimerath Baron von Strombeck: Zwei Erkenntnisse über einen begangenen Raub und Todtschlag auf der Mühle zu Oelber. Da nun die vor etwa 14 Tagen versendete zweite Hälfte des 1. Bandes merkwürdiger Strafrechtsfälle von J. Scholz III. unter Nr. XIV. diesen Criminalfall in einer besonderen Bearbeitung mit enthält, so verfehle ich nicht, vor dem Erscheinen des Februarheftes der „Annalen", in welchem jene 2 Erkenntnisse bereits abgedruckt sind, dies zur Erläuterung hier zu bemerken.

2) In Nr. 327 der Allg. Leipz. Zeitung wird von Schwerin aus gemeldet, daß ich einen der beiden, resp. zur Leitung und Assistenz der, wegen Tödtung Haberland's zu Matzdorf, geführten Untersuchung, dem ritterschaftlichen Criminalgericht zu Neubrandenburg höchsten Orts beigegebenen Juristen als Verfasser der im 10. Bande der Annalen aufgenommenen „vorläufigen Nachricht" über diesen Criminalfall genannt hätte. Dies ist eine derbe Unwahrheit. — Daß übrigens diese vorläufige Nachricht über eine die Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt auf sich ziehende Untersuchungssache, deren Geschichte bereits mehr oder minder treu, mehr oder minder unerfreulich-voreingenommen gegen Mecklenburg, alle Zeitungen und Unterhaltungsblätter gebracht hatten, nichts Verwerfliches hat — wird blos deshalb hier bemerkt, weil der Verf. jenes Artikels der Allg. Leipz. Zeitung die Miene

Digitized by Google

annimmt, als glaube er, daß durch diese vorläufige Veröffentlichung ein Unheil gestiftet worden sei; solche Bemerkungen riechen nach Geheimnißkrämerei, die um so unangenehmer ist, als das Gebiet, worauf sie sich breit macht, der öffentlichsten Oeffentlichkeit angehört. Uebrigens habe ich die Redaction der Allg. Leipziger Zeitung ersucht, gegenwärtige Berichtigung aufzunehmen.

3) Aus einem an den Herausgeber vom 1. Decbr. 1840 gerichteten Brief des Großh. Hessischen Criminalrichters, Herrn F. Noellner zu Gießen, bezüglich der Selbstvertheidigung des Hrn. Dr. Bansa im Mai- und Junyheft 1840, ausgegeben im Sept./Octbr. d. J. „ꝛc. Sie haben eine Vertheidigungsschrift des Adv. Dr. Bansa von Gießen in die von Ihnen herausgegebenen „Annalen" aufgenommen, und solche sogar mit einer diese Schrift empfehlenden Einleitung begleitet, welche das von mir gegen Dr. Bansa begonnene Untersuchungsverfahren manchem Tadel Preis giebt. Ich achte die Oeffentlichkeit, und nie hatte ich Ursache sie zu scheuen, aber nur mit Wahrheit muß man vor ihr erscheinen, und dieses Gebot ist durch jene von Ihnen empfohlene Defension mannichfach verletzt worden. Audiatur et altera pars! Zu diesem Zwecke habe ich mir von dem Großherzogl. Hess. Hofgerichte zu Gießen die Acten erbeten, welche sich auf die Anklage gegen Dr. Bansa beziehen. Ich werde Ihnen, wenn dieser Bitte Folge gegeben ist, eine actenmäßige Darstellung jener Anklage so wie der Gründe zur Haft des Beschuldigten, zum Drucke für die „Annalen" zu senden, und ich zweifle nicht, daß sich daraus das Publicum von der Gerechtigkeit des Verfahrens, so weit es durch mich geleitet worden ist, (denn die Verantwortung des ganzen Processes kann ich, weil die Haft des Dr. Bansa von einem gewisse Puncte an, gegen meinen Antrag fortdauerte, nicht übernehmen), vollständig überzeugen werde."

„Um Vorurtheilen vorzubeugen ersuche ich Sie ergebenst, in dem nächsten Hefte der „Annalen", das Publicum auf das spätere Erscheinen der oben erwähnten Darstellung einstweilen aufmerksam zu machen ꝛc."

4) In dem Doppelheft der „Annalen" für Mai und Juni d. J. ist zu der Ueberschrift von Nr. IX.

(nicht II.) S. 332: „Intellectuelle Urheberschaft beim Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis) zur widerrechtlichen Einsperrung eines Menschen durch Sicherheitsbeamtete" die Bemerkung gebracht: „In besonderer Bedeutung für die Frage: kann die aus polizeilichen Rücksichten getroffene Ausnahme der Gesetzgebung Dritten zu Gute gehen?" — (So auch im Inhaltsverzeichniß S. 407.) Es ist aber nicht „die Ausnahme der Gesetzgebung" sondern: die von der Gesetzgebung getroffene Ausnahme.

5) In demselben Heft ist in der Ueberschrift zu Nr. XIV. S. 406: „Freiheit der Schrift und Rede über Staatsumwälzungen, (so wie im Inhalts-Verz. S. 408), eine Betrachtung des K. K. Oestr. Appellationsraths Dr. **Ignatz Beidtel** des Herrn Verf. Name in Weidel entstellt worden. Da ich diese „Betrachtung" dem (in Leipzig gedruckten) Heft erst beigab, als ich bei Revision des letzten Bogens das Leersein einer Columne bemerkte, hierauf aber diesen revidirten Bogen nicht noch einmal zu einer Correctur zugeschickt erhielt, so blieb dieser Druckfehler stehen, den ich leider erst nach der Versendung des Hefts bemerkte, weshalb ein Carton nicht mehr gedruckt werden konnte.

6) In diesem 13. Bande ist, neben unrichtiger Nummerirung der Beiträge VI, VII, VIII, IX, X, an Druckfehlern zu bemerken:

S. 296 Z. 18 v. o: Die von Knaack bezeichnete Lage des Leichnams ist im ersten Fach.

S. 297 Z. 12 v. o: mit den Füßen gegen die Werkstatt gerichtet gelegen, sein Kopf 6 Fuß 9 Zoll von der Hausthür und 4 Fuß 10 Zoll von der punctirten Linie, durch die auf Taf. II. die Werkstätte M bezeichnet wird.

Bezüglich der beigegebenen Lithographie ist zu bemerken, daß auf Taf. IV. bei L für: abgewichene Schlente zu setzen ist: herabgefallene Schlente und wegen des Punctes G ist auf S. 332 Z. 2 v. o. zu verweisen.

7) Die Redaction sucht, Behufs vergleichender Parallelziehung für einzelne Fälle, 1 Exemplar von Kleins Annalen auf einige Zeit zu leihen oder billig zu erkaufen.

8) Für den durch eine Cr. Untersuchung unschuldig unglücklich gewordenen Tischlermeister Wendt zu Rostock empfing die Redaction bis jetzt: 2 Thlr. von C. B. in Zittau; 2 Thlr. von

Dr. Sch. in Rochlitz; — 16 — v. Grhm. in Dresden; 5 Thlr. v. d. Gr. Reg. zu W. Dieser Betrag ist dem Verth. Wendts, dem Herrn Hofrath Dr. Crull in Rostock überantwortet worden. Die Redaction ist zur Annahme fernerer Beiträge erbötig.

XXVI.

Plan der Herren Dickinson und Wharton, Advocaten zu London, gleichzeitig die Annalen deutscher und ausländischer Criminal-Rechtspflege in englischer und französischer Uebersetzung herauszugeben.

Bei Gelegenheit des im Novbr. v. J. in der Form eines gedruckten Sendschreibens gegebenen actenmäßigen Berichts über die von den deutschen Staatsministerien der Justiz den fortgesetzten Annalen zugewendeten hohen Protection und deren Beweise, rede ich am Schlusse von diesem Plan, dessen Erfüllung damals in nahe Aussicht gestellt zu sein schien. Ich halte es aus mehr als einem Grunde für paßlich, meinen Lesern den dießfälligen, mir im November v. J. zugegangenen Brief der Hr. Hr. Dickinson & Wharton (d. d. London, great Tower Street, 86) in seinem Englisch-Deutsch authentisch mitzutheilen:

P. P. . . . Wir haben nicht allein einen französischen Literatoren gefunden, welcher der deutschen Sprache vollkommen gewachsen ist, und die „Annalen" in seine Muttersprache übersetzen würde, als einen hiesigen Advocaten, der es in das Englische übersetzen (und mit Noten, die sich auf die verschiedenen Gesetzgebungen in England, Frankreich und Deutschland beziehen, versehen) will, was wir wegen überhäufter anderer Arbeit nicht selbst können, Sie dürfen sich aber versichert halten, daß wir Ihr Interesse wahren werden. Was den Druck anbetrifft, so fanden sich schon deren Buchhändler hier, welche Capital zum Verlage verlegen wollen, aber auch den Hauptnutzen haben, was denselben um so weniger zu verargen sein dürfte, da diese bei einer solchen Unternehmung am meisten wagen. Obschon hier Jedem erlaubt ist, ein ausländisches Werk zu

überſetzen, von wem es auch immer geſchrieben ſein ſollte, ſo fragen wir Sie doch, was Sie von jenem Buchhändler oder von uns verlangen, der es zu überſetzen und drucken übernimmt; es würde alſo ins Engliſche und Franzöſiſche überſetzt werden. Sie hätten alſo in jenem Falle fortlaufend von jedem Bande etwas Beſtimmtes zu erhalten, wofür Sie, ſowie ein Bogen bei Ihnen die Preſſe verließe, einige Bogen mit der Poſt einſendeten, ſo daß zur ſelben Zeit, wenn Ihr Werk in Deutſchland zum Verſand fertig ſei, einige Tage ſpäter daſſelbe Werk auch zum Verſand in Paris in franzöſiſch und in London in engliſch erſcheinen könnte.

Wir würden Ihnen noch rathen, jeden Monat ein Heftchen erſcheinen zu laſſen, was es um ſo verkäuflicher macht, da der ſich dafür Intereſſirende, ſtets etwas Neues hat, und Sie ohnehin ſelbſt in den Annalen ſagen, mehr Stoff zu haben, als Raum im Werk. — Wir würden Sie vielleicht noch auf Manches aufmerkſam gemacht haben, wenn wir eine vollſtändige Collection Ihrer Annalen beſäßen, welche wir jedenfalls haben müſſen, um uns noch deutlicher auszudrücken, haben Sie deshalb die Güte, zwei Collectionen Ihrer Annalen ſobald als möglich zu ſenden ꝛc."

Mit der hierauf von mir ertheilten Zuſage, wobei die Honorarforderung nach dem Urtheile meiner buchhändleriſchen Freunde ſehr gering geſtellt war, gingen im December 1839 die verlangten 2 Exemplarien der bis dahin erſchienenen „fortgeſetzten Annalen" (9 Bände aus den Jahren 1837 — 1839) mit ab, ſo wie ſpäter die nach und nach erſcheinenden Aushängebogen vom ganzen 1. Band des Jahrgangs 1840, und zwar, in 2 Exemplarien, in ſucceſſiv auf einander folgenden Sendungen. Da bis zum Monat April d. J. eine Antwort mir nicht zuging, unterließ ich die fernere Mittheilung von Aushängebogen. — Merkwürdiger Weiſe iſt bis jetzt noch keine Antwort eingegangen, ob ich ſchon im vorigen Sommer diesfällige Erinnerungen nicht unterlaſſen habe. Jetzt habe ich davon gänzlich abgeſehen. —

Altenburg, am 6. Januar 1841.

Dr. Demme.

Digitized by Google

XXVII. Die Eröffnung einer Bücherschau auf dem Gebiet des Strafrechts betreffend.

Das immer öftere Mittheilen neuer literarischer Erscheinungen zur Besprechung und auch einfachen Anzeige hat uns, während wir in der Regel eigentlich critische Recensionen den bestehenden Instituten nach wie vor überlassen werden, den Plan fassen lassen: auf den letzten Blättern eines jeden Monatsheftes die mitgetheilten neuen Werke anzuzeigen, und daraus, zur Charakteristik von Tendenz und Leistung aus dem practischen Standpunct, einzelne Stellen hervorzuheben, hierbei aber (resp. gleichzeitig oder ex post) kurze Nachweisungen über Recensionen mit zu ertheilen. — Bei Werken, die nach unserer Ansicht für die Criminalrechtspflege von besonderer practischen Wichtigkeit sind, wird zu umfassenden, in den „Annalen" niederzulegenden, Beurtheilungen besonders aufgefordert werden.

Digitized by Google

Inhalt des dreizehnten Bandes.

I. Großherzogthum Baden. Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmords. Von Dr. Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg. Seite 1—51.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Tödtung eines neugeborenen Kindes. Mit besonderer Rücksicht auf die Frage: „Ob Lebensfähigkeit des Kindes ein nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes vom infanticidio sei?" Mittheilung des Dr. von Born, Vice-Canzlers der Universität u. Vice-Directors der Justiz-Canzlei zu Rostock. . . . . Seite 52—79.
Mit einem Anhang: Aus dem vom Abgeordneten Dr. Zentner der 2. Baden'schen Kammer erstatteten Commissionsbericht über den Strafgesetz-Entwurf (§§. 196 f. vom Kindermord.) Mittheilung des Kammer-Präsidenten Geheimerath Mittermaier. . . . . Seite 79—85.

III. Großherzogthum Sachsen-Weimar. Die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbrechen bringende Aussaat. Mittheilung des Adv. Alander zu Weida. S. 86—164.

IV. Königreich Preußen. (Großherzogthum Posen, landrechtlich.) Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: si fecisti, nega! Mitgetheilt vom Geheimen Rath Neugebauer zu Bromberg. . S. 165—176.

V. Fortsetzung und Schluß von No. III. S. 177—228.
Nachbemerkungen vom Herausgeber. Insbesondere über Feierlichkeiten bei einer Hinrichtung. . . S. 228—233.

VI. Großherzogthum Hessen. Zur Charakteristik eines merkwürdigen Verbrechers. Mittheilung des Advocat Bopp in Darmstadt. . . . . S. 233—242.

VII. Kurfürstenthum Hessen. Zweimaliger Raub, wieder-

Digitized by Google

holter Diebstahl. Mittheilung vom Advocat Bopp zu Darmstadt. . . . . S. 242—244.

VIII. Herzogthum Braunschweig. Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatscassen-Bedienten. Mitgetheilt von dem Geheimen Rath Baron von Strombeck. S. 245—247.

IX. Herzogthum Braunschweig. Anhang zu No. XVI. des 12. Bandes: „Wieder ein Mord aus Lebensüberdruß in Speculation auf die dogmatische Seligkeit." Mittheilung des Privatdocenten Dr. juris Häberlin zu Berlin. S. 248—270.

X. Großherzogthum Oldenburg. Das durch Mord quittirte Altentheil. Zur Lehre vom Indicienbeweis. Von dem Justitiarius Graba in Kiel. . . . . S. 271—355

XI. Großherzogthum Baden. Dem Strafgesetz unterworfene Personen, insonderheit wegen Handlungen im Auslande. Aus den Commissionsberichten der 2. Kammer über den revidirten Strafgesetzentwurf, aus Nr. 1. erstattet von dem Abgeordneten von Rotteck. Mitgetheilt vom Präsident derselben, Geh. Rath Mittermaier. S. 356—372.

XII. Herzogthum Anhalt-Köthen. Das Verbrechen des Ausländers im Auslande. Rechtsausführung eines Erkenntnisses der Fürstlichen Regierung zu Sondershausen in einer Untersuchungssache wegen angeblich politischer Vergehung. Mitgetheilt vom Verf., Kabinetsrath Chop. S. 372—379.

XIII. Königreich Preußen. (Großherzogthum Posen, landrechtlich.) Bestrafung eines Geistlichen wegen falscher Denunciation. Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Neugebauer zu Bromberg. . . . . S. 380—384.

XIV. Großherzogthum Baden. Aus den Landtagsacten mitgetheilt vom Präsident der 2. Kammer, Geheimen Rath Mittermaier. Tödtung mit Vorbedacht und im Affect. Aus den Vorträgen des Abgeordneten Zentner. S. 384—395.

XV. Das Interesse an Criminalfällen. Betrachtung von Dr. Vogel zu Bremen. Aus einem Brief an den Herausgeber. . . . . S. 394—395.

XVI. Meditationen über einige Voraussetzungen der Zurechnung. Vom Hofrath Welcker zu Freiburg . . . S. 395—405.
XVII. Ein Wort über die Todesstrafe. Vom Hofrath Heinroth zu Leipzig und Oberhofprediger Dr. v. Ammon zu Dresden. . . . . S. 405—410.
XVIII. Die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurtheilten, von Charles Dickens (Boz). S. 410—413.
XIX. Die Gelüste der Schwangern vor der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. med. Flemming in Schwerin. S. 412—418.
XX. Beitrag über die Entscheidung der Vorfrage: ob ein Verbrechen begangen sei? bei Einleitung einer Criminaluntersuchung, insbesondere wegen einer als Schmähung über Staatsbeamte denunciirten Beschuldigung grober Pflichtverletzung. (Zum Extraheft des 10. Bandes.) Vom Königl. Baierschen Appellationsgerichtspräsidenten Georg Michael von Weber zu Neuburg an der Donau. S. 418—420.
XXI. Zusammenstellung practisch-wichtiger Ansichten über die Grenzlinie des richterlichen Einschreitens wegen als Schmähungen denuncürter Schriften. Aus Adolph Dietrich Weber Ueber Injurien und Schmähschriften. Als Zugabe zum Extraheft des 10. Bandes. . . . . S. 421—427.
XXII. Herzogthum Braunschweig. Das neue Criminalgesetzbuch, besprochen vom Geheimen Rath Baron Fr. K. von Strombeck zu Wolfenbüttel. . . S. 427—429.
XXIII. Die allgemeine Preßzeitung. Redigirt unter der Leitung von Dr. Julius Eduard Hitzig, der Zeit Vorsitzendem in dem K. literarischen Sachverständigen-Vereine für die Preußischen Staaten in Berlin. . . . . S. 429—434.
XXIV. Miscellen. . . . . S. 434—435.
XXV. Anzeigen, Erklärungen und Berichtigungen vom Herausgeber. . . . . S. 436—439.
XXVI. Plan der Hr. Hr. Dickinson und Wharton, Advocaten zu London, gleichzeitig diese Annalen deutscher und ausländischer Criminalrechtspflege in englischer und französischer Uebersetzung herauszugeben. . . S. 439—440.
XXVII. Die Eröffnung einer Bücherschau auf dem Gebiet des Strafrechts betreffend. . . . . S. 441.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster.Buchh
Digitized by Google